ECHT

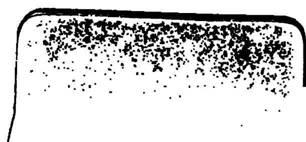
den deutschen
Juristenstand.

Gratis-Beilage

1907.

Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses I.

Hannover
Helwingsche Verlagsbuchhandlung



[illegible]



Jahrbuch

des

Strafrechts und Strafprozesses.

Herausgegeben

von

Dr. Hs. Th. Soergel und Landrichter **Krause.**

I. Jahrgang.

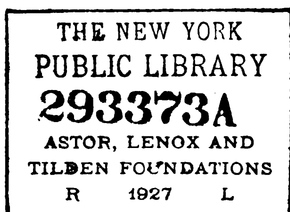
Enthaltend die Rechtsprechung vom 1. 1. 1906 bis einschl. 1. 3. 1907 zum StGB., StPO., MStGB., MStGO., sowie einigen damit in engem Zusammenhang stehenden kleineren Gesetzen.



Hannover 1907.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

E:)



Druck der Göhmannschen Buchdruckerei, Hannover.

Vorwort.

Als im Jahre 1900 das Recht damit begann, die oberstrichterlichen Entscheidungen in der Form von Rechtssätzen und im Anschluß an die Reihenfolge der Gesetzesparagraphen seinen Lesern mitzuteilen, als dann 1901 das erste Bändchen von Soergels „Rechtsprechung" erschien, hatte es der Herausgeber nicht für möglich gehalten, daß diese Art der Zusammenstellung so großen Beifall finden und so Schule machen würde.

Das „Recht" hat diese Spezialität allmählich so ausgebaut, daß es heute dank seines über ganz Deutschland ausgebreiteten Netzes von Mitarbeitern an Zahl und Schnelligkeit der mitgeteilten oberstrichterlichen Entscheidungen unerreicht dasteht. Begreiflicherweise bilden die im Recht mitgeteilten Originalrechtsgrundsätze die Grundlage für die erwähnte „Rechtsprechung" wie für das vorliegende Jahrbuch. Da diese Originalrechtsgrundsätze, die zum großen Teil — 1906 allein 412 — in keiner anderen Zeitschrift veröffentlicht wurden, aber „natürlich" auch in andere ähnliche Zusammenstellungen mehr oder minder wörtlich übergegangen sind, haben diese eine ziemliche Uebereinstimmung mit der unserigen.

Nichtsdestoweniger glauben wir annehmen zu dürfen, daß sich unser Jahrbuch vorteilhaft von den genannten Unternehmungen dadurch unterscheidet:

1. daß es die Rechtsgrundsätze so ausführlich bringt, daß der Leser im Sitzungsdienste, im Plaidoyer und wo sonst eine rasche Orientierung über den augenblicklichen Stand

der Rechtsprechung notwendig ist, auch ohne die ganze Entscheidung bei der Hand zu haben, sich zuverlässigen Rat holen kann,

2. daß es an die Spitze eines jeden Rechtssatzes ein den Inhalt angebendes Stichwort setzt,
3. daß es ein mit großer Sorgfalt ausgearbeitetes, 1298 Worte umfassendes alphabetisches Sach- und Wortregister enthält,
4. daß es durch sein handliches Format und seinen schmiegsamen Einband leicht und bequem überall mitgenommen werden kann,
5. daß es unsern Lesern nichts kostet.

Wenn das vorliegende Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses gleich freundliche Aufnahme wie das des Zivilrechts, die erwähnte „Rechtsprechung", findet, und wenn die Leser rechtskräftige wichtige strafrechtliche Entscheidungen in der Form von Rechtssätzen zur Veröffentlichung im nächsten Jahrgange von Fall zu Fall einem der beiden Herausgeber mitteilen, hoffen diese es allmählich zu einem für die Praxis wie für das Studium gleich wertvollen Sammelwerk ausgestalten zu können.

Freilassing, Altenburg, } Pfingsten 1907.

Die Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen der Quellen

nach der vom 27. Deutschen Juristentage angenommenen Zitierweise.

BayObLGSt. = Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.

BayZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.

EisenbE. = Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Herausgegeben von Eger.

FischersZ. = Dr. Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, zunächst für das Königr. Sachsen.

GerSekrZ. = Zeitschrift für das Deutsche Gerichtssekretariat.

GoltdArch. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begründet durch Goltdammer.

JW. = Juristische Wochenschrift.

KGJ. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen.

Recht = Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenstand.

RegerE. = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Herausgegeben von Reger.

RMG. = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

SächsOLG. = Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden.

SächsRArch. = Sächsisches Archiv für Rechtspflege. Herausgegeben von Lessing.

SchlHolstAnz. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

SeuffBl. = Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

ThürBl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.

Abkürzungen für die Rechtspflegeorgane.

Es bedeutet zunächst der am Ende einer Entscheidung stehende Name eines Orts, daß die Entscheidung von dem an diesem Orte befindlichen Oberlandesgericht herrührt, also z. B.: Dresden. 29. 9. 04. = Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. September 1904. Entscheidungen der Landgerichte und Amtsgerichte sind nicht berücksichtigt worden.

Ferner bedeutet am Ende einer Entscheidung

BayObLG. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.

KG. = Kammergericht.

RG. = Reichsgericht.

RMG. = Reichsmilitärgericht.

Die Entscheidungen sind stets solche der Strafsenate; bei den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsmilitärgerichts ist durch Hinzufügen römischer Ziffern resp. von FerS., Plenum angegeben, von welchem Senate die Entscheidung gefällt ist.

Berichtigung.

Seite 15 Zeile 28 muß es statt „Objekt“ heißen „Mittel“.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

---

2. [1]) L a n d e s g e s e t z l i c h z u r e g e l n d e M a t e r i e n. In Ermangelung allgemeiner Grundsätze über die Grenzlinien zwischen dem Strafgesetzbuche und den der besonderen Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien ist davon auszugehen, daß, wo die Spezialgesetzgebung erkennen läßt, daß sie eine ihrer Ordnung nicht entzogene Deliktsform anderweitig behandelt habe, das allgemeine Strafgesetz selbst mit Beseitigung einer Konkurrenz ausgeschlossen erscheint. KG. 30. 5. 05. GoltdArch. 53, 181.

[2]) G e h e i m m i t t e l a n k ü n d i g u n g. § 367 Nr. 5 StGB. und ebenso § 6 Abs. 2 GO., sowie die auf deren Grund ergangene Kaiserliche Verordnung vom 22. 10. 01, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, beziehen sich nur auf den Verkauf, nicht aber auf das Ausbieten und Anpreisen von Heilmitteln. Es kann daher in dieser Richtung die Landesgesetzgebung auch jetzt noch rechtsgültige Anordnungen treffen (Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln etc.). BayObLG. 14. 6. 05. BayObLGSt. 6, 58.

[3]) B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n; L o s e h a n d e l. Die Landesgesetzgebung ist befugt, bezüglich solcher Materien, die durch das StGB. nicht berührt werden, von den im allgemeinen Teile des StGB. aufgestellten Grundsätzen abweichende Bestimmungen zu treffen, z. B. über Losehandel. KG. 28. 5. 06 DJZ. 11, 1097. Ebenso **RG.** III, 26. 4. 06. RGSt. 39, 1 (Preußisches Gesetz, betr. das Spielen in auswärtigen Lotterien).

[4]) L o t t e r i e s p i e l; S ä c h s i s c h e s L o t t e r i e g e s e t z. Reichsgesetzliche Bestimmungen stehen dem Erlasse landesgesetzlicher Strafbestimmungen über das Spielen in auswärtigen Lotterien nicht entgegen. Deshalb ist das Kgl. Sächs.

Gesetz vom 25. 3. 04, die Beteiligung an außersächsichen Lotterien betr., rechtsgültig. Dresden. 29. 9. 04. SächsRArch. 1, 65.

[5]) Veröffentlichung von Lotteriegewinnen. Das in § 6 des Preußischen Lotteriegesetzes vom 29. 8. 04 erlassene Verbot der Veröffentlichung von Gewinnergebnissen in Preußen nicht zugelassener Lotterien steht mit keinem Reichsgesetz in Widerspruch. KG. 17. 5. 06. KGJ. 32, C 57.

[6]) Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt; Großherzogtum Baden. Die Landesgesetzgebung ist durch reichsrechtliche Strafbestimmungen, die das Gebiet kirchlicher oder religiöser Verhältnisse berühren, nicht gehindert, Strafvorschriften gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt zu erlassen; auch ist in die durch §§ 107 und 339 StGB. getroffene Regelung eine Beeinflussung der Wahlfreiheit durch die auf öffentlich-rechtlichem Gebiete liegende geistliche Amtsgewalt nicht einbezogen und eine anderweitige strafrechtliche Regelung in dieser Richtung durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen. Es stehen also die im Großherzogtum Baden erlassenen Strafvorschriften des § 16 b lit. b des Gesetzes vom 19. 2. 74, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. 10. 60, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine betreffend, nicht im Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung. Danach ist die Drohung eines Geistlichen, er werde ein Gemeindemitglied, falls es nicht dem Zentrumskandidaten seine Stimme in der Reichstagswahl gebe, künftig die Sterbesakramente verweigern, strafbar. **RG.** I, 9. 7. 06. RGSt. 39, 148.

[7]) Dänische Lieder. Die Bekanntmachung des preußischen Zivilkommissars für das Herzogtum Schleswig vom 28. 8. 66, wonach der Vertrieb dänischer Lieder, insofern dieselben beleidigenden oder aufreizenden Inhalts in nationaler Beziehung sind, bei Strafe verboten wird, ist noch in Geltung. KG. 5. 3. 06. KGJ. 32, C 65.

[8]) Gesundheitsatteste von Kellnerinnen. Eine Polizeiverordnung, durch welche Gast- und Schankwirten die Verpflichtung auferlegt wird, ärztliche Atteste über den Gesundheitszustand ihrer Kellnerinnen einzureichen, ist ungültig. KG. 19. 4. 06. KGJ. 32, C 44.

[9]) Sonntagsgottesdienstruhe. Eine Polizeiverordnung, die keinen deutlich umschriebenen Tatbestand enthält, ist ungültig. Mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit des Wortes „Verkehr" ist daher ein Verbot des „gewerblichen Verkehrs" während des Sonntagsgottesdienstes ungültig. KG. 9. 11. 05. *KGJ. 31, C 3.*

[10]) Straßenreinigung. Eine Verpflichtung zur Straßenreinigung kann in Preußen den Anliegern, sofern sie ihnen nicht bereits kraft Gesetzes oder auf Grund einer Observanz obliegt, durch Ortsstatut als Gemeindelast auferlegt werden. Eine so begründete Verpflichtung kann durch Polizeiverordnung zu einer Polizeilast gemacht und ihre Nichterfüllung unter Strafe gestellt werden. KG. 4. 12. 05. KGJ. 31, C 12.

[11]) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung: StGB. Teil 2, 7. Abschnitt, Vorbemerkung Nr. 1.

[12]) Landesrechtliche Bestimmungen über Erregung von Lärm: § 360 StGB. Nr. 15, 16.

[13]) Verbot sonntäglicher Theaterproben: § 366 StGB. Nr. 3.

Reichsstrafgesetzbuch

nebst §§ 239—244 KO.

Einleitende Bestimmungen.

(§§ 1—12.)

4. [1]) *Tatbestandsmerkmale.* Daß die für die Strafbarkeit der Handlung maßgebenden Merkmale nach dem deutschen und dem ausländischen Rechte völlig übereinstimmen müßten, wird nach § 4 StGB. nicht erfordert. Eine in Oesterreich begangene strafbare Handlung, durch welche der Tatbestand des § 83 Oesterr. StGB. erfüllt wird, kann deshalb im Inlande aus § 123 StGB. bestraft werden, obschon die beiden Tatbestände nur teilweise sich decken. Im Urteile müssen die Tatbestandsmerkmale nicht nur des inländischen, sondern auch des ausländischen Rechtes festgestellt werden. **RG.** I, 9. 2. 05. Recht 9, 139.

[2]) *Niederländisches Recht.* Bedeutung von „listige kunstgrepen“ in § 326 des Niederländischen Strafgesetzbuchs: § 263 StGB. Nr. 47.

[3]) Urkundenfälschung im Auslande; § 270 StGB.

8. *Neutral-Moresnet.* Neutral-Moresnet ist nicht Ausland im Sinne des StGB. Das im Grenzgebiet Neutral-Moresnet geltende Strafrecht ist das des Code pénal in seiner bis zum 20. 11. 1815 gewonnenen Gestalt. **RG.** I, 4./18. 12. 05. RGSt. 38, 289.

Erster Teil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im allgemeinen.

(§§ 13—79.)

1. Abschnitt.

Strafen.

(§§ 13—42.)

19. Kein Monatsbruchteil. Mit den Vorschriften, daß der Mindestbetrag einer Gefängnisstrafe ein Tag ist und ihre Dauer nur nach vollen Tagen bemessen werden soll, ist die Bemessung auf Bruchteile eines Monats unvereinbar, weil das Strafgesetzbuch den Monat nur als eine nach dem Kalender relativ zu bestimmende Abteilung des Jahres kennt, der Teil des Monats also möglicherweise den Bruch eines Tages ergeben kann. **RG.** V, 28. 9. 06. Recht 10, 1275.

29. Umwandlungs-Maßstab. Es ist zulässig, in der Berufung gegen das nur vom Angeklagten angefochtene Urteil (§ 372 StPO.) an Stelle der in der ersten Instanz ausgesprochenen Gefängnisstrafe von 5 Tagen eine den Betrag von 5 × 15 ℳ = 75 ℳ übersteigende Geldstrafe auszusprechen (z. B. 400 ℳ) und dieser Geldstrafe dann eine 5tägige Freiheitsstrafe zu substituieren. Dresden, 2. 11. 05. SächsOLG. 27, 194.

32. Ehrenverlustdauer bei Gesamtstrafe. In den Fällen realer Konkurrenz von Verbrechen und Vergehen bilden nur die Freiheitsstrafen, die einzeln festzusetzen sind, die Bestandteile der Gesamtstrafe; die Aberkennung der Ehrenrechte dagegen erfolgt nicht neben den Einzelstrafen und als Nebenstrafe zu einer bestimmten Einzelstrafe und wird demgemäß nicht etwa mit einer Einzelstrafe zur Gesamtstrafe übernommen, sondern sie wird neben der Gesamtstrafe ausgesprochen. Die letztere und nicht die Einzelstrafe ist demgemäß auch für die Zeitdauer des Ehrverlustes maßgebend. **RG.** I, 25. 6. 06. Recht 10, 1151. JW. 35, 784.

38. [1]) Polizeiaufsicht. — Münzverbrechen. Daß — ähnlich wie bezüglich der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in § 32 StGB. vorgeschrieben ist — auch die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht allgemein für die Fälle

gelten solle, in denen wegen Annahme mildernder Umstände, z. B. § 146[2] StGB., Gefängnisstrafe an Stelle der Zuchthausstrafe verhängt wird, findet sich im Gesetze nirgends gesagt oder auch nur angedeutet. **RG.** I, 23. 11. 05. RGSt. 38, 215. JW. 35, 242. RegerE. 26, 453.

[2]) Stellung unter Polizeiaufsicht bei Gesamtstrafe: § 76 StGB. Nr. 1.

39. Umfang der Untersagung. Nach dem Wortlaut des § 39 Nr. 1 StGB. kann die höhere Landespolizeibehörde dem Verurteilten nicht den Aufenthalt in ihrem mehrere Orte (Ortschaften) umfassenden Bezirke schlechthin ohne speziellere Prüfung untersagen, hat vielmehr stets die einzelnen Orte ihres Bezirkes, an denen dem Verurteilten der Aufenthalt versagt sein soll, zu bestimmen. So wenig sie aber gehindert ist, dem Verurteilten den Aufenthalt an einer Reihe bestimmter Orte, und demgemäß auch an sämtlichen Orten ihres Bezirkes, sofern sie nur im Ausweisungsbeschlusse einzeln bestimmt werden, zu versagen, so wenig kann das Gesetz gewollt haben, daß diejenige höhere Landespolizeibehörde, deren Distrikt zufällig nur einen Ort umfaßt, gehindert sein soll, dem Verurteilten den Aufenthalt an diesem einen bestimmten Orte zu verbieten. **RG.**, FerS., 28. 7. 06. Recht 10, 1093. SeuffBl. 72, 203.

40. [1]) Ankündigung zu unzüchtigem Gebrauche. Wenn der Angeklagte verurteilt ist, weil er Gegenstände, die zum unzüchtigen Gebrauche bestimmt sind, dem Publikum angekündigt und angepriesen hat, so rechtfertigt sich dadurch nicht die Einziehung der Gegenstände selbst, insofern sie nicht durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines Vergehens bestimmt waren. **RG.** IV, 8. 5. 06. Recht 10, 697. GoltdArch 53, 282.

[2]) Glücksspiel; Geldstücke. Die zum Betriebe des gewerbsmäßigen Glücksspiels bestimmten Geldstücke sind Gegenstände, welche zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens bestimmt sind, und sind daher einziehbar. Nicht zulässig ist aber die Einziehung des gewonnenen Geldes, weil dieses durch das gewerbsmäßige Glücksspiel hervorgebracht sei, da es nicht durch das Vergehen entstanden, sondern dadurch nur in anderen Besitz übergegangen ist. **RG.** V, 10. 7. 06. RGSt. 39, 78. JW. 35, 784.

[3]) Schankbetrieb, Weinlager. Die Einziehung eines Weinlagers, mit dem unbefugter Weinschank betrieben wird,

ist zulässig. Dresden 9. 6. 04. SächsOLG. 27, 4. RegerE. 26, 191. FischZ. 30, 165.

41. [1]) B e s i t z f r a g e. Mit der Frage, in wessen Besitz die beschlagnahmten Exemplare der unbrauchbar zu machenden Druckschrift sich befinden, braucht sich aus dem Gesichtspunkte der §§ 41, 42 StGB. das Urteil nicht zu befassen. Dasselbe hat nur die Unbrauchbarmachung der Druckschrift im allgemeinen auszusprechen. Welche einzelnen Exemplare derselben davon betroffen werden, bestimmt das Gesetz im Abs. 2 des § 41. Die Erörterung der Frage, ob gewisse konkrete Exemplare unter die in diesem Absatz aufgeführten Gattungen gehören oder nicht, ist nicht Sache des Urteilsspruchs, sondern eventuell der Entscheidung im Vollstreckungsverfahren. **RG.** IV, 7. 4. 05. Recht 9, 286.

[2]) V e r h ä l t n i s z u § 1 3 0. Wenn der Angeklagte wegen einer von ihm verlegten, gedruckten und verbreiteten Flugschrift aus § 130 StGB. bestraft wird, muß auch auf die Unbrauchbarmachung aller Exemplare dieser Druckschrift, sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen nach Maßgabe des § 41 StGB. erkannt werden. Dieser Ausspruch ist von der Stellung eines hierauf bezüglichen Antrags der Staatsanwaltschaft ebenso unabhängig, wie ein ähnlicher Ausspruch in den Fällen der §§ 152, 161, 295 u. a. a. O. des StGB. Anders bei der Durchführung des objektiven Verfahrens. **RG.** III, 10. 12. 06. Recht 11, 138.

[3]) P h o n o g r a p h e n w a l z e n. Die durch den Stift des Phonographen hervorgebrachten Einritzungen auf den Walzen und Platten fallen unter den Begriff der Darstellungen im Sinne des § 41 StGB. und können zu einem Vergehen nach § 130 StGB. geeignet sein, sofern Reden oder Gesänge in Frage stehen. **RG.** II, 16. 2. 06. RGSt. 38, 345.

42. [1]) O b j e k t i v e s V e r f a h r e n b e i F r e i s p r e c h u n g. Wenn in der Hauptverhandlung gegen einen aus § 184 StGB. Angeklagten die Staatsanwaltschaft lediglich eine Strafe gegen diesen beantragt, das Gericht aber aus subjektiven Gründen auf Freisprechung erkennt, ist es ohne besonderes objektives Verfahren nicht zulässig, die Unbrauchbarmachung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Abbildungen usw. auszusprechen, da es an der Erklärung der Staatsanwaltschaft, daß die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar sei, fehlt. **RG.** III, 29. 1. 06. Recht 10, 320. SeuffBl. 71, 386.

[2]) Objektives Verfahren. — Bestimmte Person. Beruht die Strafbarkeit des Inhalts einer Schrift auf § 184 Nr. 1 StGB., so ist die Verfolgung einer bestimmten Person nur dann unausführbar, wenn sie im Inland gegen keine Person ausführbar ist, die eine der dort bezeichneten Handlungen in Beziehung auf die Schrift begangen hat. **RG.** IV, 26. 5. 05. RGSt. 38, 100.

2. Abschnitt.

Versuch.

(§§ 43—46.)

43. [1]) Ausführungsbeginn. — Diebstahl zur Nachtzeit. — Behältniserbrechen. — Schwere Urkundenfälschung. Mit der Ausführung begonnen hat der Täter bereits in dem Augenblick, in dem er ein Tatbestandsmerkmal der beabsichtigten Straftat verwirklichte. Bei einem sich aus einer Mehrheit aufeinander folgender Einzelhandlungen zusammensetzenden Tatbestand ist die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens auch dann als angefangen zu erachten, wenn irgend eine ein Tatbestandsmerkmal verwirklichende Einzelhandlung begonnen hat, sollte diese auch der Natur der Straftat entsprechend beendet werden müssen, bevor der Täter zur Vornahme derjenigen Einzelhandlung schreiten kann, mit der das Verbrechen selbst seinen Abschluß findet. Infolgedessen ist der Versuch eines nach § 243 Ziff. 7 StGB. strafbaren schweren Diebstahls schon dann gegeben, wenn sich jemand in ein bewohntes Gebäude zur Nachtzeit in diebischer Absicht einschleicht, und eines nach § 243 Ziff. 2 StGB. strafbaren schweren Diebstahls dann, wenn der Täter ein Behältnis im Innern eines Gebäudes in der Absicht zu stehlen erbricht. **RG.** II, 22. 9. 05. RGSt. 38, 177. Und es liegt Versuch der schweren Urkundenfälschung dann vor, wenn der Entschluß des Täters bei fälschlicher Anfertigung der Urkunde auf das Gebrauchen der gefälschten Urkunde mit gerichtet war. **RG.** II, 29. 6. 06. DJZ. 11, 1376.

[2]) Irrtum über das Alter im Falle des § 176[3] StGB. Die Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Person, von der der Täter irrigerweise meint, sie habe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist als Versuch des Verbrechens gegen § 176 Nr. 3 StGB. zu bestrafen. **RG.** I, 29. 10./6. 12. 06. RGSt. 39, 316.

[3]) Versuch der Doppelehe: § 171 StGB.

[4]) Anstiftung zum Versuche: § 48 StGB. Nr. 2.

[5]) Versuch zum Vergehen des § 289: § 289 StGB. Nr. 2.

46. [1]) Nr. 1. Rücktritt des Gehülfen. Der Gehülfe erlangt durch freiwilligen Rücktritt keine Straflosigkeit nach § 46 Nr. 1 StGB., ausgenommen in dem Falle, daß er zugleich Werkzeug des mittelbaren Täters (vergl. Entsch. Nr. 6 zu § 49 StGB.) in dem Umfange ist, daß er allein den ganzen äußeren Tatbestand ausführen soll und will. Hat er im letzteren Fall in bewußter Willensvertretung des mittelbaren Täters dessen Willen entsprechend gehandelt, so kommt auch diesem § 46 Nr. 1 zugute. **RG.** I, 11. 6. 06 RGSt. 39, 37; JW. 35, 784.

[2]) Nr. 1. Meineidsversuch. Der Rücktritt vom Versuche befreit nur den Täter persönlich, nicht auch die Teilnehmer. Hat ein Angeklagter auf einen anderen eingewirkt, um ihn zur Ablegung eines falschen eidlichen Zeugnisses zu bestimmen, und hat infolgedessen der andere auch nur einen Versuch des Meineids begangen, so ist die Tat des Angeklagten auch im Falle des Rücktritts des Täters als Anstiftung zu bestrafen und nicht aus § 159 StGB., dessen Anwendung voraussetzt, daß der Verleitete sich einer wissentlichen vollendeten oder versuchten Verletzung der Eidespflicht überhaupt nicht schuldig macht oder doch nicht infolge der vorausgegangenen Verleitung. **RG.** 28. 7. 06. Recht 10, 1093. SeuffBl. 72, 204.

[3]) Nr. 1. Mehrere Versuchshandlungen. Ausgeschlossen ist nicht, daß eine Versuchshandlung sich aus mehreren Teilakten zusammensetzen kann, und bei einer solchen Sachgestaltung muß bis zur Ausführung des Schlußaktes seitens des Täters noch ein Rücktritt vom Versuche möglich sein. Dies setzt aber voraus, daß der Täter von vornherein in dem Bewußtsein handelte, zur Realisierung seines verbrecherischen Entschlusses des Zusammenwirkens mehrerer gleichartiger Willensbetätigungen zu bedürfen, und daß er es dementsprechend von Anfang an auf ein fortgesetztes Handeln als Mittel zur Erreichung seines Ziels abgesehen hatte. **RG.** II, 5. 10. 06. Recht 10, 1276.

[4]) Nr. 1. Einzelhandlung als beendeter Versuch; Abtreibung. Wenn mehrere, jede für sich schon den Tatbestand eines Deliktes erfüllende Versuchshandlungen auch mit Rücksicht auf den ihnen allen gemeinsamen einheitlichen verbrecherischen Vorsatz als eine fortgesetzte Handlung aufgefaßt werden, so ist doch damit die Feststellung wohl vereinbar, daß jede einzelne Handlung als ein beendeter Versuch

anzusehen sei. Dann entfällt damit die Anwendbarkeit der Ziff. 1 des § 46 StGB., so z. B. wenn zur vollendeten Abtreibung eine ganze Anzahl Einspritzungen gehört, aber bereits eine Einspritzung gemacht ist. **RG.** V, 21. 9. 06. Recht 10, 1210; JW. 35, 784.

[5]) Nr. 1. Hindernde Umstände. — Abtreibung. — Schmerzen. Wenn auch die „Aufgabe der Ausführung" stets auf dem eigenen Willen des Täters beruht und andererseits das „Hindern" an der Ausführung nicht gleichbedeutend ist mit einem „Verhindern", d. h. einem vollständigen Unmöglichmachen derselben, so müssen doch die hindernden Umstände, wenn sie die Straflosigkeit des Versuchs ausschließen sollen, nicht nur unabhängig von dem Willen des Täters eingetreten, sondern auch derart sein, daß sie einen gewissen Zwang auf seine Willensentschließung ausüben, indem sie die Erreichung des erstrebten Erfolgs als nicht angängig oder doch allzu schwierig erscheinen lassen. Liegt ein derartiger zwingender Einfluß auf die Willenstätigkeit nicht vor, so ist der Rücktritt ein freiwilliger, auch wenn der Beweggrund dazu in dem Eintritt äußerer, von dem Willen des Täters unabhängiger, die Ausführung erschwerender Umstände zu finden ist. Das Aufgeben eines Abtreibungsversuchs wegen „zu großer" Schmerzen macht die Täterin daher nur dann nicht straflos, wenn die Schmerzen unerträglich, d. h. so heftig waren, daß sie der Täterin die weitere Ausführung unmöglich oder doch nahezu oder vermeintlich unmöglich machten. **RG.** V, 11. 5. 06. Recht 10, 697. BayZ. 2, 318. JW. 35, 604. GoltdArch. 53, 283.

[6]) Nr. 1. Untaugliches Objekt. Rücktrittsgrund; Schmerzen. Freiwilliger Rücktritt vom Versuch der Abtreibung liegt bei keiner der Angeklagten vor, wenn die Schwangere zum Herausziehen der dazu benutzten Spritze durch die Unerträglichkeit der Schmerzempfindung, die ihre Willensfreiheit beeinflußte, in Verbindung mit der Bemerkung der Mitangeklagten, auf deren Hülfe sie angewiesen war, daß die angewandte Spritze nicht geeignet sei, bewogen ist, und wenn diese Mitangeklagte von weiterem Versuche nicht ausschließlich wegen der Schmerzempfindung der Schwangeren, sondern auch deswegen Abstand genommen hat, weil sie die Untauglichkeit der Spritze zur Fortsetzung des Versuchs erkannt hatte. **RG.** III, 29. 10. 06. Recht 10, 1385.

[7]) Nr. 1. Aufgeben des Versuchs. — Abtreibung. Wenn eine Schwangere zunächst ein bestimmtes Abtreibungsmittel anwendet, und erst, nachdem sich dieses als

erfolglos erwiesen hatte, sich mit der nicht von vornherein in ihren Plan aufgenommenen Anwendung eines anderen Mittels einverstanden erklärt, so hatte sie bereits alles getan, was sie zur Erreichung ihres Zweckes für erforderlich hielt, der Versuch des Verbrechens war beendigt, und von einem Aufgeben der Ausführung der beabsichtigten Handlung kann hinsichtlich des ersten Mittels nicht die Rede sein. **RG.** IV, 9. 1. 06. Recht 10, 258.

[8]) Nr. 1. Hindernde Umstände; Geräusch. Wenn Diebe von der weiteren Ausführung des Diebstahls nur deshalb abgesehen haben, weil das polternde Umstürzen eines Geldschrankes, den sie niederlegen wollten, ihnen die Besorgnis alsbaldiger Entdeckung aufdrängte, sie dieser sich nicht aussetzen wollten und ihnen aus diesem Grunde die Ausführung des Diebstahls nicht möglich erschien, so ist die Nichtanwendung des § 46 Ziff. 1 StGB. nicht zu beanstanden. **RG.** V, 23. 5. 06. Recht 10, 869.

[9]) Nr. 1. Diebstahlsversuch. Wer eine bestimmte Art von Sachen zu entwenden beabsichtigt und, da er diese nicht gefunden, unverrichteter Sache wieder fortgeht, ist wegen Diebstahlsversuchs zu bestrafen. § 46 Nr. 1 StGB. findet keine Anwendung, da der Täter nicht aus freiem Willen von der Tat abgestanden hat. RMG. I, 23. 3. 05. RMG. 8, 195.

[10]) Nr. 2. Gehülfe bei Betrug. — Begriff Täter. Wenn der Gehülfe, nachdem er dem Täter zur Begehung des von letzterem beabsichtigten Betrugs wissentlich Beistand geleistet hatte, zu einer Zeit, zu welcher das Vorhandensein einer Täuschung des Verletzten noch von keiner bei der Tat unbeteiligten Seite erkannt, die Handlung also noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Vergehens gehörigen Erfolgs, nämlich die Vermögensbeschädigung des Verletzten, durch eigene Tätigkeit abgewendet hat, ist § 46 Ziff. 2 StGB. dem Gehülfen gegenüber anwendbar. Der Ausdruck „Täter“ im § 46 StGB. bezeichnet nicht nur den Täter im engsten Sinne, sondern er umfaßt auch den Teilnehmer. **RG.** IV, 1. 12. 05. RGSt. 38, 223. JW. 35, 241.

[11]) Nr. 2. Brandstiftung. — Beendeter Versuch. Wer einen Brandstiftungsversuch beendet und, bevor die Handlung entdeckt war, aus Furcht vor Entdeckung durch eine dritte Person, deren Kommen er hörte, den Erfolg abgewendet hat, ist wegen Versuchs strafbar, da die Abwendung des Erfolgs nicht freiwillig geschah. **RG.** II, 23. 3. 06. RGSt. 38, 402 JW. 35, 604.

3. Abschnitt.
Teilnahme.
(§§ 47—50.)

47. 1) Begriff der Mittäterschaft. Zur Erfüllung des Begriffs der Mittäterschaft genügt jede der Vollendung der Straftat vorausgehende, auf deren Ausführung gerichtete Tätigkeit, selbst eine nur vorbereitende, sofern die Mittäter alle zur Begehung der Straftat notwendigen Einzelakte durch ihr zusammenwirkendes Handeln wollen und der Vorsatz jedes einzelnen auf Ausführung der Tat als seiner eigenen gerichtet ist. BayObLG. 18. 1. 06. SeuffBl. 71, 420; BayObLGSt. 6, 293.

2) Urkundenfälschung. — Mittäterschaft: § 267 StGB. Nr. 44.

48. 1) Gehülfenanstiftung. Der Täter kann nicht zugleich als Anstifter seines Gehülfen bestraft werden. RMG. I, 28. 4. 05. RMG. 8, 247.

2) Anstiftung. — Versuch. Die Anstiftung zu einer Straftat, welche im Stadium des Versuchs geblieben ist, kann nur als Anstiftung zu einer versuchten Straftat geahndet werden. **RG.** IV, 12. 12. 05. RGSt. 38, 248.

3) Mangel des subjektiven Tatbestandes beim Täter. Muß der Angestiftete mangels des subjektiven Tatbestandes freigesprochen werden (war er z. B. im Falle des § 137 StGB. des guten Glaubens, die Beschlagnahme sei aufgehoben), so ist der Anstifter als solcher nicht zu bestrafen; seine Verurteilung kann auch nicht auf § 59 StGB. gestützt werden. BayObLG. 18. 8. 05. BayObLGSt. 6, 110.

4) Teilnahme an einem Militärdelikt. Die Teilnahme einer Nichtmilitärperson an einem militärischen Verbrechen oder Vergehen fällt unter die Strafbestimmungen der §§ 48, 49 StGB. **RG.** V, 24. 4. 06. RGSt. 38, 417.

5) Verjährung der Anstiftung: § 67 StGB. Nr. 1.

49. 1) Begriff Beihülfe. Beihülfe ist begrifflich da ausgeschlossen, wo die Handlung des Dritten sich nicht als eine Mitwirkung zu derjenigen des Täters darstellt, sei es, weil überhaupt keine Verbindung mit dem Täter hergestellt wird, sei es, weil der Täter die dargebotene Mitwirkung ablehnt oder von ihr keinen Gebrauch macht. Bei Beihülfe durch Rat ist also festzustellen, daß der Rat von den Tätern auch befolgt worden ist. Es liegt also nicht Beihülfe zum Diebstahl vor, wenn der Dritte den Dieben rät, mittels Einzwängens eines

Schraubenziehers zwischen Kassette und Boden diese zu lösen, die Diebe aber diesen Rat unbeachtet lassen und auf andere Weise die Trennung der Kassette vom Boden bewirken. **RG.** III, 29. 6. 05. RGSt. 38, 156.

²) Unterschied zwischen Mittäterschaft und Beihülfe, Beihülfe und Anstiftung; Rat. Der Wille des Mittäters geht auf Verübung der Straftat als seiner eigenen, der des Gehülfen auf Förderung einer fremden Tat. Die Beihülfe kann eine physische oder psychische sein, je nachdem sie durch Tat oder durch Rat geleistet wird. Unter Rat ist jede psychische Einwirkung auf den Täter zu verstehen, die das Ziel verfolgt, die Ausführung des Delikts, zu dessen Begehung der Täter bereits entschlossen ist, zu fördern. Hat sie den Zweck, den Täter erst zur Ausführung der Tat zu bestimmen, so kann nur Anstiftung, nicht Beihülfe, in Betracht kommen. Die psychische Einwirkung durch Rat kann entweder nach der Richtung betätigt werden, daß der Täter in dem Entschlusse, das Delikt zu begehen, bestärkt werden soll, oder aber insofern, als ihm für die Art der Ausführung der beschlossenen Tat eine Anleitung gegeben werden will. Beihülfe kann daher darin gefunden werden, daß der Ehemann einen von seiner Frau entworfenen beleidigenden Brief liest und seine Billigung erklärt, daß sie ihn abschreibt und absendet. BayObLG. 1. 3. 06. SeuffBl. 71, 581; BayObLG. 6, 353.

³) Beihülfe oder Begünstigung? Zu einer vollendeten, aber noch nicht beendigten Straftat ist Beihülfe rechtlich möglich, Begünstigung aber setzt die Beendigung der Haupttat voraus. **RG.** V, 15. 5. 06. Recht 10, 812.

⁴) Begriff Beihülfe bei Dauerdelikten. Die Beihülfe muß zur Begehung eines Delikts, sie kann also nicht nach der Begehung geleistet werden. Handelt es sich jedoch um ein Dauerdelikt (z. B. Freiheitsberaubung), und ist dies, wenn auch juristisch vollendet, so doch noch nicht völlig abgeschlossen, so ist Beihülfe dazu möglich, sofern nur durch die Tat des Gehülfen die Fortdauer des vom Täter geschaffenen rechtswidrigen Zustandes gefördert wird. **RG.** I, 8. 3. 06. Recht 10, 573.

⁵) Mangelndes Bewußtsein des Haupttäters von der Rechtswidrigkeit. Wenn der des Diebstahls angeklagte Haupttäter wegen mangelnden Beweises für das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit freigesprochen wird, können andere nicht unter der Feststellung, daß sie das Tun des ersteren mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit

unterstützt hätten, wegen Beihülfe zum Diebstahl verurteilt werden. **RG.** IV, 16. 3. 06. Recht 10, 511.

[6]) M i t t e l b a r e r T ä t e r. Es besteht die Möglichkeit mittelbarer Täterschaft in dem Sinne, daß zufolge getroffener Abrede jemand, bei dem der Tätervorsatz und der gesamte innere Tatbestand gegeben sind, sämtliche äußere Tatbestandsmerkmale durch einen vollständig eingeweihten, aber nicht mit Tätervorsatz handelnden Gehülfen als sein Werkzeug verwirklichen läßt. **RG.** I, 11. 6. 06. RGSt. 39, 37; vgl. auch BayObLG. 18. 8. 05. BayObLGSt. 6, 110; BayObLG. 15. 2. 06. BayObLGSt. 6, 332.

[7]) Z a h l d e r E i n z e l h a n d l u n g e n. Wenn auch auf Grund eines einheitlichen Entschlusses zu verschiedenen Straftaten verschiedener Personen Beihülfe geleistet wird, so sind doch mit Rücksicht auf die akzessorische Natur der Beihülfe so viele Fälle der Beihülfe anzunehmen, als Einzelhandlungen jener Person vorliegen. **RG.** V, 15. 5. 06. DJZ. 11, 1029.

[8]) A u f s i c h t s p e r s o n u n d D i e b s t a h l n a c h § 247. Wer als erster Geselle eines Meisters entgegen der ihm obliegenden Aufsichtspflicht über einen jugendlichen Gesellen dessen gegen das Vermögen des Meisters gerichtete Straftat (Diebstahl) dadurch unterstützt, daß er ihm deren Nichtverhinderung zusagt und sie erst dadurch möglich macht, ist Gehülfe. Dresden. 14. 9. 05. SächsOLG. 27, 196.

[9]) B e i h ü l f e z u m V e r s u c h e. Wenn jemand dem Täter nur zur Begehung eines einzelnen Aktes eines fortgesetzten Verbrechens, der ein erfolgloser Versuch geblieben ist, nicht aber zur Begehung der weiteren Handlung, die zur Vollendung des Verbrechens geführt hat, durch Rat oder Tat wissentlich Hülfe geleistet hat, kann er nur wegen Beihülfe zum Versuche des Verbrechens bestraft werden, wenn auch der Haupttäter wegen des vollendeten Verbrechens verurteilt wird. **RG.** I, 17. 5. 06. Recht 10, 869.

[10]) K u p p e l e i. Die Strafbarkeit des Gehülfen eines Kupplers hängt nicht davon ab, daß er selbst gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz handelt, er muß nur gewußt haben, daß diese Merkmale bei dem Haupttäter vorliegen. Der § 50 StGB. handelt nur von denjenigen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen, welche nach dem Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung erhöhen oder vermindern, während bei der Kuppelei nach § 180 StGB. die Gewohnheitsmäßigkeit und das Handeln aus Eigennutz Tatbestandsmerkmale des Vergehens sind. **RG.** I, 10. 5. 06. Recht 10, 698.

[11]) Beihülfe zum Hausfriedensbruch: § 123 Nr. 16.

[12]) Teilnahme an einem Militärdelikt: § 48 StGB. Nr. 4.

[13]) Strafloser Versuch des Gehülfen: § 46 StGB. Nr. 1.

[14]) Beihülfe zur Entführung: § 237 StGB. Nr. 1.

[15]) Rücktritt des Gehülfen: § 46 StGB. Nr. 1.

[16]) Beihülfe zu § 64 MStGB.: § 64 MStGB.

[17]) Beihülfe zu § 288 StGB.: § 288 StGB. Nr. 9.

[18]) Beihülfe zum Wucher: § 302 a StGB. Nr. 5.

49a. [1]) Art der Aufforderung; Erfolg. Das Vorhandensein einer Aufforderung ist lediglich vom Standpunkt des Erklärenden aus zu beurteilen. Es kommt nicht darauf an, ob die beabsichtigte Einwirkung auf den Willen des anderen Erfolg gehabt hat oder nach Lage der Sache haben konnte, deshalb auch nicht darauf, ob der andere zur Vornahme der Handlung bereits entschlossen war und der Erklärende auch annahm oder voraussetzte, daß sich der andere ohne weiteres zu ihr verstehen werde, und ob dieser etwa sogar die darauf bezüglichen ersten Anregungen dem Erklärenden selbst gegeben hat. **RG.** IV, 11. 7. 05. Recht 9, 535.

[2]) Auffordernder Selbsttäter. Die Absicht des Gesetzes, welches bezweckt, daß das Unternehmen, Täter, Mittäter oder Gehülfen für die Ausführung eines Verbrechens zu werben, nicht straflos bleibe, entfällt, wenn derjenige, welcher zur Ausführung eines Verbrechens auffordert, bei Begehung dieses Verbrechens selbst als Täter oder Teilnehmer strafbar wird. Fälle dieser Art fallen unter die Klausel: „soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht“. **RG.** I, 1. 3. 06. Recht 10, 452. JW. 35, 487; GoltdArch. 53, 176.

[3]) Aufforderung oder Erbieten? Die Aufforderung eines anderen zur Begehung eines Verbrechens und das Sicherbieten zu einer solchen Begehung sind zwei verschiedene Tatbestände, die allerdings gewisse Merkmale gemeinsam haben und gleich strafbar sind, aber doch in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung von einander abweichen. Eine alternative Fragestellung an die Geschworenen, ob der Angeklagte schuldig sei, das eine oder das andere getan zu haben, sowie eine alternative Feststellung im Urteil ist daher unzulässig. **RG.** III, 18. 12. 05. Recht 10, 130. SeuffBl. 71, 123.

[4]) Voraussetzung der Aufforderung. Die Aufforderung im Sinne dieser Norm erfordert nur, daß dieselbe eine ernstgemeinte ist, wird aber in keiner Weise dadurch berührt,

ob der Aufgeforderte zur Begehung der Tat bereits entschlossen gewesen ist oder nicht. **RG.** III, 19. 2. 06. Recht 10, 452, SeuffBl. 71, 415.

50. Gehülfe zur Kuppelei: § 49 StGB. Nr. 10.

4. Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

(§§ 51—72.)

51. Partielle Unzurechnungsfähigkeit. Dem seine Unzurechnungsfähigkeit behauptenden Angeklagten muß nachgewiesen werden, daß dieser Strafausschließungsgrund nicht vorhanden war. § 51 fordert nicht einen Zustand, in welchem jede freie Willensbestimmung fehlt; sie verlangt nur, daß dem Täter in Beziehung auf die konkrete Handlung das Bewußtsein von ihrem Charakter im allgemeinen und von ihrer Wirkung auf das Rechtsgebiet eines anderen sowie von dem Schutze dieses Rechtsguts gefehlt hat. RMG. I. 30. 3. 05. RMG. 8, 201.

52. Verlöbnis-Begriff. — Minderjährige. Der Begriff des Verlöbnisses und Verlobtseins auf strafrechtlichem Gebiet ist nicht durch die Voraussetzungen des zivilrechtlich gültigen Verlöbnisvertrages bedingt, sondern davon unabhängig durchaus selbständig zu beurteilen und wesentlich durch das Bestehen eines ernstlichen, auf künftige Eheschließung gerichteten Verlöbnisvertrages gegeben, sofern nur die Eheberedung nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Für die Anwendung des § 52 StGB. ist hinsichtlich der Bedeutung des Verlöbnisses Minderjähriger, sofern diese nur nicht nach § 104 BGB. völlig geschäftsunfähig, sondern nur beschränkt geschäftsfähig sind, der Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters unbeachtlich, sofern die Verlobten nur sich ein ernstlich gemeintes Eheversprechen gegeben haben. **RG.** III, 16. 11. 05. RGSt. 38, 242; SeuffBl. 71, 46.

53. [1]) Umfang der Notwehr. Nach den maßgebenden Grundsätzen über Notwehr kommt weder auf das Motiv des Angreifers, noch für sich allein betrachtet, auf die Stärke des Angriffs, die jeden Augenblick wechseln kann, etwas an. Der rechtswidrig Angegriffene darf sich jedes Mittels bedienen, welches zur alsbaldigen Abwendung des Angriffs den Umständen nach nicht entbehrt werden kann, und zu diesem Zweck auch seinerseits angriffsweise vorgehen. Nur wenn dem Angeklagten ein minder

gefährliches Mittel als das gebrauchte zu Gebot gestanden hätte, ebenso geeignet, den Gegner sofort zu überwältigen, wie jenes, kann er strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. **RG.** I, 2. 1. 05. Recht 9, 85.

[2]) Maß der Verteidigung. Wie weit in Art und Wahl der Verteidigung gegangen werden darf, ist nach dem einzelnen Fall vom Tatrichter zu ermessen; dieser hat dabei sowohl die objektive Sachlage als ihre subjektive Auffassung durch den Angegriffenen zu prüfen. BayObLG. 15. 2. 06. SeuffBl. 71, 532.

[3]) Notwehr und zivilrechtliche Selbsthülfe. Die Bestimmung des § 859 Abs. 2 BGB., wonach der Besitzer eine ihm mittels verbotener Eigenmacht weggenommene Sache dem auf frischer Tat verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen darf, erweitert die dem in Notwehr Befindlichen zustehenden Befugnisse nicht über die Grenzen des § 53 StGB. hinaus in der Weise, daß der Besitzer jedes Mittel, welches dazu dient, die Sache wieder abnehmen zu können, ergreifen kann. Die Befugnis des § 859 Abs. 2 BGB. ist nur ein Fall der Selbsthülfe, die in beschränktem Maße und nur unter gewissen Umständen im § 229 BGB. allgemein, nicht nur dem Besitzer, gestattet ist. Und auch das Recht der Selbsthülfe wird in § 230 Abs. 1 BGB. insoweit beschränkt, als die Selbsthülfe nicht weiter gehen darf, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. **RG.** I, 19. 11. 06. Recht 10, 1443.

[4]) Beendeter Angriff; Rache. Notwehr liegt nicht vor, wenn der Angriff bereits beendet, weitere Angriffshandlungen nicht mehr zu erwarten sind und der Täter nur aus dem Gefühl der Rache handelt. Dresden, 7. 6. 06. Sächs. RArch. 2, 70.

[5]) Selbstverschuldete Notwehr. Durch eine schuldhafte Herbeiführung eines Angriffs durch den Angegriffenen wird die Rechtswidrigkeit des Angriffs und das Recht des Angegriffenen, ihn abzuwehren, nicht beseitigt. **RG.** IV, 16. 11. 06. Recht 10, 1443.

[6]) Selbstverschuldete Notwehr. Wenn im Verlauf eines Streites der eine Teil in die Lage kommt, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich abzuwehren, so kann die Nichtanwendung des Absatzes 3 des § 53 StGB. nicht damit begründet werden, daß der Angegriffene den Streit provoziert habe. **RG.** I, 2. 3. 05. Recht 9, 200.

[7]) Hülfsbereitschaft Dritter. Die Ausübung *des Notwehrrechts ist* nicht davon abhängig, daß der Angegriffene

dritte Personen erst um ihre Hülfe angeht. Jedem Angegriffenen steht vielmehr das Recht der Selbstverteidigung zu; er darf den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff in eigener Person abschlagen. Nur unter besonderen Umständen kann die Hülfsbereitschaft Dritter als Mittel der Gegenwehr in Rücksicht genommen werden, z. B. in einem Falle, wo Sicherheitsbeamte, die vermöge ihres Amtes zum Eingreifen verpflichtet sind, sofortige Hülfe gewähren können. **RG.** I, 19. 1. 05. Recht 9, 139.

[8]) Hülfsbereitschaft Dritter. Ist der Angegriffene der gegenwärtigen Hülfsbereitschaft Dritter sicher, so muß er anstatt des Gebrauchs einer Waffe diese wählen; doch genügt bloße Hoffnung auf Unterstützung durch Dritte nicht zum Ausschluß der Selbstverteidigung. **RG.** I, 26. 2. 06. JW. 35, 487; BayZ. 2, 209.

[9]) Schwächlicher Angreifer. Kann eine an Körperkraft starke Person den Angriff einer schwächlichen und wehrlosen Person durch bloßes Wegschieben der letzteren abwehren, so überschreitet erstere das erforderliche Maß der Verteidigung, wenn sie letztere zur Abwehr körperlich verletzt. **RG.** III, 31. 5. 06. SeuffBl. 71, 523.

[10]) Hausrecht. Der Hausherr und sein Stellvertreter sind berechtigt, den Hausfrieden störende und das Hausrecht beeinträchtigende Handlungen nötigenfalls auch durch Körperverletzungen abzuwehren, und zwar nicht nur zum Schutze des Lebens oder Leibes, sondern auch zum Schutze der Ehre, eines Familien- oder Vermögensrechts usw. BayObLG. 14. 6. 05. SeuffBl. 71, 67.

[11]) Notwehr-Exzeß. Es kann nicht als Grundsatz aufgestellt werden, daß ein Angegriffener sich gegen Faustschläge nicht mit einem Messer wehren dürfe. — Bei der Frage, ob nach Lage des Einzelfalls anzunehmen ist, daß der Angegriffene über die Grenzen der zulässigen Verteidigung hinausgegangen sei, kann es insbesondere von Erheblichkeit sein, ob die Art der Verteidigung tatsächlich ausgereicht hat, den Angriff abzuwenden. Hatte sie diesen Erfolg nicht, so kann dies unter Umständen als ein erhebliches Anzeichen dafür in Betracht kommen, daß der Angegriffene mit ihr die zulässigen Grenzen nicht überschritten hat. **RG.** IV, 8. 12. 05. Recht 10, 130. Ebenso **RG.** I, 6. 11. 05. BayZ. 2, 43.

[12]) Vermeintliche Notwehr. Soweit vermeintliche Notwehr vorliegt, wird der Vorsatz der Körperverletzung gemäß § 59 StGB. ausgeschlossen. Es kommt also wesentlich darauf an, welche Vorstellungen der Täter von der Art, Schwere und Gefährlichkeit des vermeintlichen Angriffs und demzufolge auch

von den zu ergreifenden Abwehrmaßregeln tatsächlich hatte. Bei der Beurteilung dessen, was zur erfolgreichen Gegenwehr ausgereicht hätte, darf daher nicht ein rein objektiver Maßstab, sondern es müssen die Vorstellungen des Angeklagten zugrunde gelegt werden. Die Feststellung des Vorsatzes erfordert in solchen Fällen den Nachweis, daß der Täter zwar tatsächlich der Ansicht war, daß eine geringere Abwehrmaßregel zur Verteidigung ausreiche, daß er sich aber darüber wissentlich hinweggesetzt habe. **RG.** IV, 19. 1. 06. Recht 10, 258.

[13]) Putativnotwehr; fahrlässige Körperverletzung. Die Strafbarkeit des Täters ist sowohl dann ausgeschlossen, wenn er irrtümlicherweise die tatsächlichen Voraussetzungen der Notwehr für gegeben hält, als auch dann, wenn er infolge tatsächlichen Irrtums über das Maß der erforderlichen Verteidigung hinausgeht.

Bestand die Notwehrhandlung in einer Körperverletzung und war der letztgedachte tatsächliche Irrtum strafrechtlich nicht entschuldbar, so liegt fahrlässige Körperverletzung vor. RMG. I, 30. 3. 05. RMG. 8, 199; ebenso BayObLG. 1. 7. 05. BayObLGSt. 6, 72.

[14]) Vermeintliche Notwehr. Liegen die Voraussetzungen der Notwehr nicht in Wirklichkeit, sondern nur nach der Meinung des Täters vor, so kommt § 53 StGB. überhaupt nicht zur Anwendung, und bedarf es einer Prüfung nur darüber, ob und inwieweit der Täter vom Boden seiner tatsächlichen Voraussetzungen aus das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Handelns gehabt hat oder nicht. **RG.** I, 30. 4. 06. Recht 10, 698.

[15]) Putativnotwehr; Servitut. Die irrige Annahme des Täters, der Angreifer sei nicht berechtigt, den Weg über sein Grundstück zu nehmen, macht die innerhalb der notwendigen Grenzen der Abwehr dieses vermeintlichen Angriffs auf sein Eigentum von ihm gegen den Angreifer unternommenen (Notwehr-) Handlungen straflos. Dresden. 21. 6. 06. Sächs. RArch. 2, 94.

[16]) Feststellung der Putativnotwehr. Auch Putativnotwehr schließt die Strafbarkeit aus. Die Feststellung, daß der Angeklagte einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff nicht habe annehmen können, erschöpft den Begriff der Putativnotwehr nicht. Um diese als ausgeschlossen zu erachten, ist festzustellen, daß der Angeklagte in Wirklichkeit einen Angriff nicht angenommen hat. RMG. III, 28. 3. 05. RMG. 8, 197.

56. Feststellung der Einsicht. — Ueberweisung. Die Entscheidung, daß ein jugendlicher An-

geschuldigter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen habe, kann nicht nur vom erkennenden Gerichte getroffen werden. Es kann vielmehr der Mangel der erforderlichen Einsicht einen Grund zur Einstellung des Verfahrens oder zur Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens bilden. Eine gerichtliche Verfügung verlangt dagegen die nach § 56 Abs. 2 StGB. zu treffende Bestimmung. Jena. 8. 2. 06. ThürBl. 53, 197.

57. [1]) Feststellung der Einsicht. Die Verurteilung eines zwischen 12 und 18 Jahre alten Angeklagten verlangt die ausdrückliche Feststellung in den Gründen, daß dieser zur Zeit der Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. Die bloße Anführung des § 57 in den Urteilsgründen genügt nicht. **RG.** III, 5. 11. 04. SeuffBl. 71, 173.

[2]) Feststellung der Zurechnungsfähigkeit. Dem Erfordernisse einer ausdrücklichen und unzweideutigen Feststellung der Zurechnungsfähigkeit der sog. Jugendlichen wird nicht durch die Bemerkung der Urteilsgründe genügt, daß zwischen dem ersten Diebstahl (bei dessen Begehung der Angeklagte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte) und dem zweiten (bei dem dies der Fall war) nur ein kurzer Zeitraum gelegen habe und deshalb die Einsicht des Angeklagten in beiden Fällen die gleiche gewesen sei. Auch fehlt hierbei der besondere Nachweis der relativen Strafmündigkeit in bezug auf die konkrete unter Anklage stehende Verbrechensart. **RG.** FerS., 20. 7. 05. Recht 9, 477.

[3]) Berücksichtigung der Deliktsart und des Alters. Die Feststellung, daß die im Sinne des § 57 StGB. erforderliche Einsicht des Angeklagten bei der Art des Delikts und bei dem Umstande, daß die Tat nur wenige Tage vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurde, keinem Zweifel unterliege, ist nicht genügend. Die Art des Delikts begründet an sich für die Zurechnungsfähigkeit der relativ Strafmündigen keinen Unterschied, und da das Gesetz die Feststellung der erforderlichen Einsicht jedem Angeklagten unter 18 Jahren gegenüber verlangt, kann aus der Tatsache, daß der Angeklagte nur wenige Tage vor Vollendung des 18. Jahres die Handlung begangen hat, nicht der Beweis der Strafmündigkeit entnommen werden. **RG.** I, 29. 1. 06. Recht 10, 320. JW. 35, 487.

59. [1]) Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Die in der Literatur mehrfach vertretene Ansicht, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei allen vorsätzlich begangenen

Straftaten die gesetzliche Voraussetzung der Straftat bi wird von dem Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung m billigt. Etwas abweichendes hat auch in dem Urteile RG. Bd. S. 312 nicht grundsätzlich ausgesprochen werden sollen. **RG.** II, 9. 1. 06. Recht 10, 194.

²) Eventualdolus. — Urheberrecht. Der Begriff eines auf die Begehung von Straftaten im allgemeinen oder auch von Straftaten einer bestimmten Gattung gerichteten generellen Eventualdolus ist dem geltenden Rechte fremd. Der Vorsatz muß sich immer auf ein konkretes Geschehnis richten. Ein Redakteur, der, im allgemeinen pflichtwidrig handelnd, sich nicht davon überzeugt, daß die zur Aufnahme bestimmten Artikel sich als verbotene Nachdrucke nicht darstellen, weil er im allgemeinen die Möglichkeit der Verletzung fremden Urheberrechts voraussieht und für den Fall, daß solche eintritt, diese in seinem Willen aufgenommen hat, kann daher nicht strafrechtlich wegen vorsätzlicher Verletzung des Urheberrechts bestraft werden, wenn er im konkreten Falle von dem Artikel, der den Nachdruck enthält, keine Kenntnis gehabt hat. **RG.** II, 13. 11. 06. Recht 10, 1386.

³) Rechtsirrtum; Blankettgesetz. Unbeachtlicher Rechtsirrtum ist nicht bloß ein solcher, der sich auf das Strafgesetz selbst, sondern auch ein solcher, der sich auf dessen unmittelbare Grundlage (z. B. bei Blankettgesetz) bezieht. Dresden. 28. 12. 05. SächsRArch. 1, 451.

⁴) Zivil- und strafrechtliche Tatbestandsmerkmale. Der Irrtum eines Angeklagten hinsichtlich der Bedeutung von „Lotterie" und „Spiel" (§§ 285, 286 StGB.) ist ein solcher in bezug auf das Strafgesetz, wenngleich diese Begriffe auch für das bürgerliche Recht (§§ 762, 763 BGB.) von Wichtigkeit sind. Wenn das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, daß ein Irrtum, welcher auf andere Rechtsgebiete als das Strafrecht, z. B. das Zivilrecht, Staatsrecht usw. sich beziehe, nach § 59 StGB. Berücksichtigung zu finden habe, so kann dies selbstverständlich nicht von einer irrigen Meinung gelten, welche, wie in dem vorliegenden Falle, zugleich ein strafgesetzliches Tatbestandsmerkmal betrifft. **RG.** II, 14. 3. 05. Recht 9, 229.

⁵) Angehörige. — Irrtümliche Annahme. Die irrtümliche Annahme des Diebes, der gestohlene Gegenstand gehöre seiner Mutter, betrifft weder einen zum Tatbestande des Diebstahls gehörenden Umstand, noch einen Straferhöhungsgrund, sondern allein eine Prozeßvoraussetzung, und genießt

daher nicht den Schutz des § 59 StGB. **RG.** III, 17. 5. 06. Recht 10, 759. SeuffBl. 71, 521.

[6]) Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde. Die Beweiserheblichkeit der Privaturkunden bildet ein Tatbestandsmerkmal des Delikts, die Entscheidung darüber, ob die für erwiesen erachteten Tatsachen unter den Begriff der Privaturkunde im Sinne des § 267 StGB. fallen, gehört in das Gebiet der Gesetzesanwendung. Ein diesbezüglicher Irrtum stellt sich daher nicht als ein entschuldbarer tatsächlicher Irrtum nach § 59 StGB. dar. **RG.** 28. 12. 05. DJZ. 11, 488.

[7]) Warenzeichen. Wer ein Warenzeichen gebraucht, von dem er weiß, daß es für eine bestimmte Firma eingetragen ist, welche ihren Inhaber gewechselt hat, irrt nicht über den Inhalt zivilrechtlicher Normen, sondern verkennt die Bedeutung des Strafgesetzes, wenn er annimmt, das Zeichenrecht sei nicht auf den derzeitigen Inhaber übergegangen. Für die Strafbarkeit des Gebrauchs eines noch eingetragenen Warenzeichens ist es belanglos, wer gegenwärtig der aus der Eintragung Berechtigte ist. **RG.** II, 17. 3. 05. Recht 9, 229.

[8]) Zivilrechtlicher Irrtum. Die irrtümliche Annahme des Schuldners, sein Gläubiger wohne unberechtigterweise der Vollstreckungshandlung bei und er sei deshalb zur Notwehr gegen einen durch die Anwesenheit jenes begangenen Hausfriedensbruch berechtigt, betrifft eine Vorschrift des Zivilprozeßrechts, nicht des Strafrechts, und schließt, sofern der Irrtum beim Schuldner das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit ausschloß, auch die Strafbarkeit aus. Dresden. 26. 1. 05. SächsOLG. 27, 23.

[9]) Gewerbebetrieb. Ein Gewerbetreibender hat die Pflicht, sich darum zu kümmern, welche Gesetze und Verordnungen in bezug auf das von ihm betriebene Gewerbe erlassen werden. In Nichterfüllung dieser Pflicht und der darauf beruhenden Nichtbeachtung einer gesetzlichen Vorschrift liegt eine Fahrlässigkeit. **RG.** I, 1. 3. 06. BayZ. 2, 209.

[10]) Putativnotwehr: § 53 StGB. Nr. 12, 13, 14, 15, 16.

[11]) Irrtum des Arztes über die Befugnis zum Bruch der Schweigepflicht: § 300 StGB. Nr. 2.

60. [1]) Begriff Untersuchungshaft. Untersuchungshaft im Sinne von § 60 StGB. ist nicht nur die Untersuchungshaft der Strafprozeßordnung, sondern jede zum Zwecke der Untersuchung von einer Behörde angeordnete Haft, also auch die Freiheitsentziehung, welche auf Grund eines richter-

lichen Haftbefehls nach Art. 8 des zwischen Deutschland und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrags vom 31. Oktober 1871 bewirkt worden ist. **RG.** II, 6. 10. 05. RGSt. 38, 182.

[2]) Revisionsgrund. Die Anrechnung der Untersuchungshaft kann nur dann die Revision begründen, wenn die Anrechnung aus einem rechtsirrtümlichen Grunde erfolgt ist. Ist Anrechnung der Untersuchungshaft erfolgt, weil der Angeklagte gestanden habe, so ist die Anfechtung damit, letzteres treffe nicht zu, in der Revision unzulässig. RMG. I, 2. 3. 05. RMG. 8, 165.

[3]) Gesamtstrafe. Der Ausspruch der Anrechnung der Untersuchungshaft ist von der Gesamtstrafe abhängig, und es bedarf daher bei Aufhebung eines eine Gesamtstrafe aussprechenden Urteils auch eines Neuausspruchs bezüglich der Anrechnung der Untersuchungshaft. RMG. II, 20. 5. 05. RMG. 8, 284.

[4]) Berechnung bei Gesamtstrafe. Der Angeklagte war in einem früheren Verfahren, während dessen er nicht in Untersuchungshaft war, zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt, sodann in einem weiteren Verfahren wegen Kuppelei zu 14 Tagen. Beide Strafen waren nach § 79 StGB. zu einer Gesamtstrafe von 18 Tagen vereinigt und diese ganze Strafe war durch die in dem Verfahren wegen Kuppelei erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erachtet. Dies ist als rechtsirrig bezeichnet und es sind nur 13 Tage von der Gesamtstrafe als verbüßt erachtet, mit folgender Begründung: Wie auf die Einzelstrafe von 5 Tagen, so ist auch auf den dieser entsprechenden Teil der Gesamtstrafe, nämlich $4^{14}/_{19}$ Tage, die Anrechnung der Untersuchungshaft unbedingt ausgeschlossen. Da die Bemessung einer Gefängnisstrafe nach Bruchteilen eines Tages nicht erfolgen darf, so muß das gleiche auch für die Anrechnung der Untersuchungshaft gelten. Diese ist nach dem Obigen für $^{14}/_{19}$ des fünften Tages ausgeschlossen und muß deshalb auch für die übrigen $^{5}/_{19}$ dieses Tages unterbleiben. **RG.** I. 26. 6. 05. Recht 9, 569.

[5]) Umwandlung der angerechneten Untersuchungshaft bei nachträglicher Bildung einer — schwereren — Gesamtstrafe: § 79 StGB. Nr. 11.

[6]) Untersuchungshaft: § 482 StPO. Nr. 1.

61. [1]) Generalbevollmächtigter. Der Generalbevollmächtigte (die vom Oberkommandierenden der gesamten Heilsarmee im Deutschen Reich zur Leiterin eines Distrikts ernannte Person) ist befugt, an Stelle des Vollmachtgebers den Strafantrag zu stellen. **RG.** III, 20. 4. 06. SeuffBl. 71, 522.

[2]) Indirekter Strafantrag. Der Antrag des ausdrücklich zur Stellung von Strafanträgen ermächtigten Vertreters des Verletzten auf Zulassung des Verletzten als Nebenkläger enthält eine Willenserklärung des Inhalts, daß die Bestrafung des Angeklagten erfolgen solle, also einen Strafantrag. **RG.** II, 1. 5. 05. RGSt. 38, 41.

[3]) Verletzter; Patentverletzung. Der Vater und Gewalthaber eines Minderjährigen ist von dessen Vertretung bei einem Vertrage, durch den Patent- und andere Rechte an eine offene Handelsgesellschaft, deren Teilhaberin und Vertreterin die Ehefrau des Vaters ist, nach §§ 1630 Abs. 2, 1795 Abs. 1. Nr. 1 BGB. ausgeschlossen und der trotzdem so abgeschlossene Vertrag unwirksam. Die offene Handelsgesellschaft hat daher aus letzterem Rechte noch nicht erworben und ist nicht zur Stellung des Strafantrags wegen Patentverletzung berechtigt. **RG.** IV, 22. 5. 06. RGSt. 39, 15.

[4]) Eisenbahnverwaltung. Durch die Entwendung von Gütern, die von der Eisenbahnverwaltung als Frachtführerin übernommen und nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung unter Haftung für Schäden und Verluste zu befördern sind, wird nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Eisenbahnfiskus verletzt. Daraus ergibt sich die Berechtigung der Eisenbahnverwaltung, in den Fällen des § 370 Ziff. 5 StGB. Strafantrag zu stellen. Als die zur Antragstellung sachlich zuständigen Verwaltungsstellen haben im Gebiete der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft die Eisenbahndirektionen zu gelten. **RG.** I, 2. 7. 06. Recht 10, 1151.

[5]) Vor Begehung der Tat. Ein Strafantrag kann mit rechtlicher Wirkung vor Begehung der Tat nicht gestellt werden. Wenn aber eine fortgesetzte Handlung schon vor Stellung des Strafantrags begonnen hat, so begründet der allgemein gestellte Strafantrag die Verfolgbarkeit des Antragsdelikts auch hinsichtlich derjenigen Einzelhandlungen des fortgesetzten Vergehens, welche dem Antrage zeitlich nachfolgen. **RG.** III, 1. 5. 05. RGSt. 38, 40.

[6]) Frist- und Form-Wahrung. Bei Antragsvergehen bildet das Vorliegen eines frist- und formgerechten Antrags eine unerläßliche Prozeßvoraussetzung für die Sachentscheidung, aber nicht in dem Sinne, daß das ohne äußerlich statthaften Antrag eingeleitete oder nach Zurücknahme des Antrags fortgesetzte Verfahren mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet wäre; vielmehr kann die Tat unbedenklich abgeurteilt werden, wenn nur vor der Urteilsverkündung, in gesetzlicher

Form und Frist, der Antrag eines Berechtigten oder statt des zurückgenommenen Antrags der eines andern Berechtigten beigebracht wird. **RG.** I, 29. 3. 06. Recht 10, 574.

[7]) Umfang der Kenntnis. Eine Stellung des Strafantrags ist nach Begehung der Tat auch schon dann statthaft und rechtswirksam, wenn der Verletzte den wirklichen Sachverhalt zwar nur im allgemeinen und ohne greifbare Beweisanzeichen für die näheren Umstände oder nur zu einem Teil richtig sich vorzustellen vermag, aber doch in vollem Umfang und ohne Ausscheidung in seinen Strafantrag aufnimmt. **RG.** I, 21. 5. 06. RGSt. 38, 434. JW. 35, 604.

[8]) Dauernde Beleidigung. Die Frist des § 61 zur Stellung des Strafantrags beginnt, wenn es sich um eine durch Aufstellung symbolischer Figuren verübte Beleidigung handelt und die Figuren längere Zeit aufgestellt bleiben, mit der Beendigung der längere Zeit fortdauernden Beleidigung; so lange also die Figuren mit dem Willen des Beleidigers aufgestellt sind, läuft die Frist nicht. BayObLG. 13. 3. 06. BayObLGSt. 6, 363.

[9]) Vergleich; nachträglich bekannt gewordene Beleidigungen. Erfährt der Beleidigte erst nach dem Sühnetermine, daß der Täter noch andere als die in diesem Termine vergleichsweise beigelegten Beleidigungen gleichzeitig gebraucht hat, so wird das Privatklagerecht des Beleidigten nur hinsichtlich der im Termine durch den Vergleich betroffenen Aeußerungen beseitigt, durch denselben aber nicht das Recht des Beleidigten, wegen der anderen beleidigenden Aeußerungen Privatklage zu erheben, alteriert, da, auch wenn alle Beleidigungen eine Einheitshandlung bilden, der Vergleich nicht die Wirkung eines Urteils hat, die Strafklage also durch ihn nicht verbraucht wird. Die Antragsfrist des § 61 läuft hinsichtlich der neuerlich bekannt gewordenen Aeußerungen von deren Bekanntwerden ab. BayObLG. 24. 10. 05. SeuffBl. 71, 363; BayObLGSt. 6, 186.

[10]) Fristbeginn. — Begriff Kenntnis. Um die Frist zur Stellung des Strafantrags in Lauf zu setzen, genügt nicht das Bewußtsein des Verletzten von dem ihm geschehenen Unrecht und die Möglichkeit, eine bestimmte Person als Täter zu bezeichnen, also der „Tatverdacht". Das Wort „Kenntnis" in § 61 StGB. bedeutet nicht einen aus bloßen Vermutungen entspringenden Verdacht, sondern die durch schlüssige Tatsachen an die Hand gegebene, nicht erst noch von weiteren Erhebungen abhängige Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit. **RG.** I, *8. 12. 04. Recht 9, 49.*

[11]) „Rechtzeitig" keine Schuldfrage. Die Frage, ob ein Strafantrag rechtzeitig gestellt worden ist, gehört nicht zur Schuldfrage im Sinne des § 262 StPO., und es ist deshalb zu ihrer Entscheidung nur einfache Stimmenmehrheit erforderlich. **RG.** IV, 10. 10. 05. Recht 9, 624.

63. [1]) Verbreiter und Weiterverbreiter übler Nachrede. Wenn jemand in Gegenwart eines anderen nicht erweislich wahre Tatsachen der im §. 186 StGB. gedachten Art behauptet, und der andere, ohne daß der erstere dies beabsichtigt hatte, dieselben verbreitet, so erstreckt sich der nur gegen den Verbreiter gestellte Strafantrag nicht auch auf den ersteren, da dessen strafbare Tätigkeit mit der Behauptung der Tatsachen vollständig beendigt, er also an der Handlung des Verbreiters nicht beteiligt war. **RG.** I, 2. 11. 05. Recht 9, 652.

[2]) Teilbarkeit des Antrags. Ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit des § 63, wenn mehrere selbständige Handlungen von denselben oder mehreren Personen verübt sind. Dementsprechend ist der Strafantrag gegen mehrere Personen wegen verschiedener selbständiger, aber durch Mißbrauch desselben Warenzeichens begangener Zuwiderhandlungen gegen das Warenzeichengesetz teilbar. **RG.** III, 7. 5. 06. RGSt. 38, 430. JW. 35, 604. SchlHolst.Anz. 06, 300.

64. [1]) Voraussetzung der §§ 63, 64. Der eine Angeklagte hatte sich der verleumderischen Beleidigung schuldig gemacht, indem er wider besseres Wissen für den Nebenkläger beleidigende unwahre Tatsachen dem Mitangeklagten gegenüber behauptete. Dieser letztere hat durch weitere Verbreitung dieser Tatsachen eine Beleidigung im Sinne des § 186 StGB. begangen. Der Nebenkläger, der wegen beider Vergehen Strafantrag gestellt hatte, nahm den Antrag gegen den letztgedachten Angeklagten in der Hauptverhandlung zurück. Darauf stellte das Gericht das Verfahren auch gegen den ersten Angeklagten auf Grund des § 64 Abs. 2 StGB. ein. Dies ist für rechtsirrig erklärt worden, weil die §§ 63, 64 StGB. eine Beteiligung mehrerer an einer und derselben Handlung voraussetzen, das Vergehen der verleumderischen Beleidigung aber schon vollendet war, ehe das Vergehen des zweiten Angeklagten begann. **RG.** I, 23. 4. 06. Recht 10, 632.

[2]) Unbestimmtheit der Rücknahme-Erklärung. In der Erklärung, ein gestellter Strafantrag solle zurückgenommen sein, falls aus dem bisher Festgestellten sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft eine gewisse Tatsache *nicht* begründen lassen sollte, ist eine wirksame Zurück-

nahme des Antrages nicht zu finden. **RG.** I, 22. 5. 05. Recht 9, 347.

[3]) Urteil. Von welcher Instanz ein auf Strafe lautendes Urteil verkündet worden war und ob es die Rechtskraft erlangt hat, ist gleichgültig. Dresden. 10. 8. 05. SächsOLG. 27, 195.

66. Verfehlungen gegen Zollkartellausführungsgesetz. Die Vorschriften des StGB. über Verjährung, deren Dauer, Unterbrechung usw. sind auch anzuwenden auf die Verfehlungen gegen das Gesetz, betr. die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells vom 9. 6. 95. Dresden. 25. 1. 06. SächsOLG. 27, 392.

67. [1]) Anstiftung. Die Anstiftung zu einer strafbaren Handlung kann nicht vor der Begehung der Haupttat zu verjähren beginnen. BayObLG. 18. 1. 06. BayObLGSt. 6, 293.

[2]) Bay. Ges. 2. II 1898 Grundentlastung betr. § 19². Das bayerische Gesetz vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betr., verpflichtet den Güterhändler, von der Durchführung der Zertrümmerung eines Gutes dem Rentamt Anzeige zu erstatten, damit dieses die Erfüllung der Ablösungspflicht betreiben kann. Dies ist dahin auszulegen, daß die Anzeigepflicht bestehen soll, solange überhaupt für den Händler noch eine weitere Durchführung der bereits begonnenen und noch in Fortsetzung begriffenen Zertrümmerung in Betracht kommt. Der Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes ist sohin zwar schon erfüllt, wenn ohne vorherige Anzeigeerstattung auch nur die erste Veräußerung erfolgt ist; er wird aber durch jede weitere Durchführungshandlung, der eine Anzeige nicht vorhergegangen ist, wieder aufs neue verwirklicht. Daher beginnt die Verjährung erst mit dem letzten Zertrümmerungsakt. **RG.** I, 26. 2. 06. Recht 10, 511. RGSt. 38, 387; JW. 35, 488.

[3]) Wucher. Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Wuchers, wenn Vermögensvorteile versprochen werden, beginnt am Fälligkeitstage des Versprechens (Wechselschulden). **RG.** II, 28. 4. 06. RGSt. 38, 426.

[4]) Beginn der Verjährung einer Uebertretung gegen § 367 Nr. 15: vgl. § 367 Nr. 16.

68. [1]) Gegen den Täter. Gegen den Täter gerichtet sind nur die richterlichen Handlungen, die dem Zwecke dienen, die Verfolgung und Bestrafung des Täters vorzubereiten. **RG.** 30. 11. 05. DJZ. 11, 206.

[2]) Mehrere Täter. Wird in einer gegen zwei Angeklagte je wegen nicht gleichartiger Straftaten gerichteten Untersuchung

die Ergänzung der Voruntersuchung nur in der Richtung gegen einen der beiden Angeklagten angeordnet, so wird durch diese Anordnung die Verjährung gegen den andern Angeklagten selbst dann nicht unterbrochen, wenn im Rubrum dieser Anordnung auch der Name des letzteren erwähnt wird. **RG.** V, 1. 5. 06. BayZ. 2, 295.

[3]) Handlung. Die auf Antrag der Staatsanwaltschaft „behufs Unterbrechung der Verjährung weitere Nachforschungen nach den „Angeschuldigten" und deren polizeiliche verantwortliche Vernehmung sowie weitere Klarstellung der Sachlage anordnen zu wollen", gerichtsseitig im wörtlichen Anschlusse an diesen Antrag erlassene Verfügung unterbricht, wenn die Akten ohne weiteres der Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden, die Verjährung nicht. Der Richter hätte besondere Handlungen, z. B. Ersuchen an andere Behörden um bestimmte Ermittelungen, zur Erreichung der Verjährungsunterbrechung vornehmen müssen. Aus seiner allgemeinen Verfügung erhellt gerade, daß er nicht verfolgen wollte. **RG.** 23. 4. 06. DJZ. 11, 767.

[4]) Kollektivdelikt. Die wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wuchers gegen einen Angeklagten eröffnete Voruntersuchung umfaßt zwar auch die dem Untersuchungsrichter unbekannten Teile dieses Gesamtvergehens. Hat aber nach dem Ergebnis des Verfahrens der Angeklagte das Kollektivdelikt nicht verübt, so ist ein einzelner Wucherfall nicht Teil eines solchen Delikts, sondern eine selbständige Einzelhandlung. Und richtete sich gegen eine solche Einzelhandlung nicht die die Voruntersuchung eröffnende Verfügung des Untersuchungsrichters, weil sie weder Teil des nicht begangenen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wuchers noch dem Untersuchungsrichter bekannt war, so ist dis Verjährung ihrer Strafverfolgung durch die Eröffnung der Voruntersuchung nicht unterbrochen worden. **RG.** II, 28. 4. 06. RGSt. 38, 426. JW. 35, 605.

[5]) Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens. Der Beschluß des Landgerichts, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen mangelnden Strafantrags abgelehnt wird, ist keine wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtete Handlung des Richters. **RG.** 30. 11. 05. DJZ. 11, 206.

[6]) Akteneinforderung. Der Beschluß „Akten rückfordern" ist eine gegen den Angeklagten gerichtete Handlung, wenn die Rückforderung zum Zwecke der Terminanberaumung angeordnet wurde. Daß der Täter von dieser Anordnung Kenntnis erhielt, ist nicht erforderlich. **RG.** 20. 11. 05. DJZ. 11, 205.

[7]) Ersuchen. Das auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom zuständigen Gericht an ein anderes Gericht gerichtete Ersuchen um Vernehmung des Beschuldigten unterbricht die Verjährung, auch wenn das ersuchte Gericht das Ersuchen hätte ablehnen dürfen. **RG.** 9. 4. 06. DJZ. 11, 767.

[8]) Strafbescheid. Durch Zustellung des Strafbescheids einer Verwaltungsbehörde wird die Verjährung der Strafverfolgung unterbrochen, auch wenn die Tat unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt beurteilt werden muß, als es die Verwaltungsbehörde getan hat. BayObLG. 6. 3. 06. BayObLGSt. 6, 355.

[9]) Ausführung der richterlichen Verfügung. Der Umstand, daß eine Verfügung erst einige Tage nach der Datierung ausgeführt und in Ausfertigung unterschrieben worden ist, bleibt für die Frage der Verjährung ohne Bedeutung. Die Ausführung der Verfügung kann als eine gegen den Angeklagten gerichtete richterliche Handlung nicht angesehen werden. **RG.** 30. 11. 05. DJZ. 11, 206.

69. Mitglieder des Preußischen Abgeordnetenhauses. Gegen Mitglieder des Preußischen Abgeordnetenhauses ruht die Verjährung während der Sitzungsperiode, gleichviel, ob die Staatsanwaltschaft die Genehmigung zur Strafverfolgung nachgesucht hat oder nicht. **RG.** III, 22. 1. 06. GoltdArch. 53, 165.

5. Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

(§§ 73—79.)

73. [1]) Wesen der fortgesetzten Straftat. Das Wesen der fortgesetzten Handlung besteht darin, daß mehrere gleichartige, gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete Handlungen, obwohl jede für sich schon den Tatbestand des Delikts erfüllt, mit Rücksicht auf den ihnen allen gemeinsamen einheitlichen verbrecherischen Vorsatz zu einer rechtlichen Einheit verbunden werden. **RG.** V, 21. 9. 06. JW. 35, 784.

[2]) Kein fahrlässiges fortgesetztes Delikt. Der Begriff des Fahrlässigkeitsvergehens schließt den auf der Annahme einer sukzessiven Ausführung eines einheitlichen Willens beruhenden Begriff des fortgesetzten Delikts naturgemäß aus. **RG.** I, 29. 5. 05. Recht 9, 373.

[3]) Schädigung verschiedener Personen. Die Anschauung, die Verschiedenheit der Personen der Ge-

schädigten stehe rechtsgrundsätzlich der Annahme einer fortgesetzten Straftat entgegen, ist rechtsirrig, da dies nur dann zutrifft, wenn es sich um Verletzung persönlicher Individualrechte, wie Leben, Ehre etc. handelt, nicht aber auch bei Verletzung des Vermögens verschiedener Personen. **RG.** III, 26. 3. 06. Recht 10, 511. SeuffBl. 71, 446.

[4]) Ne bis in idem. Losvertrieb. An sich bildet jede einzelne Einladung zur Teilnahme an einer verbotenen Lotterie eine abgeschlossene Tat. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, mehrere an verschiedene Personen gerichtete Einladungen nicht als selbständige Tätigkeitsakte, sondern als eine auf einem einheitlichen Vorsatze beruhende fortgesetzte Tat anzusehen. Dies bemißt sich nach den Umständen des Falles. BayObLG. 25. 7. 05. BayObLGSt. 6, 88.

[5]) Bedrohung verschiedener Arbeitswilliger. Die Erwägung, daß alle Einzelhandlungen (Bedrohung usw. verschiedener Arbeiter) sich an demselben Abend und ungefähr an derselben Stelle zugetragen haben und dem einheitlichen Entschlusse des Angeklagten, alle arbeitswilligen Maurer, die ihm begegneten, tätlich anzugreifen, zu bedrohen und dadurch zur Arbeitseinstellung zu veranlassen, ihre Entstehung verdankten, genügt nicht zur Annahme einer fortgesetzten Straftat, da es sich dabei um die Verletzung höchstpersönlicher Rechte einer jeder dieser Personen handelt. **RG.** II, 18. 4. 05. Recht 9, 286.

[6]) Einheit des Vorsatzes. Durch einen gleichzeitig auf Begehung einer Mehrzahl von gleichartigen Straftaten gefaßten Entschluß allein werden die entsprechend demselben ausgeführten Einzeltaten noch nicht zu unselbständigen, sie werden dadurch noch nicht zu einer einheitlichen, einzigen Straftat zusammengefaßt; vielmehr kann dies nur geschehen durch einen Vorsatz, der auf Begehung einer einzigen Straftat mit mehreren Ausführungshandlungen gerichtet ist. **RG.** I, 12. 1. 05. Recht 9, 85.

[7]) Hausfriedensbruch und Körperverletzung. Der Umstand, daß die Angeklagten zur Zeit der Begehung des Hausfriedensbruchs auch schon den auf Begehung einer körperlichen Mißhandlung gerichteten Vorsatz gefaßt hatten, und daß der erstere zu dem Zwecke begangen wurde, die Begehung der Körperverletzung zu ermöglichen, rechtfertigt nicht die Zusammenfassung der durchweg verschiedenen natürlichen Begehungshandlungen beider Vergehen zu einer Tat im Rechtssinne. **RG.** II, 28. 3. 05. Recht 9, 258.

[8]) Zwei verschiedene Straftaten. Wenn zwei Angeklagte sich eine Sache dadurch zugeeignet haben, daß sie

vereinbarten, sie gemeinschaftlich zu verwerten, und sie demnächst mittels einer Täuschung verwerten, so liegt weder eine Begehung zweier Straftaten durch ein und dieselbe Handlung, noch eine fortgesetzte Straftat vor. Denn die beiden Tätigkeiten waren völlig voneinander getrennt und kein Teil der einen oder der anderen wirkte zur Herstellung beider Straftaten (Unterschlagung und Betrug) mit, und Umstände, die, wenn beide Handlungen den Tatbestand der gleichen Straftat erfüllen, die Zusammenfassung der Einzelhandlungen zu einer fortgesetzten Straftat rechtfertigen könnten, lassen die zwei verschiedenen Straftaten nicht als eine fortgesetzte Handlung erscheinen. **RG.** II, 16. 10. 06. Recht 10, 1327.

[9]) Allgemeiner Entschluß. Der allgemeine Entschluß, bei geeigneten Gelegenheiten Straftaten derselben Art zu begehen, genügt nicht zur Annahme eines fortgesetzten Delikts. **RG.** II, 21. 9. 06. DJZ. 12, 132.

[10]) Einheit des Vorsatzes. Es ist rechtsirrig, den für die Zusammenfassung der festgestellten mehreren Einzelhandlungen zu einem einheitlichen Ganzen erforderlichen einheitlichen Vorsatz für gleichbedeutend mit der Einheit des Entschlusses zu erachten, denn die letztere würde die Annahme mehrerer selbständiger Handlungen im Sinne des § 74 StGB. nicht ausschließen, weil mit der Einheit des Entschlusses die Selbständigkeit des in jedem Einzelfalle gefaßten, auf Begehung einer neuen selbständigen Straftat gerichteten Vorsatzes wohl vereinbar ist. **RG.** III, 19. 3. 06. Recht 10, 574.

[11]) Fortgesetzter Diebstahl. Wesentlich für die Annahme eines fortgesetzten Diebstahls ist, daß der Täter sich die von ihm zu begehende Tat, insbesondere nach ihrem Gegenstand, konkret vorgestellt hat, möge er dabei auch die Einzelheiten der Ausführung und auch die Gegenstände sich nicht durchweg bestimmt vorgestellt haben. Ein fortgesetzter Diebstahl ist deshalb nicht anzunehmen, wenn der Täter sich vorgenommen hatte, daß er, zwar meist an bestimmten Wochentagen und auf einem seinem Wohnort naheliegenden Gelände, aber doch nach Bedürfnis und unter Benutzung der jedesmaligen, wenn auch von ihm aufzusuchenden Gelegenheit bis in eine unbestimmte Zukunft hinein Diebstähle an Gartenfrüchten ausführen wollte. **RG.** II, 22. 1. 07. Recht 11, 263.

[12]) Warendiebstähle. Der ein für allemal gefaßte Vorsatz, jedesmal bei dem Besuche eines bestimmten Warenlagers, sobald sich Gelegenheit dazu biete, soviel an Ware fortzunehmen, wie unbemerkt und ohne auffällige Minderung der

Vorräte fortgeschafft werden könne, genügt noch nicht zur Annahme einer fortgesetzten strafbaren Handlung. Denn er kann sowohl dahin gehen, nach und nach mehrere selbständige Straftaten zu verüben, als auch dahin, eine einzige Tat in fortwirkender Betätigung des einen, alle Einzelakte umfassenden Entschlusses auszuführen. Nur wenn das letztere zutrifft, kann eine fortgesetzte strafbare Handlung unter der Voraussetzung gegeben sein, daß auch die in der Rechtsprechung noch weiter angenommenen Erfordernisse vorliegen. **RG.** II, 21. 3. 05. Recht 9, 229.

[13]) Absatzweise Ausführung. Unhaltbar ist die Annahme, daß ein Angeklagter Gelder, die ihm zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Personen für seinen Prinzipal eingehändigt waren, durch eine fortgesetzte Handlung sich zugeeignet habe. Wiederholt ist vom Reichsgericht auf den Unterschied hingewiesen worden zwischen dem im voraus gefaßten Entschlusse, bei jeder sich bietenden Gelegenheit gewisse Straftaten immer von neuem wieder auszuführen, und dem Vorsatze, eine strafbare Handlung absatzweise zu vollführen. **RG.** II, 19. 12. 05. Recht 10, 130.

[14]) Unterbrechung der Einheit des Vorsatzes. Die zur Annahme eines fortgesetzten Vergehens erforderliche Einheit des Vorsatzes wird durch eine Verurteilung notwendig unterbrochen, und es kommt auch nicht darauf an, wann das Urteil rechtskräftig geworden ist. **RG.** I, 18. 10. 06. Recht 10, 1327.

[15]) Unterbrechung der Einheit des Vorsatzes. Die zur Annahme eines fortgesetzten Vergehens erforderliche Einheit des verbrecherischen Vorsatzes wird durch eine Verurteilung notwendig unterbrochen, dergestalt, daß es unstatthaft wäre, strafbare Handlungen, welche vor und welche nach einer Verurteilung (sei es auch vor deren Rechtskraft) verübt sind, zwecks Bildung eines fortgesetzten Delikts zusammenzufassen. **RG.** IV, 23. 2. 06. Recht 10, 389.

[16]) Ne bis in idem. Ist gegen den Angeklagten eine Verurteilung ausgesprochen worden und steht er nunmehr wieder wegen eines gleichen noch vor der früheren Tat begangenen Delikts unter Anklage, so genügt es, um nach dem Grundsatze ne bis in idem die Bestrafung wegen des letzteren auszuschließen, nicht, daß der später mit der Entscheidung befaßte Richter in beiden Akten eine Einheitstat erblickt, sondern es muß auch der erstmalig urteilende Richter die seiner Aburteilung unterstellte Tat als Einzelhandlung eines fortgesetzten Delikts aufgefaßt haben. **RG.** V, 31. 5. 06. BayZ. 2, 382.

[17]) Gewerbsmäßigkeit und Fortsetzungsdelikt. Wenn auch ein sog. Fortsetzungsdelikt nur angenommen werden kann, wenn der Vorsatz des Täters die sämtlichen Einzelhandlungen als konkrete einzige Straftat umfaßt, so kann sich mit diesem Vorsatze doch auch der Wille verbinden, durch die Vornahme der Einzelausführungsakte und deren Wiederholung sich einen fortgesetzten Erwerb zu verschaffen. Die Gewerbsmäßigkeit einer Straftat wird daher nicht grundsätzlich durch die Annahme eines Fortsetzungsdelikts ausgeschlossen. **RG.** I, 31. 5. 05. Recht 9, 373.

[18]) Unselbständigkeit der Einzelhandlungen. Mit der Annahme einer fortgesetzten Straftat verlieren die einzelnen Handlungen ihre juristische Selbständigkeit und stellen sich nur als Teile einer Tat dar. Das fortgesetzte Delikt unterscheidet sich nach keiner Richtung, insbesondere auch nicht in bezug auf den Strafantrag, bei seiner rechtlichen Beurteilung von einem ununterbrochenen Handeln. Braunschweig. 18. 10. 04. GoltdArch. 53, 81.

[19]) Gesetzeskonkurrenz. Gesetzeskonkurrenz liegt vor, wenn die in Betracht kommenden Strafgesetze sich in den begrifflichen Merkmalen der ihren Gegenstand bildenden Straftaten vollständig decken, so daß das eine Delikt sich nur als das speziellere, das andere als das allgemeinere darstellt. RMG. I, 17. 4. 05. RMG. 8, 227.

[20]) Nebenstrafe. Bei Idealkonkurrenz kommt ausschließlich das die schwerste Strafandrohung enthaltende Gesetz zur Anwendung. Es ist also nicht angängig, die Hauptstrafe aus dem schwersten Gesetz, die Nebenstrafe aus dem anderen Gesetze zu entnehmen. Ein Vermischen der verletzten Strafgesetze ist durch die Vorschrift des § 73 ausgeschlossen. Bei Konkurrenz zwischen den Vergehen gegen § 133 Abs. 2 StGB. und gegen § 138 MStGB. droht ersteres die schwerste Strafe an; es ist daher unzulässig, neben der aus ersterer Vorschrift auszusprechenden Strafe die zwar nach letzterer, dagegen nicht nach ersterer zulässige Verurteilung zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu verhängen. RMG. I, 5. 1. 05. RMG. 8, 79.

[21]) Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei. Bei dem Zusammentreffen von Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei an den Sachen, welche durch den infolge der Anstiftung begangenen Diebstahl erlangt sind, bedarf die Annahme der Realkonkurrenz einer der Besonderheit des Falles entsprechenden tatsächlichen Begründung, namentlich dann, wenn bereits bei der Anstiftung zum Diebstahle die Abnahme der zu stehlenden

Sachen dem Angestifteten in Aussicht gestellt worden ist. **RG.** IV, 16. 11. 06. Recht 10, 1444.

[22]) Kuppelei und unerlaubter Schankbetrieb. Die Feststellung, daß der von einem der Kuppelei Angeklagten betätigte auf die Vorschubleistung der Unzucht hinzielende Eigennutz u. a. auch in der Abgabe von Getränken bestanden habe, begründet nicht die Annahme eines rechtlichen Zusammentreffens von Kuppelei und unerlaubtem Schankbetrieb. Das Abgeben von Getränken als solches bildet kein gesetzliches Merkmal der Kuppelei, und wenn es das Merkmal des unerlaubten Schankbetriebs verwirklicht, so kann es durch den Umstand, daß es nachträglich und zufällig bei Ermittlung eines anderen Sachverhalts richterlicherseits als Beweisgrund gewürdigt wird, ebensowenig sein eigenes rechtliches Wesen verlieren, wie das des Gesamttatbestandes verschieben. **RG.** I, 21. 12. 05. Recht 10, 194. BayZ. 2, 142.

[23]) Betrug und Zueignung. Hat der Angeklagte bei Ausführung eines Betrugs von vornherein die Absicht gehabt, sich nur zu dem Zweck in den Besitz eines Gegenstandes zu setzen, um ihn sofort für sich zu verwerten, so ist es rechtsirrig, in der demnächst wirklich erfolgten Verwertung eine weitere Straftat zu erblicken, die mit dem Betrug auch nur ideell konkurrierte. Die Verurteilung wegen Betrugs absorbiert die Strafbarkeit der Zueignung überhaupt endgültig. **RG.** IV, 2. 3. 06. Recht 10, 452.

[24]) Beleidigung und Nötigung nach § 153 GewO. Bei Idealkonkurrenz der Vergehen gegen § 153 GewO. und § 185 StGB. ist die Strafe aus § 185 StGB. zu bestimmen, da hiernach auf eine höhere Strafe erkannt werden kann, wenn der § 185 auch andererseits abweichend von dem § 153 GewO. eine Geld- oder Haftstrafe zuläßt. **RG.** I, 27. 9. 06. Recht 10, 1210.

[25]) Betrug und Erpressung. Idealkonkurrenz von Erpressung und Betrug ist zwar denkbar, wenn neben den durch Drohung hervorgerufenen Vorstellungen geflissentliche Irrtumserregungen über anderweite, mit dem in Aussicht gestellten Uebel nicht im Zusammenhang stehende Tatsachen auf die Entschließung jemandes einwirken, so daß diese teils dem Einflusse der Furcht, teils dem selbständigen Einflusse von Täuschungen zuzuschreiben ist, allein sie ist ausgeschlossen, wenn die neben der Drohung herlaufende Irrtumserregung nur darauf berechnet ist, das in Aussicht gestellte Uebel in einem möglichst grellen Lichte erscheinen zu lassen. **RG.** III, 25. 6. 06. Recht 10, 1014.

[26]) Meineid. Wenn bei einem fortgesetzten Meineide nur hinsichtlich einer Einzelhandlung die Voraussetzungen des § 157 *Nr. 1* StGB. festgestellt sind, ist die Strafe aus § 154 StGB.

als dem nach § 73 anwendbaren, die schwerste Strafe androhenden Gesetz zu bemessen. **RG.**, FerS., 7. 9. 06. JW., 35, 785[10].

[27]) Versuch. Bei Idealkonkurrenz zwischen einem vollendeten und einem versuchten Vergehen ist die Strafe für das konkrete versuchte Vergehen mit der des konkreten vollendeten Vergehens zu vergleichen. Es ist also bei Idealkonkurrenz zwischen öffentlicher Beleidigung nach § 185 und versuchter Nötigung nach §§ 240, 43 StGB. die Strafe aus ersterer Vorschrift zu nehmen. **RG.**, 24. 4. 06. BayZ. 2, 318.

[28]) Beihülfe zu verschiedenen Straftaten verschiedener Personen: § 49 StGB. Nr. 7.

[29]) Idealkonkurrenz zwischen Untreue und Betrug: § 266 StGB. Nr. 1.

[30]) Idealkonkurrenz von § 48 StGB. und § 115 MStGB. bei Anstiftung zur Beihülfe zur eigenen Tat: § 115 MStGB. Nr. 2.

[31]) Idealkonkurrenz zwischen Zuhälterei, Kuppelei und schwerer Kuppelei: § 181a StGB. Nr. 3.

[32]) Idealkonkurrenz zwischen Betteln und Landstreichen: § 361 StGB. Nr. 2.

74. [1]) Realkonkurrenz zw. § 242 StGB. und § 9 [2] WarenZG. Die unbefugte Verwertung eines solchen Geheimnisses, dessen Kenntnis der Täter durch einen von ihm verübten Diebstahl einer Sache erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs kann nicht als eine der Wegnahme der Sache nachfolgende Betätigung des Herrschaftswillens über diese selbst (welche nach Entsch. Bd. 35 S. 64 straflos sein würde) aufgefaßt werden. Der Umstand, daß der Diebstahl gerade zu dem Zwecke unternommen wurde, das durch die Wegnahme der Sache zu erlangende Geschäftsgeheimnis zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs zu verwerten, kann daran nichts ändern. Daher unterliegt es keinem rechtlichen Bedenken, Realkonkurrenz zwischen Diebstahl und dem Vergehen gegen § 9 Abs. 2 WarenZG. in solchen Fällen anzunehmen. **RG.** IV, 3. 3. 05. Recht 9, 200.

[2]) Unzulässige Gesamtstrafe. Aus zwei Einzelstrafen von acht Wochen Gefängnis und fünf Tagen Gefängnis kann nicht eine Gesamtstrafe von zwei Monaten gebildet werden, weil nach § 19 StGB. der Monat nach der Kalenderzeit gerechnet wird und daher die Möglichkeit besteht, daß gegen den Verurteilten eine Strafe von mehr als 56+4=60 Tage vollstreckt wird. **RG.** II, 8. 4. 05. Recht 9, 286.

[3]) Höhe der Gesamtstrafe. Wenn die Einsatzstrafen 6 Wochen und 20 Tage Gefängnis, also 62 Tage betragen, kann die Gesamtstrafe nicht auf zwei Monate festgesetzt werden.

Denn wenn deren Vollstreckung im Dezember oder Juli beginnen würde, so müßten bei ununterbrochenem Strafvollzuge die zu vollstreckenden zwei Monate im ganzen 62 Tage, also das Maß der verwirkten Einzelstrafen, umfassen. **RG.** V, 2. 1. 07. Recht 11, 194.

[4]) Beleidigung der Ehegatten. Die Ehre des Ehemannes und diejenige seiner Ehefrau bilden verschiedene Rechtsgüter, deshalb können Einzelhandlungen, die nicht etwa zugleich eine Beleidigung beider enthalten, sondern nur eines oder das andere dieser Rechtsgüter verletzen, nicht als eine fortgesetzte Handlung angesehen werden. **RG.** II, 21. 2. 05. Recht 9, 171.

[5]) Einlösung unterschlagener Wechsel. Durch die versuchte Einlösung eines durch Unterschlagung erlangten Wechsels kann ein mit der vorher vollendeten Unterschlagung real konkurrierender Betrugsversuch nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß im Falle des vollendeten Betrugs nicht dieselbe Person beschädigt wurde, gegen die sich schon die Unterschlagung gerichtet hatte. **RG.** III, 16. 10. 05. RGSt. 38, 192.

[6]) Bestechung. Zwischen dem Verbrechen im Sinne des § 332 StGB. (Bestechung) und derjenigen Straftat, für deren Ausführung der Beamte Geschenke oder andere Vorteile angenommen oder gefordert hat oder sich hat versprechen lassen, liegt rechtsgrundsätzlich Realkonkurrenz vor. Wenn der Empfang des Bestechungsgeldes das Motiv für Begehung einer Beihülfe zum Diebstahl bildet, so genügt dieser Zusammenhang nicht, beide durch ganz verschiedene Handlungen verwirklichte Straftaten als einheitliche erscheinen zu lassen. Eine Verurteilung wegen der Beihülfe zum Diebstahl schließt daher die Strafverfolgung wegen der Bestechung nicht aus. **RG.** IV, 5. 2. 07. Recht 11, 321.

[6]) Beibehaltung der Gesamtstrafe im Berufungsurteil trotz Herabsetzung einer Einzelstrafe: § 372 StPO. Nr. 3.

[7]) Ehrenverlustdauer: § 32 StGB.

76. [1]) Maßgebend die Einzelstrafen. Maßgebend für die Frage der Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht sind in jedem Falle die verwirkten Einzelstrafen, nicht die Gesamtstrafe als solche. Nur wenn auch diese Nebenstrafe bei einer der Einzelstrafen ausgesprochen werden konnte, ist sie zulässig. Es darf also z. B. nicht auf Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn die Gesamtstrafe sich zusammensetzt aus zwei Jahren Zuchthaus, verhängt wegen eines Rückfallbetrugs, und

einer wegen schweren Diebstahls unter Annahme mildernder Umstände verhängten, gemäß § 21 StGB. in Zuchthaus umgewandelten Gefängnisstrafe. **RG.** I, 22. 2. 06. RGSt. 38, 353. JW. 35, 488.

²) Ehrverlustsdauer bei Gesamtstrafe: § 32.

78. Umwandlung. Bei mehreren wegen mehrerer strafbarer Handlungen verwirkten einzelnen Geldstrafen sind nicht diese letzteren zu einer Gesamtgeldstrafe zu vereinigen und dieser einen Gesamtgeldstrafe für den Uneinbringlichkeitsfall eine hiernach zu berechnende Freiheitsstrafe zu substituieren. Es ist vielmehr an Stelle jeder einzelnen Geldstrafe gesondert für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe zu setzen. **RG.** III, 2. 3. 05. RGSt. 38, 5.

79. ¹) Welches Urteil? Bei der Frage, ob eine später zur Aburteilung gelangte Straftat als mit früher abgeurteilten Straftaten im Sinne der §§ 74—79 StGB. zusammentreffend zu erachten ist, kann nur dasjenige Urteil in Betracht kommen, durch welches gleichzeitig auch das später abgeurteilte Delikt, wenn es früher ermittelt worden wäre, unter Anwendung der Grundsätze über reale Konkurrenz hätte abgeurteilt werden können. Kassel. 17. 10. 04. GoltdArch. 53, 82.

²) Rechtskraft des früheren Urteils. § 79 StGB. ist nicht anwendbar, wenn zur Zeit der Begehung der späteren Straftaten ein verurteilendes Erkenntnis wegen der früheren Straftaten verkündet war, gleichviel in welcher Instanz es ergangen war und ob es die Rechtskraft beschritten hatte oder nicht. Dresden. 29. 3. 06. SächsOLG. 27, 395.

³) Unmöglichkeit einer Zusatzstrafe. Gegen einen Angeklagten, welcher durch ein erstes Urteil zu einer Freiheitsstrafe, und durch ein zweites Urteil nach § 79 StGB. zu einer Zusatzstrafe verurteilt worden ist, kann wegen einer strafbaren Handlung, welche er zwischen diesen beiden Verurteilungen begangen hat, nicht auf eine Zusatzstrafe, sondern nur auf eine selbständige Strafe erkannt werden. **RG.**, FerS., 13. 9. 06. Recht 10, 1151.

⁴) Rechtskraft; Berufungsurteil. Die Bestimmung des § 79 ist zwingender Natur und darf, außer wenn das frühere Urteil noch nicht rechtskräftig ist, nicht mit Rücksicht auf die Möglichkeit des durch § 461 MStGO. vorgeschriebenen Verfahrens unbeachtet gelassen werden. Sie ist auch in Anwendung zu bringen, wenn erst zur Zeit der Berufungsverhandlung die zur Zeit des erstinstanzlichen Verfahrens noch nicht vor-

handenen Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit gegeben sind. RMG. III, 16. 5. 05. RMG. 8, 270.

[5]) Berufungsurteil. Als frühere Verurteilung im Sinne von § 79 StGB. gilt das Urteil des Berufungsgerichts, wenn dieses Gericht in der Lage war, in der Sache selbst zu erkennen. Im Falle der Verwerfung der Berufung gemäß § 370 StPO. ist das Datum des Urteils erster Instanz maßgebend, da das Berufungsgericht hier weder mit der Schuld- noch mit der Straffrage befaßt ist. BayObLG. 7. 7. 06. SeuffBl. 72, 120.

[6]) Vorbehalt der Gesamtstrafe. Wenn die Akten, in denen die frühere Verurteilung des Angeklagten erfolgt ist, dem Gerichte nicht vorliegen, und nur unter Aussetzung der Hauptverhandlung zu einer auf zuverlässiger Grundlage ruhenden Entscheidung gelangt werden kann, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Bildung der Gesamtstrafe dem in § 492 StPO. geordneten Verfahren vorbehalten wird. **RG.** IV, 13. 3. 06. Recht 10, 452.

[7]) Verbüßte Einzelstrafe. Ist nach teilweiser Verwerfung der Revision eine der im ersten Urteile der Strafkammer ausgeworfenen Einzelstrafen rechtskräftig geworden und bis zum Erlasse des zweiten Urteils der Strafkammer völlig verbüßt, so scheidet diese Strafe vollständig aus und darf bei Erlaß des zweiten Urteils auch nicht zur Bildung einer Gesamtstrafe als Einzelstrafe mit verwendet werden. **RG.** III, 19.11.06. RGSt.39, 275.

[8]) Verbüßung einer Einzelstrafe. Ist gegen den eine erkannte Einzelstrafe verbüßenden Angeklagten auf Grund von § 79 StGB. eine Gesamtstrafe ausgesprochen, das zweite Urteil aber mit der Berufung angefochten und vor Erledigung der Berufung inzwischen die vorher erkannte Einzelstrafe vollständig verbüßt worden, so ist kein Raum mehr für Bildung einer Gesamtstrafe aus den beiden in Frage kommenden Strafen. Es muß vielmehr, ohne daß damit die Rüge der reformatio in pejus begründet wäre, auf die zuletzt ausgeworfene Einzelstrafe gesondert erkannt werden. RMG. III, 14. 3. 05. RMG. 8, 176. Vergl. auch RMG. II, 31. 5. 05. RMG. 8, 300.

[9]) Gefängnis und Arrest. Die Bildung einer Gesamtstrafe aus Gefängnisstrafe und einer im militärgerichtlichen Verfahren vorher erkannte Strafe von „strengem Arrest" ist, da strenger Arrest eine erheblich schwerere Strafart als die Haft des StGB. darstellt, vielmehr seiner ganzen Beschaffenheit nach mit der Gefängnisstrafe zusammenfällt, zulässig. Dresden. 13. 4. 05. SächsOLG. 27, 1.

[10]) Gesamtstrafe aus Gesamtstrafe und Einzelstrafe. Ist gemäß § 79 StGB. eine Gesamtstrafe aus einer früher erkannten Gesamtstrafe und mehreren nunmehr er-

kannten Einzelstrafen zu bilden, so muß die erste Gesamtstrafe in ihre Einzelstrafen aufgelöst und die neu auszusprechende Gesamtstrafe durch Erhöhung der schwersten aller dieser früher und neuerdings erkannten Einzelstrafen gebildet werden. **RG.** IV, 24. 5. 06. DJZ. 11, 1152.

[11]) Untersuchungshaft. Die auf die erkannte Strafe anzurechnende Untersuchungshaft (§ 60 StGB., § 482 StPO.) muß bei Bildung einer Gesamtstrafe aus ungleichartigen Einzelstrafen nach § 21 StGB. in die schwerere Strafart umgewandelt und darf nur in dem sich hiernach ergebenden Betrage auf die Gesamtstrafe angerechnet werden. BayObLG. 12. 10. 05. SeuffBl. 71, 23; BayObLGSt. 6, 170.

[12]) Anrechnung der Untersuchungshaft: § 60 StGB. Nr. 3, 4.

Zweiter Teil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

1. Abschnitt.

Hochverrat und Landesverrat.

(§§ 80—93.)

2. Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

(§§ 94—97.)

3. Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

(§§ 98—101.)

4. Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

(§§ 102—104.)

102. Bedeutung der Verbürgung; Rußland. Nach Wortlaut und Sinn ist die verbürgte Gegenseitigkeit keine *Bedingung der Straf*verfolgung, sondern eine äußere Bedingung

der Entstehung des staatlichen Strafrechts, der Strafbarkeit. Fehlt die Verbürgung der Gegenseitigkeit, so ist die Handlung kein Verbrechen oder Vergehen. Deshalb muß die Gegenseitigkeit zur Zeit der Begehung der Tatbestandshandlungen verbürgt sein, nicht minder zur Zeit der Aburteilung.

In Rußland ist dem Deutschen Reich die in § 102 StGB. geforderte Gegenseitigkeit nicht verbürgt. **RG.** II, 6. 5. 05. RGSt. 38, 75.

5. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

(§§ 105—109.)

108. Mangelnde Rechtswidrigkeit. Da das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit kein allgemeines Deliktsmerkmal ist, und § 108 StGB. rechtswidriges Handeln nicht ausdrücklich fordert, so kann der Einwand des Angeklagten, er sei sich bei seinem Handeln keiner Rechts- und Pflichtwidrigkeit bewußt gewesen, ihn nicht vor Strafe schützen. **RG.** I, 9. 10. 05. Recht 9, 624.

6. Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

(§§ 110—122.)

111. [1]) Begriff strafbare Handlung. Wenn der § 111 auch nur die Aufforderung zu einer mit Kriminalstrafe (d. h. mit einer dem Strafrecht angehörenden öffentlichen Strafe im Gegensatz namentlich zu einer bloßen Disziplinar- oder Ordnungsstrafe) bedrohten Handlung ins Auge faßt, so wird diese kriminelle Strafbarkeit der Tat an sich doch nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach Maßgabe des Gesetzes in leichteren Fällen die betr. Tat im Disziplinarwege geahndet werden kann. **RG.** III, 11. 12. 05. Recht 10, 130. JW. 35, 241. GoltdArch. 53, 76. SeuffBl. 71, 188.

[2]) Arrest; Verjährung. Wenn die Handlung, zu der der Angeklagte erfolglos aufgefordert hat, nur mit Arrest bestraft wird, darf nach § 111 Abs. 2 entweder auf Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder auf Haft bis zu 6 Wochen erkannt werden. Die der Geldstrafe zu substituierende Haftstrafe darf aber 6 Wochen nicht überschreiten. Dabei ist die Möglichkeit gegeben,

daß die erfolgreiche Aufforderung (§ 111 Abs. 1) verjährt ist, während die Strafverfolgung der erfolglosen Aufforderung noch zulässig ist. **RG.** III, 20. 9. 06. RGSt. 39, 159; JW. 35, 785.

113. [1]) Gendarm. Gendarmen in Preußen gehören nicht zu den Vollstreckungsbeamten im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB., sondern zu den Mannschaften der bewaffneten Macht im Sinne des Abs. 3 das. **RG.** III, 21. 4. 06. Recht 10, 632.

[2]) Gendarm. — Gemeindevorsteher. Da Gendarmen in Preußen nicht Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, wohl aber die Gemeindevorsteher (Verfügung des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern vom 15. September 1879 V 3), so genügt es, wenn vor einer Durchsuchung bei Gefahr im Verzug der Gendarm die Ermächtigung des örtlich zuständigen Gemeindevorstehers einholt und auf Grund dieser Ermächtigung die Durchsuchung vornimmt. Eine solche Ermächtigung ist an keine Form gebunden. Es genügt, ist aber immer auch Voraussetzung, daß der Wille des Gemeindevorstehers auf Vornahme der Amtshandlung durch den Gendarmen gerichtet ist und diesem gegenüber entsprechenden Ausdruck findet. Wenn der Gendarm den Gemeindevorsteher lediglich zur Durchsuchung zu seiner Unterstützung zuzieht, so ist die obige Voraussetzung damit noch nicht gegeben. **RG.** V, 19. 10. 06. Recht 10, 1327.

[3]) Kriminalschutzleute. Kriminalschutzleute in Preußen, welche von ihrer zur Erteilung eines solchen Auftrags gesetzlich ermächtigten vorgesetzten Behörde mit der Beschlagnahme von Gegenständen beauftragt worden sind, haben gemäß § 7 des Preuß. Ges. vom 14. Februar 1850 das Recht zum Eindringen in fremdes Besitztum, auch soweit es sich als Wohnung darstellt und gegen den Willen des Bewohners, ebenso auch, falls die Ausführung des Auftrags Verzug nicht gestattet und der vorhandene Zugang zweckmäßig nicht erfolgen kann, zur Benutzung eines fremden Stegs, endlich auch zur Benutzung eines fremden Kahns zur Ueberführung des beschlagnahmten Guts in den behördlichen Gewahrsam als notwendiges Mittel zur Erreichung des mit dem gesetzmäßigen Einschreiten der Beamten verfolgten Zweckes. Vgl. Art. 111 EGBGB. **RG.** IV, 2. 2. 06. Recht 10, 320.

[4]) Mecklenburgischer Stationsjäger. Ein im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin bei einer Oberförsterei angestellter Stationsjäger ist Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Aus seiner Stellung als solcher ist zu folgern, daß dann, wenn er in dieser Eigenschaft tätig wurde, seine örtliche Zu-

ständigkeit sich im Zweifel auf den ganzen Bezirk der ihm übergeordneten Staatsanwaltschaft beim Landgericht, nicht nur auf den Bezirk der Oberförsterei, bei der er angestellt ist, erstreckt, daß er also auch nach § 105 StPO. zu Durchsuchungen im ganzen Bezirk der Staatsanwaltschaft zuständig ist und Widerstand bei einer solchen innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommenen Durchsuchung nach § 113 StGB. zu ahnden ist. **RG.** II, 28. 11. 05. RGSt. 38, 218; JW. 35, 241.

[5]) Reichstagswahlvorsteher. Ein Reichstagswahlvorsteher ist während des Wahlverfahrens Beamter, und zwar Vollstreckungsbeamter. Braunschweig. 1. 3. 04. GoltdArch. 53, 79.

[6]) Auftrag des Vorgesetzten. Ein Beamter, der innerhalb seiner Amtspflichten in Erfüllung eines ihm von dem zuständigen Vorgesetzten gegebenen Auftrags handelt, befindet sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, selbst wenn sich gegen den Auftrag rechtliche Bedenken erheben ließen (Auftrag eines Polizeiwachtmeisters an Schutzleute). **RG.** III, 8. 1. 06. SeuffBl. 71, 185.

[7]) Begriff „Rechtmäßige Ausübung“. Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des seitens der anordnenden Stelle erlassenen Befehls liegt dem ausführenden Vollstreckungsbeamten nicht ob, die Vollziehung eines zwar unrechtmäßigen, aber innerhalb der Zuständigkeit erlassenen Befehls des Vorgesetzten ist deshalb nicht selbst unrechtmäßig; es kommt nur darauf an, daß der Vollstreckungsbeamte bei seinem Vorgehen sein Amt rechtmäßig ausübt. Das tut er aber, wenn er einen innerhalb seines Geschäftskreises liegenden, ihm ordnungsmäßig von der sachlich und örtlich zu dem erteilten Auftrage zuständigen vorgesetzten Behörde erteilten Befehl ausführt. **RG.** III, 13. 12. 06. Recht 11, 138.

[8]) Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung ist dadurch bedingt, daß die Amtshandlung innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit des sie vornehmenden Beamten liegt. Ist ihre Vornahme durch das Gesetz an das Vorhandensein bestimmter tatsächlicher Voraussetzungen dergestalt geknüpft, daß die Prüfung, ob diese Bedingungen im gegebenen Falle zutreffen, in das pflichtmäßige Ermessen des Beamten gestellt ist, so ist die Handlung solange und soweit als eine rechtmäßige im Sinne des Strafgesetzes anzuerkennen, als der Beamte sich in den Grenzen seines Ermessens bewegt und danach sein amtliches Verhalten einrichtet. Hält der zu solchen Amtshandlungen zuständige Beamte die Voraussetzungen seines Einschreitens nach pflichtmäßigem Ermessen für geboten, so kommt nichts

darauf an, ob sie es auch nach Ansicht des Strafrichters ist. BayObLG. 29. 5. 05. BayObLGSt. 6, 27.

[9]) Berechtigte Festnahme; Beleidigung; Namensverweigerung. In der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindet sich ein Polizeibeamter, der eine Person vorläufig festnimmt, nur dann, wenn die vorläufige Festnahme gemäß §§ 127, 112 StPO. oder — in Preußen — gemäß § 6 des Gesetzes vom 12. 2. 1850 erfolgt. Eine Beleidigung des Polizeibeamten durch jene Person allein berechtigt nicht zu vorläufiger Festnahme, ebensowenig deren bloße Weigerung, dem Polizeibeamten ihren Namen zu nennen, sofern deren Persönlichkeit auf andere Weise sofort festgestellt werden kann. Kassel. 13. 12. 04. GoltdArch. 53, 301.

[10]) Legitimation; Irrtum. Eine vorläufige Festnahme auf Grund von § 127 StPO. ist dann nicht gerechtfertigt, wenn der Festgenommene seinen Namen nennt und seine Legitimation ernstlich anbietet. Sie wird auch dann nicht zu einer rechtmäßigen, wenn der Festnehmende im Irrtum über die gesetzlichen Schranken seiner Befugnisse sich über diese Schranken hinwegsetzt, wohl aber dann, wenn seiner Ueberzeugung nach der Festgenommene eine Legitimation gar nicht bei sich hatte, sondern jene Angabe ein bloßer Vorwand war. Dresden. 13. 4. 05. SächsRArch. 1, 261.

[11]) Unberechtigte Festnahme. Ein Beamter, der eine Festnahme „zum Zweck der Feststellung des Sachverhalts" eines in seiner Gegenwart begangenen Vergehens vornimmt, handelt nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes. **RG.** I, 20. 3. 05. Recht 9, 229.

[12]) Präventivpolizei. Die Strafbarkeit aus § 113 StGB. ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung, gegen die sich der Widerstand richtet, nicht rechtmäßig ist. In Preußen sind die Polizeibeamten unabhängig von ihren in § 161 StPO. geregelten kriminal-polizeilichen Aufgaben befugt, auf dem Gebiete der Präventivpolizei selbständig tätig zu werden. Eine rechtsmäßige Amtsausübung liegt daher in der Wegnahme einer Waffe zur Verhütung der Gefährdung anderer Personen. **RG.** III, 4. 10. 06. RGSt. 39, 189.

[13]) § 113 StGB. läßt nicht die gleichzeitige Anwendung von § 17 Nr. 1 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 zu. **RG.** II, 23. 5. 05. RGSt. 38, 69.

[14]) Verhältnis zu § 117: § 117 StGB. Nr. 8.

114. [1]) Drohung durch die Presse Die *Ankündigung der Veröff*entlichung eines Vorgangs in der Presse

wird zwar ohne weiteres regelmäßig nicht als Drohung betrachtet werden können, wohl aber, wenn die Veröffentlichung in der Form einer ungeeigneten, abfälligen Kritik erfolgen soll. **RG.** I, 12. 2. 06. Recht 10, 320.

[2]) Drohung mit Beschwerde; Besprechung im Reichstag. Bei der Androhung einer Beschwerde gegenüber einem Beamten wird die Frage, ob ein wirkliches Uebel in Aussicht gestellt ist, sich nach den Umständen des Falls entscheiden. Es bedarf regelmäßig des Nachweises, daß mit der Beschwerdeführung nicht etwa ausschließlich bezweckt werden soll, eine abändernde Anordnung aus sachlichen Gründen herbeizuführen, sondern es müssen daraus persönliche Nachteile für den Beamten erwachsen können, die dieser nach der Meinung des Täters derart fürchtet, daß er dadurch in seiner Willensfreiheit beschränkt wird. Ebenso wird es bei der Androhung einer Besprechung der Angelegenheit im Reichstage wesentlich auf die Umstände, insbesondere darauf ankommen, ob der Beamte die Besprechung zu fürchten Grund hat oder ob die Vorgänge entstellt, mit abfälliger Beurteilung und unter persönlichen Angriffen auf den Beamten vorgetragen werden sollen. **RG.** I, 15. 11. 06. Recht 10, 1444. RGSt. 39, 266.

[3]) Drohung mit Anzeige. Ein Schreiben an eine Behörde, der Schreiber werde gegen die gewisse Amtshandlungen in einer Ermittelungssache gegen ihn vornehmenden Beamten Klage wegen Hausfriedensbruchs und Erregung öffentlichen Aergernisses einreichen, ist, sofern die Beamten, wie sie wußten, zufolge ihres korrekten Vorgehens nichts vor einer Anzeige zu fürchten hatten, keine Drohung. Dresden. 12. 1. 05. SächsOLG. 27, 15.

117. [1]) Anwendungsgebiet. Der § 117 StGB. findet Anwendung auf alle Fälle des Widerstandes, der den daselbst genannten Personen in der Vornahme einer innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gelegenen, die Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes bezweckenden Handlung geleistet wird; mithin fällt der Widerstand, der gegen die nach allgemeinem Rechte zustehende Ergreifung auf frischer Tat und Zuführung vor die Polizeibehörde geleistet wird, auch dann unter § 117, wenn die den Forstschutz bezweckende Handlung außerhalb des betreffenden Reviers vorgenommen wurde. **RG.** III, 26. 3. 06. Recht 10, 574.

[2]) Preußisches Feld- und Forstpolizeigesetz. Der Tatbestand des § 117 StGB. läßt nicht die gleichzeitige Anwendung von § 17 Ziff. 1 des Preußischen Feld- und

Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 zu. **RG.** II, 23. 5. 05. RGSt. 38, 69.

³) Bayrischer Forstgehülfe. Ein bayrischer Forstgehülfe ist Forstbeamter und in rechtmäßiger Ausübung seines Amts, wenn er die Verübung von Forstfreveln feststellen und die Fortsetzung durch Wegnahme des Werkzeugs des auf frischer Tat betroffenen Forstfrevlers verhindern will. (Art. 131, 115 d. bayr. Forstges. v. 28. 3. 52 in der Fassung v. 4. 7. 96; §§ 20, 26 d. AVO. v. 19. 2. 85, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr.) **RG.** V, 12. 10. 06. BayZ. 2, 481.

⁴) Aktiver Oberjäger. Ein durch Verfügung der kgl. preuß. Inspektion der Jäger und Schützen einer preußischen Oberförsterei als Kommandojäger überwiesener aktiver Oberjäger eines Jägerbataillons ist kein Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft. **RG.** IV, 9. 1. 06. Recht 10, 194. DJZ. 11, 544.

⁵) Begriff Widerstand. Ein Forstbeamter übt sein Amt nicht nur da aus, wo er eine Handlung, die er herbeizuführen befugt ist, z. B. Abgabe eines Beils, erzwingt, sondern auch da, wo er zu ihrer Ausführung auffordert und die freiwillige Leistung zu bewirken versucht. Bleibt er bei dem Aufgeforderten, um entweder das abverlangte Beil in Empfang zu nehmen oder, falls dies nötig würde, es dem Aufgeforderten gewaltsam zu entreißen, so charakterisiert sich auch dieses als Fortsetzung der Amtsausübung. Wird ihm also dabei mit einer Gewalt gedroht, die ihn hindern soll und kann, seine Amtshandlung bis zum vorbestimmten Ziele durchzuführen, so liegt strafbarer Widerstand vor, selbst wenn der Forstbeamte noch nicht tätlich gegen den Widerstandsleistenden vorgegangen ist. **RG.** II, 20. 11. 06. Recht 10, 1444.

⁶) Schutzbezirk. Der Umstand, daß der Widerstand außerhalb der Forst geleistet ist, steht der Anwendbarkeit des § 117 StGB. nicht entgegen. Denn diese Vorschrift findet auch auf alle die Ausübung des Forstschutzes bezweckenden, außerhalb des Schutzbezirks vorgenommenen Handlungen des Forstschutzbeamten Anwendung, sofern diese nur sonst in dessen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit liegen. **RG.** IV, 2. 3. 06. RGSt. 38, 376. JW. 35, 488.

⁷) Beschlagnahme und Durchsuchung. In dem Urteil vom 21. Januar 1892 (Entsch. 22 S. 302) ist zwar darauf hingewiesen worden, daß in dem Preuß. Gesetze vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch von Forst- und Jagdbeamten die Befugnis zur Pfändung anerkannt sei. Inzwischen ist aber dieses in Preußen in Geltung gewesene Pfändungsrecht eines Jagdberechtigten zum Schutze des Jagdrechts durch Artikel

89 PrAGBGB. ausdrücklich aufgehoben worden. Zur Beschlagnahme und Durchsuchung ist der Jagdberechtigte jetzt nur befugt, wenn sie als eine für ihn nach § 227 BGB. erlaubte Verteidigungsmaßregel sich darstellt. **RG.** IV, 11. 12. 06. Recht 11, 71.

[8]) Verhältnis zu § 113. Ein Revierjäger, der einen Forstdiebstahl entdeckt, aber erst am folgenden Tage Verdacht gegen den Angeklagten schöpft und bei ihm eine Durchsuchung vornimmt, handelt hierbei nicht mehr in seiner Eigenschaft als Forstschutzbeamter, da er nicht eine in dem Forst begangene Tätigkeit unmittelbar fortgesetzt hat. Widerstand, der ihm bei der Durchsuchung geleistet wird, kann daher nicht nach § 117, sondern nur nach § 113 StGB. bestraft werden. **RG.** II, 19. 12. 05. Recht 10, 130 und **RG.** IV, 21. 4. 06. Recht 10, 632.

[9]) Rechtmäßigkeit. Für die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung eines Forstbeamten kommt es nur darauf an, ob er den Täter des Jagdvergehens nach pflichtmäßigem Ermessen für verdächtig hält. Ist dies der Fall, so ist die Beschlagnahme des Gewehrs nach § 94 StGB. geboten. **RG.** II, 8. 2. 07. Recht 11, 322.

[10]) Bewußtsein des Täters. Das Bewußtsein des Täters von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung gehört nicht zu den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen des § 117 StGB. Es genügt, wenn sich der Täter bewußt ist, daß der Forstbeamte als solcher eine amtliche Tätigkeit ausübt. **RG.** IV, 2. 3. 06. RGSt. 38, 376.

[11]) Gewalt. Wenn die Gewalthandlungen des Täters von dem Forst- oder Jagdbeamten an seinem Körper verspürt worden sind, so liegt Gewalt an der Person vor, ohne daß es darauf ankommt, ob der Körper des Beamten von dem Täter direkt berührt worden ist, oder die Gewaltanwendung unmittelbar auf einen Gegenstand stattgefunden hat, wenn dieser nur seinerseits wieder unmittelbar die Gewalt auf den Körper übertragen und geäußert hat. **RG.** III, 17. 12. 06. Recht 11, 195.

119. Widerspruch mit dem Geschworenenspruch. Wenn die Geschworenen die gemeinschaftliche Begehung des Widerstandes verneint haben, so setzt sich das Gericht in Widerspruch mit dem Spruch der Geschworenen, wenn es bei der Strafzumessung einen der Angeklagten als Rädelsführer bezeichnet, da eine solche Bezeichnung begrifflich eine Teilnahme mehrerer zusammenwirkender Personen an einer Straftat voraussetzt. **RG.** IV, 30. 5. 05. Recht 9, 373.

120. [1]) Rechtmäßige Amtsausübung. Für den Begriff des Gefangenen ist es gleichgültig, ob der festnehmende Beamte sich in rechtmäßiger Amtsausübung befand, sofern dieser

nur überhaupt kraft seiner Amtsstellung (städtischer Polizeisergeant) zur Festnahme von Personen an und für sich berufen ist. **RG.** III, 4. 10. 06. RGSt. 39, 189.

²) Schulstrafe, Nachbleiben. In Bayern ist ein Schüler, der durch die ausschließlich im Interesse des Unterrichts und der Erziehung getroffenen, nur auf dem Gebiet der durch den eigentlichen Schulzweck gebotenen besonderen Schulzucht sich bewegenden Maßnahmen des Lehrers zum Verweilen im Schulraum über die allgemein festgesetzte Zeit hinaus gezwungen wird (Schularrest, Nachbleiben), kein Gefangener im Sinne des § 120 StGB. **RG.** I, 14. 5. 06. RGSt. 39, 7; JW. 35, 605.

122. ¹) Nichtgefangene. § 122 setzt eine Zusammenrottung, eine räumliche Verbindung von Gefangenen mit einander voraus. Eine Vereinigung mit Nichtgefangenen erfüllt den Deliktstatbestand nicht. **RG.** III, 21. 6. 06. DJZ. 11, 1320.

²) Räumliches Zusammentreffen. Voraussetzung für Anwendung des § 122 Abs. 2 StGB. bildet nicht nur, daß von mehreren ein gewaltsamer Ausbruch unternommen wird, sondern auch, daß diese mehreren sich zusammenrotten und so ihre Kräfte vereinen. Räumliches Zusammentreffen zur gemeinsamen Anwendung von Gewalt ist unbedingtes Vorerfordernis. Wenn von 4 Gefangenen 2 in einem verschlossenen Keller, 2 im Gefängnishof sich befinden, nach von allen 4 getroffener Verabredung unter Zuhülfenahme einer von ersteren 2 herbeigebrachten Leiter nur erstere 2 die Kellertür gewaltsam aufbrechen und dann gemeinschaftlich mit den beiden letzteren entfliehen, sind die beiden im Gefängnishof aufhältlich gewesenen Gefangenen nicht Mittäter der beiden anderen. **RG.** III, 9. 7. 06. SeuffBl. 72, 67.

7. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

(§§ 123—145a.)

Die Materie der in Abschnitt 7 RStGB. behandelten Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung ist nicht erschöpfend geregelt; er kann also kein Hindernis für eine außerhalb seines Rahmens liegende landesrechtliche Strafgesetzgebung bilden. **RG.** I, 5. 19. 06. JW. 35, 784.

123. ¹) Geschäftsräume. Hierunter sind baulich abgeschlossene Räume zu verstehen, welche bestimmungsgemäß dem Betriebe gewerblicher und anderer Geschäfte dienen. BayObLG. 9. 6. 05. BayObLGSt. 6, 52.

[2]) Kirchhof. Ein mit einem Gebäude nicht in Verbindung stehender, rings umzäunter Kirchhof ist ein befriedetes Besitztum im Sinne des § 123 StGB. **RG.** II, 12. 1. 06. Recht 10, 194.

[3]) Zaun, Graben. Zur Befriedung genügt es, wenn der Eigentümer bezw. der berechtigte Inhaber das Grundstück in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren, z. B. Zaun und Graben, gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert hat. RMG. II, 8. 2. 05. RMG. 8, 130.

[4]) Hausgärten. Mit der Wohnung erkennbar zusammenhängende Hausgärten gelten auch ohne besondere Einfriedigung als befriedet. BayObLG. 13. 2. 06. SeuffBl. 71, 489.

[5]) Baustelle, Neubau. Weder eine Baustelle noch ein Neubau ist an sich ein befriedetes Besitztum, sondern nur, wenn ein offenkundiger unmittelbarer Zusammenhang mit einer Wohnung oder einem Geschäftsraum besteht, oder zusammenhängende Schutzvorrichtungen gegen das beliebige Betreten durch andere sichern. **RG.** I, 23. 3. 05. Recht 9, 229.

[6]) Eindringen; Erschleichen des Eintritts; subjektive Erfordernisse. Der Begriff Eindringen in die Geschäftsräume erfordert ein mit der Ueberwindung eines Hindernisses bewerkstelligtes Eintreten; dieses Hindernis braucht nicht ein physisches zu sein, es kann auch in dem dem Eintritt zur Zeit der Tat entgegenstehenden Willen des zur Verfügung über die Geschäftsräume Berechtigten oder seines Stellvertreters bestehen; ob dieser Wille ausdrücklich erklärt, durch äußere Vorrichtung erkennbar gemacht, oder nur aus den Umständen zu entnehmen ist, ist gleichgültig. Auch das vom Berechtigten zugelassene Eintreten in die Geschäftsräume ist als Eindringen anzusehen, wenn die Duldung oder Gestattung durch Täuschung erschlichen wurde. Subjektives Erfordernis ist das Bewußtsein des Täters, daß er die Geschäftsräume eines anderen betritt, daß er den Eintritt gegen den wahren Willen des Berechtigten oder seines Stellvertreters bewerkstelligt und daß ihm ein Recht zu solchem Eindringen nicht zusteht. BayObLG. 9. 6. 05. BayObLGSt. 6, 52.

[7]) Falsche Angaben. Der Begriff des Hausfriedensbruchs erfordert nicht ein gewaltsames Eindringen, sondern ein Eintreten gegen den vermuteten oder zu vermutenden Willen des Berechtigten. Wer verbotswidrig unter der falschen Angabe gegenüber dem Posten, etwas nach der Kantine bringen zu wollen, ein Kasernengrundstück betritt, begeht daher Hausfriedensbruch. Braunschweig. 5. 7. 04. GoltdArch. 53, 81.

[8]) Vorweis ungültiger Einlaßkarte. Wer, ohne Mitglied einer Genossenschaft zu sein, unter Benutzung einer ihm von einem Mitgliede der Genossenschaft leihweise zur Zutritterlangung überlassenen, auf den Namen jenes Mitglieds lautenden Mitgliedskarte im Bewußtsein, daß diese Karte nur das Mitglied, nicht aber einen von der Teilnahme an der Generalversammlung der Genossenschaft überdies ausgeschlossenen Vertreter legitimiert, und nicht in der Absicht, das betreffende Mitglied zu vertreten, sich Zutritt zu der in einem zu diesem Zwecke gemieteten Saale abgehaltenen Generalversammlung jener Genossenschaft erschleicht, dringt widerrechtlich in die Geschäftsräume eines anderen ein. Dresden. 7. 6. 06. SächsOLG. 27, 483.

[9]) Mangel der Berechtigung zum Verweilen. Die Verfolgung eines berechtigten Zwecks gibt kein Recht zum Verweilen in den Räumen eines anderen gegen dessen Willen; entscheidend ist vielmehr der Mangel einer Berechtigung zum Verweilen und der dem Verweilen entgegenstehende, dem Täter bekannte Wille des Inhabers der Räume. **RG.** IV, 30. 11. 06. Recht 11, 71.

[10]) Vermieter. Der Vermieter, der in die Wohnung des Mieters widerrechtlich eindringt, um ihn mittels Selbsthülfe zur Räumung der ihm für den fraglichen Tag gekündigten Wohnung zu veranlassen, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig. **RG.** II, 17. 11. 05. DJZ. 11, 263.

[11]) Vollstreckender Gläubiger. Der Gläubiger, der einer in seinem Auftrage durch einen Gerichtsvollzieher in der Wohnung seines Schuldners vorzunehmenden Zwangsvollstreckung beiwohnt, begeht, sofern er nicht lediglich aus Schikane handelt, keinen Hausfriedensbruch. Dresden. 26. 1. 05. SächsOLG. 27, 23.

[12]) Vermietetes Wirtslokal. Wenn ein Wirt einem Verein seine Lokalitäten zur ausschließlichen Benutzung für eine bestimmte Zeitdauer überläßt, so bleiben sie einerseits Geschäftsräume (des Wirts), andererseits ist der Verein der im Sinne des § 123 StGB. „Berechtigte". **RG.** IV, 3. 6. 05. Recht 9, 373.

[13]) Ehefrau des Mieters; Vermieter. Die Ehefrau des Wohnungsinhabers hat als dessen Stellvertreterin zu bestimmen, wem sie Eintritt in die Wohnung gestatten will. der Vermieter, der gegen den Willen des Mieters in dessen Wohnung eindringt, um sie Mietlustigen zu zeigen, begeht, sofern er sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise bewußt ist, einen Hausfriedensbruch. Dresden. 14. 7. 04. SächsOLG. 27, 19.

[14]) Kein gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch. Die Feststellung, daß die Mitangeklagten als gutgläubige Werkzeuge des Verurteilten ohne das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihres Tuns mit in die fremde Wohnung eingedrungen sind, schließt die Annahme eines von mehreren gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruchs auch für den im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit handelnden Alleintäter aus. **RG.** I, 8. 3. 06. Recht 10, 453.

[15]) Gemeinschaftlichkeit. Auch wer als letzter in ein Haus eindringt mit der Absicht und in dem Bewußtsein, seinen widerrechtlich dort eingedrungenen Kameraden beizustehen, handelt in Gemeinschaft mit diesen. **RG.** III, 8. 10. 06. SeuffBl. 72, 204.

[16]) Beihülfe zum Hausfriedensbruch, nicht gemeinschaftlichen Hausfriedensbruch begeht, wer in der Annahme, zum Eintritt selbst berechtigt zu sein, den Täter begleitet, um ihm dadurch den Schein des Berechtigten zu verleihen und den verbotenen Eintritt zu erleichtern. BayObLG. 9. 6. 05. BayObLGSt. 6, 52.

[17]) Hausfriedensbruch in Oesterreich: § 4 StGB. Nr. 1.

125. [1]) Tatbestand. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 125 StGB. ist nicht erforderlich, daß die Menschenmenge in ihrer Gesamtheit die Absicht, Gewalttätigkeiten vorzunehmen, auch betätigen müsse. Es genügt vielmehr, wenn dieselben von einzelnen vorgenommen werden, und die übrigen Teilnehmer an der Zusammenrottung billigend dahinter stehen und durch ihre Anwesenheit die tätig werdenden Personen in ihrem Vorhaben bestärken. **RG.** V, 15. 1. 07. Recht 11, 195.

[2]) Objektiver Tatbestand. Entfernung vor Gewalttätigkeiten. Objektives Tatbestandsmerkmal des § 125 StGB. ist außer der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge die Begehung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen. Strafbare Teilnahme kann schon dann gegeben sein, wenn jemand vorsätzlich und mit Kenntnis von dem strafbaren Zweck der Zusammenrottung sich einer solchen Menge anschließt, ohne daß er selbst sich an der Verübung von Gewalttätigkeiten beteiligt oder auch nur in dem Augenblick, wo zu Gewalttätigkeiten geschritten wird, an der Zusammenrottung teilnimmt. **RG.** III, 9. 10. 05. SeuffBl. 71, 44.

[3]) Zerstörung; vorübergehende Unbrauchbarmachung. § 125 Abs. 2 StGB. versteht unter Zerstörung nur eine gänzliche, nicht eine teilweise Zerstörung. Das vorübergehende Unbrauchbarmachen einer Sache (Entfernung der Leitungsstange eines Motorwagens und dadurch vorübergehende

Hinderung des Gebrauchs des Wagens) fällt nicht unter den Begriff der Zerstörung. **RG.** 22. 10. 06. RGSt. 39, 223.

130. [1]) Voraussetzung dieses Paragraphen. Für die Anwendbarkeit des § 130 StGB. ist es nicht Erfordernis, daß eine Gefahr tatsächlich schon eingetreten ist, oder daß der allgemeine Rechtsfrieden eine wirkliche Störung schon erlitten hat; vielmehr genügt es, daß zu Gewalttätigkeiten auf solche Art gereizt worden ist, daß die davon betroffene Personenklasse nach den vorhandenen Umständen ernsthaft besorgen konnte, es sei der Friede, wenn auch noch nicht wirklich gestört, so doch schon gefährdet. **RG.** III, 28. 6. 06. Recht 10, 1014. SeuffBl. 72, 66.

[2]) Voraussetzung dieses Paragraphen. § 130 StGB. verlangt nicht die auf die Gefährdung des öffentlichen Friedens und auf die Herbeiführung von Gewalttätigkeiten zwischen verschiedenen Klassen der Bevölkerung gerichtete Absicht des Täters, sondern die Vorsätzlichkeit genügt, und vorsätzlich handelt der, welcher sich bewußt ist, daß derjenige Erfolg, von dem das Gesetz die Strafbarkeit abhängig macht, durch seine Handlung herbeigeführt werden könne, und mit diesem Erfolge, wenn er eintritt, einverstanden ist. **RG.** III, 11. 10. 06. Recht 10, 1327.

[3]) Arbeitgeber. — Arbeitnehmer. Der Gegensatz zwischen den besitzlosen Arbeitern und den besitzenden Arbeitgebern ist von alters her mit der wirtschaftlichen Entwicklung und Gestaltung der menschlichen Gesellschaft gegeben. Die beiden so bezeichneten Personenmehrheiten stehen einander als solche dauernd gegenüber, und bei jeder von ihnen werden die einzelnen wegen Gleichheit der Lebensstellung, wegen Uebereinstimmung der Lebens- und gesellschaftlichen Verhältnisse als verbunden betrachtet und deshalb unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung zusammengefaßt. Sie können daher ohne Rechtsirrtum als verschiedene Klassen der Bevölkerung erklärt werden. **RG.** I, 22. 10. 06. Recht 10, 1327.

[4]) Bericht über eine Gerichtsverhandlung. Wird der eine Aufforderung zum Klassenkampf enthaltende Aufruf, wegen dessen der Verfasser verurteilt ist, in dem Bericht über die mit Erlaß dieses Urteils schließende Hauptverhandlung dergestalt veröffentlicht, daß einzelne Sätze und Satzteile des Aufrufs, namentlich die Stellen, in denen die Leser angeredet werden, durch Trennung vom vorhergehenden und folgenden in den Vordergrund gerückt werden, so kann diese Veröffentlichung als Aufforderung zum Klassenkampf angesehen werden. **RG.** II, 29. 6. 06. RGSt. 39, 87.

[5]) Auflegen von Druckschriften. In der Auflegung von Druckschriften, deren Inhalt gegen § 130 StGB. verstößt, im Laden zu jedermanns Einsicht kann ein Akt der Verbreitung und damit eine Tätigkeit gefunden werden, welche den objektiven Tatbestand des Vergehens des § 130 verwirklicht. **RG.** IV, 3. 3. 05. Recht 9, 200.

[6]) Phonographenwalzen: § 41 StGB. Nr. 3.

[7]) Unbrauchbarmachung der Flugschriften: § 41 StGB. Nr. 2.

132. Verlangen der Herausgabe eines Gegenstandes. Bei der Frage, ob ein Angeklagter, der sich fälschlich als „Kriminalbeamter" ausgegeben hat, sich unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt hat, ist es unerheblich, daß dasselbe, was der Angeklagte gesagt hat, auch jeder Privatmann hätte sagen können. Es kommt nicht darauf an, ob die Aeußerung des Angeklagten nur, sondern darauf, ob sie auch aus der Amtsbefugnis eines Kriminalbeamten abgeleitet werden kann. Dies ist der Fall, wenn der Angeklagte die Herausgabe eines angeblich von einem Dritten betrügerisch erlangten Gegenstandes von dem nunmehrigen Besitzer verlangt hat. Denn nach § 95 StPO. ist jeder, der einen Gegenstand in seinem Gewahrsam hat, welcher als Beweismittel für eine Untersuchung von Bedeutung sein kann, verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern. **RG.** I, 22. 12. 06. Recht 11, 138.

133. [1]) Gegenstand; verbrauchbare Sachen. § 133 bezieht sich nur auf solche Gegenstände, welchen eine Behörde nicht aus vermögensrechtlichem Interesse oder aus Interesse für die allgemeine Sicherheit von Leben und Gesundheit, sondern aus Interesse des Staates als solchem ihre Fürsorge in erkennbarer Weise zum Zwecke der Erhaltung im öffentlichen Interesse zuwendet; Gegenstände, deren Bestimmung ist, im Amte verbraucht zu werden, z. B. Patronen, die einem Truppenteil zu Uebungszwecken überwiesen sind und sich in vorschriftsmäßiger Aufbewahrung befinden, fallen nicht unter § 133. RMG. I, 28. 4. 05. RMG. 8, 247.

[2]) Säuferliste. Strafbar nach § 133 StGB. ist die Beschädigung jeden Gegenstandes, der irgend einer Person amtlich übergeben worden ist, also auch einer von einer öffentlichen Behörde in Ausübung ihres Amts, gleichviel ob berechtigt oder nicht, einem Wirte übergebenen Säuferliste. **RG.** I, 11. 1. 06. JW. 35, 241.

137. [1]) Preußischer Vollziehungsbeamter. Wann ein Beamter als zuständiger anzusehen ist, entscheidet

sich nach den im konkreten Fall einschlägigen Vorschriften der Landes- oder Reichsgesetzgebung. In Preußen ist nach § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, ein Vollziehungsbeamter nur dann zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständig, wenn er eidlich verpflichtet worden ist. **RG.** II, 29. 6. 06. RGSt. 39, 95; JW. 35, 785.

²) Beschlagnahmeerklärung; Besitzergreifung; Rechtmäßigkeit. Als eine Vollziehung und Ausführung einer Beschlagnahme ist auch die amtliche Erklärung anzusehen, die Sache werde mit Beschlag belegt; es genügt ein amtliches Verbot der Verfügung über die Sache oder einer Veränderung an ihr, sofern damit nur der amtliche Auftrag und Befehl an den Inhaber der Sache, daß er sie fortan nur für die Behörde zu bewahren und bereit zu halten habe, zum Ausdruck gebracht worden ist. Besondere Förmlichkeiten, z. B. Besitzergreifung oder Besitzentziehung, sind nicht noch erforderlich. Ob die Beschlagnahme sich nachträglich als ungerechtfertigt herausstellt, weil wegen Verjährung der Strafverfolgung eine Bestrafung nicht eintreten konnte, ist unbeachtlich. Dresden. 21. 6. 06. SächsOLG. 27, 485.

³) Beschlagnahmeerklärung; Präventivmaßregel. Die Erklärung eines Gendarmen, er beschlagnahme ein dem Täter gehöriges frischgeschlachtetes und zerlegtes rotlaufverdächtiges Schwein, verbiete jede Fortschaffung und ordne an, daß es liegen bleibe, bis der Tierarzt komme, ist eine Beschlagnahme im Sinne von § 137. Denn es handelt sich hier um eine polizeiliche Maßregel präventiver Natur, für die die Voraussetzungen der §§ 94 ff. StPO. nicht gefordert werden. **RG.** I, 25. 1. 06. BayZ. 2, 123.

⁴) Pfandverkauf. Wer als gesetzlicher Vertreter des Schuldners die bei diesem vom Gerichtsvollzieher gepfändeten Sachen nach der Pfändung verkauft und dem Käufer übergibt, entzieht diese Sachen, auch wenn er die zum Zeichen der Pfändung vom Gerichtsvollzieher angelegten Siegel nicht entfernt und der Käufer beim Erwerbe von der Pfändung gewußt hat, die Sachen selbst auch an ihrem früheren Orte belassen werden, der Verstrichung, da der Gerichtsvollzieher wegen Fortstellung der Zwangsvollstreckung von der Entschließung des neuen Besitzers abhängt. Dresden. 18. 5. 05. SächsRArch. 1, 237.

⁵) Beiseiteschaffung von Zubehör: § 289 StGB. Nr. 1.

139. Telegraphische Anzeige. Die Benachrichtigung hat auch durch telegraphische Anzeige oder durch

Boten an die betreffende Obrigkeit zu erfolgen, sofern sie nur auf diese Weise möglich ist. **RG.** FerS. 13. 8. 06. Recht 10, 1093.

140. [1]) Verlust der Reichsangehörigkeit. Nach §§ 13 Nr. 3, 21 Abs. 1 StAG. kann der 10jährige Aufenthalt im Auslande nur dann zum Verluste der Reichsangehörigkeit führen, wenn die ihm entsprechende Abwesenheit des Ausgewanderten von der Heimat eine ununterbrochene war. Unterbrochen wird diese Abwesenheit und damit der Fristaublauf durch einen selbst nur gelegentlichen, gleichviel aus welchem Anlaß und zu welchem Zwecke genommenen Aufenthalt im Inlande. Eine fernere Unterbrechung wird durch Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsuls bewirkt. Der Richter muß sich, will er den Verlust der Reichsangehörigkeit als Tatsache feststellen, darüber klar sein, daß auch der Fall solcher Fristunterbrechung nicht vorliegen darf und auch schon die Möglichkeit eines solchen Falles die Feststellbarkeit auszuschließen geeignet sein kann. **RG.** IV, 26. 1. 06. RGSt. 38, 321. JW. 35, 241.

[2]) Vgl. auch §§ 472, 475 StPO.

8. Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

(§§ 146—152.)

146. [1]) Verhängung von Polizeiaufsicht bei mildernden Umständen: § 38 StGB.

[2]) Oertliche Zuständigkeit: § 7 StPO. Nr. 2.

9. Abschnitt.

Meineid.

(§§ 153—163.)

153. Gerichtsbank; Offenbarungseid. Der in Abwesenheit des Gerichtsschreibers vom Amtsrichter abgenommene Offenbarungseid ist ein „auferlegter“ Eid. Der ihn falsch Schwörende verwirkt trotz der Nichtzuziehung des Gerichtsschreibers Bestrafung auf Grund des § 153 bezw. § 163 StGB. **RG.** II, 16. 6. 05. RGSt. 38, 102.

154. [1]) Nachträgliche Zuziehung des Gerichtsschreibers. Hat zunächst der Richter ohne Zuziehung eines Gerichtsschreibers einen Zeugen vernommen und selbst dessen Aussage niedergeschrieben, darauf den Gerichtsschreiber zugezogen, in dessen Gegenwart diese Niederschrift verlesen und auf entsprechendes Befragen vom Zeugen die

Antwort erhalten, dieser habe der Niederschrift nichts hinzuzusetzen und nichts daran zu ändern, er genehmige sie, so ist in letzterer Erklärung eine von der früheren nur in Gegenwart des Richters getane Aussage unabhängige und selbständige Abgabe eines Zeugnisses vor Richter und Gerichtsschreiber zu erblicken. **RG.** IV, 6. 5. 04. SächsRArch. 1, 254.

²) Verschweigen erheblicher Tatsachen durch einen constuprator. Bejaht der von dem als Vater eines außerehelichen Kindes in Anspruch Genommenen als Zeuge dafür, daß auch er in der Empfängniszeit der Mutter des Kindes beigewohnt habe, benannte Mann unter Eid das Beweisthema, verschweigt er aber ihm bekannte Umstände, die es offenbar unmöglich machen, daß die Mutter das Kind aus seiner Beiwohnung empfangen hat, so verletzt er durch dieses Verschweigen seinen Eid, da auch das Verschweigen einer für den Gegenstand der Abhörung erheblichen, zur Sache gehörigen Tatsache gegen seinen Eid verstößt. **RG.** IV, 26. 6. 06. RGSt. 39, 58.

³) § 883 ZPO.; Verbleib von Sachen. Das Wort „wo" in der Eidesnorm des § 883 ZPO. darf nicht in dem engen Sinne des rein örtlichen Sichbefindens ausgelegt werden. Der Schwörende verletzt den Eid, wenn er nicht alles, was ihm über den Verbleib der Sachen bekannt ist und zu deren Auffindung durch den Gläubiger dienlich sein kann, angibt, ohne Rücksicht darauf, ob er weiß, an welchem bestimmten Orte gerade zur Zeit der Eidesleistung sich die Sache befindet, wenn er also z. B. die Weggabe an einen Dritten verschweigt. **RG.** III, 11. 6. 06. RGSt. 39, 42; JW. 35, 785.

⁴) Fortgesetzter Meineid: § 73 StGB. Nr. 26.

156. ¹) Kreisbauinspektionen. In Braunschweig sind die Kreisbauinspektionen bei Vornahme der Prüfung der zur Anfertigung von Situationsplänen zuzulassenden Werkmeister zuständig, sich von den Prüfungskandidaten eidesstattlich versichern zu lassen, daß diese die Prüfungsaufgabe selbständig ohne fremde Hülfe ausgeführt haben. **RG.** IV, 18. 5. 06. RGSt. 39, 9; JW. 35, 605.

²) Amtshauptmannschaften. Im Königreich Sachsen sind die Amtshauptmannschaften zuständig, eidesstattliche Versicherungen durch die ihr angehörigen Beamten abzunehmen in Gemeindesteuersachen bei dem Verfahren auf Reklamationen oder zur Vorbereitung von Entscheidungen über einen Rekurs gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörde. **RG.** IV, 10. 11. 05. RGSt. 38, 209; JW. 35, 242; RegerE. 26, 453.

³) Badisches Handgelübde. Das Handgelübde der badischen Sondergesetze charakterisiert sich als eine eidesstattliche Versicherung im Sinne des § 156 StGB. **RG.** I, 11. 5. 05. Recht 9, 347.

⁴) Schriftliche Abgabe. Erfolgt die Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt durch Einreichung eines die Erklärung enthaltenden Schriftstückes nicht durch den Erklärenden selbst, sondern durch einen Dritten, so ist nötig, daß die Einreichung bei der zuständigen Behörde mit Wissen und Willen des Erklärenden geschieht, um den Tatbestand des § 156 oder des § 163 vergl. mit § 156 StGB. feststellen zu können. **RG.** III, 20. 12. 06. Recht 11, 139.

⁵) Blankett; schriftliche Abgabe. Der Angeklagte, dem durch einen sog. Möbelleihvertrag viele verschiedene Sachen von seinem Schuldner zum Eigentum gegeben waren, hatte dem Schuldner Blanketts ausgehändigt mit der Ermächtigung, wenn er sich durch Einsicht des Vertrags überzeugt habe, daß die ihm gepfändeten Sachen dem Angeklagten gehörten, eine entsprechende eidesstattliche Versicherung über dessen Namen zu schreiben, und von dem Schriftstück den erforderlichen Gebrauch zu machen. Hiernach ist der Angeklagte der Aussteller der von dem Schuldner ausgefüllten eidesstattlichen Versicherung und zwar auch dann, wenn der Schuldner darin Sachen als Eigentum des Angeklagten aufgeführt hat, die diesem nicht gehörten, von denen der Schuldner aber irrtümlich nach Einsicht des Vertrages die Ueberzeugung erlangt hate, daß sie Gegenstand des Vertrages seien. **RG.** II, 12. 2. 07. Recht 11, 322.

157. ¹) Nr. 1. Anstifter. Die in § 157 Nr. 1 StGB. angeordnete Strafermäßigung findet nur dem Täter, d. h. dem, der den Meineid geleistet hat, nicht auch dem Anstifter gegenüber Anwendung. Den Anstifter bestimmt nur das eigene Interesse, den Zeugen zur Begehung des Meineids anzustiften, eine Pflicht zur Offenbarung der Wahrheit steht für ihn diesem Interesse nicht gegenüber. Es kann daher auch nicht die Rede davon sein, daß die persönlichen Verhältnisse, wegen denen das Gesetz beim Meineide die Strafbarkeit des Täters vermindert, auch bei dem Anstifter vorliegen und der § 50 StGB. findet keine Anwendung. **RG.** IV, 12. 2. 07. Recht 11, 322.

²) Nr. 1. Beihülfe zum Meineid. Die Frage, ob die Voraussetzungen der Ziffer 1 dieses Paragraphen vorliegen, ist den Geschworenen hinsichtlich des wegen Beihülfe zum Meineid Angeklagten nicht zu stellen. Dieser hat einen Meineid nicht geleistet, so daß der § 157 Ziff. 1 StGB. nach seinem Wortlaut nicht

zutrifft. Die Behauptung, daß derselbe Ehebruch, welcher zur Strafmilderung bei dem Haupttäter geführt hat, die Gehülfin in die nämlichen Verhältnisse gebracht habe, wie diesen, rechtfertigt die gedachte Fragestellung auch nicht nach § 50 StGB., da der besondere Tatumstand, daß die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung bei Angabe der Wahrheit für den Haupttäter bestand, bei der Gehülfin nicht vorlag. **RG.** II, 8. 12. 05. Recht 10, 65.

158. Erbschein. Schon die Ausstellung des Erbscheins auf Grund der eidesstattlichen Versicherung eines Miterben begründet für alle übrigen Miterben einen Rechtsnachteil. ***RG.** V, 23. 10. 06. RGSt. 39, 225.

159. [1]) Subjektiver Tatbestand. Zum subjektiven Tatbestand des Unternehmens der Verleitung zum Meineide genügt es, wenn der Täter auch nur mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß eine gewisse Tatsache nicht wahr sei und trotzdem ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr war oder nicht, auf den Zeugen eindringt, die Wahrheit der Tatsache zu beschwören. **RG.** III, 7. 1. 07. Recht 11, 195.

[2]) Mittelbare Verleitung. Das Unternehmen der Verleitung zum Meineid begreift auch die mittelbare Einwirkung auf den zu Verleitenden in sich, und es ist vollendet, wenn die Einwirkung auf die Mittelsperson vollzogen ist, die ihrerseits, wenn auch nur als Werkzeug ohne Dolus, dem zu Verleitenden das Verleitungsvorhaben des Täters übermitteln soll. **RG.** IV, 11. 12. 06. Recht 11, 139.

[3]) Auffassung des Verleiters ausschlaggebend. So wenig derjenige sich eines Meineids schuldig macht, der eine objektiv wahre, von ihm aber für unwahr gehaltene Tatsache beschwört, so wenig begeht derjenige das Verbrechen nach § 159 StGB., der einen Dritten zu bestimmen sucht, eine von ihm, dem Verleiter, für wahr erachtete Tatsache zu beschwören, mag auch der Dritte sie für unwahr halten. **RG.** III, 11. 1. 06. Recht 10, 259; SeuffBl. 71, 185.

[4]) Verleitung eines zum Meineid Entschlossenen. Ein strafbares Unternehmen im Sinne des § 159 kann auch dann vorliegen, wenn der andere bereits entschlossen war, den Meineid zu leisten. Vorausgesetzt wird aber dabei stets, daß der Verleitende dies letztere nicht weiß. Glaubt er, daß der andere auch ohne sein Zutun schon zum Meineid entschlossen sei, so kann sein Wille nicht auf „Verleitung", d. h. Bestimmung des Willens des anderen, sondern nur auf dessen Bestärkung gerichtet sein. **RG.** I, 14. 5. 06. GoltdArch. 53, 284.

[5]) S t r a f z u m e s s u n g s g r u n d. Wenn unter den Strafzumessungsgründen bei dem Verbrechen des § 159 StGB. sich die Erwägung findet, daß die Tat, zu welcher der Angeklagte den anderen zu verleiten suchte, mit Zuchthaus bestraft werde, so ist dies rechtsirrig. Denn damit ist ein Moment, ohne das die Schuld überhaupt nicht bejaht werden konnte, verwandt, um die Höhe des Strafmaßes zu rechtfertigen. **RG.** II, 15. 6. 06. Recht 10, 869.

[6]) Meineidsversuch: § 46 StGB. Nr. 2.

160. B e g r i f f „V e r l e i t e n". Unter dem Verleiten zum Ableisten eines falschen Eides ist auch das Verleiten zur nichtwissentlichen Abgabe eines objektiv falschen eidlichen Zeugnisses zu verstehen. „Verleiten" in § 160 StGB. bedeutet, daß das „beste Wissen" des Zeugen — diesem selbst unbewußt — auf falsche Bahn gelenkt wird. Der Verleitende muß sich also einerseits bewußt sein, daß die Aussage, die der Zeuge nach seinem Willen machen soll, falsch sein würde, und daß der Zeuge zur Zeit ein anderes „bestes Wissen" hat. Andererseits muß sein Wille darauf gerichtet sein, daß der Zeuge die Falschheit der ihm zugemuteten Aussage selbst nicht erkennt; er muß ihm die Ueberzeugung von der falschen Tatsache „suggerieren". **RG.** V, 14. 12. 06 Recht 11, 139. BayZ. 3, 85.

161. I n h a l t d e r A u s n a h m e b e s t i m m u n g. Die Ansicht, daß die für die Fälle der §§ 157, 158 in § 161 StGB. getroffene Ausnahmebestimmung sich nur auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht aber auf den Ausspruch der Eidesunfähigkeit beziehe, ist mit dem Wortlaute des § 161 nicht wohl in Einklang zu bringen, und widerspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts. **RG.** IV, 7. 11. 05. Recht 9, 652.

163. [1]) B e g r i f f F a h r l ä s s i g k e i t. Bei dem fahrlässigen Falscheide liegt die Schuld des Täters darin, daß er schwört, obgleich er sich zur Zeit der Eidesleistung bezw. der eidlichen Aussage sagen konnte und mußte, daß er wegen unterbliebener oder mangelhafter Vorbereitung und Ueberlegung so nicht schwören dürfe. Stellt er eine Tatsache, der objektiven Wahrheit entgegen, als wahr oder als nicht wahr hin, so kann seine Fahrlässigkeit darin liegen, daß er sein Wissen als ein sicheres hinstellt, während die Aufwendung der gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt ihn dahin führen mußte, es als nicht sicher zu erkennen und zu bezeichnen. Dagegen wird die Fahrlässigkeit des Täters nicht lediglich durch den Ausspruch begründet, daß er sein Gedächtnis nicht genügend angestrengt habe. **RG.** V, 22. 6. 06. Recht 10, 946.

[2]) B e s t i m m t e A u s s a g e. Ein pflichtwidriges Verhalten eines Zeugen kann darin erblickt werden, daß er seine Aussage bestimmt erstattet hat, obwohl bei Aufwendung der von ihm zu erfordernden Sorgfalt die Erwägung des ihm bekannten Umstandes, daß er zu der kritischen Zeit angetrunken war und sich in einem Zustande der Erregung befand, ihn zur Erkenntnis der Unsicherheit seiner Erinnerung und davon, daß er danach zur Abgabe einer derartigen bestimmten Aussage außer stande war, hätte führen müssen. **RG.** IV, 12. 2. 07. Recht 11, 322.

[3]) B e g r i f f F a h r l ä s s i g k e i t. Ein Eidespflichtiger, bei welchem sich die feste Ueberzeugung von der Wahrheit der zu beschwörenden (objektiv unwahren) Tatsache gebildet hat, und dessen Ueberzeugung auch durch die vom Gericht anläßlich der Eidesauferlegung geäußerten Bedenken nicht erschüttert worden ist, der weder von irgend einem Zweifel bewegt noch zufolge früherer Wahrnehmungen veranlaßt war, seinem Erinnerungsvermögen zu mißtrauen, handelt nicht pflichtwidrig, wenn er vor der Eidesleistung nicht versucht hat, durch Besprechung mit anderen seinen Irrtum aufzuklären, sein Erinnerungsvermögen zu schärfen, seine unzutreffende Vorstellung zu berichtigen und so die Wahrheit zu erforschen. **RG.** I, 19. 4. 06. Recht 10, 632; BayZ. 2, 319.

[4]) U n r i c h t i g e F o r m u l i e r u n g d e r E i d e s n o r m. Eine Pflicht für den Schwurpflichtigen, den nach seiner Meinung wahren Sachverhalt dem den Eid (im Zivilprozesse) abnehmenden Richter mitzuteilen und eine eventuelle Abänderung der Eidesnorm in Anregung zu bringen, vermag im Gesetze keine Stütze zu finden. **RG.** IV, 23. 6. 05. Recht 9, 436.

[5]) V e r s c h w e i g e n. Die Anforderung, daß ein Zeuge in Erwägung ziehen müsse, welche Umstände zur Ueberführung des Angeklagten geeignet sein könnten, und danach seine Aussage einzurichten habe, übersteigt das zulässige Maß. Daher darf aus diesem Grunde das Verschweigen einer Tatsache, nach welcher der Zeuge nicht gefragt worden ist, ihm nicht als Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. **RG.** I, 7. 12. 05. Recht 10, 130. JW. 35, 242. GoltdArch. 53, 75. BayZ. 2, 81.

[6]) N a c h e i d b e i p r o t o k o l l i e r t e r A u s s a g e. Fahrlässig handelt ein Zeuge, der nach zunächst uneidlicher Vernehmung und Protokollierung seiner Aussage gefragt, ob er das Niedergeschriebene auch beeidigen wolle, dies bejaht und den Eid leistet, wenn das Niedergeschriebene nicht seiner tatsächlich gemachten wahrheitsgemäßen Aussage entsprach und er sich nicht überlegte, ob er das Niedergeschriebene auch wirklich ausgesagt habe. **RG.** IV, 4. 11. 04. Sächs. RArch. 1, 281.

[7]) Konkrete Tatsachen. Die Feststellung, daß die von dem Angeklagten beschworenen Tatsachen unwahr seien, daß der Angeklagte zwar nicht wissentlich falsch geschworen habe, daß er aber bei gründlicher Ueberlegung und Prüfung zu dem Schlusse hätte kommen müssen, daß er den ihm auferlegten Eid mit gutem Gewissen nicht leisten könne, reicht zur Verurteilung aus § 163 StGB. nicht aus. Es bedarf der Angabe konkreter Tatsachen, aus denen zu entnehmen ist, daß der Angeklagte die Pflicht zur Ueberlegung und Prüfung schuldhaft verabsäumt habe. **RG.** I, 12. 1. 07. Recht 11, 263.

[8]) „Andere"; Zwangsvollstreckung. Unter dem „Anderen" ist irgend eine Person, also auch diejenige zu verstehen, in deren Interesse die Eidesverletzung geschehen ist. Als Rechtsnachteil ist auch Abweisung des Antrags auf Einstellung der Zwangsvollstreckung anzusehen. **RG.** II, 10. 11. 05. JW. 35, 242.

[9]) Erteilung des Erbscheins als Rechtsnachteil: § 158 StGB.

[10]) Vergl. Entsch. zu § 153 StGB.

10. Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

(§§ 164—165.)

164. [1]) Angabe des konkreten Tatbestandes. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 164 StGB. reicht der allgemein gehaltene Vorwurf, sich der Beleidigung und der Erpressung schuldig gemacht zu haben, nicht aus; vielmehr gehört dazu, daß der Beschuldigte jemandem die Begehung einer bestimmten, in ihren wesentlichen Menkmalen ausdrücklich gekennzeichneten strafbaren Handlung (oder der Verletzung einer Amtspflicht) zum Vorwurf macht. **RG.** V, 25. 1. 07. Recht 11, 263.

[2]) Polizeiwache als Behörde. Zur Begründung der Feststellung, die Anzeige sei bei einer Behörde erstattet, genügt nicht die Tatsache, daß sie „auf der Polizeiwache" gemacht ist. Erforderlich ist vielmehr die weitere Feststellung, daß der Beamte, dem gegenüber die Anzeige auf der Polizeiwache erstattet ist, selbst zur Vertretung der Polizeiverwaltung berufen und berechtigt gewesen ist. **RG.** IV, 2. 1. 06. Recht 10, 194.

[3]) Berliner Polizeirevier. Die Berliner Polizeireviere sind Unterabteilungen des Polizeipräsidiums, sie sind Teile dieser Behörde selbst. Eine Anzeige bei ihnen ist eine der Behörde gemachte Anzeige. In Strafsachen wird das Polizei-

revier durch den Kriminalwachtmeister vertreten. Ist bei diesem eine Anzeige erstattet worden, so ist sie der Polizeibehörde selbst gemacht. **RG.** II, 28. 3. 05. RGSt. 38, 20.

[4]) Oberförster. Ein Kgl. Preußischer Oberförster ist eine Behörde im Sinne des § 164 StGB. **RG.** IV, 9. 10. 06. DJZ. 12, 239.

[5]) Begriff Anzeige; Wiederaufnahmeantrag. „Anzeige" ist jede aus freier Entschließung hervorgegangene Mitteilung an eine Behörde des Inhalts, daß ein anderer eine strafbare Handlung begangen habe, sofern sie geeignet ist, die Einleitung einer strafgerichtlichen Verfolgung gegen diesen anderen zu veranlassen, z. B. auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer abgeschlossenen Untersuchung. Ob die Mitteilung den Zweck verfolgt, die Einleitung der Verfolgung herbeizuführen oder den Zweck, durch die Beschuldigung des anderen den Mitteilenden selbst vor Strafe zu schützen, macht rechtlich keinen Unterschied. **RG.** IV, 12. 6. 06. Recht 10, 1014. JW. 35, 786; DJZ. 11, 1263.

[6]) Zurücknahme. Die Bestrafung aus § 164 ist ausgeschlossen, wenn der Anzeigeerstatter, der einem untergeordneten Organ der Behörde (Feldjäger) die Anzeige selbst gemacht hat, sie vor Weitergabe an die Behörde zurücknimmt. Die Zurücknahme ist bedeutungslos, wenn die Anzeige inzwischen der Behörde mitgeteilt worden ist. **RG.** III, 9. 2. 05. SeuffBl. 71, 64.

[7]) Verjährte Straftat. Der Feststellung des Tatbestandes einer wissentlich falschen Anschuldigung steht es nicht entgegen, daß die Strafverfolgung wegen der in der Anzeige des Angeklagten dem anderen zur Last gelegten Straftat durch Verjährung ausgeschlossen war, es sei denn, daß das Bewußtsein des Angeklagten von der Möglichkeit einer Strafverfolgung als ausgeschlossen angenommen werden muß. **RG.** IV, 30. 11. 06. Recht 11, 71.

[8]) Meineid. Falsche Anschuldigung liegt nicht vor, wenn die in der Anzeige wegen Meineids enthaltenen Angaben zwar wissentlich falsch gemacht sind, der Angezeigte aber in anderer Richtung und zwar ohne Kenntnis des Anzeigenden hiervon sich des Meineids durch dieselbe Zeugenaussage schuldig gemacht hat, da das eidliche Zeugnis einheitlich und unzerlegbar ist. **RG.** IV, 26. 6. 06. RGSt. 39, 58.

[9]) Falsche Anschuldigung in Form einer Privatklage. Wer gegen einen anderen eine Privatklage deshalb anstellte, weil dieser dem Privatkläger eine Handlung vorgeworfen habe, die für ihn herabwürdigend, aber nicht erweislich wahr sei, hat sich der wissentlich falschen Anschuldigung

schuldig gemacht, wenn auch die Aeußerung in der Tat geschehen ist, die Handlung aber, wie der Privatkläger weiß, erweislich wahr ist. Dann hat er in der Privatklage einen Umstand, der die Strafbarkeit des Beschuldigten ausschloß, geflissentlich verschwiegen. Anders ist es, wenn die Privatklage darauf gegründet wäre, daß aus der Form der Aeußerung oder den Umständen, unter denen sie geschehen war, das Vorhandensein einer Beleidigung sich ergebe. **RG.** V, 6. 11. 06. Recht 10, 1386.

[10]) Disziplinare Verfehlungen. Ebenso wie bei einer wissentlich falschen Anschuldigung wegen mehrerer selbständiger strafbarer Handlungen eine Verurteilung zu erfolgen hat, wenn auch die Voraussetzungen dieses Vergehens nicht hinsichtlich aller behaupteten Tatbestände vorliegen, ist auch die Anklage wegen wissentlich falscher Anschuldigung hinsichtlich mehrerer in sich selbständiger und abgeschlossener disziplinarer Verfehlungen zu beurteilen, obwohl die preußischen Disziplinargesetze die Grundsätze der §§ 73 und 74 StGB. nicht aufgenommen haben, die Strafe vielmehr stets einheitlich in Berücksichtigung der Gesamtheit der Einzelverfehlungen festzusetzen ist. **RG.** IV, 24. 3. 05. Recht 9, 258.

[11]) Ehebruch. Bei dem Ehebruche ist die Tatsache der Ehetrennung ebenso wie der Strafantrag kein Tatbestandsmerkmal des Delikts, sondern lediglich prozessuale Vorbedingung der Strafverfolgung, welche voraussetzt, daß Strafantrag gestellt und die Ehe wegen des inkriminierten Ehebruchs geschieden worden ist. Die Anwendbarkeit des § 164 auf eine wegen Ehebruchs erstattete Strafanzeige setzt deshalb auf Seite des Täters in subjektiver Hinsicht neben anderweiten Erfordernissen auch das Bewußtsein von der strafrechtlichen Verfolgbarkeit des behaupteten Ehebruchs voraus. Einer ausdrücklichen Feststellung im Urteil bedarf aber dieses Bewußtsein nur dann, wenn ein darauf gerichteter Einwand des Angeklagten vorliegt oder die Eigenart des zur Entscheidung gestellten einzelnen Falles dies erfordert. **RG.** III, 21. 11. 04. Recht 9, 22.

[12]) Ueble Nachrede. Das Verbot der Nachrede „nicht erweislich wahrer" Tatsachen (§ 186 StGB.) ist nichts anderes, als das Verbot der Nachrede unwahrer Tatsachen. Wer also einen anderen der übeln Nachrede beschuldigt, macht nicht nur geltend, daß die von dem anderen behauptete Tatsache nicht erweislich wahr, sondern vielmehr, daß sie unwahr sei. Weiß er das Gegenteil, so erhebt er die Beschuldigung der übeln Nachrede wider besseres Wissen, wenn er auch bezweifelt hat, daß der Wahrheitsbeweis gelingen werde. **RG.** V, 14. 12. 06. Recht 11, 139.

[13]) Vor Verfügung der Staatsanwaltschaft. Der § 164 Abs. 2 StGB. trifft nicht zu, wenn die Staatsanwaltschaft auf die gemachte Anzeige noch keine Verfügung getroffen hat, da dann die Einleitung eines Verfahrens noch nicht stattgefunden hat und von einem anhängigen Verfahren überhaupt nicht gesprochen werden kann. **RG.** I, 9. 4. 06. Recht 10, 574.

[14]) Einstellung des Verfahrens. Ein infolge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren ist nicht mehr anhängig, wenn es eingestellt worden ist, mag auch der Anzeiger nicht von der Einstellung verständigt worden sein. Die Verständigung ist kein Bestandteil, sondern eine Folge der Einstellung. **RG.** III, 21. 6. 06. Recht 10, 946.

11. Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

(§§ 166—168.)

166. [1]) Subjektives Erfordernis. Der Täter muß vorsätzlich gehandelt, wissentlich und willentlich durch die Lästerung ein Aergernis gegeben haben. Einer besonderen Feststellung dieses Vorsatzes bedarf es nur im Bestreitungsfalle. Die Absicht der Verächtlichmachung ist nicht erforderlich, es genügt das Bewußtsein des Täters von diesem Charakter seines Tuns. **RG.** III, 19. 3. 06. SeuffBl. 71, 416.

[2]) Umstände des Falles zu berücksichtigen. Die Annahme, daß, ohne Rücksicht auf die Umstände des Falles, mit einer Aeußerung über die Person der Jungfrau Maria notwendig auch die Lehre der Kirche getroffen werde und in der Beschimpfung der Lehre einer Kirche grundsätzlich zugleich eine Beschimpfung der Kirche selbst erblickt werden müsse, ist rechtsirrig. Die Beschimpfung von Lehren oder Glaubenssätzen einer Kirche kann nur dann dem § 166 StGB. unterstellt werden, wenn im gegebenen Falle darin die Beschimpfung einer Kirche oder Religionsgesellschaft selbst zu finden ist. **RG.** IV, 29. 5. 06. Recht 10, 812.

[3]) Kirchenvorhalle. Der Umstand, daß die Vorhalle einer Kirche selbst nicht zu religiösen Andachten dient, schließt nicht aus, daß sie als Teil der Kirche den Schutz des § 166 StGB. genießt, zumal zu einer Zeit, zu der in der Kirche Gottesdienst abgehalten wird. **RG.** IV, 14. 2. 05. Recht 9, 171.

167. [1]) Heilsarmee. Die Heilsarmee ist eine auch im Staate Hamburg bestehende Religionsgesellschaft im Sinne der §§ 166, 167 StGB. **RG.** IV, 26. 4. 06. GoltdArch. 53, 279. SeuffBl. 71, 522.

[2]) Friedhof; Weggehen Leidtragender. Ein zur Leichenbeerdigung und Abhaltung der damit verbundenen kirchlichen Leichenbegängnisse bestimmter Friedhof ist ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort. Entfernen sich während des Gebets des Geistlichen in kürzeren Zwischenräumen bewußt und gewollt zusammenwirkend einzelne Personen aus der Trauerversammlung, indem sie dabei ohne Rücksicht auf die stattfindende Trauerfeier so laut, wie man dies unter gewöhnlichen Verhältnissen zu tun pflegt, und ohne jede Vorsicht auf den das Grab umrahmenden hohlen Bretterboden und von diesem dann herabspringen, so stellt sich das dadurch hervorgerufene Geräusch durch die Wiederholung als Lärm dar und es liegt eine durch diesen Lärm hervorgerufene Störung der gottesdienstlichen Verrichtung vor, wenn dadurch auch nur mehrere Teilnehmer der Trauerversammlung von ihrer religiösen Andacht abgezogen und der Geistliche zu einer kurzen Pause veranlaßt wurde. **RG.** IV, 13. 10. 05. SächsRArch. 1, 16.

[3]) Lärmerregungs-Ursache. Der Angeklagte hat sich während des Gottesdienstes auf einen ihm nicht erlaubten Platz gesetzt, der Pfarrer hat ihn von der Kanzel herab wiederholt vergeblich aufgefordert, den Kirchenstuhl zu verlassen und unter den anderen Kirchenbesuchern ist dann ein als Lärm und Unordnung aufgefaßtes Murmeln und Summen entstanden, aber nicht deshalb, weil der Angeklagte sich nicht von dem Kirchenstuhl entfernt hat, sondern weil der Pfarrer darauf bestanden hat, daß er sich entferne. Nach diesem Tatbestande hat der Angeklagte den Lärm und die Unordnung nicht erregt, weil sich zwischen seine Handlung oder Unterlassung und das Entstehen des Lärms das Tun eines willens- und zurechnungsfähigen anderen eingeschoben hat, ohne daß dieses Tun des Geistlichen aus dem des Angeklagten mit innerer, rechtlicher oder logischer Notwendigkeit folgen mußte. **RG.** I, 7. 12. 05. Recht 10, 65. BayZ. 2, 103.

168. [1]) Grabstein. In dem Wegnehmen und Entfernen eines Grabsteins, der innerhalb einer Einfriedigung am Kopfende des Grabes stand, liegt nicht ohne weiteres die Beschädigung des Grabes. Dem Grabdenkmal, d. h. dem einen Teil des Grabes bildenden zum Gedächtnis des im Grabe Ruhenden errichteten und dazu bestimmten Erinnerungszeichen verleiht das Strafgesetz den Schutz des § 304. Dieser Paragraph kommt als das speziellere Gesetz ausschließlich zur Anwendung, wenn nicht auch andere Teile des Grabes beschädigt worden sind. In dem Wegnehmen und Entfernen des Grabsteins liegt auch noch nicht ohne weiteres eine „Beschädigung". Es muß eine

Einwirkung auf die Substanz des Grabes oder des Grabsteins erwiesen, die Unversehrtheit des einen oder anderen muß beseitigt sein. **RG.** III, 28. 6. 06. Recht 10, 1015. JW. 35, 790. SeuffBl. 72, 30.

²) Grab; an einem Grabe; Idealkonkurrenz zu § 304. Unter Grab im Sinne des § 168 ist die der Ruhe und dem Andenken eines Verstorbenen dienende Stätte zu verstehen mit allem, was mit der Ruhestätte selbst in einem wesentlichen oder künstlichen Zusammenhang steht und dauernd mit ihr verbunden ist. Zerstörung oder Beschädigung eines einzelnen mit dem Grabe verbundenen Gegenstandes ist aber nur dann nach § 168 StGB. strafbar, wenn damit das Grab selbst als Ganzes zerstört oder beschädigt erscheint. An einem Grabe wird beschimpfender Unfug dann verübt, wenn er in räumlicher Beziehung zu ihm steht. Das Vergehen des § 168 StGB. steht zu dem des § 304 StGB. im Verhältnis der Ideal-, nicht der Gesetzeskonkurrenz. **RG.** V, 18. 9. 06. RGSt. 39, 155; DJZ. 11, 786.

12. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

(§§ 169—170.)

169. ¹) Bei dem Vergehen des § 169 muß der Vorsatz darauf gerichtet sein, einen dem bestehenden Rechte zuwiderlaufenden Zustand für die Dauer herbeizuführen. Wer bei Wiederauffindung seines Kindes von dem Vorhaben, ein aufgenommenes Kind als das seine auszugeben, wieder abstehen will, hat doch die Absicht gehabt, das letztere dauernd als sein Kind gelten zu lassen. **RG.** IV, 26. 6. 06. JW. 35, 786.

²) Dauer. Der Vorsatz zur Straftat des § 169 braucht nicht auf Herbeiführung eines bleibenden Zustandes gerichtet zu sein. Es genügt, daß vorübergehend eine Veränderung des Personenstandes herbeigeführt wird. Die Absicht der späteren Wiederaufhebung des Zustandes ist bedeutungslos. **RG.** III, 2. 10. 05. GoltdArch. 53, 65; SeuffBl. 71, 45. RegerE. 26, 454.

³) Durch die angebliche Mutter. Die Ansicht, daß das Vergehen der Kindesunterschiebung nur von demjenigen begangen werden könne, der einer anderen Person ein Kind mit der Absicht und dem Erfolge übergibt, daß es nunmehr als deren Kind gelte, findet im Gesetze keinen Anhalt. Danach ist der Tatbestand des Vergehens erfüllt, wenn ein Zustand herbeigeführt wird, vermöge dessen ein Kind als leibliches Kind einer

Frau erscheint, die dasselbe nicht geboren hat. Die Herbeiführung eines solchen Zustandes kann aber auch durch die angebliche Mutter selbst geschehen. **RG.** II, 18. 9. 06. Recht 10, 1151.

⁴) Wiederholte Unterdrückung. In der Wiederholung des Unterdrückens des Personenstandes eines anderen kann dann eine selbständige Straftat erblickt werden, wenn die neuerliche Unterdrückung durch einen anderen Täter geschieht. **RG.** I, 29. 9. 29. 10. 06. RGSt. 39, 252.

13. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

(§§ 171—184b.)

171. Versuch. Ein strafbarer Versuch des Verbrechens der Doppelehe liegt erst dann vor, wenn mit der im § 1317 BGB. erwähnten Handlung begonnen ist. Das Bewirken des Aufgebots, das Angehen des Standesbeamten um Vornahme des Akts der Eheschließung nach bewirktem Aufgebot und selbst das Erscheinen der Brautleute vor dem Standesbeamten behufs Abgabe der Erklärung nach § 1317 BGB. stellen nur vorbereitende Handlungen dar. **RG.** III, 18. 12. 05. Recht 10, 131. SeuffBl. 71, 188. GoltdArch. 53, 79. DJZ. 11, 432.

[4]) Anschuldigung wegen Ehebruchs: § 164 StGB. Nr. 11.

172. [1]) Beiderseitiger Ehebruch. Die Ansicht, daß ein Ehegatte die Bestrafung des anderen Teils wegen Ehebruchs nicht beantragen könne, wenn die Ehe zugleich wegen eines von ihm selbst begangenen Ehebruchs geschieden worden ist, hat keinen Anhalt im Gesetz. **RG.** II, 1. 2. 07. Recht 11, 322.

[2]) Scheidung durch Teilurteil. Ist durch Teilurteil wegen Ehebruchs des Ehemanns die Ehe geschieden und ergeht dann auf die erhobene Widerklage des Ehemanns nach Rechtskraft dieses Teilurteils Schlußurteil dahin, daß die Ehe auch wegen Ehebruchs der Frau geschieden wird, so ist ein Strafantrag des Ehemanns gegen seine Ehefrau wegen Ehebruchs wirkungslos, da die Ehe, als das zweite Urteil erging, nicht mehr bestand, also auch wegen des Ehebruchs der Frau nicht mehr geschieden werden konnte. Daran vermag auch der Umstand, daß das Prozeßverfahren unrichtig war, nichts zu ändern. **RG.** II, 10. 10. 05. RGSt. 38, 173.

[3]) Strafantrag. Ein nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bei der Staatsanwaltschaft eingegangener Strafantrag wegen Ehebruchs ist wirksam, gleichgültig, ob zur Zeit seiner Absendung das Scheidungsurteil bereits rechtskräftig

und zur Zeit seines Eingangs bei der Behörde die Rechtskraft des Scheidungsurteils dem Antragsteller bekannt war. **RG.** II, 2. 1. 06. RGSt. 38, 271. JW. 35, 242.

174. [1]) Nr. 1. Begriff „Erzieher". Derjenige, dem ein Kind, das nach dem preuß. Gesetze vom 2. Juli 1900 in Fürsorgeerziehung genommen ist, als Fürsorgezögling zur Erziehung überwiesen ist, gilt als Erzieher im Sinne des § 174 Nr. 1 StGB. Daran wird nichts dadurch geändert, daß ihm gegenüber das Kind zugleich in die Stellung eines Dienstboten mit dem Anspruche auf Lohnzahlung gebracht wird. **RG.** I, 7. 1. 07. Recht 11, 195.

[2]) Nr. 1. Ehefrau des Erziehers. Erziehereigenschaft im Sinne des § 174 Nr. 1 StGB. ist in dem Falle der Fürsorgeerziehung ohne Uebertragung und Uebernahme der bezüglichen Rechte und Pflichten undenkbar. Bei Uebertragung der Fürsorgeerziehung auf den Ehemann erwachsen nicht auch der Ehefrau unmittelbar Rechte und Pflichten. Daß nach Lage der Umstände bei einer formell nur dem Manne übertragenen Fürsorgeerziehung zugleich der Frau die Eigenschaft einer Erzieherin zukommt, ist allerdings nicht ausgeschlossen. Es kann aber bei Unterbringung eines Fürsorgezöglings in einer Familie der Frau ein Beruf zur Mitwirkung bei der Erziehung jedenfalls nur dann zugeschrieben werden, wenn die Umstände erkennbar machen, daß die die Erziehung übertragende Behörde auch der Frau Erziehungsrechte und -pflichten beilegen wollte, und daß in Uebereinstimmung damit die Frau solche Rechte und Pflichten übernommen hat. Den Schluß hierauf können auch ohne ausgesprochene Erklärung solchen Willens die tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen. **RG.** IV, 23. 5. 05. RGSt. 38, 66.

[3]) Nr. 1. Handwerksmeister. Ein Handwerksmeister, der durch den Lehrvertrag ausdrücklich die väterliche Zucht über den Lehrling zugewiesen erhalten und sich verpflichtet hat, in sittlicher Beziehung über den Lehrling zu wachen, ist als Erzieher im Sinne des § 174 Ziff. 1 StGB. zu erachten. Auch ist er Lehrer des ihm zur Ausbildung überwiesenen Lehrlings. **RG.** IV, 30. 3. 06. Recht 10, 574. JW. 35, 605.

[4]) Nr. 1. Lehrherr. Im gewerblichen Leben steht allerdings nicht jeder Lehrherr den Lehrlingen ohne weiteres wie ein Lehrer den Schülern gegenüber. Ist aber der Lehrherr persönlich und dauernd mit der Unterweisung und Ausbildung der Lehrlinge in bestimmten Wissenszweigen befaßt und stehen die Lehrlinge demgemäß unter seiner Leitung und Aufsicht, so liegt das Verhältnis des „Lehrers zu seinen Schülern" vor. **RG.** II, 2. 10. 06. Recht 10, 1210.

[5]) Nr. 3. Gerichtsdiener. Ein mit Aushülfe im Gefängnisdienst an den Vormittagen beauftragter Gerichtsdiener macht sich des Verbrechens gegen § 174 Ziff. 3 auch dann schuldig, wenn er an Nachmittagen mit in das Gefängnis aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornimmt, sofern er nur vermöge seiner amtlichen Rechtsstellung jederzeit auch an den Nachmittagen das Gefängnis zu betreten befugt und in die für die Gefangenen bestimmten Räume zu gelangen in der Lage ist. **RG.** III, 4. 12. 05. Recht 10, 65; JW. 35, 243.

175. Keine Entblößung des passiven Teils. Der § 175 StGB. erfordert nicht, daß der Körper der zur widernatürlichen Unzucht mißbrauchten Person männlichen Geschlechts an derjenigen Stelle entblößt gewesen sein müsse, gegen welche der Akt vorgenommen worden ist. Es ist Sache der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle, ob, wenn letzteres nicht zutrifft, gleichwohl die zum Begriff notwendigen, auf Befriedigung der Geschlechtslust abzielenden beischlafsähnlichen Handlungen gegeben sind oder nicht. (Das Urteil Entsch. 36 S. 32 spricht nur von der Entblößung des männlichen Gliedes auf seiten des aktiven Teils.) **RG.** I, 22. 12. 04. Recht 9, 85.

176. [1]) Nr. 1. Idealkonkurrenz mit § 185. Wer bei der vorsätzlichen gewaltsamen Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson sich gleichzeitig bewußt ist, daß er die Ehre der Frau verletzt, macht sich des Verbrechens gegen § 176 Nr. 1 in Idealkonkurrenz mit tätlicher Beleidigung schuldig. RMG. I, 28. 4. 05. RMG. 8, 244.

[2]) Nr. 3. Erfordernis der Ziffer 3. Der Tatbestand des § 176 Ziff. 3 setzt neben dem subjektiven Erfordernis des Handelns zum Zwecke der Befriedigung der Sinnenlust des Täters weiter eine Handlung voraus, bei welcher neben der Unsittlichkeit auch die geschlechtliche Beziehung äußerlich in die Erscheinung tritt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine zur Erregung oder Befriedigung der Sinnenlust vorgenommene Handlung sich objektiv nicht als unzüchtig im bezeichneten Sinne darstellt. **RG.** III, 7. 12. 05. Recht 10, 65.

[3]) Nr. 3. Initiative durch das Kind. Wenn ein Kind unter 14 Jahren aus freiem Antriebe, ohne dazu verleitet zu sein, den Körper eines anderen unzüchtig betastet, so kann darin doch die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit dem Kinde gefunden werden. **RG.** II, 6. 6. 05. Recht 9, 373.

[4]) Nr. 3. An einem Kinde. Soweit die Unzüchtigkeit der an einem Kinde unter 14 Jahren verübten Handlung in Frage kommt, genügt es, daß die Handlung objektiv unzüchtig ist.

Es ist nicht erforderlich, daß auch das Kind deren Unzüchtigkeit erkannt oder selbst aus sinnlicher Lust gehandelt hat. Insoweit reicht es vielmehr aus, wenn der Verleitende sich des Unzüchtigen der Handlung bewußt ist. **RG.** IV, 8. 5. 06. Recht 10, 698.

[5]) Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Person über 14 Jahren bei Annahme des Täters, sie sei unter 14 Jahre alt: § 43 StGB. Nr. 2.

180. [1]) Kollektivdelikt. Die Kuppelei kann als Kollektivdelikt begangen werden, auch dann, wenn das Motiv des Eigennutzes in mehreren Fällen zutage tritt. (Die Urteile RGSt. Bd. 10 S. 22 und Bd. 7 S. 229 haben nur ausgesprochen, daß die Annahme einer Realkonkurrenz mehrerer Vergehen der Kuppelei aus Eigennutz nicht ausgeschlossen, keineswegs aber, daß sie geboten sei, wenn mehrere Fälle eigennützigen kupplerischen Handelns vorliegen.) **RG.** I, 15. 5. 05. Recht 9, 347.

[2]) Begriff „Vermittlung". Die Annahme einer Förderung der Unzucht durch Vermittlung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Personen, deren unzüchtiger Verkehr gefördert werden soll, schon vor der hierauf abzielenden Tätigkeit in persönliche Beziehungen zu einander getreten sind, sobald nur die angeknüpften Beziehungen so gestaltet werden, daß für den unzüchtigen Verkehr der betr. Personen günstigere Bedingungen geschaffen werden, z. B. dadurch, daß die Frauensperson durch Zureden dahin gebracht wird, dem Manne den erstrebten Beischlaf zu gestatten. **RG.** IV, 12. 5. 05. Recht 9, 318.

[3]) Vorschubleisten. Die Feststellung, daß der Angeklagte einer Frauensperson eine Wohnung zu dem Zwecke vermietet hat, dort mit einem Mann, der sie „aushielt", fortgesetzt zusammenzutreffen, um mit ihm außerhalb der Wohnung geschlechtlich zu verkehren, genügt zu der Annahme des Begriffsmerkmals des Vorschubleistens durch Gewährung und Verschaffung von Gelegenheit. **RG.** III, 8. 10. 06. Recht 10, 1276. SeuffBl. 72, 205.

[4]) Gewährung von Aufenthalt. Zum Tatbestande der Kuppelei gehört nicht die Förderung eines bestimmten konkreten Unzuchtsaktes, sondern lediglich die Schaffung günstigerer Bedingungen für die Verübung von Unzucht durch Dritte. Ebensowenig kommt es darauf an, ob der vom Täter geschaffene Zustand für sich allein und unmittelbar die Begehung von Unzuchtsakten ermöglicht. Bieten von Gelegenheit zur Anbahnung unzüchtigen Verkehrs, auch wenn dabei nicht eine Vermittlung vorliegt, z. B. Gewährung von Aufenthalt in Wirtschaftsräumen, kann sich als Kuppelei darstellen. **RG.** I, 4. 10. 06. JW. 35, 786

[5]) Pflicht der Hausfrau. Eine rechtliche Verpflichtung zur Verhinderung des Unzuchtsbetriebes in seinem Hausstande liegt nicht nur dem Hausherrn, sondern gemäß der durch § 1356 BGB. für die Ehefrau begründeten Rechte und Pflichten zur Leitung des gemeinsamen Hauswesens auch der Hausfrau ob. **RG.** IV, 19. 1. 06. Recht 10, 259. GoltdArch. 53, 164.

[6]) Ehemann. Durch Gewährung von Gelegenheit leistet der Unzucht Vorschub, wer tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, den Unzuchtsbetrieb zu verhindern, dies aber unterläßt und dadurch die Ausübung der Unzucht duldet und ermöglicht, insbesondere ein nicht in ehelicher Gemeinschaft mit seiner Frau lebender, deren kupplerisches Treiben kennender, aber sie pflichtwidrig nicht zum Verlassen des dem Unzuchtsbetriebe dienenden Hauses auffordernder oder ihrem Treiben Einhalt gebietender Ehemann. **RG.** I, 27. 11. 05. JW. 35, 243.

[7]) Verurteilung aus §§ 180 und 181 StGB. Die Angeklagte war nach § 180 StGB. verurteilt worden, weil sie aus Eigennutz ihre Wohnung einer Frauensperson zum Unzuchtsbetrieb mit „Herren" eingeräumt hatte. Dies steht einer weiteren Verurteilung nach § 181 Nr. 2, weil sie zur selben Zeit, ohne hieraus Gewinn zu ziehen, geduldet hatte, daß ihr Sohn mit der nämlichen Frauensperson in ihrer Wohnung geschlechtlich verkehrte, nicht entgegen, vorausgesetzt, daß das erste Urteil sich nur auf die Unzucht mit anderen Männern außer dem Sohne bezogen hat. **RG.** I, 26. 2. 06. Recht 10, 389. JW. 35, 488.

[8]) Durch Restaurateure. Die rechtliche Pflicht eines Restaurateurs, das unzüchtige Treiben seiner Kellnerinnen und seiner Gäste in seinem Lokale nicht zu dulden, folgt, abgesehen von der allgemeinen Verpflichtung jedes Haushaltungsvorstandes, sein Haus von unzüchtigem Treiben freizuhalten, aus den §§ 33, 53 Abs. 2 GewO., welche dem Inhaber einer Schankwirtschaft zur Pflicht machen, die ihm erteilte Erlaubnis zu diesem Gewerbebetriebe nicht zur Förderung der Unsittlichkeit zu mißbrauchen. **RG.** IV, 20. 6. 05. Recht 9, 535.

[9]) Bordell. Der Umstand, daß die Polizei die Bordellwirtschaft wissentlich geduldet hat, schließt die Anwendung des § 180 StGB. nicht aus. Der Glaube des Täters, die polizeiliche Genehmigung mache sein Tun straflos, ist ein Irrtum im Strafrecht und hat daher Straffreiheit nicht zur Folge. **RG.** I, 16. 11. 05. Recht 10, 65.

[10]) Beihülfe durch Darlehn und Kredit. In der Gewährung oder Vermittlung oder Stundung eines Darlehns zur Errichtung und zum Betrieb eines Bordells und in der Zusage *kredit*weiser Weinlieferung an Bordellwirte, um ihnen durch die

kreditweise Lieferung den Betrieb der Bordelle zu ermöglichen, kann Beihülfe zur Kuppelei erblickt werden, nicht aber in kreditweiser Lieferung des Brots durch den Bäcker und des Fleisches durch den Fleischer, weil diese Lieferungen mit dem Unzuchtsbetriebe in keinerlei engerem Zusammenhange stehen und solchen Lieferanten in der Regel der Gedanke der Förderung des Kuppeleibetriebes ihres Abnehmers fern liegt. **RG.** III, 14. 6. 06. RGSt. 39, 44. JW. 35, 786.

[11]) Gefängnisstrafe **und** Geldstrafe möglich. Daß wegen Kuppelei bei Annahme mildernder Umstände neben der Gefängnisstrafe auch auf Geldstrafe von 150 bis 6000 ℳ erkannt werden kann, ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als aus der Geschichte des § 180 StGB. **RG.** I, 3. 4. 05. Recht 9, 258.

[12]) Rechtliches Zusammentreffen mit unerlaubtem Schankbetrieb: § 73 StGB. Nr. 22.

[13]) Gehülfe und Zurechnung besonderer Tatumstände: § 49 StGB. Nr. 10.

181. Nr. 2. Pflicht des Ehemanns. Der Ehemann hat nicht nur die moralische, sondern auch die rechtliche Pflicht, nach seinen Kräften der Unzucht seiner Ehefrau entgegenzutreten. Das folgt aus seiner Stellung in der ehelichen Gemeinschaft und gilt auch nach dem Eherecht des BGB. (§ 1354 BGB.), gleichviel in welchem Güterstande die Eheleute leben. Die wissentliche Verabsäumung dieser Pflicht steht strafrechtlich dem positiven Handeln gleich. **RG.** III, 17. 9. 06. Recht 10, 1151.

181 s. 180.

181a. [1]) Zeitdauer. Einerseits ist es nicht erforderlich, daß, wenn das Zuhälterverhältnis auf eine gewisse Dauer berechnet war, es in der Tat ein dauerndes geworden ist, andererseits ist ein solches Verhältnis auch da möglich, wo nur für kürzere Dauer die Ausbeutung der Dirne ins Auge gefaßt ist. In der Regel wird ein Verhältnis, das auf die Dauer eines Tages oder einiger Tage angelegt ist, um auf Kosten des unsittlichen Erwerbs der Dirne die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, nicht als solches sich charakterisieren, aus dem die betr. Mannsperson „den Lebensunterhalt bezieht"; aber es ist keineswegs ausgeschlossen, daß jemand auf kurze Zeit, nur vorübergehend zum Zuhälter wird. Die Frage, welche Dauer in Aussicht genommen sein muß, läßt sich nur im Einzelfalle nach den jeweiligen Umständen entscheiden. **RG.** II, 26. 4. 05. Recht 9, 318.

[2]) Nicht immer Kollektivvergehen. Die Zuhälterei bildet nicht in allen Fällen ein Kollektivvergehen, welches alle und jede zuhälterische Tätigkeit umfaßt, auch wenn diese durch ganz verschiedene Handlungen und verschiedenen

Frauenspersonen gegenüber bewirkt wird. Deshalb steht eine Freisprechung wegen Zuhälterei gegenüber bestimmten Dirnen nicht einer Strafverfolgung wegen einer vor jenem Urteil zurückliegenden Zuhälterei gegenüber einer anderen Frauensperson entgegen. **RG.** IV, 16. 3. 06. Recht 10, 512; JW. 35, 488.

³) Idealkonkurrenz mit §§ 180 und 181 StBG. Die in § 181a zuerst hervorgehobene Form der Zuhälterei (Beziehen des Lebensunterhalts von einer Dirne) kann mit dem Vergehen der Kuppelei (§ 180 StGB.) und dem Verbrechen der schweren Kuppelei (§ 181 Nr. 2 StGB.) ideell konkurrieren. Dagegen ist Idealkonkurrenz zwischen der zweiten Form der Zuhälterei (gewohnheitsmäßiges oder eigennütziges Beschützen einer Dirne) mit jenen beiden Kuppeleidelikten nicht möglich, und der Zuhälter aus § 181a Abs. 1, und ist er der Ehemann der Dirne aus § 181a Abs. 2 unter Ausschluß des § 181 Nr. 2 StGB. zu bestrafen. **RG.** II, 1. 6. 06. RGSt. 39, 29; JW. 35, 606.

182. ¹) Unbescholtenheit. Je nach den Umständen liegt Bescholtenheit eines Mädchens auch schon dann vor, wenn es zwar nicht den Beischlaf, aber doch andere, den Schluß auf eine geschlechtliche Verdorbenheit und auf einen Mangel an Ehrgefühl für die eigene geschlechtliche Reinheit zulassende unzüchtige Handlungen gestattet hat. **RG.** III, 5. 3. 06. SeuffBl. 71, 446.

²) Begriff „Verführen". Der Begriff der Verführung verlangt nicht, daß von dem Mädchen ein ernstlicher Widerstand geleistet wurde und zur Ueberwindung desselben auf seiten des Mannes eine erhebliche Anstrengung notwendig war, sondern es genügt, daß der Mann als der verleitende und bestimmende Teil unter Benutzung der geschlechtlichen Unerfahrenheit und geringen Widerstandskraft des Mädchens den Willen desselben mit Erfolg (z. B. durch Anbieten von Geschenken, Mißbrauch des Ansehens als Dienstherr, Erweckung der Sinneslust durch Umfassen der Taille usw.) beeinflußt hat. **RG.** III, 5. 3. 06. SeuffBl. 71, 446.

³) Begriff „Verführung". Derjenige verführt ein Mädchen, welcher es zu einer Zeit, da es nicht den Willen hatte, sich ihm preiszugeben, durch sein Verhalten derart beeinflußt, daß es schließlich, wie er bezweckt, geneigt gemacht ist, sich ihm hinzugeben und demgemäß ihm den Beischlaf gestattet. **RG.** II, 12. 1. 06. Recht 10, 194.

⁴) Eltern; gesetzliche Vertretung. Die Berechtigung, eine gerichtliche Verfolgung des Vergehens aus § 182 zu beantragen, ist den Eltern des verführten minderjährigen *Mädchens* ohne Rücksicht darauf, ob ihnen zugleich die gesetzliche

Vertretung ihres Kindes zusteht, zugesprochen. **RG.** II, 27. 2. 06. GoltdArch. 53, 176.

183. [1]) Aergernis. Voraussetzung für die Strafbarkeit aus § 183 StGB. ist, daß die unzüchtige Handlung des Täters wirklich Aergernis gegeben hat; es kann nicht genügen, daß sie so beschaffen war, daß sie gegebenenfalls hätte Aergernis erregen können, und ebensowenig, daß sie zu irgend einer Zeit bei jemand Aergernis tatsächlich zwar erregt hat, aber doch erst nachträglich, nach Hinzukommen anderer Vorgänge, die dem Betreffenden, der den Anstoß genommen hat, erst Kenntnis über den Vorgang überhaupt oder über dessen wahre Bedeutung verschafft haben. Im Sinne des Gesetzes liegt es, daß die Handlung das Aergernis sogleich und ausschließlich durch sich selbst gegeben hat, der Erfolg mithin unmittelbar durch die Tat und mit ihr eingetreten ist. **RG.** III, 21. 1. 07. Recht 11, 263.

[2]) Begriff „unzüchtig". Die Anwendung des § 183 StGB. ist nicht dadurch bedingt, daß die Tat auch subjektiv unzüchtig, d. h. aus wollüstiger Absicht entsprungen sei. **RG.** III, 26. 3. 06. Recht 10, 632.

184. [1]) Nr. 1. Kenntnis des Inhalts der Schrift. Die Kenntnis von dem Inhalte der unzüchtigen Schrift ist bei dem Täter nur insoweit erforderlich, daß er das Bewußtsein haben muß, daß die von ihm verbreitete Schrift einen unzüchtigen Inhalt habe. Dieses Bewußtsein kann aber darin bestehen, daß der Täter die Möglichkeit erkennt und mit ihr rechnet, die Schrift könne unzüchtig sein, und daß er sie auch für diesen Fall verbreiten will. **RG.** I, 4. 12. 05. Recht 10, 65.

[2]) Nr. 1. Schriften. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art von Publikum die (objektiv unzüchtige) Schrift berechnet ist; wenn sie von Straßenhändlern feilgehalten wird, so hat jedermann ohne Unterschied der Bildung, des Standes, des Alters, des Geschlechts die Möglichkeit, sie zu erwerben, und wenn sie jedem, der sie fordert, gegen Zahlung des Preises ohne Untersuchung verabfolgt wird, ob er zu den Kreisen des Publikums gehört, auf die sie „berechnet" war, und der Täter sich dessen bewußt ist, so kommt es nur darauf an, ob er sich bewußt war, daß die Schrift die Wirkung, das Scham und Sittlichkeitsgefühl eines normalen Menschen in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, hinsichtlich irgend welcher Kreise des Publikums zu äußern geeignet war. **RG.** II, 20. 2. 06. Recht 10, 389.

[3]) Nr. 1. Begriff „Unzüchtige Schrift". Für *die Frage, ob eine Schrift* unzüchtig sei, ist die Form des Aus-

drucks, der Ton, in dem sie geschrieben ist, nicht entscheidend; maßgebend ist der gedankliche Inhalt. Deshalb kann die Unzüchtigkeit einer Schrift nicht deshalb verneint werden, weil ihre Schilderungen „nicht einmal als pikant" bezeichnet werden könnten, sondern „in trockenem Ton geschrieben seien, in dem man Tatsachen erzähle" und weil die einzelnen Vorgänge „in diskreter Weise geschildert seien, soweit dieses bei dem in Betracht kommenden Thema überhaupt möglich sei". **RG.** I, 5. 4. 06. Recht 10, 574.

[4]) Nr. 1. Gesamttendenz ausschlaggebend. Wenn auf Grundlage der Feststellung, daß eine Schrift ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis der Kulturgeschichte, ein bedeutendes Hülfsmittel für die literarhistorische Wissenschaft und ein novellistisches Kunstwerk sei, das Tatbestandsmerkmal der Unzüchtigkeit verneint wird, so ist dies nicht irrig. Wenn die Gesamttendenz dahin geht, den lehrhaften und künstlerischen Inhalt zum selbständigen und ausschließlichen Zweck zu erheben, dergestalt, daß dieser Zweck nur erreicht werden kann, wenn auch Darstellungen geschlechtlicher Art als Mittel zur Erreichung benutzt werden, dann entfällt die Anwendung des Strafgesetzes. **RG.** III, 23. 4. 06. Recht 10, 632; JW. 35, 606; SeuffBl. 71, 475.

[5]) Nr. 1. Sittlicher Zweck. Die der breiten Oeffentlichkeit dargebotene Schilderung geschlechtlicher Vorgänge kann das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzen, sofern diese Empfindung nicht durch das Bewußtsein, daß bei dem Leser eine ernste, sittliche Aufgabe, z. B. eine wissenschaftliche, ärztliche, gerichtliche usw., durch die Schilderung erreicht werden soll, in ihrem Entstehen verhindert wird. **RG.** II, 30. 10. 05. JW. 35, 243.

[6]) Nr. 1. Zweck des Kunstwerkes. Auch Kunstwerke, die von hoher künstlerischer Vollendung sind, können unzüchtig sein, Der Richter hat die Umstände ins Auge zu fassen, unter denen solche dem einzelnen oder dem Publikum angeboten werden. Der Zweck der Darbietung, z. B. um auch den minderbemittelten Personen einen Einblick in die französische Kunst zu gewähren, entscheidet nicht. **RG.** II, 29. 9. 05. Recht 9, 597.

[7]) Nr. 1. Originalgemälde auf Postkarten. Die Unzüchtigkeit einer in Form von Ansichtspostkartenbildern verbreiteten Nachbildung eines im Pariser Salon ausgestellt gewesenen Originalgemäldes wird weder durch die naturgetreue Wiedergabe noch durch den Mangel unzüchtiger Zwecke bei dem Schöpfer des Bildes, noch dadurch ausgeschlossen, daß das Original angeblich ein Kunstwerk ist. Es kann im Original die künstlerische Idee das Unzüchtige der Darstellung zurück-

drängen und doch die Abbildung auf Postkarten, insofern sie als Massenartikel hergestellt und verbreitet wird, schamverletzend wirken. **RG.** II, 29. 5. 06. Recht 10, 812.

[8]) Nr. 1. Tendenz des Schriftwerkes. Die Erwägung, daß der Verfasser einer Schrift ein Anhänger der „modernen" Richtung sei, die eine „Umwertung" der ästhetischen Werte in Dichtung und Bühnenkunst herbeigeführt habe und auch das Gemeine darzustellen für erlaubt halte, sowie daß der Verfasser, als Schüler dieser Richtung, sich darin gefalle, sexuellen Fragen eine poetische Umrahmung zu verleihen, daß sein Ziel und Zweck aber sei, vor dem Laster zu warnen und Mitgefühl zu erregen, kann dafür, ob eine Schrift unzüchtig sei, nur dann von Bedeutung sein, wenn bei der Frage, ob das Werk als solches, d. h. in der Gestalt, wie es dem Leser, Hörer oder Beschauer sich darbietet und in der Wirkung, die es hier ausübt, als unzüchtig anzusehen oder nicht, sich Zweifel ergeben und ein Zurückgreifen auf die Tendenzen des Autors das Verständnis zu fördern scheint. Einer objektiv unzüchtigen Schrift wird aber dieser Charakter nicht dadurch genommen, daß ihr Autor einer Richtung huldigt, die das Unzüchtige nur als Stoff und nicht als Ziel im Auge hat, und ebensowenig dadurch, daß dem unzüchtigen Werke nicht gerade eine unzüchtige Tendenz zugrunde liegt. **RG.** II, 25. 10. 05. Recht 9, 652. JW. 35, 244.

[9]) Nr. 1. Empfinden des Täters. Das Bewußtsein von dem unzüchtigen Charakter einer Schrift, also davon, daß sie objektiv geeignet sei, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des Lesers in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, kann auch derjenige haben, der nach seinem eigenen Empfinden etwas Verletzendes in geschlechtlich-sittlicher Beziehung in der Schrift nicht findet. **RG.** IV, 11. 1. 07. Recht 11, 264.

[10]) Nr. 1. Bilder. Die Erklärung eines Bildes für unzüchtig, weil es das in den gesitteten Kreisen des Volkes normal geltende Gefühl für Scham und Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung verletze, ist nicht rechtsirrig. Es wird damit eine Einschränkung zum Ausdruck gebracht, die zutreffend und selbstverständlich ist. Denn wo das normale Gefühl des Volks für Scham und Sitte den Maßstab der Beurteilung abgeben soll, da müssen selbstverständlich solche besonderen Volkskreise außer Betracht bleiben, denen überhaupt das Gefühl für Scham und Sitte abhanden gekommen sein sollte. **RG.** II, 23. 2. 06. Recht 10, 389; JW. 35, 488. DJZ. 11, 764.

[11]) Nr. 1. Schriftteile. Wenn das Gericht nur einen Teil eines Zeitungsartikels für unzüchtig erklärt, den übrigen *Teil nicht, so ist es* genötigt, zu prüfen, ob und inwiefern der

unzüchtige Teil den Gesamtcharakter der Schrift beeinflußt hat. Denn § 184 StGB. setzt eine unzüchtige „Schrift“ voraus; die Schrift als solche und als ganzes betrachtet muß unzüchtig sein. Daß sie einzelne Stellen oder Teile enthält, die für das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzend wirken, genügt nicht. **RG.** II, 11. 1. 07. Recht 11, 264.

[12]) Nr. 1. Einzelne Kapitel. Auch einzelne Teile eines Schriftwerks dürfen für unzüchtig erklärt werden, z. B. einzelne Kapitel oder Episoden eines Romans. **RG.** I, 4. 12. 05. JW. 35, 244.

[13]) Nr. 1. Abbildungen. Zur Anwendung des § 184 Ziff. 1 StGB. reicht es nicht aus, daß an einer Abbildung, wenn sie an sich, nach ihrem Wesen und ihren charakteristischen Eigenschaften, das Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht nicht verletzt, eine unzüchtige Veranstaltung vorgenommen werden kann. Anders ist es, wenn die Abbildung schon an sich unzüchtig, aber so eingerichtet ist, daß sie diese Eigenschaft erst bei einer gewissen Behandlung, z. B. Erwärmen, zeigt. **RG.** I, 26. 3. 06. Recht 10, 574.

[14]) Nr. 1. Begriff „ausstellen“ — Rollenfilms. Wenn Rollenfilms die bildliche Darstellung von Geschehnissen enthalten und durch Anwendung des Kinematographen dem Publikum vorgeführt worden sind, so kann ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß eine „Ausstellung“ von „Abbildungen“ im Sinne des § 184 Nr. 1 StGB. stattgefunden hat. Die Meinung, daß der Begriff des Ausstellens eine längere Zeitdauer zur Voraussetzung habe, findet im Gesetze keinen Anhalt. **RG.** II, 2. 10. 06. Recht 10, 1276. RGSt. 39, 183. JW. 35, 786.

[15]) Nr. 1. Vorzeigen kein Ausstellen. Das Vorzeigen unzüchtiger Bilder gegenüber einzelnen bestimmten, von dem Angeklagten ausgewählten Personen ist, wenn es auch an einem dem Publikum zugänglichen Orte (einem Gastzimmer) geschah, kein Ausstellen im Sinne des Gesetzes. Dazu gehört, daß sie an einem dem Publikum zugänglichen Orte in solcher Weise dem Publikum dargeboten werden, daß sie von dem Publikum wahrgenommen werden können. **RG.** II, 13. 1. 05. Recht 9, 85.

[16]) Nr. 1. Verleger; Verjährung. Der Verleger einer unzüchtigen Schrift, der diese im einheitlichen Tatzusammenhange zum Zwecke der Verbreitung herstellt, ankündigt, anpreist, vorrätig hält und demnächst verbreitet, kann zu einer Zeit, zu welcher die Tat in Ansehung der Verbreitung nach § 22 *PreßG.* (Verjährungsfrist 6 Monate) verjährt ist, nicht

noch wegen des Ankündigens, Anpreisens, Herstellens und Vorrätighaltens der Schrift zum Zwecke der Verbreitung strafrechtlich verfolgt werden. **RG.** IV, 3. 6. 05. RGSt. 38, 71.

[17]) Nr. 3. Zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt ist ein Gegenstand, wenn er sich vermöge seiner besonderen Beschaffenheit zu einem solchen eignet und erfahrungsgemäß hierzu Verwendung findet. Ein Apparat, der nach seiner Beschaffenheit und Benutzung nach vollzogenem Beischlafe geeignet ist, den männlichen Samen wie andere vom Publikum zu unzüchtigem Gebrauche bereits benutzte Apparate auszuspülen und damit der Schwangerschaft vorzubeugen, ist im Falle der Ausübung des außerehelichen Beischlafs der Ausübung unzüchtiger Handlungen förderlich und deshalb als zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt anzusehen. **RG.** III, 14. 6. 06. SeuffBl. 72,112

[18]) Nr. 3. Gegenstände — Eheleute. Für den Tatbestand dieses Vergehens ist es bedeutungslos, ob der Angeklagte seine Waren nur Eheleuten hat anbieten wollen, sofern er sich der Bestimmung jener Gegenstände zu unzüchtigem Gebrauche bewußt war. **RG.** IV, 23. 1. 06. Recht 10, 320.

[19]) Nr. 3. Publikum; Preislisten. Der Begriff des Publikums deckt sich mit dem der Oeffentlichkeit und findet seine richtige Begrenzung, wenn als sein Gegensatz bestimmte einzelne Menschen oder ein durch gemeinschaftliche Beziehungen irgendwelcher Art verbundener und nach außen abgeschlossener Kreis von Menschen ins Auge gefaßt werden. Danach erscheint ein Gegenstand „dem Publikum" angekündigt oder angepriesen, sobald dies gegenüber einer nicht durch ein erkennbares Band zusammengehaltenen, sondern vom Zufall bestimmten und sich durch kein eigentümliches Merkmal von anderen unterscheidenden Mehrzahl Menschen geschehen ist. Kostenlose Zusendung einer Preisliste an jeden, der es wünscht, aus dem Leserkreise einer Zeitung ist Ankündigung dem Publikum gegenüber. **RG.** I, 26. 10. 05. RGSt. 38, 202; JW. 35, 243.

[20]) Nr. 3. Publikum. Eine Ankündigung dem Publikum gegenüber liegt vor, wenn sie gegenüber einer Mehrzahl von — unbestimmt, welchen und wie vielen — Personen erfolgt, nicht gegenüber einem individuell bestimmten, abgeschlossenen Personenkreise. Hiernach ist sie darin gefunden, daß der Angeklagte mehrere Jahre hindurch ein allwöchentliches Zeitungsinserat: „Gummiwaren, hygienische jeder Art, viele Neuheiten" mit dem Zusatze „Bitte Angabe, worüber Katalog gewünscht wird" veröffentlichte und wenn auf Grund dieser Annonce ein Katalog über „Schutzmittel" verlangt wurde, an jedermann, der darum nachsuchte, die Preisliste nebst Verzeichnis der bei ihm ver-

käuflichen, zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Gegenstände übersandte. **RG.** II, 11. 4. 05. RGSt. 38, 16; RegerE. 26, 129.

[21]) Nr. 3. Begriff „Ankündigung". Der Begriff der Ankündigung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an das Publikum ist auch dann gegeben, wenn die Adresse zum Bezug von Katalogen und Broschüren über Schutzmittel für Herren und Damen in die innere Seite des Umschlags von Kolportageromanheften gestempelt wird und diese Hefte zur öffentlichen Verteilung gebracht werden, und es ist belanglos, wenn die Kolporteure eine gewisse Auswahl solcher Personen aus dem Gesamtpublikum treffen, bei denen sie ein Interesse an den Kolportageromanen unterstellen. **RG.** I, 14. 12. 05. Recht 10, 131.

[22]) Nr. 3. Ankündigung in Fachblättern. Die Erwägung, daß zu unzüchtigem Gebrauche bestimmte Gegenstände dem Publikum nicht angekündigt seien, weil die Ankündigung in einem Fachblatte erfolgt sei, das einen individuell bestimmten abgeschlossenen Leserkreis (Barbiere, Friseure usw.) habe, ist rechtlich bedenklich, zumal wenn das Abonnement auf das Fachblatt jedem beliebigen Nichtfachmann freisteht. **RG.** III, 2. 11. 05. Recht 9, 653. Aehnlich **RG.** III, 23. 3. 05. SeuffBl. 71, 125.

[23]) Nr. 4. Subjektiver Tatbestand. Es kommt nicht darauf an, ob der Ankündigende den Willen hat, unzüchtiges Treiben herbeizuführen. In subjektiver Hinsicht ist nur das Bewußtsein des Täters von dem unzüchtigen Charakter seiner Ankündigung erforderlich. **RG.** II, 23. 3. 06. RGSt. 39, 313; JW. 35, 606.

[24]) Einziehung angekündigter Gegenstände: § 40 StGB. Nr. 1.

14. Abschnitt.

Beleidigung.

(§§ 185—200.)

185. [1]) Absicht; Bewußtsein. Im allgemeinen genügt das Bewußtsein vom beleidigenden Charakter der getanen Aeußerung; die Beleidigungsabsicht ist nicht erforderlich. Dresden. 22. 2. 06. SächsRArch. 1, 526.

[2]) Beweggrund. Innere, äußere Ehre. Durch den Beweggrund für die Beleidigung (Unmut über Nachlässigkeit) braucht das Bewußtsein des ehrkränkenden Charakters des gebrauchten Wortes nicht ausgeschlossen zu sein. Dies verliert auch dann nicht seinen ehrverletzenden Inhalt, wenn damit der

Beleidiger überhaupt nicht eine Kundgebung über den sittlichen Wert des Beleidigten hat aussprechen wollen. Durch das Strafrecht soll nicht die innere, sondern die äußere Ehre eines Menschen geschützt werden. RMG. II, 15. 2. 05. RMG. 8, 132.

[3]) Schöffengerichts-Beleidigung. Wenn der Wortlaut einer beleidigenden Aeußerung sich auf ein bestimmtes Schöffengericht bezieht, so kann das Vorhandensein einer Beleidigung des (nur für seine Person Strafantrag stellenden) vorsitzenden Amtsrichters nicht aus dem Grunde verneint werden, weil der Angeklagte nur diejenigen Urteilsfäller habe treffen wollen, welche in einem gewissen Sinne abgestimmt hätten, und nicht gewußt habe, wie der Amtsrichter gestimmt habe. Es kommt nur darauf an, ob der Angeklagte bewußtermaßen die Kundgebung so gestaltet hat, daß Dritte sie auch auf den Amtsrichter beziehen konnten, also nicht darauf, ob sich aus der Aeußerung ergibt, daß er gerade den Amtsrichter habe treffen wollen, sondern ob sich aus ihr etwa ersehen läßt, daß der Amtsrichter nicht gemeint sei. **RG.** I, 5. 10. 05. Recht 9, 517. BayZ. 2, 16.

[4]) Beleidigung einer kollektiven Einheit. Eine Mehrheit von Personen, die durch einen Kollektivnamen bezeichnet wird (die Eisenbahn-, die Eisenbahnbeamten und -Bediensteten), kann beleidigt werden, wenn der Beleidiger diesen Kollektivnamen wählt, um damit die sämtlichen unter den Kollektivbegriff fallenden Personen zu treffen. BayObLG. 3. 4. 06. BayObLGSt. 6, 405.

[5]) Firmenbeleidigung. Wird die Geschäftstätigkeit einer Firma verächtlich gemacht, so ist dies der Ausdruck der Mißachtung der diese Tätigkeit betreibenden und leitenden Repräsentanten der Firma. Oldenburg. 16. 1. 06. DJZ. 12, 246.

[6]) Bedingte Beleidigung. Enthält eine Aeußerung nicht bloß eine abfällige Beurteilung einer zukünftigen ungewissen Handlung des anderen, sondern den Ausdruck von Geringschätzung der gegenwärtigen Denkungsweise desselben („Wenn du tust, was du androhst, dann bist du ein ganz gemeiner hinterlistiger Charakter"), so ist sie als Beleidigung strafbar. Dresden. 12. 7. 06. SächsRArch. 2, 114.

[7]) Fortgesetzte Beleidigungen. Der Umstand, daß sich spätere beleidigende Aeußerungen äußerlich als Wiederholungen einer früheren Kundgebung darstellen, schließt nicht aus, diese Wiederholungen als selbständige Beleidigung aufzufassen. BayObLG. 3. 1. 06. BayObLGSt. 6, 261.

[8]) Streikbrecher. Das einem nichtstreikenden Arbeiter in spöttelnder Form zugerufene Wort „Streikbrecher", *mit dem dem Angerufenen* der beabsichtigte Vorwurf gemacht

wird, er verletze die Pflichten treuer Kameradschaft und übe Verrat gegen seine Arbeits- und Standesgenossen, ist eine Ehrverletzung. Dresden. 16. 11. 05. SächsOLG. 27, 235.

[9]) Hinterherlaufen. Ein geflissentliches, lang andauerndes Einhergehen hinter einer bestimmten fremden Person kann, wenn dadurch auf diese der Schein fällt, sie sei irgendwie verdächtig und müsse beobachtet werden (z. B. bei Verfolgung durch Privatdetektivs) sich als Beleidigung darstellen. Dresden. 2. 11. 05. SächsOLG. 27, 240.

[10]) Ehefrau. Das tätliche Angreifen einer Ehefrau, um sie zu küssen und unzüchtig zu berühren, enthält auch für deren Ehemann objektiv eine Ehrenkränkung. RMG. I, 28. 4. 05. RMG. 8, 244.

[11]) Ausspucken. Eine beleidigende Kundgebung, die in einer körperlichen Bewegung besteht (z. B. Ausspucken vor einem anderen) ist deshalb noch nicht eine „mittels einer Tätlichkeit" begangene; letztere setzt begrifflich eine vorsätzliche Einwirkung auf den Körper eines anderen voraus. **RG.** III, 8. 3. 06. Recht 10, 574.

[12]) Idealkonkurrenz mit § 176 Nr. 1: § 176 StGB. Nr. 1.

[13]) Idealkonkurrenz mit § 153 GewO.: § 73 StGB. Nr. 24.

186. [1]) Objektive und subjektive Erfordernisse; Tatsache. § 186 StGB. fordert in objektiver Hinsicht die Behauptung von nicht erweislich wahren Tatsachen, welche den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind, und subjektiv das — nur im Falle des Bestreitens ausdrücklich festzustellende — Bewußtsein, daß jene Tatsachen diese Eigenschaft besitzen. Unter Tatsachen versteht das Gesetz die in die äußere Erscheinung tretenden Ereignisse der Vergangenheit oder Gegenwart wie auch die im Innern des Menschen sich vollziehenden Vorgänge, bloße Urteile und Meinungen aber nur dann, wenn sie zu konkreten bestimmten Vorgängen oder Handlungen in Beziehung gesetzt sind. RMG. III, 25. 10. 04. RMG. 8, 5.

[2]) Begriff Behaupten, Verbreiten. „Behaupten" bedeutet: eine Sache als Gegenstand eigenen Wissens hinstellen, „verbreiten" eine fremde Mitteilung als solche weitergeben. Stuttgart. 19. 2. 06. SeuffBl. 71, 299.

[3]) Behaupten. Ein Behaupten von Tatsachen liegt vor, wenn dieselben vom Täter einem anderen gegenüber als Gegenstand eigenen Wissens oder Ueberzeugtseins hingestellt werden. RMG. III, 25. 10. 04. RMG. 8, 5.

[4]) Verbreitung. Hat eine Mitteilung zur Folge, daß sich der Kreis der von der Tatsache Kenntnis habenden Personen

erweitert, so bildet sie eine Verbreitung der Tatsache, auch ohne daß der Mitteilende für ihre Wahrheit eintritt. (Mitteilung von Empfang eines Briefes unter Angabe seines für einen anderen beleidigenden Inhalts.) BayObLG. 4. 8. 05. BayObLGSt. 6, 97.

[5]) Begriff „Verbreiten". Ein „Verbreiten" setzt nicht notwendig voraus, daß durch die Mitteilung eines umgehenden Gerüchtes an einen Dritten der Kreis der um dasselbe wissenden Personen erweitert werden muß. Es genügt eine Mitteilung, welche erkennen läßt, daß man etwas weiter bringen will, was man vorher durch andere erfahren hat. Hierfür ist es rechtlich bedeutungslos, ob die Person, an welche die Mitteilung gelangt, die mitgeteilte Tatsache bereits kannte, oder ob der Mitteilende dies geglaubt hat. **RG.** III, 27. 9. 06. Recht 10, 1276; JW. 35, 786.

[6]) Verbreiten als unglaubwürdig. Im Falle der Wiedergabe eines ehrenrührigen Gerüchts wird das Vorliegen des Merkmals des Verbreitens im Sinne des § 186 StGB. nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Gerücht als unglaubwürdig oder der Bestätigung bedürftig bezeichnet wird. **RG.** II. 6. 3. 06. RGSt. 38, 368; JW. 35, 489.

[7]) Bewußtsein des Täters. Zur Anwendung des § 186 StGB. ist nötig, daß der Täter sich des zum Ausdruck gelangten Behauptungsinhalts bewußt gewesen ist; soweit der Inhalt vom Bewußtsein des Täters nicht erfaßt worden ist, fehlt der Vorsatz. Ein Beleidiger, der von einer aus § 186 StGB. tatsächlich bestraften Person in der Annahme, Bestrafung wegen Beleidigung im Sinne des § 186 sei solche wegen verleumderischer Beleidigung, behauptet, sie sei wegen verleumderischer Beleidigung bestraft, ist, soweit nicht aus der Form oder den Umständen, unter denen die Beleidigung geäußert wurde, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht, straflos. Jena. 19. 1. 05. ThürBl. 53, 107.

[8]) Sinn der Aeußerung. Wenn das erkennende Gericht in der inkriminierten Aeußerung des Angeklagten eine Beleidigung in anderer Hinsicht als die Anklageverfügung findet, so darf die tatsächliche Feststellung sich nicht darauf beschränken, die Auffassung des Gerichts zum Ausdruck zu bringen, sondern ist auch dahin zu treffen, daß der Angeklagte seine Worte selbst so aufgefaßt wissen wollte oder doch sich bewußt war, daß sie so aufgefaßt werden könnte. RMG. III, 25. 10. 04. RMG. 8, 5.

[9]) Wahrheitsgemäße Berichte über eine Gerichtsverhandlung sind dann nicht straflos, wenn *der Täter subjektiv* das Bewußtsein der Beleidigung hat. Dies

läßt sich feststellen aus der Hervorhebung der beleidigenden Stellen im Druck. **RG.** III, 5. 7. 06. SeuffBl. 72, 69.

10) Eine Fahrlässigkeit, welche hinsichtlich der Prüfung der Wahrheit und Erweislichkeit mit der Aufstellung der beleidigenden Behauptung zusammenhängt, kann zwar nicht als Merkmal des Tatbestandes des § 186 StGB. in Betracht kommen, und bildet insofern allerdings einen außerhalb desselben liegenden Umstand, aber gleichwohl nicht einen solchen im Sinne des § 193 StGB., aus welchem das Vorhandensein einer Beleidigung entnommen werden könnte; denn sie stellt sich immer nur als eine ausschließlich innere Eigenschaft der aus § 186 StGB. zu ahndenden Handlung dar, während ein Umstand im Sinne des § 193 StGB. nur etwas zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit der Tat hinzutretendes Aeußerliches sein kann. **RG.** I, 19. 4. 05. Recht 9, 286.

11) Alternative Feststellung. Es genügt die Feststellung, daß die behauptete Tatsache den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist. In subjektiver Beziehung muß das Bewußtsein des Täters von dieser Eigenschaft der Aeußerung erwiesen werden. Besonderer Feststellung des Vorhandenseins dieses Bewußtseins bedarf es nur dann, wenn dies bestritten wird oder die Verhandlung sonst dazu Anlaß gibt. BayObLG. 28. 11. 05. SeuffBl. 71, 329.

12) Die Beschenkung eines geschäftlich Untergebenen durch den Vorgesetzten bildet nur dann eine Tatsache, die geeignet ist, den Schenkgeber verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wenn letzterer durch die Geschenke den ersteren zu einem pflichtwidrigen oder sonst sittlich verwerflichen Handeln bestimmen will. BayObLG. 12. 10. 05. BayObLGSt. 6, 167.

13) Gemeindebetrüger; § 185 oder § 186? Die Aeußerung „Gemeindebetrüger" enthält eine ganz allgemein gehaltene abfällige Charakterisierung mehrerer Gemeindebeamten. Daß sie zur Behauptung eines bestimmten konkreten Vorgangs in Beziehung gesetzt oder durch ihn veranlaßt worden ist, ändert den Inhalt der Aeußerung selbst nicht, sie enthält nicht schon wegen dieser Beziehung die Behauptung einer bestimmt erkennbaren konkreten Tatsache. Es muß sich vielmehr aus dem Inhalt der Aeußerung selbst ergeben, daß sie nur die Behauptung einer konkreten Tatsache enthielt; nur dann, wenn diese konkrete Tatsache als mitbehauptet anzusehen ist, kann § 186 StGB. Platz greifen. Kassel. 14. 3. 06. GoltdArch. 53, 296.

[14]) Eine öffentliche Beleidigung ist gegeben, wenn die beleidigende Aeußerung von einer Mehrheit von Personen, unbestimmt von welchen und wie vielen, wahrgenommen werden kann, gleichgültig, ob sie auch wirklich wahrgenommen wird. Daher ist eine auf einer zur Post gegebenen und postseitig beförderten Postkarte enthaltene Beleidigung eine öffentliche. Braunschweig. 18. 10. 04. GoltdArch. 53, 80.

[15]) Unteilbarkeit des Antrags: § 63 StGB. Nr. 1.

187. [1]) Eventualdolus. Eventualdolus reicht nicht aus zum Tatbestandsmerkmale des Handelns wider besseres Wissen, wohl aber hinsichtlich der Vorsätzlichkeit der Kundgebung. Es genügt, wenn der Täter sich bewußt ist, daß seine Aeußerung dahin verstanden werden würde, daß einem anderen die betr. unwahren Vorwürfe gemacht würden, wenn er diesen tatsächlichen Erfolg als möglich vorausgesehen hat, mit ihm einverstanden war und ihn eventuell gewollt hat. **RG.** III, 20. 9. 06. Recht 10, 1276. SeuffBl. 72, 205.

[2]) Schutz des § 193: § 193 StGB. Nr. 8 und 9.

[3]) Zurücknahme des Strafantrags: § 64 StGB. Nr. 1.

192. Form. Wenn die als wahr erwiesenen Behauptungen eine der Sachlage entsprechende, angemessene Wiedergabe gefunden haben, daneben aber noch Ausdrücke gebraucht werden, die zur Darstellung der vorgetragenen Behauptungen nicht bestimmt sind, sie weder erläutern noch umgrenzen, so können diese Ausdrücke nicht mehr als „Form" der Behauptung der Tatsachen angesprochen werden. Ihnen wohnt dann ein selbständiger Charakter inne, der zu einer Prüfung nötigt, ob auf sie der § 185 StGB. nicht unmittelbar Anwendung findet. Dann aber genügt zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes, daß dem Täter das Bewußtsein von dem ehrenkränkenden Charakter der Aeußerung innewohnte, ohne daß es auf die Absicht zu beleidigen ankommt. **RG.** II, 23. 2. 06. Recht 10, 512; JW. 35, 489.

193. [1]) § 192 StGB. Nimmt das Gericht hinsichtlich eines nach § 186 StGB. Angeklagten an, der Beweis der behaupteten oder verbreiteten Tatsache sei erbracht und die Absicht der Beleidigung habe gefehlt (§ 192 StGB.), so hat es auf Freispruch zu erkennen, ohne § 193 StGB. noch in Rücksicht zu ziehen, da § 193 eine an sich beleidigende Aeußerung voraussetzt, die Behauptung und Verbreitung einer wahren Tatsache aber an sich eine Beleidigung nicht bildet. BayObLG. 16. 8. 05. BayObLGSt. 6, 102.

[2]) Prüfung von Amts wegen. Das Gericht hat, *selbst wenn der Angeklagte* sich nicht auf § 193 StGB. beruft,

zu prüfen, ob die inkriminierte Aeußerung nicht zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses gemacht worden ist. BayObLG. 12. 10. 05. BayObLGSt. 6, 167.

³) Berechtigte Interessen sind die eigenen Interessen. Die Interessen anderer Personen können zwar auch unter dem Schutze des § 193 StGB. gewahrt werden, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Handelnde sie kraft Amts oder Berufs zu vertreten hat oder daß er mit den anderen Personen durch nahe Beziehungen verbunden ist, die es bei billiger Beurteilung als gerechtfertigt erscheinen lassen, daß er ihre Angelegenheit als seine eigene ansieht. Die Wahrung des fremden Interesses muß dem eigenen berechtigten Interesse dienen. Das Vorhandensein ethischer Motive allein, z. B. Ablenkung eines Verdachts von einem Unschuldigen, begründet den Schutz des § 193 StGB. nicht. BayObLG. 25. 11. 05. BayObLGSt. 6, 224.

⁴) Ort. Es kommt nicht auf den Ort an, an welchem die beleidigende Aeußerung gemacht wird (Wirtshaus), auch nicht darauf, ob nicht ein geeigneterer Weg dem Täter zur Wahrnehmung berechtigter Interessen offen steht, sondern darauf, ob er die Aeußerung zu jener Wahrnehmung macht und nicht aus ihrer Form und den Umständen, unter welchen sie geschieht, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht. BayObLG. 28. 11. 05. SeuffBl. 71, 329.

⁵) Rechtsirrtum. § 193 ist nicht anwendbar, wenn der Beleidiger in irrigem Glauben an das Vorliegen eines auszuführenden Rechts oder berechtigten Interesses handelte. Denn ein solcher Irrtum betrifft das Strafgesetz und ist nach § 59 zurechenbar. Dagegen ist ihm der Schutz des § 193 zuzubilligen, wenn er Rechte ausführen oder Interessen wahrnehmen will, die er im Irrtum über Tatsachen oder über Normen des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts für begründet hält, sofern unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieser seiner irrigen Annahme der Tatbestand des § 193 StGB. vorliegen würde. Jena. 11. 1. 06. ThürBl. 53, 190.

⁶) Tätliche Beleidigung. Prinzipiell ist § 193 StGB. auch bei tätlichen Beleidigungen anwendbar; doch ist in einem solchen Falle eingehend zu prüfen, ob nicht aus der Form der Kundgebung oder aus den begleitenden Umständen eine Absicht, zu beleidigen, zu entnehmen ist. Rostock. 17. 2. 06. DJZ. 11, 828.

⁷) Gerichtliche Verteidigung. Der schuldige Angeklagte, der, um sich dem begründeten Strafanspruche des Staats zu entziehen, wissentlich die Ehre eines anderen kränkt, *nimmt nicht* berechtigte Interessen wahr, insoweit die Ehren-

kränkung nicht bloß durch Leugnen belastender Tatumstände bewirkt wird. **RG.** V, 1. 2. 07. Recht 11, 322.

[8]) Verleumderische Beleidigung. Wenn auch der § 193 StGB. in Fällen der verleumderischen Beleidigung Anwendung finden kann, so ist damit nicht anerkannt, daß dies in allen Fällen Platz greifen müsse, wo der Angeklagte bei seiner Verantwortung vor Gericht verleumdet. Insbesondere liegt es nicht mehr innerhalb der Grenzen einer vom Recht anzuerkennenden „Verteidigung", wenn ein Angeklagter, der sich der eigenen Schuld bewußt ist, seine Verurteilung dadurch abzuwenden sucht, daß er anderen wider besseres Wissen Ehrenrühriges andichtet. **RG.** IV, 5. 12. 05. Recht 10, 131; JW. 35, 244; DJZ. 11, 371.

[9]) Bewußt unwahre Anschuldigung oder Behauptung ehrenrühriger Tatsachen über einen Dritten genießen nicht den Schutz des § 193 StGB. Stuttgart. 10. 10. 06. SeuffBl. 72, 80.

[10]) Anwendungsgebiet des Paragraphen. Die Ansicht, die Anwendbarkeit des § 193 StGB. setze voraus, daß sich die Interessen des Täters nicht anders, als durch das von ihm angewandte Mittel der Beleidigung wahrnehmen ließen, und die Straflosigkeit könne daher nur eintreten, wenn ein solcher Notstand des Täters vorliege, findet im Gesetze keine Stütze. Es ist vielmehr insoweit nichts weiter erforderlich als die Tatsache, daß die Aeußerung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dienen sollte. **RG.** V, 10. 7. 06. Recht 10, 1211.

[11]) Anstifter und Angestiftete. Wenn jemand einen anderen anstiftet, einen Brief zu schreiben, der die Beleidigung eines Dritten enthält, so genügt zur Begründung der Strafbarkeit des Anstifters nicht der Nachweis, daß er nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, sondern es kommt darauf an, ob der Angestiftete auf den Schutz des § 193 StGB. Anspruch hatte. **RG.** V, 30. 10. 06. Recht 10, 1386. BayZ. 3, 19.

[12]) Gerichtssaal-Berichte. Ein Rechtsgrundsatz, daß Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen an und für sich straffrei seien, ist nirgends ausgesprochen, dieselben unterliegen vielmehr den gleichen Regeln, wie alle übrigen Artikel der Presse auch in bezug auf den § 193 StGB. **RG.** III, 10. 12. 06. Recht 11, 139.

[13]) Interessen Dritter. Die berechtigten Interessen können auch Interessen eines Dritten sein, aber nur, wenn bestimmte enge besondere Beziehungen zwischen dem Beleidiger und dem Dritten wirklich vorhanden sind. Dresden. 12. 7. 06. *SächsRArch. 2, 114.*

[14]) Auskunftei. „Berechtigte Interessen“ liegen dann vor, wenn es sich um eigene Angelegenheiten des Täters, um eine ihn selbst nahe angehende Sache handelt. Dabei erscheint keineswegs ausgeschlossen, daß auch fremde Interessen, sofern sie nur die gedachten Voraussetzungen an sich tragen, hierunter fallen. Deshalb kann der Leiter eines Vereins „Kreditreform“, welch letzterer gegen Entgelt Auskünfte auch an Nichtmitglieder erteilt, sofern sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen oder durch ihre Person Gewähr dafür bieten, daß sie die Auskunft zum Schutze berechtigter Interessen verwenden werden, dann in Ausübung berechtigter Interessen handeln, wenn er einem solche Auskunft einholenden Dritten bewußt eine unter § 186 StGB. fallende Mitteilung beleidigenden Inhalts macht, sofern er mit der Auskunft bezweckt, den für berechtigt erkannten Interessen des Anfragenden, soweit dieser sie selbst nicht wahrzunehmen imstande war, durch Benutzung der Einrichtungen seines Vereins dienlich zu sein. **RG.** I, 26, 6. 05. RGSt. 38, 131.

[15]) Auskunftei — schwarze Listen. Die Bejahung der stets im Einzelfalle zu prüfenden Frage, ob dessen besonderen Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Besitzer einer Auskunftei bei der Aufnahme in die sog. schwarze Liste der schlechten und säumigen Zahler und Mitteilung der Liste an andere zur Wahrnehmung berechtigter Interessen handle, setzt die Feststellung voraus, daß für den Inhaber der Auskunftei überhaupt nach der konkreten Einrichtung seines Geschäftsbetriebes, insbesondere der Beschaffenheit seiner Beziehungen zu seinen Kunden oder sonstigen anderen, ein eigenes Recht zur Wahrnehmung ihrer Interessen durch Mitteilungen der fraglichen Art begründet ist, und daß die Ausführung der im Einzelfall geschehenen Mitteilung über die Kreditverhältnisse der bestimmten Person diesem mit dem berechtigten Interesse anderer zusammenfallenden eigenen berechtigten Interesse des Geschäftsinhabers dienen sollte. **RG.** IV, 21. 12. 06. Recht 11, 139.

[16]) Vertrauensmann einer Gewerkschaft. Der Vertrauensmann eines Arbeiterverbandes hat die Aufgabe, den in seinem Bezirke tätigen Berufsgenossen und Verbandsmitgliedern auf Ansuchen wegen schlechter Behandlung durch einen Werkmeister und in ähnlichen Fällen Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen und in ihrer Vertretung die zur Erreichung eines erlaubten Zwecks erforderlichen Schritte zu tun. Veröffentlicht er, wenn aus einem der oben gedachten Gründe die Verbandsmitglieder die Arbeit niederlegen, im Glauben an die *Wahrheit* der ihm mitgeteilten Tatsachen die Arbeitseinstellung

und ihren Grund, so tut er die Aeußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen. Dresden. 26. 10. 05. SächsRArch. 1, 355.

[17]) Redakteur. Die Tatsache, daß eine Zeitung durch formelle Beschlüsse als Publikationsorgan einer Handelskammer und der Zulassungsstelle für Wertpapiere im Sinne des § 38 BörsG. erwählt worden ist, überträgt noch nicht dem Redakteur der Zeitung die Wahrung der Interessen dieser Korporationen; diese bleiben für ihn fremde, zu denen er in keinem Verhältnisse steht, das als „ein ihn persönlich nahe angehendes" bezeichnet werden könnte. **RG.** III, 3. 5. 06. Recht 10, 812; JW. 35, 606; GoltdArch. 53, 280.

[18]) Interessen der Landbevölkerung. In Fällen, wie sie in RGSt. Bd. 30 S. 41 erwähnt sind, handelt es sich immer um ein auf Gesetz, Auftrag oder nahen Beziehungen beruhendes Vertretungsverhältnis. Der vom ersten Richter daraus, daß der Angeklagte früher selbst Landwirt war und die Interessen der Landwirtschaft stets hochgehalten hat, abgeleitete Glaube des Angeklagten an das Bestehen einer stillschweigenden Beauftragung zur Wahrnehmung der Interessen der Landbevölkerung und an seinen Beruf zu deren Wahrnehmung enthält somit eine Verkennung des strafrechtlichen Begriffs der berechtigten Interessen im Sinne des § 193 StGB. **RG.** II, 16. 5. 05. Recht 9, 347.

[19]) Studentische Verrufserklärung. Ein Student, der in einer Mitteilung an den mit Ehrenangelegenheiten befaßten Seniorenkonvent erklärt, er verlange Verrufserklärung gegen seinen Gegner, kann diese Aeußerung, wenn er die Verrufserklärung für zweckdienlich hielt und damit ein Strafmittel gegen seinen Gegner zur Anwendung gebracht wissen wollte, ohne beleidigende Nebenabsicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen tun. Dresden. 3. 5. 06. SächsRArch. 1, 571.

[20]) Strafanzeige. Wer, um eine Strafanzeige zu erstatten, in bezug auf einen Dritten den Verdacht der Verübung einer strafbaren Handlung zu dem Zwecke ausspricht, um dadurch nach seiner Meinung Anhaltspunkte zur Ueberführung des Täters zu gewinnen, genießt den Schutz des § 193 StGB., auch wenn der Verdacht grundlos ist. Der gleiche Schutz steht dem zur Seite, der bei der zuständigen Behörde einen Dritten in gutem Glauben als Täter einer Straftat anzeigt. BayObLG. 26. 10. 05. SeuffBl. 71, 226; BayObLGSt. 6, 188.

[21]) Strafanzeige. Die Einkleidung der Behauptung unwahrer ehrenrühriger Tatsachen in die Form einer Strafanzeige kann, obwohl das Recht zur Erhebung einer solchen nicht eingeschränkt ist, sondern jedem zusteht, für sich allein die Straf-

losigkeit wegen Beleidigung nicht begründen; es ist dazu vielmehr erforderlich, daß der Täter die Anzeige auch in der Absicht erhoben hat, dadurch ein berechtigtes Interesse irgendwelcher Art wahrzunehmen. Wenn der Täter nicht etwa aus Haß sich hat bestimmen lassen, die Handhabung des Strafgesetzes gegenüber einem vermeintlich Schuldigen zu fördern, sondern wenn es ihm ausschließlich darauf angekommen ist, jenem Gefühl des Hasses Befriedigung zu verschaffen, unbekümmert darum, ob er dadurch zur gerechten Handhabung des Gesetzes, zur Sühne eines wirklich verübten Verbrechens, beitragen werde, so steht ihm der § 193 StGB. nicht zur Seite. **RG.** I, 28. 1. 07. Recht 11, 264.

[22]) Strafanzeige aus Rache. Auch eine unrichtige Strafanzeige kann unter dem Schutz des § 193 StGB. stehen, wenn der Denunziant in gutem Glauben ist, mag ihn selbst das Motiv der Rachsucht leiten. Hat aber der Denunziant nicht den Zweck gehabt, die Strafverfolgung in die Wege zu leiten, sondern ausschließlich aus Rache gehandelt und nur die Absicht verfolgt, ohne Rücksicht auf den Eintritt der Strafverfolgung den Angezeigten an seiner Ehre zu kränken, so findet § 193 keine Anwendung. Braunschweig 5. 12. 05. DJZ. 11, 1034. Ebenso Braunschweig. 24. 1. 05. GoltdArch. 53, 80; ebenso **RG.** V, 27. 11. 06. BayZ. 3, 85.

[23]) Beamter. Die gelegentlich der Beschwerde über die Anordnung eines Beamten gegenüber dessen Vorgesetzten zur Begründung vorgebrachte Aeußerung, der Beamte, der dem Beleidiger nach ihm glaubhaft gemachten Mitteilungen nicht wohl wolle, schikaniere ihn, ist zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Abstandnahme vor Bauauflagen) geschehen. BayObLG. 7. 9. 05. BayObLGSt. 6, 128.

[24]) Vorgesetzter; Sühnetermin. Mitteilungen, die der Beleidiger nur auf ausdrückliches Verlangen des Vorgesetzten des Beleidigten von einem beobachteten Vorfall macht, in dem er eine Straftat des Beleidigten vermutet, sowie die Wiederholung der Erzählung seiner Beobachtungen im Sühnetermine, genießen den Schutz des § 193 StGB. BayObLG. 3. 1. 06. BayObLGSt. 6, 261.

[25]) Vergeltung. Die Feststellung, daß der Beleidiger eine vermeintlich ihm vom Beleidigten zugefügte Ehrenkränkung habe übertrumpfen und vergelten wollen, schließt die Annahme, der Beleidiger habe berechtigte Interessen wahren wollen, aus. Jena. 11. 1. 06. ThürBl. 53, 190.

[26]) Abfälliges Besprechen städtischer Einrichtungen; Parteiinteresse. Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt, wer in einer im Hin-

blick auf die bevorstehende Stadtverordnetenwahl einberufenen Volksversammlung vermeintliche Mißstände im städtischen Krankenhause vorbringt, um dadurch seiner Partei Wähler zuzuführen. **RG.** III, 12. 11. 06. RGSt. 39, 264.

[27]) Beleidigung als Mittel zum Zweck. Eine Beleidigung wird nicht straflos, geschweige denn berechtigt, wenn der Täter dadurch die Einleitung eines Strafverfahrens gegen sich selbst und so mittelbar die Eröffnung der Möglichkeit bezweckt, den Beweis der Wahrheit für die von ihm gleichzeitig oder früher aufgestellten ehrenrührigen Tatsachen zu erbringen; niemand kann ein rechtlich geschütztes oder doch beachtenswertes Interesse an der Verfolgung und Bestrafung für eine Tat haben, die zu begehen er sich erst anschickt. **RG.** I, 12. 1. 05. Recht 9, 85.

[28]) Rechtswidrigkeit; Unsittlichkeit. Die Behauptung nicht erweislich wahrer ehrenrühriger Tatsachen im Sinne von § 186 StGB. zu dem Zwecke, dadurch sich oder andere vor einem, außer jedem Zusammenhange mit den behaupteten Tatsachen stehenden wirtschaftlichen Schaden zu sichern bezw. die wirtschaftliche Lage zu verbessern, enthält eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung. Das Vorhandensein berechtigter Interessen ist aber grundsätzlich dann ausgeschlossen, wenn das Interesse, für das der Täter kämpft, gegen das Recht oder die guten Sitten verstößt. **RG.** IV, 12. 12. 05. RGSt. 38, 251; JW. 35, 244.

[29]) Urkundenfälschung. Sind Beleidigungen in Anzeigen enthalten, rücksichtlich deren dem Anzeigenden eine Urkundenfälschung zur Last fällt, so kann, da durch die Art des gewählten Mittels die ganze Aeußerung strafrechtlich unerlaubt war, nicht der Schutz des § 193 StGB. dem Beleidiger zugute kommen. **RG.** V, 28. 9. 06. RGSt. 39, 181; JW. 35, 787.

[30]) Interesse; Redakteur; Beamtenkritik. Durch § 193 wird keineswegs ein allgemeines, jedem Staatsbürger zustehendes Recht anerkannt, vermeintliche Uebelstände auf Kosten der Ehre anderer einer Kritik zu unterziehen oder gar an die Oeffentlichkeit zu bringen. Straffrei sind u. a. Aeußerungen, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden. In letztgedachtem Falle hängt die Anwendbarkeit des § 193 davon ab, daß die objektiv beleidigende Aeußerung sich auf eine Angelegenheit bezieht, die den Täter wegen seines besonderen Verhältnisses zu ihr nahe angeht, daß das Interesse, für das er kämpfte, gegen Recht und Sitte nicht verstößt und daß er für dieses mit seiner Aeußerung eintreten wollte. Auch *der Redakteur einer* politischen Zeitung genießt keinen privi-

legierten Schutz aus § 193. Insbesondere wird er nicht straffrei, weil er mit der Veröffentlichung der verbreiteten unwahren Tatsachen die Behörde auf Pflichtwidrigkeiten eines Beamten behufs Abstellung derselben habe hinweisen wollen. Zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen würde nur der Weg der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an die Behörde dienen. Jena. 1. 2. 06. ThürBl. 53, 276; ähnlich BayObLG. 5. 7. 06. SeuffBl. 72, 120.

[31]) Beamtenbeleidigung; Redakteur. Ein Redakteur, der in der Kritik der Dienstführung von Behörden und Beamten sich zu Beleidigungen eines Beamten versteigt, handelt nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen. **RG.** II, 14. 12. 06. RGSt. 39, 311.

[32]) Gesellschaftlicher Verkehr. Es genügt nicht, um ein berechtigtes Interesse anzunehmen, daß der Wahrnehmende subjektiv zur Wahrnehmung des Interesses befugt ist, sondern es muß dazu objektiv ein solches sein, das vom Rechte gegenüber dem Rechte auf Achtung der Person anerkannt wird. Dies ist aber nicht das Interesse an der Erhaltung eines dem Beleidiger angemessenen gesellschaftlichen Verkehrs. Kassel. 18. 10. 05. GoltdArch. 53, 86.

[33]) Begriff „Umstände". Die Umstände, aus denen im Fall des § 193 auf das Vorhandensein einer Beleidigung geschlossen werden soll, dürfen nicht Bestandteile der Aeußerung selbst sein, sondern müssen außerhalb der Tat liegen, aber mit ihr zeitlich und innerlich zusammenhängen. **RG.** III, 17. 5. 06. Recht 10, 760.

[34]) Begriff „Umstände". Wie die Form der Kundgebung etwas rein äußerliches ist, so können auch die Umstände, unter denen die Aeußerung geschieht, nur solche sein, die die beleidigende Kundgebung in ihrer äußeren Erscheinung umgeben. Aus inneren Vorgängen, insbes. den Motiven des Täters, seine Kenntnis von der Unwahrheit oder Unerweislichkeit seiner Behauptung, mag sich im Einzelfalle der Schluß rechtfertigen, daß die Kundgebung überhaupt nicht die im § 193 StGB. vorgesehenen Zwecke verfolgt; steht aber der Wille des Täters, berechtigte Interessen zu wahren, einmal fest, so sind jene Vorgänge nicht geeignet, zum Nachweis der absichtlichen Ueberschreitung der Grenzen der Interessenwahrnehmung herangezogen zu werden. **RG.** I, 13. 12. 06. Recht 11, 129.

[35]) Begriff „Umstand". Wenn festgestellt ist, daß der Angeklagte ehrverletzende Aeußerungen zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten gemacht hat, so kann der Umstand, daß dieselben zur Erreichung dieses Zwecks objektiv nicht

erforderlich waren, nicht als ein solcher begleitender Umstand aufgefaßt werden, welcher dem Angeklagten den Schutz des § 193 StGB. entzieht. **RG.** I, 11. 12. 05. Recht 10, 131.

[36]) Begriff „Umstände“. Wird angenommen, daß eine Beleidigungen enthaltende Anzeige zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht worden sei, so genügt zur Feststellung der Strafbarkeit nicht die Begründung, daß aus den mit dem Inhalte der Anzeige im Zusammenhange stehenden Umständen das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgehe, da der Angeklagte die Anzeige frivolerweise erstattet habe. Vielmehr muß näher dargelegt werden, welche begleitenden mit der Aeußerung im innerlichen und zeitlichen Zusammenhange stehenden Umstände es sind, aus denen sich das Vorhandensein der Beleidigung ergibt, und es ist insbesondere dabei zu berücksichtigen, daß Umstände im Sinne des § 193 StGB. nicht solche Umstände sein können, die schon zu den notwendigen Voraussetzungen des Tatbestandes der Beleidigung gehören, so im Falle des § 186 StGB. die bewußte Unerweislichkeit der Behauptung, im Falle des § 187 das Bewußtsein von ihrer Unwahrheit. **RG.** III, 25. 10. 06. Recht 10, 1327.

[37]) Angabe der „Umstände“ in den Urteilsgründen. Wenn in den Fällen des § 193 StGB. auf das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder den Umständen, unter denen sie geschah, geschlossen wird, so müssen die Urteilsgründe dartun, in welche Worte der Angeklagte seine Aeußerung derart hätte kleiden können, daß eine Formalbeleidigung ausgeschlossen war, bezw. in welchen besondern außerhalb des Schreibens liegenden Umständen die Beleidigungsabsicht ersichtlich geworden ist. **RG.** III, 26. 4. 06. Recht 10, 698.

[38]) Benutzung der Presse. Die Benutzung der Presse zu dem Zwecke, wegen eines Schadenersatzanspruchs gegen die Stadtgemeinde das Publikum und mit dessen Hülfe die Mitglieder der städtischen Verwaltung zu seinen Gunsten zu stimmen, kann, auch wenn der Prozeßweg noch offen steht, nicht als unstatthaft angesehen werden. **RG.** III, 18. 6. 06. SeuffBl. 72, 113.

[39]) Gegenwart Fremder. Beleidigung an falschem Orte. Der Schutz des § 193 ist nicht gegeben, wenn die beleidigende Aeußerung die fremde Ehre in weiterem Maße verletzt, als es zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses erforderlich ist. Dies ist aber dann der Fall, wenn sie nicht der zuständigen Stelle gegenüber gemacht oder in Gegenwart einer dritten Person geschehen ist. Kassel. 17. 1. 06. GoltdArch. *53, 298.*

[40]) Nicht ausschließlich berechtigte Interessen. Wenn der Angeklagte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen handeln wollte und handelte, so kommt darauf, daß die von ihm verfaßten Artikel nicht ausschließlich berechtigte Interessen wahren, sondern den Gegner öffentlich in seiner Ehre kränken wollten, ebensowenig etwas an, als auf das sein Handeln bedingende Motiv der Rache. Es kann vielmehr dann das Vorhandensein der Beleidigung lediglich aus der Form der Aeußerungen oder den Umständen, unter denen sie gemacht wurden, entnommen werden. **RG.** III, 24. 1. 07. Recht 11, 264.

[41]) Absicht zu beleidigen. Die Feststellung, der Angeklagte habe nicht oder doch nicht bloß berechtigte Interessen wahrnehmen wollen, sondern es sei ihm wesentlich darauf angekommen, das Ansehen des Gemeindevorstandes, dem er feindlich gesinnt sei, zu schmälern, schließt die Anwendung des § 1 93 StGB. aus. Dresden. 28. 6. 06. SächsRArch. 1, 572.

[42]) „Gelegentlich" der Wahrnehmung. Den Schutz des § 193 StGB. genießen nicht Beleidigungen, die zwar in einem zur Wahrnehmung berechtigter Interessen verfaßten Schriftstücke, aber nur gelegentlich dieser Wahrnehmung unterlaufen. RMG. III, 25. 10. 04. RMG. 8, 5.

[43]) Fahrlässigkeit bei übler Nachrede: § 186 StGB. Nr. 10.

196. [1]) Begriff „Behörde"; Ortskrankenkasse. Unter einer Behörde ist ein Organ der Staatsgewalt zu verstehen, das berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen unmittelbar oder mittelbar für die Herbeiführung der Zwecke des Staats tätig zu sein, und das gesetzlich in einer bestimmt geregelten Gliederung in den allgemeinen Behördenorganismus als Bestandteil eingefügt ist. Ortskrankenkassen sind nicht Behörden; sie stellen sich vielmehr nur als wirtschaftliche Verbände dar, die ihre eigenen ökonomischen Interessen im Wege der Selbstverwaltung dienen, die aber dadurch, daß der Staat ihre Verwaltung gesetzlich geordnet hat, keineswegs auch selbst zu staatlichen Anstalten werden. **RG.** II, 14. 4. 05. RGSt. 38, 17. RegerE. 26, 130.

[2]) Begriff „Beamter"; Krankenkassenvorstand. Als Beamter im strafrechtlichen Sinne kann nur derjenige gelten, der zur Ausübung von Funktionen öffentlichrechtlicher Natur, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und unmittelbar oder mittelbar staatlichen Zwecken dienen, seitens des Staats selbst oder seitens einer ihm untergeordneten, in seine Verfassung organisch eingreifenden Gemeinheit angestellt ist. Diese Kriterien fehlen hinsichtlich der dem Krankenkassen-

vorstand und seinen Mitgliedern gesetzlich zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten. Diese Personen sind also keine Beamten. **RG.** II, 14. 4. 05. RGSt. 38, 17; RegerE. 26, 130.

[3]) Rechtmäßigkeit der Berufsausübung. § 196 StGB. erfordert nicht, daß der Beamte in der rechtmäßigen Ausübung seines Berufs gewesen ist; es genügt, daß er sich in gutem Glauben an die Rechtmäßigkeit seines Tuns als unter sein Amt fallend befand. Dresden. 7. 12. 05. SächsOLG. 27, 226.

[4]) Telegraphengehülfin. Amtlicher Vorgesetzter ist nicht nur der unmittelbare Vorgesetzte, sondern auch der höhere übergeordnete Beamte. Ein solcher ist der Oberpostdirektor gegenüber einer bei einem Fernsprechamte angestellten Telegraphengehülfin. Dresden. 18. 5. 05. SächsOLG. 27. 101.

[5]) Vorsitzender des Unfallsschiedsgerichts. Der preußische Regierungspräsident ist als amtlicher Vorgesetzter des Unfallschiedsgerichtsvorsitzenden befugt, gemäß § 196 StGB. wegen der diesem mit Beziehung auf seinen Beruf zugefügten Beleidigung Strafantrag zu stellen. **RG.** III, 19. 10. 05. JW. 35, 244.

[6]) Bayrische Gendarmen. In Bayern sind — nach der Verordnung vom 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie in den Landesteilen diesseits des Rheins usw. betr. und nach der Dienstinstruktion für die Gendarmeriemannschaft vom 20. September 1879 — die Bezirksämter bei Beleidigung von Gendarmen zur Stellung des Strafantrags befugt. BayObLG. 8. 2. 06. BayZ. 2, 229.

197. Flugblatt. Wenn eine beleidigte politische Körperschaft die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen der „Verbreitung" eines beleidigenden Flugblattes erteilt hat, so richtet sie sich nicht lediglich gegen diejenigen Personen, die tatsächlich verbreitet, das Verbreiten des Flugblattes im engeren Sinne besorgt haben, sondern sie trifft jeden, der zu diesem Zwecke mit tätig gewesen ist, zur Ermöglichung desselben mitgewirkt hat, insbesondere auch denjenigen, welcher mit dem Willen des Verbreitens den Abzug des Flugblattes in die Druckerei mit dem Auftrag gegeben hat, eine gewisse Anzahl Exemplare zu drucken. **RG.** III, 25. 10. 06. Recht 10, 1386.

199. [1]) Auf der Stelle; Erregung. Die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 199 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in die Zeit zwischen beiden Beleidigungen noch andere Aeußerungen des einen oder anderen Beteiligten fallen. Insbesondere ist nicht unbedingt erforderlich, daß sich die als *Erwiderung in Frage* kommende Beleidigung lediglich als Er-

widerung der ersten Beleidigung darstellt. Es ist sehr wohl denkbar, daß der Erstbeleidigte, der sich zunächst zu einer Erwiderung nicht herbeigelassen hat, zu einer solchen doch noch durch das weitere Verhalten, insbesondere weitere Aeußerungen des zuerst Beleidigenden gereizt wird. Diese Aeußerungen brauchen selbst keine beleidigenden zu sein; es kann auch genügen, daß sie sonst, beispielsweise als höhnende oder tadelnde, auf den Gemütszustand des zuerst Beleidigten erregend einwirken. Geschieht dies in der Weise, daß die Erregung über die voraufgegangene Beleidigung gesteigert wird, und zwar so, daß sich der Erstbeleidigte nunmehr zu einer beleidigenden Erwiderung hinreißen läßt, so ist eine Erwiderung auf der Stelle vorhanden. **RG.** IV, 6. 2. 06. RGSt. 38, 339; JW. 35, 489.

2) Strafausschließungsgrund Offizialsache. Das Gericht ist nicht rechtlich behindert, diese Vorschrift zur Anwendung zu bringen, wenn ein Strafantrag oder ein Antrag auf Straffreierklärung nicht vorliegt. Vielmehr gestattet das Gesetz dem Richter, von Amts wegen einen Strafausschließungsgrund darin zu finden, daß eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird. **RG.** III, 1. 2. 06. Recht 10, 389; JW. 35, 489.

200. 1) Begriff „Oeffentlichkeit"; Ort. Für den Begriff der Oeffentlichkeit einer Handlung ist nicht maßgebend, daß sie an einem öffentlichen Orte vorgenommen worden ist. Vielmehr ist eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten, wenn sie — bewußterweise — in einer Art und Weise ausgeführt worden ist, daß sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte, gleichviel, ob sie an einem öffentlichen oder privaten Orte geschah. Konnte also eine beleidigende Aeußerung tatsächlich oder nach dem Bewußtsein und Willen des Täters — sei es auch an einem öffentlichen, dem Publikum zugänglichen und von ihm zur Zeit der Tat wirklich besuchten Orte — nur von dem engeren Kreise, für den sie bestimmt war, wahrgenommen werden, so ist sie nicht als öffentliche Beleidigung anzusehen. **RG.** I, 13. 11. 05. RGSt. 38, 207.

2) Militärkantine. Die Oeffentlichkeit des Orts ist nicht entscheidend, um einer Beleidigung den Charakter einer öffentlich begangenen beizulegen, erforderlich ist vielmehr, daß sie im gegebenen Falle von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden konnte. Auch in einer in einem militärischen Dienstgebäude befindlichen, jedem deutschen Soldaten in Uniform, Zivilisten in Begleitung von Soldaten und geschäftlich den Kantinenpächter aufsuchenden Zivilisten zu-

gängliche Kantine kann daher eine öffentliche Beleidigung begangen werden. RMG. I, 19. 11. 04. RMG. 8, 29.

[3]) Idealkonkurrenz. Die Publikationsbefugnis ist — neben der Genugtuung für den Beleidigten — eine Strafe. Wird daher der Täter wegen Beleidigung in Idealkonkurrenz mit einem anderen Vergehen verurteilt und die Strafe gemäß § 73 StGB. nicht aus §§ 185 ff. StGB, sondern aus der für das andere Vergehen gegebenen Vorschrift entnommen, so ist es unzulässig, noch auf die Nebenstrafe des § 200 StGB. zu erkennen. RMG. II, 31. 5. 05. RMG. 8, 300.

[4]) Beschränkte Publikationsbefugnis. Wenn gegen einen Angeklagten in demselben Urteil wegen öffentlicher Beleidigung und wegen einer anderen Straftat auf Geldstrafen erkannt worden ist, so ist es — anders als wenn auf eine Gesamtstrafe erkannt ist — ausführbar und geboten, die Publikationsbefugnis auf die Verurteilung wegen Beleidigung zu beschränken. **RG.** V, 3. 7. 06. Recht 10, 1211.

[5]) Oeffentliche Beleidigung: § 186 StGB. Nr. 14.

15. Abschnitt.

Zweikampf.

(§§ 201—210.)

16. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

(§§ 211—222.)

211. Idealkonkurrenz mit § 251 StGB.: § 251 StGB.

212. Idealkonkurrenz mit § 251 StGB.: § 251 StGB.

214. Idealkonkurrenz mit § 251 StGB.: § 251 StGB.

218. [1]) Duldung der Abtreibung. Wenn eine Schwangere in Kenntnis von ihrer Schwangerschaft und mit dem Vorsatze, diese durch Abtreibung der Frucht zu beseitigen, die Vornahme von verbrecherischen, auf diesen Erfolg abzielenden Handlungen eines anderen an ihrem Körper geduldet und ermöglicht hat, so kann ihre Verurteilung als Täterin aus § 218 Abs. 1 StGB. nicht beanstandet werden. **RG.** I, 28. 6. 06. Recht 10, 1151.

[2]) Abtreibungsversuch: § 46 StGB. Nr. 5, 6, 7.

219. Verschaffen; Uebergabe an Dritte. Der Begriff des „Verschaffens“ erfüllt nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes nur das gegenüber der Schwangeren selbst,

sei es unmittelbar, sei es durch fremde Vermittlung geschehene Zugänglichmachen, nicht schon die Mitteilung oder Uebergabe an einen mit der Sachlage vertrauten Dritten unter Umständen, welche es von dessen eigener, selbständiger Willensentschließung abhängig erscheinen lassen, ob der ihm mitgeteilte oder übergebene Gegenstand weiter geleitet und schließlich in die Verfügungsgewalt der Schwangeren gebracht wird. **RG.** I, 26. 6. 05. RGSt. 38, 133.

221. Ortsveränderung; Erschwerung des Zutritts. Der Begriff des „Verlassens in hülfloser Lage" setzt begrifflich eine für die Ausübung der Fürsorgepflicht nachteilige Aenderung der örtlichen oder räumlichen Beziehungen zwischen dem Verpflichteten und dem Hülflosen voraus; diese Aenderung kann sich durch Beseitigung oder wesentliche Erschwerung der Möglichkeit des Zutritts zu dem Orte, wo sich der Hülflose befindet, oder durch pflichtwidriges Dulden der Entfernung des Hülflosen vom Orte der Obhut vollziehen, braucht also nicht in einer Entfernung des Verpflichteten von diesem Orte zu bestehen. Nicht gefunden ist ein Verlassen darin, daß eine Mutter ihr bei plötzlicher Sturzgeburt durch die Abortröhre des zwischen Parterre und erstem Stock gelegenen Aborts in die Abortgrube gefallenes Kind ohne Hülfe gelassen und sich im Parterre und ersten Stock des fraglichen Hauses zur Vornahme ihrer häuslichen Verrichtungen aufgehalten hat. **RG.** IV, 20. 3. 06. RGSt. 38, 377; JW. 35, 489.

²) Schuldlose Verursachung. Von einem schuldhaften Verhalten kann nicht die Rede sein, wenn der Handelnde infolge des seelischen Zustandes, in dem er sich befand, sein Tun für richtig hielt, und er ohne sein Verschulden in den seelischen Zustand, der ihn verhindert, ruhig zu überlegen, geraten war. **RG.** IV, 6. 11. 06. Recht 10, 1444.

222. ¹) Fahrlässigkeits-Feststellung. Das Moment der Vorhersehbarkeit des rechtsverletzenden Erfolges darf bei den Fahrlässigkeitsvergehen nicht nach dem Maßstabe gemessen werden, welche Einsicht jemand besitzen müßte, sondern nur danach, welche Fähigkeiten und Kenntnisse der Handelnde in Wirklichkeit besitzt. **RG.** IV, 10. 10. 05. Recht 9, 597.

³) Kind während des Geburtsaktes. Mit dem Beginn des Geburtsaktes wird die Leibesfrucht des Schutzes der gegen die Vernichtung fremder Menschenleben gerichteten strafgesetzlichen Bestimmungen teilhaftig. Als Beginn des Geburtsaktes sind die natürlichen, das Bestreben nach Aus-

stoßung der Frucht aus dem Mutterleibe erkennen lassenden Erscheinungen im mütterlichen Körper anzusehen, und es ist nicht von rechtlicher Erheblichkeit, ob die Leibesfrucht bereits ganz oder zum Teil aus dem mütterlichen Körper herausgetreten ist. Die fahrlässige Verursachung des Absterbens der Frucht nach dem Beginn des Geburtsaktes ist demnach nicht als fahrlässige Körperverletzung der Mutter, sondern als fahrlässige Tötung des Kindes zu bestrafen. **RG.** IV, 14. 12. 06. Recht 11, 139.

4) Berücksichtigung eines Tatbestandsmerkmals. Der Satz, daß ein Tatbestandsmerkmal keinen Strafschärfungsgrund bilden darf, besagt nicht, daß die Berücksichtigung der Persönlichkeit des im Einzelfalle getöteten Menschen oder der Art und des Maßes der Fahrlässigkeit bei der Strafzumessung unstatthaft sei. **RG.** II, 22. 5. 06. Recht 10, 760.

5) Vorhersehbarkeit Voraussetzung. Die Vorhersehbarkeit ist nur in dem Sinne Voraussetzung einer fahrlässigen Verursachung, daß die mitwirkenden Umstände in den Kreis der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge möglichen und deshalb als möglich voraussehbaren kausalen Ereignisse fallen; es ist nicht erforderlich, daß der Täter gerade den konkreten Verlauf der Dinge und die konkrete Gestaltung der Schädigung voraussehen konnte. **RG.** I, 24. 9. 06. Recht 10, 1211.

6) Berufshandlung. Es kommt für die Anwendung des Absatz 2 nicht darauf an, daß der Täter sich in Ausübung von Berufspflichten befindet, sondern darauf, daß die von ihm vorgenommene Handlung (vorliegend Lenkung von Fuhrwerken) welche für den eingetretenen Erfolg kausal geworden ist, in den Kreis seiner Berufshandlungen fällt. **RG.** II, 27. 10. 05. Recht 9, 624.

7) Begriff „Beruf". Ein gewählter Pflichtenkreis rechtlicher oder moralischer Art ist nicht notwendig ein Beruf; auch eine Lebensaufgabe nicht, selbst wenn sie die volle Arbeitskraft eines Menschen in Anspruch nehmen sollte. Der Begriff des Berufes setzt eine regelmäßige bestimmt abgegrenzte Beschäftigung voraus, die sich in eine der verschiedenen im Staate bestehenden Erwerbs- oder sozialen Gruppen außerhalb der Familie einreihen läßt. Die Leitung oder Führung des Hauswesens gehört allgemein zu den Pflichten der Frau, aber sie kann nicht unter den Gesichtspunkt eines spezifischen Berufs gebracht werden, so wenig wie die Kindererziehung eine berufliche Tätigkeit der Eltern bildet. **RG.** I,15. 10. 06. Recht 10, 1386. BayZ. 3, 66.

8) Amt; Vormund. Unter Amt im Sinne von §§ 222, 230 StGB. ist die Verwaltung eines Kreises gewisser, das *öffentliche Interesse angehender* Geschäfte unter der Autorität des

Staates oder der diesem untergeordneten Körperschaften zu verstehen. Auch die Vormundschaft ist ein Amt in diesem Sinne, nicht aber ein öffentliches Amt im Sinne von § 31 StGB. **RG.** 12. 10. 06. RGSt. 39, 204.

[9]) Dreschen. Ein auf einem Gute als Aufseher über die Drescher angestellter, den Dreschbetrieb überwachender und leitender Arbeiter ist nicht kraft eines Amts, wohl aber kraft seines Berufs verpflichtet, den Gutsherrn auf den Mangel an Schutzvorrichtungen aufmerksam zu machen und event. die Drescharbeit und die Aufsicht darüber abzulehnen. **RG.** V, 22. 5. 06. BayZ. 2, 362.

[10]) Fahrstuhl. Bildet die Handhabung eines Fahrstuhls eine Hülfs- und Nebenverrichtung des Brauereibetriebes, so erstreckt sich die Aufmerksamkeit, zu welcher der Braumeister vermöge seines Berufs besonders verpflichtet war, auch auf alles das, was mit dem Gebrauche des Fahrstuhls zu Zwecken des Brauereibetriebes zusammenhängt. **RG.** I, 26. 10. 05. Recht 9, 653.

17. Abschnitt.

Körperverletzung.

(§§ 223—233.)

223. [1]) Operative Eingriffe. Die bei einem Kinde zum Zwecke des Heilverfahrens von einem nicht wissenschaftlich gebildeten Heilkundigen bei operativen Eingriffen begangenen Körperverletzungen (Einschnitte in die Mandeln) entbehren insoweit der objektiven Rechtswidrigkeit, als der gesetzliche Vertreter des Kindes seine Zustimmung zur Vornahme des operativen Eingriffs gegeben hatte. War diese Zustimmung ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß jene Eingriffe nötig seien, so wäre die Tätigkeit des Heilkundigen objektiv widerrechtlich, wenn sie unnötig waren. War sich letzteren Falls der Heilkundige der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise nicht bewußt, so ist Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung ausgeschlossen. Dann ist aber zu prüfen, ob der Heilkundige nicht Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung verwirkt hat. Eine solche Fahrlässigkeit kann darin gefunden werden, daß der Heilkundige nicht genau überlegt und geprüft hat, ob die Vornahme der Schnitte nötig und zweckdienlich war. **RG.** 10. 4. 05. RGSt. 38, 34.

[2]) Züchtigungsrecht der Stiefmutter. Ein Züchtigungsrecht, wie solches der Mutter gegen ihr eheliches Kind als Ausfluß des Erziehungsrechts neben dem Vater zu-

steht (§§ 1631, 1634 BGB.), steht der Stiefmutter überhaupt nicht zu. RG. IV, 28. 11. 05. Recht 10, 65.

[3]) Abgeleitetes Züchtigungsrecht. Es besteht keine allgemeine Vermutung dafür, daß ein Erwachsener, der ein seines Erachtens unartiges fremdes Kind schlägt, ein abgeleitetes Züchtigungsrecht habe. Vielmehr ist zu fordern, daß der Züchtigende nach den gegebenen Verhältnissen Grund zur Annahme hat, er handle im Sinne der Eltern des Kindes; dies ist ausgeschlossen, wenn er infolge gespannten Verhältnisses zu diesen deren Einverständnis nicht annehmen konnte. Dresden. 19. 4. 06. SächsRArch. 1, 546.

[4]) Abgeleitetes Züchtigungsrecht. Vernachlässigt der Vater gegenüber seinem Kinde die Pflicht, das Züchtigungsrecht auszuüben, oder ist er, wenn die Pflicht, zu einer Züchtigung zu schreiten, gegeben ist, nicht anwesend, so kann in geeigneten Fällen derjenige, gegen welchen oder gegen dessen Angehörige Ungezogenheiten begangen werden, in Stellvertretung des Vaters zu der diesem obliegenden Züchtigung schreiten. Braunschweig. 24. 11. 03. RegerE. 26, 291.

[5]) Verhältnis zu § 340 StGB. Der Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB. geht in dem des § 340 Abs. 1 vollständig auf und es besteht insofern Gesetzeskonkurrenz. RG. IV, 20. 3. 06. Recht 10, 574.

[6]) Begriff körperliche Mißhandlung. Der Begriff der körperlichen Mißhandlung erfordert nicht mit Notwendigkeit, daß der Täter unmittelbar auf den Körper des Mißhandelten eingewirkt hat. Eine körperliche Mißhandlung liegt auch dann vor, wenn der Täter mittelbar durch einen Dritten als von ihm benutztes mechanisches Werkzeug diese Einwirkung veranlaßt hat. Ist der Dritte in dieser Weise tätig geworden, so ist der Täter, wenn er den Erfolg durch einen anderen vorsätzlich herbeigeführt und als eigene Tat gewollt hat, für diesen durch ihn veranlaßten Erfolg im strafrechtlichen Sinne verantwortlich. RG. III, 26. 5. 06. Recht 10, 869.

223a. [1]) Verhältnis zu § 340 StGB. Die Möglichkeit rechtlichen Zusammentreffens (§ 73 StGB.) zwischen §§ 340 und 223a StGB. läßt sich nicht beanstanden. RG. I, 19. 3. 06. Recht 10, 574.

[2]) Konkurrenz mit § 367^{10} StGB. Die Anwendung des § 223a schließt die des § 367^{10} aus, da Gesetzeskonkurrenz vorliegt. RG. IV, 9. 10. 06. DJZ. 12, 240.

[3]) Künstlicher Arm. Ein künstlicher eiserner Vorderarm, der von dem Angeklagten mit seinem Armstumpf in Be-

wegung gesetzt werden kann und in dieser Weise zum Zuschlagen benutzt worden ist, kann als gefährliches Werkzeug angesehen werden. Rechtlich gleichgültig ist, daß der Täter das Werkzeug beim Gebrauch nicht mit der Hand gefaßt hält. **RG.** I, 17. 1. 07. Recht 11, 264.

[4]) Stock — Anwendungsart. Die Feststellung, daß ein zunächst zur Herbeiführung erheblicherer Verletzungen nicht geeigneter Stock infolge seiner übermäßigen Anwendung an den fortgesetzt heftig geschlagenen Stellen Entzündung, offene Wunden u. dergl. verursachen konnte, genügt nicht, um den Stock als gefährliches Werkzeug im Sinne des § 223a StGB. zu erachten. Denn es ist dann nicht die objektive Beschaffenheit des Stocks und seine Anwendungsart, sondern ausschließlich seine Anwendungsart, die Gesundheitsgefahren herbeiführt. **RG.** II, 28. 9. 06. Recht 10, 1276. JW. 35, 787.

[5]) Gemeinschaftliche Körperverletzung. Auf Grund einer tatsächlichen Feststellung, daß zwei Angeklagte in stillschweigendem Einverständnisse auf einen Dritten eingedrungen seien, wobei der eine Angeklagte diesem einen Messerstich versetzt habe, daß aber der andere Angeklagte für diesen Messerstich nicht verantwortlich gemacht werden könne, kann eine Verurteilung wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung nicht erfolgen, weil nicht ersichtlich ist, daß einer der beiden Angeklagten tatsächlich eine in den Bereich des beiderseitigen Einverständnisses fallende, eine Mißhandlung bildende Handlung vorgenommen hätte. **RG.** I, 19. 10. 05. Recht 9, 625. BayZ. 2, 17.

[6]) Aufeinander folgende Mißhandlungen. Eine von mehreren nach einander verübte Mißhandlung ist dann eine gemeinschaftliche, wenn die Einzelhandlungen in rascher Folge geschahen und jeder Täter — auch ohne vorherige Verabredung — bewußt unter Benutzung und Verstärkung der vorhergegangenen Mißhandlungen diese fortsetzte. BayObLG. 11. 11. 05. SeuffBl. 71, 532.

[7]) Lebengefährdende Behandlung; Stoßen in Grube. Der Begriff der das Leben gefährdenden Behandlung verlangt objektiv, daß sie in concreto geeignet ist, eine Lebensgefahr für den Betroffenen herbeizuführen, subjektiv, daß der Täter diese Umstände bei Zufügung der Körperverletzung mitwirkend werden ließ. Ein Bewußtsein des Täters von der Lebensgefährdung verlangt das Gesetz nicht. Vorsätzliches Hinabstoßen in eine 3 m tiefe, teilweise ausgemauerte Grube, deren Boden mit Steinen und Schutt bedeckt ist, ist eine lebengefährdende Behandlung. RMG. III, 14. 3. 05. RMG. 8, 174.

224. [1]) Begriff „Wichtiges Glied" (Finger). Wenn eine Körperverletzung die Folge gehabt hat, daß dem Verletzten die Knochen des rechten Daumens entfernt und die beiden Mittelfinger der rechten Hand abgenommen werden mußten, so ist zwar die Annahme nicht rechtsirrtümlich, daß ein Verlust der Hand nicht vorliege, allein es muß erörtert werden, ob nicht durch die Entfernung dieser Finger eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des gesamten Körpers veranlaßt worden, demnach in dem Verluste der Finger der Verlust wichtiger Glieder zu finden ist. **RG.** IV, 24. 4. 06. Recht 10, 632.

[2]) Begriff „Wichtiges Glied" (Finger). Ohne Rechtsirrtum kann in dem Verlust dreier Finger der rechten Hand eine dauernde erhebliche Entstellung des Verletzten erblickt werden, sofern eine so tief einschneidende und alsbald in die Augen fallende Verstümmelung der rechten Hand nicht bloß die Verunstaltung dieses Körperteils, sondern auch die der Gesamterscheinung bedingt. Ebenso unbedenklich ist, wenn die schwere Verletzung die Gebrauchsfähigkeit der ganzen Hand fast aufgehoben und die Wirksamkeit des Körpers überhaupt eine empfindliche Einbuße erlitten hat, die Annahme, daß schon jedem einzelnen der abgehauenen Finger als selbständigem Glied gerade mit Rücksicht auf den gleichzeitigen Mangel zweier anderer Finger derselben Hand die vom Gesetz erforderte Wichtigkeit für den Gesamtorganismus des Körpers zukommt. **RG.** I, 12. 11. 06. Recht 10, 1444.

[3]) Daumenverlust. Die Annahme, daß der Verlust des Daumens in der Weise, daß der Verletzte fast jede Gebrauchsfähigkeit der linken Hand verloren hat und der Mittelhandknochen des Daumens in keiner Weise die Funktion des gesunden Daumens zu vertreten vermag, der Verletzte überhaupt nur noch leichtere Arbeiten verrichten kann, den Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers enthalte, ist nicht rechtsirrig. **RG.** I, 23. 11. 05. Recht 10, 65; GoltdArch. 53, 74.

[4]) Begriff „Sehvermögen". Da der Verlust des Sehvermögens nicht durch den Ausschluß jeder Lichtempfindung bedingt ist, kann die Verurteilung aus § 224 StGB. nicht beanstandet werden, wenn der Verletzte zwar auf ¼ m Entfernung noch die Zahl der ihm vorgehaltenen Finger erkennen kann, aber keine Wahrnehmungsfähigkeit, kein Unterscheidungsvermögen, sondern nur eine allgemeine Empfindung der erwähnten Art hat. **RG.** II, 16. 11. 06. Recht 10, 1444.

[5]) Sturz des Verletzten. Wenn ein Mißhandelter *bei dem Bestreben, sich* aus den Händen des Täters zu befreien, um

weiteren Mißhandlungen zu entgehen, stürzt und durch den Sturz in Lähmung und Siechtum verfällt, so ist der zur Anwendung des § 224 StGB. erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der vorsätzlichen Mißhandlung und dem Siechtum und der Lähmung nachgewiesen. **RG.** I, 12. 7. 05. Recht 9, 535.

227. [1]) Nachweis der Tötung durch einen Angreifer. Der Umstand, daß die Tötung einem der Angreifer nachgewiesen ist, hebt den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Angriff im allgemeinen nicht auf, sofern nicht die Tötung erst nach vollständigem Abschlusse des von mehreren gemachten Angriffs erfolgt ist. **RG.** I, 16. 6. 06. Recht 10, 946.

[2]) Fragestellung an die Geschworenen. Der Umstand, daß jemand nicht ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen worden war, wird von dem Gesetz als Tatbestandsmerkmal bezeichnet. Daher muß bei der Fragestellung an die Geschworenen die schuldhafte Beteiligung an der Schlägerei mit in die Frage aufgenommen werden, und zwar ohne besonderen Antrag. **RG.** IV, 22. 5. 06. Recht 10, 760.

230. [1]) Fahrlässigkeit; Schußwaffe. Fahrlässig handelt, wer bei dem von ihm gewollten Verhalten, durch das ein nicht gewollter rechtswidriger Erfolg verursacht worden ist, die durch die konkreten Umstände des Falles gebotene Sorgfalt und Aufmerksamkeit außer acht läßt, wenn bei deren Anwendung der eingetretene, nach den Erfahrungen des täglichen Lebens für ihn als möglich voraussehbare Erfolg sich hätte vermeiden lassen. Wegen fahrlässiger Körperverletzung ist daher zu bestrafen, wer ein geladenes Gewehr an einen sichtbaren Platz stellt, von wo es eine andere Person wegnimmt und selbst fahrlässigerweise einen anderen verletzt. BayObLG. 4. 7. 05. BayObLGSt. 6, 73. Aehnlich BayObLG. 18. 9. 06. SeuffBl. 72, 34 (Außerachtlassung der schuldigen Aufmerksamkeit bei Erfüllung einer durch Gesetz oder polizeiliche Vorschrift auferlegte Pflicht).

[2]) Fahrlässigkeit. Fahrlässig ist eine Körperverletzung verursacht, wenn durch Vernachlässigung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit und Vorsicht die nach den Erfahrungen des Lebens als mögliche Folge der Handlung oder Unterlassung voraussehbare körperliche Verletzung eines anderen herbeigeführt ist. Ohne Bedeutung dabei ist das Mitverschulden eines Dritten oder des Verletzten selbst. BayObLG. 10. 10. 05. SeuffBl. 71, 128. BayObLGSt. 6, 164.

[3]) Begriff „Fahrlässigkeit"; Reinigung des Bürgersteigs. Eine für das Strafrecht in Betracht

kommende Fahrlässigkeit kann auch dann vorliegen, wenn die vom Täter aus den Augen gesetzte Pflicht zur Aufmerksamkeit durch das bürgerliche Recht, sei es durch eine dem Reichs- oder Landesrechte angehörende Vorschrift desselben, oder durch Vertrag begründet worden ist. Es kann daher fahrlässige Körperverletzung gegeben sein, wenn die vertragsmäßig übernommene Pflicht zur Reinigung eines Bürgersteigs nicht erfüllt worden ist. **RG.** II, 26. 1. 05. Recht 9, 112.

[4]) Unterlassung; Aufbewahrung. Wer durch eine pflichtwidrige Unterlassung die schädigende Ursache setzt, ist jederzeit für die eingetretenen schädigenden Erfolge haftbar zu machen. Ein Asservatenführer, der unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt pflichtwidrig bei Aufbewahrung eines ihm amtlich übergebenen Revolvers handelt, ist wegen fahrlässiger Körperverletzung auch dann in Strafe zu nehmen, wenn der — pflichtwidrig — nicht entladene Revolver durch Selbstentladung erst eine Körperverletzung herbeiführt zu einer Zeit, wo der Asservatenführer nicht mehr Beamter ist. **RG.** III, 1. 3. 06. SeuffBl. 71, 355.

[5]) Arzt. In der Unterlassung der Beaufsichtigung der Nachbehandlung kann ein Verschulden eines Arztes gefunden werden, wenn er Kenntnis davon hatte, daß die Mutter des operierten Kindes trotz der Wichtigkeit der Nachbehandlung in einem früheren gleichen Falle seine Anordnungen nicht befolgt hatte. **RG.** IV, 27. 4. 06. JW. 35, 607.

[6]) Ausübung der Heilkunde. Jeder der die Heilkunde gewerbsmäßig betreibt, ist verpflichtet, sich die zu deren Ausübung erforderlichen Fähigkeiten anzueignen. Versäumt er dies und übernimmt er trotzdem die Behandlung einer Krankheit, die er nach dem Stande seiner Kenntnisse und seiner Ausbildung entweder nicht richtig zu erkennen oder nicht richtig zu behandeln versteht, so kann er im einzelnen Falle schon dadurch fahrlässig handeln, daß er trotz seiner mangelnden Ausbildung die Behandlung übernimmt, ohne sorgfältig zu prüfen, wieweit er nach seinen individuellen Fähigkeiten sachgemäße Hülfe leisten kann. **RG.** III, 15. 10. 06. Recht 10, 1328.

[7]) Chauffeur. Wer ausgebildeter Chauffeur und der ständige verantwortliche Leiter des Automobils seines Dienstherrn ist, übt diese eine besondere Sachkenntnis und Aufmerksamkeit erfordernde Tätigkeit als eine dauernde und sein Wirken in einem erheblichen Teile ausfüllende Aufgabe, somit als seinen Beruf aus. Verursacht er in Ausübung dieses Berufs *durch Unterlassung der* gebotenen Abstellung des Motors des

von ihm beim Herannahen eines Pferdes angehaltenen Kraftwagens das Scheuen des Pferdes und als dessen Folge die Körperverletzung eines Menschen, so findet § 230 Abs. 2 StGB. Anwendung. BayObLG. 6. 2. 06. BayObLGSt. 6, 323.

[8]) Chauffeur. Der Leiter eines Kraftwagens ist wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen, wenn er durch vorschriftswidriges schnelles Fahren das Scheuwerden von Pferden auf der Landstraße und als dessen Folge die Verletzung einer Person herbeiführt. Dresden. 9. 3. 05. SächsRArch. 1, 186.

[9]) Automobilfahrer und Chauffeur. Wenn der Eigentümer eines Kraftwagens während der Fahrt neben seinem Wagenführer sitzt und voraussehen kann, daß durch die übermäßige Geschwindigkeit Unfälle eintreten können, so ist die Annahme, daß er unter Außerachtlassung der pflichtmäßigen Sorgfalt das ihm zu Gebote stehende Mittel zur Abwendung der vorausgesehenen Gefahr, nämlich die Anordnung einer Verlangsamung der Fahrt, nicht ergriffen und fahrlässig gehandelt hat, rechtlich einwandfrei. Daß ihn bei der Auswahl des Wagenführers kein Verschulden trifft, ist bei eigener Fahrlässigkeit unerheblich. **RG.** III, 22. 2. 06. Recht 10, 453; GoltdArch. 53, 175.

[10]) Radler; Mitverschulden des Verletzten. Aus § 230 StGB. ist ein Radler zu bestrafen, der unter Außerachtlassung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln und unter Umständen, die ihm nach den Erfahrungen des Lebens vor Augen führen müssen, daß ein Zusammenstoß mit anderen Personen und deren Verletzung eintreten könne, übermäßig schnell fährt und dadurch einen Zusammenstoß mit einem anderen und dessen Verletzung herbeiführt. Daß dieser unglückliche Erfolg durch das Mitverschulden eines Dritten oder des Verletzten selbst mit hervorgerufen wurde, macht ihn nicht straflos. BayObLG. 10. 10. 05. BayObLGSt. 6, 164.

[11]) Radler. Ein bei Dunkelheit ohne die vorgeschriebene Beleuchtung am Rade auf offener Landstraße übermäßig rasch fahrender Radler, der das Rad mit Rücksicht auf seine schnelle Fahrt nicht sofort zum Halten bringen kann, handelt, auch wenn er Klingelzeichen gibt, fahrlässig. Dresden. 8. 2. 06. SächsRArch. 1, 478.

[12]) Unfertiger Bau. Fahrlässigkeit im Gewerbebetrieb liegt vor, wenn ein Zimmermeister als Erbauer einer noch nicht vollendeten, an der Straße belegenen Bedürfnisanstalt, die nach außen den Eindruck eines vollendeten Baues macht, es unterläßt, zur Verhütung des Hineinfallens vorübergehender, die Anstalt für dem Betriebe übergeben haltenden Personen den

offenen Sielschacht abzuschließen oder zu verdecken. **RG.** III, 16. 11. 05. JW. 35, 244.

[13]) Hypnose. Die Feststellung, daß der Täter durch seine an einer Person vorgenommenen hypnotischen Experimente nicht nur psychisch, sondern auch physisch in einer deren körperliches Wohlbefinden erheblich störenden Weise auf dieselbe eingewirkt und dadurch eine Beschädigung ihrer Gesundheit als Folgeerscheinung herbeigeführt hat, genügt für den objektiven Tatbestand des § 230 StGB. **RG.** III, 18. 12. 05. Recht 10, 194.

[14]) Begriff „Körperverletzung". Der Ausdruck „Körperverletzung" in § 230 StGB. umfaßt auch diejenigen Einwirkungen auf den Körper, die, wenn vorsätzlich zugefügt, in § 223 mit der Bezeichnung „Mißhandlung" belegt werden und mit den vorsätzlichen Beschädigungen der Gesundheit das dort mit dem technischen Namen „Körperverletzung" belegte Delikt bilden. Unerheblich ist es daher, ob der durch die Fahrlässigkeit Beschädigte Verletzungen erlitten hat; es genügt, wenn er Schmerzen verspürt hat. **RG.** II, 22. 6. 06. Recht 10, 1015.

[15]) Begriff „verursacht". Wo jemand rechtlich verpflichtet ist, ein zufolge des Verhaltens eines anderen drohendes schadenstiftendes Ereignis durch eigene Tätigkeit abzuwenden, können ebenso in der das Ereignis herbeiführenden Tätigkeit usw. des einen, wie in der Unterlassung des Eingreifens des anderen zwei nebeneinander wirkende verschiedene Ursachen für das Ereignis erblickt werden, und es kann die so von jedem geschehene Verursachung jedem als Täterschaft zugerechnet werden. Zum Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs reicht jederzeit die Feststellung der Tatsache aus, daß das ins Auge gefaßte Verhalten der betreffenden Person ein Glied in der Kette der das Ereignis wirklich in Lauf setzenden Ursachenreihe gebildet hat. Es kann als notwendiges Erfordernis der Urteilsbegründung nicht aufgestellt werden, daß überall auch negativ der Beweis dafür erbracht werden müsse, daß das Ereignis sich nicht zugetragen haben würde, wenn das fragliche Verhalten der Person aus der Ursachenreihe ausgeschaltet worden wäre. Gestatten freilich im Einzelfalle die Verhältnisse den Schluß, daß das konkrete schadenstiftende Ereignis in ganz gleicher Weise mit Notwendigkeit auch ohne das in Frage kommende Verhalten der betr. Person eingetreten sein würde, dann kann natürlich in diesem Verhalten nicht die Ursache jenes Ereignisses gefunden werden. **RG.** IV, 11. 5. 06. Recht 10, 813.

[16]) Beruf; Unteroffizier. Unter Beruf ist zu verstehen eine dauernde selbstgewählte Tätigkeit, welche die *Verpflichtung begründet,* sich der Aufgaben derselben mit be-

sonderer Sorgfalt zu widmen und zugleich eine höhere Verantwortlichkeit für Anwendung der erforderlichen Einsicht und Sachkunde herbeiführt, als sie unter gleichen Umständen von jedem anderen gefordert werden muß. Ein Unteroffizier, dessen Dienstverpflichtung auf einem Kapitulationsvertrage beruht, übt einen Beruf im Sinne von § 230 Abs. 2 StGB. aus. RMG. II, 15. 2. 05. RMG. 8, 132.

[18]) Jagdschutzbeamter. Ein vermöge seines Amtes zur Aufmerksamkeit besonders verpflichteter Jagdschutz- und Jagdverwaltungsbeamter wird dieser Verpflichtung nicht dadurch ledig, daß er sich bei einer von ihm zu leitenden dienstlichen Jagd selbst beim Abschießen des Wildes beteiligt, sondern dieselbe erstreckt sich ohne weiteres auch auf die Handhabung seines Gewehres, gleichgültig ob ihm eine amtliche Pflicht zur Beteiligung oblag oder nicht. **RG.** IV, 7. 2. 05. Recht 9, 171.

[18]) Lernender; Lehrling. Wer sich im Lenken von Kraftwagen ausbilden läßt, mit einem anderen Probefahrten unternimmt und bei einer solchen Probefahrt einen Unfall herbeiführt, ist, wenn er zur Zeit des Unfalls aus dem Lenken von Kraftwagen ein Gewerbe nicht machte, auch in dem von dem anderen betriebenen Gewerbe des Lenkens von Kraftwagen nicht als Lehrling oder Gehülfe tätig war, nicht aus § 230 Abs. 2 zu bestrafen. **RG.** V, 8. 5. 06. JW. 35, 607. BayZ. 2, 319.

[19]) Schuldlose Verursachung infolge des Seelenzustandes: § 222 StGB. Nr. 2.

[20]) Vorhersehbarkeit Voraussetzung: § 222 StGB. Nr. 5.

[21]) Idealkonkurrenz mit § 366 Ziff. 10: § 366 StGB. Nr. 13.

[22]) Ueber den Begriff des Amts und die Frage, ob die Vormundschaft im Amt ist: § 222 StGB. Nr. 8.

[23]) Konkurrenz zwischen § 230 StGB. und § 121 MStGB.: § 121 MStGB. Nr. 1.

[24]) Fahrlässige Körperverletzung bei Notwehr: § 53 StGB. Nr. 13.

[25]) Fahrlässigkeit eines nicht wissenschaftlich gebildeten Heilkundigen bei zum Zwecke des Heilverfahrens begangenen operativen Eingriffen: § 223 StGB. Nr. 1.

231. Verhältnis zu § 135[1] GewUG. Im Geltungsbereich des Gewerbeunfallgesetzes und der hierunter gehörenden, durch Betriebsunternehmer begangenen fahrlässigen Körperverletzungen ist durch § 135 Abs. 1 des gedachten Gesetzes für Schadenersatz jeglicher Art, folglich auch für Schmerzensgeld, die Vorschrift in § 231 Abs. 1 StGB. gänzlich außer Wirkung gesetzt. **RG.** *I*, 12. 2. 06. Recht 10, 389. GoltdArch. 53, 173.

18. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

(§§ 234—241.)

235. [1]) Begriff „Eltern". Das Gesetz versteht unter Eltern auch den einzelnen Elternteil, dem das Erziehungs- und Aufsichtsrecht zusteht, zu dessen Schutz die Strafbestimmung dient. Darauf, ob das Kind schon vorher der tatsächlichen Ausübung dieses Rechts seitens des Berechtigten entrückt war, kommt es nicht an. Auch ist nicht erforderlich, daß die Gewalt unmittelbar gegenüber demjenigen Elternteil ausgeübt werde, welchem das Erziehungs- und Aufsichtsrecht zusteht. **RG.** IV, 15. 6. 06. Recht 10, 869.

[2]) Getrennt lebende Ehegatten. Wenn durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts das Elternrecht der getrennt lebenden Ehefrau des Angeklagten hinsichtlich der in § 1634 Satz 2 BGB. aufgestellten Einschränkung eine Erweiterung insofern erfahren hat, daß ihr die Bestimmung über den Aufenthalt der gemeinsamen Kinder mit Ausschluß des Angeklagten eingeräumt worden ist, so genießt auch dieser Bestandteil der elterlichen Gewalt für sich allein den Schutz des § 235 StGB. gegen den Ehemann; nicht nötig ist, daß diesem die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person der Kinder ganz und gar aberkannt worden ist. **RG.** I, 26. 3. 06. Recht 10, 574.

[3]) Vater. Das Vergehen gegen § 235 StGB. kann auch vom Vater gegenüber der Mutter, der mit Rücksicht auf das Scheidungsurteil nach §§ 1635, 1631 BGB. die Sorge für die Person des Kindes übertragen worden ist, begangen werden. Auch wenn sich das Kind vor den Entziehungshandlungen nicht in der Gewalt der Mutter befindet, kann der objektive Tatbestand darin gefunden werden, daß der Vater in der Absicht, das Kind auf längere Zeit der Mutter zu entziehen, vor Leistung des Offenbarungseides einen anderen veranlaßt, das Kind anderweit unterzubringen und es im Eidestermine unterläßt, die zur Feststellung des Aufenthalts des Kindes erforderlichen Angaben zu machen, auch nachher die weitere Verbringung des Kindes ins Werk setzt. **RG.** III, 28. 6. 06. SeuffBl. 72, 68.

[4]) Uneheliche Mutter. Eine uneheliche Mutter handelt nicht rechtswidrig, wenn sie ihr minderjähriges Kind mit Gewalt an sich nimmt und in ihre Wohnung bringt, um es dem Vormunde dauernd zu entziehen. Denn sie hat nach § 1707, vgl. mit § 1631 BGB. das Recht, seinen Aufenthalt zu bestimmen, das ihr nur unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB. durch *eine nach § 1838 zulässige* Anordnung des Vormundschafts-

gerichts eingeschränkt werden kann. **RG.** I, 28. 5. 06. Recht 10, 813. DJZ. 11, 1151. GoltdArch. 53, 287.

237. [1]) Entführen; Beihülfe. Entführen ist diejenige äußerliche vom Entführer vorgenommene Tätigkeit, die das bisher über die Minderjährige bestandene Schutz- und Herrschaftsverhältnis und die Verfügungsgewalt des Berechtigten wider dessen Willen aufhebt und die Minderjährige der überwiegenden Macht und dem ungehemmten Einflusse des Täters unterwirft. Ein Mittätigwerden der Entführten ist dabei nicht ausgeschlossen, nur muß der Täter betreibender oder bestimmender Teil sein, der Minderjährigen die Ortsveränderung ermöglichen und tätige Hülfe dazu leisten. Der Gehülfe des Täters muß wissen, daß die Entführte minderjährig ist, daß die Ortsveränderung mit ihrem Willen und ohne Einwilligung ihrer Machthaber vorgenommen wurde und daß sie bezwecke, die Minderjährige zur Ehe zu bringen. **RG.** 19. 10. 06. RGSt. 39, 214.

[2]) Begriff „Entführen". Ein bloßes Ueberreden, psychisches Beeinflussen oder Veranlassen der Minderjährigen zur Entfernung von ihren Eltern usw. ist kein Entführen. Dazu gehört ein Mitnehmen, ein tätiges Einwirken und Helfen seitens des Entführenden bei der Zurücklegung des Weges der Entführten. **RG.** I, 26. 6. 05. Recht 9, 436. Ebenso **RG.** IV, 2. 10. 06 JW. 35, 787.

239. [1]) Selbsthülfe. Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist dann nicht gegeben, wenn der Täter gegenüber einer noch fortdauernden widerrechtlichen Besitzstörung in maßvoller Ausübung des ihm nach §§ 858, 859 verb. mit § 227 BGB. eingeräumten Selbsthülferechts den Störenfried der Freiheit beraubt, z. B. ein besitzstörendes Kind ein Stück fortträgt, um es zum Gemeindevorstand behufs Erteilung einer behördlichen Warnung zu bringen. Dresden. 13. 7. 05. SächsRArch. 1, 284.

[2]) Recht auf Einsperrung. Ein Recht auf Einsperrung schließt den Begriff der widerrechtlichen Freiheitsberaubung nicht unbedingt, insbesondere dann nicht aus, wenn die Grenzen des Rechts überschritten werden. **RG.** II, 28. 9. 06. Recht 10, 1211.

[3]) Bonamente. Darin, daß jemand einen anderen, der zu einem vorübergehenden Zwecke auf seinen Wagen gestiegen war, durch schnelles Fahren am Absteigen und durch Drohungen am Ergreifen der Leine hindert, und so, weil ein Abspringen einen gefährlichen Sturz hätte herbeiführen können, wider seinen Willen eine Strecke von etwa 400 m mitnimmt, kann ein Vergehen gegen § 239 StGB. gefunden werden. **RG.** V, 15. 5. 06. Recht 10, 760.

[4]) Vermieter; Selbsthülfe. Die Widerrechtlichkeit der Freiheitsberaubung kann je nach Lage des Falles einem zum Zwecke der Verhinderung des Fortschaffens der eingebrachten Sachen den Mieter einsperrenden Vermieter fehlen. Die Zulässigkeit des Einsperrens hängt von der besonderen Gestaltung des Einzelfalles, namentlich davon ab, ob das Fortschaffen der Illaten anderenfalls nicht hätte verhindert werden können und die Einsperrung auf diese Verhinderung beschränkt blieb. **RG.** IV. 10. 11. 05. GoltdArch. 53, 72.

[5]) Beihülfe: § 49 StGB. Nr. 4.

240. [1]) Konkurrenz mit § 241 StGB. Bei Nötigung durch Bedrohung mit einem Verbrechen liegt Gesetzeskonkurrenz vor und ist die Anwendung des § 241 StGB. ausgeschlossen. **RG.** III, 5. 11. 04. SeuffBl. 70, 173.

[2]) Vermieter. § 561 BGB. — § 219 BGB. Die Schutzbehauptung des wegen gewaltsamer Wegnahme von Gegenständen seines Mieters Angeklagten, er habe geglaubt, der Mieter wolle die Wohnung ohne Zahlung der geschuldeten Miete verlassen, ist rechtlich erheblich. Denn beim Vorliegen oder vermeintlichen Vorliegen der objektiven Voraussetzungen des § 561 BGB., zu denen im Unterschied mit § 229 das. nicht gehört, daß obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen sei, ist die Anwendung von Zwang im Wege der Selbsthülfe gestattet. **RG.** III, 11. 1. 06. Recht 10, 259; SeuffBl. 71, 320.

[3]) Mieter. Der im Besitze der Wohnung befindliche Mieter ist nicht zu gewaltsamer Abwehr des Vermieters berechtigt, wenn dieser zum Zwecke der Ueberwachung der Räumung der Wohnung und der Verhinderung der Entfernung von Gegenständen, die zum Grundstücke gehören, die Wohnung besichtigt (§ 809 BGB.). **RG.** IV, 24. 2. 05. Recht 9, 200.

[4]) Begriff „durch". Der ursächliche Zusammenhang zwischen der angewendeten Gewalt und der Handlung des Genötigten ist dann gegeben, wenn zur Zeit der Vornahme der Handlung die durch Anwendung von Gewalt geschaffene Notlage des Handelnden fortgedauert hat und für die Vornahme der Handlung bestimmend gewesen ist. Nicht unbedingt erforderlich ist, daß die Handlung während der Dauer der Gewaltanwendung vorgenommen worden sei. **RG.** I, 16. 1. 05. Recht 9, 113.

[5]) Begriff „Gewalt". Die Anwendbarkeit des § 240 StGB. ist nicht auf Fälle beschränkt, wo der Wille eines anderen durch Gewalt zu einem künftigen Tun, Dulden oder Unterlassen erzwungen wird, vielmehr begreift das Wort „Gewalt" auch eine *solche gewalttätige* Handlung, welche jede Möglichkeit der Be-

tätigung eines Widerstandes und eigener Willensbestimmung ausschließt. **RG.** IV, 26. 6. 06. Recht 10, 1015.

6) Gewalt; Widerstand des Genötigten. Zur Annahme der Gewalt genügt, daß der Genötigte durch eine von ihm physisch empfundene, gegen seine Person gerichtete Einwirkung verhindert worden ist, seinen Willen nach der entgegengesetzten Richtung zu betätigen. Die Leistung eines wirklichen Widerstandes gegenüber der Gewalt wird nicht erfordert, wenn nur die Möglichkeit einer Belästigung des widerstrebenden Willens durch Gewalt ausgeschlossen wird. **RG.** III, 9. 11. 05. GoltdArch. 53, 72.

8) Standpunkt des Nötigers ausschlaggebend. Hinsichtlich der Person des Genötigten ist entscheidend und genügt die Ursächlichkeit der Drohung für die Beugung des Willens des Bedrohten. Die Vergehenseigenschaft der angedrohten Handlung ist nur vom Standpunkt des Angeklagten zu beurteilen und nicht von dem des Bedrohten. Belanglos ist, wenn dieser den Umstand, den die angedrohte Handlung in der Person des Angeklagten zu einem Vergehen gemacht haben würde, nicht gekannt, z. B. den mit einer Verhaftung Drohenden für berechtigt gehalten hat, eine solche vorzunehmen. **RG.** I, 14. 12. 05. Recht 10, 131.

8) Wörtlicher Ausspruch der Drohung ist nicht notwendig; es genügt vielmehr, wenn solche aus dem gewollten Sinn und dem Zusammenhang der Aeußerungen entnommen werden kann. **RG.** IV, 26. 5. 06. Recht 10, 813.

9) Voraussetzung der strafbaren Nötigung. — Drohung mit einer Beleidigung. Zur Strafbarkeit der Nötigung genügt es nicht, daß die angedrohte Handlung ihrem abstrakten Charakter nach ein Verbrechen oder Vergehen darstellt; es kommt vielmehr wesentlich darauf an, ob ein solches in dem Vollzuge der angedrohten Handlung zu finden sein würde. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn die Strafbarkeit durch das Bestehen eines im Gesetze anerkannten, nicht ausschließlich aus der Person des Täters entnommenen Grundes beseitigt ist, da alsdann eine straflose Handlung angedroht wird. Daher kann die Bedrohung mit einer nach § 193 StGB. straflosen Beleidigung nicht als Bedrohung mit einem Vergehen im Sinne des § 240 StGB. erachtet werden. **RG.** IV, 16. 6. 06. Recht 10, 946.

10) Drohung mit einer Veröffentlichung. Die Feststellung der Nötigung durch Drohung mit einer Veröffentlichung hängt nicht davon ab, ob die Veröffentlichung so, wie sie demnächst erfolgt ist, eine Beleidigung in sich schließt,

sondern grundsätzlich von Entscheidung der Frage, ob die Veröffentlichung so, wie sie zur Zeit ihrer Ankündigung in Aussicht gestellt wurde, eine (und zwar nicht nach § 193 StGB. straffreie) Beleidigung enthielt. **RG.** IV, 2. 2. 06. Recht 10, 320.

[11]) Schwarze Liste; Beleidigung. Auch Drohung mit einer strafbaren Beleidigung (Eintragung in die schwarze Liste der säumigen Schuldner unter Bekanntgabe der Eintragung und Mitteilung der Liste an einen Kreis unbeteiligter Personen) fällt unter § 240 StGB. **RG.** III, 1. 10. 06. SeuffBl. 72, 206.

[12]) Bedrohung verschiedener Arbeitswilliger: § 73 StGB. Nr. 5.

241. [1]) Bedingte Bedrohung. Eine nur bedingte Drohung mit einem Verbrechen kann ihren strafbaren Charakter ausnahmsweise dann verlieren, wenn die zur Bedingung gesetzte Handlung des Bedrohten im Falle ihrer Vornahme als eine unrechtmäßige erscheinen würde, durch welche der Drohende in Notwehr versetzt und infolgedessen berechtigt werden würde, diese Handlung des Bedrohten seinerseits durch Ausführung der von ihm angedrohten Handlung abzuwehren. **RG.** III, 30. 11. 05. Recht 10, 66. DJZ. 11, 319.

[2]) Gesetzeskonkurrenz mit § 240: § 240 StGB. Nr. 1.

19. Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

(§§ 242—248.)

242. [1]) Munition. An Munition und Munitionsteilen geht durch Verschießen nicht regelmäßig das Eigentum verloren. § 291 ist nicht geeignet, eine Regel der Herrenlosigkeit der Messinghülsen verschossener Gewehrpatronen zu begründen. **RG.** II, 1. 6. 06. RGSt. 39, 26; JW. 35, 790.

[2]) Verschossene Munition. Wenn festgestellt ist, daß militärische Schießstände zwar von der sie an einer Seite begrenzenden Landstraße aus ohne irgend welches Hindernis zugänglich sind, daß sie aber von einem Tag und Nacht patrouillierenden Wachtposten bewacht werden, und ihr Betreten außerdem Unbefugten durch einen Anschlag verboten ist, so kann die Annahme nicht beanstandet werden, daß sich die Militärbehörde durch diese Veranstaltungen in einer Dritten erkennbaren Weise Eigentum und Gewahrsam der verschossenen Munition gewahrt hat. Die Wegnahme solcher Munition ist dann als Diebstahl und nicht nach § 291 StGB. zu bestrafen. **RG.** IV, 4. 1. 07. Recht 11, 195.

[3]) Gewildertes Wild. Wer einem Wilderer das geschossene, in einem Schuppen verborgene Wild in der Absicht wegnimmt, es sich rechtswidrig zuzueignen, begeht keinen vollendeten Diebstahl, weil das erbeutete Wild nach § 958 Abs. 2 BGB. herrenlos bleibt, unter einer „fremden“ Sache im Sinne des § 242 StGB. aber eine im Eigentum eines andern befindliche Sache zu verstehen ist. **RG.** I, 21. 1. 07. Recht 11, 195.

[4]) Verloren; Reisegepäck. Ein Gegenstand ist erst dann als „verloren“ anzusehen, wenn der Ort seiner Zurücklassung unbekannt und die Möglichkeit seiner Wiedererlangung abgesehen von einem Zufall, abgeschnitten ist. Ein Passagier, der in dem von ihm zur Fahrt benutzten Eisenbahnwagen beim Verlassen des Zuges ein Paket aus Vergeßlichkeit hat liegen lassen und bald nach Abgang des Zuges zwecks Wiedererlangung ein Telegramm nachsenden läßt, hat noch den Gewahrsam an dem Paket. **RG.** V, 22. 5. 06. RGSt. 38, 444; JW. 35, 607.

[5]) Gasautomat. Bei der Wegnahme von Geld aus einem Gasautomaten ist zu untersuchen, ob der Automat ein wesentlicher Bestandteil (§ 93 BGB.) der der unmittelbaren tatsächlichen Verfügungsgewalt der Gasanstalt unterworfenen Gasröhrenleitung ist. Wenn dies der Fall ist, so kann Diebstahl an dem Gelde angenommen werden. Anders, wenn der Täter unmittelbarer Besitzer des Automaten ist, die Gasanstalt aber nur den mittelbaren Besitz daran hat. **RG.** V, 19. 10. 06. Recht 10, 1328.

[6]) Begriff „Gewahrsam“. Der Gewahrsam einer Sache wird durch die vorübergehende, wenn auch längere Zeit dauernde Abwesenheit des Inhabers von dem Aufbewahrungsorte oder die bloße Möglichkeit des körperlichen Zugriffs von seiten dritter Personen nicht aufgehoben. Das Gesetz betrachtet vielmehr den bei der diebischen Wegnahme vorausgesetzten Gewahrsam als ein dauerndes Verhältnis des Inhabers, welches durch dessen Abwesenheit, solange nur der Inhaberwille vorhanden ist, nicht beseitigt wird (cfr. § 856 BGB.). **RG.** III, 14. 11. 04. Recht 9, 22.

[7]) Auf die Straße gestelltes Fahrrad. Ob und wie lange in einem Falle der Eigentümer oder Besitzer einer Sache, der diese auf der Straße hinstellt oder hinlegt, um sich auf Zeit hinwegzubegeben, den Gewahrsam daran hat, ist nach den Umständen zu beantworten. Ein Radfahrer, der während einer halbstündigen Beschäftigung in einem Hause sein Fahrrad vor diesem stehen läßt, besitzt noch die Verfügungsgewalt darüber. Dresden. 28. 6. 06. SächsRArch. 2, 95.

[8]) Vermieter. Der Eigentümer eines Stalles, der zwei Stände desselben zum Einstellen von Pferden vermietet und in einem dritten nicht vermieteten Korn lagert, hat, auch wenn die die Pferde besorgende Person beim Fortgehen die Schlüssel zum Stall mitnimmt, den Gewahrsam an dem von ihm im Stall gelagerten Korn. Letzteres würde auch dann zutreffen, wenn er den ganzen Stall dem Pferdebesitzer vermietet und den dritten Stand mit Zustimmung desselben tatsächlich in Benutzung genommen hat. Dresden. 7. 6. 06. SächsOLG. 27, 488.

[9]) Sparkassebuch. Wegen Diebstahls ist zu bestrafen, wer ein einem anderen gehöriges Sparkassebuch wegnimmt in der Absicht, nur einen Teil der Einlagen zu erheben und dann das Buch wieder an seinen Platz zurückzulegen. **RG.** V, 2. 10. 06. RGSt. 39, 239.

[10]) Vollendung der Wegnahme. Die Wegnahme ist vollendet, wenn eine Sache dem Gewahrsam des bisherigen Inhabers entzogen und in die Verfügungsgewalt des Täters gebracht wird. Ob diese Erfordernisse vorliegen, ist im allgemeinen Sache der tatsächlichen Beurteilung; unter Umständen kann namentlich die Annahme der vollendeten Wegnahme sich rechtfertigen, auch ohne daß eine Entfernung der Sache aus den Räumen des bisherigen Inhabers stattfindet. Ohne Rechtsirrtum konnte im gegebenen Falle, in dem die Täter Röhren aus einem Schuppen herausgeholt und sie zum bequemeren Weitertransport auf dem Grundstücke des Bestohlenen zu zerkleinern versucht hatten, angenommen werden, daß die Täter, als sie sich zur Zerkleinerung der Röhren anschickten, diese bereits in ihre Verfügungsgewalt gebracht und dem Gewahrsam des früheren Inhabers entzogen hatten, da der Weitertransport nicht mit der Wegnahme zusammenfallen, sondern der Wegnahme erst folgen sollte. **RG.** III, 21. 5. 06. Recht 10, 869.

[11]) Gas. Wer durch einen Schlauch aus dem Rohre vor der Gasuhr Gas ableitet und hinter der Gasuhr dem Rohre wieder zuleitet, begeht einen Diebstahl am Gas, nicht einen Betrug. **RG.** V, 26. 10. 06. BayZ. 2, 480.

[12]) Einwilligung des Inhabers. Das Begriffsmerkmal des Wegnehmens ist dann ausgeschlossen, wenn die Aufhebung des fremden Gewahrsams mit Einwilligung des Inhabers erfolgt ist, eine Gewahrsamsverletzung also nicht stattgefunden hat, also z. B. der Verwahrer der Sache in der Annahme, der Täter hole dieselbe im Interesse des Eigentümers ab, die Abholung duldet. Es liegt daher nicht Diebstahl, wohl aber *eventuell Betrug vor.* **RG.** III, 23. 11. 05. JW. 35, 245.

[13]) Wegnahme; Wohnungsinhaber. Entscheidend für die Frage der Vollendung des Diebstahls ist nicht, ob der Täter das Diebstahlsobjekt ergriffen oder von der Stelle bewegt hat, sondern nur, ob er es bereits in seine ausschließliche Verfügungsgewalt, seinen ausschließlichen Gewahrsam gebracht hat oder nicht. Ein im Gewahrsam des Wohnungsinhabers befindlicher Raum gibt dem Wohnungsinhaber den Gewahrsam der darin aufbewahrten Sachen mindestens insoweit und insolange, als sie mit seinem Wissen und Wollen hineingebracht und darin verblieben waren. Wer daher in einer dem Gewahrsam eines anderen unterliegenden Kellerabteilung von einem diesem gehörenden Kohlenvorrat Kohlen in diebischer Absicht in ein Gefäß füllt, beim Herannahen des Eigentümers aber wieder herausschüttet, hat nur einen Diebstahlsversuch begangen. Vollendet war der Diebstahl erst, wenn die Kohlen aus der Kellerabteilung hinausgeschafft oder am Körper eines anderen oder in den Räumen der Kellerabteilung auf eine dem Eigentümer die Verfügungsgewalt entziehenden Weise versteckt oder von einem anderen ergriffen und festgehalten oder dem Eigentümer gewaltsam vorenthalten wurden. **RG.** I, 2. 7. 06. JW. 35, 787.

[14]) Gewahrsam; Beihülfe. Nach Beschaffenheit des Einzelfalles kann es zutreffen, daß bei Uebergabe gewisser Sachen durch den Eigentümer zur Arbeit an seine Bediensteten letztere deren Obhut und die Pflicht zu ihrer Ueberwachung mit anvertraut wird; der Bedienstete, der ruhig und ohne die Tat zu hindern, dabei steht, wenn die Sachen gestohlen werden, macht sich dann der Beihülfe zum Diebstahl schuldig. Dies ist aber nicht der Fall hinsichtlich derer, denen nur das Dreschen von Getreide aufgetragen ist und die einen Diebstahl an diesem Getreide geschehen lassen. **RG.** IV, 30. 1. 06. JW. 35, 245.

[15]) Zueignungsabsicht. Die Absicht der Zueignung ist die Absicht des Täters, die Sache ihrer Substanz nach in das eigene Vermögen zu bringen und seinen Zwecken dienstbar zu machen. Diese Absicht ist bei der Uebertretung des § 370 Nr. 6 StGB. stets ausgeschlossen. RMG. III, 17. 2. 05. RMG. 8, 146.

[16]) Wegnahme für Zwecke des Dienstherrn. Wenn Heizergehülfen in einem Gefängnisse, welche ihren Bedarf an Seife, um sich anläßlich ihrer dienstlichen Tätigkeit zu waschen, von dem Gefängnisverwalter „fassen" können, aus Bequemlichkeit oder auch, um reichlicher Seife verwenden zu können, Seife aus dem Bestande wegnehmen, um sie im Dienste zu verwenden, so begehen sie keinen Diebstahl, weil sie die Seife sich nicht selbst zugeeignet, sondern zu den Zwecken des Dienstherrn weggenommen haben. **RG.** I, 22. 6. 05. Recht 9, 436.

[17]) Rücktritt wegen Nichtfinden gesuchter Sachen: § 46 StGB. Nr. 9.

[18]) Wegnahme von Kompagniefuttermitteln durch Soldaten: § 370 StGB. Nr. 4.

[19]) Beihülfe zum Diebstahl durch Rat: § 49 StGB. Nr. 1.

[20]) Realkonkurrenz mit § 9[2] WarZG.: § 74 StGB. Nr. 1.

[21]) Diebstahl-Anstiftung in Realkonkurrenz mit Hehlerei: § 73 StGB. Nr. 21.

[22]) Idealkonkurrenz mit Betrug: § 73 StGB. Nr. 23.

243. [1]) Alternative Feststellung unzulässig. Eine alternative Feststellung, daß der Angeklagte seine Sachen weggenommen habe entweder aus einem Gebäude mittels Einsteigens oder indem er in dem Hause sich in diebischer Weise verborgen gehalten habe (Ziff. 7), ist unzulässig. **RG.** IV, 16. 12. 05. Recht 10, 131.

[2]) Nr. 2. Vorsatz; Erbrechen. Der Dieb muß, soll er aus § 243 Nr. 2 bestraft werden, schon beim Einbrechen, Einsteigen oder Erbrechen von diebischem Vorsatz geleitet worden sein. Der Begriff des Erbrechens deckt sich im allgemeinen mit dem des Einbruchs. Danach bedarf es außer dem Merkmal der Gewaltanwendung noch entweder einer Gestaltsveränderung oder der Aufhebung eines relativ festen Zusammenhangs, nicht aber ist eine äußerliche Verletzung oder Beschädigung nötig. **RG.** I, 5. 10. 05. GoltdArch. 53, 66.

[3]) Nr. 2. Hofraum. Ein Hofraum kann Teil eines Grundstücks, aber nicht Teil eines Gebäudes sein. Ein auf drei Seiten von Gebäuden, auf der vierten Seite von einer Mauer umgebener Hofraum ist ein „umschlossener Raum". Das Einsteigen von diesem Hofraum aus in eins der umschließenden Gebäude erfüllt den Tatbestand des § 243 Nr. 2 StGB. **RG.** V, 19. 6. 06. JW. 35, 787.

[4]) Nr. 2. Schuppen. Ein nicht mit der Erde in fester Verbindung stehender Schuppen ist als umschlossener Raum zu betrachten, wenn er vermöge seiner Schwere am Erdboden haftet und insofern dem Eindringen ein Hindernis entgegensetzt. Unüberwindlich braucht dieses Hindernis nicht zu sein, jedoch haben ganz unerhebliche Erschwerungen außer Betracht zu bleiben. **RG.** IV, 23. 5. 05. Recht 9, 348.

[5]) Nr. 2. Begriff „Einbruch". Ein Diebstahl aus einem Gebäude ist auch dann mittels Einbruchs begangen, wenn auch der Eigentümer zum Eröffnen des Gebäudes dasselbe hätte bewerkstelligen müssen, was der Dieb getan hat, wenn also der letztere das ordnungsmäßige Mittel zur Oeffnung benutzt

hat, sofern dieses nur in gewaltsamer Durchbrechung des Zusammenhangs der äußeren Umschließung besteht. **RG.** I, 11. 10. 06. Recht 10, 1276.

[6]) Nr. 2. Begriff „Einsteigen" — Menschen als Werkzeuge. Das Tatbestandsmerkmal des Einsteigens verlangt begrifflich, daß der Täter in eigener Person sich in das Gebäude oder den umschlossenen Raum begibt, entfällt dagegen, wenn das Entfernen der gestohlenen Sache aus dem umschlossenen Raum nur mittels Werkzeugs erfolgt. Als bloße Werkzeuge sind aber auch Personen zu betrachten, welche nicht im Verhältnis eines Teilnehmers stehen, z. B. Geisteskranke, die der Täter zum Einsteigen und Wegnehmen der Sache veranlaßt hat. **RG.** I, 27. 10. 06. Recht 10, 1386.

[7]) Nr. 2. Begriff „Einsteigen". Unter „Einsteigen" ist auch ein mittels Steigens bewirktes „Eindringen" in ein Gebäude derart zu verstehen, daß die Ausführung der Tat von einem Orte aus bewirkt wird, der innerhalb des Gebäudes selbst belegen ist, und den der Täter erst durch das Eindringen in das Gebäude gewonnen hat. Ein „Betreten" mit einem Fuß oder beiden Füßen ist nicht erforderlich. Es genügt z. B., wenn der Täter, der von außen an ein Fenster geklettert ist, das Knie über den äußeren Fensterrahmen hinweg auf das innere Fensterbrett auflegt und den Oberkörper in das Zimmer vorbeugend die fremde Sache erfaßt. **RG.** III, 24. 9. 06. Recht 10, 1276; JW. 35, 787.

[8]) Nr. 2. Einsteigen. Ein Diebstahl aus einem Gebäude mittels Einsteigens liegt auch dann vor, wenn der Dieb aus dem Dachfenster seiner ihm als Schlafraum dienenden Mansarde auf das Dach des Hauses und von dem Dache aus durch das Fenster in die benachbarte Mansarde steigt, denn er hat sich, ehe er einstieg, außerhalb des Hauses befunden, wenn er auch auf dessen Dache war. **RG.** I. 4. 12. 05. Recht 10, 131; JW. 35, 245.

[9]) Nr. 2. Begriff „Erbrechen". Der Erschwerungsgrund des Erbrechens eines Behältnisses ist gegeben, wenn ein Behältnis irgendwelcher Art in erkennbarer und auch relativ geeigneter Weise dem Eindringen oder dem Zugriffe tatsächlich Widerstand leistet und Gewalt angewendet wird, welche den Widerstand durch Zerstörung der Substanz oder des Verschlußmittels oder des Zusammenhangs überwindet. **RG.** V, 23. 5. 06. Recht 10, 813.

[10]) Nr. 2. Versuch. Der Versuch eines schweren Diebstahls ist schon dann gegeben, wenn der Täter ein Behältnis im Innern eines Gebäudes in der Absicht zu stehlen erbricht. **RG.** II, 22. 9. 05. RGSt. 38, 177.

[11]) Nr. 3. Benutzungsrecht gleichgültig. Die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter ein Recht auf Betreten oder Benutzen der Wohnung hat, aus der er stiehlt. **RG.** II, 5. 12. 05. Recht 10, 66. DJZ. 11, 371.

[12]) Nr. 3. Gasrohr. Die Verschraubung des Kniestücks eines Gasrohrs oder dieses selbst ist nicht als eine Verschlußvorrichtung im Sinne von § 243 Nr. 3 StGB. anzusehen. **RG.** III, 22. 3. 06. JW. 35, 490.

[13]) Nr. 3. Falscher Schlüssel. Ein Diebstahl mittels falschen Schlüssels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Dieb selbst (bei einem früheren Diebstahl) den Verschluß mittels des falschen Schlüssels hergestellt hatte. **RG.** II, 2. 6. 05. Recht 9, 374.

[14]) Nr. 3. Verlorener Schlüssel. Wenn die in einer Werkstatt beschäftigten Gesellen den von ihnen verlorenen Schlüssel zur Tür der Werkstatt ohne Vorwissen des Arbeitgebers durch einen neuen ersetzen, so verliert der alte Schlüssel dadurch nicht die Eigenschaft eines richtigen Schlüssels, da nur der berechtigte Inhaber eines Raumes, hier der Arbeitgeber, befugt ist, die Eigenschaft des alten Schlüssels als Werkzeug zur ordnungsmäßigen Oeffnung der Tür auf einen neuen Schlüssel zu übertragen. **RG.** II, 30. 6. 05. Recht 9, 477.

[15]) Nr. 3. Falscher Schlüssel. Das Begriffsmerkmal des falschen Schlüssels findet seine Begründung in der Feststellung, daß der vom Diebe benutzte Schlüssel, wenn überhaupt jemals, so doch zur Zeit der Begehung des Diebstahls jedenfalls nicht mehr seit längerer Zeit von dem Verfügungsberechtigten zum ordnungsmäßigen Eröffnen des Schlosses bestimmt war. **RG.** III, 21. 5. 06. SeuffBl. 72, 114.

[16]) Nr. 3. Primitiver Verschluß. Der § 243 Nr. 3 StGB. kann nicht zur Anwendung kommen, wenn der Dieb ein Tor, dessen Verschluß darin besteht, daß innerhalb des Gebäudes ein Stecker in drei Oesen ohne Zuhülfenahme eines Werkzeugs eingeführt wird, in der Weise geöffnet hat, daß er mit einem Meißel oder einem ähnlichen Werkzeug von außen durch den Spalt der beiden Torflügel durchgreifend den Stecker aus den Oesen hob. **RG.** I, 10. 12. 06. Recht 11, 71.

[17]) Nr. 3. Automat. Wer an einem Automaten mit einem Taschenmesser diejenige Sperrfeder zurückgebogen hat, die bestimmungsgemäß beim Einfallen eines bestimmten Gegenstandes sich löst und das Herausfallen eines anderen Gegenstandes aus einer Oeffnung des Automaten bewirkt, so daß infolge des Zurückbiegens die in dem Automaten befindlichen Sachen von

selbst herausgefallen sind, hat nicht ein zur ordnungsmäßigen Eröffnung eines Behältnisses nicht bestimmtes Werkzeug zu dessen Eröffnung angewendet. Dies würde voraussetzen, daß er ein an dem Automaten befindliches Schloß oder einen schloßähnlichen Mechanismus in Bewegung gesetzt und damit die Oeffnung des Automaten bewirkt hätte. **RG.** II, 11. 12. 06. Recht 11, 71.

[18]) Nr. 4. Gegenstände der Beförderung im Sinne des § 243 Nr. 4 StGB. sind die zur Beförderung bestimmten Gegenstände. Sie sind es solange, als die ihnen durch den Willen des Berechtigten gegebene Zweckbestimmung, von einem Orte zum anderen befördert zu werden, andauerte, solange also der Transport noch nicht abgeschlossen und derjenige Punkt noch nicht endgültig erreicht ist, an den die Sache bestimmungsgemäß verbracht werden soll. Waren, die zwar auf der Empfangsstation eingetroffen, aber noch unausgeladen in einem Eisenbahnwaggon auf dem Bahnhofe und dem Empfänger noch nicht zugeführt sind, haben noch nicht aufgehört, Gegenstände der Beförderung zu sein, selbst wenn der Waggon dem Empfänger schon zur Verfügung gestellt war. **RG.** II, 11. 1. 07. Recht 11, 195.

[19]) Nr. 5. Begriff „bei sich führt". Für die Anwendung dieser Strafbestimmung ist es nicht erforderlich, daß der Täter das Werkzeug, das er bei sich geführt, als Waffe hat gebrauchen wollen, vielmehr genügt es, wenn der Täter bei Begehung der Tat ein Werkzeug bei sich geführt hat, welches an sich geeignet war, bei Verteidigung oder Angriff als Waffe verwendet zu werden. **RG.** III, 19. 3. 06. Recht 10, 512. SeuffBl. 71, 416.

[20]) Nr. 6. Fortgesetzter Diebstahl. Die Feststellung, daß mehrere Personen einen in mehreren Akten verübten fortgesetzten Diebstahl begangen haben, schließt die Anwendung des § 243 Ziff. 6 StGB. aus, da dieser voraussetzt, daß sich mehrere Personen zur Ausführung einer Mehrheit von Diebstählen verbunden haben. **RG.** I, 19. 2. 06. Recht 10, 453.

[21]) Nr. 6. Begriff „fortgesetzt"; Schicksal des Genossen. Die Verbindung zu einer fortgesetzten, durch mehrere Ausführungsakte zu betätigenden Straftat genügt nicht zur Anwendung des § 243 Ziff. 6 StGB., vielmehr muß der gemeinsame Wille der Verbundenen auf mehr als eine selbständige Tat gerichtet sein. — Auch bei einer solchen Verbindung ist ein Genosse für die von dem anderen verübte Straftat nicht verantwortlich, wenn er an deren Ausführung nicht beteiligt war. ***RG.*** *IV, 29.* 4. 05. Recht 9, 318.

[22]) Nr. 7. Begriff „Umschlossener Raum". Das Vorhandensein eines nicht verschlossenen Tors, selbst eines stets offenen Zugangs, zu dem im übrigen umfriedeten, d. i. gegen das unbefugte Eindringen Unberechtigter abgegrenzten Hofe nimmt demselben nicht die Eigenschaft eines „zu einem bewohnten Gebäude gehörigen umschlossenen Raumes", es sei denn, daß nach der besonderen Beschaffenheit des Zugangs und den sonstigen begleitenden Umständen der Begriff des umschlossenen Raumes nach der Anschauung des Verkehrslebens und der Auffassung des Gesetzes aufgehoben wäre, was nicht absolut ausgeschlossen sein mag. **RG.** I, 8. 1. 06. Recht 10, 259.

[23]) Nr. 7. Versuch. Schon wenn sich jemand in ein bewohntes Gebäude zur Nachtzeit in diebischer Absicht einschleicht, ist Versuch eines schweren Diebstahls gegeben. **RG.** II, 22. 9. 05. RGSt. 38, 177.

[24]) Ausführungsbeginn: § 43 StGB. Nr. 1.

245. Gnadenweise erlassene Strafe. Wenn eine wegen Diebstahls verhängte Gefängnisstrafe im Wege der Gnade mit der Maßgabe erlassen ist, daß sie in eine Schulstrafe verwandelt werden solle, so kommt für die Frage des Rückfalls nur der Erlaß der Gefängnisstrafe, nicht die Vollstreckung der Schulstrafe in Betracht. **RG.** I, 9. 11. 05. Recht 9, 653. GoltdArch. 53, 71.

246. [1]) Leugnen des Empfangs. Unterlassene Buchung. Der Aneignungswille läßt sich aus dem Leugnen, das abzuliefernde Geld empfangen zu haben, und der pflichtwidrigen Unterlassung der Buchung des empfangenen Betrags feststellen. Dresden. 11. 1. 06. SächsOLG. 27, 400.

[2]) Besitzleugnen. In der Behauptung, die noch in Händen habende fremde Sache dem Eigentümer ausgehändigt zu haben, kann die Betätigung der Absicht, über die Sache gleich dem berechtigten Eigentümer und mit Ausschluß desselben zu verfügen, also die Zueignung erblickt werden. Dresden. 16. 3. 05. SächsRArch. 1, 187.

[3]) Empfangsleugnung. In der Ableugnung des Empfangs und des Besitzes eines übergebenen Geldbetrags kann eine hinlängliche Kundgebung des Aneignungswillens gefunden werden, ebenso in der Vermischung fremden Geldes mit eigenem, wenn sie in der Absicht geschieht, über die fremden Gelder wie über eigene zu verfügen, den Mischbestand unterschiedslos für sich zu verwenden. Jena. 1. 3. 06. ThürBl. 53, 273.

[4]) Geldwechseln; Empfangsleugnen. Es ist *anzunehmen, daß ein Gast*, der einem Kellner ein Goldstück zur

Zahlung gegen Herausgabe des die Zeche übersteigenden Betrags übergibt, das Eigentum an dem Goldstück behält, bis er den die Zechschuld überschießenden Betrag herausgezahlt erhalten hat. Durch vorherige Zueignung des Goldstücks, die schon in der erfolgten Ableugnung des Besitzes gefunden werden kann, begeht der Kellner eine Unterschlagung anvertrauter Sachen. Braunschweig. 26. 4. 04. GoltdArch. 53, 79.

[5]) Geldbrief; Gewahrsam. Wenn der Haushälter einer Firma von dieser einen Geldbrief zur Beförderung auf die Post erhält und ihn dann öffnet und die Geldscheine daraus entnimmt, so begeht er keinen Diebstahl, sondern eine Unterschlagung. Der Gewahrsam im Sinne der §§ 242 und 246 StGB. ist der lediglich faktische Zustand, vermöge dessen jemand die physische Möglichkeit besitzt, über eine Sache mit Ausschluß anderer zu verfügen. Mit Bezugnahme auf zivilrechtliche Grundsätze, die für den Begriff des Gewahrsams auf dem Gebiete des Strafrechts ohne jede Bedeutung sind, kann die Annahme des Mitgewahrsams an dem Briefe und seinem Inhalt auf seiten der Firma nicht begründet werden. **RG.** IV, 28. 12. 06. Recht 11, 140.

[6]) Gewahrsam. Der Gewahrsam im strafrechtlichen Sinne ist ein tatsächliches Verhältnis, das der tatsächlichen Herrschaft über die Sache. **RG.** V, 20. 11. 06. BayZ. 3, 110.

[7]) Zuvielzahlung. Die widerspruchslose Annahme des für den Empfänger sofort bei der Zahlung erkennbar vom Auszahlenden irrtümlich zuviel gezahlten Geldes und die Verbringung und Verwahrung dieses Mehrbetrages in eigenen Geldbehältnissen ist als Unterschlagung zu bestrafen. Dresden. 8. 2. 06. SächsOLG 27, 397; 7. 2. 06. SächsRArch. 1, 479.

[8]) Platzagent; Unterschlagung einkassierter Gelder. Ein zur Entgegennahme von Zahlungen für seinen Dienstherrn nicht ermächtigter Platzagent, der ihm von Kunden zur Abführung an seinen Dienstherrn übergebene Schuldbeträge sich rechtswidrig zueignet, begeht eine Unterschlagung gegenüber diesen Kunden und ist deshalb mit seinem Einwand, er sei Vertreter des Dienstherrn gewesen und habe die kassierten Beträge mit eigenen Gegenforderungen an den letzteren verrechnet, nicht zu hören. **RG.** V, 12, 10. 06. SächsRArch. 1, 542.

[9]) Zurückbehaltungs-Aufrechnungsrecht. Das bloße Bestehen von Geldforderungen des Beauftragten an den Geschäftsherrn vermag seine Aneignung von Geldern, die er als offener Stellvertreter des letztern für ihn eingenommen hatte, nicht zu rechtfertigen. Eine Aufrechnung konnte nicht geschehen, weil dem Forderungsrecht des Beauftragten nicht

ein Forderungsrecht des Geschäftsherrn, sondern das Eigentumsrecht an den Geldern gegenüberstand. Diesem Eigentumsrecht gegenüber kommt der dem Geschäftsherrn daneben zustehende persönliche Anspruch aus dem Auftragsverhältnisse auf Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten (§ 667 BGB.) nicht in Betracht. Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB. würde niemals den Verbrauch der Gelder rechtfertigen können. **RG.** IV, 10. 1. 05. Recht 9, 113.

[10]) Aufrechnung. Ein Dienstbote, der einen für seinen Dienstherrn vereinnahmten Betrag in der Absicht der Verrechnung wegen eines höheren Gegenanspruchs für Gehalt sich zueignet, begeht, obwohl eine Aufrechnung nach § 387 BGB. nicht möglich ist — der Dienstherr hat den Anspruch auf Herausgabe bestimmter Sachen (der Geldstücke), der Dienstbote ein Forderungsrecht —, dann keine Unterschlagung, wenn er irrigerweise sich zur Verrechnung berechtigt hält. **RG.** V, 2. 10. 06. BayZ. 3, 19.

[11]) Sammelgelder. Wer im Auftrage derer, zu deren Gunsten eine öffentliche Geldsammlung zu einem vorübergehenden Zweck (Streikbeiträge; § 1914 BGB.) stattfindet, die einzelnen Beiträge sammelt, aber dieselben rechtswidrig für sich verwendet, begeht eine Unterschlagung, wenn der Wille der Sammelgeldgeber nicht auf einen Verzicht auf ihr Eigentum an dem hingegebenen Gelde schlechthin, sondern nur zugunsten der Personen geht, für welche gesammelt wird. **RG.** III, 21. 12. 05. SeuffBl. 71, 187.

[12]) Miete. Wenn Gläubiger und Schuldner zur Sicherung des ersteren wegen seiner Forderung einen auch in den äußeren Formen eines solchen gehaltenen Kaufvertrag unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts und unter Uebertragung des Mietsrechts an dem Kaufgegenstande auf den Verkäufer entsprechend ihrem dahin gehenden wahren und ernsten Willen abschließen, so erwirbt der Gläubiger Eigentum am Kaufobjekte und der Schuldner begeht durch die rechtswidrige Zueignung desselben eine Unterschlagung. **RG.** III, 8. 3. 06. SeuffBl. 71, 416.

[13]) Abtretung zur Sicherung. Ein Schuldner, der seinem Gläubiger eine Forderung gegen einen Dritten abgetreten, den Dritten von der Abtretung benachrichtigt und von ihm den Betrag der Forderung zur alsbaldigen Abführung an den Gläubiger erhalten und ausdrücklich mit dieser Auflage angenommen hat, begeht durch Zueignung des Betrags eine Unterschlagung, selbst wenn der Zweck der Abtretung nur eine Sicherheitsleistung gewesen sein sollte. **RG.** I, 23. 12. 05. *JW. 35, 245.*

[14]) Postanweisung. Soll nach der zwischen dem Absender einer Postanweisung und dem Empfänger getroffenen Vereinbarung der letztere das Eigentum an dem Gelde nicht für sich, sondern für den Absender erwerben, so knüpft sich diese Folge auch dann an die Auszahlung des Geldes durch die Post, wenn der Empfänger seinen entsprechenden Willen bei Empfang des Geldes nicht ausdrücklich kundgibt. (Daher Unterschlagung möglich.) **RG.** III, 9. 4. 06. Recht 10, 575. DJZ. 11, 880; vgl. auch **RG.** IV, 16. 12. 05. GoltdArch. 53, 78.

[15]) Vertauschung. Der Empfänger eines ihm vom Postboten instruktionswidrig ohne Zahlung des Nachnahmebetrags ausgehändigten Nachnahmepakets begeht, wenn er dieses, obwohl er Zahlung des Betrags vorher zusagte, unbefugt öffnet, den Inhalt vertauscht und das dann wieder verschlossene Paket dem Postboten unter der Erklärung, er verweigere die Annahme, und unter der Vorspiegelung, es sei inhaltlich das gleiche, das er empfangen habe, eine Unterschlagung, nicht einen Betrug; letzteres könnte nur dann in Frage kommen, wenn er sich durch die mit der falschen Vorspiegelung erzielte Irrtumserregung in den Besitz des Paketinhalts behaupten wollte. Dresden. 27. 4. 05. SächsOLG. 27, 102.

[16]) Bernsteinfund. Wer das Recht auf Bernsteingewinnung durch Pachtvertrag vom Staate übertragen erhalten hat, erwirbt durch die von ihm beauftragten, für ihn tätigen Bernsteinschöpfer Eigentum an dem gewonnenen Bernstein. Die rechtswidrige Zueignung desselben durch den Beauftragten ist daher eine Unterschlagung. **RG.** V, 9. 10. 06. RGSt. 39, 179.

[17]) Wild. Der Jagdberechtigte, der ihm von einem Schützen in sein Revier gebrachtes Wild, welches dieser seiner Meinung nach auf dem Jagdgrund des ersteren, tatsächlich aber auf einem fremden Jagdrevier erlegt und nicht für den wirklichen Jagdberechtigten, sondern für den Erstgenannten in Besitz genommen hat, sich zueignet, begeht, da das Tier herrenlos ist, keine Unterschlagung; ebenso liegt kein Jagdvergehen gegen § 292 StGB. vor, da die Aneignung, falls sie Jagdausübung ist, im Jagdrevier des Aneignenden erfolgt. BayObLG. 19. 12. 05. BayObLGSt. 6, 243.

[18]) Zwangsvollstreckung. Wer in der Absicht, eine in seinem Besitz befindliche fremde bewegliche Sache dem Eigentümer zu entziehen und für sich zu verwerten, dem wegen der Forderung eines Dritten an ihn die Zwangsvollstreckung vornehmenden Gerichtsvollzieher diese Sache unter Verschweigung des Eigentums des anderen als Pfandobjekt bezeichnet und

versteigern läßt, eignet sie sich zu. BayObLG. 16. 12. 05. BayObLGSt. 6, 241.

[19]) Gemeinschaftliche Unterschlagung ist nur unter der Voraussetzung denkbar, daß die Sache sich im gemeinsamen Besitz oder Gewahrsam der Angeklagten befindet. **RG.** II, 12. 5. 05. Recht 9, 318.

[20]) Ersatzabsicht. Die Ersatzabsicht des Täters ist für sich allein nicht geeignet, hinsichtlich der Zueignung die rechtswidrige Absicht in Frage zu stellen. Diese erscheint vielmehr erst dann ausgeschlossen, wenn der Täter nicht nur die Möglichkeit alsbaldigen Ersatzes hatte, sondern zugleich auch annehmen konnte und angenommen hat, der Eigentümer werde mit der Aneignung einverstanden sein. **RG.** IV, 5. 1. 06. DJZ. 11, 599.

[21]) Nötigung und Unterschlagung. Wer eine bestimmte fremde Sache durch Betrug oder Diebstahl erlangt hat, begeht nicht eine Unterschlagung, wenn er die über eben diese Sache erlangte vollständige Herrschaft durch Handlungen ausübt, die, an sich genommen, den Tatbestand der Unterschlagung darstellen würde. Das gleiche kann aber nicht Platz greifen, wenn die spätere Verfügung dem Vermögen des anderen andere Bestandteile entzieht oder eine nur teilweise Beeinträchtigung zu einem vollständigen Verluste der Sache erweitert. Deshalb kann z. B. an einer fremden Sache, deren Besitz ohne die Absicht der Aneignung auf dem strafbaren Wege der Nötigung erlangt war, demnächst noch eine Unterschlagung begangen werden. **RG.** II, 1. 2. 07. Recht 11, 322.

[22]) Realkonkurrenz von Unterschlagung und Betrugsversuch bei versuchter Einlösung eines unterschlagenen Wechsels § 74 StGB. Nr. 5.

[23]) Ueber Eigentum an Messinghülsen bei Truppenübungen verschossener Patronen: § 242 StGB. Nr. 1, 2.

247. [1]) Persönlicher Strafausschließungsgrund. Die Vorschrift des § 247 Abs. 2 hat nicht die Bedeutung eines Schuldausschließungs-, sondern die eines persönlichen Strafausschließungsgrundes. Der Hehler der gestohlenen Sache ist daher strafbar. **RG.** III, 30. 3. 05. SeuffBl. 71, 64.

[2]) Zeitpunkt des persönlichen Verhältnisses. Nur wenn zur Zeit der Begehung des Diebstahls der Dieb zu dem Bestohlenen in einem Angehörigenverhältnis steht, bedarf es eines Strafantrags, nicht dagegen, wenn die Ehe, welche *ein Schwägerschafts*verhältnis zwischen beiden begründet, erst

nach der Tat geschlossen worden ist. **RG.** I, 26. 11. 06. Recht 10, 1444.

[3]) Lehrling als Stadtreisender. Ein Kaufmannslehrling, der zugleich als Stadtreisender beschäftigt wird, bleibt deshalb Lehrling. Wenn er Geld, sei es auch in seiner Eigenschaft als Stadtreisender, dem Lehrherrn unterschlägt, so bedarf es bei unbedeutendem Wert eines Strafantrags. Hat der Lehrling ohne Ermächtigung zur Empfangnahme des Kaufpreises Geld von einem Kunden empfangen, so erwirbt er dadurch nicht seinem Dienstherrn das Eigentum daran. Dieses bleibt zunächst bei dem Kunden, und die Unterschlagung geschieht dann zum Nachteil des Kunden und ist ohne Strafantrag zu bestrafen. **RG.** IV, 28. 11. 05. Recht 10, 66; JW. 35, 245.

[4]) Hirt; häusliche Gemeinschaft. Die Tätigkeit eines Hirten auf einem Landgute ist derartig, daß dadurch ein Gesindedienstverhältnis hergestellt werden kann. Ob sich Gesinde in der häuslichen Gemeinschaft des Dienstherrn befindet, ist wesentlich Tatfrage. Der Begriff der häuslichen Gemeinschaft ist gegeben, wenn das Gesinde im Speicher oder im Stalle des Dienstherrn schläft, nicht aber dann, wenn es in einem von der Wohnung des Dienstherrn völlig getrennten Raume wohnt. **RG.** V, 15. 5. 06. GoltdArch. 53, 285. BayZ. 2, 342.

[5]) Angehörige. — Irrtümliche Annahme: § 59 StGB. Nr. 5.

[6]) Begriff des Verlöbnisses, Verlöbnis Minderjähriger: § 52 StGB.

[7]) Aufsichtsperson als Gehülfe: § 49 StGB. Nr. 8.

248. Zulässigkeit von Polizeiaufsicht bei Gesamtstrafe: § 76 Nr. 1.

20. Abschnitt.

Raub und Erpressung.

(§§ 249—256.)

251. Tötungsabsicht. Die Vorschrift des § 251 StGB. setzt den Tod lediglich als objektiven Erfolg der vorsätzlichen Gewaltanwendung voraus, ohne darauf Gewicht zu legen, ob dieser Erfolg in Willen und Bewußtsein des Täters aufgenommen war. Hat der Täter zugleich mit dem Vorsatz der Tötung gehandelt, so tritt Idealkonkurrenz mit § 211 oder 212 oder auch mit § 214 StGB. ein. **RG.** III, 28. 5. 06. Recht 10, 813. SeuffBl. 71, 522.

253. [1]) Begriff „Erpressung". Das subjektive Schuldmoment der Bereicherungsabsicht wird bei der Erpressung, ebenso wie beim Betruge, nicht dadurch ausgeschlossen, daß

der Wille des Täters gleichzeitig, sei es nebeneinander, sei es nacheinander von zwei Vorstellungen beherrscht wird. Auch derjenige sucht zu erpressen, der neben anderen Zwecken zugleich eine bessere Gestaltung der eigenen oder fremden Vermögenslage erreichen will, oder der die ihn in erster Reihe nicht interessierenden rechtswidrigen Vermögensvorteile lediglich als das Mittel für einen anderweit dahinter liegenden Endzweck (z. B. den anderen zu ärgern) erstrebt. **RG.**, FerS., 13. 9. 06. Recht 10, 1151.

[2]) Strafabsicht. Die zum Tatbestande des § 253 StGB. gehörende Absicht, das eigene oder fremdes Vermögen zu vermehren, ist nicht vorhanden, wenn der Angeklagte unter gänzlichem Fehlen einer Bereicherungsabsicht rein in dem Gedanken, der Verletzte müsse eine von ihm begangene Handlung sühnen, diesen durch Bedrohung mit Anzeige wegen letzterer Handlung nötigt, einen Schuldschein zugunsten der Armenkasse zu unterschreiben. **RG.** III, 22. 2. 06. JW. 35, 490.

[3]) Vermögensvorteil trotz entsprechender Gegenleistung. In der mietweisen Erlangung eines für begehrenswert erkannten Geschäftsraums kann ein Vermögensvorteil selbst dann erblickt werden, wenn der zu entrichtende Mietzins an sich sachgemäß sein würde. **RG.** I, 15. 10. 06. Recht 10, 1328.

[4]) Zahlung durch einen Dritten. Die Ansicht, daß die Zahlung einer bestehenden und fälligen Forderung durch einen anderen als den Schuldner schon an sich für den Gläubiger ein Vermögensvorteil sei, ist rechtsirrig. Unter Umständen kann dies allerdings der Fall sein, wenn der Schuldner etwa ganz zahlungsunfähig oder doch zur Zeit der Fälligkeit nicht imstande ist, die Zahlung zu leisten. Auch dann ist im Falle des § 253 StGB. noch zu prüfen, ob der Gläubiger nach den Umständen des Falles annehmen konnte, daß ihm ein Recht zustehe, von dem Dritten die Zahlung zu fordern. In diesem Falle würde es an dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des angestrebten Vermögensvorteils fehlen. **RG.** III, 22. 1. 06. Recht 10, 259. SeuffBl. 71, 183.

[5]) Ehemäklerlohn. Wenn auch das auf Grund eines gegebenen Versprechens als Lohn für die Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, ist doch der Vermögensvorteil, welcher durch das Verlangen der Erfüllung eines solchen Versprechens erstrebt wird, im Hinblick auf § 656 BGB. ein rechtswidriger im Sinne des § 253 StGB. **RG.** IV, 3. 10. 05. Recht 9, 597.

[6]) Kassenbeiträge. Sind die Leistungen der Kasse eines Arbeiterverbandes derart, daß das Verhältnis ihres Wertes zu den Beiträgen der Mitglieder sich der Feststellung entzieht und die Realisierbarkeit eines Gegenanspruchs an die Kasse für das einzelne Mitglied „völlig ungewiß" ist, so ist diese Unbestimmtheit und Ungewißheit geeignet, der Annahme zur Grundlage zu dienen, daß die Erlangung der Barbeträge zur alsbaldigen Benutzung, welche durch den Eintritt neuer Mitglieder gewonnen würden, einen Vermögensvorteil für die Kasse bildete. Diese Feststellung genügt zur Annahme eines Vermögensvorteils im Sinne des § 253 StGB. **RG.** II, 11. 4. 05. RGSt. 38, 15.

[7]) Abwendung eines Nachteils. Nicht Gewinnsucht, sondern die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, erfordert den Tatbestand der Erpressung. Ein Vermögensvorteil kann auch in der Abwendung eines drohenden Vermögensnachteils, z. B. in Kosten, die im Falle der Nichtzurücknahme eines Strafantrags erwachsen, bestehen. **RG.** II, 30. 3. 06. DJZ. 11, 825.

[8]) Drohung; Konkretisierung. Unter Drohung versteht das Gesetz die Ankündigung eines Uebels von einer solchen Beschaffenheit, daß die Furcht vor der Verwirklichung und Erleidung desselben die Freiheit des Willens des Bedrohten zu beeinträchtigen geeignet ist. Der objektive Tatbestand der Erpressung erfordert nicht, daß die Drohung das in Aussicht gestellte Uebel in allen Einzelheiten zum Ausdruck bringt, es genügt, wenn in der Aeußerung der Betroffene die Ankündigung einer von dem Drohenden zu bewirkenden oder zu veranlassenden Zufügung eines Uebels erblickt wird. Als genügend erscheint die Androhung der Zufügung eines Schadens mit den Worten, der Täter werde etwas tun, was dem Bedrohten mehr Schaden brächte, als sein augenblicklicher Vorteil ausmache. **RG.** III, 2. 7. 06. SeuffBl. 72, 70.

[9]) Begriff „Drohung". Auch die Bedrohung mit dem einer dritten Person zuzufügenden Uebel reicht zur Anwendung des § 253 StGB. aus, falls sie nur dazu geeignet und bestimmt ist, von dem zu Nötigenden als Uebel empfunden zu werden oder doch (im Falle des bloßen Versuchs) von dem Täter für geeignet gehalten wurde, diese Wirkung hervorzubringen. **RG.** IV, 10. 4. 06. Recht 10, 632.

[10]) Klagankündigung. Die Ankündigung klagweisen Vorgehens, das sich als ein je nach dem Willen des Ankündigenden bevorstehendes Uebel des Bedrohten darstellt,

ist eine Drohung im Sinne von § 253 StGB. **RG.** V, 26. 10. 06. SächsRArch. 2, 67.

[11]) Ankündigung einer Klage, sofern sie nach der Vorstellung des Täters bestimmt und geeignet ist, in der Weise Zwang auf den Willen des damit Bedrohten zu üben, daß dieser aus Furcht vor den ihr bevorstehenden Mühen, Kosten und Unzuträglichkeiten sich zur Erfüllung des unbegründeten Anspruchs versteht, kann als „Drohung" im Sinne des § 253 StGB. gelten. **RG.** I, 29. 10. 06. Recht 10, 1386.

[12]) Anzeige; Forderung. Die Drohung mit einer Strafanzeige mit der Absicht, einen anderen zu einer Zahlung zu nötigen, nicht den anderen nur zu einer gütlichen Beilegung einer Differenz geneigt zu machen, fällt unter § 253 StGB. **RG.** III, 3. 5. 06. SeuffBl. 71, 523.

[13]) Idealkonkurrenz von Erpressung und Betrug ist überall da ausgeschlossen, wo die neben der Drohung herlaufende Irrtumserregung nur darauf berechnet ist, das in Aussicht gestellte Uebel in einem möglichst grellen Lichte erscheinen zu lassen. **RG.** III, 25. 6. 06. JW. 35, 788.

[14]) Idealkonkurrenz mit Betrug: § 73 StGB. Nr. 25.

21. Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

(§§ 257—262.)

257. [1]) Unterlassung. Die Begünstigung kann nicht durch eine reine Unterlassung begangen werden, wohl aber durch die Unterlassung einer gebotenen Tätigkeit. RMG. I, 16. 3. 05. RMG. 8, 182.

[2]) Unwahre Bescheinigung. Ebenso wie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in dem erfolglosen Unternehmen der Verleitung eines Dritten zu einer unwahren eidlichen Aussage im Ermittelungsverfahren der Tatbestand des § 257 StGB. gefunden werden kann, so kann auch der fehlgeschlagene Versuch der Verleitung eines Dritten zur Ausstellung einer im Ermittelungsverfahren zu verwertenden unwahren Bescheinigung als ein Beistandleisten im Sinne des § 257 angesehen werden. **RG.** III, 22. 2. 06. Recht 10, 512. JW. 35, 490. SeuffBl. 71, 447.

[3]) Erschwerung der Strafverfolgung. Das Beistandleisten erfordert nicht eine Verhinderung der Strafverfolgung, es genügt schon ihre Erschwerung. Schon die Verhinderung der Ergreifung eines flüchtigen Verbrechers, der

damit der Strafe nicht entzogen werden kann, unterfällt daher der Strafvorschrift des § 257 StGB. **RG.** III, 24. 10. 04. SeuffBl. 70, 174.

[4]) Vorteil. Die Vorteilssicherung beschränkt sich nicht auf Vermögensvorteile. Vielmehr sind unter Vorteilen solche im weiteren Sinne zu verstehen. Solche Vorteile sind z. B. die, die beim Militär ein guter Schütze genießt. RMG. I, 16. 3. 05. RMG. 8, 182.

[5]) Sparkassenbuch. Eine wissentliche Beistandleistung, um dem Diebe die Vorteile des Vergehens zu sichern, liegt dann in der Abhebung des auf ein gestohlenes Sparkassenbuch eingezahlten Geldes, wenn die Abhebung geschieht, um dem Dieb zur Erlangung der Einlage zu verhelfen. Wer in Kenntnis aller dieser Tatsachen von der durch den Begünstiger dem Diebe abgelieferten Einlage seines Vorteils halber einen Teil an sich bringt, ist nach § 259 StGB. strafbar. Denn an der durch das Vergehen der Begünstigung erlangten Sache ist Hehlerei im Sinne von § 259 StGB. möglich. **RG.** IV, 30. 10. 06. RGSt. 39, 236.

[6]) Begriff „Sichern". Eine nur der Erhaltung oder Verwertung der durch die Straftat eines anderen erlangten Sache und damit der Ausnutzung der Straftat dienende Handlung ist dadurch allein noch nicht in der Absicht begangen, dem anderen die Vorteile der Straftat zu sichern, d. h. den Täter dagegen zu schützen, daß ihm die unrechtmäßigen Vorteile aus der Tat, sei es seitens des Geschädigten, sei es durch Einschreiten der Obrigkeit wieder entzogen werden. Der Beistand bei dem „Aufsetzen" des Geweihes eines gewilderten Hirsches zum Zweck des Aufhängens desselben könnte daher den Tatbestand des § 257 StGB. nur erfüllen, wenn es sich darum gehandelt hätte, durch das Aufsetzen des Geweihes dieses unkenntlich zu machen, dem Berechtigten die Wiedererlangung zu erschweren, dem Täter das Behaltenkönnen zu erleichtern. **RG.** III, 9. 7. 06. Recht 10, 1015. SeuffBl. 72, 27.

[7]) Unterschied zwischen Begünstigung und Beihülfe: § 49 StGB. Nr. 3.

[8]) Begünstigung und Hehlerei: § 259 StGB. Nr. 7.

258. Realkonkurrenz mit Diebstahls-Anstiftung: § 73 StGB. Nr. 21.

259. [1]) Vorsatz, Eventualvorsatz, Fahrlässigkeit. Die Sachhehlerei kann nur vorsätzlich, nicht fahrlässig begangen werden; doch reicht auch Eventualvorsatz hin. Dieser ist gegeben, wenn der Täter die Möglichkeit straf-

baren Erwerbs der Sache in seine Vorstellung aufgenommen, jedoch auch für diesen Fall die Hehlereihandlung will und ausführt. **RG.** II, 11. 5. 06. RGSt. 39, 6.

[2]) Mangel des subjektiven Tatbestandes bei der Vortat. Die Sache ist nicht mittels einer strafbaren Handlung erlangt, wenn die Vortat mangels des subjektiven Tatbestandes nicht strafbar ist. Es kann daher wegen Hehlerei nicht bestraft werden. wer Wild, das der Schütze in Unkenntnis der Jagdgrenze jenseits derselben erlegt hat, an sich bringt, auch wenn er weiß, daß der Schütze das Wild auf fremdem Jagdgebiet gejagt hat. BayObLG. 4. 8. 05. BayObLGSt. 6, 94.

[3]) Verhältnis zu § 247 StGB. Der Hehler ist strafbar, auch wenn der Dieb nach § 247 Abs. 2 StGB. straflos bleiben muß. Der Hehler einer von einem Ehegatten dem anderen gestohlenen Sache unterfällt sonach der Vorschrift des § 259 StGB. **RG.** III, 30. 3. 05. SeuffBl. 71, 64.

[4]) Ehefrau. Ueberantwortet ein Ehemann die von ihm mittels strafbarer Handlung erlangten Sachen an seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehefrau, so wird sie durch die bloße Annahme und Verwendung oder Aufbewahrung noch nicht zur Hehlerin. **RG.** I, 13. 12. 06. RGSt. 39, 308.

[5]) Ehefrau. Die Begründung der Feststellung, daß eine Ehefrau damit ihres Vorteils wegen gehandelt habe, daß der Gewinn, den ihr Ehemann aus dem Verkauf der Sachen ziehen sollte, auch ihr infolge ihrer Unterhaltsansprüche gegen den Mann zum Vorteil gereichen mußte, ist rechtlich nicht zu beanstanden. **RG.** II, 9. 1. 06. Recht 10, 194.

[6]) Ehefrau. Wenn eine Ehefrau von ihrem Ehemann gestohlene Sachen einem Dritten als Entgelt für dem Ehemann geleistete, von ihm als zum ehelichen Aufwand gehörig zu vergütende Dienste gibt, so handelt sie nicht ihres Vorteils wegen und bringt die Sachen nicht an sich, da sie nur als Vertreterin ihres Mannes tätig ist. **RG.** I, 22. 10. 06. SeuffBl. 71, 707.

[7]) Begünstigungsabsicht. Wer Sachen, die sein Sohn durch eine strafbare Handlung erlangt hatte, in Kenntnis hiervon seines Vorteils wegen an sich bringt, ist nach § 259 StGB. auch dann zu bestrafen, wenn sich mit dem Ansichbringen des eigenen Vorteils wegen die Absicht verbunden hatte, den Sohn der Bestrafung zu entziehen; die Begünstigungsabsicht ist für den Tatbestand des § 259 StGB. bedeutungslos. **RG.** V, 2. 1. 07. Recht 11, 195.

[8]) Gewildertes Wild. Wer in gutem Glauben durch ein Jagdvergehen von einem Wilderer erlegtes Wild von diesem *erwirbt, wird Eigentümer* des Wildes. Er kann danach an dem

Wilde keine Hehlerei begehen, selbst wenn er nachträglich erfährt, daß es vom Wilderer mittels einer strafbaren Handlung erlangt war. **RG.** IV, 25. 9. 06. JW. 35, 788.

[9]) Annehmenmüssen. § 259 erfordert ein vorsätzliches Handeln, dessen Beweis im Falle des „Annehmenmüssens" durch den Beweis des Vorliegens von Tatsachen geführt wird, aus denen sich mit Notwendigkeit ergibt, daß der Täter das Bewußtsein von dem strafbaren Erwerbe der Sachen hatte. **RG.** V, 24. 4. 06. BayZ. 2, 273.

[10]) Der Ausdruck: „von denen er annehmen muß" will nicht den Fall einer fahrlässigen Partiererei für strafbar erklären, sondern nur eine — übrigens widerlegbare — Beweisregel dahin aufstellen, daß, wenn der Erwerber Umstände wirklich gekannt hat (nicht etwa bloß hätte kennen müssen), die notwendig zur Annahme einer strafbaren Erlangung der Sache hinführen, der Tatrichter zu der Feststellung berechtigt sei, daß der der Hehlerei Beschuldigte den strafbaren Erwerb tatsächlich gekannt und also vorsätzlich gehandelt habe. **RG.** II, 8. 4. 05. und I, 28. 11. 04. Recht 9, 258. Recht 9, 49.

[11]) Ein Verheimlichen setzt ein Einwirken, eine Beziehung auf das Deliktsobjekt voraus, ein Tun, das darauf abzielt, den Verbleib der Sache zu verbergen, ihre Entdeckung zu verhindern und im eigenen Interesse deren Rückerstattung an den Verletzten zu vereiteln. Es wird daher erst in dem Ableugnen des Besitzes einer berechtigten Frage gegenüber gefunden werden können, nicht aber ohne weiteres in einer (noch dazu an den Haupttäter selbst gerichteten) Aufforderung zum Schweigen. **RG.** III, 22. 10. 06. Recht 10, 1387.

[12]) Verheimlichen; falsche Angabe über Herkunft der Sache. Zum Verheimlichen gehört ein positives Tun mit dem Endziel, dem Berechtigten die Auffindung der Sache zu erschweren oder unmöglich zu machen. Ein bloßes Verschweigen oder die Nichtanzeige der strafbaren Tat genügt nicht; es fällt also auch nicht unter diesen Begriff, wenn der Inhaber einer Wohnung eine von ihm als gestohlen erkannte Sache dort liegen sieht und nicht für deren Entfernung sorgt. Durch das Verheimlichen soll ferner nur das Auffinden der Sache verhindert werden; deshalb ist die nach Auffinden der Sache durch einen Gendarm diesem gegenüber gemachte falsche Angabe, die Sache sei gekauft, kein Verheimlichen. BayObLG. 18. 11. 05. SeuffBl. 71, 532. BayObLGSt. 6, 215.

[13]) Der Begriff des Ansichbringens wird erfüllt, wenn die mittels strafbarer Handlung erlangte Sache aus dem Gewahrsam des Haupttäters durch eine rechtsgeschäftliche

Handlung in die eigene tatsächliche Verfügungsgewalt eines anderen übergeht ohne Rücksicht auf die zivilrechtliche Wirkung des Uebertragungsakts; er wird also dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Hehler das Eigentum an der Sache nicht für sich, sondern für einen Dritten erwerben will, als dessen Vertreter er auftritt, sofern nur sein eigener Vorteil den Beweggrund seines Handelns gebildet hat. **RG.** III, 22. 10. 06. Recht 10, 1328.

[14]) Ansichbringen. Zum Tatbestand der Hehlerei durch Ansichbringen wird nicht erfordert, daß die gestohlene Sache von dem Diebe dem Hehler übergeben wird; vielmehr genügt es, wenn dieser sie, entsprechend dem Willen des Diebes, in seine Verfügungsgewalt bringt. **RG.** V, 8. 2. 07. Recht 11, 322.

[15]) Begriff „Ansichbringen". Wer eine gestohlene Sache, die der Dieb versteckt hat, um sie für sich zu verwahren, wegnimmt, um über sie zu verfügen, kann nicht wegen Hehlerei durch „Ansichbringen" bestraft werden, weil dies einen abgeleiteten Erwerb, eine Willensübereinstimmung des Gebers und Nehmers dahin, daß der Nehmer befugt sein soll, über die Sache als eigene oder doch zu eigenen Zwecken zu verfügen, voraussetzt. Er ist vielmehr wegen Diebstahls zu bestrafen. **RG.** III, 1. 11. 06. Recht 10, 1386.

[16]) Verkaufen nach Ansichbringen. Der Tatbestand der Hehlerei erschöpft sich mit dem Ansichbringen der Sache. Ein darauf folgendes Verkaufen von seiten des Täters für eigene Rechnung ist keine weitere hehlerische Tätigkeit, insbesondere kein Mitwirken beim Absatze, da hier die Beteiligung eines anderen am Absatze unerläßliches Begriffsmerkmal ist. **RG.** II, 4. 5. 06. DJZ. 11, 969.

[17]) Begriff „Mitwirken". Wenn ein „Mitwirken" zum Absatz gestohlener Waren auch nicht ohne die Beteiligung, mindestens das Einverständnis, eines Dritten möglich ist, so muß nicht immer ein Einverständnis gerade mit dem Dieb vorliegen, vielmehr kommt nichts darauf an, ob sich der gestohlene Gegenstand noch in der ersten Hand oder in einer späteren befindet. **RG.** I, 26. 10. 05. Recht 9, 653.

[18]) Hehlerei an der abgehobenen Einlage eines gestohlenen Sparkassebuchs: § 257 StGB. Nr. 5.

260. [1]) Begriff „Gewerbsmäßig". Die Feststellung, daß die Tätigkeit des Angeklagten fortgesetzt auf unredlichen Erwerb gerichtet gewesen sei, genügt nicht zur Annahme der gewerbsmäßigen Hehlerei. Dies konnte auch dann gesagt werden, wenn der Angeklagte nur in jedem einzelnen Falle die Absicht unredlichen Erwerbs gehabt hat. Die Gewerbsmäßigkeit *aber erfordert* die Absicht, einen fortgesetzten Erwerb durch die

hehlerische Tätigkeit sich zu verschaffen. **RG.** II, 31. 3. 05. Recht 9, 229.

²) *Begriff „Gewerbsmäßig“.* Zur Annahme der gewerbsmäßigen Hehlerei durch einen Gewerbetreibenden genügt es nicht, daß dieser mit der seinen erlaubten Gewerbebetrieb beherrschenden Absicht gehandelt hat, eine fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben; vielmehr wird erfordert, daß der Ankauf des gestohlenen Gutes aus der Absicht hervorgegangen ist, fortgesetzt aus der Verübung von Hehlereien einen Gewinn zu erzielen. **RG.** IV, 4. 12. 06. Recht 11, 71.

³) *Mittelbare Verwertung.* Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit erfordert nicht, daß durch unmittelbare Verwertung der erhehlten Sachen ein Erwerb erzielt werde, er erfordert vielmehr nur eine auf Erzielung von Vermögensvorteilen, d. h. eines Erwerbs, sich richtende Tätigkeit mit der Absicht, dieselbe nicht nur einmal, sondern fortgesetzt vorzunehmen. Gewerbsmäßig handelt sonach der Hehler, der erhehlte Figuren mit der Absicht an sich brachte, sie fortgesetzt als Modelle zur Herstellung von Abgüssen zu benutzen und die letzteren zu verkaufen. **RG.** IV, 12. 6. 06. GoltdArch. 53, 292.

22. Abschnitt.

Betrug und Untreue.

(§§ 263—266.)

263. ¹) *Absicht nicht gleich Motiv.* Die Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist nicht mit dem „Motiv“ zu verwechseln. Der Wille des Täters muß allerdings auf die Herbeiführung der Bereicherung gerichtet sein und zur Herstellung dieses subjektiven Tatbestandsmerkmals genügt der sog. Eventualdolus nicht; der Bereicherungsvorsatz braucht aber nicht den Endzweck des Handelns zu bilden, nicht das Motiv dafür zu sein. Wer aus Rachsucht handelt, kann sich doch des Betrugs schuldig machen, falls die Bereicherung eine notwendige Folge der Täuschungshandlung sein muß und der Täter diesen Erfolg herbeiführen will. **RG.** V, 8. 6. 06. Recht 10, 870. BayZ. 2, 404.

²) *Befriedigung eines rechtlich bestehenden Anspruchs.* Wegen des Mangels der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, kann derjenige nicht wegen Betrugs bestraft werden, der sich des Mittels der Täuschung bedient hat, um zur Befriedigung eines rechtlich bestehenden Anspruchs zu gelangen. **RG.** IV, 12. 12. 05. Recht 10, 131.

[3]) Verstoß gegen §§ 115 und 115a GewO. und § 2 LohnBG. Ein Fabrikarbeiter, mit dessen Einverständnis seine Logiswirtin mit der Fabrikdirektion gegen die Vorschriften der §§ 115 und 115a GewO. und des § 2 LohnBG. direkte Auszahlung des Lohns an sie vereinbart hatte, erstrebt keinen rechtswidrigen Vermögensvorteil, wenn er der Fabrikdirektion die falsche Tatsache vorspiegelt, daß die Logiswirtin mit der Auszahlung des Lohns an ihn einverstanden sei, und dadurch seinen Lohn zu erlangen sucht. **RG.** II, 16. 3. 06. Recht 10, 453; JW. 35, 490.

[4]) Dritter. Der Dritte, welchem der rechtswidrige Vermögensvorteil verschafft werden soll, braucht weder die Absicht oder das Bewußtsein rechtswidriger Vermögensbereicherung noch Kenntnis von der Art und Weise der Erlangung des Vermögensvorteils zu haben. RMG. II, 20. 5. 05. RMG. 8, 274.

[5]) Entziehung einer Sicherung. Durch den Verlust eines Pfandrechts ist nur dann eine Vermögensbeschädigung gegeben, wenn dadurch der Wert der ihm zugrunde liegenden Forderung herabgedrückt wird. **RG.** V, 23.11.06. BayZ. 3, 84.

[6]) Gerichtsvollzieher. Hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Vermögensbeschädigung läßt sich nicht der allgemeine Satz aufstellen, daß niemand, oder doch kein Beamter durch eine Täuschung zu einer Handlung oder Unterlassung dann bewogen sein könne, wenn seine Rechts- oder Amtspflicht ihm gebot, trotz der Täuschung die Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen. Deshalb kann ein Betrug darin gefunden werden, wenn ein Mieter, der sich in einem gerichtlichen Vergleich zur Räumung einer Wohnung bei nicht pünktlicher Zahlung des Mietzinses für eine bestimmte Zeit verpflichtet hatte, den zur Vollstreckung des Vergleichs erscheinenden Gerichtsvollzieher durch Vorspiegelung der falschen Tatsache, der fragliche Mietzins sei pünktlich bezahlt, zur Abstandnahme von der Zwangsvollstreckung bestimmt. **RG.** II, 16. 2. 06. GoltdArch. 53, 174.

[7]) Schädigungsabsicht. Nicht erforderlich ist eine auf Vermögensbeschädigung gerichtete Absicht des Täters. Es genügt das Bewußtsein, daß seine Handlung geeignet sei, eine Vermögensbeschädigung — wenigstens eventuell — herbeizuführen, sofern er nur diese mögliche Folge der Täuschung in seinen Willen aufgenommen hatte. RMG. II, 20. 5. 05. RMG. 8, 274; ebenso RMG. I, 23. 3. 05. RMG. 8, 191.

[8]) Vermögensvorteil; Ersatzabsicht. § 263 *erfordert weder eine* dauernde endgültige Vermögensbeschädi-

gung des Verletzten, noch die Erlangung eines dauernden Vermögensvorteils auf seiten des Täters. Die Absicht eines späteren Ersatzes schließt nicht das Bestehen der auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichteten Absicht aus. Schon die Erlangung eines Darlehns ist ein Vermögensvorteil. RMG. II, 20. 5. 05. RMG. 8, 274.

[9]) Vermögensgefährdung. Vermögensbeschädigung ist auch eine Vermögensgefährdung, sofern sie eine Verschlechterung des gegenwärtigen Vermögensstandes darstellt. Die bloße Möglichkeit, durch Borgen bei einem Dritten die zur Rückzahlung eines erschwindelten Darlehns erforderlichen Summen zu beschaffen, reicht auch in Verbindung mit der Absicht der Ersatzleistung nicht zur Ausschließung einer Vermögensgefährdung auf seiten des Darlehnsgebers aus. RMG. II, 20. 5. 05. RMG. 8, 274.

[10]) Zeitpunkt der Vermögensbeschädigung. Bei der Frage, ob eine Vermögensbeschädigung eingetreten ist, kommt es auf den Zeitpunkt derjenigen Handlung an, welche durch den Irrtum veranlaßt worden ist. War in diesem Zeitpunkt eine Vermögensbeschädigung nicht vorhanden, so ist es unerheblich, ob und wodurch sie später eintritt, ebenso wie es für den Tatbestand des Betrugs gleichgültig ist, ob eine in jenem Zeitpunkte eingetretene Vermögensbeschädigung später wieder aufgehoben wird. **RG.** I, 31. 5. 06. Recht 10, 813.

[11]) Wechselakzept. Wenn auch ein gefälschtes Wechselakzept niemals in der Person desjenigen, auf dessen Namen es gefälscht ist, eine Wechselverpflichtung begründen kann, so kann es doch für den Fälscher bis zur Entdeckung der Fälschung insofern einen Vermögensvorteil bedeuten, als er es in Geld umsetzen kann, für den eingangs Genannten aber eine Vermögensschädigung je nach Lage des Falles dadurch herbeiführen, daß er vom späteren Wechselgläubiger verklagt wird und trotz seines Obsiegens die Prozeßkosten nicht erstattet erhalten kann, oder daß er im Interesse eines Angehörigen den Wechsel einlöst usw. **RG.** V, 28. 9. 06. BayZ. 3, 66.

[12]) Hoffnung auf bessere Zeiten. Die Meinung des Täuschenden, daß er den getäuschten Gläubiger später, nach Regulierung seiner Verhältnisse werde befriedigen können, schließt sein Bewußtsein von der Beschädigung des Vermögens des Getäuschten nicht aus. Für die Feststellung einer solchen kommt es lediglich auf die Zeit der durch den Irrtum veranlaßten Handlung an. **RG.** IV, 14. 4. 05. Recht 9, 286.

[13]) Durch Kauf. Wenn durch einen Kaufabschluß eine Vermögensbeschädigung des Getäuschten eingetreten ist,

kommt darauf nichts an, daß der Geschädigte einen Anspruch auf Wandlung oder Schadenersatz hat, da dieser nur die spätere Gutmachung des eingetretenen Vermögensschadens herbeiführen könnte. **RG.** I, 8. 5. 05. Recht 9, 318.

[14]) Tausch; Vermögensbeschädigung liegt vor, wenn bei einem Tauschvertrage der Getäuschte durch die Irrtumserregung bestimmt wird, im Vertragsweg einen Vermögenswert hinzugeben für eine an sich gleichwertige Gegenleistung, welche, vom Standpunkte der Erreichung seiner Zwecke aus betrachtet, ihm keinen vollwertigen Ersatz für seine Leistung bietet und von ihm daher nicht angenommen würde, wenn er Kenntnis von der wirklichen Sachlage hätte. (Hengst statt Wallach.) BayObLG. 23. 6. 05. BayObLGSt. 6, 68.

[15]) Wert der Gegenleistung. Eine Vermögensbeschädigung erleidet auch, wer für seine Leistung eine Gegenleistung erhält, die nach seinen Verhältnissen gerade für ihn weniger Wert als seine Leistung hat. Dresden 28. 7. 04. SächsRArch. 1, 62.

[16]) Eintritt in eine Versicherungsgesellschaft. Bei Entscheidung der Frage, ob in dem Eintritt in eine Lebensversicherungsgesellschaft eine Vermögensbeschädigung zu finden ist, darf man nicht prinzipiell von der Annahme ausgehen, es lasse sich erst nach Ablauf der Versicherungszeit ermessen, ob der Wert der Leistung der Gesellschaft dem der Leistung des Versicherten entspreche. Vielmehr sind, wenn nötig unter Zuziehung von Sachverständigen, bei Zugrundelegung der in RGSt. Bd. 16 S. 1 aufgestellten Grundsätze die konkreten Umstände des Falles zu prüfen. **RG.** IV, 28. 3. 05. Recht 9, 258.

[17]) Betrug eines Vermögenslosen. Auch eine vermögenslose Person kann am Vermögen beschädigt werden, insofern die Belastung mit einer Schuld sich, wenn auch nicht sofort, so doch bei späterem Erwerbe an Aktivvermögen fühlbar machen kann. **RG.** I, 30. 10. 05. Recht 9, 653.

[18]) Verschiebung einer Vollstreckungshandlung. Das bloße Hinausschieben der Versteigerung in Zwangsvollstreckungssachen, ohne die Einstellung dieses Verfahrens selbst, birgt noch nicht unter allen Umständen einen Vermögensschaden in sich. **RG.** I, 2. 7. 06. JW. 35, 788.

[19]) Entgangener Gewinn. Im geschäftlichen Verkehr erfüllt das Entgehen eines Gewinns das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 StGB. dann, wenn der Gewinn in sicherer Aussicht stand und er bereits einen jederzeit ohne Schwierigkeit realisierbaren Bestandteil des *aktiven Vermögens* des Geschädigten darstellte. In dem Ent-

gange eines solchen ohne die Täuschung in sicherer Aussicht stehenden Gewinns kann eine Vermögensbeschädigung erblickt werden. **RG.** III, 5. 6. 05. RGSt. 38, 108.

[20]) Entgangener Gewinn. Die „Vermögensbeschädigung" setzt die Beschädigung eines bereits vorhandenen Vermögens voraus. Der Verlust eines Anspruchs auf einen Gewinn kann nur dann als Vermögensbeschädigung angesehen werden, wenn der Anspruch rechtlich begründet war. RMG. I, 23. 3. 05. RMG. 8, 191.

[21]) Doppelte Mäklerprovision. Hat der Verkäufer dem Mäkler bereits eine ungewöhnlich hohe Provision versprochen und ihn damit in einer Weise für sein Interesse verpflichtet, daß er dasjenige der anderen Seite zu vertreten nicht mehr imstande war, der Mäkler aber veranlaßt gleichwohl unter Verschweigung dieses Umstandes und unter betrügerischen Vorspiegelungen einen Kaufliebhaber, mit ihm einen Mäklervertrag zu schließen, so hat dieser letztere durch den Vertragsabschluß sein Vermögen mit einer Verbindlichkeit belastet, für welche er nach § 654 BGB. nicht aufzukommen hatte. Dabei ist es ohne Belang, ob der Mäkler die Absicht hatte, die dem Kaufliebhaber zugefügte Schädigung bei dem Zustandebringen des Kaufes wieder wett zu machen, und ob dieselbe später in einem vorteilhaften Kaufabschluß einen Ausgleich gefunden hat. **RG.** I, 22. 6. 05. Recht 9, 436.

[22]) Vertragsmäßige Umtauschberechtigung. Eine Vermögensbeschädigung durch Eintausch eines kranken Pferdes gegen ein mehrwertiges gesundes Pferd wird durch die vertragsmäßige Einräumung des Rechtes, das eingetauschte Pferd innerhalb 8 Tagen zurückzugeben, falls es dem Empfänger nicht gefalle, nicht ausgeschlossen. **RG.** IV, 30. 5. 05. Recht 9, 373.

[23]) Domiziliat. Einen Vermögensschaden erleidet der Domiziliat, der dem mit dem letzten Indossatar nicht identischen Wechselinhaber die Wechselsumme auszahlt. **RG.** III, 16. 10. 05. JW. 35, 246.

[24]) Mangelnder Zahlungswille. Dadurch, daß der Schuldner die dem anderen Kontrahenten erklärte Absicht, die durch den Vertrag für ihn begründete Verpflichtung zu erfüllen, nicht hegt, wird weder der rechtliche Bestand der gegen ihn erworbenen Forderung, noch auch deren ökonomischer Wert beeinträchtigt, sofern der Schuldner zahlungsfähig ist. Es fehlt dann an dem Nachweis der Vermögensbeschädigung, und ein vollendeter Betrug kann nicht angenommen werden. ***RG.*** *IV, 23. 6. 05.* Recht 9, 436.

[25]) Hypothekbestellung. Wer in der Absicht, eine Hypothek, auf deren Einräumung er keinen Anspruch hat, in seinen Besitz zu bringen und sich nutzbar zu machen, einen anderen durch die Erklärung, er habe einen Käufer für die Hypothek, eine solche Tatsache vorspiegelt und ihn bewußt und gewollt in Irrtum versetzt und nach daraufhin für ihn erfolgter Eintragung der Hypothek vertragswidrig die Valuta nicht zahlt, schädigt durch die Hypothekbestellung für sich allein noch nicht das Vermögen des anderen, da nach § 1163 BGB. die Hypothek dem Eigentümer zusteht, wohl aber dann, wenn er das Vermögen des letzteren dadurch gefährdet, daß er infolge der Eintragung zum Schaden des Eigentümers über die Hypothek verfügen kann. **RG.** V, 15. 6. 06. BayZ. 2, 461.

[26]) Eigentumsübergang. Wenn der unmittelbare Besitzer einer Sache sie unterschlägt, so ist sie nicht als „abhanden gekommen" im Sinne des § 935 BGB. zu erachten, und der gutgläubige Erwerber erwirbt daher Eigentum daran; sein Vermögen kann daher nicht durch Nichterlangung des Eigentums bei dem Erwerb beschädigt werden. **RG.** III, 7. 1. 07. Recht 11, 195.

[27]) Unerlaubte Handlung. Der Tatbestand des Betrugs setzt grundsätzlich einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen anderer voraus und versagt überall da, wo der Getäuschte zu der tatsächlich sein Vermögen mindernden Aufwendung durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung bestimmt wurde, die eine unsittliche oder unerlaubte Handlung bilden würde. Es macht sich daher derjenige, der um Abgabe eines Mittels zur Abtreibung der Leibesfrucht angegangen, ein untaugliches Mittel unter Vorspiegelung der Tauglichkeit gegen Entgelt abgibt, nicht des Betrugs schuldig, gleichgültig ob der Getäuschte vor oder nach Empfang der Leistung das Entgelt gewährt. War er sich der Nichtigkeit seines Anspruchs gegen den Getäuschten nicht bewußt, glaubte er vielmehr, einen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gegen den Getäuschten zu haben, so kann Betrugsversuch mit untauglichen Mitteln gegeben sein. **RG.** III, 21. 4. 06. RGSt. 38, 423. JW. 35, 607.

[28]) Zeitpunkt der Wirkung der Täuschung. Die täuschende Tätigkeit beim Betruge braucht weder sich auf einen bestimmten kurzen Zeitraum zu beschränken, noch der nachteiligen Verfügung des Getäuschten unmittelbar vorherzugehen. (Der Angeklagte hatte im April einem Händler falsche Tatsachen mit dem Vorsatze vorgespiegelt, später mit dem Getäuschten in Geschäftsverbindung zu treten, und hatte dann im Mai Waren auf Kredit verlangt und erhalten. Darin war ein

einheitliches täuschendes Verhalten des Angeklagten gefunden worden.) **RG.** II, 31. 3. 05. Recht 9, 258.

[29]) Durch Täuschung eines Grundbuchrichters. Die Annahme, daß ein Betrug durch Täuschung des Grundbuchrichters begangen werden könne, indem letzterer durch Vorspiegelung einer falschen Tatsache in Irrtum versetzt und dadurch veranlaßt wird, eine Auflassung entgegenzunehmen, ist grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen. **RG.**, FerS., 12. 8. 05. Recht 9, 535.

[30]) Gerichtsvollzieher. Die Täuschung des Gerichtsvollziehers und im Falle des § 730 Abs. 2 ZPO. des Richters durch den zu pfändenden Schuldner mit der auf ganz bestimmte tatsächliche Umstände gestützten Behauptung, er sei nicht mit dem Schuldner identisch, kann ursächlich für eine in der Vereitelung der Zwangsvollstreckung für den Gläubiger liegenden Vermögensbeschädigung sein. **RG.** V, 2. 10. 06. RGSt. 39, 143; JW. 35, 788.

[31]) Betrug trotz Schätzung. Die Behauptung der Revision, in der Ueberwertung eines Gegenstandes könne nicht die Vorspiegelung einer falschen Tatsache erblickt werden, da eine Taxe lediglich ein Urteil darstelle, kann als richtig nicht anerkannt werden. Daß der Behauptung einer Tatsache ein Urteil, eine Schätzung zugrunde liegt, nimmt der Tatsache nicht die Eigenschaft als solche. **RG.** I, 6. 7. 05. Recht 9, 569.

[32]) Bestellschein. Die Vorspiegelung, der einem Besteller zur Unterzeichnung vorgelegte Bestellschein laute auf eine geringere Bestellung, als über die sie tatsächlich ausgestellt war, unterfällt dem § 263 StGB. auch dann, wenn dem Besteller eine die tatsächlich auf dem Bestellschein enthaltene Bestellung aufweisende, von ihm nicht gelesene Kopie ausgehändigt worden ist. **RG.** III, 26. 5. 06. SeuffBl. 71, 626.

[33]) Behauptung eigener Zahlungsabsicht. Bei der Frage, ob die Behauptung einer eigenen Zahlungsabsicht die Vorspiegelung einer falschen Tatsache darstelle, kann der Begriff des eventuellen Dolus keine Anwendung leiden. **RG.** IV, 26. 9. 05. Recht 9, 597.

[34]) Verschweigen (Urkunde). In dem Verschweigen des Umstandes, daß statt desjenigen Bürgen, dessen Unterschrift in Aussicht gestellt und bedungen war, eine andere Person gleichen Namens unterzeichnet hatte, in Verbindung mit dem Gebrauchmachen von der Urkunde liegt keine belanglose Unterlassung, sondern das Tatbestandsmerkmal der Vorspiegelung *einer falschen* Tatsache. **RG.** III, 8. 2. 06. Recht 10, 320.

[35]) Kreditwürdigkeit. Eines Betrugsversuchs macht sich schuldig, wer ohne den erstrebten Erfolg zu erreichen in der Absicht, eine Sache ohne sofortige Barzahlung zu erhalten, brieflich einem anderen einen Kaufvertrag über die Sache unter unwahren Angaben über Art und Umfang seines Geschäfts und die ihm zu Gebote stehenden Zahlungsmittel macht und sich dadurch den Anschein eines kreditwürdigen Kaufmanns gibt, um den anderen über seine Kreditwürdigkeit zu täuschen und damit zur kreditweisen Lieferung der Sache zu bestimmen, obwohl er bereite Zahlungsmittel nicht hat und sich bewußt ist, daß im Falle der Lieferung der andere insofern am Vermögen geschädigt wird, als er an Stelle der Sache eine Forderung an einen unsicheren Schuldner erhält. **RG.** IV, 23. 10. 06. SächsRArch. 2, 113.

[36]) Bestellung auf Kredit. Ein zahlungsunfähiger Kaufmann begeht nicht schon dadurch einen Betrug, daß er Waren auf Kredit bestellt. Fügt er aber der Bestellung die Worte bei „Kasse nach Empfang“, obwohl er weiß, daß dies Zahlung alsbald nach Empfang der Lieferung bezw. binnen einer mit der Lieferung zu laufen beginnenden Frist bedeute und er sich klar ist, zu dieser Zeit nicht zahlen zu können, so liegt darin eine falsche Vorspiegelung. **RG.** IV, 6. 11. 06. SächsRArch. 2, 91.

[37]) Haftentschädigung. Betrugsversuch kann darin gefunden werden, daß der auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1904, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, ersatzberechtigt gesprochene Verhaftete in dem nach § 6 Abs. 1 des zitierten Gesetzes zu stellenden Antrage Ersatz eines in Wirklichkeit nicht erlittenen Schadens beansprucht. KG. 29. 12. 05. GoltdArch. 53, 185.

[38]) Verschweigen. Eine Rechtspflicht, den wahren Sachverhalt zu offenbaren, durch die das Verschweigen einer Tatsache den Begriff des „Unterdrückens wahrer Tatsachen“ im Sinne des § 263 StGB. erfüllt, kann aus der im Geschäftsverkehr gebotenen Redlichkeit ebensowenig, wie aus der Pflicht, sich so zu verhalten, wie es Treu und Glauben im Verkehr erfordere, hergeleitet werden. **RG.** IV, 29. 1. 07. Recht 11, 322.

[39]) Verschweigen (Nahrungsmittel). Eine allgemeine Rechtspflicht, in Vertragsverhältnissen den anderen Teil durch Aufklärung vor Schaden zu bewahren, insbesondere eine Verpflichtung des Verkäufers, den Käufer über die Beschaffenheit der Ware bei Vertragsschluß oder Lieferung zu unterrichten, besteht nicht und ist namentlich nicht durch die *im Geschäftsverkehr* von dem bürgerlichen Recht geforderte *Rücksicht auf* Treu und Glauben begründet. Das einfache Ver-

schweigen der Beschaffenheit einer Ware, ein rein passives Verhalten des Verkäufers selbst gegenüber irrigen Vorstellungen des Käufers über Qualität und ebenso auch über den Ursprungsort der Ware, kann regelmäßig in Ermangelung dieser Rechtspflicht als Unterdrückung einer wahren Tatsache im Sinne des § 263 StGB. nicht angesehen werden. Dies gilt auch beim Verkaufe nachgemachter, verfälschter oder verdorbener Nahrungsmittel, wenn auch in diesen Fällen das bloße Verschweigen der erwähnten Beschaffenheit zur Erfüllung des Tatbestandes des § 10 Abs. 2 NahrMittelG. ausreicht. **RG.** I, 11. 6. 06. Recht 10, 1152 GoltdArch. 53, 290.

[40]) Verschweigen (Mangelhafte Waren). Auch ohne eine auf Täuschung gerichtete Tätigkeit bei Annahme einer Bestellung auf zu liefernde Ware kann ein Betrug bei der Erfüllung begangen werden, wenn dabei — nicht lediglich mangelhafte Erfüllung unter bloßer Verschweigung der Mangelhaftigkeit — sondern zugleich die Entfaltung einer Tätigkeit stattgefunden hat, die auf die Verschleierung der Verfälschung und Irreführung über die wahre Beschaffenheit der Ware abzielte. **RG.** V, 22. 5. 06. Recht 10, 813.

[41]) Wettrennen. Wenn festgestellt worden ist, daß bei einem Pferderennen nach allgemeiner Uebung und stillschweigender Vereinbarung Peitsche und Sporen als ausschließlich erlaubte Mittel der Antreibung von Rennpferden gelten und jedes andere hierzu benutzte mechanische Mittel ungewöhnlich und unstatthaft sei, so kann ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß in der Benutzung eines auf dem Rücken des Pferdes zum Antreiben desselben angebrachten elektrischen Apparats eine „besondere Begünstigung" des Rennteilnehmers im Sinne des § 38 des durch kgl. Verordnung vom 11. April 1881 genehmigten Reglements für die Flachrennen im preußischen Staate liege. Ist die Beanspruchung einer „besonderen Vergünstigung" dem Vorstande nach dem Vertrage anzuzeigen, so ist die Unterlassung einer solchen Anzeige die Unterdrückung einer wahren Tatsache. **RG.** III, 5. 2. 06. Recht 10, 390. JW. 35, 491; GoltdArch. 53, 170.

[42]) Verschweigen (Elektrizitätsmesser). Wenn derjenige, der von einem Elektrizitätswerk Kraftstrom (zu billigerem Preise) und Leuchtstrom erhält, mittels besonderer Vorkehrungen den Kraftstrom zu Beleuchtungszwecken benutzt hat, so kann eine Unterdrückung wahrer Tatsachen nicht darin gefunden werden, daß er diese Vertragswidrigkeit dem zuständigen Beamten des Elektrizitätswerks nicht angegeben hat. Eine allgemeine Rechtspflicht hierzu ist im Gesetze nicht begründet.

Deshalb liegt in dem Verschweigen eine Unterdrückung wahrer Tatsachen nur dann vor, wenn ein aktives Verhalten des Täters hinzukommt, welches das Verschweigen gleichbedeutend mit der Vorspiegelung falscher Tatsachen macht. Hat also der Täter zu der Zeit, wo der Beamte an den betreffenden Zählern den Konsum des Leucht- und des Kraftstroms feststellte, die gedachten besonderen Vorkehrungen in der Absicht beseitigt, daß der Angestellte glauben sollte, der Kraftstrom sei nur als solcher verwendet worden, und diesem die Einsicht der Elektrizitätsmesser in normalem Zustamde gewährt, so kann hierin die Vorspiegelung der falschen Tatsache gefunden werden, daß der vorgezeigte normale Zustand nicht verändert worden, der Kraftstrom also nur als solcher verwendet worden sei. **RG.** I, 22. 1. 06. Recht 10, 453. JW. 35, 490.

[43]) Verschweigen (Elektrizitätsmesser). Der Angeklagte, welcher von einem Elektrizitätswerk für seine Licht- und für seine Kraftanlage elektrische Arbeit geliefert erhielt, für deren Messung nur ein Zähler mit einer Schaltvorrichtung angebracht war, so daß nicht beide Anlagen gleichzeitig zu benutzen waren, hatte diese Schaltvorrichtung durch Einfügen von Metallteilen überbrückt und unwirksam gemacht und dann, ohne dem Elektrizitätswerk davon Mitteilung zu machen, die Licht- und die Kraftanlage gleichzeitig in Benutzung genommen. Das bloße Unterlassen der Mitteilung dieser Tatsache an den den monatlich einzuziehenden Preis berechnenden Beamten kann als Unterdrückung einer wahren Tatsache nicht angesehen werden, wenn eine Vertragspflicht dazu nicht übernommen worden ist. Eine allgemeine Rechtspflicht des Inhalts, denjenigen, den man zu übervorteilen vorhat, sei er auch Vertragsgegner, hiervon in Kenntnis zu setzen, ist weder aus der Rücksicht auf Redlichkeit im Verkehr, noch aus irgend einem rechtlichen Gesichtspunkte herzuleiten. Indessen das Schweigen in Verbindung mit der vorgängigen geflissentlichen unbefugten Aenderung der Elektrizitätsanlage, mit deren Unversehrtheit jene Gesellschaft zu rechnen befugt war und gerechnet hat, kann als vorsätzliche Täuschungshandlung in Form der Unterdrückung einer wahren oder auf die Vorspiegelung einer falschen Tatsache (des Fortbestandes des bisherigen Zustandes) angesehen werden. **RG.** IV, 13. 2. 06. Recht 10, 453. JW. 35, 490.

[44]) Eisenbahnfahrkarte. Wer unter Anwendung trügerischer Manipulationen (Unterdrückung der Meldung, daß er keine gültige Fahrkarte besitzt) ohne eine Fahrkarte die Eisenbahn benutzt, begeht einen Betrug. BayObLG. 13. 7. 05. SeuffBl. 71, 130.

[45]) Milchuntersuchung; Kausalität. Wenn ein Polizeisergeant zum Zwecke der Untersuchung und unter Mitteilung dieses Zweckes sich von einem Milchhändler Milch für 10 Pfg. geben läßt, so ist der Preis für die Milch lediglich als für einen Gegenstand der Untersuchung, nicht etwa in Rücksicht auf ihre gute Beschaffenheit gezahlt worden, so daß von einem ursächlichen Zusammenhang der Schädigung des Vermögens der Stadtverwaltung, die für die 10 ₰ das erhielt, was sie erwerben wollte, mit der Täuschung über die Beschaffenheit der Milch nicht die Rede sein kann. **RG.** V, 18. 1. 07. Recht 11, 264.

[46]) Verhältnis zu § 274[1] StGB. Wer sich durch Betrug den Besitz einer Urkunde verschafft und dabei von vornherein die Absicht gehabt hat, sie nicht wieder zurückzugeben, d. h. darüber zu verfügen, wie wenn er ihr Eigentümer wäre, kann, wenn er nachher die Urkunde zurückbehält und ihre Rückgabe verweigert, nicht außer wegen Betrugs noch aus § 274 Abs. 1 StGB. bestraft werden. Alles was der Täter später mit der durch seine strafbare Tätigkeit erworbenen Urkunde vornimmt, kennzeichnet sich nur als eine weitere Ausgestaltung und Fortführung seines rechtswidrigen Angriffs auf fremdes Vermögen. Weil dieser Angriff dem äußeren Erfolg nach zu einer Aufhebung des fremden Rechts bereits geführt hat, darf er einer neuen strafrechtlichen Verfolgung nicht mehr unterzogen werden. **RG.** I, 11. 4. 06. Recht 10, 632. BayZ. 2, 294. DJZ. 11, 969.

[47]) Niederländisches Strafgesetz (§ 4 Nr. 3 RStGB.). Lügnerische Angaben eines Betrügers sind nur dann als „listige kunstgrepen" des Art. 326 des niederländischen Strafgesetzbuchs anzusehen, wenn die lügnerischen Angaben von Umständen begleitet sind, die ihnen Glaubwürdigkeit verleihen können (Angabe des Täters, er übernehme das Geschäft eines anderen, unter Vorlegung von Mustern des letzteren). **RG.** IV, 19. 10. 06. RGSt. 39, 212.

[48]) Idealkonkurrenz mit Erpressung: § 73 StGB. Nr. 25.

[49]) Strafloser Versuch des Gehülfen: § 46 StGB. Nr. 10.

[50]) Idealkonkurrenz mit Zueignung: § 73 StGB. Nr. 23.

[51]) Realkonkurrenz von Betrugsversuch mit vollendeter Unterschlagung bei versuchter Einlösung eines unterschlagenen Wechsels: § 74 StGB. Nr. 5.

[52]) Idealkonkurrenz zwischen Betrug und Untreue: § 266 StGB. Nr. 1.

[53]) Rücktritt des Gehülfen vom Betrugsversuch: § 46 StGB. Nr. 10.

[54]) Verhältnis zu § 350: § 350 StGB. Nr. 4.

266. [1]) Idealkonkurrenz mit Betrug. Idealkonkurrenz zwischen Untreue und Betrug ist begrifflich denkbar, nämlich dann, wenn der Bevollmächtigte durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregt und gleichzeitig in der Absicht gehandelt hat, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. **RG.** III, 26. 2. 06. RGSt. 38, 367.

[2]) Das Wort absichtlich in § 266 StGB. ist im Sinne von vorsätzlich zu verstehen, so daß für den inneren Tatbestand das Bewußtsein eines das Vermögen benachteiligenden Erfolges der Handlung genügt, ohne daß dieser Erfolg den Zweck der Handlung gebildet haben muß. **RG.** I, 27. 9. 06. Recht 10, 1211.

[3]) Nr. 1. Zwangsverwalter. Der Verwalter eines in Zwangsverwaltung befindlichen Hauses benachteiligt durch den Verbrauch eines Teiles des eingezogenen Mietzinses zu Privatzwecken eine seiner Aufsicht anvertraute Sache und macht sich sonach aus § 266 Nr. 1 StGB. strafbar. **RG.** III, 16. 10. 05. RGSt. 38, 190.

[4]) Nr. 2. Der Begriff des Bevollmächtigten im Sinne dieser Gesetzesvorschrift setzt nicht als notwendig voraus, daß der erteilte Auftrag dahin ging, im Namen des Auftraggebers Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschließen; es genügt das Bestehen einer privatrechtlichen Vertretungsbefugnis, d. h. einer durch einen Auftrag oder ein sonstiges Vertragsverhältnis begründeten Befugnis zur Vertretung eines anderen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, gleichviel ob der Vertreter sich als solcher den Dritten zu erkennen geben oder nur für den Auftraggeber, aber im eigenen Namen handeln sollte. **RG.** IV, 7. 4. 06. Recht 10, 575. JW. 35, 608.

[5]) Nr. 2. Krankenkassenvorstand. Eine ordnungsmäßig zum ersten Vorstand einer Hülfskrankenkasse gewählte Person ist als solcher Bevollmächtigter der Hülfskasse im Sinne des § 266 Nr. 2 StGB. Entnimmt er den auf Grund eines, wie er weiß, wucherischen und deshalb nichtigen Abkommens ihm bewilligten Gehalt der Kasse, so begeht er eine Untreue. **RG.** III, 26. 2. 06. RGSt. 38, 363. JW. 35, 491.

[6]) Nr. 2. Verkauf unterm Preis. Ein als Verkäufer Angestellter ist Bevollmächtigter des Geschäftsinhabers und geht dieser Eigenschaft nicht dadurch verlustig, daß er unter Ueberschreitung der ihm erteilten Vollmacht Gegenstände unter dem ihm vorgeschriebenen Preise verkauft. **RG.** II, 24. 2. 05. *Recht 9, 200.*

[7]) Nr. 2. Beauftragter eines Diebes. Wenn ein Dieb einen anderen beauftragt, die gestohlene Sache zu verpfänden, und der andere weiß, daß die Sache gestohlen war, so kann von einem rechtswirksamen Auftrag und einem Vollmachtsverhältnisse mit rechtlich begründeter Vertretungsbefugnis nicht die Rede sein (§ 138 BGB.), und es entfällt damit die Verurteilung wegen Untreue. **RG.** I, 20. 9. 06. Recht 10, 1211.

[8]) Nr. 2. Angestellter eines Unternehmers. Ein von dem Unternehmer von Tiefbohrungen zum Zweck der Ausführung derselben Angestellter kann deshalb allein noch nicht als Bevollmächtigter des Unternehmers erachtet werden. Soweit er auch die für die Bohrung nötigen Arbeiter für den Unternehmer anzustellen und zu entlohnen hat, ist zwar mit dem Dienstvertrag auch ein Vollmachtsverhältnis verbunden. Aber eine Verfügung über die ihm überlassenen Bohrwerkzeuge zum Nachteil des Unternehmers steht außerhalb jedes Zusammenhanges mit den ihm als Bevollmächtigten obliegenden Pflichten und kann daher nicht als Untreue bestraft werden. **RG.** III, 1. 2. 06. Recht 10, 320. SeuffBl. 71, 387.

[9]) Nr. 2. Wechsel. Von einem Wechsel-Akzept oder -Giro als einem Vermögensstück des Akzeptanten oder Giranten kann nur insoweit gesprochen werden, als der Wechsel bei der Unterzeichnung der in Betracht kommenden Person noch nicht im Eigentum eines anderen steht, also nur dann, wenn er als Träger wechselmäßiger Rechte und Verbindlichkeiten erst geschaffen wird. Ist Eigentum für eine Person schon vorher daran vorhanden, so muß, um ihn zum Vermögensstück desjenigen zu machen, der seinen Namen darauf setzt, erst Eigentum oder Miteigentum auf ihn übertragen werden. **RG.** V, 11. 1. 07. Recht 11, 264.

[10]) Nr. 2. Nachteil. Der Begriff des Nachteils im Tatbestande des § 266 Nr. 2 StGB. ist gleichbedeutend mit der Vermögensbeschädigung im Betrugsbegriffe, setzt also einen wirklich eingetretenen objektiven Nachteil, eine durch die Verfügung bewirkte Minderung des Gesamtvermögens des Vollmachtgebers gegenüber dem früheren Zustande voraus. **RG.** III, 31. 1. 07. Recht 11, 322.

[11]) Nr. 2. Verkauf unter Ladenpreis. Zum Nachteile des Auftraggebers handelt der Verkäufer, der Waren des ersteren unterm Ladenpreise, wenn auch noch mit Gewinn verkauft. **RG.** 27. 11. 06. SeuffBl. 72, 207.

[12]) Nr. 2. Begriff „Verfügen". Wer zum Betriebe eines Handelsgeschäfts vertragsmäßig ermächtigt ist, verfügt

als Bevollmächtigter des Auftraggebers über Forderungen oder andere Vermögensstücke desselben, auch wenn er zu den einzelnen Handlungen, in denen der Tatbestand der Untreue zu finden ist, nach dem Vertrage nicht berechtigt war, sofern nur diese Verfügungen nicht außerhalb jedes Zusammenhanges mit dem erteilten Auftrage zur Leitung des Geschäfts stehen und eine Verletzung der dem Täter als Bevollmächtigten obliegenden Pflichten enthalten. **RG.** II, 29. 5. 06. Recht 10, 813.

[13]) Nr. 2. Begriff „Verfügung" (Wechselakzept). 1. Zur Definition des Begriffs „Verfügung" im Sinne des § 266 StGB. ist nicht verwendbar, was hierunter im BGB. verstanden ist. 2. Weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes nötigt zu der Annahme, daß die Verfügung über das fremde Vermögensstück selbst und unmittelbar den Nachteil für den Auftraggeber in sich schließen müsse. Das absichtliche Handeln oder Verfügen zum Nachteile (§ 266 Abs. 1 Nr. 1, 2), das absichtliche Benachteiligen (Nr. 3) umfaßt vielmehr auch den Fall, daß das Handeln des Täters nur mittelbar zur Benachteiligung führt, sofern der Kausalverlauf nur vorausgesehen und der Ersatz gewollt ist (Versilberung eines Akzeptes mittels Diskontierung in Ausführung eines Auftrags des Akzeptanten, aber in der Absicht, über den Erlös zum eigenen Nutzen zu verfügen). **RG.** IV. 13. 10. 05. Recht 9, 625.

[14]) Nr. 2. Begriff „Vermögensstücke" (Aktien). Besteht der Zweck der Bestimmungen über Untreue darin, zu verhüten, daß der Bevollmächtigte durch Mißbrauch der ihm anvertrauten Gewalt das Vermögen des Auftraggebers benachteiligt, so können unter „Vermögensstücken" nicht ausschließlich die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Sachen verstanden werden, sondern es haben vielmehr als solche alle Bestandteile seines Vermögens zu gelten, sonach außer den Forderungen jeder andere Vermögenswert, den das Recht als solchen anerkennt. Im vorliegenden Fall waren dem Auftraggeber Aktien eines anderen zur Veräußerung gegeben und er hatte den Angeklagten mit dem Verkaufe beauftragt. Da der Besitz der Aktien dem Auftraggeber des Angeklagten die Möglichkeit gewährte, die Aktien auftragsgemäß zu veräußern und damit die ihm rechtlich zukommende Belohnung zu erlangen, sie ihm auch Sicherheit wegen seiner Vertragsansprüche gegen seinen Auftraggeber gewährten, so konnten die Aktien als seine Vermögensstücke gelten, die dem Angeklagten mit der Verpflichtung anvertraut waren, den Besitz nur zum Zwecke der übernommenen Veräußerung zu übertragen. **RG.** I, 10. 12. 06. *Recht 11, 140.*

[15]) Nr. 2. Vermögensstücke im Sinne des § 266 Nr. 2 StGB. sind alle Einzelobjekte, welche rechtlich geeignet sind, Bestandteile des Vermögens zu bilden, insbesondere auch Hypothekenbriefe. **RG.** II, 7. 11. 05. JW. 35, 246.

[16]) Nr. 2. Begebung eines Wechselakzeptes. Wechselakzepte, die der Auftraggeber ausstellt, um sich mittels Diskontierung derselben durch einen dritten Beauftragten bares Geld zu verschaffen, können als Einzelobjekte seines Aktivvermögens, als Vermögensstücke im Sinne des § 266 StGB. angesehen werden. Was unter der „Verfügung" über ein solches Vermögensstück zu verstehen ist, ist dem Sinne und Zusammenhange dieser Strafvorschrift, nicht dem Bürgerlichen Rechte zu entnehmen. Die Begebung des Wechsels an Dritte ist eine solche Verfügung. **RG.** II, 4. 4. 05. Recht 9, 258.

[17]) Nr. 2. Eigentumserwerb des Bevollmächtigten. Wenn jemand im Auftrage eines anderen Gegenstände, welche in dessen Eigentum stehen, verkauft, den Käufern aber als Verkäufer in eigenem Namen und für eigene Rechnung gegenübertritt, und die Käufer deshalb, in Unkenntnis der gedachten Umstände, ihn zum Eigentümer der Kaufpreise machen wollten, so wird er Eigentümer des Geldes selbst dann, wenn er den (nicht zum Ausdruck gekommenen) Willen gehabt hätte, an den Kaufpreisen Eigentum für den Auftraggeber zu erwerben. **RG.** III, 30. 11. 05. Recht 10, 66.

[18]) Nr. 2. Vermischung. Ein Bevollmächtigter, der einen von ihm verwahrten Kassenbestand des Auftraggebers mit eigenem Gelde vermischt, verfügt zum mindesten soweit über Vermögensstücke des Auftraggebers zu dessen Nachteil, als er einen über das ihm nach §§ 947, 948 BGB. zustehende Anteilsrecht an dem Gesamtgeldbetrage hinausgehenden Betrag für sich verwendet. **RG.** III, 18. 6. 06. SeuffBl. 71, 627.

[19]) Nr. 2. Vermischung; Ersatzbereitschaft; Aufrechnung von Privatschulden. Ein Bevollmächtigter, der von Schuldnern seines Auftraggebers Zahlungen mit dem Willen, Eigentum für letztere zu erwerben, empfängt, dieses Geld dann mit dem Bewußtsein, dadurch sich zum Eigentümer zu machen und in der Absicht, es sich zuzueignen, mit eigenen Barmitteln vermischt und die Gesamtbeträge für sich verbraucht, verfügt damit über Vermögensstücke seines Auftraggebers und eignet sie sich an. Darin liegt gleichzeitig eine Verfügung zum Nachteile des Auftraggebers, auch wenn er die Ersatzmöglichkeit hat. Unter § 366 Nr. 2. fällt auch die Aufrechnung von Privatschulden des Bevollmächtigten auf

Forderungen des Auftraggebers an Dritte. **RG.** III, 21. 5. 06. SeuffBl. 71, 524.

[20]) Nr. 2. Falsche Verrechnung. Ein Bevollmächtigter, der für seinen Auftraggeber Geld vereinnahmt, dieses jedoch nicht unter dem Namen des richtigen Zahlers, sondern unter dem eines anderen Schuldners an den Auftraggeber abführt, um damit einen verlorenen Betrag zu decken, macht sich der Untreue nach §266 Nr. 2 StGB. schuldig. **RG.** III, 21. 12. 05. SeuffBl. 71, 187.

[21]) Nr. 2. Handlungsreisender. Ein Handlungsreisender ist gemäß den Vorschriften des HGB. nicht berechtigt, den von ihm einzuziehenden Kaufpreis gegen Forderungen an ihn selbst zu verrechnen. Tut er es dennoch, so wird der Schuldner nicht befreit. Daraus folgt, daß der Tatbestand des § 266 StGB. nicht gegeben ist, weil es an einer vermögensrechtlichen Benachteiligung des Auftraggebers fehlt. **RG.** III, 11. 12. 05. JW. 35, 247; DJZ. 11, 431; SeuffBl. 71, 150.

[22]) Nr. 2. Quittung. Die Quittungserteilung des Bevollmächtigten über nicht gezahlte, sondern von ihm gegen eigene Schuldbeträge verrechnete Forderungen des Auftraggebers ist eine Verfügung über die Forderung zum Nachteile des Auftraggebers, insofern dieser angesichts der Quittung Schwierigkeiten bei der Eintreibung befürchten muß. **RG.** IV, 26. 5. 06. DJZ. 11, 1207.

[23]) Nr. 2. Nachteilige Verfügung. Wenn ein Gläubiger seine Forderung einem anderen abtritt und sodann von diesem beauftragt wird, die Forderung für ihn, den neuen Gläubiger, einzuziehen, der Beauftragte aber statt dessen infolge eines bereits vorher gefaßten Entschlusses die Forderung als seine eigene behandelt und mit der Absicht einzieht, die geschuldete Leistung für sich zu behalten, so hat er den Untergang der Forderung bewirkt, ohne die Leistung, die ihr Gegenstand war, dem Vermögen seines Auftraggebers zuzuführen. Der von dem Schuldner in Unkenntnis der Abtretung bezahlte Betrag, den dieser ihm zu Eigentum übertragen wollte und den er zu Eigentum empfangen wollte, ist nicht Vermögensstück des Auftraggebers geworden. In der Einziehung der Forderung ist daher eine Verfügung über sie zu finden. **RG.** I, 1. 10. 06. Recht 10, 1276.

[24]) Nr. 2. Forderungseinziehung. Wer beauftragt ist, eine Forderung des Auftraggebers einzuziehen und das allerdings in sein Eigentum übergegangene empfangene Geld sofort dem Auftraggeber auszuhändigen, handelt absichtlich zum Nachteil des letzteren, wenn er die Forderung in der Absicht

einzieht, den Erlös für sich zu behalten. Auch wenn er solvent ist, bleibt die Forderung durch seine Verfügung erloschen, ohne daß dafür das von dem Auftraggeber Gewollte, der Uebergang des Geldes in treue Hände, eingetreten war. Darauf, ob die erst durch das Delikt hervorgebrachte Ersatzforderung an den Bevollmächtigten vollwertig ist, kommt es nicht an. **RG.** II, 5. 5. 05. Recht 9, 318.

[25]) Nr. 2. Ersatzleistung. In der Einziehung einer Forderung durch den Bevollmächtigten in der Absicht, deren Gegenstand im eigenen Interesse zu verwenden und nicht dem Auftraggeber zuzuwenden, ist ein Vermögensnachteil für diesen enthalten. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der ungetreue Bevollmächtigte zur Ersatzleistung imstande ist. Doch kann das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit dann fehlen, wenn er zur Zeit der Einziehung der Forderung und des Verbrauchs des dadurch erlangten Gegenstandes der Ueberzeugung ist, daß er nach seiner Vermögenslage jederzeit imstande ist, aus eigenen Mitteln Ersatz in gleichartigen Stücken zu leisten und zugleich den Willen hat, dies zu tun. **RG.** II, 1. 12. 05. RGSt. 38, 266. JW. 35, 246.

[26]) Nr. 2. Verpfändung eines Wertpapiers. Ein zur Verpfändung eines Wertpapiers seines Auftraggebers für dessen Rechnung berechtigter Bevollmächtigter ist, wenn er das Wertpapier im eigenen Nutzen verpfändet, auch dann wegen Untreue strafbar, wenn er die Absicht und, seiner Ansicht nach, auch die Fähigkeit der Wiedereinlösung desselben hatte, es sei denn, daß er der Meinung gewesen wäre, der Auftraggeber werde damit einverstanden sein, oder daß er infolge eines im bürgerlichen Recht wurzelnden Irrtums geglaubt hätte, durch die Verpfändung einer fremden Sache entstehe kein wirksames Pfandrecht für den Pfandgläubiger. **RG.** II, 16. 6. 05. Recht 9, 436.

[27]) Nr. 2. Hypothekabtretung. Wer mit der Vermittelung der Diskontierung übergebener Wechsel beauftragt eine auf seinen Namen eingetragene, ihm aber vom Grundstückseigentümer nur als Sicherheit für Diskontowechsel überlassene Hypothek an einen Dritten, der die Wechsel nicht übernimmt, abtritt, schädigt damit, gleichgültig ob der Dritte gut- oder bösgläubig war, das Vermögen seines Auftraggebers. **RG.** V, 9. 10. 06. RGSt. 39, 184.

[28]) Nr. 2. Wechsel. Solange der Akzeptant oder für ihn sein Bevollmächtigter ein Wechselakzept in Händen hat, bildet es ein Vermögensobjekt des Akzeptanten, auch wenn das zum Wechsel verwendete Papier vom Bevollmächtigten hergegeben ist und dieser im Interesse der besseren Begebbarkeit

den Wechsel als Aussteller unterschrieben hat. Wer also vom Akzeptanten ein Akzept erhält, um durch dessen Begebung jenem Geld zu verschaffen, macht sich durch Begebung des Wechsels für sich der Untreue schuldig. **RG.** III, 23. 4. 06. DJZ. 11, 1028; SeuffBl. 71, 526.

[29]) Nr. 2. Wechseldiskontierung. Wenn der Aussteller eines Wechsels ihn dem Indossatar, oder wenn der Akzeptant eines Wechsels ihn dem Aussteller mit dem Auftrage übergibt, den Wechsel für seine (des Uebergebenden) Rechnung zu diskontieren, d. h. durch Weiterbegebung zu versilbern, so bleibt im Verhältnis der beiden zueinander der Wechsel ein Vermögensstück des Auftraggebers. **RG.** IV, 18. 1. 07. Recht 11, 195.

[30]) Nr. 2. Uebernahme der Begebung eines Wechsels. Darin, daß jemand es übernimmt, einem anderen durch Begebung des von diesem akzeptierten Wechsels eine Geldsumme zu verschaffen, kann die Begründung eines Vollmachtsverhältnisses gefunden werden, und die Wirkungen dieses Verhältnisses bestehen auch noch fort, wenn zur Zeit der Begebung des Wechsels der Auftrag schon zurückgenommen war. Denn der Bevollmächtigte war noch zur Herausgabe dessen, was er infolge des Auftrags aus dem Vermögen seines Machtgebers in Händen hatte, verpflichtet (§§ 666, 667 BGB.). **RG.** III, 18. 1. 06. Recht 10, 320. JW. 35, 246.

[31]) Nr. 3. Eigentum; Versteigern. 1. In Fällen des § 266 Nr. 3 StGB. ist es nicht erforderlich, daß, soweit eine Verfügung über bestimmte Vermögensstücke als benachteiligend in Betracht kommt, diese Vermögensstücke Eigentum des Geschäftsherrn sind.

2. „Versteigerer" im Sinne des § 266 Nr. 3 StGB. sind nicht die Versteigerer schlechthin, sondern nur diejenigen, die zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtet, also entsprechend dem Vorbehalt in § 36 Abs. 1 GewO. von den dort bezeichneten zuständigen Stellen auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften beeidigt und öffentlich angestellt sind.

3. Ein nicht von der Obrigkeit verpflichteter Versteigerer, der den Versteigerungserlös nicht an seinen Auftraggeber abliefert, sondern für sich verbraucht, kann daher wegen Untreue nur aus § 266 Nr. 2 StGB. bestraft werden, und nur dann, wenn der Erlös in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen war. Dies ist nur der Fall, wenn der Versteigerer entweder seine Erklärungen ausdrücklich im Namen des Vertretenen abgegeben oder doch erkennbar gemacht hat, daß die Versteigerung im *Namen eines anderen* erfolgt. **RG.** V, 8. 2. 07. Recht 11, 322.

23. Abschnitt.

Urkundenfälschung.

(§§ 267—280.)

267. [1]) Begriff „Urkundenfälschung". Das Wesen des Delikts der Urkundenfälschung besteht in dem Mißbrauch eines falschen urkundlichen Beweismittels unter Täuschung über Echtheit oder Unverfälschtheit desselben zur Führung eines urkundlichen Beweises im Rechtsleben. Die rechtswidrige Absicht bei der Urkundenfälschung erfordert daher den Willen, die Urkunde als Beweismittel zu benutzen, durch ihre Beweiskraft auf einen anderen einzuwirken. **RG.** IV, 22. 5. 06. Recht 10, 760.

[2]) Begriff „Rechtswidrigkeit". Die Auffassung, daß der Tatbestand der Urkundenfälschung nur dann vorliege, wenn dadurch ein materiell rechtswidriger Erfolg herbeigeführt werden solle, wird der formalen Natur des Delikts der Urkundenfälschung nicht gerecht. Die Rechtswidrigkeit im Sinne des § 267 StGB. besteht in der Herbeiführung irgend eines, wenn auch materiell rechtmäßigen Rechtserfolgs durch ein falsches urkundliches Beweismittel. **RG.** III, 18. 1. 06. Recht 10, 259.

[3]) Fälschungsabsicht ethischer Natur. Die zum Tatbestande der Urkundenfälschung gehörige rechtswidrige Absicht — die Absicht, durch den Inhalt der Urkunde im rechtlichen Verkehr mittels Täuschung Beweis für eine Tatsache zu erbringen — ist nicht anzunehmen, wenn die Absicht der Verfälscherin darauf gerichtet gewesen ist, durch Täuschung ihres Ehemanns nur Störungen des ehelichen Friedens vorzubeugen. **RG.** IV, 27. 11. 06. Recht 10, 1444.

[4]) Familienstand. Urkundenfälschung liegt nicht vor, wenn eine Täuschung nicht über die Identität des Ausstellers bezweckt ist, sondern ausschließlich über dessen Familienstand, wenn sich also eine Konkubine, nur um sich als verheiratet hinzustellen, des Familiennamens ihres Geliebten bedient. **RG.** V, 5. 12. 06. BayZ. 3, 109.

[5]) Schlüsselgewalt der Frau. Eine Ehefrau, welche mit dem Akzepte ihres Mannes ohne dessen Wissen und Einverständnisse versehene Wechsel in Verkehr bringt, macht sich auch dann der Urkundenfälschung schuldig, wenn sie mit den Wechseln Bedürfnisse der Haushaltung bestritten hat. Die sog. Schlüsselgewalt verleiht ihr nicht die Macht, den Mann in der Verfügung darüber zu beschränken, auf welche Weise er

die ihm kraft der Schlüsselgewalt auferlegten Verbindlichkeiten erfüllen will, dadurch, daß sie ihn wechselmäßig verpflichtet. Anderenfalls würde die Rechtsverbindlichkeit der Namensunterschrift des Mannes in einem Wechselakzepte, welchen die Frau vollzogen hat, im Einzelfalle davon abhängig sein, daß das Geschäft, zu dessen Abwicklung das Akzept gegeben wurde, nach den Verhältnissen des Haushalts des Akzeptanten als im Wirkungskreis der Frau gelegen zu betrachten ist. Dadurch würde eine Unsicherheit in den Wechselverkehr getragen, die mit dessen Wesen nicht vereinbar ist und also vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. **RG.** I, 3. 4. 05. Recht 9, 258.

[6]) Badisches Kilometerheft. Die Verfälschung eines badischen Kilometerhefts (durch Herausreißen von Blättern eines abgefahrenen Hefts und Ersatz derselben durch ungebrauchte Blätter aus einem anderen aber abgelaufenen) ist Verfälschung einer öffentlichen Urkunde. Das Kilometerheft ist nichts weiter, als eine besondere Art der Fahrkarte. **RG.** I, 27. 3. 05. Recht 9, 230.

[7]) Fleischbeschaustempel. In dem Abdruck eines den erlassenen Vorschriften entsprechenden Stempels, durch den bescheinigt werden soll, daß die gesetzlich erforderliche Fleischbeschau vorgenommen worden ist (§ 19 des G. betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und § 42 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902), ist eine öffentliche Urkunde im Sinne von § 267 StGB. zu finden. **RG.** III, 15. 1. 06. RGSt. 38, 350.

[8]) Trichinenschauer; Fleischbeschauer. Die von preußischen Fleischbeschauern oder Trichinenschauern ausgestellten schriftlichen Zeugnisse über die Untersuchungsergebnisse, namentlich über die Trichinenfreiheit des untersuchten Fleisches, sind keine öffentlichen Urkunden. **RG.** II, 27. 11. 06. RGSt. 39, 284.

[9]) Ursprungszeugnisse. Die in Preußen nach Maßgabe bestehender Regierungsverordnungen ausgestellten sog. Ursprungszeugnisse können je nach dem Inhalte der im einzelnen Falle in Frage kommenden Vorschriften und der Beschaffenheit dieses Falles in allen ihren Teilen als öffentliche Urkunden angesehen werden. Es ist dies aber keinesfalls rechtsgrundsätzlich als notwendig anzunehmen, bedarf vielmehr von Fall zu Fall der näheren Feststellung und Begründung. **RG.** III, 8. 5. 05. RGSt. 38, 51.

[10]) Pro schola geprüft. Das Zeugnis eines preußischen Provinzialschulkollegiums, worin bescheinigt wird, daß der Inhaber vorschriftsmäßig pro schola geprüft und zur Ver-

waltung eines Lehramts an einer allgemeinen Stadtschule genügend befähigt ist, fällt nicht unter § 363 StGB., sondern unter § 267 StGB. **RG.** IV, 29. 6. 06. RGSt. 39, 77; JW. 35, 789.

[11]) Beweiserhebliche öffentliche Urkunde. Es steht kein Hindernis im Wege, beim Zusammentreffen der beiden äußeren, in § 267 StGB. genannten Merkmale der Oeffentlichkeit und der Beweiserheblichkeit den Urheber der Fälschung einer öffentlichen Urkunde dann wegen „Privat"urkundenfälschung zur Verantwortung zu ziehen, wenn seine Bestrafung wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde infolge e nes besonderen Umstandes unterbleiben muß, beispielsweise weil die von ihm fälschlich angefertigte, scheinbar öffentliche Urkunde im Fall der Echtheit nicht innerhalb der Zuständigkeit des Urkundsbeamten errichtet wäre oder weil er bei Verfälschung einer echten öffentlichen Urkunde die das Merkmal der Oeffentlichkeit begründenden Tatsachen nicht gekannt hat. **RG.** I, 30. 11. 05. RGSt. 38, 220. JW. 35, 247.

[12]) Oeffentliche Urkunden; Haftscheine bayrischer Notare. Oeffentliche Urkunden sind solche, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihrer amtlichen Befugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind. Da nach den Bestimmungen des Bayerischen Notariatsgesetzes vom 9. 6. 99 die Aufnahme von Darlehen außerhalb des den Notaren zugewiesenen Geschäftskreises liegt, sind die von Notaren über solche ausgestellten sog. Haftscheine keine öffentlichen Urkunden. **RG.** I, 28. 4. 06. SeuffBl. 71, 388.

[13]) Postanweisungsquittung. Der Quittungsvermerk des Empfängers auf der Rückseite der Postanweisung ist, wenn auch die mit den Vermerken der Postbeamten versehene Postanweisung als öffentliche Urkunde anzusehen ist, nicht als öffentliche Urkunde zu erachten, da sich der öffentliche Glaube nicht auf diese Quittung erstreckt. **RG.** III, 14. 5. 06. GoltdArch. 53, 285; SeuffBl. 71, 528.

[14]) Mechanische Unterschrift. Wenn es auch unter Umständen gebräuchlich und zulässig sein mag, daß in Urkunden, die von öffentlichen Behörden ausgehen, die Autorschaft ohne Unterschrift des Repräsentanten der Behörde nur durch Stempelabdruck konstatiert oder die Unterschrift durch Stempel oder durch Druck ausgeführt wird, so ist doch in einem Falle, wo die maßgebenden Bestimmungen die Unterschrift des die Behörde vertretenden Beamten fordern, ein Schriftstück, unter dem der Name des Beamten in Druck hergestellt

ist, keine öffentliche Urkunde. **RG.** III, 22. 2. 06. Recht 10, 453. SeuffBl. 71, 356. GoltdArch. 53, 174. JW. 35, 491.

[15]) Amtliche Register. Die bei den preußischen Amtsgerichten zu führenden Strafprozeßregister und Kostenregister, ebenso die Dienstregister der Gerichtsvollzieher sind keine öffentlichen Urkunden. **RG.** III, 10. 4. 05. RGSt. 38, 46.

[16]) Legitimationsatteste; Blankett. Zwar sind „Legitimationsatteste bei Veräußerungen von Pferden" im Sinne der VO. v. 13. 2. 1843 als öffentliche Urkunden anzusehen. Ein rechtsgültiges Attest liegt aber dann nicht vor, wenn der Gemeindevorstand das Formular zu einem solchen Atteste nur teilweise ausgefüllt hatte, indem er die Spalten, die zur Bezeichnung des Eigentümers und des mit der Veräußerung Beauftragten sowie zur Angabe, daß es sich um ein zu veräußerndes Pferd handle und von welcher Beschaffenheit es sei, noch offen ließ, weil der Angeklagte, dem das Schriftstück übergeben wurde, diese Spalten selbst ausfüllen sollte. Ein solches Schriftstück war nur ein Blankett. Durch dessen unbefugte oder der Ermächtigung nicht entsprechende Ausfüllung wird es keine öffentliche Urkunde und kann daher auch eine Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, da dies als Gegenstand eine gültige öffentliche Urkunde voraussetzt, nicht in Frage kommen; wohl aber kann die Ausfüllung des Blanketts sich nach §§ 269, 267 StGB. als fälschliche Anfertigung einer öffentlichen Urkunde darstellen. **RG.** V, 8. 6. 06. RGSt. 39, 31; JW. 35, 789.

[17]) Urkunde; Kalendertafel. Auch einem bloßen Zeichen kann durch Gesetzesvorschrift, Uebereinkunft oder Uebung ein Gedankeninhalt verliehen und unter solchen Umständen Urkundeneigenschaft beigemessen werden. An sich ist die notwendige Voraussetzung zu der urkundlichen Beweisführung, daß die Urkunde selbst einen Aussteller erkennen lassen muß, durch dessen Erklärung feststellbar ist, ob die Urkunde echt ist, d. h. von ihm herrührt oder nicht. Wo nur die „Urkunde' selbst nicht einmal einen für jedermann ohne weiteres erkennbaren Inhalt in sich trägt, sondern wo dieser Inhalt nur durch zu ihr hinzutretende Umstände — Uebereinkunft, Uebung, Gesetzesvorschrift — erkennbar wird, muß analog erfordert werden, nicht nur, daß diese Umstände auf eine bestimmte Person als den Urheber der „Urkunde" hinweisen, sondern auch, daß diese Umstände der betreffenden Person die tatsächliche Möglichkeit darbieten, zu erkennen, ob das Zeichen von ihr herrühre oder nicht. Dies ist bei den nach I, 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55) zur Feststellung von Ueberarbeiten in der vorgeschriebenen Kalender-

tafel gemachten Vermerken nicht der Fall, es kommt diesen also auch keinerlei Urkundeneigenschaft zu. **RG.** IV, 12. 12. 05. RGSt. 38, 248; JW. 35, 247.

[18]) Wechselblankett. Zur Erfüllung des Begriffs einer beweiserheblichen Privaturkunde ist nicht erforderlich, daß die Urkunde bereits in dem Zeitpunkte der als Fälschung in Betracht kommenden Handlung die Entstehung, Veränderung und Aufhebung von Rechten und Rechtsverhältnissen zu beweisen geeignet oder dazu für sich allein ohne Zuhülfenahme von Tatumständen, die außerhalb der Urkunde liegen, imstande ist. Daher ist die als Indossament sich darstellende Unterschrift auf einem Wechselblankett auch schon vor der tatsächlichen Ausfüllung des Blanketts eine beweiserhebliche Urkunde. **RG.** IV, 24. 10. 05. JW. 35, 249.

[19]) Frachtbrief. Ein von der Versandstation mit dem Tagesstempel als Zeichen der Annahme versehener Frachtbrief ist nach § 54 Abs. 1 EisenbVerkO. vom 26. Oktober 1899 eine Beweisurkunde. Dieselbe Qualität ist dem von der Versandstation angenommenen Frachtbriefe beizulegen. Aber auch dem noch nicht angenommenen Frachtbriefe, der von dem Absender ausgefüllt und dem Spediteur übergeben ist, damit dieser auf Grund desselben die Beförderung eines Gutes durch die Eisenbahn besorge, kann die Natur einer beweiserheblichen Urkunde nicht abgesprochen werden, denn er enthält ein Vertragsangebot, das nach Lage der Sache, insbesondere im Hinblick auf § 453 HGB. geeignet ist, zum Abschluß eines Frachtvertrages mit der Eisenbahn zu führen. **RG.** III, 18. 6. 06. Recht 10, 1015. SeuffBl. 72, 27.

[20]) Nummerpfähle. Die Nummern auf sog. Nummerpfählen, die von der Forstverwaltung zum Zwecke des Verkaufs geschlagenen Holzes an den einzelnen Holzhaufen angebracht sind und die sich sowohl im Protokollbuche der Forstverwaltung wie auf den den Käufern nach dem Zuschlage ausgehändigten Zetteln befinden, können als Urkunden im Sinne des § 267 angesehen werden, wenn sie dazu bestimmt sind, die Uebergabe der einzelnen Holzhaufen an den Käufer und den Uebergang des Eigentums nach Absicht der Kontrahenten zu erweisen. Waren sie aber nur Erkennungszeichen, so waren sie kein Beweismittel im Sinne von § 267. **RG.** II, 2. 10. 06. RGSt. 39, 147; JW. 06, 789.

[21]) Vereinsstempel. Der von einem Vereine zur Besserung von Strafgefangenen auf eine für einen solchen zur Ermöglichung des Dienstantritts gelöste Eisenbahnfahrkarte aufgedrückte Vereinsstempel ist nur ein Unterscheidungsmerkmal und keine zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen

erhebliche Privaturkunde. Er könnte dies aber sein, wenn auf Grund besonderer Vereinbarungen die Eisenbahnverwaltung den gegen Rückzahlung des Fahrgeldes erfolgenden Umtausch derartig gestempelter Fahrkarten ablehnen würde. **RG.** V, 3. 7. 06. BayZ. 2, 481.

[22]) Anzeige. Die Unterzeichnung einer an einen preußischen Kreisarzt gerichteten Anzeige, eine bestimmte Persönlichkeit habe sich erschossen, es werde aber bezweifelt, daß sie Selbstmord begangen habe, wahrscheinlich sei sie erschossen worden, mit einem falschen Namen ist als eine fälschliche Anfertigung einer zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturkunde zu erachten. Wenn auch der Kreisarzt nicht zu den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zählt und mit der Strafverfolgung an sich nichts zu tun hat, so ist er immerhin staatlicher Beamter, zu dessen medizinalpolizeilichen Dienstobliegenheiten es innerhalb gewisser Grenzen namentlich auch gehört, bei Anzeigen von Sterbefällen, welche auf Selbstmord weisen, zur Klarstellung der Todesursache mitzuwirken. Eine solche Anzeige, welche auch nach dieser Richtung hin die Tätigkeit der zuständigen Amtsstelle in Bewegung zu setzen bestimmt ist, wirkt auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts ein und erweist sich für deren Gestaltung nach den verschiedensten Richtungen hin von Bedeutung. **RG.** II, 18. 12. 06. Recht 11, 71.

[23]) Ein schriftliches Vertragsangebot, eine gewisse Lieferung zu einem bestimmten Preise zu übernehmen, ist eine beweiserhebliche Privaturkunde. Denn wenn der Vertragsantrag angenommen wurde, war die Urkunde für den Beweis des alsdann entstandenen Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit. Da die Beweiserheblichkeit abstrakt zu prüfen ist, hat der Umstand, daß der Antrag nicht angenommen ist, für die Urkundeneigenschaft keine Bedeutung. **RG.** II, 6. 11. 06. Recht 10, 1387.

[24]) „p." vor dem Namenszug. Durch Voranstellung des Zeichens „p." vor den Namenszug wird nach der herrschenden Verkehrsauffassung unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß derselbe nicht von dem berechtigten Träger des Namens, sondern von einem anderen herrührt. Wird dieser andere nicht näher bezeichnet oder kenntlich gemacht, so kann eine in der gedachten Weise unterschriebene Empfangsbescheinigung nicht für oder gegen irgend jemanden im Rechtsleben einen Beweis erbringen. **RG.** I, 25. 10. 06. Recht 10, 1328.

[25]) Studienzeugnis. Ein von einem Dekan der *Berliner* Universität ausgestelltes Studienzeugnis ist eine zum

Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde. RG. II, 27. 3. 06. GoltdArch. 53, 178.

[26]) Postanweisung; rechtswidrige Absicht. Dem auf einem Postanweisungsabschnitte befindlichen Vermerke über die Person des Absenders, über die Höhe des eingezahlten Betrags und den Tag der Einzahlung kommt die Bedeutung von Privaturkunden zu, welche für das Rechtsverhältnis zwischen Absender und Empfänger Beweiserheblichkeit besitzen. Begehung einer Urkundenfälschung hinsichtlich derselben liegt nur dann vor, wo nach dem Willen des Täters über deren Echtheit getäuscht werden soll. Die Absicht, den Anschein zu erwecken, die Vermerke rührten in der Tat von der als Absender bezeichneten Person oder einem von ihr Beauftragten her, während dies in Wahrheit nicht der Fall ist, und damit einen Beweis im rechtlichen Verkehr zu erbringen, erschöpft die vom Gesetz (§§ 267, 270 StGB.) erforderte „rechtswidrige Absicht". RG. IV, 19. 12. 05. JW. 35, 248.

[27]) Postanweisung. Die Eigenschaft des Absendervermerks auf dem Abschnitt einer sog. telegraphischen Postanweisung ebenso wie einer gewöhnlichen Postanweisung als einer beweiserheblichen Privaturkunde ist nicht zu bezweifeln. RG. III, 30. 10./13. 11. 05. RGSt. 38, 211; JW. 35, 248.

[28]) Autor. Es begeht keine Urkundenfälschung, wer ein von einem anderen verfaßtes Buch mit einem auf seinen Namen als Verfasser lautenden Titelblatt versieht. RG. IV, 30. 1. 06 JW. 35, 248.

[29]) Bestellzettel. Die Bezeichnung von Urkunden als „Bestellzettel" reicht nicht aus, um ohne weiteres daraus den Charakter beweiserheblicher Privaturkunden zu folgern. Es muß festgestellt werden, welchen Inhalt sie gehabt haben und ob darin die Besteller als Aussteller der Zettel erschienen sind. RG. II, 9. 1. 06. Recht 10, 194.

[30]) Begriff „Verfälschung". Unter Verfälschung einer Urkunde ist jede Veränderung des Urkundeninhalts in einem nicht völlig unerheblichen Punkte, ohne den urkundlichen Inhalt zu beseitigen, überhaupt jede Aenderung, durch welche das Verständnis des ursprünglichen Urkundeninhalts beeinträchtigt wird, zu verstehen, sofern nur die vorgenommene Aenderung als eine unbefugte sich darstellt. Die Aenderung des Urkundeninhalts kann aber, um als Verfälschung angesehen zu werden, nicht nur in der Weise sich vollziehen, daß der seitherige Inhalt oder ein Teil desselben durch Rasur, Durchstreichung oder in irgend einer anderen Art beseitigt wird und an seine Stelle ein anderer Inhalt tritt, sondern auch dadurch

ins Werk gesetzt werden, daß dem bereits vorhandenen Urkundeninhalte unbeschadet seiner Fortdauer etwas hinzugefügt wird, wodurch die Beweiskraft der Urkunde eine veränderte Richtung erhält. **RG.** III, 10. 4. 05. RGSt. 38, 48.

[31]) Kassabuch. Abänderungen solcher Eintragungen in dem Kassabuch durch den Kassierer, die bereits als fertig gestellte Teile des Kassabuches dem Geschäftsinhaber zugänglich gewesen waren — gleichviel ob dieser davon Kenntnis nahm oder nicht und ob er sich das Buch förmlich vorlegen ließ oder nicht —, stellen nicht eine falsche Buchführung, sondern eine Verfälschung des urkundlichen Inhalts des Buches dar. Die Tatsache, daß der Kassierer zur Vornahme von Eintragungen an sich berechtigt und insofern zur Verfügung über das Kassabuch befugt war, ändert hieran nichts. **RG.** II, 18. 5. 06. Recht 10, 760; JW. 35, 608; DJZ. 11, 1095; GoltdArch. 53, 286.

[32]) Fälschliche Anfertigung von Urkunden besteht darin, daß eine echte Beglaubigungsform nachgeahmt und damit der Urkunde der Schein verliehen wird, als sei sie von einer anderen Person ausgestellt, als von der sie tatsächlich ausgestellt ist. Hat der Täter Urkunden hergestellt, die lediglich inhaltlich unrichtig waren, aber nicht über die Person des Ausstellers täuschten oder täuschen sollten, so liegt Urkundenfälschung nicht vor. **RG.** III, 4. 1. 06. JW. 35, 247. SeuffBl. 71, 186.

[33]) Vornamen. Ein Telegramm mit Unterschrift des Vornamens ist eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB.; denn die Namensunterschrift ist für den Begriff der beweiserheblichen Urkunde nicht wesentlich. Es genügt, wenn die Person des Ausstellers sonst ersichtlich ist. **RG.** III, 7. 8. 06. BayZ. 2, 443.

[34]) Unleserliche Unterschrift. Wenn auch zum Tatbestande der Urkundenfälschung gehört, daß aus dem Schriftstücke allein oder in Verbindung desselben mit anderen Umständen erkennbar sein muß, wer der Aussteller desselben sein soll, so wird solches doch nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf einem Schriftstücke, dem nach Form und Inhalt der Anschein gegeben ist, als wenn es von einem in einer bestimmten Stadt wohnhaften Rechtsanwalt und Notar ausgehe und in dessen Kanzlei gefertigt worden sei, der Name des Rechtsanwalts unleserlich erscheint. **RG.** III, 7. 12. 05. Recht 10, 66.

[35]) Firmenzeichnung durch früheren Teilhaber. Der ausgetretene Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft unterschreibt, wenn er Postanweisungsquittungen oder Schecks mit der Firma unterzeichnet, einen fremden, ihm nicht zukommenden Namen, nämlich den kaufmännischen Namen der offenen Handelsgesellschaft, zu der er nicht mehr gehört.

Unerheblich ist, ob eine Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt und sein Ausscheiden im Handelsregister eingetragen und im Reichsanzeiger veröffentlicht ist, da den beteiligten Gesellschaftern gegenüber die eingetretene Rechtsänderung auch ohne Eintragung und Bekanntmachung wirkt. **RG.** III, 22. 1. 06. SeuffBl. 71, 184.

[36]) Falsche Unterschrift unter Mietvertrag. Wer einen Mietvertrag mit einem ihm nicht zukommenden Namen unterzeichnet, fertigt damit eine rechts- und beweiserhebliche Urkunde auch dann an, wenn er unter diesem Namen, um den Nachforschungen der Polizei zu entgehen, überhaupt lebt und an seinem Wohnort allgemein bekannt ist. Denn durch die Unterzeichnung soll beglaubigt werden, daß die beurkundete Erklärung von derjenigen Person abgegeben ist, die sie unterzeichnet hat, und daß sie diejenige Person unterzeichnet hat, die diesen Namen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts mit Recht führt. **RG.** II, 25. 10. 05. Recht 9, 625. DJZ. 11, 148.

[37]) Polizeiliches Effektenbuch; falscher Name. Die Unterzeichnung einer im Effektenbuche einer Polizeiwache ausgestellten Bescheinigung mit falschem Namen ist fälschliche Anfertigung einer zum Beweise von Rechten erheblichen Privaturkunde auch dann, wenn der Täter sich schon vor Anfertigung der falschen Urkunde den falschen Namen zugelegt hat. **RG.** III, 5. 7. 06. SeuffBl. 72, 69.

[38]) Benutzung der Namensgleichheit. Die Unterzeichnung einer Urkunde mit dem eigenen Namen kann eine fälschliche Anfertigung derselben enthalten, sofern nur durch ihren Inhalt der Anschein erweckt wird, daß ihre Vollziehung durch einen gleichnamigen anderen geschehen sei. Dann ist die Urkunde unecht, d. h. auf den Namen einer anderen Person als der des Ausstellers lautend, nicht etwa echt mit einem falschen Inhalte. **RG.** IV, 6. 6. 05. Recht 9, 437.

[39]) Gebrauchmachen; Wechsel. Unter Gebrauchmachen von einer Urkunde ist ein vorsätzliches Verhalten zu verstehen, welches zwecks einer Beweisführung im Rechtsverkehr das Einsehen und Verständnis des Urkundeninhalts herbeiführt und ermöglicht. Ein solches Gebrauchmachen liegt nicht notwendig im Indossieren eines gefälschten Wechsels, unbedenklich aber hat die Uebergabe eines Wechsels an Zahlungsstatt oder als Zahlung für ein Gebrauchmachen im Sinne von §§ 267, 270 StGB. zu gelten. **RG.** I, 26. 10. 05. JW. 35, 249.

[40]) Auftrag zu akzeptieren. Wenn jemand einen Wechsel *mit dem* Annahmevermerk eines anderen versieht und

ihn einem Dritten, der dies weiß, übergibt, dabei aber vorspiegelt, er sei berechtigt, mit dem Namen des anderen den Wechsel zu akzeptieren, so hat er in dem Dritten nicht den irrigen Glauben erwecken wollen und erwecken können, daß der Annahmevermerk von dem anderen herrühre, seine Absicht ist vielmehr darauf gerichtet, einen Irrtum über seine gedachte Berechtigung, also über eine Tatsache zu erregen, die außerhalb des Bereichs desjenigen liegt, das die Urkunde beweisen kann und soll. Es fehlt daher an der Gebrauchnahme von der Urkunde zum Zweck der Täuschung. **RG.** IV, 5. 2. 07. Recht 11, 323.

[41]) Beglaubigung. In der Vorlage einer verfälschten Urkunde bei dem Amtsvorsteher mit dem Ersuchen, die beigefügte Abschrift dieser Urkunde zu beglaubigen, kann ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung gefunden werden. **RG.** II, 27. 3. 06. GoltdArch. 53, 178.

[42]) Wiederholter Gebrauch. Wer bei der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde den Vorsatz hat, sie nur zur Täuschung in einem bestimmten Fall zu gebrauchen, sie aber nach Ausführung dieses Vorsatzes auch noch zu einer zweiten Täuschung benutzt, kann, falls die beiden Straftaten real konkurrieren, im zweiten Fall nur aus § 270 StGB. verurteilt werden. **RG.** IV, 26. 9. 05. Recht 9, 597.

[43]) Versuch. Wer eine von ihm fälschlich angefertigte Quittung zu sofortigem Gebrauch bereit hält, um sie bei der zu erwartenden Rechenschaftsforderung vorzulegen, ist wegen Versuchs der Urkundenfälschung zu bestrafen, wenn die Urkunde vor Gebrauch aufgefunden wird. **RG.** II, 19. 10. 06. DJZ. 12, 240.

[44]) Gehülfe. Wer eine von ihm gefälschte Urkunde demjenigen, der davon zum Zwecke der Täuschung Gebrauch machen will, übergibt, aber den Erfolg der Täuschung durch rechtzeitige Aufklärung vereitelt, ist nicht Mittäter, aber Gehülfe. **RG.** I, 28. 6. 06. JW. 35, 784.

[45]) Irrtum über die Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde: § 59 StGB. Nr. 6.

268. [1]) Empfangnahme einer zustehenden Leistung. Die Empfangnahme einer dem Gläubiger zustehenden Leistung bedingt nicht unter allen Umständen einen Vermögensvorteil im Sinne des § 268 StGB., also eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage, da an und für sich, von besonderen Fällen abgesehen, der Gläubiger dadurch allein, daß er wegen einer begründeten, fälligen Forderung befriedigt wird, also die Leistung gegen die Forderung eintauscht, nicht reicher wird. ***RG.** III, 14. 5. 06.* Recht 10, 760.

[2]) Militärurlaubspaß. Wenn der Täter Legitimationspapiere fälscht und gebraucht, nicht, um sein Fortkommen im allgemeinen günstiger zu gestalten, sondern um ein bestimmtes Recht zu verletzen, so ist § 363 nicht anwendbar. Wer durch Fälschung eines militärischen Urlaubspasses sich billigere Eisenbahnfahrt zu verschaffen beabsichtigt, ist daher nicht aus § 363, sondern aus §§ 267, 268 Nr. 1 StGB. strafbar. **RG.** I, 19. 4. 06. JW. 35, 609.

[3]) Leistung anstatt Forderung. Die Absicht, einen Vermögensvorteil zu erlangen, besteht auch dann, wenn der Gläubiger an Stelle seines Forderungsrechts, das er nach seiner Auffassung der Umstände für zweifelhaft oder schwer durchführbar erachtet und daher geringer bewertet, als die tatsächliche Leistung, sich die letztere zu verschaffen sucht. **RG.** I, 4. 2. 07. Recht 11, 323.

[4]) Gewinnerhaltung. Der Tatbestand des § 268 ist gegeben, wenn der Fälscher mit der Fälschung die Entdeckung einer Straftat verhüten und ferner sich einen durch diese Straftat erlangten Gewinn erhalten will. **RG.** III, 14. 5. 06. SeuffBl. 71, 526.

[5]) Strafanzeige. So wenig der durch den Gebrauch der Urkunde erstrebte Vermögensvorteil ein rechtswidriger zu sein braucht, kommt es bei der Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, darauf an, daß dem Betreffenden dadurch ein Unrecht zugefügt werde. Daher fällt die Absicht, durch eine (mit falschem Namen unterzeichnete) Strafanzeige einen anderen zur verdienten Bestrafung zu bringen, unter § 268 StGB. **RG.** V, 28. 12. 06. Recht 11, 196.

[6]) Versuch: § 43 StGB. Nr. 1.

269. Fälligkeitstermin. Wenn auch die Ausfüllung eines Blanketts mit einem bestimmten Fälligkeitstermine nicht der ausdrücklichen Willenserklärung des Unterzeichners desselben zuwider zu laufen braucht, vielmehr eine stillschweigende Erklärung genügt, so bedarf es doch in letzterem Falle einer ausdrücklichen Feststellung im Urteile, daß der solchergestalt erklärte Wille des Unterzeichners des Blanketts als solcher von dem Angeklagten auch erkannt worden sei. **RG.** FerS., 9. 8. 05. Recht 9, 477.

270. [1]) Verfälscht im Auslande. Für die Anwendung des § 270 StGB. ist es gleichgültig, ob die Verfälschung der Urkunde im Inlande oder im Auslande vorgenommen worden ist, sofern nur im Inlande von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht wurde. Deshalb ist auch, falls sie im Auslande verfälscht worden war, nicht nach § 4 Ziff. 3 StGB. zu

prüfen, ob die Handlung durch das ausländische Gesetz mit Strafe bedroht ist. **RG.** I, 17. 5. 06. Recht 10, 813.

[2]) Wiederholter Gebrauch: § 267 StGB. Nr. 42.

271. [1]) Jagdkarte. § 271 StGB. greift nicht weiter, als die Beweiskraft der fraglichen Urkunde, so daß alles dasjenige, wofür letztere keine Beweiskraft besitzt, auch nicht in den Bereich wahrer oder falscher Beurkundung fällt. Aus § 271 StGB. kann daher nicht bestraft werden, wer unter dem Namen eines anderen auf dessen Aufforderung hin eine nach dem Sächsischen Gesetz vom 1. 12. 1864 auszustellende Jagdkarte bei einer zuständigen Behörde bestellt und ausgehändigt erhält. **RG.** IV, 24. 11. 05. JW. 35, 249.

[2]) Schulversäumnisakten. Es fehlt an jeder gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschrift, die erkennen ließe, daß mit den formlosen Verfügungen, die das Distriktsamt in seinen Schulversäumnisakten getroffen hat, der für und gegen jedermann maßgebende Beweis für die in ihnen erwähnten Tatsachen erbracht sein solle, und damit an den Voraussetzungen des § 271 StGB. **RG.** IV, 3. 11. 05. JW. 35, 249.

[3]) Küchenverwaltung. Die Küchenverwaltung eines Truppenteils ist keine öffentliche Behörde und deren Wirtschaftsbücher sind keine öffentlichen Bücher im Sinne des § 271 StGB. RMG. II, 31. 5. 05. RMG. 8, 304.

274. [1]) Begriff „Absicht Nachteil zuzufügen“. Im Sinne des § 274 StGB. ist die Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, nichts anderes, als der auf den Eintritt dieses als gewiß angenommenen Erfolges gerichtete Wille. Wer die Vorstellung hat, daß sein Handeln nicht nur möglicherweise, sondern mit Notwendigkeit den Nachteil eines andern herbeiführen wird, und trotzdem die Handlung vornimmt, der hat es auf diesen Erfolg „abgesehen“ und ihn als unmittelbares Ziel seines Handelns gewollt, auch wenn Beweggrund und Endzweck der erstrebte eigene Vorteil war. **RG.** V, 30. 11. 06. Recht 10, 1444.

[2]) Nr. 1. Begriff „Urkunden“. Als Urkunden sind auch Aufzeichnungen anzusehen, die jemand nicht bloß in der Absicht gemacht hat, sich mit ihrer Hülfe die von ihm gemachten Wahrnehmungen später einmal in das Gedächtnis zurückzurufen, sondern in der Absicht, die Notizen zur Kenntnis dritter Personen zu bringen und sich durch sie zu schützen, indem die Notizen selbst in ihrer Eigenschaft als unmittelbar nach den fraglichen Vorgängen gemachte Aufzeichnungen auch dritten Personen als

Beweis für die Richtigkeit dieser Vorgänge dienen sollten. **RG.** II, 21. 11. 05. Recht 10, 66.

[3]) Nr. 1. Begriff „Urkunde". Zum Begriffe der Urkunde im Sinne des § 274 Ziff. 1 StGB. ist nicht erforderlich, daß sie zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. **RG.** I, 21. 9. 05. Recht 9, 569.

[4]) Nr. 1. Beleidigender Brief. Der Schreiber eines eine Beleidigung für den Adressaten enthaltenden Briefs fügt dem Adressaten durch Entziehung des Briefs, den dieser als Beweismittel in dem Beleidigungsverfahren verwenden kann, selbst dann einen Nachteil zu, wenn er aus subjektiven Gründen straflos bleibt. **RG.** V, 21. 9. 06. BayZ. 3, 19.

[5]) Nr. 1. Gehören; „ausschließlich". Mit dem Ausdruck „gehören" wird im allgemeinen das Verhältnis einer Person zu einer Sache bezeichnet, vermöge dessen die Person rechtlich befugt ist, die Sache wie ein Eigentümer zu behandeln. Seine Bedeutung ist nicht über das Gebiet der die Sache unmittelbar erfassenden Berechtigungen auszudehnen. Daß eine Urkunde dem Täter nicht ausschließlich gehört, trifft danach auch dann zu, wenn er zwar deren Eigentümer im technisch-juristischen Sinne ist, aber einem anderen aus seinem Eigentumsrechte solche dingliche Rechte an der Sache, wie Pfandrecht oder Nießbrauch, eingeräumt hat, die eine unmittelbare Einschränkung des vollen Eigentums und der darin liegenden Befugnisse enthalten. Ebenso ist es auch zu beurteilen, wenn der Eigentümer den Besitz der Urkunde und das Recht, sie zu besitzen, übertragen hat mit der Vereinbarung, daß unter gewissen Bedingungen auch das Eigentum an der Urkunde auf den anderen übergehen soll. Mit der Uebergabe eines zur Sicherheit für eine suspensiv bedingte Forderung gegebenen Wechsels gehört die Wechselurkunde dem Uebertragenden nicht mehr ausschließlich. **RG.** II, 28. 4. 05. RGSt. 38, 37.

[6]) Nr. 1. Die Bedeutung des „Gehörens" ist über das Gebiet der eine Sache unmittelbar erfassenden Berechtigungen nicht auszudehnen. Daraus, daß ein anderer nach § 810 BGB. berechtigt ist, Edition der Urkunde zu fordern, folgt nicht, daß ihm die Urkunde mitgehöre. **RG.** II, 16. 1. 06. Recht 10, 194. JW. 35, 250.

[7]) Nr. 1. Zweck der Ziffer 1. Wie die Strafdrohung gegen die Urkundenfälschung (§§ 267—270 StGB.) bezweckt auch § 274 Nr. 1 StGB. den formalen Beweismittelschutz. Trachtet der Angeklagte auch nur, eine durch unklare Fassung der Urkunde zu seinen Ungunsten eingetretene Verschiebung in der Beweislast auf Kosten des Gegners zu beseitigen, so strebt er eine Ver-

schlechterung der Prozeßlage des letzteren und damit einen Nachteil für diesen an. **RG.** IV, 28. 3. 05. Recht 9, 258.

[8]) Nr. 1. Identität. Identität zwischen demjenigen, welchem gegenüber die Urkunde unterdrückt wird, mit demjenigen, welchem Nachteil zugefügt werden soll, ist nicht erforderlich. **RG.** V, 10. 7. 06. RGSt. 39, 80. JW. 35, 789.

[9]) Nr. 1. Zeitweilige Vorenthaltung. Auch eine zeitweilige Vorenthaltung einer Urkunde kann sich als Unterdrückung darstellen. Dies trifft namentlich dann zu, wenn der beabsichtigte Nachteil gerade durch Vorenthaltung während eines bestimmten Zeitraums herbeigeführt werden soll. **RG.** V, 10. 7. 06. RGSt. 39, 80; JW. 35, 789.

[10]) Nr. 2. Enteignung. Merkmale, welche nur in Ausübung der nach § 5 des preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 1874 zulässigen Befugnisse auf fremden Grund und Boden angebracht sind, sind nicht Grenzzeichen im Sinne von § 274 Nr. 2 StGB. **RG.** V, 25. 9. 06. JW. 35, 789.

[11]) Nr. 2. Grenzstein; subjektives Erfordernis. Die Meinung des Täters, daß die Grenzzeichen unrichtig gesetzt seien, ist rechtlich belanglos. Es genügt zum subjektiven Tatbestand, daß der Täter die Eigenschaft des zur Grenzbezeichnung bestimmten Merkmals als solchen kennt und mit der im Gesetz bezeichneten Absicht handelt. **RG.** IV, 28. 1. 05. Recht 9, 139.

[12]) Nr. 2. Grenzstein wegnehmen. Wenn ein Grenzstein ausgegraben und an der Stelle, wo er gestanden hat, quer auf das Feld gelegt wird, so ist darin nicht ein Verrücken des Steins zu finden, denn hierunter kann nur das Fortnehmen und Wiedereinsetzen an einer anderen Stelle verstanden werden. Wohl aber fällt die Handlung unter den Begriff des „Wegnehmens". **RG.** I, 11. 10. 06. Recht 10, 1277.

[13]) Nr. 2. Begriff „Nachteil". Grenzsteine genießen den Schutz des § 274 Abs. 2 StGB., sobald ihnen die Bestimmung, als Grenzmerkmale zu dienen, in rechtsgültiger Weise verliehen war. Als Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, genügt schon die Absicht, dem Grenznachbar die Feststellung der wirklichen Grenze dergestalt zu erschweren, daß mit der Beseitigung der gesetzten Merkmale wiederum Unsicherheit über deren Lauf herbeigeführt wird. **RG.** IV, 3. 1. 05. Recht 9, 113.

[14]) Verhältnis zu § 263: § 263 StGB. Nr. 46.

275. Ursprungszeugnisse. Steht von Stempeln fest, daß sie zu den in § 275 StGB. aufgeführten gehören, so kann ihnen dieser Charakter nicht schon deshalb abgesprochen werden,

weil sie als Ursprungszeugnisse gebraucht werden. Es macht sich also nach § 275 StGB. strafbar, wer, um seinem Fabrikate den Anschein echten importierten Fabrikats zu geben, Bildzeichen anbringt, welche von der ausländischen Zollverwaltung hergestellten Marken zum Verwechseln ähnlich sehen. **RG.** II, 1. 12. 05. RGSt. 38, 264. JW. 35, 250.

276. Ueberstempelung eines alten Stempels. Es ist nicht erforderlich, daß die Beseitigung des Entwertungszeichens der Wiederverwendung der Postmarken vorausgehen muß. Die Worte: „nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung" sind in § 276 Abs. 2 StGB. auch im Sinne von „unter gänzlicher oder teilweiser Entfernung" gebraucht. Die Unkenntlichmachung des auf den Postwertzeichen befindlichen alten Stempels durch eine neue Stempelung seitens eines Postbeamten erfüllt daher den Tatbestand der gedachten Strafvorschrift. **RG.** II, 22. 5. 06. Recht 10, 814; JW. 35, 608; GoltdArch. 53, 286.

24. Abschnitt.

Bankrott.

(§§ 239—244 KO.)

239. [1]) Benachteiligungsabsicht. Darunter wird der auf Herbeiführung des Erfolgs einer Benachteiligung gerichtete bestimmte Wille des Täters verstanden, der da vorliegt, wo die Handlung im Bewußtsein dessen vorgenommen wird, daß sie den Erfolg notwendig oder unvermeidlich nach sich ziehe, und der Wille des Täters dementsprechend dessen Eintritt umfaßt. Absicht ist nicht gleichbedeutend mit „Endzweck" oder „Beweggrund". **RG.** IV, 21. 9. 06. JW. 35, 794.

[2]) Nur ein Gläubiger. § 239 KO. ist auf den Fall nicht anwendbar, wo der Täter die Absicht hatte, nur einen der vorhandenen mehreren Gläubiger in der Art zu benachteiligen, daß die übrigen keinen Nachteil erlitten. **RG.** IV, 21. 9. 06. JW. 35, 794.

[3]) Nr. 3. Unterlassung. Ein Geschworenenspruch, welcher den Angeklagten für schuldig erklärt, sowohl Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich oblag, zu führen unterlassen, als auch Handelsbücher so geführt zu haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, ist in sich widersprechend, da ein Unterlassen der Führung von Handelsbüchern im Sinne des § 239 Ziff. 3 KO. nur dann vorliegt, wenn überhaupt keine Handelsbücher geführt worden sind. **RG.** IV, 19. 9. 05. Recht 9, 569. DJZ. 11, 84.

[4]) Nr. 3. Handelsregister. Die Vermutung, daß der in das Handelsregister Eingetragene Vollkaufmann sei, hat nur bürgerlich-rechtliche, nicht strafrechtliche Bedeutung. Die Behauptung des Angeklagten, er sei nicht Vollkaufmann, kann daher durch den Hinweis darauf nicht widerlegt werden. **RG.** III, 13. 11. 05. DJZ. 11, 263; GoltdArch. 53, 73.

240. [1]) Nr. 1. Geschäftsaufwand. Uebermäßiger geschäftlicher Aufwand, insbesondere für Ladenmiete und Reklame und Anstellung von Verkäufern, begründen, wenn der Schuldner sie von seinem Standpunkt aus für nützlich und notwendig halten konnte und gehalten hat, um seinem Geschäfte zum Aufschwung zu verhelfen und seine Leistungsfähigkeit zu heben, nicht Verurteilung aus § 240 Nr. 1 KO. **RG.** III, 19. 3. 06. JW. 35, 495; SeuffBl. 71, 450.

[2]) Nr. 1. Fahrlässigkeit. Zur Anwendung des § 240 Nr. 1 KO. kann, auch soweit diese Vorschrift den Verbrauch übermäßiger Summen durch Aufwand unter Strafe stellt, ein fahrlässiges Verhalten ausreichen. Diese Strafvorschrift will gerade dem Leichtsinn des Schuldners und der dadurch bewirkten Gefährdung der Gläubiger entgegentreten, es genügt daher zu ihrer Anwendung, daß die Uebermäßigkeit der durch Aufwand verbrauchten Summe dem Angeklagten infolge seines Verschuldens zuzurechnen ist, und die Art der in Betracht kommenden Tätigkeit erfordert nicht unbedingt ein vorsätzliches Handeln. **RG.** III, 22. 11. 06. Recht 11, 72.

[3]) Nr. 1. Fahrlässigkeit. Da die Bankrotthandlung auch fahrlässig begangen werden kann, so ist nicht erforderlich, daß der Schuldner das Bewußtsein gehabt habe, übermäßigen Aufwand zu treiben und dadurch sein Vermögen oder seine Zahlungsfähigkeit zu schädigen. Es genügt, wenn er bei gehöriger Anspannung seines Willens und pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zu diesem Bewußtsein hätte gelangen müssen. **RG.** I, 1. 3. 06. Recht 10, 513.

[4]) Nr. 2. Zeitpunkt. Der § 240 Nr. 2 KO. verlangt, daß die Absicht, die Eröffnung des Konkurses hinauszuschieben, nicht nur zur Zeit der Veräußerung oder Weggabe, sondern auch schon zur Zeit der Entnahme von Waren auf Kredit vorhanden sei. Die Verurteilung aus § 240 Nr. 2 KO. setzt eine positive Feststellung in dieser Richtung voraus. **RG.** III, 25. 1. 06. RGSt. 38, 330; JW. 35, 256.

[5]) Hoffnung auf Erholung. Die Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, liegt auch *dann vor, wenn der* Schuldner bei Vornahme der in § 240 Ziff. 2 KO.

bezeichneten Handlungen die Hoffnung hegt, daß sie schließlich zur Abwendung der Konkurseröffnung führen werden, und insofern nicht die Absicht hat, die Konkurseröffnung lediglich hinauszuschieben, sofern wenigstens eventuell sich mit der Absicht, die Konkurseröffnung zu vermeiden, der Wille verbindet, die Konkurseröffnung hinauszuschieben, falls sie sich nicht verhüten lasse. **RG.** II, 18. 4. 05. Recht 9, 318.

[6]) Nr. 2. Lombardierung. Unter den Begriff des Weggebens im Sinne von § 240 Nr. 2 KO. fällt auch die Lombardierung, die auf Grund eines Pfandvertrags erfolgende Uebertragung des Besitzes an den Pfandgläubiger. **RG.** II, 27. 3. 06. DJZ. 11, 824.

[7]) Nr. 3. Kaufmännischer Betrieb. Bei der Frage, ob ein Gewerbebetrieb nach Art und Umfang seiner konkreten Einrichtung zur Wahrung der Uebersicht und Ordnung eine in kaufmännischer Weise eingerichtete Geschäftsführung erfordert, ist die Anschauung des Handelsverkehrs hierüber bei Betrachtung aller Umstände des Falles in ihrer Gesamtheit entscheidend. Vornehmlich ist im einzelnen zu prüfen die Höhe des Betriebskapitals, des Umsatzes und Reingewinns, Art und Umfang des Warenbezugs, des jeweiligen Warenbestandes, des Wechselverkehrs, der Geschäftsräume, der Beschäftigung gewerblichen Hülfspersonals, Größe und Ausbreitung des Kundenkreises und des in Anspruch genommenen Kredits usw. **RG.** IV, 11. 12. 06. Recht 11, 73. Aehnlich **RG.** IV, 24. 1. 05. Recht 9, 113; **RG.** III, 21. 6. 06. Recht 10, 947.

[8]) Nr. 3. Handwerker. Wenn angenommen wird, daß einem Handwerker wegen seines neben dem Handwerksbetriebe herlaufenden Handelsbetriebs — wegen des zum Zwecke der Wiederveräußerung erfolgten Bezugs von Waren aus einem Warenhause — die Eigenschaft eines Vollkaufmanns beizumessen sei, so bedarf es näherer Angaben über den Umfang und die Bedeutung dieser Handelsgeschäfte und über das Verhältnis der Größe des einen und des anderen Geschäftsbetriebs. An sich tritt ein Handwerker dadurch, daß er zugleich fremde Fabrikate zum Zwecke des Wiederverkaufs anschafft, aus dem Kreise der Handwerker noch nicht heraus. Auch durch den Eintrag im Handelsregister kann die Eigenschaft als Vollkaufmann nicht hergestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Annahme dieser Eigenschaft fehlen. **RG.** IV, 18. 5. 06. Recht 10, 760.

[9]) Nr. 3. Geschäftsentwicklung. Wenn ein Handelsgewerbe, das sich bis dahin in den Grenzen des hand-

werksmäßigen Betriebes gehalten hat, von einem gewissen Zeitpunkt ab über diesen Umfang hinausgeht und nunmehr nach Art und Umfang einen kaufmännischen Betrieb erfordert, muß der Kaufmann eine Eröffnungsbilanz ziehen. **RG.** III, 22. 1. 06. Recht 10, 260. DJZ. 11, 656. SeuffBl. 71, 292.

[10]) Nr. 3. Verweisungen in Handelsbüchern. Eine die Uebersicht der Vermögenslage beeinträchtigende Buchung liegt nicht immer vor, wenn ein vollständiges Verständnis nur durch Einsicht weiterer, dabei in bezug genommener Eintragungen an einer anderen Stelle der Handelsbücher erlangt werden könnte. Die Notwendigkeit der Benutzung solcher durch den Hinweis erkennbar gemachter Hülfsmittel zur Erlangung des Verständnisses geschäftlicher Vorgänge schließt nicht aus, daß aus den Handelsbüchern, wie dies § 38 HGB. erfordert, die Lage des Vermögens ersichtlich wird. **RG.** II, 14. 2. 05. Recht 9, 171.

[11]) Nr. 3. Uebernahme alter Bücher. Werden in einer neu gegründeten Handelsgesellschaft Handelsbücher aus früheren, inzwischen aber eingegangenen Geschäftsunternehmungen übernommen und derart weitergeführt, daß gelegentlich bei der buchmäßigen Darstellung der geschäftlichen Unternehmungen der neuen Gesellschaft auf Vorfälle in den früheren Unternehmungen zurückgegriffen wird, so können die in der Zeit des Bestehens jener früheren Unternehmungen fallenden Fehler in der Buchführung auch über den Zeitpunkt der Aufgabe jener hinaus fortwirken und im Verein mit späteren Mängeln dazu beitragen, die Buchführung der neu gegründeten, dann in Konkurs verfallenen Handelsgesellschaft unübersichtlich zu gestalten. **RG.** II, 2. 3. 06. GoltdArch. 53, 177.

[12]) Nr. 3. Verhältnis von Nr. 4 zu Nr. 3. Frühere Mängel. Wenn im § 240 Nr. 3 und 4 KO. und in §§ 38, 39 HGB. auch zwischen den Handelsbüchern im engeren Sinne und den Bilanzen unterschieden wird, so gilt die Bilanzziehung doch als eine zur Buchführung im weiteren Sinne gehörige Tätigkeit; eine falsche Bilanzziehung unterfällt daher der Vorschrift des § 240 Nr. 3 KO., sofern sie infolge der darin enthaltenen Fehler nicht mehr geeignet ist, eine Uebersicht des wahren Vermögensbestandes zu gewähren. Wenn früher die Bücher unordentlich geführt worden sind, so schließt die spätere Ordnungsmäßigkeit der Buchführung die Bestrafung aus § 240 Nr. 3 KO. nur dann nicht aus, wenn mit Rücksicht auf die besondere Gestaltung der Sachlage die Mängel der früheren Buchführung noch zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung fortwirkend erscheinen. **RG.** III, 13. 12. 06. Recht 11, 140.

[13]) Nr. 3. Nachträgliche Fehlerbeseitigung. Die unordentliche Buchführung muß derart sein, daß die Uebersicht über den Vermögenszustand zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung ausgeschlossen ist. Daher verlieren Fehler in der Buchführung aus früheren Jahren ihre strafrechtliche Bedeutung, wenn sie später beseitigt werden und dadurch im Augenblick der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung nicht mehr die Uebersicht über den Vermögenszustand verhindern. **RG.** V, 25. 9. 06. RGSt. 39, 165.

[14]) Nr. 3. Abschrift. Die Vernichtung eines Kassenbuches wird nicht durch vorherige Herstellung einer Abschrift straflos, sofern nicht ein bei dem Angeklagten über die Zulässigkeit der Vernichtung des Buches bestehender Irrtum ihm zustatten kommt. Unordentliche Führung des Kassenbuches kann auch aus der Abschrift festgestellt und bestraft werden. **RG.** III, 5. 3. 06. JW. 35, 495.

[15]) Mehrere Mängel. Eine Aneinanderreihung einzelner Mängel oder Unklarheiten der Buchführung genügt nicht, den Tatbestand des § 240 Nr. 3 KO. in seinem zweiten Teile zu erfüllen. Erfordert wird vielmehr, daß die Mängel dazu führen, ein falsches Bild von dem Gesamtstande des Vermögens zu gewähren, also die Bilanz wesentlich zu verschieben, oder doch die Gewinnung eines Ueberblicks zu vereiteln. **RG.** III, 15. 10. 06. Recht 10, 1328.

[16]) Nr. 3. Falsche Bewertung von Vermögensstücken. Die Pflicht des Kaufmanns zu ordentlicher Buchführung wird durch willkürliche oder wissentlich falsche Bewertung von in den Handelsbüchern aufzuführenden Vermögensstücken verletzt. **RG.** IV, 26. 10. 06. RGSt. 39, 222.

[17]) Nr. 3. Grubenvorstandsmitglieder. Die einzelnen Mitglieder des Grubenvorstandes einer den Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Berggesetzes unterworfenen und in das Handelsregister eingetragenen Gewerkschaft sind wegen nicht ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzziehung nicht aus § 240 Nr. 3 und 4 KO. strafbar; diese Vorschrift setzt Identität von Täter und Schuldner voraus. **RG.** IV, 17. 10. 05. RGSt. 38, 200.

[18]) Nr. 3. Geschäftsführer. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der zur Zeit der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung nicht mehr Geschäftsführer ist, kann wegen ihm zur Last fallender unordentlicher Buchführung zur Zeit seiner Geschäftsleitung auf Grund von § 240 Nr. 3 KO. bestraft werden. **RG.** II, 26. 10. 06. RGSt. 39, 217.

[19]) Nr. 3. Nachträgliche Bücheranlegung. Die Anlegung neuer Bücher für einen zurückliegenden Zeitraum ist keine Führung von Handelsbüchern für diese Zeit nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Mit ihr kann höchstens eine ordnungsmäßige Buchführung beginnen. **RG.** II, 26. 10. 06. RGSt. 39, 217.

[20]) Nr. 4. Kausalität. Das Gesetz erfordert nicht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Unterlassung der Bilanzziehung und dem Konkurse, sondern nur eine tatsächliche Beziehung zwischen dem kaufmännischen Gewerbebetrieb und den übrigen Tatbestandserfordernissen des Bankrottvergehens. **RG.** V, 22. 6. 06. Recht 10, 1212.

[21]) Nr. 4. Neue Gründung durch den Gemeinschuldner. Wenn ein Gemeinschuldner während des Schwebens des Konkursverfahrens mit Mitteln, die ihm anderweitig zur Verfügung gestellt werden, von neuem ein Geschäft eröffnet, so kann es sich nicht um eine Fortsetzung des alten, im Konkurse befindlichen Geschäfts, sondern nur um den Beginn eines neuen handeln, selbst wenn ein Dritter einen Teil des Warenbestandes des alten Geschäfts aufgekauft und dem Gemeinschuldner zur Gründung des neuen Geschäfts übergeben hat. Es ist deshalb bezüglich des neuen Geschäfts eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. **RG.** V, 4. 1. 07. Recht 11, 324.

[22]) Nr. 4. Kein Vermögen. Wenn im Augenblicke des Beginns des Geschäftsbetriebes kein aktives oder passives Vermögen vorhanden ist, so ist dieser Umstand ausdrücklich durch die Bilanz festzustellen. **RG.** I, 28. 12. 05. BayZ. 2, 123.

[23]) Nr. 4. Einmalige Unterlassung. Ist die Ziehung einer Bilanz für ein Geschäftsjahr unterblieben, so ist mit Eintritt der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung die Strafbarkeit aus § 240 Nr. 4 KO. begründet. Diese wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß für spätere Geschäftsjahre ordnungsmäßige Bilanzen gezogen worden sind. **RG.** V, 25. 9. 06. RGSt. 39, 165.

241. [1]) Zeit der Begünstigungshandlung. Der § 241 KO. setzt begrifflich nicht voraus, daß der Täter zur Zeit der Tat seine Zahlungen eingestellt hatte, sondern der Tatbestand ist schon dann gegeben, wenn ein Schuldner, der überhaupt seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist — sei es auch nach der dem § 241 unterfallenden Handlung — zum Zwecke einer Gläubigerbegünstigung die verpönte Sicherung oder Befriedigung gewährt. **RG.** IV, 22. 5. 06. Recht 10, 761.

[2]) Briefhypothek. Besteht die Sicherheit, welche dem zu begünstigenden Gläubiger gewährt werden soll, in der Eintragung einer Hypothek, für welche die Erteilung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen wird, so kann von einer Gewährung dieser Sicherheit erst die Rede sein, wenn der Hypothekenbrief dem Gläubiger übergeben oder die Uebergabe durch die in § 1117 Abs. 2 BGB. erwähnte Vereinbarung ersetzt wird. **RG.** IV, 22. 5. 06. Recht 10, 760. JW. 35, 611.

[3]) Eheweibliches Einbringen. Die Ehefrau ist berechtigt, eine Sicherstellung hinsichtlich des eingebrachten Guts zu verlangen, wenn sich der Ehemann im Zustande der Zahlungsunfähigkeit, also im Vermögensverfalle befindet, da damit eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs der Ehefrau nach § 1391 Abs. 2 BGB. vorliegt. Der Ehemann, der dieser Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nachkommt, indem er seiner Frau eine Forderung abtritt, kann sich daher dadurch auch nicht eines Vergehens gegen § 241 KO. schuldig machen. **RG.** V, 12. 6. 06. BayZ. 2, 425.

25. Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

(§§ 284—302e.)

284. [1]) Ausgeschlossenes Risiko. Der Mangel eines Risikos, insbesondere eine sog. Rückversicherung, selbst die Sicherheit eines Gewinnes auf Seite des Buchmachers oder Unternehmers beeinträchtigt nicht den Charakter eines Glücksspiels. **RG.** I, 27. 9. 06. Recht 10, 1211.

[2]) Drehapparat; Vergütung. Wer gewerbsmäßig ein Glücksspiel dergestalt ins Werk setzt, daß die Spieler Geldbeträge auf die einzelnen Nummern des Drehapparats setzen und derjenige, bei dessen Nummer die Feder des in Schwung gesetzten Drehrades innehielt, diese Einsätze gewann, während sie, wenn die Gewinnummer unbesetzt war, dem das Glücksspiel ins Werk Setzenden, der außerdem für jede Drehung eine Vergütung von 10 ₰ einzog, zufielen, ist aus § 284 StGB. zu bestrafen. Denn die ihm neben der Vergütung von 10 ₰ event. noch zufließenden Spieleinsätze sind nicht als bloßer Unternehmergewinn, sondern als Spielgewinn aufzufassen, er selbst ist Mitspieler. Der Umstand, daß er bei dem von ihm veranstalteten Glücksspiele ein Risiko nicht hat, da er zur Auszahlung der

Gewinne die ihm verfallenen Einsätze der Mitspieler verwendete und aus eigenen Mitteln niemals einen Zuschuß zu leisten hatte. ist für den rechtlichen Charakter des Spielvertrags ohne Belang. **RG.** III, 30. 10. 05. RGSt. 38, 204; JW. 35, 251; RegerE. 26, 455.

³) Erschlichene polizeiliche Erlaubnis. Handelt es sich um gewerbsmäßiges Glücksspiel nach § 284 StGB., so beseitigt der Umstand, daß der Angeklagte sich durch unrichtige oder ungenaue Angabe der Art des Spielbetriebs die polizeiliche Erlaubnis verschafft hat, weder objektiv noch subjektiv die Strafbarkeit. **RG.** III, 20. 9. 06. Recht 10, 1211.

⁴) Poker. Dem Revisionsgericht kommt kein Ausspruch darüber zu, ob ein bestimmtes Spiel nach seiner regelmäßig üblichen Spielweise zu den Glücksspielen zu rechnen sei oder nicht, sondern nur darüber, ob die den Urteilsgründen zu entnehmenden tatsächlichen Unterlagen das Einreihen des betr. Spiels in die Glücksspiele als rechtsirrig erscheinen lassen. Nicht rechtsirrig ist es, wenn der Möglichkeit des „Kaufens“, d. h. des verdeckten Kartenaustausches und dem „Bluffen“, d. h. dem Verblüffen der Mitspieler beim „Pokern“ kein entscheidender Einfluß auf die gedachte Frage eingeräumt worden ist. Wenn auch die Entschließung, ob und in welchem Umfange „gekauft“ werden soll, durch einen erfahrenen, aufmerksamen und vorsichtigen Spieler im allgemeinen aussichtsreicher als durch einen gleichgültigen und heftigen Anfänger erfolgen mag, so gibt im einzelnen doch wieder der Zufall den letzten Ausschlag über das mit dem „Kaufen“ erzielte wirkliche Ergebnis. Das „Bluffen“ aber kann keinen zwingenden Einfluß auf den Willen der Mitspieler ausüben und an der jeweils vorhandenen Karteneinteilung nichts ändern. Nicht der entscheidende Einfluß des Zufalls wird dadurch beseitigt, vielmehr nur die Zulässigkeit einer eigenartigen, das Wesen des Spiels als Glücksspiel nicht beeinträchtigenden unehrlichen Gebarung in den Kreis der Spielregeln einbezogen. **RG.** I, 11. 6. 06. Recht 10, 1015. JW. 35, 789.

⁵) Ringschleuderapparat. Geschicklichkeitsspiele (Ringschleuderapparat) fallen nicht unter das Verbot des § 286 Abs. 2 StGB.; sie können aber Glücksspiele sein, wenn das spielende Publikum, dem es eröffnet ist und das sich beteiligt, die für das Spiel erforderliche Geschicklichkeit nicht besitzt. Veranstalter des Spiels ist nicht der Eigentümer der Apparate, sondern die Person, die dem Publikum gegenüber die Gewinne ausgesetzt und diesem die Beteiligung am Spiel ermöglicht. *Unbeachtlich ist der* Irrtum des Täters, daß er zur Veranstaltung

der Ausspielung keine Erlaubnis brauche, dagegen nach § 59 StGB. beachtlich der Irrtum, daß das Spiel kein Zufallsspiel sei. **RG.** III, 18. 1. 06. SeuffBl. 71, 222.

[6]) Gezeichnete Karten. Der Charakter eines Spiels als Glücksspiel geht nicht dadurch verloren, daß ein Mitspieler die einzelnen Kartenblätter auf der Rückseite gezeichnet hat und so jede Karte kennt. **RG.** II, 27. 3. 06. JW. 35, 492.

[7]) Ware **oder** Geld als Gewinn. Wenn nicht bloß Waren ausgespielt werden, sondern je nach Wahl des Gewinners Geld oder Ware Spielobjekt ist, so kann, wenn die Waren so minderwertig sind, daß niemand sie haben will, das Verfahren als ein Geldspiel in bewußter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen betrachtet und als Glücksspiel nach § 284 StGB. bestraft werden. Eine Ausspielung liegt nicht vor, weil um Geld gespielt wurde, eine Lotterie nicht, weil es an einem Spielplane mit bestimmt begrenzten, für alle Mitspieler gleichmäßigen Einsätzen und der Unzulässigkeit wiederholter Einsätze fehlte. **RG.** I, 20. 3. 05. Recht 9, 258.

[8]) Rennwettgesetz. Das Gesetz, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 entzieht allgemein den Betrieb eines jeden Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen, vorausgesetzt, daß er von der Landeszentralbehörde erlaubt ist, dem Gebiete des § 284 StGB., selbst wenn der Unternehmer durch den Betrieb aus dem Glücksspiel ein Gewerbe machen sollte. **RG.** II, 27. 3. 06. RGSt. 38, 383; JW. 35, 499.

286. [1]) Begriff der Lotterieveranstaltung. Eine Lotterie veranstaltet, wer mit einer unbestimmten Mehrzahl von Personen in ein durch einen genauen Plan geregeltes Vertragsverhältnis tritt, wonach er sich verpflichtet, ihnen gegen Zahlung bestimmter Einsätze bei Eintritt ungewisser, wesentlich vom Zufall abhängiger Ereignisse bestimmte, je nach dem Spiele des Zufalls die Einsätze mehr oder weniger übersteigende oder hinter ihnen zurückbleibende Beträge zu gewähren. Dresden. 26. 10. 05. SächsOLG. 27, 214.

[2]) Begriff „Lotterie" — Ringwerfen. Wenn es auch zu den Begriffserfordernissen der Lotterie nicht unbedingt gehört, daß das Spiel gleichzeitig von mehreren Personen gespielt wird oder daß eine Losziehung über Gewinn und Verlust entscheidet, so ist doch, zumal in Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, um so mehr an der Notwendigkeit eines sog. Spielplans festzuhalten. An einem solchen fehlt es, wenn das Spiel jedem einzelnen Spieler sofortige Entscheidung

durch die Spieltätigkeit (z. B. Ringwerfen) unmittelbar nachdem er seinen Einsatz gemacht hatte, sowie ferner alsbaldige, beliebig häufige Wiederholung des Spiels gestattet. **RG.** V, 11. 5. 06. Recht 10, 760; JW. 35, 608; BayZ. 2, 383.

³) Losgesellschaft. Wenn Lospapiere an eine Mehrheit von Personen lediglich zu Miteigentum veräußert werden, liegt die Veranstaltung einer Lotterie nicht vor, weil in diesem Falle der unmittelbare Gegenstand der Veräußerung eine bestimmte Sache, nicht eine Gewinnhoffnung ist. Anders, wenn der Veranstalter nur die persönliche Verpflichtung übernimmt, seinem Vertragsgegner den auf das Papier entfallenden Gewinn zu gewähren. **RG.** V, 27. 11. 06. Recht 11, 72.

⁴) Losehandel: § 2 EGStGB. Nr. 3.

⁵) Bekanntmachung von Lotteriegewinnen: § 2 EGStGB. Nr. 5.

⁶) Ueber die Gültigkeit landesgesetzlicher Strafbestimmungen über das Spielen in auswärtigen Lotterien: § 2 EGStGB. Nr. 4.

288. ¹) Ansprüche; Auflassung. Die Gefahr, der § 288 StGB. vorzubeugen bestimmt ist, besteht ebenso auf dem Gebiete der Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen und auf Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen als auf dem der Ansprüche auf Geldleistungen. Es werden also durch § 288 auch die Ansprüche auf Abgabe einer Auflassungserklärung geschützt. **RG.** IV, 5. 12. 05. RGSt. 38, 227.

²) Wert. Nicht erforderlich für die Anwendbarkeit des § 288 ist, daß der veräußerte Vermögensbestandteil einen wirtschaftlichen Wert besaß. **RG.** IV, 29. 6. 06. JW. 35, 790.

³) Ehemännliches Nutznießungsrecht. Die Beiseiteschaffung oder Veräußerung solcher Vermögensstücke, in welche — wie in das ehemännliche Nutznießungsrecht am eheweiblichen Vermögen — eine Zwangsvollstreckung mit rechtlicher Wirkung nicht erfolgen kann, erfüllt nicht den Tatbestand des § 288 StGB. **RG.** IV, 5. 12. 05. RGSt. 38, 233.

⁴) Erschwerung der Befriedigung. Den Begriff der Vereitelung der Befriedigung im Sinne des § 288 StGB. erfüllt schon jede wesentliche Erschwerung der Befriedigung, wie sie in der Notwendigkeit für den Gläubiger, geschaffene Hindernisse für seine Befriedigung durch Verhandlungen mit Dritten, bezw. im Wege weiterer Prozeßführung gegen solche zu beseitigen, gegeben erscheint. **RG.** IV, 5. 12. 05. RGSt. 38, 232.

⁵) Hypothekenbrief. § 288 StGB. bedroht die absichtliche Vereitelung jeder Spezialexekution mit Strafe. Er leidet auch dann Anwendung, wenn die durch die zuständige

Behörde stattfindende Durchführung einer vollstreckbaren Entscheidung in Frage steht, vermöge deren dem Verpflichteten die Herausgabe eines zu seinem Vermögen gehörigen Hypothekenbriefs oder die Duldung der Wegnahme desselben obliegt und dieser durch eine Maßnahme des Schuldners dem Zugriffe im Zwangsvollstreckungsverfahren entrückt wird. **RG.** IV, 12. 7. 05. Recht 9, 535.

[6]) Hypothek. Die hypothekarische Belastung eines Grundstücks trägt den Charakter einer Veräußerung von Vermögensbestandteilen an sich, als Veräußerungszeitpunkt kommt nur die Zeit der Eintragung der Hypothekbestellung im Grundbuche in Betracht. Den Charakter der Veräußerung trägt die Hypothekbestellung auch dann, wenn vor der Eintragung der Gläubiger eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung des dann belasteten Grundstücks erwirkt hat. **RG.** IV, 5. 12. 05. RGSt. 38, 231.

[7]) Erfolg. Der Eintritt des Erfolgs einer Vereitelung der Behändigung wird vom Gesetz nicht erfordert; die auf dessen Herbeiführung gerichtete Absicht genügt. **RG.** IV, 5. 12. 05. RGSt. 38, 233.

[8]) Anfechtungsrecht; Grundschuld. Die Strafbarkeit des Delikts des § 288 StGB. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gläubiger die Veräußerungshandlung anfechten kann. Als Veräußerung ist auch die Uebertragung einer Eigentümergrundschuld anzusehen. **RG.** III, 11. 6. 06. DJZ. 11, 1263.

[9]) Ehefrau. Der am eheweiblichen Vermögen verwaltungs- und nutznießungsberechtigte Ehemann macht sich durch Genehmigung einer von seiner Ehefrau entgegen dem Verbot des § 288 StGB. erfolgte Hypothekbestellung nicht der Mittäterschaft, sondern event. der Beihülfe zum Vergehen des § 288 StGB. schuldig. **RG.** IV, 5. 12. 05. RGSt. 38, 233.

[10]) Täter (Eheleute). Als Täter des Vergehens gegen § 288 StGB. kann nur verurteilt werden, wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft. Personen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, können nicht als Täter, sondern nur wegen einer anderen Form der Teilnahme in Betracht kommen. Wenn also Eheleute teils Vermögensstücke des Mannes, teils solche der Frau beiseite schaffen, so können sie nicht wegen gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens gegen § 288 StGB. verurteilt werden. **RG.** II, 27. 3. 06. Recht 10, 512.

289. [1]) Voraussetzung des Paragraphen. Die Beiseiteschaffung eines Gegenstandes, welcher Zubehör eines be-

schlagnahmten Grundstücks ist, kann nicht nach § 289, sondern nur nach § 137 StGB. bestraft werden. Denn § 289 hat zur Voraussetzung, daß der Gewahrsam des durch diese Vorschrift Geschützten, oder ein dem Gewahrsam ähnliches tatsächliches Verhältnis verletzt ist. An dem Zubehör des Grundstücks hat aber durch die rechtswirksam angeordnete und in Vollzug gesetzte Zwangsverwaltung der vom Gerichte bestellte Verwalter Gewahrsam erlangt. Dieser ist nicht als Vertreter der Pfandgläubiger zu erachten, welche also einen Gewahrsam daran nicht haben. **RG.** II, 13. 2. 06. Recht 10, 390; JW. 35, 492; GoltdArch. 53, 173.

[2]) Mieter. Eine vom Mieter versuchte Fortschaffung der dem Pfandrechte des Vermieters unterworfenen Sachen kann ohne Rücksicht darauf, ob dieser sein Pfandrecht bereits ausdrücklich geltend gemacht hat, als strafbar schon dann betrachtet werden, wenn aus den Umständen erhellte, daß die Fortschaffung dem Willen des Vermieters zuwiderlief, und dem Mieter dies bewußt war. **RG.** IV, 10. 10. 05. RGSt. 38, 174; ebenso **RG.** IV, 22. 12. 05. JW. 35, 251.

[3]) Berechtigtes Fortschaffen. Das Fortschaffen von Früchten aus einem gepachteten Garten durch den Pächter ist, auch wenn es unter Widerspruch des Verpächters und in rechtswidriger Absicht erfolgt, nicht unter allen Umständen strafbar. Vielmehr ist zu prüfen, ob es sich nicht als eine Entfernung darstellt, die im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Pächters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt ist, oder ob die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Verpächters offenbar ausreichen. § 560 Satz 2 BGB. vergl. mit § 581 Abs. 2. Zutreffendenfalls würde das Verbot des Verpächters bedeutungslos und das Pfandrecht mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstücke erloschen sein. **RG.** III, 8. 2. 06. Recht 10, 321; JW. 35, 492; GoltdArch. 53, 172.

[4]) Vermieter; Wegnahme. Der Tatbestand des § 289 erfordert die Wegnahme einer Sache aus der berechtigten Verfügungsgewalt eines anderen. Die Verfügungsgewalt eines Vermieters hat aufgehört, wenn die seinem Pfandrechte unterliegenden Sachen vom Gerichtsvollzieher für die Forderung eines Dritten gepfändet und trotz Widerspruchs des Vermieters aus den Mieträumen nach der Pfandkammer des Gerichtsvollziehers gebracht sind. Hat der Mieter nach Freigabe der gepfändeten Sachen, die wieder in seinen Besitz gelangt waren, diese nicht in die Mieträume zurückgebracht und die Verfügungsgewalt des Vermieters nicht wiederhergestellt, sondern sie fortgeschafft, so kann eine Wegnahme im Sinne von § 289 darin nicht erblickt *werden.* ***RG.** IV, 10. 10.* 05. RGSt. 38, 174.

[5]) W e g n a h m e. Mit der Entfernung der dem gesetzlichen Pfandrecht des Vermieters unterliegenden Sachen aus dem Mietgrundstück erlischt das besitzähnliche Verhältnis des Vermieters zu ihnen. Eine Wegnahme im Sinne des § 289 StGB. ist nunmehr nicht mehr möglich. **RG.** II, 14. 11. 05. DJZ. 11, 319.

[6]) K e i n e R ü c k s c h a f f u n g s p f l i c h t. Eine Verpflichtung des Pächters, die in loyaler Weise (durch wenn auch nur vorübergehendes Fortschaffen von dem Pfandgrundstücke im regelmäßigen Betriebe des Gewerbes des Pächters) vom Pfandrecht des Verpächters frei gewordenen Gegenstände durch neue Einbringung in das Pachtgrundstück zurückzuschaffen, besteht nicht. **RG.** III, 21. 12. 05. Recht 10, 194.

[7]) W e g n a h m e. Die Erlangung der von der tatsächlichen Herrschaft des Vermieters unbeschränkten Verfügungsgewalt über die Sachen kann auch dadurch geschehen, daß der Mieter den Gewahrsam einem Dritten einräumt, indem er die Sache durch ihn abholen läßt. **RG.** II, 29. 12. 05. DJZ. 11, 544.

291. Diebstahl an verschossener Munition: § 242 StGB. Nr. 1, 2.

292. [1]) B e g r i f f d e r A u s ü b u n g d e r J a g d ; A n w e i s e n d e r S t e l l u n g. Unter „Ausübung der Jagd" fällt jede Handlung, die auf Okkupation des Wildes abzielt, durch die m. a. W. jemand das Wild aufsucht oder verfolgt oder ihm nachstellt, um es zu erlegen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen. Unmittelbare Besitzergreifung am Wilde ist nicht erforderlich, vielmehr genügt eine Tätigkeit, die zur wirklichen Ergreifung des Wildes noch des Hinzutretens einer anderen Handlung bedarf. Bei einer Treibjagd gehört schon das Anweisen der Stellungen an die Schützen zur Jagdausübung. Dresden. 14. 9. 05. SächsRArch. 1, 349.

Ueber den B e g r i f f d e r A u s ü b u n g d e r J a g d ebenso BayObLG. 23. 11. 05. SeuffBl. 71, 487.

[2]) L o c k m i t t e l. Der Jagdberechtigte, der von seinem Jagdrevier aus auf das Nachbarrevier Futter als Lockmittel streut, um damit das im fremden Jagdbezirk sich aufhaltende Wild zum Uebertritt in sein Jagdgebiet zu veranlassen und es sofort nach dem Uebertritt zu erlegen, macht sich nach § 292 StGB. strafbar. BayObLG. 28. 12. 06. BayZ. 3, 88.

[3]) Aneignung von einem gutgläubigen Schützen auf fremdem Revier geschossenen Wildes: § 246 StGB. Nr. 17.

293. [1]) B a u m f r e i e E i n b u c h t u n g. Eine baumfreie Einbuchtung, die innerhalb einer mit Buchen und Erlen bestandenen Fläche belegen ist und nach ihrer Lage und Be-

schaffenheit „kein übersichtliches Terrain bildet“, kann ohne Rechtsirrtum als Teil des Waldes betrachtet werden. **RG.** V, 23. 10. 06. Recht 10, 1328.

²) Zutreiber. Das StGB. erfordert bei dem Straferschwerungsgrunde des § 293 die Merkmale der Mittäterschaft (§ 47 StGB.). Darin, daß der Jäger mit schußbereitem Gewehre auf eigenem Jagdgebiete sich anstellt, während eine zweite Person, die ihm aus einem fremden Jagdgebiete Wild zutreiben soll, sich hierzu bewußt auf fremdem Jagdgebiete bewegt, liegt ein Eingriff in fremdes Jagdrecht auch dann, wenn das Wild erst nach dem Uebertreten über die Grenze des eigenen Jagdgebiets geschossen werden sollte; § 293 StGB. ist anwendbar. Braunschweig. 4. 7. 05. DJZ. 11, 92.

294. ¹) Begriff „gewerbsmäßig“. Zur Annahme der Gewerbsmäßigkeit ist die Feststellung geboten, daß der unbefugten Jagdausübung ein auf die Ausübung einer fortgesetzten Erwerbstätigkeit gerichteter Wille zugrunde gelegen habe. Es ist nicht genügend, wenn nur das Verlangen der Angeklagten, sich auf billige Weise Wildfleisch zu verschaffen, und der Umstand, daß das erlegte Wild entweder verkauft oder im Haushalte der Täter verbraucht worden ist, festgestellt werden. Diese Tatsachen können für die Frage, ob der Wille auf die Ausübung einer fortgesetzten Erwerbstätigkeit gerichtet war, von Bedeutung sein, führen aber nicht notwendig zu der Annahme eines solchen Willens. **RG.**, FerS., 24. 8. 06. Recht 10, 1093.

²) Feststellung der Gewerbsmäßigkeit. Bei der Feststellung gewerbsmäßigen Betriebs unberechtigten Jagens darf zwar die Tatsache, daß der Täter auf seinem eigenen Jagdgebiete die Jagd um des Erwerbes willen ausübte, als ein Beweismoment verwertet werden, aber es muß selbständig für die Fälle der unberechtigten Jagdausübung nachgewiesen werden, daß die Absicht des Angeklagten dabei dahin gerichtet gewesen ist, fortgesetzt auch aus dem unberechtigten Betriebe der Jagd sich Erwerb zu verschaffen. **RG.** IV, 2. 5. 05. Recht 9, 318.

295. Fernglas. Auch ein zur Jagdausübung benutztes Fernglas kann zum Jagdgerät gerechnet werden. **RG.** IV, 21. 2. 05. Recht 9, 171.

297. Beihülfe. Ein Steuermann, der ohne Vorwissen des Kapitäns Revolver zur Einschmuggelung in Argentinien in Kenntnis ihrer Beschaffenheit als Konterbande und in Kenntnis der Möglichkeit, daß Schiff und Ladung für die Zollhinterziehung haftbar seien, an Bord nimmt, vergeht sich gegen § 297 StGB. Beihülfe zu diesem Vergehen leistet, wer die Revolver dem Täter

käuflich liefert und in Kenntnis des Schmuggelzwecks und mit dem Bewußtsein dieser Gefährdung von Schiff und Ladung an Bord bringt. **RG.** III, 2. 7. 06. SeuffBl. 72, 29.

300. [1]) Geheimnis. Für die Entscheidung der Frage, ob ein Arzt Privatgeheimnisse offenbart hat, auf welche sich seine Schweigepflicht bezieht, kommt es darauf an, ob die von ihm bekundete Tatsache bereits authentisch in die Oeffentlichkeit gedrungen war oder nicht. War sie es, so ist die Anwendbarkeit des § 300 StGB. nicht gegeben, wenn der Arzt einer Person, die noch nicht Kenntnis davon hat, diese Kenntnis gibt. Die Verbreitung einer vorher vom Arzt selbst einer dritten Person gemachten, also authentischen Mitteilung durch diese Person, kann, selbst wenn sie auf einen kleinen Kreis beschränkt bleibt, bewirken, daß von einem Geheimnis nicht mehr die Rede ist. **RG.** II, 16. 5. 05. RGSt. 38, 65.

[2]) Arzt. Die ärztliche Schweigepflicht des § 300 StGB. ist nicht eine absolute. Das Gesetz behält vielmehr, indem es eine unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen erfordert, das Bestehen einer Befugnis zur Offenbarung ausdrücklich vor, ohne diese Befugnis nach irgend einer Richtung hin einzuschränken. In Ausübung einer solchen Befugnis kann ein Arzt handeln, der Patienten, denen die Gefahr einer Ansteckung durch Personen droht, mit denen sie in nähere Berührung kommen, vor dieser Gefahr unter Verletzung der ihm jenen Personen gegenüber obliegenden Schweigepflicht warnt. Ein Irrtum über die Befugnis zum Bruche seiner Schweigepflicht ist zugunsten des Arztes nach § 59 Abs. 1 StGB. zu berücksichtigen und begründet für den Fall, daß der Bruch der Schweigepflicht objektiv unbefugt war, Straffreiheit. **RG.** II, 16. 5. 05. RGSt. 38, 62.

302a. [1]) Der Begriff „Ausbeutung" erfordert nicht die vom Angeklagten ergriffene Initiative, das selbständige vorgängige Verlangen der betreffenden Vermögensvorteile. Die Tatsache, daß der Angeklagte Zinsen nicht verlangt, vielmehr der Darlehnsempfänger selbst die Vermögensvorteile angeboten hat, steht der Annahme nicht entgegen, daß der Angeklagte das ihm von dem Darlehnsempfänger aus eigener Initiative gegebene Versprechen angenommen hat mit dem Willen, sich die angebotenen übermäßigen Vermögensvorteile demnächst wirklich zu verschaffen. **RG.** IV, 7. 1. 05. Recht 9, 113.

[2]) Notlage. Die bloße Feststellung, daß der Ausgebeutete dem Angeklagten seine Notlage eingestanden hat, genügt nicht, um die Annahme zu rechtfertigen, daß der Angeklagte von denjenigen konkreten Tatumständen Kenntnis hatte, welche

für den Begriff der Notlage grundlegend sind. **RG.** IV, 13. 3. 06. Recht 10, 512.

[3]) Wirtschaftlicher Zweck. Ob ein Geschäft den wirtschaftlichen Zwecken eines Darlehns dienen soll, bestimmt sich nach dem Zweck, den es für den „anderen", nicht für den Wucherer hat. Diesem Zweck kann die Uebergabe eines geldwerten Gegenstandes (Brillantring) zum Umsetzen in bares Geld dienen; ob dieser Umsatz auch gelingt, ist bedeutungslos. **RG.** V. 3. 7. 06. RGSt. 39, 126; JW. 35, 790.

[4]) Mißverhältnis zwischen Vorteil und Leistung. Die Frage, ob der Gläubiger sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zur Leistung stehen, ist vom Standpunkte des Gläubigers aus unter Vergleichung seiner vermögensrechtlichen Aufwendungen mit den ihm oder dem Dritten aus dem wucherischen Geschäfte zufließenden Vorteilen (auch der Sicherheit der gegen den Bewucherten erworbenen Forderung) zu beurteilen. **RG.** V, 3. 7. 06. RGSt. 39, 126.

[5]) Beihülfe zu Wucher. Wer beim Vergehen des Wuchers nur als Vermittler zwischen dem Kapitalisten und dem Kreditsuchenden auftritt, ist nicht Mittäter, sondern Gehülfe. **RG.** III, 1. 2. 06. SeuffBl. 71, 389.

[6]) Verjährung, wenn Vermögensvorteile versprochen werden: § 68 StGB. Nr. 3.

26. Abschnitt.

Sachbeschädigung.

(§§ 303—305.)

303. [1]) Objektive und subjektive Erfordernisse; hölzerne Marktstände. Sachbeschädigung liegt vor, wenn eine Einwirkung auf die Sache erfolgt, durch welche deren Substanz alteriert, ihre Unversehrtheit aufgehoben wird, und wenn durch die Einwirkung die Brauchbarkeit der Sache für die ihr gegebene konkrete Zweckbestimmung herabgemindert oder sonst das Interesse des Eigentümers an ihrer Unversehrtheit beeinträchtigt wird. Subjektives Erfordernis ist das Wissen des Täters, daß die Sache eine fremde ist, daß ihre Beschädigung die Folge seiner Handlung sein werde oder könne und daß ihm eine Berechtigung zu der von ihm betätigten Einwirkung auf die Sache nicht zusteht. Sachbeschädigung ist

danach im Einreißen hölzerner Marktstände (Buden, Dultstände) gefunden worden. BayObLG. 15. 9. 05. BayObLGSt. 6, 136.

[2]) Begriff des Beschädigens; Beschmutzen eines Tisches mit Kot. Unter Beschädigen im Sinne von § 303 StGB. versteht man jede Minderung der bisherigen Unversehrtheit, die, gleichgültig, ob dadurch die Sache weniger brauchbar oder ansehnlich wird (z. B. Beschmutzen eines Tisches mit Menschenkot) zugleich eine Wertsminderung im Rechtssinn ist. BayObLG. 13. 2. 06. SeuffBl. 71, 489.

[3]) Zerstören. Beschädigung ist nicht der teilweisen Zerstörung gleichzusetzen. Unter der Zerstörung ist eine so weitgehende Beschädigung zu verstehen, daß die Sache ihrem Wesen nach aufgehoben wird. Die Zerstörung kann auch eine teilweise sein. **RG.** V, 8. 6. 06. JW. 35, 790.

[4]) Tötung revierender Hunde. In Bayern ist die Tötung eines in einem Jagdrevier aufsichtslos umherstreifenden Hundes, d. h. eines Hundes, der sich im Reviere derart umherbewegt, daß dadurch die Gefährdung oder Beunruhigung des Wildes besorgt werden muß, keine Sachbeschädigung, sofern die Tötung durch den Jagdberechtigten während des Umherstreifens erfolgt. BayObLG. 30. 1. 06. SeuffBl. 71, 420.

[5]) Brunnendeckel. Ein Wasserleitungsberechtigter kann am Deckel des auf dem dienenden Grundstück gelegenen Brunnens Sondereigentum besitzen. Die vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung des Brunnendeckels durch den Eigentümer des Brunnens stellt sich daher als Sachbeschädigung dar. Dresden. 26. 4. 06. SächsRArch. 1, 548.

[6]) Maueraufschrift. Eine Maueraufschrift kann kein selbständiger Gegenstand einer Sachbeschädigung sein. Sie ist als solche weder eine selbständige Sache, noch kann sie als Stück einer zusammengesetzten Sache, das mit deren anderen Stücken ein einheitliches Ganzes bildet, (Bestandteil) erachtet werden, sondern die Mauer mit der darauf gemalten Aufschrift bildet eine natürliche Einheit. Für die Frage, ob die Mauer durch Ueberstreichen der Aufschrift mit Kleister beschädigt wird, ist entscheidend, ob dadurch eine Aufhebung ihrer Unversehrtheit eingetreten und außerdem durch jene Einwirkung ihre Brauchbarkeit für die ihr gegebene konkrete Zweckbestimmung, gleichzeitig als Firmenschild zu dienen, herabgemindert wird. **RG.** IV, 28. 12. 06. Recht 11, 196.

[7]) Umlegung eines Zaunes; Vermögensschaden. Die Umlegung eines aufgestellten Zaunes ist, auch wenn dabei seine einzelnen Teile in ihrer Substanz nicht beschädigt werden, eine Zerstörung der Umzäunung, also eine

Sachbeschädigung; ob dadurch eine Vermögensbeschädigung eingetreten ist, ist gleichgültig. BayObLG. 13. 1. 06. SeuffBl. 71, 420.

[8]) Das Verrücken eines fremden Drahtzaunes in der Weise, daß die durch den Draht verbundenen Pfosten herausgenommen und an einer anderen Stelle wieder eingeschlagen werden, ist an sich keine Sachbeschädigung, sondern nur, wenn dabei auch die Substanz des Zaunes selbst beschädigt wird. **RG.** I, 27. 5. 05. Recht 9, 348.

304. [1]) Ein Hünengrab ist nur dann „öffentlich ausgestellt" im Sinne des § 304 StGB., wenn es freigelegt, erhalten und für die Allgemeinheit zugänglich gemacht worden ist. **RG.** I, 30. 3. 05. Recht 9, 258.

[2]) Ein Spritzenhaus ist ein zum öffentlichen Nutzen dienender Gegenstand. Seine Beschädigung ist nach § 304 StGB. zu bestrafen, wenn es durch die Handlung des Angeklagten gerade in derjenigen Beziehung minder tauglich geworden ist, vermöge welcher es dem öffentlichen Nutzen dient. **RG.** II, 27. 6. 05. Recht 9, 477.

[3]) Trigonometrische Marksteine. Die in Preußen von der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme errichteten Marksteine sind dem öffentlichen Nutzen dienende Gegenstände. **RG.** III, 15. 10. 06. RGSt. 39, 206.

[4]) Grabstein: § 168 StGB. Nr. 1.

305. [1]) Brücke. Die Beseitigung einer Steinplatte, welche die Bedachung eines Geländerpfeilers einer Brücke bildete, kann nur dann als eine teilweise Zerstörung der Brücke angesehen werden, wenn infolge der Beseitigung gewisse Arten der Benutzung der Brücke, oder wenn die Benutzung des Geländers, wenn diesem eine selbständige Gebrauchsbestimmung beiwohnte, unmöglich geworden ist. Diese Momente sind nicht schon dadurch gegeben, daß durch die Beseitigung der Bedachung der Geländerpfeiler der Witterung preisgegeben und die Gefahr eines allmählichen Verfalls des Pfeilers und damit die Möglichkeit geschaffen wurde, daß später einmal das Brückengeländer seine Bestimmung nicht mehr erfüllte. **RG.** V, 8. 6. 06. Recht 10, 870.

[2]) Bauwerk. Unter einem Bauwerk wird eine durch menschliche Arbeit geschaffene, mit dem Grund und Boden untrennbar verbundene und zum Zweck einer gewissen Dauer hergestellte Einrichtung verstanden. Eine gewöhnliche Röhrenfahrt *ist kein Bauwerk.* **RG.** I, 23. 5. 06. JW. 35, 790.

27. Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

(§§ 306—330.)

306. Beendeter Brandstiftungsversuch: § 46 StGB. Nr. 11.

308. [1]) „Landwirtschaftliche Erzeugnisse" sind alle Rohprodukte der Ausnutzung des Grund und Bodens, bei deren Gewinnung letzterer selbst seiner Substanz nach unverändert bleibt, im Gegensatz zu den der Substanz des Bodens selbst entnommenen Gegenständen (Sand, Erde, Ton, Steine, Torf etc.); fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung, Substanzveränderung infolge der Verwendungsart etc. nimmt ihnen jene Eigenschaft, nicht aber die Veräußerung. **RG.** III, 28. 5. 06. RGSt. 39, 22; JW. 35, 791.

[2]) Begriff „Früchte auf dem Felde". Was im Sinne des § 308 StGB. unter „Früchten auf dem Felde" zu verstehen ist, dafür können die später erlassenen Bestimmungen des BGB. nicht maßgebend sein. Es bedarf daher keiner Untersuchung, ob der Begriff „Früchte einer Sache" im Sinne des § 99 BGB. sich mit dem wirtschaftlichen Begriffe solcher Früchte deckt, und ob letzterer bei Wertlosigkeit des Sacherzeugnisses versagt. Im Sinne des StGB. bildet das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Nutzungswertes der Frucht kein Begriffsmerkmal. Weder der Wortlaut, noch der Sinn des Gesetzes, noch die Zweckbestimmung der gegen eine gemeingefährliche Handlung gerichteten Strafvorschrift führt auf solche Einschränkung hin. **RG.** IV, 9. 5. 05. Recht 9, 318.

[3]) Grasstoppeln. Im Sinne des § 308 StGB. decken sich die Begriffe von „landwirtschaftlichen Erzeugnissen" und „Früchten auf dem Felde" in der Art, daß das, was nach der Aberntung unter den Begriff von landwirtschaftlichen Erzeugnissen fällt, vor der Aberntung dem Begriffe von Früchten auf dem Felde zu unterstellen ist. Auch die nach Aberntung des Heues auf einer Wiese zurückbleibenden Grasstoppeln fallen unter den Begriff der „Früchte auf dem Felde". **RG.** IV, 30. 6. 05. RGSt. 38, 140.

315. Elektrische Bahnen; Transport; Gefährdung; Hindernis. Durch §§ 315, 316 werden auch elektrische Bahnen getroffen. Unter Transport ist sowohl der Eisenbahnbetrieb an sich als ein bestimmter Transport zu befördernder Personen und Güter als ein Transport von Wagen zu verstehen. Gefährdung bedeutet Herbeiführung eines die *Möglichkeit einer* Beschädigung setzenden Zustandes. Das Be-

reiten von Hindernissen bezieht sich nur auf Hindernisse auf der Fahrbahn, d. h. die Geleise mit dem neben und über ihnen befindlichen Luftraum. BayObLG. 27. 3. 06. SeuffBl. 71, 581.

316. [1]) Fahrlässigkeit; Kutscher. Strafbares Verschulden des Täters liegt vor, wenn er zur Zeit der Vornahme der gefährdenden Handlung zurechnungsfähig war und den später eingetretenen, nicht gewollten Erfolg als möglich voraussehen konnte, daß er im Augenblicke des Eintritts der Transportgefährdung bei Bewußtsein war, ist nicht nötig. Strafbar ist danach der Lenker eines Fuhrwerks, der sich betrunken hat, obwohl er voraussehen konnte, daß dadurch sein Geschirr führerlos werden und auf die Eisenbahngeleise gelangen könne, auch wenn er zur Zeit, als letzteres geschah, sich im Zustande völliger Bewußtlosigkeit befand. **RG.** III, 23. 1. 05. SeuffBl. 71, 63.

[2]) Tod. Der straferhöhende Umstand in § 316 Abs. 1 StGB. bedingt nicht eine besondere Art des Kausalzusammenhangs, vielmehr genügt jeder ursächliche Zusammenhang, mag derselbe auch nur ein unmittelbarer und, z. B. ein Herzleiden des Verunglückten, mit kausal geworden sein. Daß der Tod dem Täter als Fahrlässigkeit zuzurechnen sei, wird vom Gesetz nicht gefordert. **RG.** III, 22. 10. 06. Recht 10, 1387.

[3]) Voraussetzung des Abs. 2 schuldhaftes Verhalten. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes des § 316 Abs. 2 StGB. wird die Vorhersehbarkeit des eingetretenen Erfolges nicht erfordert; wesentlich ist nur ein als Pflichtverletzung sich darstellendes schuldhaftes Verhalten des Täters. **RG.** IV, 18. 9. 06. Recht 10, 1211.

[4]) Angestellte Personen. Zu den in Abs. 2 aufgeführten Personen gehören alle, die vermöge ihrer Anstellung darauf zu achten haben, daß bei einer Eisenbahnfahrt keine Gefahr erwachse, und als „Angestellter" ist jeder anzusehen, der von zuständiger Seite, wenn auch nur vorübergehend, mit Wahrnehmung einer der in Abs. 2 gedachten Funktionen beauftragt ist. (Stellwerkswärter bei einer Militäreisenbahn.) RMG. I, 17. 4. 05. RMG. 8, 227.

[5]) Idealkonkurrenz mit § 93 MStGB. Ist die fahrlässige Transportgefährdung von einer Person des Soldatenstandes durch Zuwiderhandlung gegen die für den Betrieb einer Militäreisenbahn ergangene Dienstanweisung begangen, so liegt Idealkonkurrenz mit § 93 MStGB. vor. RMG. I, 17. 4. 05. RMG. 8, 227.

327. [1]) Nachprüfung einer Aufsichtsmaßregel zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden

Krankheit nach der Richtung, ob in dem konkreten Falle eine Ansteckungsgefahr vorhanden war, steht dem Strafrichter nicht zu, da in dieser Beziehung das Ermessen der zuständigen Behörde allein maßgebend ist. **RG.** IV, 24. 11. 05. Recht 10, 66.

[2]) Fahne. Unter die hier gedachten behördlichen Anordnungen fällt auch die Bestimmung, daß jedes die Memel befahrende Fahrzeug eine schwarze und eine gelbe Flagge bei sich zu führen habe. Diese Anordnung besitzt Gültigkeit. KG. 14. 6. 06. DJZ. 11, 1210.

328. [1]) Wissentlichkeit; Fahrlässigkeit. Eine wissentliche Verletzung der Absperrungsmaßregeln ist nur dann gegeben, wenn der Täter in Kenntnis von Inhalt und Zweck der Maßregeln handelt und sich dabei des Verstoßes gegen diese bewußt ist. Fahrlässigkeit genügt zur Erfüllung des Tatbestandes des § 328 StGB. nicht. Bay ObLG. 7. 12. 04. Reger E. 26, 132.

[2]) Rechtsgültigkeit. § 328 setzt das Bewußtsein der Verletzung einer rechtsgültigen Anordnung durch die Handlung des Täters voraus. Es ist daher nicht aus § 328 strafbar, wer die Anordnung für ungültig hält. Rostock. 10. 2. 06. DJZ. 11, 828.

[3]) § 12 Viehseuchengesetz; Bekanntmachung. Ist die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Viehseuchengesetzes getroffene Anordnung nicht zu Protokoll — d. h. aus dem Protokoll muß sich ergeben, daß die Anordnung durch das Protokoll selbst festgestellt, den Beteiligten irgendwie, sei es auch nur mündlich bekannt gemacht und, daß dies geschehen, im Protokoll beurkundet ist, ohne daß es einer Bekanntgabe des Protokolls an die Beteiligten bedarf, — oder durch schriftliche Verfügung dem Besitzer der Tiere oder seinem Vertreter bekannt gemacht, so ist § 328 StGB. nicht anwendbar. **RG.** III, 28. 6. 06. RGSt. 39, 122; JW. 06, 791.

[4]) Gewerbebetrieb im Umherziehen. Ist zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche das Mitführen von solchen Wiederkäuern und Schweinen, welche im Hausierwege erworben wurden, verboten, so darf der Käufer eines Kalbes, das er im Gewerbebetriebe ohne vorgängige Bestellung gekauft hat, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, solange er dies Kalb bei sich hat, bei Strafe des § 328 StGB. nicht ausüben, also auch nicht Schweine ohne vorgängige Bestellung aufzukaufen suchen. BayObLG. 12. 12. 05. BayObLGSt. 6, 233; ähnlich BayObLG. 3. 1. 06. BayObLGSt. 6, 258; vgl. auch BayObLG. 30. 1. 06. BayObLGSt. 6, 312.

[5]) Hausieren. Wer ein Tier auf vorgängige Bestellung mit sich führt, hausiert nicht. Bestellung ist die Aufforderung an einen Gewerbetreibenden, zu einer bestimmten Zeit hinreichend bezeichnete Gegenstände seines Gewerbebetriebs dem Besteller zur Auswahl zu bringen; ob dann auch ein Geschäftsabschluß erfolgt, ist unerheblich. Die Absperrungsmaßregel muß vom Täter wissentlich verletzt sein. BayObLG. 20. 9. 06. SeuffBl. 72, 34.

[6]) Konterbande. Beim Zusammentreffen einer im ferneren Rückfalle oder komplottmäßig verübten Konterbande mit dem Vergehen des § 328 StGB. ist neben der wegen des Zollvergehens nach § 141 bezw. § 146 VZG. verwirkten Strafe in Anwendung des § 158 VZG. nach § 328 StGB. noch eine weitere selbständige Gefängnisstrafe auszusprechen. **RG.** III, 3. 4. 05. RGSt. 38, 26.

330. [1]) Bauunternehmer, Bauleiter, Bauausführer. Nicht der Bauunternehmer, sondern der Bauleiter, d. h. derjenige, nach dessen selbständig erteilten Anordnungen der Bau tatsächlich zur Entstehung gelangt, und der Bauausführer, d. h. derjenige, der dem Willen des Bauleiters folgend die zur Errichtung des Bauwerks nötigen Arbeiten unmittelbar oder durch fremde Hand ausführt, werden durch die Strafbestimmung des § 330 StGB. getroffen. Auch die Anfertigung der Baupläne und -Zeichnungen durch den Bauunternehmer stellt diesen noch nicht unter jene Strafvorschrift. **RG.** III, 30. 4. 06. SeuffBl. 71, 476.

[2]) Begriff „Leiter". Weder der Wortlaut des Gesetzes noch sein Zweck bieten ein Hindernis, als „Leiter" eines Baues auch einen Bauführer zu betrachten, dem keine selbständige Stellung zukommt, der einem anderen, dem leitenden Architekten, untergeordnet ist, dessen Aufgabe aber doch wesentlich dieselben Funktionen enthält, nämlich nicht die Ausführung der Einzelheiten eines Werks, sondern die Beaufsichtigung derselben und der mit ihr befaßten Baumeister und Arbeiter. **RG.** I, 27. 11. 05. Recht 10, 66; JW. 35, 251. EisenbE. 22, 380.

[3]) Unfallverhütungsvorschriften regeln lediglich die Pflichten der Mitglieder der Berufsgenossenschaften gegenüber der Genossenschaft im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zweck der Sicherung derselben gegen Inanspruchnahme mit Entschädigungsansprüchen, und können wohl für die Begründung fahrlässigen Verhaltens in tatsächlicher Beziehung geeignetenfalls herangezogen werden, selbstverständlich aber nicht maßgebend sein für die strafrechtliche Verantwortlichkeit. **RG.** IV, 17. 11. 05. Recht 10, 66.

28. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

(§§ 331—359.)

332. [1]) Mittäter; Mittelsperson; Pflichtverletzung; Vollendung; Bewußtsein. Mittäter beim Verbrechen des § 332 StGB. kann nur ein Beamter sein, Anstifter und Gehülfe dagegen auch ein Nichtbeamter. Das Annehmen, Fordern und Sichversprechenlassen kann auch durch Mittelspersonen erfolgen. Eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht liegt nur vor, wenn die Handlung objektiv pflichtmäßig vom Täter kraft seines Amtes zu erledigen ist. Vollendet ist die Tat beim Fordern mit Kenntnisnahme seitens des Angeforderten, beim Annehmen und Sichversprechenlassen mit Entgegennahme der wirklichen Leistung oder des Versprechens von seiten des Beamten. Ersterenfalls braucht der Angeforderte sich nicht bewußt zu sein, es werde etwas als Entgelt für eine Amtshandlung begehrt, letzterenfalls der Geber nicht dessen, daß die vergütete Tätigkeit eine Amts- oder Dienstverletzung enthalte. Ob der Beamte wirklich den Willen hat, die Pflichtwidrigkeit zu verüben, oder insgeheim sich vorbehalten hat, das Erklärte nicht zu wollen, ist bedeutungslos. **RG.** V, 5. 10. 06. RGSt. 39, 193.

[2]) Absicht; Ausführung. Für den Tatbestand des § 332 StGB. kommt es nicht darauf an, ob der Täter die Begehung der pflichtwidrigen Handlung beabsichtigt und sie ausgeführt hat. Es genügt, daß der Bestochene von dem Bestechenden eine Spende annimmt, die nach dem übereinstimmenden Willen beider Teile die Gegenleistung für die Handlung ist, die die dem Bestochenen bekannte Verletzung der Amtspflicht enthält. **RG.** V, 22. 6. 06. BayZ. 2, 461.

[3]) Begriff Amtshandlung. Die Tatsache allein, daß eine zu den amtlichen Funktionen eines Beamten nicht gehörige Handlung von ihm unter Einsetzung seines amtlichen Einflusses oder seiner amtlichen Autorität vorgenommen wurde, reicht zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals einer die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthaltenden Amtshandlung nicht aus. **RG.** IV, 8. 5. 06. Recht 10, 698. JW. 35, 608.

339. Durch Erlaß von Polizeiverordnungen. In einer nicht durch sachliche, sondern bloß durch persönliche Beweggründe geleiteten Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Polizeiverordnungen ist ein Mißbrauch der Amtsgewalt im Sinne des § 339 StGB. zu finden. **RG.** I, 5. 11. 06. Recht 10, 1387.

340. [1]) Unrechtmäßige Amtsausübung. Die Strafbarkeit aus § 340 StGB. ist nicht durch die Unrechtmäßigkeit der Amtsausübung bedingt. **RG.** II, 18. 9. 06. Recht 10, 1152.

[2]) Gefängnisbeamte. Auch in anderen als den in der Preuß. Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898 ausdrücklich hervorgehobenen Fällen (§§ 22, 47, 48 a. a. O.) muß den Gefängnisbeamten erlaubt sein, ihren Anordnungen, denen Widerstand geleistet wird, durch Anwendung körperlichen Zwanges Geltung zu verschaffen, sofern andere Mittel versagen und die Ausführung der Anordnung nicht aufgeschoben werden kann. Es folgt dies aus den allgemeinen dienstlichen Obliegenheiten der Gefängnisbeamten in Ansehung der Aufrechterhaltung der Hausordnung und der Disziplin. **RG.** IV, 10. 3. 05. Recht 9, 200.

[3]) Züchtigungsrecht des Lehrers. Dem Lehrer wird vom Staate im allgemeinen und speziell in Preußen ein Züchtigungsrecht eingeräumt. Ueber den Umfang und die Grenzen dieses Rechts entscheiden zunächst die landesgesetzlichen Bestimmungen. Mangels solcher entscheidet über seinen Umfang, die Art und das Maß seiner Ausübung das verständige menschliche Empfinden unter Berücksichtigung des Zwecks der Schule und der Erziehungsgewalt des Lehrers dahin, daß körperliche Züchtigungen von Schülern dann erlaubt sind, wenn und insoweit die von der Schule verfolgten Erziehungszwecke die Anwendung derartiger Zuchtmittel erheischen, wobei dem Vorbilde der elterlichen Zucht zu folgen ist. Wenn nicht spezielle Vorschriften über das Maß und die Art des Züchtigungsrechts erlassen, sondern nur in der Form von Informationen und Warnungen gewisse Leitsätze für die Lehrer ausgesprochen sind, so z. B.: ein pädagogischer Mißgriff würde es sein, wenn Schüler an den Kopf geschlagen würden, so kann daraus allein nicht gefolgert werden, daß ein derartiger Mißgriff ohne weiteres eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechts darstelle. **RG.** V, 30. 10.06. Recht 10, 1387.

[4]) Züchtigungsrecht des Lehrers. Die Züchtigung eines Schülers durch dessen Lehrer wird durch das diesem zustehende Züchtigungsrecht nicht gedeckt, wenn dabei entweder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder wenn die Züchtigung unter Verletzung der im Verwaltungswege über das Züchtigungsrecht erlassenen Bestimmungen erfolgt ist, vorausgesetzt, daß nach dem Verwaltungsrechte des in Frage stehenden Staats der betr. Behörde die Befugnis beiwohnt, die Ausübung des Züchtigungsrechts durch Einzelvorschriften allgemein zu regeln. Die auf Grund dieser Befugnis erlassenen

allgemeinen Vorschriften können dann nicht als solche bezeichnet werden, die sich nur auf interne Verhältnisse der Schulaufsicht beziehen. **RG.** V, 15. 6. 06. Recht 10, 870. BayZ. 2, 362.

5) Verhältnis zu § 223: § 223 StGB. Nr. 5.

6) Verhältnis zu § 223a: § 223a StGB. Nr. 1.

345. 1) Unter „Vollstrecken lassen“ im Sinne des § 345 StGB. ist auch das Verhalten des Beamten zu verstehen, durch welches er einen Dritten veranlaßt, eine nicht vollstreckbare Strafe im irrigen Glauben an deren Vollstreckbarkeit zur Vollstreckung zu bringen (unrichtige Bescheinigung der Rechtskraft eines Urteils). **RG.** IV, 17. 3. 05. Recht 9, 230.

2) Kontrollpflicht des Staatsanwalts. In Bayern gibt es keine Bestimmung, wonach der Amtsrichter den Wortlaut seiner Vorladung eines zur Haftstrafe Verurteilten zum Strafantritt oder seinen dem Gefängniswärter erteilten Strafvollstreckungsbefehl oder seinen grundlegenden Eintrag in der Vormerkungsliste dem die Strafvollstreckung betreibenden Staatsanwalt zur Einsicht oder zur Prüfung mitzuteilen, oder der betreibende Staatsanwalt die Befugnis oder Pflicht hätte, vom Amtsrichter ungesäumte Vorlage der Strafzeitberechnung zu verlangen oder die amtsrichterliche Berechnung noch während und vor dem Abschlusse des Strafvollzugs nachzuprüfen. Daher erscheint der Staatsanwalt auch nicht kraft seiner Amtspflicht gezwungen, jede ihm zufällig sich bietende Gelegenheit zur Vergleichung der amtsrichterlichen Strafzeitberechnung mit dem Inhalt des Urteilssatzes zu benutzen. **RG.** I, 31. 5. 06. Recht 10, 814. JW. 35, 791. BayZ. 2, 361.

347. 1) Ein „Anvertrauen“ im Sinne des § 347 StGB. liegt nicht nur da vor, wo der Gefangene dem Beamten zur Ueberwachung „übergeben“ worden ist, oder wo der Beamte „den dienstlichen Befehl“ zur Festnahme erhalten hat, sondern es genügt, daß überhaupt eine Amtspflicht zur Bewachung gegeben ist. Von dem Augenblicke an, wo Polizeibeamte einen Verdächtigen in ihrer Eigenschaft als Beamte vorläufig festgenommen haben, ist dieser ein ihnen zur Bewachung anvertrauter Gefangener. **RG.** II, 30. 10. 06. Recht 10, 1328.

2) Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit des Beamten liegt darin, daß er den Gefangenen in einen außerhalb des Gefängnisses gelegenen Raum unterbringt, ohne vorher zu prüfen, ob dieser Raum eine nach den Umständen möglicherweise vorhandene Gelegenheit zum Entweichen bietet. Denn es ist, auch wenn der Beamte diese Gelegenheit nicht kennt, fahrlässig, wenn er nach der Beschaffenheit des Raums (Holzschuppens) mit der

Möglichkeit rechnen muß, daß derselbe die Gelegenheit zur Flucht biete (Lücke in der Wand), trotzdem aber sich nicht in dieser Hinsicht vergewissert. **RG.** I, 8. 3. 06. BayZ. 2, 273.

348. [1]) F l e i s c h b e s c h a u e r. Die amtlich bestellten Fleischbeschauer, die innerhalb ihrer Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkunden, z. B. nicht untersuchtes Fleisch mit dem amtlichen Stempel als untersucht bezeichnen, unterstehen der Strafbestimmung des § 348 StGB., nicht der des § 26 Nr. 3 des Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. **RG.** III, 15. 1. 06. RGSt. 38, 349; JW. 35, 492.

[2]) Z u s t e l l u n g s - B e s c h e i n i g u n g e i n e r p o l i z e i l i c h e n S t r a f v e r f ü g u n g. Die Bescheinigung des Beamten, daß und wie er die Ausfertigung einer polizeilichen Strafverfügung dem Beschuldigten zugestellt habe, ist nach preußischem Recht eine öffentliche Urkunde. Wenn es auch in § 10 Nr. 3 der Anweisung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 8. Juni 1883 heißt, der zustellende Beamte habe auf dem Aktenbogen über die Zustellung zu berichten, so handelt es sich doch nicht um eine lediglich für den inneren Dienst der Polizeibehörde bestimmte Meldung der Erfüllung eines Auftrags, sondern um die für die Zeit der Vollstreckbarkeit der Strafverfügung maßgebende Urkunde. **RG.** I, 15. 2. 06. Recht 10, 458. DJZ. 11, 712.

[3]) K o s t e n r e g i s t e r, S t r a f p r o z e ß r e g i s t e r. Unter § 348 Abs. 2 fallen Urkunden jeder Art, insbesondere auch die bei den preußischen Amtsgerichten zu führenden Kostenregister und Strafprozeßregister, die nicht die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben. Eine Verfälschung solcher Register liegt dann vor, wenn der sonstige bereits vorhandene Inhalt desselben durch falsche Ausfüllung noch nicht ausgefüllter Rubriken verändert, also z. B. Strafvollzug in der dafür bestimmten Spalte vermerkt wird, sofern die Bemerkung der falschen Einträge in das Strafprozeßregister nicht innerhalb der amtlichen Befugnisse des Eintragenden gelegen hat. **RG.** II, 10. 4. 05. RGSt. 38, 46.

[4]) A m t l i c h z u g ä n g l i c h ; I r r t u m. Amtlich zugänglich ist einem Beamten eine Urkunde, wenn er kraft seiner amtlichen Stellung in der Lage ist, zu ihr zu gelangen und über sie tatsächlich zu verfügen; ob der Täter auch rechtlich in der Lage ist, über die Urkunden amtlich zu verfügen, ob er ressortmäßig mit ihnen befaßt ist, ist für den objektiven Tatbestand bedeutungslos; die irrige Annahme des Täters, es handle sich nicht um ihm amtlich zugängliche Urkunden, schließt die Straf-

barkeit aus § 348 Abs. 2 StGB. aus. **RG.** III, 26. 5. 06. SeuffBl. 71, 526.

[5]) Erlangen durch andere Beamte. Der Beamte, welcher sich durch Beiseiteschaffung einer ihm amtlich zugänglichen Urkunde strafbar macht, muß das räumliche Verhältnis, in dem die Urkunde zu ihm als einem Beamten steht, dazu benutzt haben, sie sich zu verschaffen. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Gerichtsdiener eine Urkunde, die ihm amtlich anvertraut war, einem anderen Beamten, dem Angeklagten, übergibt. Denn dieser erlangt sie dann infolge einer von ihm nicht veranlaßten Handlung des Gerichtsdieners. **RG.** II, 8. 2. 07. Recht 11, 323.

[6]) Stempelung statt Siegelung einer Urkunde. Die Herstellung des von dem § 19 des Preußischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 geforderten Amtssiegels des Kirchenvorstandes nicht durch Siegelung, sondern durch farbige Stempelung stellt die Eigenschaft der schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes als Urkunde im Sinne des § 348 StGB. nicht in Frage. **RG.** IV, 3. 2. 05. Recht 9, 139.

350. [1]) Gerichtsvollzieher. Ein Gerichtsvollzieher, der von ihm als Vollstreckungsbeamten für mehrere Gläubiger vereinnahmte Gelder vermischt und diese dann zur Deckung früher unterschlagener Summen verwendet, begeht eine Unterschlagung im Sinne des § 246 StGB. und ist aus § 350 zu bestrafen. **RG.** III, 18. 12. 05. SeuffBl. 71, 296.

[2]) In amtlicher Eigenschaft. Für die Anwendung des § 350 StGB. genügt es, daß der Beamte zur Ausführung des Geschäfts, wofür er das demnächst unterschlagene Geld empfangen hatte, tatsächlich in seiner Eigenschaft als Beamter angewiesen war. Es kommt nicht darauf an, ob der Vorgesetzte durch sein Amt zur Erledigung des Ersuchens verpflichtet war, zu dessen Ausführung er die Hülfeleistung des betreffenden Beamten in Anspruch nahm. **RG.** IV, 1. 12. 05. Recht 10, 66. DJZ. 11, 320.

[3]) Landbriefträger. Ein Landbriefträger, der entgegen der Vorschrift im § 25 Abs. 2 Satz 2 der Dienstanweisung für Landbriefträger vom 1. 11. 1891 Geldbeträge zur Uebermittlung durch Postanweisung ohne die ausgefüllten Postanweisungen annimmt, und es übernimmt, die Postanweisungen selbst auftragsgemäß auszufüllen, empfängt das Geld in amtlicher Eigenschaft. **RG.** III, 18. 6. 06. JW. 35, 791; DJZ. 11, 1375; SeuffBl. 71, 628.

[4]) Verhältnis zu § 263 StGB. Der Tatbestand des Betrugs schließt die Anwendung des § 350 StGB. aus. Denn die zum Tatbestande dieser Gesetzesvorschrift gehörende Unterschlagung erfordert, daß der Täter die fremde Sache zur Zeit ihrer Aneignung bereits im Besitz oder Gewahrsam hat, daß also die Zueignung ihrer Erlangung nachfolgt. Hierzu ist aber kein Raum mehr vorhanden, wenn der Täter die Sache mit der Absicht, sie sich zuzueignen, schon durch betrügliches Verhalten in sein Vermögen gebracht hat. Deshalb liegt auch nicht etwa ein im Sinne des § 73 StGB. gleichzeitiges Zusammentreffen von Betrug und Amtsvergehen vor, wenn der Täter die betrüglich erlangte Sache seiner Absicht entsprechend auch wirklich behält und verbraucht. **RG.** V, 24. 4. 06. Recht 10, 633.

351. [1]) Liste der Ueberführungsstücke. Der mit der Führung der Liste der Ueberführungsstücke (§ 41 der Geschäftsordnung für die preuß. Amtsgerichte vom 26. November 1899) beauftragte preußische Beamte kann sich jedenfalls dann nicht durch Nichteintragung eines von ihm unterschlagenen Ueberführungsstückes in die Liste des Verbrechens des § 351 StGB. schuldig machen, wenn er nicht von dem zuständigen Amtsrichter zum Eintrag angewiesen ist, selbst wenn er das Ergehen einer solchen Anweisung selbst geflissentlich hintertrieben hat. **RG.** I, 8. 12. 04. Recht 9, 49.

[2]) Beleg ist nur dasjenige, was zur Rechtfertigung der Eintragungen in die Bücher dienen soll; es genügt nicht, wenn sich der Beamte dadurch in betreff der Ausführung eines aufgetragenen Einzelgeschäfts ausweisen oder das Schriftstück später für einen anderen Beamten zum Ausweise bei einer Buchführung dienen soll. Unrichtig ist ein Beleg nur dann, wenn er inhaltlich in einem wesentlichen Punkt etwas anderes besagt, als der Aussteller in ihm zum Ausdruck gebracht hat. **RG.** III, 14. 5. 06. GoltdArch. 53, 285; SeuffBl. 71, 528.

354. [1]) Ansichtspostkarten sind gleich den sonstigen Postkarten als (offene) Briefe nach § 354 StGB. zu erachten, falls sie nicht allein bildliche Darstellungen enthalten, sondern daneben noch gedankliche Mitteilungen zwischen Absender und Empfänger vermitteln sollen. **RG.** I, 15. 2. 05. Recht 9, 139.

[2]) Feststellung im Urteil. Es ist nicht erforderlich, daß die besondere Feststellung, der Postbeamte habe „in anderen als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen" Briefe unterdrückt etc., mit den Worten des Gesetzes geschieht. Es genügt vielmehr, wenn aus den Darlegungen des Urteils zweifelsfrei hervorgeht,

daß es sich nicht um einen vom Gesetz zugelassenen Ausnahmefall handelt, und ist deshalb eine Feststellung, dem Angeklagten seien in seiner Eigenschaft als Postboten 7 Bund Briefe und Karten zur Bestellung übergeben, von ihm aber nicht bestellt, sondern verbrannt worden, ausreichend. **RG.** II, 3. 4. 06. GoltdArch. 53, 276.

359. [1]) B e a m t e r. Zu den Beamten zählt jeder, der durch unmittelbare oder mittelbare staatliche Bestallung oder durch Uebertragung eines entsprechenden Wirkungskreises berufen ist, als Vertreter oder Werkzeug der Staatsgewalt unter Entfaltung öffentlich-rechtlicher Machtbefugnisse für die näheren oder entfernteren Zwecke des Staates in irgend einer Weise tätig zu sein, während nichts darauf ankommt, ob die Tätigkeit von umfassender, allgemeiner und dauernder, oder von beschränkter, vorgezeichneter und vorübergehender Art ist, vorausgesetzt nur, daß es sich nicht um eine allgemeine, jedem Staatsbürger kraft seiner Staatsangehörigkeit obliegende, oder nur ausnahmsweise, unter besonderen Voraussetzungen, nicht wirksam werdende Dienstpflicht handelt. **RG.** I, 4. 12. 05. RGSt. 38, 238; JW. 35, 252.

[2]) V o l l z i e h u n g s b e a m t e r. Wie die Uebertragung eines Amts rechtswirksam erfolgt, ist nach den im konkreten Falle einschlägigen Vorschriften der Landes- und Reichsgesetzgebung zu beurteilen. In Preußen bedürfen Personen, die als Vollziehungsbeamte angestellt sind, zu ihrer Tätigkeit im Zwangsverfahren im Geltungsbereiche der VO. vom 15. 11. 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen etc. noch als weiterer besonderer Voraussetzung der eidlichen Verpflichtung. **RG.** II, 29. 6. 06. JW. 35, 785.

[3]) P o s t a u s h e l f e r. Ein als „Aushelfer" im Unterbeamtendienst bei der Reichspost angenommener und als solcher durch Handschlag dienstlich Verpflichteter ist jedenfalls dann als Beamter im Sinne des StGB. anzusehen, wenn er nicht mehr mit mechanischen Verrichtungen beschäftigt wird, sondern ihm die Bestellung von Briefen und Telegrammen, sowie die Entleerung von Briefkästen als dauernde und regelmäßige Dienstleistung übertragen wird. Aus der Natur dieser Dienste muß gefolgert werden, daß nach dem Willen der Anstellungsbehörde der Angeklagte als Beamter angestellt werden sollte. **RG.** III, 15. 3. 06. Recht 10, 575. JW. 35, 492.

[4]) F l e i s c h b e s c h a u e r. In Preußen sind öffentlich bestellte Fleischbeschauer als Beamte anzusehen. **RG.** III, 15. 1. 06. RGSt. 38, 350; JW. 35, 492.

[5]) Hülfsgefangenenaufseher. Ein Hülfsgefangenenaufseher in Preußen ist als Beamter anzusehen. **RG.** III, 30. 4. 06. JW. 35, 609; SeuffBl. 71, 529.

[6]) Gefangenenhülfstransporteur. Eine auf Grund von § 20 der Geschäftsordnung für die Königlich Sächsischen Justizbehörden vom Vorstande des Gerichts als Hülfstransporteur von Gefangenen angenommene und verpflichtete Person ist Beamter, da ihm durch die zuständige Anstellungsbehörde Obliegenheiten öffentlich-rechtlicher Art in Ausübung der Staatsgewalt übertragen worden sind. **RG.** IV, 30. 10. 06. RGSt. 39, 232.

[7]) Mitglieder der Voreinschätzungskommission. In Preußen sind sowohl die von der Regierung ernannten als die durch die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung gewählten Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen für die Staatssteuern Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches. **RG.** I, 4. 12. 05. RGSt. 38, 235; JW. 35, 252.

[8]) Kirchrechnungsführer. Der Rechnungsführer einer evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde im Königreich Sachsen ist nicht Beamter im Sinne von § 359 StGB. Dresden. 13. 7. 05. SächsRArch. 1, 454.

[9]) Kanzleigehülfen. Kanzleigehülfen, welche in der preußischen Justizverwaltung nur vorübergehend zur Aushülfe angenommen sind, fallen, wenn sie auch durch Handschlag an Eidesstatt zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet werden, nicht unter den Begriff der Beamten im Sinne des Strafgesetzbuches. **RG.** II, 5. 2. 07. Recht 11, 323.

29. Abschnitt.

Uebertretungen.

(§§ 360—370.)

360. [1]) Nr. 6. Aehnlichkeit; Preisverzeichnisse. Der Begriff der Aehnlichkeit richtet sich nach dem Eindrucke des Gesamtbildes auf das unkritische große Publikum, auf einen flüchtigen Beschauer, nicht auf den in Papiergeld erfahrenen Geschäftsmann. In Form oder Verzierung dem Papiergeld ähnlich können sein Nachahmungen von deutschen Reichsbanknoten zu 100 ℳ, deren Rückseite in Form einer „Nota“ oder eines Preisverzeichnisses oder einer Empfehlungskarte bedruckt sind.

Ob ein Gegenstand einem anderen ähnlich ist oder nicht, *ist eine Tat-*, keine Rechtsfrage. Dresden. 13. 4. 05. SächsRArch. *1, 213.*

[2]) Nr. 8. Ehefrau; Rechtsanwalt. Der von den Ehefrauen geführte Titel ihres Mannes ist als ein Titel und die Annahme dieses Titels als eine befugte Annahme anzusehen. Diese Befugnis zur Titelführung fällt fort, sobald das Recht des Mannes auf den Titel erloschen ist. Die Annahme des Titels setzt nicht einen wiederholten Gebrauch voraus, es genügt ein einmaliger. Die Bezeichnung „Rechtsanwalt" hat als Titel zu gelten. Wenn hiernach die Ehefrau eines früheren Rechtsanwalts, der durch rechtskräftiges Disziplinarurteil von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden ist, in einer Zeitungsannonce sich als „Frau Rechtsanwalt . . . . ." (unter Hinzufügung des Namens ihres Ehemannes) bezeichnet, so liegt darin die unbefugte Annahme eines Titels. Celle. 27. 2. 05. GoltdArch. 53, 304.

[3]) Nr. 8. Künstlername. Künstler, namentlich Schriftsteller, aber auch Schauspieler und andere Theaterangehörige, insbesondere Tänzer sind berechtigt, ohne landesherrliche Erlaubnis dem Publikum gegenüber in ihrer Eigenschaft als Künstler nicht ihren Geburtsnamen, sondern einen angenommenen Namen (Pseudonym) zu führen. **RG.** 28. 11. 04. RegerE. 26, 455.

[4]) Nr. 8. Irrtum. Nach § 360 Nr. 8 kann nur bestraft werden, wer in Kenntnis seines wahren Namens den falschen Namen gebraucht. KG. 12. 4. 06. KGJ. 32 C 50.

[5]) Nr. 8. Der Rufname in Verbindung mit dem Familiennamen bildet den einer Person zukommenden Namen. Gebrauch eines falschen Rufnamens einem zuständigen Beamten gegenüber ist strafbar. **RG.** II, 2. 2. 06. DJZ. 11, 711.

[6]) Nr. 8. Doctor of Dental Surgery. Bezeichnet sich eine in Michigan zur Ausübung der Zahnheilkunde approbierte Person als graduadet as Doctor of Dental Surgery from State University of Michigan American Dentist, ohne die (in Bayern nach § 1 der Allerh. Verordnung vom 12. Juli 1901) erforderliche Genehmigung zur Führung des mit dem amerikanischen Doktorgrad verbundenen Titels erhalten zu haben, so ist damit der objektive Tatbestand der Uebertretung des § 360 Nr. 8 StGB. gegeben. BayObLG. 5. 4. 06. BayObLGSt. 6, 407.

[7]) Nr. 11. Begriff des groben Unfugs; subjektive Erfordernisse. Grober Unfug ist jedes das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar in grob-ungebührlicher Weise und damit zugleich die öffentliche Ordnung gefährdende und verletzende Tun, ohne daß dasselbe tatsächlich letztere zu stören braucht. Selbst wenn ein Teil des Publikums dies Tun wohlgefällig aufnimmt, genügt die Möglichkeit, *daß* der andere Teil darin eine Belästigung erblicken

kann. Subjektiv genügt der Wille auf Vornahme der dem Täter erkennbar die oben charakterisierte Gefährdung herbeiführenden Handlung. BayObLG. 15. 3. 06. SeuffBl. 71, 581. BayObLGSt. 6, 366; ähnlich BayObLG. 7. 9. 05. BayObLG. 6, 130.

[8]) Nr. 11. Grober Unfug an öffentlichem Ort. Zur Annahme der Verübung groben Unfugs genügt es, daß die Handlung geeignet gewesen ist, das Publikum zu belästigen. Bei der Begehung der Handlung an einem öffentlichen Orte ist nur weiterhin erforderlich, daß das Publikum dort vertreten ist und der Täter nicht unbedingt darauf rechnen darf, daß seine Handlung eine belästigende Wirkung nicht haben werde. Wenn dann ein belästigender Erfolg der Handlung aus irgend einem Grunde nicht eintritt, sei es, daß die Handlung von den als Vertretern des Publikums in Betracht kommenden Personen nicht wahrgenommen wird, oder daß die persönlichen Eigenschaften der Einzelnen eine belästigende Wirkung ausschließen, so ist dies für den Tatbestand des groben Unfugs belanglos. **RG.** I, 15. 5. 05. Recht 9, 348.

[9]) Nr. 11. Privatinteresse. Auch eine gegen einen einzelnen gerichtete Handlung kann als gegen die Allgemeinheit gerichtet angesehen werden, wenn sie dem Publikum wahrnehmbar und so geartet ist, daß eine Belästigung des Publikums als Folge des Wahrgenommenen eintritt. (Aufstellen aus fremdem Garten geholter Tische, Stühle und Blumentöpfe auf der Straße, das gleichzeitig auch unter § 366 Nr. 9 StGB. fällt.) BayObLG. 13. 2. 06. BayObLGSt. 6, 328.

[10]) Nr. 11. Legen von Steinen auf Eisenbahnschienen. Die Bestrafung des Legens von Steinen auf die Eisenbahnschienen, ohne daß der Eisenbahntransport objektiv in Gefahr gesetzt war, als groben Unfugs ist als nicht rechtsirrig erachtet worden, nachdem festgestellt war, daß der Weichensteller, der die Steine bemerkt und entfernt hatte, beunruhigt worden und, da die Tat nicht gegen ihn gerichtet war, als Vertreter der Allgemeinheit anzusehen sei, sowie daß der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung insofern gefährdet gewesen sei, als bei Fortdauer des vom Angeklagten geschaffenen Zustandes das Anhalten des nächsten Bahnzuges, das Fortschaffen der Steine und infolgedessen Verzögerung, Störung, Belästigung und Beunruhigung für das reisende Publikum und die Bahnbeamten zu erwarten war. **RG.** II, 11. 1. 07. Recht 11, 196.

[11]) Nr. 11. Streikposten. Bloßes Nachgehen und *Mitfahren* auf der Straßenbahn seitens eines Streikposten zur *Ermittlung der* Wohnung eines Nichtstreikenden ist kein grober

Unfug, wohl aber unter Umständen eine Beleidigung. Dresden. 2. 11. 05. SächsOLG. 27, 240.

[12]) Nr. 11. Boykottierungen Gewerbetreibender, durch die bezweckt wird, ihnen, weil sie gewisse Bestrebungen nicht begünstigen, ihre Kundschaft zu schmälern oder zu entziehen, können schon durch die Art ihrer Ausführungen, wenn z. B. die öffentliche Aufforderung zum Boykott das Publikum beunruhigt und belästigt, — was regelmäßig der Fall sein wird — nach § 360 Nr. 11 StGB. strafbar werden. Wer daher vorsätzlich und bewußt rechtswidrig, ohne dazu beauftragt oder berufen zu sein, aus eigenem Antriebe, im Interesse der Arbeiter, speziell um die mit der Boykottierung von der sozialdemokratischen Partei bezweckte Schädigung und Gefügigmachung des Inhabers einer Tanzwirtschaft durch Abhaltung von Besuchern zu fördern, auf öffentlicher Straße keineswegs nur als Arbeiter und Kleinbürger ihm bekannte oder von ihm erkannte, sondern mit ihm durch keinerlei gewerbliche oder sonstige Beziehungen irgendwie verbundene Personen, von denen er vermutete, daß sie das Lokal zu betreten beabsichtigen, anredet und auf den bestehenden Verruf desselben und damit stillschweigend auf die ihnen seitens der sozialdemokratischen Partei drohenden Unannehmlichkeiten und Nachteile der Nichtbeachtung des Verrufs aufmerksam macht, sie also, ohne Recht, in ihrer freien Willensentschließung durch öffentliche Beteiligung am Boykott zu beeinflussen versucht und damit belästigt, macht sich des groben Unfugs schuldig. Dresden. 29. 6. 05. SächsRArch. 1, 258.

[13]) Nr. 11. Mietskaserne; Maschinenlärm. Schon die Bewohner eines (Berliner) Miethauses, die ihrer Zahl und Individualität nach unbestimmt sind, können als Publikum im Sinne von § 360 Nr. 11 StGB. angesehen werden. Wer in seinem Gewerbebetriebe maschinelle Vorrichtungen braucht, darf damit nicht die Nachtruhe des Publikums stören. Er muß für geräuschloses Arbeiten der Maschinen sorgen oder darf sie nur zu einer Zeit in Betrieb setzen, zu der das Geräusch nicht als ruhestörend empfunden wird. Sonst ist der Lärm ungebührlicherweise erregt. KG. 27. 4. 06. DJZ. 11, 882.

[14]) Nr. 11. Bellende Hunde. Ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt, wer in seinem Grundstücke laut bellende Hunde hält in Kenntnis davon, daß diese durch Bellen die Nachbarschaft stören, und nicht dafür sorgt, daß das Bellen — auch in seiner Abwesenheit — nicht nach außen sich störend mitteilt. Dresden. 11. 1. 06. SächsRArch. 1, 477.

[15]) Nr. 11. Teppichklopfverbot. Neben der Bestimmung des § 360 Nr. 11 StGB. hat eine Polizeiverordnung

verwandten Inhalts keinen Platz. Die Erregung von Lärm (durch Teppichklopfen) kann durch landesrechtliche Bestimmungen nicht unter Strafe gestellt werden. KG. 17. 9. 06. DJZ. 12, 133.

[16]) Nr. 11. Musikverbot. Eine Polizeiverordnung, wonach der Betrieb mechanischer Musikinstrumente in Schankwirtschaften unter Strafandrohung zeitlich beschränkt wird, weil das Publikum durch die beständige Wiederholung derselben Melodie belästigt werde, ist angesichts der Vorschrift des § 360 Nr. 11 StGB., die die Strafbarkeit der Belästigung des Publikums durch Lärm erschöpfend regelt, ungültig. KG. 15. 2. 06. KGJ. 32 C 10.

[17]) Nr. 13. Roh; Aergernis erregend. Roh ist jede körperliche, aus einer gefühllosen Gesinnung des Täters entspringenden Mißhandlung eines Tieres. Das Aergernisnehmen muß nicht bei Verübung der Tat und seitens eines Augenzeugen erfolgt sein, es genügt ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tat und Aergernis. Es reicht also hin, daß die Spuren der Mißhandlung an dem Tiere erst hinterher (nach dem Tode z. B.) zutage treten und da das Aergernis des Beschauers erregen. BayObLG. 20. 5. 06. RegerE. 26, 292.

[18]) Nr. 13. Ortspolizei. Der Tierschutz als solcher gehört nicht zu den Gegenständen, über welche nach dem Pol.-Verwaltungsgesetze (hier preußische Verordnung vom 20. 9. 67) ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden dürfen. KG. 3. 5. 06. DJZ. 11, 882.

361. [1]) Nr. 3. Begriff des Landstreichens. Waldquartier. Der Begriff des Landstreichens setzt ein Umherziehen von Ort zu Ort mit wechselndem Nachtquartier voraus. Wer in einem Walde haust, von dort aus Bettelstreifzüge unternimmt und allabendlich an den Ausgangspunkt zurückkehrt, ist kein Landstreicher. Kassel. 12. 4. 05. RegerE. 26, 293.

[2]) Nr. 3. Konkurrenz mit Betteln. Da zum Begriff des Landstreichens notwendig ein Leben auf fremde Kosten gehört, muß, wenn dies Leben sich durch Betteln vollzieht, Betteln und Landstreichen als eine Handlung (§ 73 StGB.) angesehen werden. Kassel. 12. 4. 05. RegerE. 26, 293.

[3]) Nr. 3. Keine ausdrückliche Bitte. Zum Betteln genügt Erregung des Mitleids in der Absicht, dadurch auch ohne ausdrückliche Bitte eine milde Gabe zu erhalten. Dresden. 7. 4. 04. RegerE. 26, 133.

[4]) *Nr. 4.* Konkurrenz zwischen Betteln und Landstreichen: *vergl. Entsch. Nr. 2.*

[5]) Nr. 6. Dauer. Die wegen Gewerbsunzucht unter polizeiliche Aufsicht gestellte Frauensperson hat in Preußen die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften solange zu befolgen, bis sie ein zulässiges Rechtsmittel gegen die ihre Unterstellung anordnende Verfügung eingewandt hat. KG. 23. 4. 06. KGJ. 32 C 69.

[6]) Nr. 8. Anmeldung in einer Herberge. Die Vorschrift in § 361 Nr. 8 verdankt, soweit dabei die Beschaffung eines Obdaches in Frage kommt, ihre Entstehung dem Bestreben, einem arbeitsscheuen und regellosen Herumtreiben möglichst zu steuern und entgegenzutreten. Zur Annahme einer Obdachverschaffung ist daher, wenn auch nicht der Nachweis eines zivilrechtlich begründeten verfolgbaren Rechtsanspruches auf einen oder mehrere (vertragsmäßig) bestimmte Räume, so doch ein für eine gewisse Dauer zugesicherter und gewährter Genuß eines Obdaches unbedingt erforderlich. Diesen grundsätzlichen Erfordernissen ist nicht genügt, wenn sich jemand für unbestimmte Dauer mit der Befugnis, Nacht und Tag über in den Räumen sich aufzuhalten, in einer Herberge nur anmeldet, ohne daß er eine entsprechende Zusage erhält oder ihm nach den Herbergsstatuten auf seine Anmeldung hin das erforderliche gesicherte Obdach zustehe. **RG.** III, 5. 11. 04. Recht 9, 22.

[7]) Nr. 8. Nachweis. Nach dem Gesetze soll der Nachweis ernstlicher Bemühungen zum Beweise dafür genügen, daß der Täter sich ein anderes Unterkommen nicht zu verschaffen vermochte. Die Feststellung, daß er innerhalb der Frist aus objektiven oder subjektiven Gründen ein Unterkommen nicht finden konnte, läßt ihn nicht ungehorsam gegen die behördliche Auflage erscheinen. Hamburg. 30. 8. 05. DJZ. 12, 136.

[8]) Nr. 10. Zukunft; Art des Unterhalts. § 369 Nr. 10 bezieht sich nur auf die Verletzung der Unterhaltspflicht für die Zukunft. Der Unterhaltspflichtige hat die vom Pfleger des Unterhaltsberechtigten bezw. des Vormundschaftsgerichts über Unterbringung der letzteren in eine Pflegeanstalt rechtmäßig getroffenen Anordnungen gelten zu lassen und die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen. Dresden. 16. 2. 05. SächsRArch. 1, 160.

[9]) Nr. 10. Uneheliche Väter; Vorsatz. Die Vorschrift des § 361 Nr. 10 findet auch auf uneheliche Väter Anwendung. Subjektiv wird ein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen verlangt. BayObLG. 9. 10. 06. SeuffBl. 72, 74.

363. [1]) Begriff „besseres Fortkommen". Der Begriff des besseren Fortkommens umfaßt nicht bloß die Er-

zielung materieller Vorteile, sondern die Verbesserung der Lebenslage im allgemeinen, insbesondere der idealen Güter, der äußeren Wertschätzung, des konfessionellen Friedens usw. Fälschung eines pfarramtlichen Taufzeugnisses zwecks Erreichung der kirchlichen Trauung fällt daher unter § 363. **RG.** IV, 22. 6. 06. RGSt. 39, 75; JW. 35, 792.

[2]) Wandergewerbescheine sind als Legitimationspapiere im Sinne des § 363 StGB. anzusehen. In der Vorzeigung eines solchen gegenüber einem revidierenden Polizeibeamten liegt ein Gebrauchmachen. Darmstadt. 24. 11. 05. RegerE. 26,503.

[3]) Auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse; Diplomzeugnisse. Unter „auf Grund besonderer Vorschriften auszustellenden Zeugnissen" begreift das Gesetz nicht Zeugnisse aller Art, über deren Ausstellung überhaupt besondere Vorschriften gegeben sind, sondern nur Zeugnisse solcher Art, deren Ausstellung oder Vorlegung unter bestimmten Verhältnissen — wie beispielsweise bei Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder bei Austritt aus einem solchen — unabhängig von der Willkür der Beteiligten als notwendig vorgeschrieben ist. Solcher Charakter ist den Diplomzeugnissen einer technischen Hochschule nicht eigen. Ein solches kann auch nicht zu den „Fähigkeitszeugnissen" im Sinne des § 363 gerechnet werden, weil hierunter Zeugnisse nicht inbegriffen werden können, deren Besitz konkrete Rechte und Befugnisse privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur garantiert, und dahin gehören Zeugnisse über Ablegung staatlich geregelter Prüfungen, durch deren Bestehen ausschließlich die Berechtigung zu erwerben ist, vom Staate anerkannte Grade oder Titel zu führen. Zeugnisse dieser Art stellen sich als Beurkundung der Verleihung oder doch als Verbriefung des Anspruchs auf konkrete Rechte und Befugnisse dar, und scheiden damit aus dem Rahmen bloßer „Fähigkeitszeugnisse" aus. **RG.** IV, 7. 7. 05. RGSt. 38, 145.

[4]) Urlaubspaßfälschung zwecks Fahrtverbilligung: § 268 StGB. Nr. 2.

365. [1]) Ende des Schankbetriebes. Die Anordnung der Polizeistunde hat die Bedeutung, daß mit der für ihren Eintritt festgesetzten Zeit der Tagesbetrieb endigen und daß der Verkehr ruhen soll, bis ein neuer Tagesbetrieb beginnt. Wann letzteres zutrifft, ist Tatsachenfrage. Jedenfalls aber hat zwischen dem Ende des alten und dem Beginn des neuen Tagesbetriebes eine Ruhezeit zu liegen. Die Dauer dieser Ruhezeit ist je nach Sitte und Bedürfnis verschieden zu bemessen. Das Gebot der Polizeistunde beschränkt sich nicht auf die bei ihrem Eintritt

in den Schankräumen bereits anwesenden Gäste. Dresden. 14.7.04. SächsRArch. 1, 61.

[2]) Ausnahme. Eine an Stelle der allgemeinen festgesetzte auf Antrag verlängerte Polizeistunde ist erst dann die anderweit gebotene Polizeistunde, wenn die anderweite Festsetzung auf Veranlassung der zuständigen Behörde zur Kenntnis des Wirts gebracht worden ist. KG. 1. 12. 7. 06. DJZ. 11, 1377.

[3]) Bahnhofsrestaurant. Die für einen Ort festgesetzte Polizeistunde gilt auch für Bahnhofsrestaurationen hinsichtlich des dort verkehrenden nichtreisenden Publikums; die Bahnhofswirtschaft ist als Schankstube im Sinne des § 365 StGB. anzusehen. KG. 23. 10. 05. DJZ. 11, 87.

[4]) Auf Bahnhofsrestaurationen ist § 365 Abs. 2 StGB. nicht anwendbar, da unter Schankstuben Räume, in denen das Gewerbe der Schankwirtschaft betrieben wird, verstanden werden müssen, Wartesäle der Bahnhöfe aber nicht solche sind, sondern einen unablösbaren Teil des Gewerbebetriebes der Eisenbahnunternehmungen bilden. Jena. 29. 7. 05. ThürBl. 53, 194.

[5]) Bahnhofsrestaurants. § 365 StGB. kann auf Bahnhofswirtschaften überhaupt nicht angewandt werden; denn eine Schankstube im Sinne dieser Vorschrift ist nur da vorhanden, wo ein unbegrenzter Kreis von Personen als Gast verkehrt, nicht aber da, wo der Zweckbestimmung des Lokals zufolge nur ein bestimmter Kreis von Personen — wie in Bahnhofswirtschaften das reisende Publikum — verkehren soll. Celle. 19. 9. 04. GoltdArch. 53, 187.

[6]) Wirt. Unter Wirt im Sinne von § 365 Abs. 2 StGB. ist nicht lediglich derjenige zu verstehen, der das Schankgewerbe als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aus einem sonstigen privatrechtlichen Grunde zu eigenem Recht und für eigene Rechnung betreibt. Vielmehr ist damit der Inhaber der Schankstätte und auch derjenige gemeint, der die Schankstätte tatsächlich leitet (Ehefrau des abwesenden Schankberechtigten) und tatsächlich die Aufsicht und die volle Verfügungsgewalt darüber hat. BayObLG. 27. 9. 05. BayObLGSt. 6, 152.

[7]) Dulden von Gästen. Ein Dulden von Gästen kann nicht deshalb angenommen werden, weil zwischen Aufforderung zum Weggehen und Weggehen ein bestimmter Zeitraum liegt, zumal dann nicht, wenn in diesem Zeitraum noch mehr Aufforderungen liegen. Als Maßregel gegen widerspenstige Gäste kommt je nach Lage des Falles Herbeiholung der Polizei, nicht aber Gewalt oder Verlöschen der Beleuchtung in Frage. KG. 2. 10. 05. RegerE. 26, 456.

366. [1]) Nr. 1. Verbot öffentlich bemerkbarer Arbeit. Wenn eine polizeiliche Anordnung jede öffentlich bemerkbare Arbeit verbietet, so ist damit jede Arbeit, die von einer unbegrenzten Anzahl Personen bemerkt werden kann, gleichgültig wie viele sie tatsächlich bemerkt haben, verboten. KG. 17. 9. 06. DJZ. 12, 133.

[2]) Nr. 1. Dulden von Arbeiten. Den in Nr. 1 gedachten Anordnungen handelt auch zuwider, wer trotz Verbots der Vornahme gewisser Arbeiten als Unternehmer in seinem Gewerbe-, Handels- oder Fabrikbetriebe die Vornahme solcher Arbeiten duldet. BayObLG. 9. 11. 05. SeuffBl. 71, 330. BayObLGSt. 6, 203.

[3]) Nr. 1. Theaterproben. In Preußen ist eine Anordnung, die die Abhaltung von Theaterproben an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes verbietet, ungültig. KG. 26. 2. 06. KGJ. 32 C. 43.

[4]) Nr. 2. Automobilbesitzer. Der in seinem Automobil fahrende Dienstherr, der den in seinen Diensten stehenden Chauffeur, obwohl er bemerkt oder bei genügender Achtsamkeit bemerken muß, daß dieser übermäßig schnell fährt, gewähren läßt, ist nach § 366 Nr. 2 StGB. strafbar. Dresden. 23. 2. 05. SächsRArch. 1, 164.

[5]) Nr. 5. Treiben von Vieh; genügende Anzahl Treiber. Unter das Führen der Tiere fällt auch deren Treiben, insbesondere das Treiben ganzer Herden. Dafür, daß § 366 Nr. 5 nur etwa das Führen einzelner Tiere, besonders solcher, die wegen Bösartigkeit oder aus anderen Gründen streng gesondert gehalten und geleitet werden müssen, im Auge habe, liegt nichts vor. Die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Treiben einer Herde vernachlässigt der Herdenbesitzer, der dem vom Eisenbahntransport unruhigen Vieh für den am Bahnhof aus stattfindenden Abtrieb auf einer Verkehrsstraße nicht genügend Treiber mitgibt. Dresden. 15. 3. 06. SächsOLG. 27, 506; SächsRArch. 1, 527.

[6]) Nr. 8. Nach einer Straße geworfen werden kann auch durch jemand, der sich auf der Straße selbst und in dem dazu gehörigen Luftraum, z. B. auf einem Wagen, befindet. Auf das Herunterlassen von Sachen ist, soweit es einem Herunterwerfen gleichkommt, § 366 Nr. 8 anzuwenden. **RG.** I, 14. 12. 05. JW. 35, 252. GoltdArch. 53, 77; BayZ. 2, 64; RegerE. 26, 458.

[7]) Nr. 9. Gegenstände. Hierunter versteht § 366 Nr. 9 StGB. nur bewegliche Gegenstände, nicht solche, die, wie *z. B. ein* Zaun, mit dem Boden dauernd verbunden sind. BayObLG *27. 9. 05. BayOb*LGSt. 6, 150.

[8]) Nr. 9. Privatinteressen. Die Uebertretung nach § 366 Nr. 9 StGB. setzt ein objektiv rechtswidriges Tun voraus. Ein solches ist nicht gegeben, wenn eine Handlung vorgenommen wird, die nach den obwaltenden konkreten Umständen vorgenommen werden muß. (Be- und Entladen von Wagen, Auf- und Absetzen von Fahrgästen, soweit dies nach Möglichkeit beschleunigt und dann die Straße sofort freigemacht wird.) BayObLG. 7. 4. 06. BayObLGSt. 6, 412.

[9]) Nr. 10. Oeffentliche Straße. Oeffentlich ist jede, auch eine im Privateigentum stehende jedermann frei zugängliche und dem öffentlichen Verkehr dienende Straße; auch eine Sackgasse kann daher eine öffentliche Straße sein. BayObLG. 14. 12. 05. SeuffBl.71,421; BayObLG. 31. 10. 05. BayObLGSt.6,195.

[10]) Nr. 10. Befähigungszeugnis des Chauffeurs. Eine Polizeiverordnung, die bestimmt, daß der Führer eines Kraftfahrzeuges ein mit dem Vermerk der Polizeibehörde seines Wohnortes versehenes Befähigungszeugnis bei der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen von Aufsichtsbeamten vorzulegen hat, ist rechtswirksam. Ist dem Führer das Befähigungszeugnis, wenn auch zu Unrecht, von der Polizei abgenommen worden, so macht er sich durch Nichtbeisichführen des Zeugnisses während der Fahrt ebenso strafbar, wie wenn es ihm sonst abhanden gekommen wäre. Sein Irrtum, daß er trotzdem fahren darf, macht ihn nicht straffrei. KG. 19. 4. 06. DJZ. 11, 881.

[11]) Nr. 10. Motorfahrer. Zu den in Nr. 10 erwähnten Polizeiverordnungen gehören in Bayern die oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 7. Mai 1902. BayObLG. 20. 7. 05. BayObLGSt. 6, 85.

[12]) Nr. 10. Die Bayerische Radfahrordnung vom 1. Januar 1898 gehört zu den Polizeiverordnungen, die § 366 Nr. 10 StGB. im Auge hat. BayObLG. 10. 10. 05. BayObLGSt. 6, 164.

[13]) Nr. 10. Fuhrwerksbeleuchtung; Idealkonkurrenz mit § 230 StGB. Die nach § 366 Ziff. 10 StGB. zu bestrafende Zuwiderhandlung gegen eine Polizeivorschrift betr. das Beleuchten der Fuhrwerke ist kein Dauerdelikt im gewöhnlichen Sinne. Sie ist juristisch mit dem Zeitpunkt vollendet, in dem der durch den Eintritt der Dunkelheit erwachsenen Verpflichtung zur Beleuchtung nicht nachgekommen ist, wogegen freilich der einmal geschaffene rechtswidrige Zustand noch längere Zeit andauern kann. Sie verliert daher nicht ohne weiteres den Charakter ihrer Selbständigkeit gegenüber dem aus der

Unterlassung der Beleuchtung hervorgegangenen Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung. **RG.** I, 27. 2. 05. Recht 9, 200.

[14]) Nr. 10. Bayern. Art. 44 des Bayerischen Polizeistrafgesetzbuches ermächtigt über den Rahmen des § 366 Nr. 10 StGB. hinaus zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Maßregeln zu treffen ohne Rücksicht darauf, ob die Gefährdung gerade auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen besorgt wird. BayObLG. 31. 5. 05. BayObLGSt. 6, 33.

[15]) Nr. 10. Pflastern; Trottoirlegen; Graswuchs. In Bayern sind nach Art. 38 der rechtsrheinischen und Art. 29 der pfälzischen Gemeindeordnung die Ortspolizeibehörden befugt, durch allgemeine Anordnungen den Haus- und Grundbesitzern, soweit ihre Besitzungen an die Ortsstraßen grenzen, die Verpflichtung aufzuerlegen, je längs ihres Besitztums die Trottoirs herstellen und pflastern zu lassen. Die Uebertretung dieser Verordnung fällt unter § 366 Nr. 10 StGB. BayObLG. 19. 12. 05. SeuffBl. 71, 421; ebenso BayObLG. 31.10.05. BayObLGSt. 6, 195 und BayObLG. 1. 3. 06. BayObLGSt. 6, 352 (vgl. § 91 der ortspolizeilichen Vorschriften der Kgl. Polizeidirektion München vom 6. Oktober 1902); vgl. auch BayObLG. 19. 12. 05. BayObLGSt. 6, 248 (Zweibrücken). BayObLG. 17. 4. 06 BayObLGSt. 6, 419 (Günzburg; Verpflichtung der Anlieger, die Straßen von Graswuchs freizuhalten).

[16]) Nr. 10. Vortreppen. Eine ortspolizeiliche Vorschrift, wonach die Entfernung von auf das Trottoir herausragenden Vortreppen angeordnet wird (Dillingen i. B.), ist gültig. BayObLG. 14. 11. 05. BayObLGSt. 16, 210.

[17]) Nr. 10. Wagen; Karren. Die Vorschrift (Burgsinn i. B.), Wagen oder Karren jeder Art außer für die Dauer des Auf- und Abladens in den Straßen, Sackgassen und öffentlichen Plätzen des Ortes ohne polizeiliche Erlaubnis nicht aufzustellen, und zwar weder zur Tages- noch zur Nachtzeit, unterfällt dem § 366 Nr. 10. BayObLG. 17. 2. 06. BayObLGSt. 6, 341.

[18]) Nr. 10. Straßensperrung. Die Polizeidirektion München ist berechtigt, eine gültige Anordnung, durch die eine Straße für den Verkehr mit Fuhrwerken gesperrt wird, innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit zu erlassen. BayObLG. 22. 2. 06. BayObLGSt. 6, 346.

[19]) Nr. 10. Theaterbilletverkauf. Eine Polizeiverordnung, die den nichtgewerbsmäßigen Einzelverkauf von Theaterbillets auf öffentlichen Straßen und Plätzen verbietet, ist in Preußen rechtswirksam. KG. 19. 7. 06. DJZ. 12, 71.

[20]) Nr. 10. Straßenreinigung in Danzig. Die *Vorschrift des § 2* der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt

Danzig vom 1. Juli 1860 über die zur Straßenreinigung Verpflichteten ist noch in Geltung. KG. 5. 4. 06. KGJ. 32 C 22.

[21]) Nr. 10. Reklameschilder am Vorgartengitter. In Preußen sind die Polizeibehörden nach dem Gesetz vom 2. 7. 75 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes vom 11. 3. 50 befugt, in Fällen, in denen Vorgartenland ausgeschieden wird, dessen Benutzung zu gewerblichen Zwecken, worunter auch das Anbringen von Reklameschildern an Vorgartengitter fällt, zu untersagen. KG. 11. 6. 06. DJZ. 11, 1209.

[22]) Nr. 10. Fuhrwerkskennzeichnung. Schreibt eine Polizeiverordnung für gewisse mit Tieren bespannte Fuhrwerke beim Verkehr auf öffentlichen Straßen die Bezeichnung mit Namen und Wohnort des Besitzers vor, so ist der Führer oder Kutscher dann strafbar, wenn ihm vom Besitzer ein unbezeichnetes Fuhrwerk zur Verfügung gestellt worden ist. KG. 19. 4. 06. DJZ. 11, 767.

[23]) Nr. 10. Streikposten. Bestimmt eine Polizeiverordnung, daß den zur Erhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den Straßen in einzelnen Fällen seitens der Exekutivbeamten des Rats und des Polizeiamts mündlich erteilten Anordnungen vorbehältlich etwaiger Beschwerdeführung bei Strafe bis zu 60 ℳ etc. sofort und unbedingt Folge zu leisten ist und ist zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung darauf vom Polizeiamt bei einem Streik den Schutzleuten Auftrag erteilt, vor einer Fabrik stehende Streikposten wegzuweisen, so macht sich ein dem entsprechenden Geheiß des Schutzmanns zuwiderhandelnder Streikposten hiernach strafbar. Diese Bestrafung verstößt nicht gegen die § 152 GO. gewährte Koalitionsfreiheit. Dresden. 17. 5. 06. SächsRArch. 2, 17.

[24]) Nr. 10. Streikpostenstehen. Zur Aufforderung an einen Streikposten, sich zu entfernen, ist ein Polizeibeamter auf Grund von § 366 Nr. 10 StGB. nur berechtigt, soweit durch das Streikpostenstehen die Sicherheit oder Bequemlichkeit des Straßenverkehrs gestört oder bedroht wird oder diese Gefahr unmittelbar bevorzustehen scheint. Die Befürchtung späterer Gewalttätigkeiten reicht nicht aus. KG. 5. 3. 06. DJZ. 11, 766.

367. [1]) Nr. 3. Art des Verschuldens. Zur Bestrafung aus § 367 Nr. 3 genügt jedes Verschulden, also nicht nur Vorsatz, sondern auch Fahrlässigkeit. BayObLG. 7. 11. 05. RegerE. 26, 353; BayObLGSt. 6, 201.

[2]) Nr. 3. Fahrlässigkeit. Zur Anwendung des § 367 Nr. 3 StGB. ist die Feststellung einer Schuld des Täters

erforderlich; als solche genügt aber schon Fahrlässigkeit, die in Verabsäumung der Erkundigung, ob die Mittel freigegeben seien oder nicht, gefunden werden kann. Celle. 13. 12. 04. GoltdArch. 53, 300.

[3]) Nr. 3. Arzneien. Unter Arzneien im Sinne des § 367 Nr. 3 StGB. sind nicht nur solche Stoffe zu verstehen, welche von der medizinischen Wissenschaft als zu Heilzwecken dienend anerkannt werden, sondern es fallen unter diesen Begriff alle diejenigen Stoffe, welche in einer derjenigen Erscheinungsformen als Heilmittel dargeboten werden, welche in dem der Verordnung vom 22. Oktober 1901 beigefügten Verzeichnis A bezeichnet sind, ohne daß es darauf ankommt, ob dem Mittel oder seinen einzelnen Bestandteilen eine arzneiliche heilende oder lindernde Wirksamkeit zukommt oder nicht. BayObLG. 10. 2. 06. BayObLGSt. 6, 325; ähnlich BayObLG. 7. 11. 05. BayObLGSt. 6, 201.

[4]) Nr. 3. Nährsalze. Wer Nährsalze, deren Verkauf nach Ziffer 4 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, nicht freigegeben ist, unter Hinweis auf die durch ihre Anwendung erzielte Besserung seines Nervenleidens und Beigabe einer schriftlichen Beschreibung des Mittels und seiner Wirkungen als Blutreinigungsmittel etc. verkauft, verkauft sie als Heilmittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen, d. h. als Arzneien. BayObLG. 8. 8. 05. BayObLGSt. 6, 99.

[5]) Nr. 3. Verein. Die Abgabe von Arzneimitteln, die als dem Handel nicht freigegebene Verreibungen im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 anzusehen sind und die für Rechnung und Kosten eines nach § 45 BGB. als Gesellschaft zu behandelnden Vereins angeschafft sind, gegen Entgelt an Mitglieder des Vereins durch ein anderes Mitglied ist nach § 367 Nr. 3 StGB. strafbar, da in der Tätigkeit letzteren Mitglieds ein Verkauf und Ueberlassen gefunden werden muß. Celle. 13. 12. 04. GoltdArch. 53, 300.

[6]) Nr. 5. SächsVO. vom 26. 1. 94. Zu den in § 367 Nr. 5 gedachten Verordnungen gehört in Sachsen die Verordnung vom 26. 1. 94, betr. die Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen. Dresden. 29. 3. 06. SächsOLG. 27, 511; SächsRArch 1, 527.

[7]) Nr. 7. Himbeersaft. Diese Bestimmung bietet nach ihrem Wortlaute und dem ihr zugrunde liegenden Zweck keinen Anhalt für die Auslegung, daß Himbeersaft nicht als „Getränk" im Sinne derselben zu erachten sei. **RG.** II, 21. 2. 06. *Recht 10, 390.*

[8]) Nr. 8. Von Menschen besuchter Ort. Ein Ort, der außer vom Täter auch nur von dessen Angehörigen und dem Hausmeister, also von einer Mehrheit von Personen, besucht zu werden pflegt, ist ein von Menschen besuchter Ort. Die Kenntnis der den Ort besuchenden Personen von der Legung des Selbstgeschosses ist ohne rechtliche Bedeutung. BayObLG. 16. 10. 05. BayObLGSt. 6, 173.

[9]) Nr. 8. Selbstgeschoß. Unter Selbstgeschoß ist nicht das Projektil, sondern das Schießwerkzeug als solches zu verstehen. Legen von Selbstgeschossen bedeutet das Anbringen, Aufstellen eines automatisch sich entladenden — scharf oder blind geladenen — Schießwerkzeugs. Ob dasselbe an einem von Menschen besuchten Orte gelegt ist, bemißt sich nach dem Gefährdungsbereich des Selbstgeschosses. Strafbar ist das Legen von Selbstgeschossen nur wegen Gefährdung der persönlichen Sicherheit, nicht auch wegen sonstiger Belästigung (Lärm) von Personen. BayObLG. 16. 3. 05. BayObLGSt. 5, 302. RegerE. 26, 554; vergl. auch BayObLG. 16. 10. 05. BayObLG. 6, 173.

[10]) Nr. 8. Scharf schießen. Wenn sich die gefährdende Wirkung des Schusses (durch den jemand erschreckt und geängstigt wurde) auf einen Ort erstreckt, der von Menschen besucht wird und zur Zeit des Schießens von solchen auch tatsächlich besucht war, so genügt das zur Anwendung des § 367 Ziff. 8 StGB., während es des Nachweises, daß scharf geschossen wurde, nicht bedarf. **RG.** I, 25. 6. 06. Recht 10, 1152.

[11]) Nr. 10. Drohung ist kein Angriff. Eine bloße Drohung mit einem Angriff oder einer Handlung, die einen beabsichtigten Angriff vorbereiten soll, z. B. das Sichhinstellen vor einen anderen mit geöffnetem Messer, um gegen ihn tätlich vorzugehen, ist noch kein Angriff im Sinne des § 367 Ziff. 10 StGB. **RG.** I, 21. 1. 05. Recht 9, 113

[12]) Nr. 11. Fahrlässigkeit. Die Uebertretung des § 367 Nr. 11 StGB. kann fahrlässig begangen werden. Eine Fahrlässigkeit kann darin liegen, daß gegebenenfalls der Besitzer eines bösartigen Hundes die Umzäunung des dem Hunde zum Aufenthalt dienenden Gartens nicht verstärkt oder nicht untersucht hat oder nicht von einer gewissenhaften Person hat untersuchen lassen etc. BayObLG. 23. 6. 06. BayObLGSt. 6, 66.

[13]) Nr. 11. Bösartigkeit; Umherlaufenlassen. Bösartig ist ein Tier, das wegen seiner eigentümlichen Veranlagung Beschädigungen befürchten läßt. Ein Freiumherlaufenlassen eines Hundes liegt auch dann vor, wenn der Täter trotz Kenntnis der Bösartigkeit das Entweichen des Hundes nicht hindert, indem er ihn innerhalb einer die Möglichkeit des Ent-

rinnens gewährenden Einzäunung oder an einer zu schwachen Kette hält. BayObLG. 3. 6. 05. RegerE. 26, 556. BayObLGSt. 6, 39.

[14]) Nr. 15. Bauherr; Baumeister. Bauherr ist die Person, die den Bau für sich auf ihre Kosten übernimmt und entweder selbst ausführt oder durch Dritte ausführen läßt. Der sachverständige technische Leiter einer Bauausführung wird sich regelmäßig als der Baumeister darstellen. Eine vertragsmäßige Uebertragung der nach § 367 Nr. 15 den Bauherrn neben dem Baumeister treffenden Verantwortlichkeit von dem einen auf den anderen ist strafrechtlich bedeutungslos. Dresden. 18. 5. 05. SächsRArch. 1, 236.

[15]) Nr. 15. Selbständigkeit. Die in § 367 Nr. 15 gedachten ausführenden Bauhandwerker sind solche, die am Bau durch planmäßige Verwendung der eigenen Arbeitskraft und event. als Leiter ihrer Gehülfen tätig sind, nicht aber diejenigen, die ohne Selbständigkeit und eigene Verantwortung nur untergeordnete Arbeiten daran verrichten. KG. 9. 7. 06. DJZ. 12, 71.

[16]) Nr. 15. Anzeigepflicht; Verjährung. Die Uebertretung des § 367 Nr. 15 ist im Sinne des § 67 Abs. 4 StGB. begangen mit Ausführung des Baues. Wann dies ist, ist Sache tatsächlicher Feststellung. Ist durch gesetzliche Bestimmung einer der in Nr. 15 bezeichneten Personen die Verpflichtung auferlegt, zum Zwecke der Kontrolle von Vollendung des Baues einer Behörde Mitteilung zu machen, so ist für diese Person die Ausführung des Baues erst mit deren Anzeige abgeschlossen und beginnt demgemäß auch die Verjährung erst mit diesem Zeitpunkte. BayObLG. 25. 9. 05. SeuffBl. 71, 488; BayObLG. 18. 2. 05. Reger. 26, 459.

368. [1]) Nr. 4. Rauchrohre; Vorbesitzer. Rauchrohre sind Bestandteile von Feuerstätten. Auch wer eine Feuerstätte in nicht brandsicherem Zustand vom Vorbesitzer übernommen hat, hat für Herstellung eines brandsicheren Zustandes zu sorgen. BayObLG. 5. 10. 05. RegerE. 26, 293; BayObLGSt. 6, 160.

[2]) Nr. 5. Unverwahrtes Licht. Der Begriff „unverwahrtes“ Feuer oder Licht ist kein absoluter, sondern es kann nur nach den Umständen ermessen werden, inwieweit mit Rücksicht auf die größere oder geringere Entzündbarkeit und Feuergefährlichkeit der an den gedachten Orten aufbewahrten Gegenstände das denselben nahe gebrachte Feuer oder Licht für verwahrtes, d. h. gegen die Mitteilung und Verbreitung nach außen *sichergestelltes,* anzusehen ist oder nicht. Es ist also Tatfrage,

ob ein Feuer ein „unverwahrtes" ist. RG. III, 8. 1. 06. Recht 10, 195. SeuffBl. 71, 266. GoltdArch. 53, 164.

³) Nr. 8. Anordnung. Unter Anordnungen im Sinne von § 368 Nr. 8 fallen nur allgemeinverbindliche Normen, individuelle nur dann, wenn die zuständige Behörde zur Erlassung individueller Anordnungen in solchen allgemein-verbindlichen Anordnungen ermächtigt wird. Eine solche Ermächtigung ist in Bayern der Distriktsverwaltungsbehörde in § 10 Abs. 3 der Verordnung vom 17. 6. 98, die Feuerschau betreffend, erteilt. BayObLG. 7. 1. 05. RegerE. 26, 133; vergl. auch BayObLG. 5. 10. 05. BayObLGSt. 6, 160.

⁴) Nr. 9. Fahrlässigkeit. Unbefugtes Fahren über fremde Aecker ist nur strafbar, wenn es vorsätzlich geschieht; Fahrlässigkeit schließt Bestrafung aus. Braunschweig. 27. 10. 03. GoltdArch. 53, 82.

⁵) Nr. 9. Wegegerechtigkeit. Auch das in Ueberschreitung einer Wegegerechtigkeit am Nachbargrundstück vor dessen Aberntung erfolgende Befahren enthält eine Verfehlung gegen § 368 Nr. 9; subjektiv genügt zur Strafbarkeit die Erkenntnis der Möglichkeit des Rechtsmangels. Dresden. 11. 1. 06. SächsOLG. 27, 401.

⁶) Nr. 9. Forstgrundstücke. Die Anwendbarkeit des § 368 Nr. 9 auf Forstgrundstücke ist nicht durch die Bestimmungen des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ausgeschlossen. KG. II, 30. 5. 05. GoltdArch. 53, 181.

⁷) Nr. 10. Fahrlässigkeit. Die Vorschrift des § 368 Nr. 10 ist eine rein jagdpolizeiliche und kann auch fahrlässig übertreten werden. RG. I, 18. 5. 06. RGSt. 38, 104; RegerE. 26, 134.

369. ¹) Nr. 2. Land- und Forstwirte. Die Strafandrohung des § 369 Nr. 2 StGB. richtet sich nur gegen Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung. Wer Land- und Forstwirtschaft betreibt, unterfällt ihr also nur, wenn er mit diesem Betrieb den eines Gewerbes verbindet. BayObLG. 11. 3. 05. RegerE. 26, 459.

²) Nr. 2. Aufbewahrungsort; Fahrlässigkeit. Durch § 369 Nr. 2 StGB. soll schon die Möglichkeit abgewehrt werden, daß ein Gewerbetreibender irgendwo in seinen Gewerberäumen unzulässige Gewichte liegen hat, die er möglicherweise, wenn auch nur in Ausnahmefällen, ohne besondere Schwierigkeiten einmal statt der dem Gesetz entsprechenden richtigen Gewichte, benutzen könnte. Benutzungsart und Zweckbestimmung der Gewichte ist gleichgültig. Wer den Verkaufs-

laden im Hauptgebäude hat, im Nebengebäude aber unzulässige Gewichte aufbewahrt, ist strafbar. Fahrlässigkeit des Gewerbetreibenden genügt; sie kann darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende von seinem Geschäftsvorgänger übernommene Gewichte nicht geprüft hat. Dresden. 29. 9. 04. SächsRArch. 1, 80.

370. [1]) Nr. 4. Subjektiver Tatbestand. § 370 Nr. 4 StGB. erfordert Vorsatz des Täters; Bestrafung kann daher nur eintreten, wenn der Täter mit dem Bewußtsein der mangelnden Berechtigung gehandelt hat. BayObLG. 27. 3. 06. BayObLGSt. 6, 392.

[2]) Nr. 5. Lebensmittel-Entwendung für Dritte. Die mildere Strafe dieses Paragraphen hat auch dann Platz zu greifen, wenn die Entwendung eines Nahrungs- oder Genußmittels der darin bezeichneten Art für den unmittelbaren Bedarf eines anderen geschieht. Wenn aber der Täter Zigarren zur Spende für seine Hochzeitsgäste bestimmt und bei der Entwendung die Absicht hatte, sich die ihm notwendig erscheinende Ausgabe für Anschaffung von Zigarren zu ersparen oder seinen Gästen gegenüber einen Aufwand vorzuspiegeln, den er tatsächlich nicht leisten konnte oder wollte, so hatte er es nicht auf Befriedigung eines unmittelbaren Bedürfnisses, sondern auf Erlangung eines weiteren Vorteils abgesehen, wodurch § 370 Ziff. 5 StGB. ausgeschlossen wird. **RG.** IV, 19. 1. 06. Recht 10, 259.

[3]) Nr. 5. Nahrungsmittel für Tiere. Wer Milch in geringer Menge und von unbedeutendem Werte stiehlt, um seine Schweine damit zu füttern, kann nicht aus § 370 Ziff. 5 StGB. bestraft werden. Denn mit dem Zwecke des Verfütterns an die Schweine entfällt der gesetzgeberische Grund für die mildere Beurteilung der Tat als eines Nahrungsmitteldiebstahls, der etwa zur Stillung des Hungers oder zur Befriedigung eines augenblicklichen Gelüstes begangen ist. **RG.** III, 21. 4. 06. Recht 10, 698.

[4]) Nr. 6. Kompagniefuttermittel. Die Kompagnie- etc. Bestände sind Eigentum des Militärfiskus; letzterem gehören insbesondere auch die mit Geld, das aus dem Verkaufe des der Truppe zur Selbstbewirtschaftung überlassenen Stalldüngers erlöst ist, angekauften Sachen. Ein Soldat, der von den Futterbeständen Futtermittel ohne Genehmigung des Vertreters des Militärfiskus wegnimmt, um es zum Füttern der demselben Militärfiskus gehörenden Dienstpferde zu verwenden, ist nicht nach § 242 StGB., sondern nach § 370 Nr. 6 StGB. zu bestrafen. RMG. III, 17. 2. 05. RMG. 8, 146.

[5]) *Eisenbahn*verwaltung antragsberechtigt: § 61 StGB. Nr. 4.

Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch.

Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch.

---

2. Mißbrauch der Dienstgewalt seitens eines preußischen Gendarms. Ein preußischer Landgendarm, der sich in Ausübung seines Dienstes eines Mißbrauchs der Dienstgewalt zu Privatzwecken schuldig macht, ist nach § 114 MStGB. zu bestrafen. RMG. I. 30. 3. 05. RMG. 8, 203.

3. Verbrauch der Strafklage durch Disziplinarstrafe: § 157 MStGO. Nr. 1

Militärstrafgesetzbuch.

Einleitende Bestimmungen.

(§§ 1—13.)

6. Kontrollversammlung. Die Einberufung zu einer Kontrollversammlung ist eine Einberufung zu einem militärischen Dienst. die Versammlungsversäumnis daher durch die Militärstrafgerichte zu ahnden. RMG. II, 21. 1. 05. RMG. 8, 113.

12. Anwesenheit des Vorgesetzten. Der Begriff „versammelte Mannschaft" verlangt Anwesenheit des Vorgesetzten. RMG. II, 18./25. 2. 05. RMG. 8, 157.

13. Rechtskraft des früheren Urteils. Die von der Verurteilung eines in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten an laufende Haft gewinnt den Charakter der Strafverbüßung erst vom Tage der absoluten Rechtskraft des Urteils an und es kann daher eine in der Zeit zwischen dieser Verurteilung und dem Tage der absoluten Rechtskraft begangene gleiche, an sich zu dem Kreise der Rückfallsdelikte gehörige Straftat nicht als Rückfallsdelikt angesehen werden. RMG. II, 14. 7. 05. RMG. 8, 91.

Erster Teil.

Von der Bestrafung im allgemeinen.

1. Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

(§§ 14—42.)

30. Ausschluß sonstiger Ehrenstrafen bei Entfernung. Nur soweit es sich um ein und dieselbe Straftat handelt, werden durch die schwerste Ehrenstrafe der Ent-

fernung aus dem Heere die übrigen militärischen Ehrenstrafen ausgeschlossen, nicht aber auch dann, wenn bei mehreren selbständigen Straftaten neben einer Einzelstrafe die Entfernung aus dem Heere, neben einer anderen eine leichtere Ehrenstrafe, wie Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist. Hier ist auf beide Ehrenstrafen zu erkennen. RMG. II, 19. 4. 05. RMG. 8, 235.

31. Ausschluß sonstiger militärischer Ehrenstrafen bei Entfernung aus dem Heere: § 30 MStGB.

2. Abschnitt.

Strafen gegen Militärbeamte.

(§§ 43—45.)

3. Abschnitt.

Versuch.

(§ 46.)

4. Abschnitt.

Teilnahme.

(§ 47.)

47. [1]) Begriff des Befehls in Dienstsachen: § 92 MStGB. Nr. 1.

[2]) Prüfung des Befehls auf seine Zulässigkeit: § 92 MStGB. Nr. 4.

5. Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.

(§§ 48—55.)

49. T r u n k e n h e i t. Selbstverschuldete Trunkenheit schließt nur die Annahme eines minderschweren Falles oder mildernder Umstände aus, ist aber im übrigen in bezug auf ihre sonstigen Wirkungen hinsichtlich der Schuldfrage und Strafzumessung als Strafminderungsgrund zu berücksichtigen. RMG. III, 2. 5. 05. RMG. 8, 259.

54. [1]) U m w a n d l u n g v o n A r r e s t i n Z u c h t h a u s. Bei Gleichwertigkeit von Arrest und Gefängnis ist der *für Umwandlung* von Gefängnis in Zuchthaus in § 21 StGB.

festgesetzte Maßstab auch für die Umwandlung von Arreststrafen in Zuchthaus maßgebend. RMG. II, 19. 4. 05. RMG. 8, 235.

[2]) Strenger Arrest fällt mit Gefängnisstrafe zusammen: § 79 StGB. Nr. 9.

55. Besichtigung von Sachen. Ein Korporalschaftsführer, der auch ohne besonderen Befehl seines Kompagniechefs Leute seiner Korporalschaft zwecks Besichtigung von Sachen hat antreten lassen und sich mit der Besichtigung der Sachen beschäftigt, befindet sich in Ausübung seines Dienstes. RMG. I, 21. 10. 04. RMG. 8, 16.

Zweiter Teil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

1. Abschnitt.

Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat.

(§§ 56—61.)

2. Abschnitt.

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

(§§ 62—63.)

3. Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

(§§ 64—80.)

64. Dauerdelikt; Beihülfe. Die unerlaubte Entfernung in jeder Gestalt, also im vollen Umfange des § 64 MStGB., ist ein Dauerdelikt, dessen Tatbestand erfüllt wird, sobald der rechtswidrige Zustand infolge der Handlungsweise des Täters geschaffen ist, der aber solange fortdauert, als dieser Zustand währt. Es kann also strafbare Beihülfe einer Nichtmilitärperson

zu dem militärischen Delikt der „unerlaubten Entfernung" vorliegen, wenn der Täter seinen Standort bereits verlassen hatte und der Gehülfe lediglich das weitere Fernbleiben des Täters fördert. **RG.** V, 24. 4. 06. RGSt. 38, 417; JW. 35, 611.

66. [1]) Verschulden. Die Worte „durch Verschulden des Abwesenden" haben die Bedeutung, daß vom Willen des Täters unabhängige Ereignisse, wie Erkrankung, Verkehrsstockung u. dergl. diesem nicht angerechnet werden können und jedes Verschulden ausschließen. Im übrigen begreift Verschulden hier sowohl Vorsatz als Fahrlässigkeit. RMG. II, 29. 10. 04. RMG. 8, 20.

[2]) Dauer der Entfernung. Das Delikt des § 64 ist ein Dauerdelikt. Als Ende der unerlaubten Entfernung kann nur der Tag gelten, an dem der Täter, sei es durch freiwillige Gestellung, sei es durch Rückbringung als Verhafteter bei „seiner" Truppe oder „seiner" Dienststellung oder „seinem" Marineteil wieder eingetreten ist oder doch hätte eintreten können, wenn nicht der Eintritt ohne sein Verschulden verzögert worden wäre. Bei dem nach seiner Rückkehr bei einem anderen Truppenteil wegen Abwesenheit „seiner" Truppe einstweilen eingestellten Täter dauert also die unerlaubte Entfernung noch fort. RMG. II, 29. 10. 04. RMG. 8, 20.

69. Fahneneid. Die Bestrafung wegen Fahnenflucht setzt nicht voraus, daß der Täter bei seiner Entfernung von der Truppe bereits den Fahnen- oder Diensteid geleistet hat. RMG. II, 19. 4. 05. RMG. 8, 235.

4. Abschnitt.
Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.
(§§ 81—83.)

5. Abschnitt.
Feigheit.
(§§ 84—88.)

6. Abschnitt.
Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.
(§§ 89—113.)

89. [1]) Bestreiten der Trunkenheit. Das bloße *Bestreiten der Trunkenheit* enthält an sich, auch wenn es mit

Bezug auf eine etwa voraufgegangene gegenteilige Behauptung eines Vorgesetzten erfolgt ist, noch keine Achtungsverletzung, wohl aber das Bestreiten in achtungsverleztender Weise. RMG. II, 18./25. 2. 05. RMG. 8, 157.

²) Anwesenheit des Vorgesetzten. Der Begriff „versammelte Mannschaft" setzt auch hier (§ 12) Anwesenheit des Vorgesetzten voraus. RMG. II, 18./25. 2. 05. RMG. 8, 157.

³) Unter Gewehr. Für den Begriff „unter Gewehr" ist nur erforderlich, daß der Täter in dienstmäßiger Bewaffnung unter dem Befehl eines Vorgesetzten zum Dienst angetreten ist. Dies trifft auch zu auf einen unter Beaufsichtigung durch einen Leutnant seinen Zug exerzierenden Unteroffizier. RMG. II, 15. 4. 05. RMG. 8, 215.

⁴) Verhältnis zu § 91: § 91 MStGB. Nr. 1.

91. ¹) Verhältnis zu § 89. Die Achtungsverletzung im Sinne von § 89 MStGB. ist ein lediglich gegen die äußere dienstliche Autorität des Vorgesetzten gerichtetes Delikt und erfordert eine Beziehung auf die Person des Vorgesetzten noch nicht. Die Beleidigung des Vorgesetzten im Sinne von § 91 MStGB. ist in erster Linie eine Verletzung eines persönlichen Rechtsguts des Vorgesetzten, seiner dienstlichen und militärischen Ehre und damit auch seiner dienstlichen Autorität. Wird also der Beleidigungsvorsatz auf seiten des Täters verneint, so bleibt noch zu prüfen, ob die Handlung nicht als Vergehen gegen § 89 MStGB. sich darstellt. RMG. II, 15. 4. 05. RMG. 8, 215.

²) Eventualdolus. Die Feststellung, es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Täter sich des ehrverletzenden Charakters seiner Aeußerung nicht bewußt war, schließt auch die Annahme des eventuellen Vorsatzes der Beleidigung aus. Eventualdolus liegt nur vor, wenn positiv festgestellt wird, daß der Täter sich wenigstens der Möglichkeit bewußt ist, seine Aeußerung könne ehrverletzenden Inhalts sein, und diese eventuelle Folge in seinen Willen aufgenommen hat. RMG. II, 15. 4. 05. RMG. 8, 215.

92. ¹) Befehl in Dienstsachen; Manöververhältnisse. Unter einem „Befehl in Dienstsachen" ist der Befehl eines dienstlich Vorgesetzten zu verstehen, welcher eine Dienstangelegenheit betrifft, und jeder von einem Vorgesetzten berechtigtermaßen, wenn auch nur mit Rücksicht auf die allgemeinen Dienstverhältnisse des Untergebenen, erteilte Befehl ist als Befehl eines „dienstlich" Vorgesetzten anzusehen. Auch durch die auf Grund von Manöververhältnissen etwa bestehende Zugehörigkeit des Vorgesetzten zur Gegenpartei werden

die allgemeinen Dienstverhältnisse der Vorgesetzten zu den Untergebenen nicht geändert. Der beim Manöver gegebene Befehl des vorgesetzten Patrouillenführers an den gegenparteilichen Patrouillenführer, sich von seinem Standort wegzuscheren, ist ein Befehl in Dienstsachen. RMG. I, 16. 2. 05. RMG. 8, 140.

²) Aufforderung - Befehl. Eine Willensäußerung des Vorgesetzten dem Untergebenen gegenüber in einer Dienstangelegenheit mit dem bestimmten Zweck, daß der Untergebene eine bestimmte Handlung vornehmen soll, ist ein Befehl in Dienstsachen, auch wenn er nicht als Befehl, sondern als Aufforderung bezeichnet ist. RMG. I, 5, 1. 05. RMG. 8, 84.

³) Allgemeine Dienstvorschriften. § 92 setzt Erteilung eines dienstlichen Befehls voraus. Dieser kann auch in allgemeinen Dienstvorschriften enthalten sein, muß aber ein bestimmtes Tun oder Unterlassen vorschreiben. RMG. I, 17. 4. 05. RMG. 8, 227.

⁴) Zulässigkeitsprüfung. Eine Prüfung des Befehls des Vorgesetzten auf seine Zulässigkeit durch den Untergebenen ist nach dem militärdienstlichen Grundsatze des unbedingten Gehorsams ausgeschlossen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze bildet § 47 Nr. 2 MStGB. RMG. I, 16. 2. 05. RMG. 8, 140.

⁵) Fahrlässigkeit. Der militärische Ungehorsam kann auch fahrlässig begangen werden. RMG. I, 17. 4. 05. RMG. 8, 227.

⁶) Befehl. Eine gesetzlich verbotene Handlung kann nicht noch unter die besondere Strafbestimmung des § 92 MStGB. gestellt werden. RMG. I, 9. 12. 04. RMG. 8, 39.

93. ¹) Nachteil. Nachteil im Sinne des § 93 Abs. 1 ist jeder durch den Ungehorsam verursachte Schaden, nicht nur ein solcher für das Vermögen oder für den Dienst. RMG. I, 28. 4. 05. RMG. 8, 247.

²) Gefahr. Gefahr bedeutet die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit eines in naher oder entfernter Zukunft nach menschlicher Erfahrung und den Gesetzen des ursächlichen Zusammenhanges zu erwartenden schädlichen Ereignisses. RMG. I, 28. 4. 05. RMG. 8, 247.

³) Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2. Absatz 1 und 2 des § 93 MStGB. schließen einander gegenseitig aus. RMG. II, 19. 4. 05. RMG. 8, 238.

⁴) Idealkonkurrenz mit § 316 StGB.: § 316 StGB. Nr. 5.

94. ¹) Feststellung der Geberden und Handlungen. Der § 94 verlangt neben der eigentlichen Ungehorsamshandlung noch ein anderweitiges Verhalten des Täters, mit *welchem er seinen* Ungehorsam zu erkennen geben will. Dieses

Verhalten und der letztgedachte Wille sind im Urteile ausdrücklich festzustellen. RMG. III, 30. 5. 05. RMG. 8, 294.

[2]) Anordnung ärztlicher Behandlung. Abgesehen von erheblichen chirurgischen Operationen — eine solche ist Einführung einer Sonde in den Tränenkanal nicht — ist ein seiner Dienstpflicht genügender Soldat verpflichtet, sich der von dem zuständigen Sanitätsoffizier angeordneten Behandlung zu unterwerfen. Ein in dieser Beziehung vom zuständigen Arzte dem Kranken erteilter Befehl ist ein Befehl in Dienstsachen. RMG. II, 27. 5. 05. RMG. 8, 288.

96. Vorgesetzte. Die zugezogenen Mannschaften sind nicht Vorgesetzte im Sinne von §§ 106, 107 MStGB. RMG. I, 1. 12. 04. RMG. 8, 34.

97. Erfolgloses Werfen mit Steinen. Das Unternehmen eines tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten umfaßt sowohl die Vollendung wie den Versuch. Deshalb begeht ein Untergebener, der mit einem Steine nach einem Vorgesetzten wirft in der Absicht, denselben zu treffen, ein Verbrechen gegen § 97 MStGB., auch wenn der Stein nicht trifft. RMG. II, 15. 2. 05. RMG. 8, 131.

98. Vorschriftswidrige Behandlung. Wegnahme von Sachen. Nur dann liegt eine vorschriftswidrige Behandlung im Sinne des § 98 (121) MStGB. vor, wenn durch dieselbe der Untergebene irgendwie in seinen Gerechtsamen beeinträchtigt wird. Durch das an einen wegen Urlaubsüberschreitung Festgenommenen gestellte Verlangen, auf der Wache die Uhr herauszugeben, ist letzteres nicht der Fall. Denn Ziff. 132 der Garnisondienstvorschrift vom 15. 3. 02 verbietet nicht die Wegnahme anderer als der dort aufgeführten Sachen. RMG. II, 18. 25./2. 05. RMG. 8, 157.

106. [1]) Vorgesetzte nicht zugezogene Mannschaften: § 96 MStGB.

[2]) Aufruhr durch Widerstand gegen zugezogene Mannschaften. Eine gegen die zugezogenen Mannschaften (§ 96 Abs. 2 MStGB.) gerichtete Gehorsamsverweigerung, Widersetzung oder Tätlichkeit kann das Unternehmen einer gegen den Befehl des Vorgesetzten gerichteten Aufruhrhandlung zeigen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Vorgesetzte gegenüber unbotmäßigen Untergebenen zugezogenen Mannschaften den Auftrag erteilt, erstere gewaltsam zu entfernen, diese aber in Kenntnis der dienstlichen Anordnung und der Eigenschaft der Mannschaften als zugezogener die Mannschaften angreifen und dadurch mit vereinten Kräften der vom

Vorgesetzten berechtigtermaßen vorgenommenen dienstlichen Anordnung sich widersetzen. RMG. I, 1. 12. 04. RMG. 8, 34.

107. [1]) Zugezogene Mannschaften. Ausschließlich gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten zugezogenen oder befehligten Mannschaften verübte gewalttätige Handlungen fallen nur dann unter die Strafbestimmung des § 107, wenn diese Mannschaften selbst Vorgesetzte der Täter sind. RMG. I, 1. 12. 04. RMG. 8, 34.

[2]) Vorgesetzte nicht zugezogene Mannschaften vgl. § 96 MStGB.

113. [1]) Ueberweisung an ein Bezirkskommando. Mit der Ueberweisung einer Person des Beurlaubtenstandes von einem Bezirkskommando an ein anderes tritt der Ueberwiesene ohne weiteres, insbesondere ohne daß es seiner Anmeldung, seiner Zustimmung, seines Antrags oder der Bekanntmachung an ihn bedarf, unter das Bezirkskommando, an das die Ueberweisung erfolgt ist, und es sind je nach dem Dienstgrad des Ueberwiesenen die zum Personal dieses Bezirkskommandos gehörigen Offiziere und Feldwebel sowie deren Stellvertreter die nächsten militärischen Vorgesetzten der Ueberwiesenen. RMG. I, 10. 11. 04. RMG. 8, 25.

[2]) Aufschriften dienstlicher Anschreiben. Der dienstliche Verkehr mit dem Vorgesetzten im Sinne des § 113 MStGB. muß eine dienstliche Angelegenheit betreffen. Eine Rücksprache des Vorgesetzten zwischen einer Person des Beurlaubtenstandes und ihrer vorgesetzten Militärbehörde über die Formen des dienstlichen Verkehrs zwischen ihnen betrifft eine dienstliche Angelegenheit. RMG. I, 5. 1. 05. RMG. 8, 84.

[3]) Befehl zu militärischer Haltung an Personen in Zivil. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind, auch wenn sie in bürgerlicher Kleidung sind, im dienstlichen Verkehr mit ihrem Vorgesetzten der militärischen Disziplin unterworfen und verpflichtet, die dem Vorgesetzten gebührende Achtung und Ehrerbietung, soweit möglich, in gleicher Weise wie in Uniform zum Ausdruck zu bringen. Ein dabei gegebener Befehl des Vorgesetzten, eine dienstliche Haltung anzunehmen, ist ein Befehl in Dienstsachen. RMG. I, 5. 1. 05. RMG. 8, 84.

7. Abschnitt.
Mißbrauch der Dienstgewalt.
(§§ 114—126.)

114. [1]) Geschenk; Eigentum des Schenkers. *Der Begriff des* Geschenkes erfordert nicht, daß der Gegenstand

der unentgeltlichen Zuwendung sich im privatrechtlichen Eigentum des schenkenden Untergebenen befindet, sofern dieser Gegenstand nur rein tatsächlich zur Verfügung des letzteren steht (in Gegenwart des Untergebenen vom Geld der Ehefrau desselben angeschafftes Bier). RMG. II, 15. 4. 05. RMG. 8, 222.

²) Mißbrauch der Dienstgewalt eines preußischen Gendarms gegenüber einer Zivilperson: vgl. § 2 EGMStGB.

115. ¹) Anstiftung zur Mißhandlung. Der Gesetzgeber hat den Mißbrauch der Dienstgewalt oder der dienstlichen Stellung des Vorgesetzten gegenüber dem Untergebenen aus dem Rahmen der im § 48 StGB. gegebenen Mittel der Anstiftung herausgehoben und gerade dieses Mittel zu einem selbständigen militärischen Delikt gestaltet. Deshalb kann der einen Untergebenen zur Mißhandlung eines Kameraden anstiftende Vorgesetzte nicht wegen Anstiftung zur Körperverletzung, sondern nur aus § 115 in Verbindung mit § 122 MStGB., welcher den Tatbestand der §§ 223, 223a StGB. mitumfaßt, bestraft werden. RMG. II, 21. 1. 05. RMG. 8, 100.

²) Anstiftung zur Beihülfe zur eigenen Tat. § 115 ist ein selbständiges militärisches Delikt. Deshalb kann der Vorgesetzte, der als Täter bestraft wird, sich in idealer Konkurrenz eines Vergehens gegen § 115 MStGB. schuldig machen, wenn er durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Beihülfe zur eigenen Tat angestiftet hat. RMG. I, 28. 4. 05. RMG. 8, 247.

³) Exzeß des Angestifteten. Das erkennende Gericht hat die Frage nach einem etwaigen Exzesse des Angestifteten, der über die vom Anstifter gewollten Grenzen hinaus sich strafbar vergangen hat, nur dann zu prüfen, wenn in dem durch die Anklageverfügung oder durch die Hauptverhandlung festgestellten Tatbestande Anhaltspunkte für einen solchen Exzeß gegeben sind oder von den Prozeßbeteiligten die Prüfung dieser Frage angeregt wird. RMG. II, 21. 1. 05. RMG. 8, 100.

117. ¹) Subjektiver Tatbestand. Zum Tatbestand des § 117 gehört nicht, daß der Vorgesetzte sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt bewußt ist, ebensowenig, daß der Vorgesetzte das Bewußtsein von der Berechtigung der Beschwerde hat, ferner nicht, daß der Untergebene zur Beschwerdeführung bereits entschlossen war. RMG. II, 15. 2. 05. RMG. 8, 132.

²) Ueberredung. Die Ueberredung an sich ist nicht als ein widerrechtliches Mittel im Sinne von § 117 anzusehen. RMG. II, 15. 2. 05. RMG. 8, 132.

[3]) Ueberredung. Die Ueberredung ist dann ein widerrechtliches Mittel, wenn das dabei vom Vorgesetzten beobachtete Verfahren mit seiner dienstlichen Stellung gegenüber dem Untergebenen unvereinbar und deshalb nach den Grundsätzen der militärischen Disziplin unzulässig war. RMG. I, 30. 3. 05. RMG. 8, 206.

120. Anmaßung einer Befehlsbefugnis durch Nichtvorgesetzte. Aeltere Leute, die jüngere Kameraden zum Aufstehen vom Nachtlager, zum Stiefelvorzeigen und auch teilweise zum Stiefelputzen während der Nachtzeit veranlassen in dem Bewußtsein, daß sie hierzu keine Befugnis haben, unterfallen der Strafbestimmung des § 120 MStGB. Denn die Anmaßung einer Befehlsbefugnis setzt nicht voraus, daß der Täter die Eigenschaft eines Vorgesetzten besitzt; es müssen nur die von ihm vorgenommenen Handlungen solche sein, welche nur von einem mit der gehörigen Befehlsbefugnis ausgestatteten Vorgesetzten vorgenommen werden dürfen. RMG. I, 9. 12. 04. RMG. 8, 39.

121. [1]) Konkurrenz mit § 230 StGB. Wenn ein Vorgesetzter aus Fahrlässigkeit eine Straftat verübt hat, die sowohl als vorschriftswidrige Behandlung nach § 121 MStGO. wie als fahrlässige Körperverletzung nach § 230 StGB. beurteilt werden kann, so hat Bestrafung aus § 121 MStGO. zu erfolgen. RMG. II, 15. 2. 05. RMG. 8, 132.

[2]) Begriff der vorschriftswidrigen Behandlung: § 98 MStGB.

8. Abschnitt.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum.

(§§ 127—136.)

9. Abschnitt.

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum.

(§§ 137—138.)

138. Versuch. Der Versuch des militärischen Diebstahls *ist strafbar. RMG. I,* 23. 3. 05. RMG. 8, 195.

10. Abschnitt.

Verletzung von Dienstpflichten bei der Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

(§§ 139—145.)

144. Haftankündigung. Gefangener ist, wer unter die tatsächliche Gewalt einer zur Festnahme zuständigen Person gebracht ist. Die bloße Ankündigung der Haft macht den Festzunehmenden noch nicht zum Gefangenen. RMG. II, 15. 4. 05. RMG. 8, 222.

11. Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.

(§§ 146—152.)

147. Transport; Alkoholgenuß. Die einem Transport angehörigen Gemeinen sind Untergebene desjenigen, dem der Transport unterstellt ist. Dieser hat die ihm nach § 147 MStGB. obliegende Pflicht der Beaufsichtigung auch auf den Alkoholgenuß der ersteren zu erstrecken. RMG. II, 15. 4. 05. RMG. 8, 220.

148. [1]) Mitwirkende Zwischenursachen. Von einer strafbaren Fahrlässigkeit kann dann keine Rede sein, wenn der Erfolg durch das Hinzutreten mitwirkender, aber nicht voraussehbarer Zwischenursachen herbeigeführt wurde, und beim Ausscheiden der letzteren aus dem Vorstellungsvermögen des Täters der Erfolg selbst nicht mehr voraussehbar oder ganz unwahrscheinlich war. Im übrigen wird auch durch das Hinzutreten mitwirkender Zwischenursachen die Zurechnung zur Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen. RMG. I, 2. 3. 05. RMG. 8, 165.

[2]) Waffe; Munition; Leuchtpistole. Unter einer Waffe im Sinne des § 148 ist nur ein Werkzeug zu verstehen, welches bestimmungsgemäß Militärpersonen zum Angriff oder zur Verteidigung dient und geeignet ist, bei bestimmungsgemäßer Verwendung durch äußere Einwirkungen Menschen körperlich zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, sowie das der Art und der Form nach ähnliche Werkzeug, welches zur Ausbildung einer Militärperson im Gebrauche dieser Waffe an deren Stelle zu treten bestimmt und geeignet ist, gleiche oder ähnliche Verletzungen oder Beschädigungen hervorzurufen. Diese erforderlichen Eigenschaften einer Waffe besitzt aber eine Leuchtpistole nicht; sie ist also keine Waffe im Sinne von § 148.

Munition im Sinne des § 148 ist nur diejenige Munition, welche zur Verwendung für eine derartige Waffe bestimmt ist. RMG. II, 14. 21./1. 06. RMG. 8, 98.

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten.

Dritter Titel.

Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

Vierter Titel.

Zusatzbestimmungen für die Marine.

Gerichtsverfassungs-gesetz.

Gerichtsverfassungsgesetz.

---

61. Urlaubserteilung. Der Landgerichtspräsident darf — unbeschadet seines Rechts zu Urlaubserteilungen — nicht durch eine Verfügung in die gemäß § 61 GVG. über den Vorsitz in den Kammern der Landgerichte getroffene Anordnung eingreifen; ein solcher Eingriff ist es, wenn der Präsident bestimmt, ein Landgerichtsdirektor solle die ihm übertragenen Geschäfte des Vorsitzenden nicht übernehmen. **RG.** IV. 1, 5. 06. RGSt. 38, 416.

64. Veränderung im Geschäftsjahre. Aus der Vorschrift, daß der Präsident bestimmen darf, daß in einzelnen Sachen, in denen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandele und entscheide, ergibt sich, daß auch bei Veränderung der Kammerbesetzung innerhalb des Geschäftsjahres der Präsident diese Befugnis hat. **RG.**, FerS., 24. 8. 06. DJZ. 12, 69.

82. Unter Sitzungsperiode im Sinne von § 82 Satz 2 GVG. ist nur die Sitzungsperiode zu verstehen, in der die Sache beim Schwurgericht anhängig ist, nicht eine spätere. Ein nach Beendigung derselben gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist daher nicht von der Richterkammer einer späteren Sitzungsperiode, sondern von der zuständigen Strafkammer zu bescheiden. BayObLG. 23. 12. 05. BayObLGSt. 6, 252.

91. [1]) Geschworene. In die Urlisten und Vorschlagslisten der Geschworenen sind zwar nur solche Personen aufzunehmen, die in Gemeinden wohnen, welche zum Bezirk des Landgerichts gehören, bei dem das Schwurgericht gebildet wird (§§ 36, 38, 85, 88, 89 GVG.). Wenn aber zwischen der Zeit der Aufstellung der Urlisten und der Hauptverhandlung ein Teil des

Landgerichtsbezirks einem anderen Landgericht überwiesen wird, so sind die Geschworenen, welche in dem abgetrennten Teil wohnhaft sind, nicht aus der Jahresliste zu streichen. Eine Vorschrift, welche dies anordnete oder auch nur zuließe, enthält das GVG. nicht, und nirgends findet sich auch eine Bestimmung, wonach ein Geschworener, der nicht in dem Landgerichtsbezirk wohnt, zur Ausübung des Geschworenenamtes unfähig wäre. Es kann dahingestellt bleiben, ob § 52 GVG. sich auch auf die Fälle bezieht, in welchen ein in die Jahresliste Aufgenommener nach Aufstellung der Urlisten seinen Wohnsitz in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt hat, denn diese Gesetzesvorschrift bezieht sich nur auf die Schöffengerichte, nicht aber auf die Schwurgerichte. Nach § 85 Abs. 2 GVG. finden nur die §§ 32—35 GVG. auf das Geschworenenamt Anwendung. Die nicht in dem Bezirk Wohnenden sind aber in keinem dieser Paragraphen erwähnt. Lediglich das wird verlangt, daß der Geschworene ein Deutscher sei (§ 84 GVG.). **RG.** I, 22. 11. 06. Recht 10, 1388. RGSt. 39, 277.

²) Veränderung des Wohnsitzes. Durch eine nachträgliche, nach Aufstellung der Jahresliste erfolgende Veränderung des Wohnsitzes werden die in die Jahresliste aufgenommenen, für die Tätigkeit als Geschworene ausgewählten Personen zur Mitwirkung als solche bei dem betreffenden Schwurgericht nicht unfähig. **RG.** IV, 7. 12. 06. RGSt. 39, 306.

99. Haftbeschwerde. Ueber die Haftbeschwerde eines vor das Schwurgericht verwiesenen Angeklagten hat der Gerichtshof des Schwurgerichts und, wenn sie außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode zu erledigen ist, das Landgericht, bei dem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, nicht aber das Landgericht, welches das Hauptverfahren gegen ihn vor dem Schwurgericht eröffnet und die Untersuchungshaft angeordnet hat, zu befinden. BayObLG. 13. 3. 06. BayObLGSt. 6, 364.

123. ¹) Nr. 2. § 365 StGB. Kammergericht. Das an sich zuständige Oberlandesgericht und nicht das Kammergericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, wenn eine nach § 365 StGB. strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, auch wenn erst durch eine preußische Polizeiverordnung die Polizeistunde für gewisse Gast- und Schankwirtschaften festgesetzt und durch diese Polizeiverordnung der Begriff „Schankstube" rechtsirrtümlich normiert ist. Celle. 19. 9. 04. GoltdArch. 53, 187.

²) Nr. 3. Reichsrechtliche Norm. Gemäß *§§ 384, 394 StPO.* hat sich das Revisionsgericht nicht auf die

ausdrücklich als verletzt bezeichneten Vorschriften zu beschränken. Ist aber die Verletzung einer reichsrechtlichen Vorschrift ausgeschlossen und das Rechtsmittel ausschließlich auf die behauptete Verletzung landesrechtlicher Normen gestützt, so ist das Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Revision zuständig. Braunschweig. 27. 10. 03. GoltdArch. 53, 82.

158. Gendarmen. Die preußischen Gendarmen sind nicht Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. **RG.** III, 20. 11. 05. JW. 35, 255.

159. [1]) Zwecklose Handlung. Ein Ersuchen darf nicht um deswillen abgelehnt werden, weil die nach demselben vorzunehmende Handlung zwecklos sei. Hierüber hat nur das ersuchende Gericht zu entscheiden. Dresden. 7. 12. 05. SächsRArch. 2, 67.

[2]) Verboten im Sinne von § 159 GVG. ist auch eine Handlung, die zwar nicht direkt untersagt, aber nach Sinn und Geist des Gesetzes unstatthaft ist, verboten in diesem Sinne also auch die Beeidigung der in § 56 Nr. 3 StPO. aufgeführten Personen. Dresden. 29. 3. 06. SächsOLG. 27, 385; SächsRArch. 2, 68.

160. Strafvollstreckung. § 160 GVG. bezieht sich ausschließlich auf Rechtshülfeakte, die ein Gericht als solches einem anderen Gerichte leisten soll. Da die Strafvollstreckung, auch wenn sie nach § 483 Abs. 3 StPO. den Amtsrichtern übertragen worden ist, keine richterliche Amtshandlung wird, ist die Beschwerde gegen den die Vollstreckung einer von einem Amtsgericht festgesetzten Gesamtstrafe ablehnenden Beschluß eines anderen Amtsgerichts als formell unzulässig zurückzuweisen. Liegen nicht die Voraussetzungen des § 490 StPO. vor, so kann nur eine im Dienstaufsichtswege zu behandelnde Beschwerde in Betracht kommen. Dresden. 3. 11. 04. SächsRArch. 1, 138.

170. [1]) Nichtausschließung trotz Ausschließungsbeschlusses. Ist trotz Gerichtsbeschlusses, die Oeffentlichkeit auszuschließen, diese nicht ausgeschlossen worden, so ist dies kein Beschwerdegrund für den Angeklagten, da nach § 170 GVG. die Oeffentlichkeit Regel, ihr Ausschluß aber nach § 173 ibid. nur zulässig, nicht geboten ist. **RG.** V, 10. 7. 06. BayZ. 2, 462.

[2]) Ueberfüllung. Der Vorsitzende hat die aus § 177 GVG. herzuleitende Berechtigung, Maßregeln zur Verhütung der Ueberfüllung des Zuhörerraums zu treffen und hat darüber, ob letzterer als überfüllt anzusehen ist, nach freiem Ermessen zu entscheiden. Seine Anordnung, das Publikum, wenn nach

seiner Ansicht die Plätze „ungefähr besetzt" sind, nicht mehr zuzulassen, ist Ausfluß dieser Berechtigung. **RG.** V, 30. 10. 06. SächsRArch. 2, 15.

[3]) Ueberfüllung. Dem Grundsatze der Oeffentlichkeit ist durch die Anwesenheit einer der Größe des Zuhörerraums entsprechenden Zahl von Personen genügt. Die Frage, ob der Raum gefüllt ist und welche Maßregeln zur Verhütung der Ueberfüllung zu ergreifen sind, hat der Vorsitzende zu entscheiden. Verbot des Eintritts weiterer Zuhörer und zeitweiliges Abschließen des überfüllten Raumes sind unter diesen Voraussetzungen zulässig. **RG.**, FerS. 24. 8. 06. 825/06. JW. 35, 794.

[4]) Sitzplätze. Die Anordnung, daß die Zahl der in dem Zuhörerraum einzulassenden Personen die Zahl der dort befindlichen Sitzplätze nicht überschreite, ist eine die Oeffentlichkeit ordnende, auf den sitzungspolizeilichen Befugnissen des Vorsitzenden beruhende, nicht aber sie in unzulässiger Weise beschränkende Maßnahme. Die Revision kann sonach nicht darauf gestützt werden, daß noch außerhalb der Sitzplätze ein ausreichender Platz zum Aufenthalt von Personen vorhanden war, und daß nach Besetzung der Sitzplätze Eintretende durch den Gerichtsdiener zurückgewiesen worden sind. **RG.** III, 20. 1. 06. Recht 10, 260.

[5]) Einlaßkarten. Das Gestatten des Zutritts nur gegen Einlaßkarten verstößt an sich nicht gegen § 170 GVG.; doch ist es der Fall, wenn nur eine Auswahl der zuzulassenden Personen getroffen würde, dergestalt, daß nur bestimmten Personen oder solchen aus einem bestimmten Personenkreise die Karten verabfolgt würden; haben neben solchen Ausgewählten noch lediglich durch den Zufall bestimmte Personen in erheblicherer Anzahl Karten erhalten, so ist § 170 ebenfalls nicht verletzt. **RG.** IV, 10. 7. 06. 705/06. JW. 35, 794. SächsRArch. 1, 476.

173. Zeugengegenüberstellung. Ist für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen und vor Wiederherstellung derselben ein bereits vorher vernommener Zeuge zur Aussage jenes befragt worden, so kann aus der nur hierauf sich beschränkenden Vernehmung dieses Zeugen während des Ausschlusses der Oeffentlichkeit nicht ein Revisionsgrund nach § 377 Nr. 6 StPO. hergeleitet werden, da die Befragung desselben nur ein Teil der Vernehmung des erstgedachten Zeugen bildet. **RG.** V, 31. 5. 06. BayZ. 2, 342.

175. [1]) Verteidiger. Wenn auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Angeklagten der Beschluß, die

Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit auszuschließen, verkündigt worden ist, so ist der Vorschrift des § 175 GVG. genügt. Daß neben den Angeklagten auch dessen Verteidiger gehört werden müsse, ist nicht vorgeschrieben. **RG.** IV, 16. 2. 06. Recht 10, 390. Ebenso **RG.** III, 26. 3. 06. SeuffBl. 71, 448.

[2]) Wird nach Ausschluß der Oeffentlichkeit die betreffende Strafsache mit einer anderen verbunden, so ist über den Ausschluß der Oeffentlichkeit erneut zu verhandeln und zu entscheiden. **RG.** II, 27. 6. 05. GerSekrZ. 17, 163.

179. Ableugnen der Kenntnis des Deutschen. Ein der deutschen Sprache vollkommen mächtiger Angeklagter, der sich auf deutsch nicht schlechter verteidigen kann als auf polnisch, begeht, wenn er die Kenntnis der deutschen Sprache böswillig ableugnet und aus politischen Gründen polnisch antwortet, eine Ungebühr. Marienwerder. 7. 11. 05. GoltdArch. 53, 191; DJZ. 12, 248.

191. Berufung auf den geleisteten Eid. Auch bei einem Dolmetscher, der in demselben Hauptverfahren und für dieselbe Tätigkeit wiederholt als Dolmetscher zugezogen wird, muß es der erneuten Beeidigung gleichgeachtet werden, wenn er sich auf den in dieser Eigenschaft in einer früheren Hauptverhandlung geleisteten Eid beruft. **RG.** IV, 16. 11. 06. Recht 10, 1445.

194. Gerichtsbechluß. Ein Gerichtsbeschluß über den Eintritt eines Ergänzungsgeschworenen ist nicht erforderlich. Wohl aber kann ein Gerichtsbeschluß einmal nötig sein, der die Voraussetzung des Eintritts eines Ergänzungsgeschworenen, nämlich die Feststellung der Behinderung eines Hauptgeschworenen, betrifft. **RG.** II, 9. 5. 05. RGSt. 38, 43.

199. Vorsitzender Berichterstatter. Die in § 199 GVG. über die Reihenfolge bei der Abstimmung gegebene Vorschrift kann nicht für die (unrichtige) Ansicht verwertet werden, daß der Vorsitzende der beschließenden Strafkammer die Berichterstattung über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht übernehmen dürfe. **RG.** IV, 3. 4. 06. Recht 10, 575.

Gesetz, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.

Gesetz, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.

III. Begriff des Berichts über die Verhandlung: § 18 EGMStGO.

Strafprozeßordnung.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

(§§ 1—6.)

2. Abschnitt.

Gerichtsstand.

(§§ 7—21.)

7. 1) Mehrere Handlungen. Gehören zum Tatbestand einer Straftat mehrere Handlungen und werden diese an verschiedenen in anderen Gerichtsbezirken liegenden Orten vorgenommen, so muß die Straftat an jedem Orte, an dem eine der Handlungen vorgenommen wird, als begangen angesehen werden; dabei ist es gleichgültig, wenn der Täter zur Verwirklichung seiner Straftat fremde Kräfte (die Post) benutzt. Im Falle einer durch Drohbriefe begangenen Nötigung ist auch der Absendungsort der Briefe Ort der Begehung. BayObLG. 15. 3. 06. BayObLGSt. 6, 365.

2) Münzverbrechen. Das Münzverbrechen des § 146 ist begangen an dem Orte, an dem die Anfertigung unechter Münzen in der Absicht, sie als echte zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, erfolgt ist. Die nachfolgende Verausgabung bildet mit der Münzfälschung eine Verbrechenseinheit. Ueberall da, wo eine der eine Verbrechenseinheit bildenden Handlungen vorgenommen wird, ist der Gerichtsstand des § 7 StPO. begründet. BayObLG. 10. 7. 06. SeuffBl. 72, 120.

3) Briefliches Losangebot. Der Tatort einer strafbaren Handlung liegt dort, wo die ihr Wesen im strafrechtlichen Sinne bildende Tätigkeit in die Erscheinung tritt. Dies ist bei brieflichem Angebot von Lotterielosen nicht mit *Aufgabe der Briefe* zur Post, sondern erst durch Ablieferung des

Briefes an den Empfänger geschehen. Dresden. 10. 8. 05. SächsOLG. 27, 212.

3. Abschnitt.
Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen.
(§§ 22—32.)

22. [1]) Selbständige Erörterungen. Nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen ist ein Richter, der als künftiger Vorsitzender des mit Aburteilung der Sache befaßten Gerichts — nicht aber als Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder Polizeibeamter — während der Voruntersuchung selbständig zu seiner eigenen Information Erörterungen in der Sache angestellt hat. Möglicherweise hätte hierauf eine Ablehnung wirksam gestützt werden können. **RG.** I, 22. 3. 06. JW. 35, 493.

[2]) Verletzter: § 170 StPO. Nr. 1.

25. Unkenntnis eines Ablehnungsgrundes erzeugt niemals das Recht auf nachträgliche Ablehnung, also auch keine erfolgreiche Revisionsbeschwerde, da § 377 Nr. 3 StPO. nicht zutrifft. **RG.** I, 22. 3. 06. JW. 35, 493.

27. Beschlußunfähigkeit. So lange das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit und unter Heranziehung seines eigenen Richterbestandes — nötigenfalls unter Anwendung der Vorschrift des § 66 GVG. — ein beschlußfähiges Richterkollegium bilden kann, ist der Fall der Zuständigkeit des zunächst oberen Gerichts zur Entscheidung über ein Richterablehnungsgesuch nicht gegeben. Dresden. 13. 4. 05. SächsRArch. 1, 261.

4. Abschnitt.
Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.
(§§ 33—41.)

35. Zustellungen an einen Bevollmächtigten nach Widerruf der Vollmacht: § 383 StPO. Nr. 3.

36. Die Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft ist von ihr selbst zu beglaubigen und zuzustellen. Cöln 4. 5. 06. GerSekrZ. 17, 199.

5. Abschnitt.
Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
(§§ 42—47.)

44. [1]) Gerichtliche Fristen. Die Bestimmungen *in §§ 44 ff. StPO.* gelten nur für Versäumung von Fristen, die

bei Gericht wahrzunehmen sind. Dresden. 21. 7. 04. SächsRArch. 1, 19.

[2]) Erkrankung. Plötzliche Erkrankung ist ein unabwendbarer Zufall im Sinne von § 44 StPO. Sie bildet im Falle des § 370 einen Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben im Termine auch ohne telegraphische Benachrichtigung des Gerichts, wenn der Erkrankte eine einfache Person und mit der Krankheit so beschäftigt ist, daß er die Anzeige unterläßt. Dresden. 8. 3. 06. SächsRArch. 2, 116.

[3]) Unrichtige Ladung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Angeklagten zu erteilen, wenn seine Berufung wegen Nichterscheinens auf Grund von § 370 StPO. verworfen worden ist, obwohl er, als ihm die Ladung zur Berufungshauptverhandlung zugestellt wurde, sich nicht auf freiem Fuße befand und er nicht gemäß § 215 Abs. 2 StPO. befragt worden ist. Dresden. 21. 1. 04. SächsRArch. 1, 18.

[4]) Zustellung an Angeklagten statt Verteidiger. Die Versäumung der Frist zur Revisionsrechtfertigung kann nicht auf einen unabwendbaren Zufall zurückgeführt werden, wenn trotz der Bitte des zur Empfangnahme von Zustellungen für den Angeklagten ermächtigten Verteidigers das Urteil nicht ihm, sondern dem Angeklagten selbst zugestellt worden ist. Der Zustellung an den Angeklagten selbst kann auch in solchem Falle die Rechtswirksamkeit nicht abgesprochen werden, und der Angeklagte und der Verteidiger müssen dafür Sorge tragen, daß auch für einen solchen Fall die Revision gerechtfertigt werden kann. **RG.** IV, 13. 3. 06. Recht 10, 454.

[5]) Geldmangel, der den Angeklagten verhindert, an den Sitz des Berufungsgerichts zu reisen, ist kein unabwendbarer Zufall. BayObLG. 17. 1. 07. BayZ. 3, 112.

[6]) Eine unaufschiebbare Reise ins Ausland ist kein unabwendbarer Zufall. Wer am Tage seiner Abreise einen Antrag bei Gericht einreicht, muß dafür sorgen, daß ihm durch diejenigen Personen, an die voraussichtlich der darauf ergehende Bescheid zugestellt werden muß, unverzüglich Nachricht erteilt wird. Anderenfalls ist anzunehmen, daß er von dieser Zustellung nicht ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Mit der im § 44 Satz 2 StPO. erwähnten Zustellung ist nur eine mit der Versäumung einer Frist oder eines Termins in innerem Zusammenhange stehende Zustellung gemeint, die entweder den Lauf einer Frist eröffnet oder aber die Vorladung zu einem Hauptverhandlungstermine betrifft, nicht aber eine den Bescheid auf eine Terminsverlegung bringende gemeint. BayObLG. 26. 10. 05. BayObLGSt. 6, 191.

45. [1]) Rechtsanwalt. Ein Rechtsanwalt, der in Sachen seines Klienten ein Wiedereinsetzungsgesuch damit begründet, er, der Anwalt, habe infolge Erkrankung die versäumte Handlung nicht vornehmen können, muß diese Erkrankung und deren Folgen für seine Geschäftstätigkeit glaubhaft machen. Dresden. 12. 10. 05. SächsRArch. 2, 18.

[2]) Verspätete Vornahme. Wenn eine Handlung nicht gänzlich unterlassen, sondern nur verspätet vorgenommen worden ist, beginnt die Frist des § 45 Abs. 1 spätestens mit dem Zeitpunkte, wo der Säumige erfährt, daß die Handlung verspätet war. In diesem Falle bedarf es nicht der in Abs. 2 gebotenen Wiederholung der Handlung. Dresden. 1. 9. 04. SächsRArch. 1, 19.

6. Abschnitt.

Zeugen.

51. [1]) Mehrere selbständige Taten verschiedener Angeklagten. Für die Anwendung des Rechtsgrundsatzes, daß in den Fällen, wo die Hauptverhandlung mehrere selbständige Straftaten verschiedener Angekagten betrifft, den im § 51 StPO. bezeichneten Personen das Zeugnisverweigerungsrecht insoweit nicht zusteht, als ihr Zeugnis über eine Beschuldigung verlangt wird, bei welcher der Angeklagte, zu welchem sie in einem Angehörigkeitsverhältnisse stehen, als solcher nicht beteiligt ist, genügt es nicht, daß zwischen den verschiedenen Straftaten kein rechtlicher Zusammenhang besteht, vielmehr müssen sie auch sachlich voneinander unabhängig sein. **RG.** IV, 9. 5. 05. Recht 9, 318.

[2]) Mehrere nicht sonderungsfähige Taten verschiedener Angeklagten. Wenn das Gericht aus dem Ergebnisse der Hauptverhandlung zu der Ansicht gelangt, daß sich die einzelnen Anklagepunkte gegen die mehreren Angeklagten „nicht scharf sondern" lassen, vorher aber die Ehefrau des einen Mitangeklagten vor Abgabe ihres Zeugnisses nur dahin belehrt worden ist, daß sie ihr Zeugnis bezüglich dieses Mitangeklagten verweigern dürfe, so muß diese Belehrung dahin richtig gestellt werden, daß sie ihr Zeugnis überhaupt verweigern könne, und es muß dann je nach ihrer Erklärung entweder in eine erneute Vernehmung der Zeugin eingetreten oder ihre bisherige Aussage als nicht erfolgt angesehen werden. **RG.** III, 6. 11. 05. Recht 9, 653.

[3]) Nr. 2. Ehe gegen § 171 StGB. Eine formell gültig *geschlossene Ehe* begründet, selbst wenn sie den Tatbestand des

§ 171 StGB. verwirklicht, das Recht der Zeugnisverweigerung im Sinne des § 51 Nr. 2 StPO. Und da dieses Recht auch für den Fall anerkannt ist, daß die Ehe nicht mehr besteht, so erscheint es auch gleichgültig, ob die Ehe für nichtig erklärt worden ist. **RG.** IV, 12. 2. 07. Recht 11, 323.

[4]) Entfernung des Angeklagten während der Belehrung: § 246 StPO. Nr. 2.

53. Ohne Genehmigung. Es ist kein Revisionsgrund, wenn ein öffentlicher Beamter als Zeuge ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde über Gegenstände der Amtsverschwiegenheit aussagt. **RG.** I, 29. 9. 06. JW. 35, 798.

54. [1]) Zeugeneidverweigerung. Die Nichtvernehmung eines Zeugen ist gerechtfertigt, wenn er nur Auskunft auf dem § 54 StPO. unterfallende Fragen geben sollte und er erklärt, er verweigere sein Zeugnis. **RG.** II, 6. 4. 06. JW. 35, 493.

[2]) Falsche Belehrung. Die falsche Belehrung eines Zeugen über sein Auskunftsverweigerungsrecht gibt dem Angeklagten keinen Revisionsgrund. **RG.** IV, 12. 1. 06. RGSt. 38, 320; JW. 35, 252.

56. [1]) Nr. 2. Preuß. Strafgesetzbuch. Personen, die unter der Herrschaft des Pr.StGB. von 1851 wegen Meineids zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, können nach § 56 Nr. 2 StPO. nur unbeeidigt als Zeugen vernommen werden. Denn die Verurteilung zu Zuchthausstrafe hatte nach § 11 Pr.StGB. den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und damit nach § 12 Nr. 4 die Unfähigkeit zum Zeugeneide zur Folge, und die wegen Meineids zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in dem Preuß. Erlaß vom 28. Februar 1872 von der sonst gewährten Rehabilitation ausgeschlossen. **RG.** III, 10. 1. 07. Recht 11, 196.

[2]) Nr. 3. „Tat". Die Tat im Sinne des § 56 reicht über den Umfang der für den Tatbestand in Betracht kommenden Tatsachen hinaus und umfaßt die Summe derjenigen Handlungen, die in ihrer Gesamtheit den dem Eröffnungsbeschlusse zugrunde liegenden konkreten Vorgang bilden. **RG.** III, 28. 6. 06. JW. 35, 792.

[3]) Nr. 3. „Teilnahme". Teilnahme im Sinne des § 53 Nr. 3 StPO. umfaßt eine jede, auch über den Begriff der §§ 47—49 StGB. hinausreichende strafbare Beteiligung an der Herbeiführung des rechtsverletzenden Erfolges. Auch Teilnahme am Konkursvergehen nach § 240 Nr. 3 und 4 KO. ist möglich. **RG.** III, 22. 1. 06. SeuffBl. 71, 292.

[4]) Nr. 3. „Teilnehmer". Im Sinne des § 56 StPO. ist „Teilnehmer" jeder, der bei dem Vorgang, innerhalb dessen der

strafbare Tatbestand sich verwirklicht hat, in derselben Richtung wie der Angeklagte so, daß er selber strafbar erscheint, sich beteiligt hat, gleichviel ob er mit dem Angeklagten bewußt zusammengewirkt hat oder nicht. **RG.** II, 15. 5. 06. Recht 10, 698.

[5]) Nr. 3. Eingestelltes Verfahren. Ein Mitbeschuldigter, gegen den gemäß § 196 StPO. das Verfahren vor der Hauptverhandlung eingestellt worden ist, ist selbst wenn der Einstellungsbeschluß am Tage der Hauptverhandlung noch nicht rechtskräftig ist, der Zeugnispflicht unterworfen. **RG.** III, 19. 10. 05. SeuffBl. 71, 59.

[6]) Nr. 3. Nur schuldhafte Teilnahme. Wenn auch der Begriff der „Teilnahme" im Sinne des § 56 Nr. 3 StPO. nicht identisch mit der Teilnahme aus §§ 47 ff. StGB. ist, vielmehr jede zu der von dem Haupttäter begangenen Tat erfolgte Mitwirkung genügt, so kann doch andererseits als Teilnehmer im Sinne des § 56 Nr. 3 nur ein solcher Beteiligter angesehen werden, dessen Tätigkeit sich als eine strafbare Mitwirkung, als eine schuldhafte Beteiligung an dem Vorgange herausstellt. Personen, welche lediglich materiell, ohne eigenes strafrechtliches Verschulden, an dem das Delikt darstellenden Vorgange mitgewirkt haben, fallen nicht unter § 56 Nr. 3 StPO. **RG.** III, 1. 10. 06. Recht 10, 1277.

[7]) Nr. 3. Pflicht; ärztliche Untersuchung. In der Ausübung der öffentlich-rechtlichen Pflicht, ärztliche Untersuchung von Bordelldirnen anzuordnen, liegt keine strafbare Teilnahme an dem Vergehen der Kuppelei. **RG.** IV, 28. 6. 04. RegerE. 26, 289.

[8]) Nr. 3. Fahrlässigkeitsvergehen. Die Begriffe der „Tat" und des „Teilnehmens" im Sinne des § 56 Ziff. 3 StPO. können auch auf Fahrlässigkeitsvergehen Anwendung finden. Insbesondere ist ein Verdacht der Teilnahme an einem fahrlässigen Falscheid anzunehmen, wenn die als Teilnahme in Betracht kommende Person in bezug auf den geleisteten fahrlässig falschen Eid des Vergehens gegen § 160 StGB. für verdächtig erachtet worden ist. **RG.** V, 29. 5. 06. Recht 10, 814.

[9]) Nr. 3. Mehrere Straftaten. In einer Hauptverhandlung, in welcher gegen den Angeklagten wegen Hehlerei und wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineid verhandelt wird, kann derjenige, welcher die gehehlten Sachen durch eine strafbare Handlung erlangt hat und auch von dem Angeklagten zum Meineid hat verleitet werden sollen, hinsichtlich des ersteren Vergehens uneidlich, hinsichtlich des gedachten Verbrechens aber eidlich vernommen werden, auch wenn die Hehlerei die *geschichtliche Grundlage* des Unternehmens der Verleitung zum

Meineid und das Motiv dazu gewesen ist. **RG.** IV, 16. 12. 05. Recht 10, 131.

[10]) Nr. 3. Redakteur und verantwortlicher Redakteur. Der Redakteur, welcher als Leiter der Redaktionsgeschäfte beleidigende Artikel zur Aufnahme in ein Blatt bestimmt hatte, kann in dem Strafverfahren gegen den verantwortlichen Redakteur, welcher als Täter haftbar ist, als Zeuge nicht vereidigt werden, weil er sich neben diesem strafrechtlich für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat verantwortlich gemacht hat. **RG.** I, 12. 1. 05. Recht 9, 85.

[11]) Nr. 3. Kuppler und Verkuppelte. Die Nichtbeeidigung der verkuppelten Person wegen des Verdachts der Beihülfe zu der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Kuppelei ist nicht zu beanstanden. Mögen sich aus dem Wesen der Kuppelei als einer auf die Beförderung fremder Unzucht gerichteten Tat auch Bedenken gegen die Annahme herleiten lassen, daß die verkuppelte Person „Mittäter" an diesem Delikte sein könne, so ist eine Anstiftung oder Beihülfe dazu durch dieselbe doch begrifflich nicht ausgeschlossen. **RG.** III, 11. 6. 06. Recht 10, 870.

[12]) Nr. 3. Kuppler und Verkuppelte. Als Teilnehmer können die Unzucht treibenden Personen dem Kuppler gegenüber in Betracht kommen, wenn sie bestimmte, dem Unzuchtbetriebe vorausgegangene, auf die Herbeiführung oder Vorschubleistung der Kuppelei unmittelbar bezügliche Handlungen vorsätzlich vorgenommen haben. **RG.** II, 6. 4. 06. JW. 35, 609.

[13]) Nr. 3. Hehler. Der Haupttäter, der mittels einer strafbaren Handlung eine Sache erlangt hat (der Dieb), ist hinsichtlich des Hehlers (der gestohlenen Sachen) Teilnehmer im Sinne von § 56 Nr. 3 StPO. Dresden. 29. 3. 06. SächsOLG. 27, 385.

[14]) Beeideter Teilnehmer. Wenn ein Zeuge vor seiner Vernehmung beeidigt worden ist, es sich aber später herausstellt, daß er hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat der Teilnahme verdächtig ist, und das Gericht sodann in einem verkündeten Gerichtsbeschlusse erklärt, daß der Zeuge als nicht beeidigt anzusehen sei, daß es also dessen Aussage nur als eine unbeeidigte würdigen wolle, so steht dies mit den Vorschriften der StPO. nicht in Widerspruch. **RG.** V, 29. 6. 06. Recht 10, 1211.

[15]) Nr. 3. Im Vorverfahren vereidigter Teilnehmer. Wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung (vor dem Schwurgerichte) Verdachtsgründe gegen einen abwesenden, im Vorverfahren eidlich vernommenen Zeugen ergeben, die die Beeidigung desselben, wenn er anwesend gewesen wäre, nach § 56 Ziff. 3 StPO. ausgeschlossen hätten, so ist zwar bei der nach § 250

StPO. geschehenden Verlesung zu bemerken, daß die Aussage eine beeidigte war, aber auch, daß sie nach jetziger Sachlage als die eines der Teilnahme Verdächtigen in Frage komme und zur Zeit als unbeeidigt anzusehen sei. **RG.** III, 22. 3. 06. Recht 10, 512.

[16]) Grund. Der Grund des Unterlassens der Beeidigung eines Zeugen muß in der Hauptverhandlung angegeben werden; die nachträgliche Anführung in den Urteilsgründen genügt nicht. **RG.** IV, 22. 6. 06. Recht 10, 947.

57. Mehrere Angeklagte. Die Aussage eines Zeugen, der zu einem von mehreren Angeklagten in einem zur Zeugnisverweigerung berechtigenden Verhältnisse steht, bezüglich der Handlungen dieses Angeklagten nicht zu beeidigen, hinsichtlich der Handlungen der Mitangeklagten zu beeidigen, ist nur zulässig, wenn selbständige strafbare Handlungen zur Aburteilung stehen. **RG.** II, 24. 10. 05. GoltdArch. 53, 67.

58. [1]) Verteidiger. Nach Anordnung der Vernehmung des Verteidigers als Zeugen ist seine weitere Tätigkeit als Verteidiger unzulässig. **RG.** IV, 29, 6. 06. JW. 35. 792.

[2]) Verteidiger. Das Gericht darf die Zulassung des als Zeuge geladenen Verteidigers ablehnen. Dies gilt auch für die Zeit nach der Vernehmung und für den Fall, daß er nach § 52 Nr. 3 StPO. sein Zeugnis verweigert. **RG.** III, 15. 10. 06. DJZ. 12, 240; ähnlich **RG.** IV, 7. 8. 06. BayZ. 2, 443.

66. [1]) Abgeschlossene Vernehmung. Wird ein beeideter Zeuge in derselben Hauptverhandlung wieder vernommen, so kommt eine nochmalige Beeidigung oder die Anwendung des § 66 StPO. nur in Frage, wenn die Vernehmung des Zeugen für die Hauptverhandlung in erkennbarer Weise abgeschlossen war. Dies ist bei endgültiger Entlassung des Zeugen der Fall. Ist dem Zeugen nur gestattet, sich zu entfernen, ohne daß er von dieser Erlaubnis Gebrauch macht, so dauert, wenn er nochmals vorgerufen wird, die Wirkung des Eides fort. **RG.** I, 16. 6. 06. BayZ. 2, 443.

[2]) Schöffengericht; Strafkammer. Auch wenn die Strafkammer auf eine gegen ein Schöffengerichtsurteil eingelegte Berufung unter Aufhebung dieses Urteils wegen Unzuständigkeit des Schöffengerichts anderweit in erster Instanz erkennt, bleibt die Hauptverhandlung vor der Strafkammer, wie jede andere Verhandlung vor dem Berufungsgericht, mit der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht ein Hauptverfahren im Sinne des § 66 StPO., so daß es genügt, wenn die vor dem Schöffengericht vereidigten Zeugen vor der Strafkammer die *Richtigkeit ihrer* Aussagen unter Berufung auf den früheren

Eid versichern. **RG.** I, 14. 12. 05. Recht 10, 195; JW. 35, 252; GoltdArch. 53, 77.

67. Entfernung des Angeklagten vor Vernehmung des Zeugen zur Person: § 246 StPO. Nr. 3.

68. Meinung. Insoweit als ein Zeuge bekunden soll, was er mit eigenen Augen gesehen hat und welche Bedeutung er dem Wahrgenommenen beigelegt hat (wie er es beurteilt hat), ist er auch über sein Urteil zu vernehmen und es darf, wenn seine Auffassung für die Entscheidung ins Gewicht fällt, der Antrag auf Vernehmung des Zeugen nicht abgelehnt werden. **RG.** II, 17. 11. 05 JW. 35, 253.

69. Strafe unterm Höchstmaß. Die Bestrafung eines Zeugen auf Grund des § 69 darf in derselben Strafsache nicht öfter als einmal stattfinden, und zwar selbst dann nicht, wenn die festgesetzte Strafe das gesetzliche Höchstmaß von 300 ℳ nicht erreicht. **RG.** IV, 6. 3. 06. GoltdArch. 53, 177.

7. Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

(§§ 72—93.)

74. Gewerbeaufsichtsbeamter. In der Untersuchung wegen fahrlässiger Tötung in einem gewerblichen Betriebe kann ein als Sachverständiger zu vernehmender Gewerbeaufsichtsbeamter lediglich wegen dieser Eigenschaft nicht als befangen abgelehnt werden, denn der Gewerbeaufsichtsbeamte ist nicht für die Aufsicht und Leitung der einzelnen Arbeiten in den seiner Aufsicht unterstellten Betrieben verantwortlich (§ 139b GewO.). **RG.** I, 16. 6. 06. Recht 10, 1015.

79. [1]) Zeugeneid; Nacheid. Der als Voreid geleistete Zeugeneid deckt das Sachverständigengutachten.

Es ist kein Revisionsgrund, wenn der Sachverständige erst nach Erstattung des Gutachtens beeidigt wird. **RG.** IV, 13. 8. 06. BayZ. 2, 443.

[2]) Tatsächliche Bekundungen. Legt ein Sachverständiger dem von ihm erstatteten Gutachten Wahrnehmungen zugrunde, die er als sachverständiger Zeuge gemacht und die er bei der von ihm vorzunehmenden Untersuchung zu beachten hatte, so bedarf es der Leistung des Zeugeneides neben dem Sachverständigeneide nicht. **RG.** I, 18. 9. 05. Recht 9, 569. GerSekrZ. 17, 164.

[3]) Tatsächliche Bekundungen. Durch den Sachverständigeneid werden auch die tatsächlichen Bekundungen des Sachverständigen gedeckt, insoweit es sich um Wahrnehmungen

handelt, die er aus Veranlassung der vorzunehmenden sachverständigen Untersuchung und im Zusammenhange mit derselben gemacht hat. **RG.** II, 1. 6. 06. Recht 10, 814.

[4]) Verpflichtung für einen Bezirk. In Preußen darf das Gericht sich mit der Berufung auf einen im allgemeinen geleisteten Sachverständigeneid in Gemäßheit des § 79 Abs. 2 StPO. nur begnügen, wenn der Sachverständige für den Bezirk des vernehmenden Gerichts allgemein beeidigt worden ist (Verf. des JM. vom 5. Februar 1900). Dies gilt auch für die vor dem 1. April 1900 erfolgten allgemeinen Beeidigungen. Falls der Sachverständige in seiner Stellung als Gerichtsarzt den Diensteid geleistet hat, so reicht die Berufung auf ihn aus. **RG.** V, 1. 2. 07. Recht 11, 264.

[5]) Kreisärzte. Auch für die in Preußen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. September 1899 angestellten Kreisärzte ist die Berufung auf den Diensteid eine zulässige Form der Beeidigung im Sinne des § 79 StPO. **RG.** IV, 21. 3. 05. Recht 9, 230.

81. [1]) Beschwerde unzulässig. Beschwerde gegen eine nach § 81 StPO. ergangene Entscheidung des erkennenden Gerichts ist, da sie, wenn sie auch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Beschwerdeführers enthält, doch einer Verhaftung nicht gleichsteht, unzulässig. Dresden. 6. 4. 05. SächsOLG. 27, 1.

[2]) Keine Beschwerde: § 347 StPO. Nr. 2.

8. Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

(§§ 94—111.)

94. Ueberführungsstücke. Es ist unzulässig, im Urteile die Beseitigung von Ueberführungsstücken (Rehläufe) anzuordnen. **RG.** I, 12. 11. 06. BayZ. 3, 66.

98. [1]) Die preußischen Gendarmen sind nicht Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. **RG.** III, 20. 11. 05. JW. 35, 255.

[2]) Verzugsgefahr. Gefahr ist überall im Verzuge, wenn der Richter nicht sofort erlangbar ist und doch eine Beschlagnahme, soll eine Untersuchung nicht von vornherein ergebnislos sein, alsbald vollstreckt werden muß, und es ist das Merkmal der Verzugsgefahr schon gegeben, wenn nur die auf pflichtmäßiger Erwägung beruhende Ueberzeugung der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft

selbst vom Vorhandensein der Gefahr nach den Umständen aus guten Gründen zu unterstellen ist. Dresden. 21. 6. 06. SächsOLG. 27, 485.

[3]) Auf Einziehung lautendes Urteil. Die Beschlagnahme eines urteilsgemäß einzuziehenden Gegenstandes vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils ist zwar nicht zum Behufe der Urteilsvollstreckung, wohl aber als „vorläufige Beschlagnahme" zulässig. Ist sie durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, so hat diese die Vorschriften des § 98 Abs. 3 StPO. zu beobachten. BayObLG. 11. 1. 06. SeuffBl. 71, 458; BayObLGSt. 6, 282.

105. Möglichkeit der Zuziehung. Für die Gesetzmäßigkeit einer ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts von einem Beamten allein vorgenommenen Durchsuchung bildet nicht die absolute Unmöglichkeit der Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Mitglieder der Gemeinde eine unerläßliche Voraussetzung; es genügt, wenn deren Zuziehung ohne Gefährdung des Erfolges der Durchsuchung nicht möglich ist. **RG.** II, 24. 1. 05. Recht 9, 113.

111. [1]) Ausdrückliche Zustimmung Dritter. § 111 ist dahin auszulegen, daß Gegenstände, die nicht aus dem Besitz des Beschuldigten, sondern aus dem einer dritten Person in den Gewahrsam der bei einem Strafverfahren beteiligten Behörden gelangt sind, nur im Falle der ausdrücklichen Einwilligung dieser Person dem Verletzten ausgeantwortet werden können. Kassel. 19. 3. 06. GoltdArch. 53, 299.

[2]) Verarbeitung gestohlener Sachen. Die bei dem wegen Hehlerei Verurteilten beschlagnahmten aus gehehltem Golde hergestellten Goldstäbchen sind nicht dem Eigentümer des gestohlenen Goldes herauszugeben, da es sich um neue, aus dem gestohlenen Golde hergestellte Sachen handelt und es nicht Sache des Strafrichters ist zu befinden, ob durch Verarbeitung hergestellte neue, bei Gericht verwahrte Sachen nach § 946 ff. BGB. Eigentum des Eigentümers der durch Verarbeitung untergegangenen gestohlenen Sache geworden sind. Kassel. 26. 3. 06. GoltdArch. 53, 300.

9. Abschnitt.
Verhaftung und vorläufige Festnahme.
(§§ 112—132.)

10. Abschnitt.
Vernehmung des Beschuldigten.
(§§ 133—136.)

11. Abschnitt.

Verteidigung.

(§§ 137—150.)

138. [1]) Ermächtigung zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Die Ermächtigung, gegen den wider den Vollmachtgeber erlassenen Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß § 459 StPO. auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, gibt dem Beauftragten nicht die Stellung und die Befugnisse eines Verteidigers. Deshalb bedarf die Erteilung eines solchen Auftrags, um dessen Ausführung als rechtswirksam erscheinen zu lassen, gegebenenfalls nicht einer Genehmigung des Gerichts nach § 138 Abs. 2 StPO. **RG.** I, 1. 2. 06. Recht 10, 321; GoltdArch. 53, 169.

[2]) Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Strafbescheid: § 460 StPO. Nr. 1.

140. [1]) Antragsstellung; Wiederholung. Der binnen der dreitägigen Frist bei der „Gemeinschaftlichen Briefannahme der Land- und Amtsgerichte Berlin I u. II" eingegangene Antrag auf Bestellung eines notwendigen Verteidigers ist rechtzeitig, auch wenn er bei der Gerichtsschreiberei erst nach Ablauf der Frist mit dem Eingangsvermerk versehen worden ist. Darin daß der Angeklagte, trotz der — zu Unrecht geschehenen — Ablehnung des Antrags wegen Verspätung, denselben nicht in der Hauptverhandlung wiederholt, ist ein Verzicht darauf nicht zu finden. **RG.** II, 8. 12. 05. Recht 10, 66.

[2]) Kürzere Abwesenheit des Verteidigers in der Hauptverhandlung bei Zeugenvernehmung: § 377 StPO. Nr. 3.

141. [1]) Beschwerde. Gegen einen den Antrag des Angeklagten, ihm von Amts wegen einen Verteidiger zu bestellen, ablehnenden Gerichtsbeschluß ist Beschwerde zulässig. § 347 Satz 1 StPO. bezieht sich nur auf in einem inneren Zusammenhange mit der nachfolgenden Urteilsfällung stehende und bei dieser nochmals der Prüfung des Gerichts unterliegende Entscheidungen. BayObLG. 3. 4. 06. BayObLGSt. 6, 406.

[2]) Ablehnung. Dem Vorsitzenden ist zwar die Befugnis zur Bestellung eines Verteidigers gegeben, nicht aber ist er berechtigt, einen an ihn gerichteten Antrag auf Bestellung eines Verteidigers abzulehnen. Letzteren Falls muß er den Antrag der Strafkammer zur Beschlußfassung vorlegen. Kassel. 1. 12. 04. GoltdArch. 53, 83.

147. [1]) Protokollabschrift. Ein Recht auf Erteilung einer Abschrift des Protokolls über die Hauptverhandlung gewährt die StPO. dem Angeklagten selbst dann nicht, wenn er

gegen das Urteil Revision eingelegt hat. Dresden. 7. 7. 04. SächsRArch. 1, 42; ebenso Dresden. 28. 7. 04. SächsRArch. 1, 42. GerSekrZ. 17, 98.

[2]) Aktenverabfolgung in die Wohnung und nach auswärts. Die Versagung der Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Verteidigers erscheint da nicht unbillig, wo der Verteidiger kurz vor der Hauptverhandlung die Akten schon zugängig gemacht erhalten hat, das Urteil ihm ohnehin zugestellt wird und die Revision auf etwaige prozessuale Verstöße, die aus dem Protokoll erhellen könnten, nach § 380 StPO. mit Erfolg nicht zu gründen ist. Die Absendung der Akten an ein auswärtiges Gericht zur Vorlegung an einen dort wohnenden Verteidiger stellt schon an sich eine nur ausnahmsweise angezeigt erscheinende Maßregel dar. Dresden. 28. 7. 04. SächsRArch. 1, 42; GerSekrZ. 17, 98.

148. Abschrift eines Briefes. § 148 Abs. 2 StPO. ermächtigt den Vorsitzenden nur zur Verhinderung der Weiterbeförderung eines Briefes, nicht aber zur Anfertigung einer Abschrift behufs Einverleibung in die Akten. Kann eine solche Mitteilung des Beschuldigten an den Verteidiger als Beweismittel von Bedeutung sein, so kann sie im ordentlichen Wege (§§ 94 ff. StPO.) beschlagnahmt werden. BayObLG. 10. 7. 06. SeuffBl. 72, 36.

149. [1]) Ladung. Der gesetzliche Vertreter des Angeklagten ist zwar in der Hauptverhandlung als Beistand zugelassen und auf sein Verlangen zu hören; er hat aber keinen Anspruch auf Ladung oder auf Benachrichtigung vom Verhandlungstermin, zum mindesten nicht, solange er dem Gericht gegenüber die Absicht, als Beistand aufzutreten, nicht angezeigt oder um Mitteilung des Termins gebeten hat. **RG.** I, 18. 12. 05. DJZ. 11, 487.

[2]) Terminsverlegung. Die Rechte des gesetzlichen Vertreters werden verletzt, wenn derselbe nach Kundgabe seiner Absicht, seine Rechte aus §§ 137, 149 StGB. auszuüben, nicht rechtzeitig von einer Vorverlegung des Termins benachrichtigt wird; sie werden aber auch verletzt, wenn er jene Absicht nicht mitgeteilt hat, die Terminsverlegung aber so kurze Zeit vor tatsächlicher Abhaltung desselben erfolgt, daß es ihm trotz seiner Achtsamkeit unmöglich ist, den Termin wahrzunehmen. **RG.** I, 31. 5. 05. RGSt. 38, 106; GerSekrZ. 17, 163.

150. Schreibgebühren; Auslagen; Revision; Gnadengesuch. Unter Gebühren sind auch Schreibgebühren und sonstige Auslagen zu verstehen. Erstattungsberechtigt sind bei einem ohne besondere Einschränkung bestellten Ver-

teidiger auch die durch Einlegung der Revision entstandenen Kosten, nicht aber die eines Gnadengesuchs. BayObLG. 6. 7. 05. SeuffBl. 71, 25; BayObLGSt. 6, 83.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

1. Abschnitt.

Oeffentliche Klage.

(§§ 151—155.)

153. In der Klage bezeichnete Tat; fortgesetzte Handlung. Ist Anklage wegen durch die Presse begangenen fortgesetzten Vergehens gegen § 130 StGB. erhoben, so ist die Eröffnungskammer nicht gehindert, in ihrer Entscheidung außer den in der Anklageschrift nach ihrem Inhalte besonders besprochenen Artikeln auch andere, die mit dem Anklagematerial ihr zugänglich gemacht waren, zu prüfen und als Einzelhandlungen jenes fortgesetzten Vergehens zu berücksichtigen. Denn der Begriff „in der Klage bezeichnete Tat" in § 153 StPO. bezeichnet ebenso wie in § 263 StPO. nicht das einzelne in der Klage besonders hervorgehobene Vorkommnis, sondern die gesamte, hiermit in Verbindung stehende, etwa sonst noch stattgehabte Tätigkeit des Angeklagten, soweit sie mit jenem Vorkommnisse als eine und dieselbe Handlung anzusehen ist. **RG.** IV, 6. 11. 06. SächsRArch. 1, 569.

2. Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

(§§ 156—175.)

156. [1]) Strafantrag. Ein an die Staatsanwaltschaft gerichtetes unterzeichnetes Schreiben mit einer Nachfrage nach dem Eingange einer einen ausreichenden Strafantrag nicht enthaltenden Anzeige und einer ausführlichen Darstellung des Vorgangs, sowie mit dem Erbieten zur Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses über die erlittenen Verletzungen ist als genügender Strafantrag anzusehen. **RG.** II, 16. 5. 05. Recht 9, 348.

[2]) *Antragstellung in der Hauptverhandlung. Der in der* Hauptverhandlung angebrachte, durch münd-

lichen Vortrag dem Gericht unmittelbar zur Kenntnis gebrachte, in das erst nach Verkündigung des Urteils abgeschlossene Protokoll aufgenommene Strafantrag ist formgerecht gestellt und darf, sofern nicht feststeht, daß er verspätet ist, nicht unberücksichtigt bleiben. **RG.** III, 1. 5. 05. RGSt. 38, 39.

161. [1]) Beschränkungen. Durch § 161 Abs. 1 StPO. wird nur im allgemeinen die Richtung gekennzeichnet, in der die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zum Zwecke der Strafverfolgung tätig werden dürfen. Es ist daraus keineswegs zu entnehmen, daß lediglich ihr freies Ermessen über Art und Wahl der zu ergreifenden Maßregeln zu entscheiden hat; vielmehr bleiben sie insoweit an die sich sonst aus dem Gesetze, insbesondere aus § 94 ff., §§ 112 ff. StPO. ergebenden Beschränkungen gebunden. **RG.** IV, 2. 3. 06. RGSt. 38, 373.

[2]) Freiheit der Person, des Eigentums. § 161 StPO. ermächtigt die daselbst genannten Beamten nicht zur Ausübung derjenigen Befugnisse, die im Interesse der Freiheit der Person und der Freiheit des Eigentums in der StPO. an besondere Voraussetzungen gebunden sind. **RG.** III, 4. 10. 06. RGSt. 39, 189.

[3]) Rechtmäßigkeit. Das Eingreifen der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ist ein rechtmäßiges, wenn nach ihrer Auffassung die getroffenen Maßregeln keinen Aufschub duldeten, gleichgültig, ob die als gegeben angesehenen Tatumstände auch objektiv durchweg vorlagen; es genügt, wenn sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten für vorliegend erachtet wurden. **RG.** IV, 2. 3. 06. RGSt. 38, 373.

170. [1]) Verletzter; Familienoberhaupt. Verletzter im Sinne der §§ 22, 170 StPO. ist, wer in seinen Rechten durch die Tat eines Verbrechers unmittelbar betroffen worden ist. Verletzt ist nicht das Familienoberhaupt, wenn ein Betrug sich gegen Familienbesuch oder einen Familienpensionär richtet. Nachteile, die sich nicht durch die Straftat an sich, sondern erst in der Folge aus ihr ergeben, begründen die Eigenschaft des Verletzten nicht. Dresden. 8. 6. 05. SächsRArch. 1, 357.

[2]) Fristversäumung; Oberstaatsanwalt. Hat der Antragsteller bei seiner nach § 170 Abs. 1 erhobenen Beschwerde die Frist versäumt, so ist trotzdem der Oberstaatsanwalt noch berechtigt, den Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage zu beauftragen, da § 170 nur das Verfahren für die Rechtsbeschwerde regelt, das aus §§ 147, 148 GVG. fließende Recht des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft aber unberührt läßt. **RG.** V, 12. 6. 06. BayZ. 2, 425.

[3]) Gerichtszuständigkeit. Im Falle der Versäumung der zweiwöchigen Beschwerdefrist in § 170 Abs. 1 StPO. ist das Gericht nicht zuständig zur Erteilung der Entscheidung auf ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dresden. 21. 7. 04. SächsRArch. 1, 19.

[4]) Substantiierungspflicht. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß so substantiiert sein, daß er für sich allein eine vollständige Uebersicht des nach der Meinung des Antragstellers zur Erhebung der öffentlichen Klage sich eignenden Sachverhalts gewährt. Bezugnahme auf Akten genügt nicht. Dresden. 3. 3. 04. SächsRArch. 1, 19; ebenso Dresden. 17. 3. 04. SächsRArch. 1, 20; Dresden. 9. 6. 04. Sächs. RArch 1, 20; Dresden. 6. 10. 04. SächsRArch. 1, 20; Jena. 2. 10. 05. ThürBl. 53, 113.

[5]) Bezugnahme auf Eingabe des Antragstellers. Die in dem von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Antrage enthaltene Bezugnahme auf eine dem Antrage beigefügte, nur von dem Antragsteller selbst, nicht vom Rechtsanwalte unterzeichnete Schrift genügt nicht. Dresden. 6. 10. 04. SächsRArch. 1, 20.

[6]) Nachträgliche Antragsbegründung. Der in sich vollständig allen Erfordernissen des Abs. 2 entsprechende, substantiierte Antrag muß binnen der einmonatlichen Frist eingereicht werden. Nachbringung der Antragsbegründung nach Ablauf der Frist ist unzulässig. Dresden. 27. 10. 04. SächsRArch. 1, 20.

[7]) Vollmacht. In den Fällen der §§ 170, 385 und 406 StPO. hat ein nicht als Verteidiger oder Bevollmächtigter legitimierter Anwalt, der eine der in diesen Paragraphen aufgeführten Schriften einbringt, Vollmacht beizufügen, falls nicht der Vollmachtgeber das Schriftstück selbst mit unterschrieben hat. Beibringung derselben nach Fristablauf ist nur dann wirksam, wenn der Anwalt schon innerhalb der Frist tatsächlich bevollmächtigt war. Dresden. 21. 12. 05. SächsRArch. 1, 92.

[8]) Privatklage. Soweit eine nur im Wege der Privatklage verfolgbare strafbare Handlung in Frage kommt, muß, insbesondere nachdem die Staatsanwaltschaft das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung verneint hat, die Stellung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung nach § 170 StPO. überhaupt als ausgeschlossen gelten. Dresden. 9. 6. 04. SächsRArch. 1, 20.

[9]) Armenrecht. Die Bewilligung des Armenrechts ist, abgesehen vom Fall des § 419, der StPO. unbekannt; deshalb ist auch ein Antrag auf Bewilligung des Armenrechts für das Verfahren nach § 170 StPO. unzulässig. Dresden. 17. 3. 04. *SächsRArch. 1, 41.*

[10]) Privatklage: § 416 StPO.

172. Gesetzlicher Vertreter. Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Antrag zunächst vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers gestellt und verworfen worden ist. KG. 21. 12. 05. DJZ. 11, 265.

3. Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

(§§ 176—195.)

185. Konsul. Die kommissarische Vernehmung eines Zeugen durch einen Vizekonsul allein ohne die Zuziehung eines Gerichtsschreibers entspricht der Vorschrift des § 20 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867, die als prozeßrechtliche Vorschrift gemäß § 5 Abs. 1 EGStPO. neben § 185 StPO. in Geltung geblieben ist. Die Vorschrift in § 19 Nr. 2 KonsGG. bezieht sich nur auf die Tätigkeit des Konsuls und der Konsulargerichte als rechtsprechende Behörden bezw. auf die die Urteilsfällung vorbereitende Tätigkeit. **RG.** IV, 25. 1. 07. Recht **11,** 323.

4. Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

(§§ 196—211.)

198. [1]) Kein ablehnender Beschluß, sondern Ablehnung der Beschlußfassung. Fehlen im Falle des Abs. 2 in der Anklageschrift die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen, d. h. die wesentlichen Bestandteile des den Gegenstand der Anklage bildenden Vorganges nebst den in Betracht kommenden tatsächlichen Beweisgründen, so ist eine ordnungsmäßige Anklageschrift nicht vorhanden und es hat nicht etwa ein die Eröffnung ablehnender Beschluß zu ergehen, sondern es ist überhaupt die Beschlußfassung abzulehnen. Braunschweig. 23. 6. 04. GoltdArch. 53, 80.

[2]) Ueberweisungsantrag. Erachtet die Strafkammer die von der Staatsanwaltschaft beantragte Ueberweisung der Sache an das Schöffengericht für unzulässig und gibt sie daher durch Beschluß der Staatsanwaltschaft die Einreichung einer Anklageschrift nach § 198 Abs. 2 StPO. auf, so hat die Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß nach § 346 StPO. die einfache Beschwerde. Dresden. 13. 7. 05. SächsRArch. 1, 454.

199. Nichteröffnung der Voruntersuchung. Wenn auch nach § 209 Abs. 1 StPO. der Eröffnungsbeschluß

an sich mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbar ist, so findet doch, falls er außer der Entscheidung, daß das Hauptverfahren eröffnet werde, auch zugleich die Ablehnung eines Antrages auf Voruntersuchung enthält, hiergegen nach § 199 Abs. 3 StPO. die sofortige Beschwerde statt. **RG.** I, 5. 4. 06. Recht 10, 633.

200. Staatsanwalt, Angeklagter. Hat das Gericht nach § 200 StPO. eine Beweiserhebung angeordnet, so sind nach deren Erledigung die Akten dem Staatsanwalte zur Aeußerung vorzulegen und ist gemäß § 199 der Angeklagte zur Erklärung über letztere aufzufordern. BayObLG. 11. 7. 05. BayObLGSt. 6, 84.

208. Urteil. Die in § 208 zugelassene vorläufige Einstellung darf nur solange beschlossen werden, als über die konkurrierenden strafbaren Handlungen noch kein Urteil gefällt ist. BayObLG. 27. 12. 05. SeuffBl. 71, 534; BayObLG. 6, 253.

209. Beschwerderecht Dritter. Einem Dritten, der nicht Privat- noch Nebenkläger ist, steht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des § 209 Abs. 2 StPO. nicht zu; eine solche würde als unzulässig zu verwerfen sein. Dresden. 20. 4. 05. SächsRArch. 1, 262.

210. Strafantrag. Von der „Rechtskraft“ eines Einstellungsbeschlusses kann überhaupt nur die Rede sein, wenn eine sachliche Beurteilung der Strafklage stattgefunden hat. Ein wirksam gestellter Strafantrag verliert dadurch, daß das Gericht ihn irrtümlich als nicht rechtswirksam angesehen und deshalb die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hat, nicht seine Wirksamkeit. Der Ablehnungsbeschluß hat in solchen Fällen das Erlöschen der Strafklage nicht zur Folge. **RG.** I, 21. 1. 05. Recht 9, 171.

5. Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

(§§ 212—224.)

212. Terminsstunde. Die Angabe der Terminsstunde hat nicht die Bedeutung, daß die Verhandlung zur bestimmten Zeit beginnen müsse, sondern nur die, daß die Beteiligten sich von da ab der Hauptverhandlung gewärtig halten müssen. **RG.** I, 6. 11. 05. GoltdArch. 53, 69; BayZ. 2, 82.

214. Unterbliebene Zustellung. Das Unterbleiben der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses ist unschädlich, wenn der Angeklagte die Anklageschrift zugestellt erhalten und in der Hauptverhandlung nicht unter Bezugnahme auf § 214

StPO. Aussetzung der Hauptverhandlung beantragt hat, da im Unterlassen dieses Antrages ein Verzicht auf nachträgliche Zustellung liegt. **RG.** III, 13. 8. 06. BayZ. 2, 425.

216. Verteidiger; Nebenkläger. Nur der Angeklagte selbst, nicht auch der Verteidiger und ebenso nicht der Prozeßvertreter des Nebenklägers haben Anspruch auf Einhaltung der Ladungsfrist. Es reicht vielmehr die amtliche Mitteilung des Termins zur Hauptverhandlung an den Nebenkläger selbst durch die Staatsanwaltschaft aus. **RG.** III, 11. 6. 06. SeuffBl. 71, 628.

217. [1]) Ladungsfrist. Der Sinn dieser Vorschrift ist nicht nur der, daß dem Verteidiger des Angeklagten, dessen Wahl zu den Akten angezeigt ist, überhaupt eine Ladung zum Hauptverhandlungstermin zugehen muß, sondern vielmehr der, daß diese Ladung so zeitig erfolgen muß, daß einerseits die Zwecke der Verteidigung damit erfüllt werden, namentlich der nicht am Gerichtsorte wohnende Verteidiger in der Lage ist, im Hauptverhandlungstermin erscheinen zu können, andererseits dabei auch billige Rücksicht darauf genommen wird, daß der als Verteidiger bestellte Rechtsanwalt für eine ordnungsmäßige Erledigung der ihm obliegenden anderweiten Berufsgeschäfte sorgen kann. **RG.** IV, 12. 7. 05. Recht 9, 535.

[2]) Unterbliebene Ladung. Wenn trotz Ueberreichung einer Vollmacht des Angeklagten der gewählte Verteidiger nicht zur Hauptverhandlung geladen worden ist, kann ein Antrag des Angeklagten auf Vertagung der Verhandlung, weil sein Verteidiger am Erscheinen verhindert sei, nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß ein Fall der notwendigen Verteidigung nicht vorliege, eine Verteidigung nach Lage der Sache auch nicht erforderlich sei, und ein in der Person des Verteidigers liegender Behinderungsgrund gesetzlich nicht zur Begründung einer Vertagung ausreiche. **RG.** IV, 5. 1. 06. Recht 10, 195.

[3]) Keine Vollmacht. Wenn in einer Sache, in welcher die Verteidigung keine notwendige ist, ein Rechtsanwalt, ohne Vollmacht einzureichen, dem Gerichte die Mitteilung macht, daß der Angeklagte ihn zum Verteidiger bestellt habe, so erwächst dadurch dem Gericht auch dann nicht eine Pflicht, ihn zu laden, wenn mit der Anzeige zugleich ein Antrag verknüpft und diesem vom Vorsitzenden des Gerichts Folge gegeben worden ist. **RG.** I, 8. 1. 06. Recht 10, 195.

219. [1]) Gezahlte Entschädigung. Ist eine unmittelbar geladene Person überhaupt nicht aus der Staatskasse,

sondern nach § 219 Abs. 2 StPO. aus Mitteln des Angeklagten entschädigt worden, so kommt eine Entscheidung nach § 219 Abs. 3 nicht mehr in Frage. Die der unmittelbar geladenen Person gezahlte Entschädigung gehört zu den Auslagen des Angeklagten, über ihre Erstattung ist nach § 499 Abs. 2 StPO. im Urteile zu entscheiden. Falls dies nicht geschehen ist, besteht keine Möglichkeit, das Urteil durch besonderen Ausspruch zu ergänzen. Dresden. 26. 5. 04. SächsRArch. 1, 41; ebenso BayObLG. 28. 6. 05. BayObLG. 6, 71.

²) Notwendige Kosten. Sind durch Gerichtsbeschluß die durch Ladung eines unmittelbar geladenen Zeugen erwachsenen Auslagen der Staatskasse auferlegt, so hat die Staatskasse nur die Kosten zu erstatten, die für die Entschädigung des Zeugen notwendig waren; sind ihm höhere Beträge ausgezahlt worden, so hat die Staatskasse nicht die Wiedereinziehung der überhobenen Zeugengebühren zu bewirken. KG. 26. 2. 06. DJZ. 11, 601. GerSekrZ. 17, 280.

³) Festsetzung der Kosten eines unmittelbar geladenen Zeugen: § 17 ZGebO.

222. ¹) Prüfung von Amts wegen. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Anwendung des § 222 StPO. gegeben sind. Es darf daher die letztere nicht davon abhängig machen, daß ihm von demjenigen, welcher die Anwendung anregt, auch das Vorhandensein jener Voraussetzungen bescheinigt wird, hat vielmehr die sachdienlichen Erörterungen selbst anzustellen. BayObLG. 12. 9. 05. BayObLGSt 6, 134.

²) Aufenthaltsort. Entscheidend, ob das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung besonders erschwert ist, ist die Entfernung des Aufenthaltsortes. Wenn der Zeuge zufällig am Tage der Hauptverhandlung vorübergehend ganz in der Nähe des Gerichtsorts sich aufhält, so muß dies mindestens dann einflußlos bleiben, wenn dies dem Gericht nicht bekannt war. **RG.** IV, 2. 10. 06. JW. 35, 792.

³) Wichtigkeit der Aussage. Der Begriff der großen Entfernung darf nicht als ein ausschließlich tatsächlicher behandelt werden; auch ist er ein relativer. Nicht nur die räumliche Entfernung und die Verkehrsmittel, sondern auch die größere oder geringere Erheblichkeit der Zeugenaussage für die Entscheidung kommen hier in Betracht, wenn der Richter von dem Grundsatze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme abweichen und von der Ausnahmebestimmung der §§ 250 Abs. 2 und 222 Abs. 2 Gebrauch machen will. **RG.**, *FerS., 20. 7. 05.* Recht 9, 477.

[4]) Vernehmungsunfähiger Zeuge. Die Bestimmung des § 222 Abs. 1 StPO. muß sinngemäß auch auf einen Zeugen Anwendung finden, welcher zwar erschienen, infolge hochgradiger Erschütterung des Nervensystems aber nicht vernehmungsfähig und deshalb dem nicht erschienenen Zeugen gleichzustellen ist. **RG.**, FerS., 28. 7. 06. Recht 10, 1093; DJZ. 12. 68.

[5]) Schwangerschaft an und für sich ohne jede Rücksicht auf ihr Stadium ist kein „Hindernis" im Sinne des § 222 StPO. Die Anführung dieses einzigen Grundes ohne jede Andeutung, daß die Hebung des angegebenen Hindernisses für längere oder ungewisse Zeit nicht zu erwarten und daher eine Vertagung untunlich sei, kann als genügende Rechtfertigung zur Außerachtlassung eines der wichtigsten Prozeßgrundsätze — des Grundsatzes der Unmittelbarkeit — nicht erachtet werden. **RG.** I, 1. 3. 06. Recht 10, 454; JW. 35, 493.

[6]) Vorgerückte Schwangerschaft. Es ist nicht rechtsirrig, den Zustand vorgerückter Schwangerschaft als Gebrechlichkeit einer Zeugin im Sinne des § 222 StPO. zu bezeichnen. **RG.**, FerS., 7. 8. 06. Recht 10, 1093.

6. Abschnitt.

Hauptverhandlung.

(§§ 225—275.)

225. [1]) Entlassung von Sachverständigen. Darin, daß nach Zurückziehung der Geschworenen in das Beratungszimmer im Einverständnisse mit den Parteien der Beschluß des Gerichts gefaßt wird, die Sachverständigen zu entlassen, ist eine Gesetzesverletzung nicht zu finden. Dies ist nicht eine Maßregel, die einen wesentlichen Bestand der Hauptverhandlung bildet. **RG.** IV, 17. 11. 05. Recht 10, 67.

[2]) Mitangeklagter. Das Urteil gegen den Angeklagten beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes, wenn ein Mitangeklagter bei einem Teile der Hauptverhandlung nicht zugegen gewesen ist. **RG.** II, 2. 1. 06. RGSt. 38, 272.

227. [1]) Weggehen des Verteidigers. Entfernt sich vor Beginn der Hauptverhandlung und nach Ablauf der in der Ladung genannten Stunden der ordnungsmäßig geladene Wahlverteidiger aus dem Verhandlungssaal, so hat er dafür zu sorgen (durch Benachrichtigung des Gerichts), daß ihm der Beginn der Verhandlung rechtzeitig gemeldet wird. **RG.** I, 6. 11. 05. GoltdArch. 53, 69; BayZ. 2, 82.

[2]) Prozeßvertreter des Nebenklägers. Die Verhinderung des Prozeßvertreters des Nebenklägers gibt diesem kein Recht auf Aussetzung der Hauptverhandlung. **RG.** III, 11. 6. 06. SeuffBl. 71, 628.

[3]) Unterbrechung der Hauptverhandlung nach Beendigung der Parteivorträge bis zu einer bestimmten Stunde desselben Tages, zu der nur das Urteil verkündet werden soll: § 267 StPO. Nr. 1.

229. Reichstagsmitglied. Auch ein unentschuldigt ausgebliebenes Mitglied des Reichstags darf vorgeführt werden. Art. 31 der Reichsverfassung steht dem nicht entgegen. **RG.** III, 18. 28./9. 05. RGSt. 38, 179; RegerE. 26, 558.

230. Krankheit. Ist das Ausbleiben oder die Entfernung des Angeklagten ein erzwungenes, durch außerhalb seines Willens liegende Umstände verursachtes (z. B. Ausbleiben bei Fortsetzung der unterbrochenen Hauptverhandlung wegen Krankheit, Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal wegen eines plötzlichen Krampfanfalls), so greift die Bestimmung des § 230 StPO. nicht Platz. **RG.** IV, 15. 6. 06. GoltdArch. 53, 294.

232. [1]) Oeffentliche Beleidigung. Wird das Hauptverfahren wegen öffentlicher Beleidigung eröffnet, so kann der Angeklagte nicht wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. **RG.** I, 19. 12. 04. Recht 9, 49.

[2]) Ladung erforderlich. Ist dem Angeklagten, der von seiner Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist, die Ladung nicht zugestellt worden, so darf die Hauptverhandlung nicht stattfinden. **RG.** IV, 15. 1. 07. Recht 11, 323.

236. Zeuge als Mitangeklagter. Die Verbindung zweier Strafsachen nach § 236 StPO. enthält auch dann keine unzulässige Beschränkung der Verteidigung, wenn der in der einen Sache Angeklagte nunmehr als Mitangeklagter nicht mehr als Zeuge vernommen werden kann. **RG.** III, 1. 10. 06. Recht 10, 1277.

237. [1]) Sachliche Vernehmung. Eine besondere Feststellung, daß die Zeugen auch zur Sache vernommen worden sind, ist nicht geboten. Solange nicht im Protokoll ein Grund der Nichtvernehmung konstatiert ist, liefert dasselbe den Beweis, daß der Zeuge zur Sache ausgesagt hat, und zwar auch dann, wenn mehrere Zeugen vernommen worden und bezüglich nur eines derselben das Protokoll keinen Vermerk über seine Vernehmung zur Sache enthält. **RG.** IV, 12. 1. 06. DJZ. 11, 600; *GerSekrZ. 17, 280.*

²) Aussprache zweier Zeugen. Es ist nicht unzulässig, daß der Vorsitzende, wenn er dies für die Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen damit in Verbindung stehenden Gründen für geboten oder zweckdienlich hält, die Stellung einzelner nach dieser Richtung ihm erheblich erscheinender Fragen und deren Beantwortung durch direkte Aussprache zweier Zeugen untereinander, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, gestattet. **RG.** III, 15. 3. 06. Recht 10, 512; JW. 35, 493; DJZ. 11, 764; SeuffBl. 71, 417.

239. ¹) Einzelne Fragen. Der Vorsitzende hat gegen den Verteidiger wegen Mißbrauchs der diesem nach § 239 Abs. 2 StPO. zustehenden Befugnis auf Vorlegung einzelner Fragen an die Zeugen und Sachverständigen nur das Recht, einzelne Fragen als ungeeignet zurückzuweisen. Eine völlige Entziehung des Fragerechts ist gesetzlich unzulässig und begründet die Revision wegen Gesetzesverletzung. **RG.** II, 16. 5. 05. RGSt. 38, 58.

²) Nach der Vernehmung. Ein Recht, während der Vernehmung eines Zeugen an denselben Fragen zu stellen, steht dem Angeklagten nicht zu. **RG.** IV, 8. 12. 05. Recht 10, 131.

240. Vernehmung. Der Verteidiger des Angeklagten hatte ohne nähere Begründung beantragt, einen Zeugen über seine Vorstrafen zu vernehmen, und die Fragen des Vorsitzenden verneint, ob er Anhaltspunkte dafür habe, daß die Vorstrafen des Zeugen von Einfluß auf seine Glaubwürdigkeit sein könnten und ob ihm bekannt sei, daß der Zeuge überhaupt vorbestraft sei. Die Ablehnung dieses Antrages ist nicht beanstandet worden. Die Vorlegung von Fragen über Umstände, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen betreffen, insbesondere auch über die von ihm etwa erlittenen kriminellen Strafen, ist nach § 67 Satz 2 StPO. dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht konnte daher nach Erwägung der von dem Verteidiger vorgebrachten Tatsachen auf Grund der ganzen Sachlage die Frage nach den Vorstrafen als ungeeignet und nicht zur Sache gehörig zurückweisen. **RG.** III, 5. 2. 06. Recht 10, 321; GoltdArch. 53, 171; SeuffBl. 71, 389.

242. ¹) Zeitpunkt der Antragstellung. Die Beschlußfassung über einen Antrag des Angeklagten, unter Verlegung der Sache einen Zeugenbeweis zu erheben, vor der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses verletzt das Gesetz. **RG.** II, 12. 12. 05. Recht 10, 131; JW. 35, 253.

²) Verteidiger als Zeuge. Das Gebot, daß die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und die Vernehmung des

Angeklagten in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen zu geschehen hat, kann nicht dadurch hinfällig werden, daß ein als Zeuge geladener Rechtsanwalt die Verteidigung des Angeklagten übernommen hat. **RG.** II, 7. 11. 05. Recht 9, 653.

[3]) Erläuterung des Eröffnungsbeschlusses. Des Vorsitzende des Schwurgerichts ist durchaus befugt, an die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse eine Erläuterung, Verdeutlichung des Eröffnungsbeschlusses anzuknüpfen, um die Geschworenen und die Richter darüber zu unterrichten, um was es sich überhaupt handle. Das Urteil RGSt. Bd. 32 S. 318 betraf einen Fall, in dem der Vorsitzende eine kritische Darstellung des Sachverhalts, wie er sich nach den bisherigen Ermittlungen darstellte, gegeben hatte. **RG.** III, 28. 1. 07. Recht 11, 323.

243. [1]) Beweisantrag. Der Begriff des Beweisantrages setzt voraus, daß das, was bewiesen werden soll, dem Gerichte, vor welchem verhandelt ist, erkennbar gemacht wird. Ein solches Verständnis kann aber vorhanden sein und von dem Antragsteller unter Umständen vorausgesetzt werden, auch wenn die zu beweisende Tatsache nicht ausdrücklich in dem protokollierten Antrage angegeben ist. Ein derartiges Verständnis kann daraus entnommen werden, daß der Vorsitzende durch keine Frage auf nähere Erklärungen hingewirkt hat. Das Nichtbescheiden auch eines solchen Beweisantrages verletzt das Gesetz. **RG.** II, 24. 6. 05. RGSt. 38, 127.

[2]) Nebenkläger. Der Nebenkläger kann einen prozessualen Antrag auf Beweiserhebung mit der Wirkung aus § 243 StPO. nur in der Hauptverhandlung stellen. Das Urteil in RGSt. Bd. 32 S. 346 bezieht sich nur auf den Antrag auf Zuerkennung einer Buße. **RG.** I, 3. 5. 06. Recht 10, 760.

[3]) Namensnennung der Zeugen. Ein Antrag des Angeklagten auf Vertagung des Termins und Ladung von Zeugen ist auch dann zu bescheiden, wenn weder die Namen der Zeugen noch das Beweisthema angegeben sind. In solchen Fällen ist es die Pflicht des Vorsitzenden, dem Angeklagten den Mangel seines Antrages zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zu geben, demselben abzuhelfen. **RG.** IV, 18. 2. 05. Recht 9, 171.

[4]) Präzisierung. Ein Beweisantrag muß erkennbar machen, über welche Tatsachen und mit welchen Mitteln Beweis erhoben werden soll. Die vom Verteidiger gegenüber dem Antrag des Staatsanwalts auf Aussetzung und Ladung eines Belastungszeugen lediglich abgestellte Erklärung, er schließe sich dem Aus-

setzungsantrage an, ist, kein Entlastungsantrag und wegen Unbestimmtheit der Fassung abzulehnen. **RG.** I,12. 7.06. JW. 3. 5, 792.

[5]) Beweisermittlungsantrag. Die Ablehnung eines Beweisantrages ist begründet, wenn nicht bestimmte Tatsachen behauptet und unter Beweis gestellt worden sind, sondern durch die Zeugenvernehmung erst ermittelt werden soll, ob entlastende Tatsachen vorliegen. **RG.**, FerS., 13. 9. 06. JW. 35, 792.

[6]) Vor der Hauptverhandlung gestellte Anträge; innere Vorgänge. Vor der Hauptverhandlung gestellte, aber abgelehnte Beweisanträge müssen, soll auf die Ablehnung die Revision gestützt werden, in der Hauptverhandlung wiederholt und abschlägig beschieden worden sein. Die Ablehnung eines Beweisantrages auf Vernehmung vorzuladender Zeugen darüber, daß der Angeklagte sich für berechtigt halten konnte, von dritten Personen Geld zu fordern, ist, da er nicht den Nachweis von Tatsachen, sondern von Schlußfolgerungen bezweckt, gerechtfertigt. Zulässig ist es dagegen, Tatsachen unter Beweis zu stellen, aus denen jene Zeugen und das Gericht diese Schlußfolgerungen selbst ziehen können. **RG.** III, 13. 8. 06. BayZ. 2, 403.

[7]) Durchsuchung. Ein vom Angeklagten gestellter Antrag auf Vornahme einer Durchsuchung bei einem Dritten ist kein Beweisantrag im Sinne des § 243 Abs. 2 StPO., sondern hat nur die Bedeutung einer Anregung. **RG.** III, 24. 9. 06. Recht 10, 1277.

[8]) Unterstellung der Wahrheit. Wird die Wahrheit einer vom Angeklagten zu seiner Entlastung behaupteten Tatsache vom Gericht unterstellt, so darf der zu ihrem Nachweis gestellte Beweisantrag abgelehnt werden. **RG.** II, 30. 10. 06. RGSt. 39, 231.

[9]) Unterstellung der Wahrheit. Die Ablehnung eines Beweisantrages, weil das Gericht schon jetzt die Ueberzeugung erlangt habe, daß die unter Beweis gestellten Tatsachen, gleichviel ob sie erwiesen würden oder nicht, und die aus ihnen gezogenen Schlüsse nicht geeignet seien, einen Einfluß auf das Ergebnis der Beweiswürdigung auszuüben, enthält damit die Erklärung, die behaupteten Tatsachen (in concreto: der Verletzte sei ein zanksüchtiger Mensch, der zu unbegründeten Beschuldigungen neige) würden als erwiesen angesehen. Dann muß aber das Gericht bei Würdigung des Beweisergebnisses auch die Wahrheit jener Tatsachen unterstellen und in concreto prüfen, ob der Verletzte auch dann noch vollen Glauben verdient und darf nicht die Aussage desselben ohne weitere Prüfung als glaubwürdig bezeichnen. **RG.** V, 12. 6. 06. BayZ. 2, 382.

[10]) Verzicht auf Vernehmung. Wenn der Angeklagte auf die Vernehmung eines geladenen, aber nicht erschienenen Zeugen anfänglich verzichtet hat, im Laufe der Hauptverhandlung aber beantragt, denselben doch über eine bestimmte Tatsache zu vernehmen, so kann dieser Antrag nicht wegen des vorherigen Verzichts ohne sachliche Prüfung abgelehnt werden. **RG.** I, 16. 6. 06. Recht 10, 947.

[11]) Verzicht auf gestellte Beweisanträge. In der Antwort des Verteidigers auf die Frage des Vorsitzenden, ob auf weitere Beweisaufnahme verzichtet werde, welche dahin geht, daß weitere Beweisanträge nicht gestellt würden, ist ein Verzicht auf die in der Hauptverhandlung früher gestellten und noch nicht erledigten Beweisanträge nicht zu finden. **RG.** I, 2. 2. 05. Recht 9, 139.

[12]) Rechtsanwalt. Der Antrag auf Vernehmung des den Nebenkläger vertretenden Rechtsanwalts als Zeugen kann wegen dieser seiner Eigenschaft ebensowenig abgelehnt werden, wie die Vernehmung des Nebenklägers selbst. **RG.** I, 21. 9. 05. Recht 9, 569.

[13]) Persönliche Vernehmung eines kommissarisch vernommenen Zeugen. In der Ablehnung des Antrages auf nochmalige persönliche Vernehmung eines bereits kommissarisch vernommenen Zeugen, dessen protokollarische Aussage in der Hauptverhandlung zur Verlesung gelangt, kann eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung nur dann gefunden werden, wenn die kommissarische Vernehmung keine erschöpfende ist und hierbei nicht erörterte Tatsachen behauptet werden oder Umstände hervortreten, die zu einer Aenderung der bei der kommissarischen Vernehmung erstatteten Aussage führen können. **RG.** IV, 25. 11. 04. Recht 9, 22. Aehnlich **RG.** III, 18. 1. 06. SeuffBl. 71, 390.

[14]) Zeugnisverweigerung. Das erkennende Gericht darf den Antrag auf Ladung solcher Zeugen ablehnen, welche vor der Hauptverhandlung von ihrem Rechte zur Verweigerung des Zeugnisses Gebrauch gemacht haben, es sei denn, daß sie die Zeugnisverweigerung widerrufen hätten. Auf die bloße Möglichkeit einer Willensänderung in dieser Richtung hin braucht das Gericht die Ladung nicht zu beschließen. Die prozeßgeschichtliche Tatsache der Zeugnisverweigerung kann durch Mitteilung des Vorsitzenden zur Kenntnis des Gerichts und der Prozeßbeteiligten gebracht werden. **RG.** II, 19. 12. 05. RGSt. 38, 256. JW. 35, 255.

[15]) Verlesung. Sind nur einzelne Teile eines Schriftwerks, z. B. Episoden eines Romans, unzüchtig und reicht zur

Beurteilung dieser Teile die Verlesung einzelner in sich abgeschlossener Episoden des Romans aus, so braucht nicht der ganze Roman verlesen zu werden. **RG.** I, 4. 12. 05. JW. 35, 244.

[16]) Widerspruch. Ein vom Verteidiger gestellter Beweisantrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil derselbe im Widerspruch mit den eigenen Angaben des Angeklagten stehe. **RG.** IV, 6. 10. 05. Recht 9, 598.

[17]) Erinnerungsvermögen. Die beantragte Ladung eines Zeugen darf nicht um deswillen abgelehnt werden, weil dieser sich vermutlich nicht mehr an die unter Beweis gestellten Tatsachen erinnern kann. **RG.** I, 17. 5. 06. BayZ. 2, 362.

[18]) Unbekannter Aufenthalt. Es ist zulässig, den Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen deshalb abzulehnen, weil die fortgesetzt unternommenen Versuche, den Aufenthalt des Zeugen zu ermitteln, ergebnislos geblieben seien und auch ein öffentliches Aufgebot ein Ergebnis nicht erwarten lasse, die Ladung des Zeugen daher überhaupt nicht bewerkstelligt werden könne. **RG.** IV, 17. 10. 05. Recht 9, 598.

[19]) Unglaubwürdigkeit. Der durch Benennung von Zeugen angebotene Beweis dafür, daß eine Person lügenhaft und verdorben sei, kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß in das Wissen der Zeugen nicht bestimmte Tatsachen, sondern allgemeine Urteile gestellt seien, zu denen die benannten Zeugen nach ihrem Bildungsgrade offenbar nicht befähigt seien. Sobald die urteilende Tätigkeit gegenüber der sinnlichen Wahrnehmung als untergeordnet, nebensächlich erscheint, sind Bekundungen über Vorgänge oder Zustände unbedenklich dem Gebiete des Zeugenbeweises zuzurechnen. Ob eine Person lügnerisch, sittlich verdorben ist, wird sich auf Grund eines beschränkten, leicht übersehbaren tatsächlichen Materials auch von einem einfachen Menschen ohne Zuhülfenahme schwieriger und für den Richter unkontrollierbarer Gedankenoperationen leicht erkennen lassen. **RG.** IV, 28. 1. 05. Recht 9, 113.

[20]) Vorwegnahme des Beweisergebnisses. Es ist unzulässig, gegenüber einem gestellten Beweisantrage die unter Beweis gestellte Behauptung als unglaubwürdig anzusprechen und so das Beweisergebnis zu Ungunsten des Angeklagten vorwegzunehmen. **RG.** V, 12. 10. 06. BayZ. 3, 18.

[21]) Ansicht von Zeugen. Der Antrag, bestimmte Zeugen darüber zu vernehmen, daß eine andere Zeugin eine Trinkerin sei, durfte nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß es als wahr unterstellt werde, daß nach Ansicht der be-

nannten Zeugen die Betreffende eine Trinkerin sei, daß aber durch diese Ansicht die Ueberzeugung des Gerichts von der Glaubwürdigkeit der Zeugin nicht beeinflußt werden könne. Denn bei der Sachlage war es naheliegend, daß es sich um die Wahrnehmung der benannten Zeugen von solchen Tatsachen handelte, welche die Eigenschaft der Betreffenden als Trinkerin objektiv und nicht bloß nach der Ansicht der Zeugen, zu begründen geeignet waren. **RG.** IV, 13. 1. 05. Recht 9, 113.

[22]) B e t e i l i g t e Z e u g e n. Allerdings ist die Ablehnung eines Beweisantrages, insoweit Zeugen benannt werden, die wegen ihrer Beziehungen zur Sache oder zur Person des Angeklagten nur uneidlich vernommen werden dürfen oder wenigstens nach richterlichem Ermessen unbeeidigt bleiben können, in der Rechtsprechung für zulässig erkannt worden. Allein dieser Satz darf auf andere Fälle, in denen Gründe zum Mißtrauen gegen die Zuverlässigkeit eines Zeugen vorliegen, nicht ausgedehnt werden. **RG.** IV, 23. 11. 06. Recht 10, 1445.

[23]) V e r l e s u n g v o n U r k u n d e n. Der Antrag auf Verlesung einer Urkunde kann nicht um deswillen abgelehnt werden, weil ihr Inhalt nicht das beweise, was er beweisen solle; denn über letzteres kann vom Gericht erst entschieden werden, wenn es vom Inhalt in vorgeschriebener Weise Kenntnis genommen und zwecks Würdigung der Beweiskraft die Parteien Gelegenheit zur Aeußerung erhalten haben. **RG.** IV, 6. 11. 06. RGSt. 39, 258.

[24]) M i t a n g e k l a g t e r. Durch Ablehnung der nur von einem Mitangeklagten gestellten Beweisanträge ist der andere Mitangeklagte nicht beschwert. **RG.** V, 13. 11. 06. BayZ. 3, 109.

244. [1]) G e s t e l l t e Z e u g e n. Auf gestellte Zeugen bezieht sich der in § 244 festgestellte Vernehmungszwang nicht. Unter gestellten Zeugen werden nur solche Personen verstanden, die die Prozeßbeteiligten ohne Ladung mitgebracht haben. **RG.** III, 21. 5. 06. SeuffBl. 71, 527.

[2]) „H e r b e i g e s c h a f f t" ist eine Urkunde erst, wenn die Absicht einer Benutzung der Urkunde als Beweismittel von einem Prozeßbeteiligten kundgegeben war. Dies ist noch nicht der Fall, wenn einem Zeugen aufgegeben wird, Urkunden zum Verhandlungstermine mitzubringen. **RG.** IV, 8. 5. 06. JW. 35, 609.

[3]) P r o t o k o l l ü b e r A u g e n s c h e i n e i n n a h m e. Protokolle über kommissarische Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, desgleichen über Einnahme des äußerlichen *Augenscheins* (§ 224 StPO.) sind nur dann als herbeigeschaffte *Beweismittel* anzusehen, wenn die Beweisaufnahme von dem

erkennenden Gericht in der Hauptverhandlung selbst, nicht von derselben beschlossen war. **RG.** III, 19. 10. 05. SeuffBl. 71, 59.

[4]) Voruntersuchung. Ein in der Anklageschrift nicht ausdrücklich als Beweismittel bezeichnetes, in der Voruntersuchung bereits zu den Akten gebrachtes schriftliches Gutachten einer kollegialen Fachbehörde ist kein herbeigeschafftes Beweismittel im Sinne von § 244 Abs. 1 StPO. **RG.** V, 21. 9. 06. JW. 35, 793.

[5]) Schlußantrag auf Fortführung der Beweisaufnahme. Wenn in ausdrücklichem Einverständnisse mit den Prozeßbeteiligten „für jetzt" von weiteren Beweisaufnahmen durch Vernehmung geladener und erschienener Zeugen abgesehen worden ist, und der Verteidiger in seinem Schlußantrage Freisprechung, event. die Fortführung der Beweisaufnahme beantragt hat, so muß, falls nicht auf Freisprechung erkannt wird, mit der Beweisaufnahme fortgefahren werden, selbst wenn das voraussichtliche Ergebnis für die Entscheidung ohne Bedeutung war. **RG.** III, 21. 12. 05. Recht 10, 195.

[6]) „Nach Anhörung". Die Bekundung des Sitzungsprotokolls, daß von der Vernehmung eines geladenen und erschienenen Zeugen nach Anhörung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Abstand genommen sei, genügt nicht zum Nachweis, daß der Angeklagte mit der Unterlassung der Beweiserhebung einverstanden gewesen sei. **RG.** IV, 16. 1. 06. Recht 10, 259.

[7]) Verzicht. Die Erklärung des Angeklagten, daß er es in das Ermessen des Gerichts stelle, ob geladene und erschienene Zeugen zu vernehmen seien, kann ohne Rechtsirrtum als Verzicht auf deren Vernehmung aufgefaßt werden. **RG.** IV, 23. 6. 05. Recht 9, 437.

246. [1]) Mehr als zwei Angeklagte. Ist Gerichtsbeschluß ergangen, jeden von drei Angeklagten in Abwesenheit der Mitangeklagten zu vernehmen, so ist § 246 StPO. nicht verletzt, wenn jeder in Abwesenheit der beiden Mitangeklagten vernommen wurde und erst, nachdem diese Vernehmung beendigt und die Angeklagten alle drei wieder in den Sitzungssaal eingetreten waren, der Vorsitzende die Angeklagten von dem wesentlichen Inhalte der in ihrer Abwesenheit gemachten Aussagen unterrichtete. **RG.** IV, 23. 2. 06. RGSt. 38, 348; JW. 35, 493; GerSekrZ. 17, 253.

[2]) Belehrung des Zeugen über Zeugnisverweigerungsrecht. Die Belehrung des Zeugen über sein Zeugnisverweigerungsrecht ist ein Teil seiner Vernehmung. Weder der Wortlaut noch der Zweck der Vorschrift des § 246

StPO. führt dazu, ihre Anwendbarkeit für diesen Teil seiner Vernehmung auszuschließen und sie auf die Vernehmung des Zeugen zur Sache zu beschränken. **RG.** IV, 5. 5. 05. Recht 9, 318. Ebenso **RG.** I, 27. 3. 05. RGSt. 38, 10.

[3]) Zeugenpersonalien. Die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer in der Hauptverhandlung darf schon vor Vernehmung des Zeugen zur Person erfolgen. **RG.** I, 27. 3. 05. RGSt. 38, 10.

[4]) Protokollverlesung. Einem zeitweise auf Gerichtsbeschluß aus dem Sitzungszimmer entfernt gewesenen Angeklagten ist, wenn während seiner Abwesenheit bei der Vernehmung eines Mitangeklagten Protokolle über dessen frühere Vernehmungen zur Feststellung der Widersprüche verlesen worden sind, von dem wesentlichen Inhalte der Aussage des Mitangeklagten Kenntnis zu geben, und ferner ist die Verlesung der Protokolle zu wiederholen. Die Unterlassung der Verlesung, welch letztere die Aufnahme eines Urkundenbeweises darstellt, begründet die Revision nach § 376 StPO. **RG.** II, 11. 5. 06. RGSt. 38, 433; JW. 35, 609.

[5]) Antrag auf Vorhalte. In der Stellung des Antrags des Verteidigers, einem in Abwesenheit des Angeklagten nach § 246 StPO. vernommenen Zeugen gewisse Vorhaltungen zu machen, und in dessen Ablehnung kann ein nicht wesentlicher Teil der Verhandlung gesehen werden, von dem dem Angeklagten also nicht unbedingt Mitteilung gemacht werden muß. **RG.** I, 12. 2. 06. Recht 10, 321.

248. [1]) Zivilprozeßaussage. Die Verlesung der Aussage, die ein in der Hauptverhandlung vernommener Zeuge im Zivilprozeß gemacht hat und die zum Beweise des Inhalts der Aussage im Zivilprozesse dient, ist zulässig. **RG.** I, 5. 10. 05. DJZ. 11, 148.

[2]) Briefe des Angeklagten. Die Verlesung von Briefen des Angeklagten kann nur zum Beweise dafür dienen, daß Briefe des zur Verlesung gebrachten Inhalts von ihm geschrieben worden seien. Zu konstatieren, daß ein anderer Zweck mit dem Verlesen der Briefe nicht verfolgt werde, ist nicht geboten. **RG.** IV, 27. 3. 06. JW. 35, 494.

[3]) Straftaten durch protokollierte Vernehmung. In einer gegen eine Person wegen Begünstigung, die in zeugenschaftlichen Aussagen im Ermittlungsverfahren gefunden wird, und gleichzeitig gegen den begünstigten Täter stattfindenden Hauptverhandlung ist es zulässig, die Protokolle über die fraglichen Aussagen zu verlesen. **RG.** III, 14. 6. 06. *DJZ. 11, 1264.* SeuffBl. 71, 528.

[4]) Gründe eines aufgehobenen Urteils. Die Ablehnung eines Beweisantrages, die Gründe eines in der Berufungsinstanz aufgehobenen Urteils zu verlesen, aus dem Grunde, daß diese Verlesung bei der tatsächlichen Unmöglichkeit der Bekanntgabe der (bereits vernichteten) Gründe des Berufungsurteils rechtlich ausgeschlossen erscheine, ist nicht zu beanstanden. Derartige Urteile ergänzen sich gegenseitig; das zuerst ergangene hat ohne das andere keinen rechtlichen Bestand, und das aufgehobene erstinstanzliche Urteil bildet für ein späteres Verfahren immer nur ein unvollständiges Beweismittel. **RG.** I, 26. 3. 06. Recht 10, 512. JW. 35, 493.

[5]) Umfang der Verlesung. Der § 248 StPO. bestimmt nicht, ob Urkunden, die als Beweismittel dienen, ganz oder zum Teil zu verlesen sind. Das Gericht hat hierüber zu entscheiden. **RG.** II, 5. 12. 05. Recht 10, 67.

[6]) Nur Inhaltsangabe; Akten. Die Vorschriften des § 248 StPO. hindert nicht, daß statt förmlicher Verlesung eines als Beweismittel zu benutzenden Schriftstücks dessen Inhalt vom Vorsitzenden zur Kenntnis des Gerichts und der Geschworenen gebracht wird, so lange nicht die Verlesung von einem Prozeßbeteiligten ausdrücklich beantragt wird. Akten sind Sammlungen von Schriftstücken. Der Vorsitzende darf also auch den tatsächlichen Inhalt von Akten in der Hauptverhandlung mitteilen. **RG.** II, 3. 1. 05. Recht 9, 85.

[7]) Vorhalt an Zeugen. Die Vorschrift des § 248 StPO. hindert nicht, auf eine andere Art als durch Verlesung etwa durch Vorhalten an den Zeugen durch den Vorsitzenden, den Inhalt von Urkunden bekannt zu geben und sie dadurch zum Gegenstande der Hauptverhandlung zu machen. In diesem Falle bedarf es — außer im Falle des § 254 StPO. — nicht der Protokollierung des Vorhaltes. **RG.** III, 4. 1. 06. SeuffBl. 71, 294.

[8]) Zweck der Verlesung. Der Vorsitzende oder das Gericht ist gesetzlich nicht verpflichtet, vor Verlesung eines Schriftstücks den Zweck der Verlesung ausdrücklich anzugeben; auch besteht die Notwendigkeit der Protokollierung einer solchen Angabe nicht. Wenn in der Verhandlung über den Zweck der Verlesung eines Urteils keine Erklärung abgegeben worden ist, so ist nicht daraus zu folgern, daß die nach § 248 StPO. zulässige Verlesung die Umgehung des § 249 StPO. bezweckt habe. **RG.** II, 15. 12. 05. RGSt. 38, 254; JW. 35, 254.

249. [1]) Polizeiermittlungen. Das Zeugnis einer Polizeiverwaltung, welches über das Ergebnis der auf Ersuchen des Untersuchungsrichters angestellten Ermittlungen Auskunft

erteilt, darf nach § 255 StPO. verlesen werden, auch wenn die Auskunft auf dem betreffenden Beamten von anderen Personen gemachten Mitteilungen beruht. **RG.** III, 19. 1. 05. SeuffBl. 71, 65.

²) Polizeiermittlungen. Berichte, welche infolge eines von der Staatsanwaltschaft an eine Polizeibehörde gerichteten Ersuchens von einem Beamten, welcher nicht Mitglied dieser Behörde, sondern ihr nur unterstellt ist (Kriminalwachtmeister, Schutzmann) gemacht sind, können selbst in Verbindung mit dem Rücksendungsvermerk der Polizeibehörde, in welchem diese sich weder über deren Inhalt geäußert noch die darin enthaltenen Wahrnehmungen als die ihrigen hingestellt hat, nicht als ein Zeugnis enthaltende Erklärungen einer Behörde angesehen und dürfen daher nicht verlesen werden. **RG.** IV, 27. 6. 05. Recht 9, 437.

250. ¹) Ermittlung von Zeugen; Uebersetzungen. Bei der Frage, ob Zeugen zu ermitteln gewesen sind, handelt es sich um die Feststellung gesetzlicher Voraussetzungen, von denen die Vornahme einer Prozeßhandlung abhängt. Auf Feststellungen dieser Art finden die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, wie sie sich aus §§ 249 ff. in Verbindung mit §§ 225, 260, 263 StPO. ergeben, keine Anwendung. Diese Vorschriften gelten vielmehr ausschließlich für die Entscheidung der Schuld- und Straffrage. Soweit die Feststellung prozessualer Voraussetzungen in Frage kommt, sind besondere Verfahrensvorschriften nicht gegeben, insbesondere ist der Richter in der Wahl der Beweismittel nicht beschränkt und hängt die Verlesung oder sonstige Mitteilung von Schriftstücken nicht von den Voraussetzungen der §§ 250—255 StPO. ab. Ebenso greift der in § 187 GVG. zum Ausdruck kommende Grundsatz nur insoweit Platz, als es sich um Erledigung der Schuld- und Straffrage handelt. Soweit dagegen Feststellungen prozessualer Art in Frage stehen, entscheidet das Ermessen des Richters, auf welchem Wege er den Inhalt fremdsprachiger Schriftstücke feststellen und in der Hauptverhandlung zur Kenntnis der Beteiligten bringen will. Es genügt z. B. Bekanntgabe aus vor der Hauptverhandlung gefertigten Uebersetzungen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. **RG.** IV, 26. 1. 06. RGSt. 38, 323; JW. 35, 254.

²) Soldat vorm Feind; Südwestafrika. Irrig wäre es, rechtsgrundsätzlich auszusprechen, daß jeder Soldat, der sich im mobilen Zustand vor dem Feind, oder der sich bei der *Schutztruppe* einer unserer Kolonien befindet, im Sinne des § 250 *Abs. 1 StPO.* als nicht zu ermitteln anzusehen sei. Aber wenn

feststeht, daß der zu Vernehmende nach Südwestafrika ausgewandert und dort nicht nur zur Schutztruppe ausgehoben ist, sondern auch sich mit seiner Truppe auf dem Kriegsschauplatz befindet und daß er fortwährend seinen Aufenthalt wechselt, so kann die Vernehmung des Zeugen nicht als eine solche angesehen werden, die in einer für die Strafrechtspflege in Betracht zu nehmenden Zeit zu erwarten ist. **RG.** V, 16. 11. 06. Recht 10, 445.

[3]) Konsulatsauskunft. Wenn die Ermittlung des Aufenthalts von Zeugen durch ein Konsulat tatsächlich als möglich erscheint, genügt zur Feststellung der Voraussetzungen des § 250 eine Konsulatsauskunft, daß der Aufenthalt des Zeugen im Auslande nicht zu ermitteln gewesen sei. **RG.** IV, 26. 1. 06. RGSt. 38, 325.

[4]) Beeidigung im Ausland. Eine „nochmalige Vernehmung" kommissarisch vernommener, aber unbeeidigt gebliebener Zeugen zwecks Beeidigung ist als nicht ausführbar zu erachten, wenn die Vernehmung durch ein ersuchtes ausländisches Gericht erfolgen müßte, welches die Beeidigung als nach dem ausländischen Prozeßrecht ungerechtfertigt abgelehnt hat. **RG.** IV, 23. 12. 04. Recht 9, 113.

[5]) Irrtum über Tod des Zeugen. Wenn das Protokoll über die Vernehmung eines Zeugen verlesen worden ist, von welchem irrigerweise angenommen worden ist, daß er verstorben sei, unterliegt das Urteil, soweit es auf diesem Verstoße beruht, der Aufhebung, ohne daß zu untersuchen ist, ob das Gericht der Vorwurf nicht genügender Prüfung der Voraussetzungen einer zulässigen Verlesung trifft. **RG.** I, 6. 4. 05. Recht 9, 286.

[6]) Konsul. Ein Protokoll, das von einem zur Abhörung von Zeugen durch den Reichskanzler ermächtigten Konsul über die gemäß § 222 StPO. erfolgte Vernehmung eines Nichtdeutschen aufgenommen worden ist, darf in der Hauptverhandlung verlesen werden. **RG.** II, 14. 12. 06. RGSt. 39, 318.

[7]) Briefliche Berichtigung der Aussage. Wenn ein kommissarisch vernommener Zeuge nach seiner Vernehmung dem ersuchten Richter brieflich mitteilt, daß er sich bei seiner Aussage möglicherweise geirrt habe, so hat der Vorsitzende in der Hauptverhandlung den Brief zwar nicht als Beweismittel zu verlesen, wohl aber davon Mitteilung zu machen und den Beteiligten Gelegenheit zur Erklärung zu geben. Tut er es nicht, so kann das erkennende Gericht, da es als solches vom Vorhandensein des Briefes keine Kenntnis hat, nicht deshalb nochmalige Vernehmung des Zeugen beschließen. **RG.**, 27. 4. 06. BayZ. 2, 319.

251. Untersuchungsrichter als Zeuge. In der Hauptverhandlung, in welcher ein hierzu berechtigter Zeuge das Zeugnis verweigert hat, ist der Untersuchungsrichter als Zeuge über dessen Aussage in der Voruntersuchung vernommen und hat erklärt, er könne sich derselben nicht erinnern. Das betr. Protokoll ist ihm zur Unterstützung seines Gedächtnisses vorgelegt worden, und er hat nunmehr erklärt, er könne sich auch jetzt nicht erinnern, aber der Zeuge müsse die hierbei mitgeteilte von ihm zu Protokoll genommene Aussage gemacht haben. Dieses Verfahren verstößt gegen § 251 StPO. Denn es läuft sachlich auf eine Verlesung der Aussage hinaus, und es kann keinen Unterschied begründen, ob die Kundgebung durch den Vorsitzenden oder durch den Untersuchungsrichter erfolgt. **RG.** III, 21. 4. 06. Recht 10, 633; GoltdArch. 53, 278; SeuffBl. 71, 477.

252. [1]) Aussagen im Ermittlungsverfahren. Es ist zulässig, einem Zeugen, der im Ermittlungsverfahren ein Protokoll über die Aussage einer Mitangeklagten aufgenommen hat und der in der Hauptverhandlung erklärt, er entsinne sich nicht der fraglichen damaligen Aussage, zur Auffrischung seines Gedächtnisses dies Protokoll wörtlich vorzulesen. **RG.** II, 10. 4. 06. GoltdArch. 53, 276.

[2]) Bedeutung der neuerlichen Aussage. Bleibt trotz der Verlesung der früheren Aussage eines Zeugen der Widerspruch, der durch die Verlesung festgestellt oder gehoben werden sollte, bestehen, so ist die Tatsache zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht, daß der Zeuge früher anders ausgesagt hat, als in der Hauptverhandlung und es ist lediglich Sache der Beweiswürdigung, welche Schlüsse das Gericht daraus ziehen zu können vermeint. Es ist durch das Gesetz nicht genötigt, sich lediglich an die Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung zu halten. **RG.** I, 16. 6. 06. Recht 10, 947; BayZ. 2, 362.

253. [1]) Andere Schlußfolgerungen aus Erklärung. Wenn Erklärungen des Angeklagten aus einem richterlichen Protokolle zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen worden sind, so hat das Gericht nach § 260 StPO. zu beurteilen, ob und inwieweit darin ein Geständnis zu finden ist. Wenn es die Aussage auch nicht für ausreichend erachtet, den betr. Angeklagten selbst einer strafbaren Handlung zu überführen, so steht doch keine gesetzliche Bestimmung dem im Wege, daß es daraus die Ueberzeugung von der Schuld eines Mitangeklagten schöpft. **RG.** I, 5. 2. 06. Recht 10, 321.

[2]) Begriff „Geständnis". § 253 StPO. gestattet *die Verlesung von* Erklärungen des Angeklagten „zum Zwecke

der Beweisaufnahme" über ein Geständnis, und darunter ist hier nicht nur ein umfassendes Schuldbekenntnis, sondern allgemein die Einräumung jeder zu Ungunsten des Angeklagten sprechenden Tatsache durch diesen zu verstehen. Darüber, ob solche Geständnisse in den Erklärungen des Angeklagten enthalten sind, muß das Urteil dem zur Entscheidung über die Tatfrage Berufenen zustehen, und dieses Urteil soll eben erst durch die Verlesung ermöglicht werden. Es kann deshalb darauf, daß in Erklärungen, welche nach Maßgabe des § 253 StPO. zur Verlesung gebracht sind, kein Geständnis enthalten sei, eine Revisionsbeschwerde überhaupt nicht gestützt werden. **RG.** IV, 27. 3. 06. Recht 10, 513.

[3]) „Andere Mittel". Darüber, ob außer der Verlesung früherer Erklärungen andere Mittel zur Verfügung stehen, welche im Falle ihres Gebrauches ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung die Aufklärung eines hervorgetretenen Widerspruches erwarten lassen, und ob im einzelnen Falle diesen sonstigen Mitteln oder der sofortigen Verlesung der Vorzug zu geben ist, hat von Fall zu Fall das pflichtmäßige richterliche Ermessen zu entscheiden, welchem gegenüber für das Rechtsmittel der Revision kein Raum ist. **RG.** II, 26. 10. 05. JW. 35, 254.

255. [1]) Konsultationsgrund. Die Verlesung der in einem ärztlichen Attest über eine Körperverletzung enthaltenen Worte, der Aussteller des Zeugnisses sei zu dem Verletzten gerufen worden unter der Angabe, daß dieser nachts auf dem Heimwege vom Wirtshause gestochen worden sei, verstößt nicht gegen §§ 249, 255 StPO. **RG.** I, 8. 11. 06. DJZ. 12, 299.

[2]) Fahrlässige Körperverletzungen. Unter „Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören", sind nur vorsätzliche Körperverletzungen mit schwerem Erfolge (§ 224 StGB.) zu verstehen. Daher dürfen ärztliche Zeugnisse über fahrlässige Körperverletzungen schweren Erfolges verlesen werden. **RG.**, 27. 11. 06. RGSt. 39, 286.

[3]) Gegenstand der Anklage. § 255 Abs. 1 StPO. gestattet richtiger Ansicht nach das Verlesen schriftlicher ärztlicher Zeugnisse nicht allgemein dann, wenn sie sich auf Körperverletzungen beziehen, welche nicht zu den schweren gehören, sondern nur unter der Voraussetzung, daß den Gegenstand der Verhandlung eine Anklage aus §§ 223, 223a oder 230 StGB. bildet. **RG.** I, 1. 12. 04. Recht 9, 49.

[4]) Behörde; deren Vertreter. Die Vernehmung des eine Behörde bildenden Beamten als Zeuge in der Hauptverhandlung steht prozessual der Verlesung seiner vorher zu den

Akten erteilten amtlichen Auskunft, sofern diese nach § 255 StPO. an sich zulässig ist, nicht entgegen. **RG.** IV, 30. 5. 06. Recht 10, 814; DJZ. 11, 1207.

[5]) Verlesung polizeilicher Ermittlungen: § 249 StPO. Nr. 1, 2.

257. [1]) Eventualbeweisantrag. Ein neben dem Antrag auf Freisprechung eventuell gestellter Beweisantrag kann zugleich mit Verkündung des Urteils — entweder in besonderem Beschluß oder in den Urteilsgründen — beschieden werden, ohne daß dem Angeklagten nochmals das Wort erteilt werden muß. **RG.** IV, 23. 1. 06. DJZ. 11, 656.

[2]) Nebenkläger als Zeuge. Wenn der zugelassene Nebenkläger als solcher und auch als Zeuge zu der Hauptverhandlung geladen und in derselben erschienen ist, so bedarf es keiner ausdrücklichen Erklärung, daß er die ihm neben dem Staatsanwalt zustehenden besonderen prozessualen Rechte als Nebenkläger ausüben wolle. Vielmehr ist ihm von Amts wegen auch ohne besonderen Antrag nach Schluß der Beweisaufnahme das Wort zu seinen Ausführungen zu erteilen. **RG.** IV, 15. 12. 05. Recht 10, 131.

[3]) Inhalt des Schlußworts. Das Schlußwort der Parteien nach § 257 StPO. hat sich in denselben Grenzen zu bewegen, welche durch §§ 260, 263 StPO. für die Urteilsfindung des Gerichts gezogen sind; wie das Urteil, so sind auch die Ausführungen der Parteien auf den „Inbegriff der Verhandlung" beschränkt. Das Schlußwort zu einer Beweisführung zu benutzen ist prozeßrechtlich ausgeschlossen. **RG.** 19. 6. 05. Recht 9, 437.

[4]) Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes. Wenn nach dem Schlusse der Beweisaufnahme der Angeklagte befragt worden ist, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, danach aber ein Hinweis desselben auf eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes erfolgt und dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist, so ist eine erneute Befragung des Angeklagten nach § 257 Abs. 3 StPO. nicht erforderlich. **RG.** II, 2. 6. 05. Recht 9, 374.

259. [1]) Fortgesetztes Delikt. Ist dem Angeklagten ein fortgesetztes Delikt zur Last gelegt worden, verneint aber das Gericht hinsichtlich einiger Einzelhandlungen desselben die Schuldfrage unter Bejahung bezüglich der übrigen, so darf es wegen der ersteren nicht noch besonders auf Freisprechung zu erkennen. **RG.** II, 2. 10. 06. RGSt. 39, 146; DJZ. 12, 188.

[2]) Ne bis in idem. Gefährliche, einfache Körperverletzung. Ist der wegen gefährlicher Körperverletzung Angeklagte, dessen Tat sich in der Hauptverhandlung als einfache Körperverletzung herausstellte, wegen Mangels des zur Verfolgung des letztgedachten Vergehens erforderlichen Strafantrags von der Anklage des Vergehens gegen §§ 223a, 223 StGB. freigesprochen, und eine Einstellung des Verfahrens nach § 259 StPO. nicht ausgesprochen worden, so kann, ohne daß gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen wird, nach rechtzeitiger Stellung des Strafantrags, gegen ihn noch wegen einfacher Körperverletzung vorgegangen werden. Dresden. 16. 3. 05. SächsRArch. 1, 260.

[3]) Verjährung. Die Entscheidung, die die Folgen der Strafverfolgungsverjährung verwirklicht, ist in die Form der Freisprechung zu kleiden. Jena. 5. 10. 05. ThürBl. 53, 196.

260. [1]) Andere Verhandlung als Quelle des Wissens. Die Anordnung, daß der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei (§ 56 StGB.), kann nicht damit begründet werden, daß das Gericht die Ueberzeugung, daß von der eigenen Familie eine ordentliche Erziehung nicht zu erhoffen sei, aus der Verhandlung einer anderen Strafsache gewonnen habe. **RG.** I, 21. 1. 07. Recht 11, 323.

[2]) Richterliche Wahrnehmungen. Der Richter kann bei Bildung seiner Ueberzeugung auch unmittelbare Wahrnehmungen berücksichtigen, die nicht durch das Protokoll festgelegt werden und die er in der Hauptverhandlung gemacht hat, z. B. das Mienenspiel und Verhalten einer an der Verhandlung beteiligten Person, eines Zeugen etc. bei Fragen und Aussagen, die körperliche Größe verschiedener Personen („der Größere der beiden Angeklagten, der Kleinere von ihnen"), die Aehnlichkeit eines Zeugen mit dem Angeklagten usw. **RG.** 4. 12. 06. RGSt. 39, 303.

[3]) Gerichtskundigkeit. Die Gerichtskundigkeit ist kein Beweismittel, und es ist daher nicht erforderlich, daß sie sich als ein Ergebnis der Hauptverhandlung herausstellt. Hieraus folgt aber, daß über die Frage, ob eine Tatsache gerichtskundig ist oder nicht, mit den Parteien nicht zu verhandeln ist. Wohl aber ist die für gerichtskundig erachtete Tatsache selbst zum Gegenstande der Hauptverhandlung zu machen. **RG.** III, 5. 3. 06. Recht 10, 575; JW. 35, 494.

[4]) Schweigen des Protokolls über Augenscheinseinnahme. Wird in der Verhandlung eine Augen-

scheinseinnahme an einer verfälschten Urkunde vorgenommen, so muß dies im Verhandlungsprotokoll erwähnt werden. Das Schweigen des Protokolls ergibt, daß die Besichtigung nicht stattgefunden hat. Es kann daher auf eine im Protokoll nicht erwähnte Besichtigung auch nicht das Urteil gegründet werden. **RG.** II, 6. 11. 06. RGSt. 39, 257.

263. [1]) Fortgesetztes Delikt. Mit Rücksicht auf den einheitlichen Charakter einer fortgesetzten Handlung hat nach dem Grundsatz des § 263 StPO. das Gericht das gesamte Tun des Angeklagten bis zum Zeitpunkt der Urteilsverkündigung zum Gegenstand der Urteilsfindung zu machen. **RG.** III, 1. 5. 05. RGSt. 38, 39.

[2]) Fortgesetztes Delikt oder mehrere Delikte? Wenn im Eröffnungsbeschlusse eine einzige Tat angenommen worden ist, das erkennende Gericht aber eine Mehrheit selbständiger strafbarer Handlungen angenommen hat, so muß bezüglich derjenigen dieser Einzelhandlungen, welche zu einer Verurteilung nicht geführt haben, Freisprechung in der Urteilsformel ausgesprochen werden. Ebenso ist im Kostenpunkt § 498 Abs. 1 StPO. zur Anwendung zu bringen. **RG.** II, 30. 4. 06. Recht 10, 633; JW. 35, 609; GoltdArch. 53, 279.

[3]) Einziehungsurteil. Da das Gericht die Einleitung des sog. objektiven Verfahrens auch dann nicht ablehnen darf, wenn es entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft der Meinung ist, die Verfolgung einer bestimmten Person sei ausführbar, so kann das Einziehungsurteil nicht den Verbrauch der Strafklage gegen den später angeklagten Täter zur Folge haben. **RG.** I, 4. 12. 05. Recht 10, 132.

[4]) §§ 302d und 302a StGB. Wenn abweichend von dem Eröffnungsbeschlusse, der das Kollektivvergehen des § 302d StGB. angenommen hatte, die Strafkammer eine Mehrheit selbständiger Straftaten im Sinne des § 302a StGB. für gegeben und den Angeklagten in einem Teil dieser Fälle für schuldig, in einem anderen Teil aber für nicht überführt erachtet, so ist der Angeklagte zwar nicht von der Anklage des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wuchers, aber von der Anklage in den letztgedachten Fällen freizusprechen und die durch die Verhandlung dieser Fälle entstandenen Kosten dürfen ihm nicht auferlegt werden. **RG.** IV, 29. 12. 06. Recht 11, 196.

[5]) § 148 Nr. 4a GO. und Hehlerei. Eine Verurteilung aus § 148 Nr. 4a GewO. auf Grund der Feststellung, daß der Angeklagte als Trödler Sachen gekauft habe, ohne die Posten in das Geschäftsbuch gehörig einzutragen und ohne Ausweispapiere

verlangt zu haben, steht einer späteren Verurteilung wegen Hehlerei an diesen Sachen nach dem Grundsatze non bis in idem entgegen. **RG.** III, 20. 11. 05. Recht 10, 67; SeuffBl. 71, 190.

6) In der Anklage bezeichnete Tat: § 153 StPO.

264. 1) „Neu hervorgetretene Umstände" sind nur Tatsachen oder tatsächliche Verhältnisse, die erst in der Hauptverhandlung zum Vorschein traten; gelangt das Gericht durch Schlußfolgerungen auf Grund des sich gleich bleibenden Sachverhalts zu anderen tatsächlichen Feststellungen, so ist § 264 nicht anwendbar. **RG.** V, 22. 5. 06. RGSt. 39, 17; JW. 35, 793.

2) Frühere Verurteilung. Ein Hinweis auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt ist nicht erforderlich, wenn die Verhandlung zufolge Zurückverweisung in die erste Instanz statthat und der Angeklagte bereits in dem durch Revision angefochtenen Urteile aus demselben veränderten rechtlichen Gesichtspunkt verurteilt worden war. **RG.** I, 26. 4. 06. JW. 35,610.

3) Verweisung nach § 270 StPO. Wenn das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht wegen Unterschlagung eröffnet worden war, dieses aber nach § 270 StPO. die Sache an die Strafkammer verwiesen hat, weil Untreue vorliege, so kann der Angeklagte von der Strafkammer wegen Unterschlagung nur dann verurteilt werden, wenn er vorher auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist. **RG.** V, 21. 9. 06. Recht 10, 1277; JW. 35, 793.

4) Idealkonkurrenz. Ein Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ist nicht erforderlich, wenn im Eröffnungsbeschlusse Idealkonkurrenz zwischen zwei Straftaten angenommen oder wenn in der Hauptverhandlung der Angeklagte darauf hingewiesen worden ist, daß neben der im Eröffnungsbeschlusse angezogenen Strafbestimmung noch eine andere Anwendung finden könne, im Urteile aber unter Verneinung der Tatbestandsmerkmale eines dieser Vergehen nur das andere als gegeben erachtet wird. **RG.** IV, 6. 11. 06. SächsRArch. 1, 569.

5) Buße. Ein Hinweis auf eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ist nicht geboten, wenn auf eine Buße erkannt werden soll, ohne daß der die Buße zulassende Paragraph in dem Eröffnungsbeschlusse angeführt worden ist. **RG.** II, 2. 6. 05. Recht 9, 374.

6) Täter unter 18 Jahren. Wenn in dem Eröffnungsbeschlusse gegen einen zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alten

Angeklagten der § 57 StGB. nicht angezogen worden ist, so bedarf es für den Fall der Verurteilung nur eines Hinweises des Angeklagten auf diesen Paragraphen, nicht aber auch noch auf § 56 StGB. **RG.**, FerS., 23. 8. 05. Recht 9, 506.

[7]) Alleintäterschaft, Mittäterschaft, Beihülfe. Ein Hinweis des Inhalts, „daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat auch als Mittäterschaft oder als Beihülfe zu dem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Vergehen strafbar erscheine" genügt. Insbesondere ist nicht Angabe des mutmaßlichen Täters nötig. **RG.** I, 29. 3. 06. JW. 35, 610.

[8]) Mittäter. Wenn von zwei als Mittäter Angeklagten der eine freigesprochen werden soll, so muß der andere auf den veränderten Gesichtspunkt — Alleintäterschaft statt Mittäterschaft — hingewiesen werden. **RG.** III, 11. 1. 06. Recht 10, 195.

[9]) Anderer Mittäter. Wenn in der Hauptverhandlung festgestellt wird, daß der Angeklagte die im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete Tat gemeinschaftlich nicht mit dem in diesem Beschlusse genannten Mittäter, sondern mit einem anderen begangen hat, so bedarf es nicht eines Hinweises des Angeklagten nach § 264 StPO. **RG.** I, 2. 1. 05. Recht 9, 49.

[10]) Mittäter. Wenn der Eröffnungsbeschluß Mittäterschaft annimmt, muß der Angeklagte auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes auch dann hingewiesen werden, wenn er auf Grund der Feststellung verurteilt werden soll, daß er „entweder allein oder mit einem anderen" die Straftat verübt habe. **RG.** II, 3. 11. 05. Recht 9, 625.

[11]) Vorsatz anstatt Fahrlässigkeit. Auch sog. innere Tatsachen, die Form der Willensschuld, gehören dem Gebiet der „Umstände" an; ein neu hervorgetretener Umstand ist es daher, wenn Vorsatz anstatt Fahrlässigkeit behauptet wird. **RG.** II, 8. 3. 06. GoltdArch. 53, 177; BayZ. 2, 228.

[12]) Vorsätzliche, fahrlässige Körperverletzung; Alleintäterschaft; Mittäterschaft. Wenn Angeklagte, denen der Eröffnungsbeschluß eine gemeinschaftlich begangene vorsätzliche Körperverletzung zur Last legt, darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch § 230 StGB. zur Anwendung kommen könne, so liegt darin auch der Hinweis darauf, daß für diesen Fall statt der Mittäterschaft Alleintäterschaft in Frage komme, da auf Fahrlässigkeitsvergehen der Begriff der Mittäterschaft grundsätzlich keine Anwendung finden kann. **RG.** III, 18. 12. 05. Recht 10, 132.

[13]) Einfache oder gefährliche Körperverletzung. Wenn es nach dem Wortlaut des Eröffnungsbeschlusses keinem Zweifel unterliegen kann, daß nur eine nach

§ 223a StGB. strafbare Handlung Gegenstand des Verfahrens sein sollte und die Anführung des § 223 neben dem § 223a StGB. nur die Bedeutung hatte, den Tatbestand des § 223a, welcher durch den des § 223 ergänzt wird, vollständig zu bezeichnen, so ist der Angeklagte, falls er wegen der Tat nur aus § 223 StGB. verurteilt werden soll, trotz der Anführung dieses Paragraphen im Eröffnungsbeschluß auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen, weil dann gegen ihn ein anderes Strafgesetz angewendet wird, als das im Eröffnungsbeschluß angeführte. **RG.** IV, 30. 6. 05. Recht 9, 535.

[14]) Wegnahme oder Unkenntlichmachen eines Grenzsteines? Lautet der Eröffnungsbeschluß auf Wegnahme eines Grenzsteines, so kann der Angeklagte nicht wegen Unkenntlichmachens desselben verurteilt werden, ohne daß er auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes im Sinne des § 264 StPO. hingewiesen wird. **RG.** IV, 31. 1. 05. Recht 9, 139.

[15]) Untreue. Ein Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ist erforderlich, wenn abweichend von dem Eröffnungsbeschluß angenommen wird, die Untreue sei begangen, um dem Täter oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen (§ 266 Abs. 2 StGB.), selbst wenn neben der Gefängnisstrafe auf eine Geldstrafe nicht erkannt wird. **RG.** III, 25. 6. 06. Recht 10, 947.

[16]) Schwere Urkundenfälschung. Ist dem Angeklagten bei einem Verbrechen gegen § 268 StGB. im Eröffnungsbeschluß die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, zur Last gelegt, die Verurteilung aber erfolgt, weil er die Absicht gehabt habe, einem anderen Schaden zuzufügen, so bedurfte es nicht des vorherigen Hinweises auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes, da es sich in beiden Fällen nur um gleichwertige Erscheinungsformen desselben Erschwerungsgrundes handelt. **RG.** I, 28. 6. 06. RGSt. 39, 107.

[17]) Hehlerei. Bei der Hehlerei läßt sich das Mitwirken zum Absatze bei anderen nicht als eine mit dem Ansichbringen gleichwertige Modalität desselben Tatbestandes auffassen, vielmehr enthält es den Tatbestand eines im Verhältnis zum Ansichbringen anderen Strafgesetzes im Sinne des § 264 StPO. **RG.**, FerS., 9. 9. 05. Recht 9, 535.

[18]) Alternativen des § 243 Nr. 3 StGB. § 243 Nr. 3 StGB. umfaßt nur einen Grund der Straferhöhung, nämlich die Art und Weise der Ausführung des Diebstahls. Bei Aufzählung der Gegenstände, auf deren Verschlußmechanismus durch die Anwendung der bezeichneten Werkzeuge eingewirkt wird,

handelt es sich nicht um die Aufstellung verschiedener Tatbestände, sondern nur um gleichartige Erscheinungsformen, in denen die nämliche Begehungsart, die Anwendung jener Werkzeuge, zutage tritt. Es bedarf deshalb keines Hinweises auf die einzelnen Alternativen der Nr. 3. **RG.** IV, 23. 11. 06. Recht 10, 1445.

[19]) Erpressung durch Gewalt oder Drohung. Wenn das Hauptverfahren wegen Erpressung durch Gewalt eröffnet worden ist, so bedarf es keines Hinweises des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes, wenn er wegen Erpressung durch Drohung verurteilt werden soll. Denn Gewalt und Drohung im Sinne des § 253 StGB. sind lediglich die gleichwertig nebeneinander gestellten Mittel, durch die der Bereicherungsvorsatz des Täters verwirklicht, und durch die auf eine andere Person eingewirkt werden soll. **RG.** II, 22. 6. 06. Recht 10, 1016.

[20]) Raub- und Rückfalldiebstahl. Wenn gegen einen rückfälligen Dieb das Hauptverfahren wegen Raubes eröffnet, und den Geschworenen eine Hülfsfrage wegen einfachen Diebstahls vorgelegt worden ist, so muß der Angeklagte, falls er wegen Diebstahls im Rückfalle bestraft werden soll, auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen werden. Der Umstand, daß eine von der gedachten Hülfsfrage abhängige Nebenfrage nach mildernden Umständen gestellt worden ist, ist nicht geeignet, diesen Hinweis zu ersetzen. **RG.** I, 20. 11. 05. Recht 10, 67.

[21]) Diebstahl und Hehlerei. Wenn das Hauptverfahren wegen Diebstahls eröffnet ist, nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung aber ein Vergehen gegen § 259 StGB. vorliegt, so genügt es nicht, daß der Angeklagte darauf hingewiesen wird, daß er auch wegen Hehlerei bestraft werden könne. Vielmehr muß ihm gesagt werden, welche von den verschiedenen Begehungsarten bezw. Tatbeständen der Hehlerei, der Personenhehlerei aus § 258 StGB. oder Sachhehlerei aus § 259 StGB. in Betracht kommen solle, und welche der im § 259 aufgezählten verschiedenen Kategorien von Handlungen, das Verheimlichen oder das Ansichbringen oder das Mitwirken zum Absatze bei anderen, ihm zur Last fallen. **RG.** III, 30. 11. 05. Recht 10, 67. JW. 35, 254; SeuffBl. 71, 124.

[22]) § 12 Nr. 1 NahrMittelG. Hinweis des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ist erforderlich, wenn gegen einen aus § 12 Nr. 1 NahrMittelG. Angeklagten auf Strafe wegen Feilhaltens und Verkaufes statt wegen Herstellung des gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels erkannt werden soll. **RG.** I, 6. 11. 05. Recht 9, 653.

[23]) Nahrungsmittelgesetz. Ein solcher Hinweis ist dagegen nicht erforderlich, wenn nach dem Eröffnungsbeschlusse dem Angeklagten der Verkauf des Nahrungsmittels zur Last gelegt worden war, und er wegen Inverkehrbringens desselben verurteilt werden soll. **RG.** II, 10. 11. 05. Recht 9, 653.

[24]) Fürsorgeentziehung; Beihülfe zur Selbstentziehung. Gegenüber der Anschuldigung im Eröffnungsbeschlusse, daß der Angeklagte seinen Sohn der angeordneten Fürsorgeerziehung entzogen habe, darf die Verurteilung auf Grund der Feststellung, daß er seinem Sohne vorsätzlich zur Selbstentziehung behülflich gewesen sei, nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen worden ist. **RG.** IV, 8. 5. 06. Recht 10, 698.

265. Geringere Abweichungen. Die Identität der Tat als Ganzes wird durch einzelne Abweichungen auf tatsächlichem Gebiet nicht geändert, und rechtlich ist es gleichgültig, ob im Fall des § 289 StGB. die Beiseiteschaffung sich gegen das Pfandrecht des einen oder des anderen Gläubigers richtete, sofern nur der strafbare Vorsatz genügende Feststellung findet. **RG.** III, 18. 1. 06. JW. 35, 254.

266. [1]) Fortgesetztes Delikt. Wenn auch der Verteidiger beantragt hat, hinsichtlich mehrerer Straffälle ein fortgesetztes Vergehen anzunehmen, so ist doch das Gericht auf Grund des § 266 Abs. 2 StPO. nicht verpflichtet, sich darüber auszusprechen, ob ein solches Vergehen vorliege. Denn es handelt sich dabei nicht um einen Strafausschließungs- oder Strafminderungsgrund, sondern um eine andere Schuldform, in welcher die Einzelhandlungen zur Verurteilung gelangen. **RG.**, FerS., 27. 7. 05. Recht 9, 477.

[2]) Trunkenheit. Der Einwand eines Angeklagten, daß er zur Zeit der Tat betrunken gewesen sei und nicht wisse, was vorgefallen sei, kann nicht anders als dahin verstanden werden, daß der Angeklagte seine Verantwortlichkeit für das etwa Vorgefallene mit Rücksicht auf seine damalige Betrunkenheit ablehne. Dann ist das Gericht nach § 266 Abs. 2 StPO. verpflichtet, sich hierüber auszusprechen. **RG.** IV, 4. 7. 05. Recht 9, 535.

[3]) Strafzumessungsgründe; freches Leugnen. Es verletzt kein Gesetz, wenn das Gericht bei der Strafzumessung zuungunsten des Angeklagten dessen „freches Leugnen" in Betracht gezogen hat. Als Strafzumessungsgründe verwertbar sind alle objektiven wie subjektiven Besonderheiten des Falles.

unter letzteren vornehmlich die persönlichen Eigenschaften des Täters, wie sein Verhalten vor und nach der Tat, auch innerhalb des Strafverfahrens. Daß der Angeklagte nicht verpflichtet ist, sich auf die Beschuldigung zu erklären oder die Tat einzugestehen, bildet für das Gericht kein Hindernis, auf die Art, wie er sich erklärt hat, Gewicht zu legen und aus ihr Schlüsse für seine Sinnesart und andere für das Strafmaß wesentliche Umstände abzuleiten. **RG.** V, 22. 6. 06. Recht 10, 947.

4) Leugnen. Die Gründe für die Strafzumessung unterliegen, soweit sie nicht auf Rechtsirrtum beruhen, nicht der Prüfung des Revisionsrichters. Im allgemeinen darf das Gericht, nachdem es eine vom Angeklagten geleugnete Straftat für erwiesen erachtet hat, in dem hartnäckigen Leugnen dieser erwiesenen Tat seitens des Angeklagten einen Anlaß zur Verhängung einer schwereren Strafe erblicken. **RG.** I, 13. 11. 05. RGSt. 38, 207.

5) Mildernde Umstände. Auch wenn der Staatsanwalt eine Strafe beantragt, die gesetzlich nur unter der Voraussetzung der Annahme mildernder Umstände eintreten kann, müssen die Urteilsgründe die über das Vorhandensein mildernder Umstände getroffene Entscheidung ergeben. **RG.** III, 6. 3. 06. Recht 10, 513. SeuffBl. 71, 355.

6) Antrag auf Geldstrafe. Wenn in einem Falle, in dem Geldstrafe nur bei Vorhandensein mildernder Umstände zulässig ist, der Angeklagte beantragt, eine solche zu verhängen, so müssen die Urteilsgründe, einerlei ob mildernde Umstände zugebilligt werden oder nicht, die hierüber getroffene Entscheidung ergeben. **RG.** III, 15. 1. 06. Recht 10, 195.

7) § 159 StGB. Es ist unzulässig, bei Strafzumessung aus § 159 StGB. die Erwägung zu verwenden, daß die Tat, zu der der Täter zu verleiten suchte, mit Zuchthaus bestraft wird. **RG.** II, 15. 6. 06. GoltdArch. 53, 294.

8) § 20 PreßG. Bei Anwendung des § 20 PreßG. bedarf es nicht der Anführung dieser gesetzlichen Bestimmung in den Urteilsgründen, weil der § 20 überhaupt kein Strafgesetz im Sinne des § 266 Abs. 3 ist. Er enthält in seinen beiden Absätzen kein materielles Strafgesetz, durch welches der Deliktstatbestand nach irgend einer Richtung definiert würde. **RG.** II, 12. 10. 06. Recht 10, 1277.

9) Abweichung der Gründe vom Tenor. Ergeben die Urteilsgründe klar und deutlich, daß der Angeklagte eines bestimmten Delikts für schuldig erachtet und deswegen bestraft worden ist, sind insbesondere die Tatbestandsmerkmale *dieses Delikts mit* den Worten des Gesetzes festgestellt und ist

die Strafe aus dem der Feststellung entsprechenden Paragraphen des StGB. hergenommen, während in der Formel ein ganz anderes Delikt als Grund der Bestrafung bezeichnet ist, so muß angenommen werden, daß die Abweichung nicht gewollt ist, sondern ein Schreibfehler vorliegt. Ergibt daher die Begründung eines Urteils, daß der Angeklagte wegen Hehlerei bestraft werden sollte, während in dem erkennenden Teil die Straftat als Unterschlagung bezeichnet worden ist, so konnte diese Vorbestrafung nicht als unwirksam zur Anwendung des § 244 StGB. angesehen werden. **RG.** I, 9. 10. 05. Recht 9, 598.

267. [1]) Terminsverkündung Nachmittag. Durch den nach Beendigung der Parteivorträge gerichtsseitig verkündeten Beschluß: „Die Urteilsverkündung findet heute nachmittag 4 Uhr statt" wird nur eine kürzere Unterbrechung, keine Aussetzung der Urteilsverkündung angeordnet. Wird zur bestimmten Stunde das Urteil verkündet, so brauchen die Gründe daher noch nicht schriftlich festgestellt zu sein. **RG.** I, 6. 11. 05. BayZ. 2, 82.

[2]) Verkündungstermin. In dem zur Verkündung des Urteils bestimmten Termine, bei welchem die Frist des § 228 StGB. nicht gewahrt worden ist, können andere Prozeßhandlungen, welche nur in der Hauptverhandlung vorgenommen werden dürfen, mit rechtlicher Wirksamkeit gegen die Beteiligten nicht stattfinden, also auch nicht die Verkündung des einen Beweisantrag ablehnenden Gerichtsbeschlusses. **RG.** IV, 16. 6. 06. Recht 10, 947.

269. Gesetz vom 5. 6. 05. Nachdem das Schöffengericht eine wegen Hausfriedensbruchs bei ihm anhängige Sache an die Strafkammer verwiesen hatte, weil qualifizierter Hausfriedensbruch vorliege, war das Gesetz vom 5. Juni 1905 in Kraft getreten, wonach das Schöffengericht auch für dieses Vergehen zuständig geworden ist. Gleichwohl konnte sich die Strafkammer nicht für unzuständig erklären (§ 269 StPO.), ebensowenig, wie wenn das Schöffengericht sich irrtümlich für unzuständig erklärt hätte. **RG.** III, 23. 4. 06. Recht 10, 633. SeuffBl. 71, 554.

271. Erteilung von Protokollabschriften: § 147 StPO. Nr. 1.

273. [1]) Inhalt der Beweisanträge. Das Sitzungsprotokoll darf nicht lediglich aus dem Ablehnungsbeschlusse entnehmen lassen, daß der Angeklagte tatsächliche Behauptungen zum Beweise gestellt hat. Vielmehr sind bei Erwähnung des Beweisantrages die Tatsachen, zu deren Beweis die Zeugen gehört werden sollen, anzugeben. Andernfalls kann nicht mit Sicherheit

erkannt werden, welches der Inhalt des gestellten Beweisantrages gewesen ist, und ob insbesondere nicht das vom Angeklagten bei Begründung seines Rechtsmittels bezüglich des Umfanges seines Beweisantrages Vorgebrachte der Wahrheit entspricht, sowie ob der von ihm gestellte Antrag vom Gericht richtig verstanden worden ist. **RG.** IV, 22. 12. 05. Recht 10, 195.

²) Inhalt der Beweisanträge. Wenn ein vom Angeklagten gestellter Beweisantrag zwar im Protokoll vermerkt, die behaupteten in das Wissen des benannten Zeugen gestellten Tatsachen aber nicht darin ersichtlich gemacht worden sind, so kann ein derart mangelhaftes Protokoll nicht als geeignet angesehen werden, die Angaben der Revision über den Inhalt des gestellten Antrages zu widerlegen. Es ist also in der Revisionsinstanz davon auszugehen, daß der Beweisantrag den vom Beschwerdeführer behaupteten Inhalt gehabt hat. **RG.** I, 3. 7. 05. Recht 9, 569.

³) Begriff „Vorgang“. Unter Vorgang ist ein im Laufe der Verhandlung durch die Urkundsperson wahrgenommenes prozessual wichtiges Ereignis zu verstehen. Nicht dazu gehören Widersprüche zwischen früheren und neuerlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen. **RG.** I, 11. 6. 06. GoltdArch. 53, 290.

⁴) Verstoß gegen Abs. 3. Ein Verstoß gegen § 273 Abs. 3 StPO. rechtfertigt nicht die Aufhebung des Urteils; das letztere beruht auf der Verhandlung, nicht auf den Beurkundungen, und wird durch deren Unterlassung nicht unmittelbar berührt. **RG.** I, 11. 6. 06. GoltdArch. 53, 290.

⁵) Dolmetscher. Im Protokoll bedarf es keiner ausdrücklichen Hervorhebung jedes einzelnen Vorgangs, bei welchem der zugezogene Dolmetscher in Tätigkeit getreten ist. Ist in Beziehung auf einen in fremder Sprache in Original und in einer dazu angefertigten Uebersetzung zu den Akten gebrachten Brief im Protokoll über die Hauptverhandlung, zu der ein Dolmetscher zugezogen war, bemerkt: „Auf verkündeten Gerichtsbeschluß wurde der Brief, den die Angeklagte heimlich im Gerichtsgefängnis geschrieben hat, verlesen“, so ist dies daher dahin aufzufassen, daß der Dolmetscher den fremdsprachigen Brief übertragen hat und so die Verlesung bewirkt ist. **RG.** II, 20. 3. 06. DJZ. 11, 765.

274. ¹) Nicht protokollierter Beweisantrag. Wenn die Stellung eines Beweisantrages aus dem Sitzungsprotokoll nicht hervorgeht, so muß er nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes als prozessual nicht vorhanden angesehen werden,

selbst wenn er in den Urteilsgründen erwähnt wird. Vgl. RGSt. Bd. 35 S. 61. **RG.** I, 1. 2. 06. Recht 10, 454.

[2]) Beschwerde gegen Protokollierung. Das Ergebnis der auf den Antrag des Verteidigers, das Hauptverhandlungsprotokoll zu berichtigen, nach Anhörung des Gerichtsschreibers vom Vorsitzenden vorgenommenen Prüfung unterliegt nicht der Nachprüfung des Beschwerdegerichts, da lediglich die Ueberzeugung der Urkundspersonen für die Fassung des Protokolls maßgebend ist. KG. 21. 12. 05. DJZ. 11, 265; GerSekrZ. 17, 280.

7. Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

(§§ 276—317.)

277. [1]) Unterlassung. Die Unterlassung der Zustellung der Spruchliste der Geschworenen an den verhafteten Angeklagten ist dann kein Revisionsgrund, wenn der letztere nicht wegen dieses Verstoßes Aussetzung der Hauptverhandlung beantragt hat. **RG.** IV, 13. 8. 06. BayZ. 2, 443.

279. Unterlassene Aufforderung. Wenn der Vorsitzende, nachdem er zwar den Namen des zwölften nicht abgelehnten Geschworenen gezogen gehabt, aber die Ziehung der Geschworenen noch nicht für beendet erklärt, dieselben auch noch nicht beeidigt hatte, bemerkte, daß er versäumt hatte, die Geschworenen zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern, so handelt er nicht gegen das Gesetz, wenn er nach Nachholung des Versäumten zur Bildung einer neuen Geschworenenbank schreitet. Die erste Auslosung stellt sich nur als ein mißlungener Versuch der Bildung einer Geschworenenbank dar. **RG.** I, 20. 11. 05. Recht 10, 67; BayZ. 2, 63. SeuffBl. 71, 43.

283. [1]) Begriff „Ziehung". Unter „Ziehung" des Namens eines Geschworenen ist die Heraushebung des Zettels aus der Urne und seine Aussonderung aus den dort zurückbleibenden zu verstehen. In welchem Augenblicke diese Heraushebung und Aussonderung gegeben sind, läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern ist eine von den Umständen abhängende Frage tatsächlicher Art, deren Beantwortung Sache des Vorsitzenden ist. Nur soviel wird gesagt werden können, daß zur Vollendung der Namensziehung die für alle Beteiligte sichtbare völlige Heraushebung des Zettels aus der Urne nicht gehört, daß jener Moment jedoch eingetreten ist, wenn der Vorsitzende einen einzigen Zettel in der Hand hält und den darauf

befindlichen Namen gesehen hat. **RG.** FerS., 26. 8. 05. Recht 9, 506.

[2]) W i d e r r u f. Der Staatsanwalt kann die Erklärung, einen Geschworenen anzunehmen, bevor ein fernerer Name gezogen oder die gesamte Ziehung für beendet erklärt worden ist, auch dann noch zurücknehmen, wenn der Geschworene bereits auch vom Angeklagten angenommen worden war. **RG.** I, 28. 4. 06. Recht 10, 633; JW. 35, 610.

285. Beschluß über Eintritt eines Ergänzungsgeschworenen: § 194 GVG.

286. [1]) G l e i c h z e i t i g e B i l d u n g d e r B a n k f ü r m e h r e r e S a c h e n. Das Gesetz gestattet nicht, daß die Geschworenenbank für mehrere Sachen zugleich gebildet werde. Zu einer Aufhebung des Urteils führt dieser Mangel aber nicht, wenn sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte sich nach erfolgter Bildung damit einverstanden erklärt haben, daß die so gebildete Bank für die an demselben Tage anstehende Sache bestehen bleiben soll. **RG.** III, 29. 10. 06. Recht 10, 1387.

[2]) G l e i c h z e i t i g e B i l d u n g d e r B a n k f ü r m e h r e r e S a c h e n ; A b l e h n u n g s r e c h t. Eine gleichzeitige Bildung der Geschworenenbank für mehrere an demselben Tage anstehende Verhandlungen ist im Gesetze nicht vorgesehen. Deshalb kann der in der ersten Sache Angeklagte sein Ablehnungsrecht nicht dem Verteidiger des in der zweiten Sache Angeklagten übertragen. Dieser hat kein Recht auf Beeinflussung der Zusammensetzung der Geschworenenbank, sondern ausschließlich die Befugnis, nach ihrer Bildung die Geschworenenbank im ganzen entweder anzunehmen oder abzulehnen. **RG.** I, 11. 4. 06. Recht 10, 698; JW. 35, 610; GoltdArch. 53, 277; BayZ. 2, 342.

290. G e r i c h t l i c h e V o r b e r a t u n g. Es ist nicht unzulässig, daß schon der Entwurf der Fragen an die Geschworenen auf Grund einer Beratung des Gerichts hergestellt wird. **RG.** I, 23. 2. 05. Recht 9, 171.

292. [1]) A l t e r n a t i v e F a s s u n g. Alternative Fassung der Fragen an die Geschworenen ist ausgeschlossen, wenn zwei selbständige Tatbestände in Betracht kommen, die mit verschiedenen Strafen bedroht sind, sollten sie auch wegen der Gemeinsamkeit gewisser Merkmale in derselben Gesetzesbestimmung zusammengefaßt sein. Deshalb ist unzulässig die Frage nach Beleidigung durch Worte oder mittels Tätlichkeiten. **RG.** IV, 2. 6. 05. Recht 9, 374.

[2]) R e a l k o n k u r r e n z. Wenn in dem Eröffnungs*beschlusse dem* Angeklagten zur Last gelegt worden ist, durch

zwei selbständige Handlungen am gleichen Tage und Orte denselben Forstaufseher erstens beleidigt und zweitens während der Ausübung seines Rechts tätlich angegriffen zu haben, so muß jede Hauptfrage so gefaßt werden, daß durch ihre Bejahung oder Verneinung unzweideutig festgestellt wird, ob die in der Frage bezeichnete Tat eine selbständige strafbare Handlung im Sinne des § 74 StGB. sei oder nicht. Die Tatsache allein, daß dem § 292 Abs. 3 StPO. gemäß eine Sonderung der Fragen stattfindet, genügt nicht, um den Geschworenen die Selbständigkeit der einzelnen in Frage kommenden Handlungen zum Bewußtsein zu bringen. Ob das Vergehen der Beleidigung in Handlungseinheit mit dem Vergehen oder Verbrechen des Widerstandes nach §§ 117, 118 StGB. verübt werden kann, haben die Geschworenen zu beantworten, und hierzu muß ihnen durch die Fragestellung Gelegenheit geboten werden. **RG.** V, 9. 10. 06. Recht 10, 1277.

293. [1]) Verjährung; Begehungszeit. Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen der Verjährung (§ 262 StPO.). Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen der Verjährung entscheidet das Gericht. Die Zeit der Begehung der Straftaten darf daher in die Frage nicht aufgenommen werden mit den Worten „in nicht rechtsverjährter Zeit". Die Bezeichnung der Begehungszeit muß vielmehr in den Formen tatsächlicher Angaben gehalten werden, also einen bestimmten Zeitpunkt oder einen bestimmten Zeitabschnitt nach Anfangs- und Endzeit unmittelbar anführen. **RG.** II, 26. 5. 06. JW. 35, 610.

[2]) § 49 StGB. Die Beihülfe im Sinne des § 49 StGB. erfordert begrifflich, daß sie dem Täter vor Vollendung des Verbrechens oder Vergehens geleistet wurde. Deshalb darf die an die Geschworenen zu richtende Frage nicht dahin lauten, ob der Angeklagte zu dem von dem anderen begangenen Verbrechen durch Rat oder Tat wissentlich Hülfe geleistet hat, sondern ob dies zur Begehung des Verbrechens geschehen ist. **RG.** III, 22. 3. 06. Recht 10, 513.

[3]) § 73 StGB. Fortgesetztes Delikt. Beim fortgesetzten Delikt genügt es, in der Frage die Tatbestandsmerkmale mit den Worten des Gesetzes anzuführen, und es braucht der Umstand, daß die einheitliche Tat sich aus mehreren Einzelhandlungen zusammensetzt, nur insoweit berücksichtigt zu werden, als erforderlich ist, um die Gesamttat zu erkennen und von anderen Taten unterscheiden zu können. **RG.** I, 1. 7. 05. BayZ. 2, 43.

[4]) § 117 StGB. Die den Geschworenen vorgelegte Frage *aus § 117 StGB.*, ob der Angeklagte schuldig sei, einem von einem

Waldeigentümer bestellten Aufseher während (statt in) der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben, verstößt gegen das Gesetz und hat die Aufhebung des Urteils zur Folge. **RG.** IV, 7. 3. 05. Recht 9, 940.

[5]) § 1 2 2 StGB. In den den Geschworenen vorgelegten Fragen: 1. Ist der angeklagte Strafgefangene A, 2. ist der angeklagte Strafgefangene B schuldig, als Gefangener sich zusammengerottet und mit vereinten Kräften den C, den mit der Beaufsichtigung Beauftragten, angegriffen und gegen ihn Gewalttätigkeiten verübt zu haben? ist nicht zum Ausdruck gebracht, daß sich A bezw. B mit einem oder mehreren „Gefangenen" zusammengerottet und diese mit vereinten Kräften gehandelt haben. Eine Vereinigung mit einem nicht Gefangenen erfüllt den Tatbestand des § 122 StGB. nicht. **RG.** III, 21. 6. 06. Recht 10, 947; DJZ. 11, 1320.

[6]) § 1 5 4 StGB.; Angabe der Behörde. Die Anführung der konkreten, zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde, vor der das falsche eidliche Zeugnis geleistet worden ist, kann unterbleiben, soweit es nicht zur Individualisierung der Tat erforderlich ist. Ein vor einem Schöffengericht abgeleisteter Eid kann als ein vor dem Amtsgericht abgeleisteter bezeichnet werden. **RG.** I, 5. 4. 06. JW. 35, 494.

[7]) §§ 1 5 4, 1 5 5 Nr. 2, 1 6 3 StGB. Die Frage aus §§ 154, 155 Nr. 2, 163 StGB. darf nicht dahin gestellt werden, ob der Angeklagte schuldig sei, die Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Strafsache geleisteten Eid aus Fahrlässigkeit falsch abgegeben zu haben, sondern dahin, ob er schuldig sei, die unter Berufung auf den bereits früher in derselben Strafsache geleisteten Eid abgegebene Versicherung aus Fahrlässigkeit durch ein falsches Zeugnis verletzt zu haben. **RG.** IV, 2. 11. 06. Recht 10, 1445.

[8]) §§ 1 5 4, 1 6 0 StGB. Es ist unzulässig, in der Frage nach Zeugenmeineid einzelne tatsächliche Punkte der Zeugenaussage hervorzuheben und bezüglich ihrer einen Ausspruch der Geschworenen zu fordern. Daraus ergibt sich, daß auch in die Frage nach der Verleitung zu einer, bei ein und derselben zeugeneidlichen Vernehmung abgegebenen falschen Aussage die einzelnen Tatsachen dieser Aussage nicht aufgenommen werden dürfen. **RG.** IV, 23. 5. 06. GoltdArch. 53, 287.

[9]) § 1 8 5 ff. StGB.; Name des Beleidigten. Zur Angabe der in die Hauptfrage aufzunehmenden gesetzlichen Merkmale einer Beleidigung, einschließlich derjenigen des § 200 StGB.,

gehört die Angabe des Namens des Beleidigten nicht. Welche Umstände anzugeben sind, um eine Unterscheidung der Tat von anderen zu ermöglichen, ist Sache des richterlichen Ermessens. Es genügt in dieser Richtung Anführung des Datums und der Nummer der periodischen Druckschrift und der Ueberschrift des darin veröffentlichten, die Beleidigungen enthaltenden Artikels. Die zur Durchführung der Vorschrift des § 200 StGB. erforderliche Feststellung des Namens des Beleidigten ist, da dies nicht die Schuldfrage, sondern den Strafausspruch betrifft, durch den Gerichtshof zu treffen. **RG.** I, 9. 4. 06. RGSt. 38, 421; JW. 35, 606.

[10]) § 196 StGB. Die Frage, ob eine Beleidigung gegen einen Beamten in bezug auf dessen Beruf begangen ist (§ 196 StGB.), gehört nicht zur Schuldfrage, sondern hat nur Bedeutung für die Stellung des Strafantrages. Sie ist deshalb auch nicht zum Gegenstande der Entscheidung durch die Geschworenen zu machen. **RG.** I, 16. 6. 06. Recht 10, 1016.

[11]) § 219 StGB.; Alternative Fragen. Die Fragestellung aus § 219 StGB. darf nur so erfolgen, daß erkennbar ist, daß in jedem der drei Fälle (Verschaffen, Anwenden, Beibringen) für sich allein der Tatbestand des § 219 erfüllt ist; es darf also in der Frage nicht von „Verschaffen und Anwenden" gesprochen werden. **RG.** I, 19. 4. 06. JW. 35, 607; BayZ. 2, 273.

[12]) § 213 StGB.; mildernde Umstände. Es ist zulässig, aus § 213 StGB. eine Nebenfrage nur nach mildernden Umständen zu stellen, wenn nur diese und nicht gleichzeitig eine solche nach Reizung durch Mißhandlung oder schwere Beleidigung beantragt ist. **RG.** III, 23. 4. 06. JW. 35, 607.

[13]) § 226 StGB. Die Norm des § 226 StGB. umfaßt die beiden Unterbegriffe des § 223 StGB., körperliche Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung. Ursache des Todes kann die eine oder andere Alternative sein oder es können auch beide tödlich wirken. Wenn daher die Frage an die Geschworenen dahin gestellt wird, ob der Angeklagte schuldig sei, den NN. vorsätzlich körperlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben und ob durch die „Mißhandlung" der Tod des Verletzten verursacht sei, so können die Geschworenen an der uneingeschränkten Bejahung der Frage sich gehindert glauben, wenn sie die Todesursache in der anderen Unterart der Körperverletzung, der Gesundheitsbeschädigung, erblicken. **RG.** I, 19. 11. 06. Recht 11, 72.

[14]) § 239 Nr. 2 KO. Die Frage an die Geschworenen aus § 239 Nr. 2 KO. kann alternativ auf Anerkennung oder Auf-

stellung erdichteter Schulden gestellt werden. **RG.** III, 1. 11. 06. Recht 10, 1387.

[15]) § 2 4 2 N r. 2 KO. Die aus § 242 Nr. 2 KO. an die Geschworenen zu richtende Frage hat sich genau an den Wortlaut desselben zu halten und sämtliche darin aufgeführte Merkmale, insoweit es sich nicht bloß um alternative handelt, in sich aufzunehmen. Doch ist für das Wort „solchen" zu setzen: „der seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist". Dagegen genügt es, einfach zu sagen „in dem Verfahren" ohne nähere Bezeichnung, was für ein Verfahren vorliegt. **RG.** II, 24. 11. 05. RGSt. 38, 275; JW. 35, 256.

[16]) Fragestellung im Falle des § 227 StGB.: § 227 StGB. Nr. 2.

294. [1]) Voraussetzung. Die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes erfordert die Stellung einer Hülfsfrage nur dann, wenn der veränderte Gesichtspunkt nicht anders, als durch eine besondere Frage zum Ausdruck und zur Berücksichtigung gebracht werden kann. Erscheint es angängig, ihm durch bloße Aenderung der dem Eröffnungsbeschluß entsprechend gefaßten Frage Rechnung zu tragen, so bedarf es auch keiner Hülfsfrage. **RG.** IV, 21. 4. 06. Recht 10, 699.

[2]) Fortgesetztes Delikt. Wenn auch in der Regel die einer Hauptfrage nachfolgende Hülfsfrage für den Fall der Verneinung der Hauptfrage zu stellen ist, muß eine Ausnahme dann anerkannt werden, wenn durch eine Hülfsfrage darüber entschieden werden soll, ob eine Anzahl von Straftaten, die den Gegenstand einer gleichen Anzahl von Hauptfragen bildet, als eine einheitliche Straftat aufzufassen sei oder nicht. Eine solche Hülfsfrage könnte ebensogut als Nebenfrage bezeichnet werden. Nach dem Wortlaute des § 295 StPO. entspricht sie allerdings nicht den Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle, dem Wesen nach kommt sie aber einer Nebenfrage mindestens sehr nahe. Denn je nach Beantwortung der Frage ist gegen den Angeklagten wegen einer Mehrzahl selbständiger Handlungen unter Festsetzung ebensovieler Einzelstrafen auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die unter Umständen die gesetzlich zulässige höchste Einzelstrafe übersteigen kann (§ 74 StPO.), oder aber nur wegen einer einzigen Straftat auf eine nach einer einzigen Strafnorm zu bestimmende Einzelstrafe. Es kann also sehr wohl davon gesprochen werden, daß die Beantwortung jener Frage einen Umstand betrifft, von welchem die geringere oder höhere Strafbarkeit des Tuns des Angeklagten abhängt. **RG.** I, 19. 3. 06. Recht 10, 513; JW. 35, 494; BayZ. 2, 248.

[3]) § 176 Nr. 1 und 177, 44 StGB. Wenn das Hauptverfahren wegen Notzuchtsversuchs eröffnet worden ist, so ist die hierauf gerichtete Frage einer Hülfsfrage, ob das vollendete Verbrechen des § 176 Ziff. 1 StGB. vorliegt, vorauszustellen, weil das Höchstmaß der ordentlichen Strafe nach §§ 177, 44 StGB. höher ist, als das der im § 176 angedrohten ordentlichen Strafe. Ohne Belang ist, daß bei der Annahme mildernder Umstände sowohl das Höchstmaß als das Mindestmaß der Strafe aus §§ 177 Abs. 2, 44 StGB. hinter der Strafe des § 176 Abs. 2 StGB. zurückbleibt. **RG.** FerS., 23. 8. 05. Recht 9, 506.

[4]) Diebstahl neben Hehlerei. Auf der Vorlegung einer Frage wegen Diebstahls neben der Hauptfrage wegen Hehlerei kann das Urteil nicht beruhen. Nur aus dem Inbegriff der Verhandlung und den Ergebnissen der Beweisaufnahme, nicht aus der Fragestellung können die Geschworenen sich ihre Ueberzeugung bilden (§ 260 StPO.). Halten sie die Hehlerei für erwiesen, so kann diese ihre Ueberzeugung nicht durch die Frage beeinflußt werden, ob sie in dem Falle, daß sie die Ueberzeugung von der Hehlerei nicht erlangten, einen Diebstahl für erwiesen erachten würden. **RG.** II, 18. 9. 06. Recht 10, 1152.

[5]) § 268 neben § 363 StGB. Die Frage aus §§ 267, 268 StGB. ist als Hauptfrage, die aus § 363 aber nur für den Fall der Verneinung derselben als Hülfsfrage zu stellen. **RG,** II, 26. 5. 06. JW. 35, 608.

296. Ausländisches Strafgesetz. Der Antrag, in die Hauptfrage die Tatbestandsmerkmale eines gewissen ausländischen Strafgesetzes aufzunehmen, weil in Rücksicht auf die Auslieferung des Angeklagten aus jenem Auslandsstaat zu seiner strafrechtlichen Verfolgbarkeit im Deutschen Reiche das Vorhandensein der Tatbestandsmerkmale des ausländischen Rechts zur Feststellung gelangen müsse, kann, da es sich nur um eine vom Gericht festzustellende Voraussetzung der Strafverfolgung handelt, abgelehnt werden. **RG.** IV, 21. 9. 06. RGSt. 39, 136.

297. Mildernde Umstände bei Rückfall. Auch bei Rückfallsverbrechen haben die Geschworenen, denen nach § 262 StPO. eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorliegen, nicht zukommt, die Entscheidung über die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände. **RG.** FerS., 28. 8. 06. RGSt. 39, 97; JW. 35, 788.

303. Gerichtsdiener. Wenn auch nach Abs. 2 des § 303 StPO. dritten Personen der Eintritt in das Beratungszimmer der Geschworenen untersagt ist, so wird doch hierdurch nicht

ausgeschlossen, daß ein Gerichtsdiener, sei es auf Verlangen der Geschworenen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden oder behufs dienstlicher Verrichtungen, es betritt. **RG.** III, 30. 12. 05. Recht 10, 195; SeuffBl. 71, 295.

305. Zusatz. Es ist prozeßrechtlich zulässig, in die Frage nach Unterschlagung die Höhe der unterschlagenen Werte aufzunehmen. Dementsprechend ist es auch zulässig, daß die Geschworenen die Schuldfrage mit einem dieses Tatbestandsmerkmal betreffenden Zusatze (geringere Höhe der unterschlagenen Werte) bejahen. **RG.** I, 1. 7. 05. BayZ. 2, 43.

309. [1]) Gerichtsbeschluß. Die Annahme des Gerichts, daß ein unter § 309 StPO. fallender Mangel des Spruchs vorliege, braucht nicht durch einen förmlichen, zu verkündenden Gerichtsbeschluß ausgesprochen zu werden. Es genügt, daß der Vorsitzende ohne Widerspruch eines Beisitzers zur Beseitigung jenes Mangels das Berichtigungsverfahren anordnet. **RG.** V, 2. 11. 06. RGSt. 39, 245.

[2]) Abbrechung der Verkündung. Es unterliegt keinem Bedenken, daß das Gericht alsbald nach Wahrnehmung eines dem Geschworenenspruch anhaftenden Mangels unter Abbrechung der Verkündung des Spruchs das Berichtigungsverfahren einleiten darf. **RG.** III, 14. 12. 05. Recht 10, 132.

[3]) § 235 StGB. Haben die Geschworenen eine Frage nach Versuch des Verbrechens des § 235 StGB. mit der Maßgabe bejaht, daß der Angeklagte nicht die Absicht hatte, die betreffende Minderjährige zu unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so ist der Spruch weder undeutlich noch unvollständig, noch sich widersprechend. Es darf daher kein Berichtigungsverfahren erfolgen, sondern der Angeklagte ist, da der Versuch eines Vergehens aus § 235 StGB. nicht strafbar ist, freizusprechen. **RG.** I, 28. 5. 06. Recht 10, 814.

310. Verschreiben. Ist die Antwort auf eine Frage versehentlich neben eine Frage geschrieben, auf die sie sich nicht bezieht, so liegt nur ein Mangel in der Form vor. Der Vorsitzende ist, wenn der Obmann den Spruch anders, als er schriftlich niedergelegt worden ist, verlesen hat, berechtigt, unter Hinweis der Geschworenen auf den Widerspruch durch Befragung des Obmannes festzustellen, inwieweit die Kundgebung des Obmannes und inwieweit die schriftliche Abfassung des Spruches unrichtig ist. **RG.** V, 2. 11. 06. RGSt. 39, 245.

312. Durchstreichung. Eine Berichtigung des früheren Spruches dergestalt, daß nur eine Anzahl Worte derart *ausgestrichen wird*, daß noch deutlich zu ersehen ist, wie sie

gelautet haben, und der Obmann darunter geschrieben hat: „x Worte ausgestrichen. Der Obmann NN.“, ist zulässig. **RG.** I, 22. 11. 06. RGSt. 39, 277.

8. Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

(§§ 318—337.)

320. „Bestimmtes“ Blatt. Unter dem für die amtlichen Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmten Blatt ist das für den Sitz des Prozeßgerichts zu amtlichen Veröffentlichungen bestimmte zu verstehen. **RG.** III, 28. 5. 06. RGSt. 39, 20; JW. 35, 793.

331. Nachholung der Beeidigung. Ein staatsanwaltschaftlicher Antrag, auf Grund der §§ 327 ff. StPO. die Beeidigung von Zeugen nachzuholen, darf nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil der Ablauf der Verjährungsfrist nahe bevorstehe. BayObLG. 19. 12. 05. BayZ. 2, 44.

337. Nachträgliche Bedingungen. Wegen einer Veränderung der Sachlage die Fortdauer des bedingungslos erteilten sicheren Geleits nachträglich an Bedingungen zu knüpfen, ist dann nicht zulässig, wenn ein Beschuldigter von dem sicheren Geleit Gebrauch gemacht hat und nicht einer der Fälle des Abs. 3 eingetreten ist. KG. 1. 2. 06. DJZ. 11, 489.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 338—345.)

338. [1]) Dem freigesprochenen Angeklagten steht ein Rechtsmittel dann nicht zu, wenn durch das freisprechende Urteil der Strafanspruch des Staates vollständig und derartig beseitigt ist, daß das Vorhandensein jeder bei der Strafsache ins Auge zu fassenden strafbaren Schuld verneint worden ist. Ein wegen Geisteskrankheit freigesprochener Angeklagter hat daher kein Rechtsmittel. KG. 14. 11. 05. DJZ. 11, 205.

[2]) Unzurechnungsfähiger. Ein Angeklagter, welcher wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit nach § 51 StGB. freigesprochen worden ist, hat gegen das Urteil kein Rechtsmittel. **RG.** IV, 1. 11. 05. Recht 9, 653.

[3]) Antrag nach § 386 Abs. 2 StPO. kein Rechtsmittel. Der nach § 386 Abs. 2 StPO. gestellte Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts gegen den in Gemäßheit von § 386 Abs. 1 StPO. erlassenen Gerichtsbeschluß, durch welchen die Revision als unzulässig verworfen ist, ist kein Rechtsmittel im Sinne von § 338 StPO. **RG.** I, 25. 3. 05. RGSt. 38, 9,

339. Schriftliche Vollmacht; Nachbevollmächtigung. Auch beim Mangel eines schriftlichen Belegs (Vollmachtsurkunde) ist die Vollmachtserteilung an den Verteidiger zu vermuten, wenn derselbe durch Nachbevollmächtigten unter Zustimmung des Angeklagten als dessen Verteidiger tätig geworden ist. Dresden. 31. 5. 05. SächsRArch. 1, 357.

340. Vertreter des Vaters. Der von dem Vater des Angeklagten nach § 137 Abs. 2 StPO. zum Verteidiger des Angeklagten gewählte Rechtsanwalt ist dadurch noch nicht zum Vertreter des Vaters bestellt und kann daher ohne Vollmacht nicht namens des Vaters in Gemäßheit des § 340 StPO. ein Rechtsmittel einlegen. **RG.** V, 2. 10. 06. Recht 10, 1328; BayZ. 2, 481.

342. Behandlung. Formell unrichtige Anträge sind nicht nach der Bezeichnung des Rechtsmittels, sondern nach ihrem wirklichen Sinn zu behandeln. Dresden. 13. 7. 05. SächsRArch. 1, 455.

2. Abschnitt.

Beschwerde.

(§§ 346—353.)

346. Zeuge. Durch die Benutzung der Aussage eines Zeugen zur Begründung eines einen Prozeßbeteiligten angehenden Gerichtsbeschlusses wird der Zeuge nicht im Sinne von § 346 Abs. 2 StPO. „betroffen". Dies ist nur dann der Fall, wenn ein gerichtlicher Beschluß in seine Rechtssphäre unmittelbar eingreift, z. B. durch Nichtgewährung oder teilweise Versagung erbetener Zeugengebühren, Ablehnung einer etwa nachgesuchten Terminsverlegung, Bestrafung wegen Ausbleibens unter Nichtbeachtung vorgebrachter Behinderungsursachen usw. Dresden. 27. 7. 05. SächsRArch. 1, 455.

347. [1]) Unterbrechung der Verjährung. Satz 1 findet nicht auf einen Beschluß Anwendung, durch den die Vornahme einer der in § 68 StGB. gedachten Unterbrechungshandlungen abgelehnt wird. KG. 4. 12. 05. DJZ. 11, 321.

[2]) Unterbringung in einer Irrenanstalt. Gegen die nach der Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund des § 81 StPO. getroffene Anordnung, daß der Angeklagte zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in einer öffentlichen Irrenanstalt beobachtet werde, ist Beschwerde unzulässig, da die Unterbringung in einer Irrenanstalt, die gegen Verhaftete wie gegen Nichtverhaftete zulässig ist, nicht einer Verhaftung gleichgestellt werden darf. Jena. 8. 2. 06. ThürBl. 53, 281.

[3]) Entscheidungen: § 141 StPO.

348. [1]) Unterschrift. Zur Einlegung der Beschwerde ist nicht die Unterschrift des Angeklagten erforderlich, wenn aus der Beschwerdeschrift die Identität des Erklärenden und seine Absicht, das Rechtsmittel einzulegen, hervorgeht. Das ist der Fall, wenn die Beschwerde auf der Rückseite der für den Beschwerdeführer bestimmten Ausfertigung der angefochtenen Verfügung niedergeschrieben ist und diese Niederschrift die bekannten Schriftzüge des Verfügungsadressaten aufweist. Kassel. 1. 12. 04. GoltdArch. 53, 83.

[2]) Geisteskranker Verfasser. Eine von einem wegen Geisteskrankheit Entmündigten im Beisein und ohne Widerspruch eines Dritten für diesen angefertigte und mit dem Namen des Dritten vollzogene Beschwerde ist als Eingabe des Dritten zu behandeln. Dresden. 13. 7. 05. SächsRArch. 1, 357.

351. Zuständigkeitsfrage. Wenn sich das Untergericht nur mit der Zuständigkeitsfrage befaßt hat, muß sich das Beschwerdegericht auch auf diese Frage beschränken. BayObLG. 15. 3. 06. BayObLGSt. 6, 365.

352. Begriff „Verhaftungen". Als Verhaftungen im Sinne des § 352 sind nur diejenigen Freiheitsentziehungen anzusehen, welche in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 112 ff. erfolgen, nicht aber die gemäß §§ 69, 81, 95 StPO. erfolgenden. KG. 26. 3. 06. GoltdArch. 53, 180.

353. Früherer Zeuge. Im Verfahren auf die sofortige Beschwerde sind neue Tatsachen und Beweise nicht zu berücksichtigen. Ein neuer Beweis ist aber in der Benennung eines früher vernommenen Zeugen zu einer Behauptung, für die er früher nicht benannt war, enthalten. Dresden. 7. 4. 04. SächsRArch. 1, 41.

3. Abschnitt.

Berufung.

(§§ 354—373.)

360. Beschwerde. Im Falle des § 360 StPO. sind nur die dort gegebenen prozessualen Möglichkeiten zugelassen. Sofortige Beschwerde nach § 363 StPO. gegen einen gemäß § 360 Abs. 2 ergangenen landgerichtlichen Beschluß auf Bestätigung einer nach § 360 Abs. 1 erlassenen amtsgerichtlichen Entscheidung ist unzulässig. Dresden. 8. 12. 04. SächsRArch. 1, 138.

363. [1]) Verzicht. Wenn der Angeklagte auf Einlegung der Berufung gültig verzichtet, trotzdem aber noch Berufung eingewandt hat, ist darüber nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil zu entscheiden. BayObLG. 5. 4. 06. BayObLG. 6, 405.

[2]) Keine sofortige Beschwerde gegen Entscheidung des Berufungsgerichts: § 360 StPO.

365. Eröffnungsbeschluß. Es genügt Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses ist in der Berufungsverhandlung nicht notwendig. **RG.** II, 19. 1. 06. JW. 35, 254.

368. Strafmaß. Hat der Angeklagte die Berufung nur auf das Strafmaß beschränkt, so darf sich die Revision nicht mit dem Schuldausspruch befassen. BayObLG. 19. 12. 05. BayObLG. 6, 245.

369. Eröffnungsbeschluß. Wenn die Strafkammer, die zunächst als Berufungsgericht mit einer Sache befaßt war, als Gericht erster Instanz erkennt, so wird die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses durch die Verlesung des schöffengerichtlichen Urteils ersetzt. Daß anfänglich der Berichterstatter einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens gehalten hat, ist ohne Bedeutung, sofern nachher das ganze Verfahren, insbesondere auch die Beweisaufnahme, sich in dem Rahmen der erstinstanzlichen Verhandlung hält. **RG.** III, 23. 4. 06. Recht 10, 633. SeuffBl. 71, 478. Ebenso **RG.**, 19. 1. 06. Recht 10, 259; JW. 35, 254.

370. [1]) Revision gegen ein nach § 370 StPO. erlassenes Versäumnisurteil mit der Begründung, in der Berufungsinstanz sei der Vorschrift des § 370 entgegengehandelt worden, ist nach § 380 StPO. unzulässig; aber auch die Begründung, das erstinstanzliche Urteil beruhe auf einer Gesetzesverletzung, kann zu einer Abänderung des Berufungsurteils nicht führen, da letzteres nicht auf dem erstinstanzlichen Urteil beruht. Dresden. *30. 5. 05.* SächsRArch. 1, 357.

[2]) Fristbeginn. Die Frist für das Wiedereinsetzungsgesuch beginnt erst mit der Urteilszustellung. Ein vorher gestelltes Gesuch ist rechtsunwirksam. Dresden. 31. 5. 05. SächsRArch. 1, 357.

[3]) Plötzliche Erkrankung Wiedereinsetzungsgrund: § 44 StPO. Nr. 2.

372. [1]) Wegfall von Erschwerungsgründen. Von einer Verschärfung der erstinstanzlichen Strafe kann keine Rede sein, wenn die zweite Instanz es bei der erstinstanzlichen Strafe beläßt. Die Ausscheidung eines bloß die Quantifizierung des strafbaren Tuns des Angeklagten berührenden Momentes ist, sofern nicht das Strafgesetz das Quantum ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal hervorhebt, einflußlos für die Tatsache, daß eine strafbare Handlung überhaupt vorliegt und kann dem Richter unter Umständen nur zu der Erwägung Anlaß bieten, ob die Strafe innerhalb des gesteckten Strafrahmens niedriger zu greifen sei. Dies ist aber Sache des pflichtmäßigen richterlichen Ermessens und der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Dresden. 10. 8. 04. SächsRArch. 1, 64.

[2]) Geldstrafe anstatt Freiheitsstrafe. Geldstrafe ist gegenüber der Freiheitsstrafe die der Art nach mildere Strafe. Es ist zulässig, im Falle das zunächst Freiheitsstrafe aussprechende Urteil nur vom Angeklagten angefochten worden ist, auf einen das Produkt aus der Anzahl der Tage und 15 (§ 29 StGB.) übersteigenden Markbetrag als Strafe zu erkennen, sofern nur dann der erkannten Geldstrafe nicht eine höhere oder schwerere als die frühere Freiheitsstrafe substituiert wird. Dresden 2. 11. 05. SächsOLG. 27, 194.

[3]) Nichtabänderung der Gesamtstrafe. Eine Abänderung des Urteils zum Nachteile des Angeklagten und eine Verletzung von § 74 StGB. liegt nicht vor, wenn das Berufungsgericht eine Einzelstrafe herabsetzt, es aber bei der in erster Instanz erkannten Gesamtstrafe beläßt, sofern letztere nur nicht die Summe der Einzelstrafen erreicht. Dresden. 15. 3, 06. SächsOLG. 27, 394. SächsRArch. 1, 526.

[4]) Veröffentlichung des Urteils. Wenn ein Urteil des Schöffengerichts, das den Angeklagten wegen nicht öffentlicher Beleidigung zu Strafe verurteilt hat, auf die Berufung des Angeklagten wegen Unzuständigkeit aufgehoben wird und die Strafkammer in eigener Zuständigkeit den Angeklagten wegen öffentlicher Beleidigung verurteilt, so darf auf Veröffentlichungsbefugnis nicht erkannt werden, weil dadurch das Urteil zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden würde. RG. III, 1. 11. 06. Recht 10, 1387.

4. Abschnitt.

Revision.

(§§ 374—398.)

374. Revision gegen ein nach § 370 StPO. erlassenes Versäumnisurteil: § 370 StPO. Nr. 1.

376. [1]) Nichtanwendung des Strafgesetzes. Die Nichtanwendung eines Strafgesetzes begründet nur dann die Revision nach § 376 StPO., wenn alle Tatbestandsmomente einer Straftat in den Urteilsgründen festgestellt, die Anwendung der Strafrechtsnorm aber unterblieben ist. Dresden. 19. 4. 06. SächsRArch. 1, 547.

[2]) Strafhöhe; Kosten. Unzulässig ist die Revision, soweit sie nur die Strafhöhe und die Entscheidung über die Kostenverteilung bemängelt, da diese Ausstellungen und der Revision nicht zugängliche Bemängelungen der Ausübung des richterlichen Ermessens darstellen. Dresden. 5. 1. 05. SächsRArch. 1, 240.

[3]) Gleiche Gesetzesbestimmungen. Stimmen die Normen, die das Gericht angewendet hat, mit denen, die es hätte anwenden sollen, inhaltlich völlig überein, so kann die Unrichtigkeit in der Anwendung der formalen Gesetzesquelle für sich allein nicht zur Aufhebung des Urteils führen, es ist vielmehr auch zu prüfen, ob sich die Entscheidung mit dem Inhalte der angewendeten Norm rechtfertigen läßt. Jena. 18. 7. 05. ThürBl. 53, 115.

[4]) Felddienstordnung. Ziff. 570, 571, 578 der Felddienstordnung haben nicht die Bedeutung von Rechtsnormen im Sinne des § 376 StPO., sie enthalten nur eine Dienstinstruktion. Ihre unrichtige Auslegung kann daher nicht zum Gegenstand eines Revisionsangriffs gemacht werden. BayObLG. 15. 2. 06. BayObLGSt. 6, 332.

377. [1]) Nr. 5. Fehlen eines Richters bei Zeugenaufruf. Der Zeugenaufruf bildet zwar einen Teil der Hauptverhandlung, hat aber eine sachliche Bedeutung nur insofern, als das Gericht sich beim Ausbleiben eines Zeugen über eine etwaige Vertagung schlüssig machen soll, und ist keine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens. Auf die Abwesenheit eines Richters beim Zeugenaufruf kann sich daher eine Revision ebensowenig stützen, wie sie die Verabsäumung dieser Förmlichkeit geltend machen könnte. **RG.** III, 25. 6. 06. Recht 10, 1016.

[2]) Nr. 5. Erkrankung während Verkündung. Die Vollendung der Verkündung der Urteilsformel in Abwesenheit *der Angeklagten,* die ausweislich des Protokolls nach Verkündung

des ersten Absatzes der Urteilsformel mit einem Aufschrei in den Saal gefallen war und, da anscheinend ein Krampfanfall vorlag, aus dem Saal entfernt werden mußte, verstößt gegen § 377 Abs. 5 StPO. **RG.** IV, 15. 6. 06. Recht 10, 870. GoltdArch. 53, 294.

[3]) Nr. 5. Zeitweise Abwesenheit des Verteidigers. Wenn im Falle einer notwendigen Verteidigung der Verteidiger während eines wesentlichen Vorganges der Hauptverhandlung — als solcher ist grundsätzlicch die Vernehmung und Befragung des Angeklagten zu erachten — vorübergehend das Sitzungszimmer verläßt und der Vorsitzende, der dies nicht bemerkt hat, in Abwesenheit des Verteidigers weiter verhandelt, so ist dieser Teil der Verhandlung nichtig. Der Mangel kann aber noch in derselben Hauptverhandlung geheilt werden, indes nur auf dem Wege, daß dasjenige, was in Abwesenheit des Verteidigers verhandelt worden ist, als nicht geschehen angesehen, dies allen an der Verhandlung und Entscheidung Mitwirkenden und am Prozesse Beteiligten erkennbar gemacht und der nichtige Teil der Verhandlung von neuem verhandelt wird. Eine Mitteilung des Vorsitzenden über den Inhalt dieses an sich nichtigen Teils der Verhandlung, auch wenn die Mitteilung an sich richtig ist und von den Prozeßbeteiligten als richtig anerkannt wird, kann die Nichtigkeit nicht aufheben. **RG.** I, 23. 11. 05. RGSt. 38, 216. JW. 35, 253. BayZ. 2, 63, SeuffBl. 71, 42.

[4]) Nr. 8. Beschränkung der Verteidigung ist in dieser Allgemeinheit kein Revisionsgrund; sie liegt nur dann vor und ist nur damit zu bergründen, daß bestimmte Rechtsnormen, die eine Beeinträchtigung der Verteidigung verbieten, verletzt sind. Es besteht aber keine Rechtsnorm, daß das erkennende Gericht an die Anordnung von in einer früheren Hauptverhandlung zur Aufklärung der Sache von ihm getroffenen Maßnahmen gebunden ist. **RG.** II, 12. 6. 06. GoltdArch. 53, 293.

[5]) Nr. 8. Veränderung der Geschäftsverteilung. Die bei Beginn eines Geschäftsjahres von dem Präsidium eines Gerichts beschlossene Geschäftsverteilung kann bei dem eingetretenen Wechsel einzelner Gerichtsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden in bezug auf die Zusammensetzung der Kammern, ohne daß etwas darauf hierbei ankommt, ob die einzelnen Kammern durch das Ausscheiden solcher Mitglieder betroffen werden. **RG.** IV, 22. 11. 04. Recht 9, 22.

[6]) Nr. 8. Trennung verbundener Sachen. Wie in den Fällen der §§ 2, 4, 13, 236 StPO. steht auch dann, wenn Strafsachen gegen mehrere Angeklagte, für welche das

angezogene Gericht gleichmäßig in örtlicher und sachlicher Hinsicht zuständig ist, schon vor der Hauptverhandlung ohne besonderen Beschluß verbunden worden sind, die Trennung derselben im Ermessen des Gerichts. Dem einzelnen Angeklagten steht ein Widerspruch gegen die Trennung nicht zu, so daß eine trotz solchen Widerspruchs erfolgte Trennung keine unzulässige Beschränkung der Verteidigung enthält. **RG.** I, 22. 11. 06 Recht 10, 1387.

[7]) Nr. 8. Worterteilung. Die ohne Grundangabe erfolgte Ablehnung eines Antrages des Verteidigers auf Worterteilung nach der Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung bildet keinen Revisionsgrund. In welchem Zeitpunkt immer der Verteidiger sich soll äußern dürfen, hängt nicht von seinem Belieben, sondern — unbeschadet besonderer gesetzlicher Vorbehalte (z. B. §§ 33, 238 Abs. 1 239 Abs. 2 StPO.) — nach § 237 StPO. regelmäßig zunächst von dem Vorsitzenden und in letzter Linie von dem Gericht ab, und auf die Vernehmung des Angeklagten folgt gemäß § 243 Abs. 1 StPO. die Beweisaufnahme, ohne daß dem Verteidiger ein Anspruch auf vorausgehende Aeußerung ausdrücklich eingeräumt wäre. **RG.** I, 26. 11. 06. Recht 11, 72. BayZ. 3, 85.

[8]) Nr. 8. Zeugenermittlungen. Wenn der Angeklagte die Ladung eines unter dem Namen „Sepp" bekannten Zeugen mit der Behauptung beantragt hat, derselbe wohne in einem bestimmten Orte und habe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer näher bezeichneten Gesellschaft gearbeitet, so kann der Antrag nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß sich die Ladung jener Persönlichkeit unter dem Namen Sepp nicht bewerkstelligen lasse, und weil dieser Antrag nur zur Verschleppung diene. Das Gericht darf nicht von jedem Versuche, Ermittlungen nach der Persönlichkeit des Zeugen, wofür die Angaben des Angeklagten Anhaltspunkte geben, Abstand nehmen, und aus der nach Ansicht des Gerichts unzureichenden Bezeichnung des Zeugen kann nicht geschlossen werden, daß der Beweisantrag nicht ernst gemeint sei und nur zur Verschleppung dienen solle. **RG.** III, 22. 12. 06. Recht 11, 140.

[9]) Entfernung eines Mitangeklagten: § 225 StPO. Nr. 2.

[10]) Nr. 1. Einfluß der Veränderung des Landgerichtsbezirks auf die Jahresliste der Geschworenen: § 91 GVG. Nr. 1, 2.

[11]) Nr. 1. Verfügung des Präsidenten über den Vorsitz: § 61 GVG.

[12]) Nr. 6. Befragung eines Zeugen zur Aussage eines anderen, der unter Ausschluß der Oeffentlichkeit vernommen worden ist: *§ 173 GVG.*

[13]) Nr. 6. Kein Revisionsgrund, wenn trotz beschlossener Ausschließung der Oeffentlichkeit öffentlich verhandelt ist: § 170 GVG. Nr. 1.

[14]) Verteidiger als Zeuge: § 58 StPO. Nr. 1, 2.

380. [1]) Verjährung. Die Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung gehören zu den Rechtsnormen mit wesentlich materiell-rechtlichem Inhalte. Jena. 5. 10. 05. ThürBl. 53, 196.

[2]) § 377 StPO. Im Falle des § 380 StPO. ist auch die Geltendmachung der im § 377 StPO. aufgeführten Revisionsgründe ausgeschlossen. Braunschweig. 18. 4. 05. GoltdArch. 53, 81.

[3]) Strafbefehl. Die Rüge der Verletzung der §§ 447, 451 StPO., weil die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl zurückgenommen habe und damit die Strafklage verbraucht sei, enthält nicht die Rüge der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren im Sinne des § 380 StPO., sondern die Verletzung materieller Rechtsnormen. Celle. 17. 10. 04. GoltdArch. 53, 188.

[4]) Strafbefehl; ne bis in idem. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Strafbefehl die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils auch in bezug auf den Grundsatz ne bis in idem erlangt hat, gehört dem Prozeßgebiet an. Soweit aber die Revision die Verletzung dieses Grundsatzes auch wegen der Verkennung des Begriffs der einen und derselben Tat im Sinne der §§ 73, 74 StGB., also nach seiner materiellrechtlichen Bedeutung rügt, ist sie zuzulassen. BayObLG. 25. 7. 05. BayObLGSt. 6, 88.

[5]) Unlauterer Wettbewerb und Beleidigung. Wenn in einem wegen unlauteren Wettbewerbs, begangen durch eine Zeitungsanzeige, eingeleiteten Privatklageverfahren weder im Strafantrage und in der Privatklage noch im Eröffnungsbeschlusse noch in den Hauptverhandlungen irgendwie zur Sprache gekommen ist, der Privatkläger erachte sich durch das Inserat beleidigt oder könne sich doch beleidigt erachten, ist das Gericht nicht verpflichtet, die Frage nach Beleidigung aufzuwerfen. Die Unterlassung der Prüfung des Tatbestandes in dieser Richtung enthält nicht eine Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren. Dresden. 19. 4. 06. SächsRArch. 1, 547.

[6]) Strafantrag. Soweit es sich nicht um die prozessuale Geltendmachung des Antragsrechts handelt (vgl. insbes. § 156 StPO.), sind die Normen über den Strafantrag dem materiellen Rechte zuzurechnen. Die Rüge, es sei wegen fahrlässiger Körper-

verletzung kein schriftlicher Strafantrag gestellt, betrifft die Form des Antrages. BayObLG. 19. 9. 06. BayObLGSt. 6, 144.

[7]) Uebergehung der Entscheidung im Kostenpunkt durch das Berufungsgericht: § 496 StPO. Nr. 1.

381. [1]) Telephonische Einlegung. Die Einlegung der Revision zu Protokoll des Gerichtsschreibers setzt unbedingt das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers bei Gericht voraus. Deshalb ist die telephonische Mitteilung des Beschwerdeführers an den Gerichtsschreiber, er lege Revision ein, nicht eine Einlegung zu Protokoll des Gerichtsschreibers und unwirksam. **RG.** I, 11. 12. 05. RGSt. 38, 282. JW. 35, 254; RegerE. 26, 470. GerSekrZ. 17, 164.

[2]) Telegraphische Einlegung. Für die schriftliche Einlegung der Revision sind besondere Formen im Gesetz nicht vorgeschrieben; im Begriff der schriftlichen Anbringung liegt weder die eigenhändige Anfertigung des Schriftstücks durch den Erklärenden noch auch nur die persönliche Leistung der Unterschrift. Vielmehr genügt, wenn aus der Schrift bedenkenfrei die Identität des Beschwerdeführers (oder seines Verteidigers) und seine Absicht, das Rechtsmittel einzulegen, ersichtlich ist. Hiernach ist telegraphische Einlegung der Revision zulässig, wenn das Telegramm durch seine Unterschrift oder seinen Inhalt erkennen läßt, sie gehe von dem Beschwerdeführer oder seinem Verteidiger aus. **RG.** I, 11. 12. 05. RGSt. 38, 282.

[3]) Unterschrift. Die in § 381 StPO. wahlweise vorgeschriebene schriftliche Einlegung der Revision setzt nicht unbedingt voraus, daß das zu diesem Zwecke eingereichte Schriftstück unterschrieben ist. Eine aus der Kanzlei der durch Vollmacht legitimierten Verteidiger des Angeklagten herrührende, mit der Schreibmaschine hergestellte Schrift, die von keinem der Verteidiger unterschrieben ist, stellt aber nur den Entwurf einer Revisionsschrift dar und genügt nicht zur rechtswirksamen Einlegung der Revision. Dresden. 7. 12. 05. SächsOLG. 27, 193.

383. [1]) Ueberweisung, Landstreichen. Wenn die Revision nur insoweit eingelegt worden ist, als auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt wurde, so kann in der Revisionsbegründung nicht die Verurteilung wegen Landstreicherei selbst bekämpft werden. **RG.**, FerS., 21. 7. 06. Recht 10, 1093.

[2]) Gesamtstraffestsetzung. Wenn nur die unrichtige Anwendung des § 79 StGB. gerügt wird, so liegt darin nicht eine allgemeine materielle Revisionsbeschwerde, welche *zu einer Prüfung* des Urteils im übrigen nötigen würde. Denn

die Frage, wie aus den festgesetzten Strafen und zwischen früher erkannten Strafen eine Gesamtstrafe zu bilden war, kann ganz losgelöst und unabhängig von den Tatbestandsfeststellungen in Ansehung der Schuldfrage und der sich darauf gründenden Festsetzung der Einzelstrafen geprüft und entschieden werden. **RG.** IV, 29. 5. 06. Recht 10, 814.

³) Zustellung an Bevollmächtigte. Die nach § 383 Abs. 2 StPO. erforderliche Zustellung des in Anwesenheit des Angeklagten verkündeten Urteils hat in der Regel an den Verurteilten selbst zu erfolgen; sie kann — mit Wirkung der Eröffnung des Laufes der in § 385 Abs. 1 StPO. festgesetzten Frist — auch an den mit Vollmacht zum Empfang von Zustellungen versehenen Verteidiger betätigt werden. Diese Vollmacht wirkt dem Gericht gegenüber bis zu ihrer ausdrücklichen oder aus konkludenten Handlungen sich ergebenden Zurücknahme. Die bis dahin an den Bevollmächtigten erfolgenden Zustellungen eröffnen den Lauf von Fristen auch dann, wenn der Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten auch erfolgt ist. BayObLG. 25. 5. 05. SeuffBl. 71, 67; BayObLG. 6, 11; GerSekrZ. 17, 312.

384. ¹) Antragmangel. Bei gänzlichem Mangel eines Revisionsantrages sind die für Anbringung der Revision gegebenen formellen Vorschriften als nicht erfüllt anzusehen und ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen. Die kurzen Worte „§ .... ist verletzt" enthalten nur eine notdürftige Begründung. Ein Antrag ist aber nicht herauszulesen. Braunschweig. 26. 9. 05. DJZ. 11, 771.

²) Bezugnahme. Es ist unzulässig, zur Begründung der Revision lediglich auf die in einer anderen Sache abgegebene Revisionsbegründung zu verweisen und die in dieser Revisionsbegründung angegebenen Gesetzesbestimmungen als verletzt zu bezeichnen. BayObLG. 4. 11. 05. BayObLGSt. 6, 201.

³) Fragestellung. Die allgemeine Rüge, daß die §§ 292, 293 StPO. durch die Fragestellung verletzt worden seien, ohne Angabe der den angeblichen Mangel enthaltenden konkreten Tatsachen, genügt nicht dem Erfordernisse des § 384 Abs. 2 StPO. **RG.** III, 26. 5. 06. DJZ. 11, 1029.

⁴) Die allgemeine Beschwerde, die sämtlichen von der Verteidigung gestellten Beweisanträge seien zu Unrecht abgelehnt worden, entspricht zum mindesten dann nicht der Vorschrift des § 384 Abs. 2 StPO., wenn viele Beweisanträge gestellt worden sind; in diesem Falle sind die Anträge, die die Revision im Auge hat, besonders zu bezeichnen. **RG.** V, 13. 11. 06. BayZ. 3, 109.

385. [1]) E i n z i e h u n g s i n t e r e s s e n t. Ein sog. Einziehungsinteressent (§ 478 Abs. 2 StPO.) kann die Revision auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers begründen. Die gegenteiligen Bestimmungen hinsichtlich des Privatklägers (§ 430 Abs. 2 StPO.) und daher auch des Nebenklägers treffen auf ihn nicht zu. **RG.** IV, 7. 4. 05. Recht 9, 286.

[2]) V e r t e i d i g e r. Wenn nach den Schriftzügen und dem Inhalte eine die Revisionsanträge enthaltende Schrift in vollem Umfange von dem Angeklagten selbst herrührt, der sie auch unterschrieben hat, so wird durch ihre Unterzeichnung durch den Verteidiger dem Schriftstücke nur der Schein verliehen, als ob es von diesem herrühre. Durch die im § 385 Abs. 2 StPO. geforderte Unterzeichnung durch den Verteidiger oder einen Rechtsanwalt soll aber erkennbar gemacht werden, daß derselbe die Revisionsanträge und deren Begründung selbst angefertigt hat oder daß die Revisionsanträge unter irgendwelcher Einwirkung seinerseits auf ihre Abfassung zustande gekommen sind. **RG.**, FerS., 21. 7. 06. Recht 10, 1093.

[3]) R i c h t e r u n d G e r i c h t s s c h r e i b e r. Das Anbringen der Revisionsanträge und deren Begründung zu Protokoll des Richters und des Gerichtsschreibers ist nicht unwirksam. Die Mitwirkung des Richters bei der Tätigkeit des Gerichtsschreibers ist unschädlich. **RG.** I, 21. 9. 05. DJZ. 11, 84; GerSekrZ. 17, 280.

[4]) Vollmacht des Rechtsanwalts: § 170 StPO. Nr. 7.

386. [1]) R e v i s i o n t r o t z V e r z i c h t s. Hat der Angeklagte trotz Verzichts auf Revision doch noch form- und fristgerecht dies Rechtsmittel eingelegt, es aber unterlassen, innerhalb der Frist des § 385 StPO. die Revisionsanträge nebst Begründung anzubringen, so hat das Instanzgericht zu prüfen, ob die für die Einlegung der Revision und die Anbringung der Revisionsanträge notwendigen Formvorschriften erfüllt sind und je nach dem Ergebnisse die Revision als unzulässig zu verwerfen oder nach Erfüllung der weiteren in § 387 Abs. 1 StPO. enthaltenen Vorschrift gemäß § 387 Abs. 2 die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht zu veranlassen. BayObLG. 15. 3. 06. BayZ. 2, 189; SeuffBl. 71, 582.

[2]) Z u r ü c k n a h m e d e s G e r i c h t s b e s c h l u s s e s. Hat das Gericht, dessen Urteil durch Revision angefochten wird, gemäß § 386 Abs. 1 StPO. das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist es nicht befugt, diesen Beschluß zurückzunehmen. Eine trotzdem von ihm ausgesprochene *Zurücknahme* des Beschlusses entbehrt der rechtlichen Wirkung.

Eine Abänderung ist nur durch den in § 386 Abs. 2 StPO. erwähnten Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts herbeizuführen. **RG.** IV, 22. 9. 05. RGSt. 38, 157.

[3]) Eheleute. Der Antrag nach § 386 Abs. 2 StPO. ist kein Rechtsmittel im Sinne des § 340 StPO. Zur Stellung dieses Antrages erscheint nur derjenige, welcher das Rechtsmittel der Revision eingelegt hat, berechtigt. Hat daher eine Ehefrau Revision eingelegt, so ist der vom Ehemann nach § 386 Abs. 2 StPO. selbständig gestellte Antrag als unzulässig zu verwerfen. **RG.** I, 25. 3. 05. RGSt. 38, 9.

392. Unvollständigkeit des Strafausspruchs. Wenn der Staatsanwalt nur eine Unvollständigkeit des erstrichterlichen Strafausspruchs rügt, so muß das Revisionsgericht prüfen, ob auf Grund der Schlußfeststellung überhaupt die Möglichkeit besteht, gegen den Angeklagten neben der schon verhängten Strafe noch eine zweite zu erkennen, und demgemäß auf die Art, in der die Schuldfrage zu behandeln war, eingehen, dagegen davon absehen, ob die für erwiesen erklärten Einzeltatsachen die Schlußfeststellung rechtfertigen und ob sie durch dieselbe vollständig erledigt werden oder nicht. **RG.** I, 5./19. 3. 06. RGSt. 38, 394.

393. Bankerutt. Die einzelnen in den §§ 239 und 240 KO. vorgesehenen Handlungen und Unterlassungen eines Schuldners bilden, sofern sie gegenüber einer und derselben Konkurseröffnung oder Zahlungseinstellung unter sich zusammentreffen, nicht selbständige Straftaten, sondern stellen nur ein einheitliches Delikt strafbaren Bankerutts dar. Wird daher in der Revisionsinstanz das in der Sache ergangene Urteil samt den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben, so hat, da sämtliche positive und negative Feststellungen aufgehoben werden, sich die nochmalige Verhandlung und Entscheidung auch auf einzelne Bankerutthandlungen zu erstrecken, bezüglich deren der frühere Geschworenenspruch durch Verneinung der Schuldfrage entschieden hatte und es steht nichts dem entgegen, daß der neue Wahrspruch insoweit die Schuldfrage bejaht. **RG.** IV, 16. 1. 06. RGSt. 38, 318; JW. 35, 255.

398. Oeffentliche Bekanntmachung; Vermögensverhältnisse. Von der Verhängung einer härteren Strafe kann keine Rede sein, wenn in dem neuen Urteil die im § 200 StGB. vorgesehene öffentliche Bekanntmachung wegen Eingehens desjenigen Blattes, welches das erste Urteil dafür bestimmt hatte, in einem anderen Blatte angeordnet wird, mag auch die früher bestimmte Bekanntmachung

dem Angeklagten als Verleger, Drucker usw. des eingegangenen Blattes weniger kostspielig gewesen sein. Für die Frage, ob die Strafe eine härtere geworden ist, kann nur die Art und das Maß der verhängten Strafe selbst, und nicht etwa eine inzwischen eingetretene Veränderung in den persönlichen oder Vermögensverhältnissen des Bestraften in Betracht kommen. **RG.** II, 27. 2. 06. Recht 10, 454. JW. 35, 495.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.

Wiederholte Anträge. Die Wiederholung von Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist, soweit sie nicht eine bloße Wiederholung der schon in den früher unternommenen, durch die darauf ergangene gerichtliche Entscheidung widerlegten und endgültig abgetanen Angriffe enthalten, welchenfalls sie als unzulässig zu verwerfen sind, gestattet. Dresden. 10. 8. 04. SächsRArch. 1, 42.

399. [1]) Nr. 5. Geisteskrankheit; Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Das Vorbringen der nach einem vorgelegten Gutachten sehr wahrscheinlichen Tatsache, daß der nach der Verurteilung wegen Geisteskrankheit entmündigte Angeklagte schon zur Zeit der Begehung der Tat geistesgestört gewesen sei, ist eine neue Tatsache, die geeignet ist, die Freisprechung des Verurteilten zu begründen. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens darf nicht als unzulässig verworfen werden, weil die nach § 411 Abs. 2 StPO. zur Freisprechung des Verurteilten erforderliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht erteilt werden wird und weil die angebotenen, noch zu erhebenden Beweise zur Freisprechung im Beschlußverfahren nicht genügen werden. Erst nach der Beweisaufnahme ist darüber zu entscheiden. Es steht aber der Umstand, daß eine Freisprechung nach § 411 StPO. nicht statthaft ist, der Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens nicht entgegen. Kassel. 19. 2. 06. GoltdArch. 53, 297.

[2]) Nr. 5. Rechtskräftig entschiedene Sache. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß der Angeklagte zur Zeit des Urteils wegen derselben Straftat schon durch eine andere *Entscheidung* verurteilt gewesen und Rechtskraft dieses Er-

kenntnisses inzwischen eingetreten sei. Denn es kann nicht die Schuldfrage verneint und auf Freisprechung oder in Anwendung eines milderen Gesetzes auf geringere Bestrafung erkannt werden. KG. 5. 3. 06. DJZ. 11, 657.

406. Vollmacht des Rechtsanwalts: § 170 StPO. Nr. 7.

409. [1]) Beauftragter Richter; Gerichtsbank. Die Beweiserhebung muß durch einen vom Gericht beauftragten Richter, der auch der Vorsitzende sein kann, in den entsprechenden Formen der Voruntersuchung unter Mitwirkung eines Gerichtsschreibers stattfinden. Die ohne Gerichtsauftrag noch dazu ohne Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch den Vorsitzenden kurzerhand vorgenommene Beweiserhebung ist gesetzwidrig und kann nicht dem Beschluß des § 410 StPO. zur Grundlage dienen. Dresden. 17. 8. 05. SächsRArch. 1, 550.

[2]) Staatsanwaltschaftliche Vorerhebungen. Werden neue Beweismittel im Sinne von § 399 Nr. 5 StPO. beigebracht, so ist der Wiederaufnahmeantrag für zulässig zu erklären und muß nach § 409 StPO. ein Richter mit Erhebung dieser Beweise beauftragt werden. Es ist gesetzwidrig, einen Wiederaufnahmeantrag als unzulässig zu verwerfen, weil diese Beweise schon von der Staatsanwaltschaft erhoben worden und für den Angeklagten belastend gewesen seien. Dresden. 21. 1. 04. SächsRArch. 1, 18.

410. [1]) Die Ablehnung eines Beweisantrags hat gleichzeitig mit der Entscheidung über das Wiederaufnahmegesuch zu erfolgen. Dresden. 3. 3. 04. SächsRArch. 1, 18.

[2]) Frühere Beweismittel. Dadurch, daß ein zu der früheren Hauptverhandlung vom Angeklagten gestellter und vernommener Sachverständiger zu der erneuten Verhandlung mangels eines dahin zielenden Antrages nicht geladen worden ist, ist das Gesetz nicht verletzt. **RG.** IV, 3. 11. 05. Recht 9, 653; DJZ. 11, 204.

[3]) Rechtskraft. Der auf ein Wiederaufnahmegesuch ergehenden und mit der Beschwerde nicht angefochtenen, oder in zweiter Instanz auf die Beschwerde bestätigten ablehnenden Entscheidung muß Rechtskraftwirkung in dem Umfange beigemessen werden, daß damit alle Gründe, auf die das Gesuch gestützt war, insoweit ihre Erledigung gefunden haben, daß sie nur in Verbindung mit neuen Gründen wieder geltend gemacht werden können. Cöln. 10. 11. 05. GoltdArch. 53, 305.

411. Verstoßbemängelung. Wenn (was in der vorliegenden Sache dahingestellt geblieben ist) im Falle des

§ 411 StPO. die Benachrichtigung der Prozeßbeteiligten vo dem Beweisaufnahmetermin geboten ist, so können dieselbe auch auf die Beanstandung der Beweiserhebung wegen eine in der bezeichneten Richtung vorgekommenen Verstoßes ve zichten. Ein solcher Verzicht der Staatsanwaltschaft ist dari zu finden, daß sie bei der Vorlegung der Akten zur weiteren E klärung (§ 409 Abs. 4 StPO.) eine Bemängelung des Verstoße nicht erhoben hat. **RG.** IV, 18. 4. 05. Recht 9, 286.

412. Entscheidung des Beschwerdegerichts. Wenn das Beschwerdegericht zur Aufhebung de den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurück weisenden Beschlusses gelangt, weil von ihm der Antrag a sich für zulässig befunden wird, so hat es nur unter Au hebung des angefochtenen Beschlusses jenen Antrag für zu lässig zu erklären, das weitere Verfahren aber dem Gerich erster Instanz zu überlassen. KG. 9. 6. 05. GoltdArch. 53, 18

Fünftes Buch.

Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

1. Abschnitt.

Privatklage.

(§§ 414—434.)

416. Antrag auf gerichtliche Entscheidung Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist in den Fällen, w die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage ab gelehnt hat und wegen mangelnden öffentlichen Interesses ab lehnen darf, nicht zulässig, wohl aber, wenn sie das Vorhandensei eines öffentlichen Interesses anerkennt, aber aus anderen Gründe die Erhebung der Klage ablehnt. Jena. 3. 7. 05. ThürBl. 53, 114 vgl. auch § 170 StPO. Nr. 8.

428. [1]) Eingestellte Widerklage. Ist bei wechsel seitigen Beleidigungen das auf die Widerklage hin eingeleitet Verfahren nach § 431 Abs. 2 StPO. rechtskräftig eingestell worden, so hat diese Einstellung auf das weitere Verfahren au die Privatklage hin keinen Einfluß; letzteres ist weiter zu er ledigen, wie wenn Widerklage überhaupt nicht erhoben worde wäre. *Dresden.* 11. 1. 06. SächsOLG. 27, 390.

[2]) Oeffentliche Klage. Ist wegen der den Gegenstand einer Widerklage bildenden Straftat öffentliche Klage erhoben, so ist das Verfahren über die Widerklage einzustellen, auch wenn es in der Revisionsinstanz anhängig ist. Da dieser Einstellungsbeschluß nicht die strafrechtliche Verfolgung der von ihm betroffenen Tat beendet, sondern sie nur in ein anderes Verfahren überleitet, findet hinsichtlich der Kosten nicht § 503 StPO. Anwendung. Die Entscheidung über die Kosten der Widerklage hat vielmehr in dem weiteren Verfahren zu erfolgen, in dem nunmehr der bisherige Widerkläger als Nebenkläger beteiligt ist. Kassel. 8. 11. 05. GoltdArch. 53, 85.

431. Zurücknahme in der Berufung. Ein Einstellungsbeschluß ist nicht erforderlich, wenn eine Privatklage in der Berufungsinstanz außerhalb der Hauptverhandlung zurückgenommen wird. KG. 23. 4. 06. DJZ. 11, 825.

2. Abschnitt.

Nebenklage.

(§§ 435—446.)

436. Gehör des Angeklagten. Eine zwingende Vorschrift, den Angeklagten über den Antrag des Verletzten auf Zulassung als Nebenkläger zu hören und ihm, dem Angeklagten, gegenüber einen Beschluß auf Zulassung des Nebenklägers in der Hauptverhandlung zu verkünden, enthält die StPO. nicht. **RG.** I, 5. 2. 06. Recht 10, 454.

437. [1]) Rechtsanwalt; Beistand. Ein in der Hauptverhandlung nicht nur als Beistand des Nebenklägers aufgetretener, sondern auch durch Anträge zur Sache in dessen Gegenwart tätig gewordenen Rechtsanwalt darf auch ohne schriftliche Bevollmächtigung Revision für den Nebenkläger einlegen. **RG.** I, 23. 4. 06. BayZ. 2, 273.

[2]) Zeitpunkt. Für die Frage, mit welchem Zeitpunkte §§ 435 ff. StPO. Anwendung zu finden haben, ist der die Zulassung des Verletzten als Nebenkläger aussprechende Gerichtsbeschluß entscheidend, da er erst durch diesen förmlich Prozeßpartei wird und ihm erst damit die im Gesetze dem Nebenkläger gesicherten Befugnisse beigelegt werden. **RG.** III, 11. 6. 06. GoltdArch. 53, 291.

438. Versehentliche Unterlassung der Ladung. Nur wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr zu der bereits anberaumten Hauptverhandlung ge-

laden oder davon benachrichtigt werden kann, darf von seiner Zuziehung abgesehen werden. Liegt dieser Ausnahmefall nicht vor, so liegt in dem Unterbleiben der Zuziehung ein prozessualer Verstoß, der zur Aufhebung des Urteils führen muß. **RG.** I, 11. 12. 05. Recht 10, 67.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

1. Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

(§§ 447—452.)

451. Verbrauch der Strafklage. Der Strafbefehl erlangt nur dann die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, wenn gegen denselben nicht rechtzeitig Einspruch erhoben oder auf den Einspruch vor Ablauf der Frist verzichtet oder der Einspruch zurückgenommen ist. Läßt die Staatsanwaltschaft nach rechtzeitigem Einspruch die Klage fallen, so ist die Strafklage nicht verbraucht; es kann also auch wegen der im Strafbefehl bezeichneten Tat dann noch Anklage erhoben werden. Celle. 17. 10. 04. GoltdArch. 53, 188.

2. Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

(§§ 453—458.)

453. Beweismittel; Anzeige. Eine polizeiliche Strafverfügung, in welcher als Beweismittel bezeichnet ist „Amtliche Anzeige des Gendarmen N. N. vom 23. 11. 1904", entspricht, da die amtliche Anzeige eines Beamten kein nach StPO. zulässiges Beweismittel ist, nicht den gesetzlichen Erfordernissen, ist wirkungslos und daher nicht geeignet, die Verjährung zu unterbrechen. KG. 8. 1. 06. DJZ. 11, 373.

458. Vollstreckte Strafverfügung. Selbst wenn eine durch polizeiliche Strafverfügung ausgesprochene Strafe bereits vollstreckt worden ist, hat das Urteil, welches *wegen derselben* Tat unter einem anderen rechtlichen Gesichts-

punkt eine gerichtliche Strafe verhängt, diesen Umstand nicht im Strafausspruch zu berücksichtigen, vielmehr liegt dies der auf Grund dieses Strafausspruchs durchzuführenden Strafvollstreckung ob, nötigenfalls auf dem Wege des § 490 StPO. **RG.** I, 15. 5. 05. Recht 9, 348.

3. Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

(§§ 459—469.)

460. [1]) Formvorschriften. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde hat zwar den Charakter eines Rechtsmittels. Es ist aber die Beobachtung einer bestimmten Form der Erklärung nicht vorgeschrieben und kann diese Erklärung von einem Bevollmächtigten, der nicht Verteidiger ist und auf den deshalb § 138 StPO. nicht anwendbar ist, angebracht werden. **RG.** I, 1. 2. 06. GoltdArch. 53, 169.

[2]) Zweifel über Antrag. Bei Zweifel darüber, ob ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorliegt, hat das Gericht die notwendigen Erörterungen anzustellen. Ist nach Ueberzeugung des Gerichts ein solcher Antrag nicht gestellt, so ist durch Gerichtsbeschluß, — nicht durch Verfügung des Vorsitzenden — unter Feststellung dessen die Hauptverhandlung zu versagen. Gegen diesen Beschluß ist nach § 346 StPO. einfache Beschwerde zulässig. Dresden. 6. 7. 05. SächsRArch. 1, 452.

464. Zuständigkeit. Das Recht der Anklageerhebung und Anschlußerklärung steht nur der Verwaltungsbehörde zu, welche nach den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen im einzelnen Falle zur Erlassung des Strafbescheides zuständig war oder, wenn nicht besondere Hindernisse im Wege gestanden hätten, zuständig gewesen wäre. **RG.** III, 29. 3. 06. RGSt. 38, 404; JW. 35, 611.

467. Zuständigkeit: § 464 StPO.

4. Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

(§§ 470—476.)

472. [1]) Verlust der Reichsangehörigkeit. Die Feststellung, daß die wegen Verletzung der Wehrpflicht

Angeklagten in der Matrikel des „zuständigen deutschen Generalkonsulats" nicht eingetragen sind, berechtigt nicht ohne weiteres zu dem Schlusse, daß sie die Reichsangehörigkeit verloren haben. Selbst wenn nicht die Eintragung in die Matrikel irgend eines Reichskonsuls genügen würde, um die Verlustfrist zu unterbrechen, könnte immerhin die Möglichkeit, daß die Angeklagten sich die Reichsangehörigkeit durch Eintragung in die Matrikel des zuständigen Konsulats erhalten haben, nur dann für ausgeschlossen gelten, wenn ermittelt wäre, welche Konsulate als „zuständig" allenfalls in Betracht kämen, und wenn feststände, daß bei keinem derselben eine Eintragung erfolgt sei. **RG.** II, 3. 11. 05. Recht 9, 653. GoltdArch. 53, 68.

[2]) Die nach § 472 StPO. abzustellende Erklärung liefert bis zum Beweis des Gegenteils Beweis: § 475 StPO. Nr. 1, 2.

475. [1]) Feststellung der entgegenstehenden Umstände. Die unter „Umstände" zu verstehenden Tatsachen sind in den Urteilsgründen ausdrücklich festzustellen. Die Aufstellung von Möglichkeiten, welche, wenn wahr, der Erklärung des § 472 StPO. entgegenstehen würden, genügt nicht, da jene Erklärung einen gesetzlichen Beweis liefert, der widerlegt werden muß. **RG.** III, 29. 1. 06. SeuffBl. 71, 391.

[2]) Beweiskraft der Erklärung des § 472 StPO. Durch die Erklärung der Ersatzkommission ist bewiesen, daß die Angeklagten, auf welche sie sich bezieht, Deutsche und wehrpflichtig sind. Rechtsirrtümlich ist deshalb eine Freisprechung aus dem Grunde, daß dies nicht festgestellt werden könne, vielmehr nach den tatsächlichen Angaben der Ersatzkommission „mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen" sei, daß die Angeklagten nicht mehr die Reichsangehörigkeit besäßen. Es müssen Tatsachen erwiesen sein, welche die Erklärung in diesem Punkte widerlegen. **RG.** IV, 3. 2. 05. Recht 9, 140.

5. Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

(§§ 477—480.)

479. Revisionsanträge des Einziehungsinteressenten: § 385 StPO. Nr. 1.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

1. Abschnitt.

Strafvollstreckung.

(§§ 481—495.)

482. [1]) Haft in anderer Sache. Auch im Falle des § 482 StPO. darf nicht eine Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet werden, die der Verurteilte in einem anderen Strafverfahren erlitten hat. Dresden. 16. 2. 05. SächsRArch. 1, 259. Dresden. 3. 3. 04. SächsRArch. 1, 20; GerSekrZ. 17, 77.

[2]) Dauer. Die der landesgesetzlichen Regelung unterworfene Strafvollstreckung beginnt, wenn die Strafe landesgesetzlich in einer bestimmten Anstalt zu verbüßen ist, eigentlich erst mit der Einlieferung in diese Anstalt. Die nach § 482 StPO. anzurechnende Untersuchungshaft bleibt bis dahin Untersuchungshaft, wennschon sie als Strafhaft und der Verurteilte von dieser Anrechnungsmöglichkeit an als Strafgefangener bezeichnet werden kann. Dresden. 16. 2. 05. SächsRArch. 1, 259.

483. Verwaltungsakt. Wird die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen, so wird sie doch keine richterliche Amtshandlung nach dem Rechte der StPO., sondern sie erfolgt immer nur kraft Auftrags der obersten Landesjustizverwaltungsbehörde. Dresden. 3. 11. 04. SächsRArch. 1, 138.

492. [1]) Zugunsten des Angeklagten. Die Bestimmungen in den §§ 74 ff. StGB. sind zugunsten des Angeklagten getroffen. Der in einem rechtskräftigen Urteile erlassene Strafausspruch kann deshalb nach § 492 StPO. nachträglich geändert werden, wenn die Vorschriften des § 79 StGB. zuungunsten des Angeklagten außer Betracht geblieben sind; wenn sie aber zugunsten des Angeklagten außer Betracht geblieben sind, kann das Urteil nur infolge eines Rechtsmittels einer Berichtigung zugeführt werden. BayObLG. 3. 2. 06. BayObLGSt. 6, 319.

[2]) Rechtskraftzeugnis. Für die Vollstreckung der nach § 492 StPO. herbeizuführenden gerichtlichen Entscheidung ist ein Rechtskraftzeugnis nicht erforderlich. Darmstadt. 20. 12. 05. DJZ. 12, 304.

[3]) Vorbehalt der Gesamtstrafe: § 79 StGB. Nr. 6.

2. Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

(§§ 496—506.)

496. [1]) Unterbliebene Kostenentscheidung. Ist vom Landgericht in der Berufungsinstanz die Entscheidung über den Kostenpunkt übergangen worden, so ist nur die formelle Vorschrift des § 496 StPO. verletzt; auf diese kann aber nach § 380 StPO. die Revision nicht gestützt werden. KG. 11. 10. 06. DJZ. 12, 189.

[2]) Privatklage. Die Kosten im Privatklageverfahren sind vom Gericht erster Instanz festzusetzen, wenn der Angeklagte von dem Schöffengerichte freigesprochen, von dem Berufungsgerichte aber verurteilt worden ist. BayObLG. 6. 3. 06. BayObLGSt. 6, 358.

497. Befreiung von Tragung. Das Gericht kann den verurteilten Angeklagten nur in den Fällen des § 6 GKG., §§ 50, 69, 77, 145 StPO. von Tragung bestimmter Kosten befreien. Andere Kosten, mögen sie auch durch die Verschuldung einer dritten Person, durch unrichtige Sachbehandlung, z. B. unnötige Vertagung, entstanden sein, sind dem Angeklagten aufzuerlegen. **RG.** III, 5. 4. 06. DJZ. 11, 968; SeuffBl. 71, 447.

498. [1]) Zweckentsprechende Beweiserhebungen. Wenn einem Angeklagten trotz teilweiser Freisprechung sämtliche Kosten des Verfahrens auferlegt werden, weil „alle Beweiserhebungen zur Bildung eines Urteils über das gesamte Treiben des Angeklagten zweckmäßig waren“, so ist das nicht rechtsirrig, denn damit ist innerhalb der Grenzen freier Beweiswürdigung erklärt, daß die Beiziehung aller Beweise zur Erledigung der mit Verurteilung abgeschlossenen Anklagen von Amts wegen geboten war. **RG.** I, 14. 6. 06. Recht 10, 1016. JW. 35, 793; GoltdArch. 53, 293.

[2]) „Dieselbe“ Tat. Auch Kosten, die im ausschließlichen Interesse eines Mitangeklagten oder z. B. ausschließlich zum Zwecke der Widerlegung eines von ihm vorgeschützten Einwandes aufgewendet werden mußten, sind von den im Sinne des § 498 Abs. 2 StPO. gemeinschaftlich Verurteilten unter Gesamthaftung zu tragen. In Beziehung auf dieselbe Straftat verurteilte Mitangeklagte müssen aber nach Sinn und Tragweite des Abs. 2 weiter auch die Auslagen gesamtschuldnerisch tragen, die sich auf die Klar- und Feststellung der alle solche Mitverurteilte mittelbar mit angehenden allgemeinen Grundlagen für die demnächst ausgesprochenen Einzelverurteilungen bezogen. Müssen

daher zur Feststellung der Straftaten des Hauptschuldigen unter großen Kosten die Bücher desselben nachgeprüft werden, so haftet der Mitangeklagte, der sich nicht zur gesamten Tat, sondern nur zu wenigen Einzelhandlungen der Begünstigung schuldig gemacht und diese sofort gestanden hat, für erstere Kosten als Gesamtschuldner mit dem Täter. Dresden. 18. 5. 05. Sächs OLG. 27, 97.

³) Fortgesetzte Handlung. Zwei als Mittäter wegen einer fortgesetzten Handlung verurteilte Angeklagte haften nach § 498 Abs. 2 gemeinsam für die Kosten, auch wenn der eine bei Einzelhandlungen, die kostspielige Beweisermittelungen verursachten, nicht beteiligt war. **RG.** V, 31. 5. 06. JW. 35, 794; DJZ. 11, 1208; BayZ. 2, 382.

⁴) Erste Instanz. Die Bestimmung des § 498 Abs. 2 StPO. gilt nur für die erste Instanz. BayObLG. 13. 2. 06. BayObLGSt. 6, 328.

499. ¹) Begründung. Die Vorschrift des Abs. 2 des § 499 StPO. ist nur fakultativ, nicht obligatorisch. Wird der Antrag des freigesprochenen Angeklagten, die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, im Urteil ablehnend beschieden, so ist weitere Begründung entbehrlich. **RG.** III, 6. 11. 05. GoltdArch. 53, 70; SeuffBl. 71, 58.

²) Auswärtiger Verteidiger. Spricht das Gericht in der Entscheidung aus, daß auch die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, insbesondere die Kosten der Verteidigung, der Staatskasse zur Last fallen, ohne letztere auf einzelne Ansätze zu beschränken, so sind damit alle für die Verteidigung erwachsenen Auslagen, insbesondere die gesetzlichen Mehrkosten eines zugezogenen auswärtigen Verteidigers (Tagegeld, Zu- und Abgang, Entfernungsgebühr) von der Staatskasse zu erstatten. BayObLG. 14. 12. 05. SeuffBl. 71, 458; BayObLGSt. 6, 240.

³) Zuständigkeit; Erstattungsanspruch. Die Entscheidung über die Höhe der dem Angeklagten zu erstattenden Auslagen hat dasjenige Gericht zu treffen, das der Staatskasse die Auslagen auferlegt hat. Enthält die freisprechende oder außer Verfolgung setzende Entscheidung den Ausspruch nicht, daß die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden, so ist damit ausgesprochen, daß dem Angeschuldigten ein Anspruch auf Erstattung nicht zusteht. Nach dem Schlusse des Verfahrens ist der Antrag, die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, nicht mehr zulässig. BayObLG. 4. 7. 05. BayObLGSt. 6, 79.

[4]) Uebernahme der an unmittelbar geladene Zeugen vom Angeklagten gezahlten Entschädigung: § 219 StPO. Nr. 1.

501. [1]) Disziplinarverfahren. Mit den in § 501 StPO. erwähnten außergerichtlichen Verfahren sind nur die außergerichtlichen Ermittelungen der Staatsanwaltschaft im Vorbereitungsverfahren gemeint. Ein solches Verfahren ist aber vom Anzeigeerstatter nicht veranlaßt worden, wenn dieser bei einem Polizeiamt gegen einen diesem unterstellten Beamten Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines nach § 348 StGB. strafbaren Handlung beantragt, das Polizeiamt aber den Antrag zu weiterer Entschließung an die Staatsanwaltschaft abgibt. Denn der Anzeigeerstatter hat das von seinem Antrage abweichende Verfahren nicht verschuldet. Dresden. 3. 11. 04. SächsRArch. 1, 42.

[2]) Prüfungspflicht des Anzeigeerstatters. Die Fähigkeit des Anzeigeerstatters zu erkennen, es fehle für eine Ueberführung des Angezeigten an einer sicheren Grundlage, und die Unterlassung der Prüfung, ob letzterer kriminell oder nur zivilrechtlich strafbar sei, begründen nicht die Annahme grober Fahrlässigkeit. Dresden. 9. 11. 05. SächsRArch. 2, 18.

502. Genußmittelentwendung anstatt Diebstahls. Wenn das Hauptverfahren wegen schweren Diebstahls eröffnet worden war, nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung aber die Tat sich als Uebertretung des § 370 Ziff. 5 StPO. herausstellt und der Bestohlene den von ihm gestellten Strafantrag nun zurücknimmt, so können ihm nicht die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, weil dieses nicht durch den Antrag bedingt war. **RG.** I, 11. 6. 06. Recht 10, 870.

503. [1]) Widerklage. Was in § 503 StPO. für die Klage vorgeschrieben ist, gilt in Ermangelung anderweiter Bestimmungen auch für die Widerklage. Es muß daher, wenn der Beklagte die von ihm erhobene Widerklage zurücknimmt, beim Unterliegen des Privatklägers eine Verteilung der Kosten resp. Auslagen stattfinden. BayObLG. 26. 3. 06. BayObLGSt. 6, 350.

[2]) Kosten der Widerklage. Das Verfahren bezüglich der Klage und der Widerklage ist ein einheitliches und untrennbares mit der Folge, daß eine Scheidung der Kosten in Kosten der Privatklage und Kosten der Widerklage unzulässig ist. An dieser Einheitlichkeit des Verfahrens wird auch dadurch nichts geändert, daß das Urteil hinsichtlich der Widerklage auf Einstellung des Verfahrens lautet. BayObLG. 27. 12. 05. *BayObLGSt. 6, 257.*

505. [1]) Verurteilung nach milderem Gesetz. Verneint das Berufungsgericht die vom Schöffengericht als bewiesen angenommene Wissentlichkeit bei dem Vergehen aus § 328 StGB., dessen Tatbestand aus den darin erwähnten, von der zuständigen Behörde angeordneten Absperrungsmaßregeln ergänzt werden muß (Bek. des Kgl. Sächs. Min. d. Inn. v. 10. 3. 05), verurteilt es ihn aber wegen Zuwiderhandlung gegen letztgedachte Verordnung, so hat das Rechtsmittel des seine Unschuld behauptenden Angeklagten nicht vollen Erfolg. Dresden. 25. 1. 06. SächsOLG. 27, 388.

[2]) Die Kosten der Revision können dem Angeklagten ganz auferlegt werden, wenn auf die von ihm eingelegte Revision das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wurde, der Angeklagte aber auf Grund der neuen Verhandlung nicht, wie er mit der Revision bezweckte, Freisprechung, sondern nur mildere Verurteilung, d. h. einen teilweisen Erfolg erzielte. BayObLG. 6. 3. 06. BayObLGSt. 6, 355.

[3]) Strafmaß. Hat die nur gegen das Strafmaß sich richtende Berufung vollen Erfolg, so dürfen dem Verurteilten die zweitinstanzlichen Kosten auch nicht teilweise auferlegt werden. Stuttgart. 10. 10. 06. SeuffBl. 72, 81.

[4]) Mehrere Taten. Wenn der Angeklagte auf seine Berufung von einer der mehreren unter Anklage gestellten Straftaten freigesprochen wird, findet nicht § 505 Abs. 1 Satz 1 StPO., sondern § 498 Abs. 1 StPO. Anwendung. BayObLG. 11. 8. 05. BayObLGSt. 6, 101.

[5]) Rechtsanwalt ohne Vollmacht. Die Kosten eines Rechtsmittels, welches ein Rechtsanwalt für den Angeklagten ohne Bevollmächtigung eingelegt hat, sind dem Rechtsanwalt aufzuerlegen. **RG.** V, 28. 9. 06. Recht 10, 1277.



Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.

Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.

---

4. Andere Kammerbesetzung. Der Beschluß ist auch unanfechtbar, wenn er nachträglich von derselben Strafkammer, aber in teilweise anderer Besetzung erlassen worden ist. Kassel. 22. 3. 06. GoltdArch. 53, 296.

Gesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

Gesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

---

4. Revisionsgericht. Spricht das Revisionsgericht nach § 394 Abs. 1 StPO. den Angeklagten sofort frei, so darf es nicht den in § 4 Abs. 1 UntersuchEntschG. vorgeschriebenen Beschluß erlassen. In diesem Falle hat vor dem Tatrichter noch ein Nachtragsverfahren über den Entschädigungsanspruch des Freigesprochenen für erlittene Untersuchungshaft stattzufinden. **RG.** I, 3. 12. 06. RGSt. 39, 291.

Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung.

Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung.

---

18. Berichte über die Verhandlung. Unter Berichten über die Verhandlung versteht sowohl § 18 Abs. 2 MStGO. als Art. III des Gesetzes vom 5. April 1888, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, nicht nur Berichte über die Verhandlung als Ganzes, sondern auch Berichte über einen oder mehrere Teile der Verhandlung. Deshalb sind als Berichte im Sinne dieser Strafbestimmungen anzusehen auch Berichte, die nur die Ausführungen und Anträge des Vertreters der Anklage und der Verteidiger zum Gegenstand haben. Ihre entgegen den angezogenen Strafbestimmungen erfolgende Veröffentlichung durch die Presse zieht ebenso Bestrafung nach sich wie die Veröffentlichung der gesamten Verhandlung. **RG.** II, 29. 12. 05. RGSt. 38, 303; JW. 35, 259.

Militärstrafgerichts-ordnung.

Erster Teil.

Gerichtsverfassung.

Erster Titel.

Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

(§§ 1—11.)

2. Bayerisches Forstgesetz. Die durch Art. 92 Ziff. 2 des Bayerischen Forstgesetzes vom 4. Juli 1896 mit Strafe bedrohte Handlung ist ein unter § 2 MStGO. fallendes Polizeidelikt. BayObLG. 15. 2. 06. BayObLG. 6, 332.

3. § 223a StGB., nicht Vergehen im Amte. Wenn gegen eine, während ihrer Probedienstzeit im Polizeidienste beschäftigte, dem Unteroffizierstande angehörige Militärperson des aktiven Heeres das Hauptverfahren wegen eines Vergehens im Amte eröffnet worden ist, das erkennende Gericht aber die Handlung des Angeklagten nicht als ein Vergehen im Amte, sondern als Vergehen gegen § 223a StGB. beurteilt, so ist es nach §§ 1, 3 MStGB. nicht sachlich zuständig und muß das Verfahren einstellen. **RG.** II, 15. 1. 07. Recht 11, 324.

4. [1]) Unterlassung, Nachholung der Uebergabe. Ein ohne die im Falle des § 4 erforderliche Uebergabe der Militärperson an das bürgerliche Gericht stattgehabtes Verfahren vor dem Zivilgericht ist illegal. Eine Nachholung der Uebergabe in der Revisionsinstanz ist nicht nehr möglich. Das Strafverfahren vor dem Zivilgericht ist einzustellen. **RG.** II, 25. 5. 05. RGSt. 38, 70.

[2]) Wiederaufnahmeantrag nach Uebergabe. Hat der Gerichtsherr die beteiligte Militärperson gemäß § 4 MStGO. den bürgerlichen Gerichten übergeben, so wird das Verfahren gegen den Beschuldigten für alle Instanzen einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens ausschließlich den bürger-

lichen Gerichten überlassen. Insbesondere ist das Reichsmilitärgericht unzuständig zur Entscheidung über einen gegen das vom bürgerlichen Gericht erlassene Urteil gestellten Wiederaufnahmeantrag. RMG. II, 28. 10. 04. RMG. 8, 17.

5. Nr. 1. Kontrollversäumnis. Eine Person des Beurlaubtenstandes ist hinsichtlich der Bestrafung wegen Versäumnis einer Kontrollversammlung der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt. RMG. II, 21. 1. 05. RMG. 8, 113.

7. Maßgebend ist die Tatsache der Entlassung. Eine Ausnahme von der in § 6 MStGO. aufgestellten Regel wird durch die Bestimmung des § 7 Abs. 1. Nr. 2 nur für den Fall getroffen, daß die Entlassung aus dem aktiven Dienst tatsächlich erfolgt ist. Letzteres allein ist das Entscheidende. Ob diese Entlassung herbeizuführen ist, unterliegt nicht der Entscheidung des erkennenden Gerichts. RMG. I, 5. 1. 05. RMG. 8, 78.

Zweiter Titel.
Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.

1. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
(§§ 12—18.)

2. Abschnitt.
Gerichtsherr.
(§§ 19—37.)

3. Abschnitt.
Erkennende Gerichte.
I. Standgerichte.
(§§ 38—48.)

43. Zuständigkeit. An Stelle der ständigen Stellvertreter können andere Richter für den einzelnen Fall nur von dem in der Sache zuständigen Gerichtsherrn berufen werden. Nur im Falle seiner Verhinderung kann dies Recht dem Stellvertreter im Kommando, nie aber einer anderen Person, insbesondere nicht einem richterlichen Militärjustizbeamten übertragen werden. RMG. II, 21. 1. 05. RMG. 8, 100.

II. Kriegsgerichte.

(§§ 49—64.)

III. Oberkriegsgerichte.

(§§ 65—70.)

IV. Reichsmilitärgericht.

(§§ 71—92.)

4. Abschnitt.
Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte und Gerichtsoffiziere.

(§§ 93—102.)

5. Abschnitt.
Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgericht.

(§§ 103—107.)

6. Abschnitt.
Militärgerichtsschreiber.

(§§ 108—110.)

Dritter Titel.
Militärjustizverwaltung.

(§§ 111—114.)

Zweiter Teil.
Verfahren.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Abschnitt.
Gerichtssprache.

(§§ 115—121.)

2. Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

(§§ 122—135.)

3. Abschnitt.

Entscheidungen, Verfügungen und deren Bekanntmachung.

(§§ 136—145.)

4. Abschnitt.

Berechnung der Fristen-Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristensäumnis.

(§§ 146—150.)

146. Feiertag; Kaisers Geburtstag. Allgemeine Feiertage sind nur diejenigen Tage, an welchen zufolge staatlicher (reichsgesetzlicher oder landesrechtlicher) Anordnung im ganzen Lande oder an bestimmten Orten Geschäftsruhe in den öffentlichen und bürgerlichen Angelegenheiten zu herrschen hat. In Bayern ist Kaisers Geburtstag kein allgemeiner Feiertag. RMG. III, 18. 4. 05. RMG. 8, 231.

147. Fristversäumnis bei Berufung des Gerichtsherrn. Hat der Angeklagte in dem Glauben, daß seine Sache, weil der Gerichtsherr zu seinen Ungunsten Berufung eingewandt hat, nunmehr nochmals zur Verhandlung gelange, die Einlegung der Berufung seinerseits unterlassen, so hat er nach Zurücknahme der Berufung des Gerichtsherrn selbst dann keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn sein Irrtum durch Erklärungen des Gerichtsoffiziers oder des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten (§ 369 Abs. 2 MStGO.) hervorgerufen worden ist. RMG. II, 8. 4. 05. RMG. 8, 211.

Zweiter Titel.

Verfahren in erster Instanz.

1. Abschnitt.

Ermittelungsverfahren.

(§§ 151—170.)

157. *Ne bis in idem.* Disziplinarbestrafung. *Die Strafklage* wird grundsätzlich nur durch gerichtliche Ent-

scheidung, nicht auch durch Disziplinarbestrafung verbraucht. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen Fälle, in denen Disziplinarbestrafung auf Grund von § 3 Abs. 2 EGMStGB. wegen eines der dort bezeichneten militärischen Vergehen erfolgt ist. RMG. I, 9. 12. 04. RMG. 8, 39.

2. Abschnitt.

Einzelne Untersuchungsmaßregeln.

I. Vernehmung des Beschuldigten.

(§§ 171—173.)

II. Einstweilige Enthebung vom Dienste. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

(§§ 174—184.)

III. Vernehmung von Zeugen.

(§§ 185—207.)

192. Anwesenheit. Die Vorschrift, daß jeder Zeuge in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen ist, ist lediglich instruktioneller Natur. Es steht daher die Anwesenheit eines Zeugen bei der Vernehmung vorher abgehörter Zeugen seiner späteren Vernehmung nicht entgegen. Ebenso darf ein schon vernommener Zeuge der späteren Vernehmung von Mitzeugen beiwohnen. Danach ist es auch zulässig, einzelne schon vernommene Zeugen nach Vernehmung der später abgehörten Zeugen in Gegenwart der letzteren nochmals über einzelne Punkte zu befragen. RMG. II, 18. 3. 05. RMG. 8, 189.

199. [1]) Teilnehmer auch Alleintäter. Unter Teilnahme im Sinne von § 199 Nr. 3 MStGO. sind nicht bloß die in den §§ 47 ff. RStGB. aufgeführten Arten strafbarer Beteiligung verstanden, sondern ist auch der Fall mitbegriffen, daß der Zeuge der alleinige Täter der strafbaren Handlung gewesen sein soll.

Die Frage, ob ein Verdacht der Teilnahme gegen den Zeugen besteht, ist vom Verhandlungsführer und im Falle der Beanstandung seiner Maßnahmen vom Gerichte nach freiem Ermessen auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden. In der Revisionsinstanz nachgeholte Verdächtigungen des Zeugen können keine Berücksichtigung finden. RMG. III, 20. 12. 04. RMG. 8, 58.

[2]) Begründung. Das Gericht ist an sich nicht verpflichtet, die Verdächtigkeit eines Zeugen näher zu begründen oder anzugeben, welche Art der Teilnahme desselben es für ge-

geben hält. Läßt aber weder Urteil noch Protokoll Tatsachen erkennen, welche den Verdacht der Teilnahme des Zeugen rechtfertigen, so legt der Mangel jeder näheren Begründung die Vermutung nahe, daß der Vorderrichter den Begriff der Teilnahme verkannt habe, und ist die Revision deshalb begründet. RMG. II, 18. 3. 05. RMG. 8, 187.

201. Beeidigungszwang. Der erkennende Richter hat nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob er einen bereits eidlich vernommenen Zeugen nochmals beeidigen oder die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen will. Dieses Ermessen wird auch nicht dadurch beschränkt, daß der Zeuge nunmehr andere und weitere Angaben gemacht hat als bei seiner früheren Vernehmung. RMG. III, 30. 5. 05. RMG. 8, 298.

IV. Zuziehung von Sachverständigen.

(§§ 208—221.)

V. Einnahme des Augenscheins. Leichenschau, Leichenöffnung.

(§§ 222—228.)

VI. Beschlagnahme und Durchsuchung.

(§§ 229—242.)

3. Abschnitt.

Abschluß des Ermittelungsverfahrens. Erhebung der Anklage.

(§§ 243—260.)

247. [1]) Verletzter; Pflegemutter. Der Begriff „Verletzter" ist im weitesten Sinne aufzufassen. Er setzt aber grundsätzlich voraus, daß der Betreffende (der Antragsteller des Abs. 1) in seinen eigenen Rechten gekränkt worden ist, daß gegen ihn die unter Anklage zu stellende Handlung verübt worden ist. Bei Mißhandlungen ist die Pflegemutter des Mißhandelten nicht die Verletzte. RMG. I, 27. 10. 04. RMG. 8, 14.

[2]) Gesetzlicher Vertreter. Auch dem gesetzlichen Vertreter steht das Recht auf Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu. RMG. I, 27, 10. 04. RMG. 8. 14.

[3]) Substanziierung. Der Antrag auf gerichtliche *Entscheidung ist ein* selbständiges Rechtsmittel. Er muß genau *substanziiert sein,* die Tatsachen, welche das strafrechtliche Ein-

schreiten begründen sollen, sowie die Beweismittel genau bezeichnen, so daß das Gericht in der Lage ist, lediglich auf Grund dieses Antrages und der danach etwa anzustellenden Ermittelungen zu entscheiden. Deshalb ist Bezugnahme auf frühere Eingaben und Anträge unzulässig. RMG. I, 16. 3. 05. RMG. 8, 186.

4) Versäumung der Rechtsbeschwerde. Durch die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde an den höheren Gerichtsherrn gegen den die Strafverfolgung ablehnenden Bescheid des Gerichtsherrn ist auch dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung die Grundlage entzogen und dieser unzulässig geworden. RMG. III, 21. 10. 04. RMG. 8, 3.

4. Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

(§§ 261—272.)

261. Berufung eines nichtständigen Richters: § 43 MStGO.

262. Zuständigkeit. Ist die Aburteilung einer Sache gemäß § 262 durch ersuchtes Gericht erster Instanz erfolgt, darauf vom ersuchenden Gerichtsherrn Berufung eingelegt und von dem dem ersuchten Gerichtsherrn erster Instanz übergeordneten Gerichtsherrn der Berufungsinstanz das bei ihm bestehende Berufungsgericht mit Erledigung der Berufung beauftragt worden, ohne daß der zuständige Gerichtsherr der Berufungsinstanz (vergl. Entsch. Nr. 2 zu § 263) hierum ersucht hat, so darf dies Berufungsgericht die Berufung des Gerichtsherrn nicht als unzulässig verwerfen, sondern muß sich für unzuständig erklären. RMG. 7. 1. 05. RMG. 8, 87.

263. 1) Zuständigkeit. Der ersuchte Gerichtsherr hat bis zur Fällung des Urteils alle zur Herbeiführung des Urteils erforderlichen Verfügungen zu treffen, die sonst zur Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtsherrn gehören, z. B. Ladung oder Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, Erledigung eines vom erkennenden Gerichte gefaßten Beweisbeschlusses. RMG. I, 2. 3. 05. RMG. 8, 170.

2) Zuständigkeit. Die Zuständigkeit für das Verfahren in höherer Instanz richtet sich nicht nach der Zuständigkeit des ersuchten, sondern des ersuchenden Gerichts. Infolgedessen ist der Gerichtsherr der Rechtsmittelinstanz bei Urteilsfällung durch das ersuchte Kriegsgericht (§ 262 MStGO.) nicht der Gerichtsherr des diesem Kriegsgerichte, sondern der Gerichtsherr des dem ersuchenden Gericht übergeordneten Oberkriegsgerichts. *RMG. II,* 7. 1. 05. RMG. 8, 87.

5. Abschnitt.

Hauptverhandlung.

(§§ 273—336.)

275. [1]) Gerichtsbeschluß. Es bedarf stets eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Vertagungsantrag gestellt wird. Dieser Beschluß ist im Falle der Ablehnung zu begründen, vor der Urteilsfällung zu verkünden und dem Antragsteller Gelegenheit zu weiteren Anträgen und Ausführungen zu geben. Anderenfalls liegt eine Gesetzesverletzung vor. Diese muß zur Aufhebung des Urteils führen, wenn nicht die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß die Entscheidung ohne sie anders ausgefallen wäre. RMG. II, 10. 5. 05. RMG. 8, 267.

[2]) Ablehnung des Aussetzungsantrages. Abgesehen von den Fällen des § 346 Abs. 1 MStGO. entscheidet bei der Verhinderung des Verteidigers über den dieserhalb vom Angeklagten gestellten Aussetzungsantrag das Gericht nach freiem Ermessen. In der Ablehnung eines solchen Antrages liegt keine unzulässige Beschränkung der Verteidigung. RMG. II, 4. 1. 05. RMG. 8, 68.

[3]) Verhältnis zu § 346 (Zwang): § 346 MStGO.

279. Vorsatz; Krankheit. § 279 Abs. 2 erfordert ein vorsätzliches Handeln des Angeklagten und kann im Falle der Erkrankung des Angeklagten (Bewußtlosigkeit, Hysterie) keine Anwendung finden. RMG. II, 20. 5. 05. RMG. 8, 284.

282. Eintrittskarten. Die Zulassung zu einer öffentlichen Verhandlung nur gegen Eintrittskarten enthält keine unzulässige Beschränkung der Oeffentlichkeit, sofern nur die Erlangung der Karten unentgeltlich erfolgt und für jedermann in gleicher Weise möglich ist. RMG. I, 23. 2. 05. RMG. 8, 163.

290. Befehl. Voraussetzung für Anwendung der Maßregel des § 290 Abs. 1 MStGO. ist, daß dem Angeklagten irgend ein Befehl, zur Ordnung zurückzukehren, erteilt worden ist. Die ohne diesen verfügte Entfernung des Angeklagten von der Gerichtsstelle ist ein absoluter Verstoß gegen § 400 Nr. 5. MStGO. RMG. II, 20. 5. 05. RMG. 8, 284.

298. [1]) Zeit der Beschlußfassung. Die Beschlußfassung über einen nicht nur eventuell gestellten Beweisantrag darf nicht bis zur Urteilsfällung ausgesetzt und der ablehnende Beschluß nicht erst gleichzeitig mit dem Urteil verkündet werden. Ein Verstoß hiergegen muß aber besonders als Beschwerdegrund bezeichnet werden. Mit der bloßen Beschwerde *gegen Ablehnung* des Beweisantrages als solcher wird er nicht *gerügt. RMG. II,* 29. 4. 05. RMG. 8, 256.

[2]) Eventualbeweisanträge. Die Bescheidung von nur eventuell gestellten Beweisanträgen braucht erst im Urteile zu erfolgen. RMG. II, 15. 4. 05. RMG. 8, 222.

[3]) Beweisantrag, Beweiserbieten, Beweisermittelungsantrag. Ein Beweisantrag liegt nur dann vor, wenn der Antragsteller unzweideutig verlangt, daß über eine bestimmte Tatsache durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel Beweis erhoben werde. Nicht unter den Begriff „Beweisantrag" und demnach nicht unter die Vorschrift des § 298 Abs. 2 MStGO. fällt das bloße Erbieten, einen Beweis zu führen, das Beweisanerbieten, und ferner nicht der Beweisermittelungsantrag, d. h. der Antrag auf Vornahme von Beweishandlungen, bei denen sich erst herausstellen soll, durch welches Beweismittel, z. B. durch welchen Zeugen die Tatsache, die der Antragsteller geltend macht, bewiesen werden könne. RMG. I, 22. 12. 04. RMG. 8, 63.

[4]) Antrag auf nochmalige Vernehmung. Hat das Gericht aus der in prozessual zulässiger Weise verlesenen Aussage eines in erster Instanz vernommenen Zeugen die Ueberzeugung gewonnen, daß dieser Zeuge über einen bestimmten Punkt nichts wisse, so darf es eine beantragte wiederholte Vernehmung des Zeugen über denselben Punkt ablehnen, falls nicht der Antragsteller dartut, warum der Zeuge neuerlich hierüber etwas aussagen könne. RMG. II, 29. 4. 05. RMG. 8, 256.

299. Kommissarisch vernommene Zeugen. Hat der Gerichtsherr der Berufungsinstanz die kommissarische eidliche Vernehmung vom Angeklagten benannter Zeugen nach §§ 270, 271 MStGO. angeordnet, weil deren Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung besonders erschwert wäre, so sind, wenn die Herbeischaffung dieser Aussagen und das Fortbestehen des Grundes der kommissarischen Vernehmung in der Berufungshauptverhandlung festgestellt worden ist, diese Aussagen „herbeigeschaffte Beweismittel" im Sinne des § 299 Abs. 2; demgemäß hat sich darauf die Beweisaufnahme in demselben Umfange zu erstrecken, wie auf die erschienenen gestellten und geladenen Zeugen. RMG. II, 27. 5. 05. RMG. 8, 291.

301. Angebliche Bewußtlosigkeit; Wahrnehmungen des Gerichts. Eine Nachprüfung der Frage nach der Verhandlungsfähigkeit des nach seiner Behauptung bei Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Beweisaufnahme bewußtlos gewesenen Angeklagten ist, wiewohl es sich um eine prozessuale Tatsache handelt, dann ausgeschlossen, wenn die im Protokoll erfolgte Feststellung der Verhandlungsfähigkeit auf Grund der Beobachtung des Angeklagten durch das Gericht geschehen ist. RMG. I, 20. 5. 05. RMG. 8, 284.

303. Verzichtserklärungen. Ein zur Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit der Berufung verlesenes Schriftstück, worin der erstinstanzlich Verurteilte erklärt, sich dem Urteile zu unterwerfen, kann auch zum Beweise der Schuldfrage benutzt werden, vorausgesetzt, daß es nach dem Gesetz überhaupt als Beweismittel verlesen werden dürfte. RMG. III, 20. 12. 04. RMG. 8, 58.

305. Unterlassene Prüfung der Entfernung. Ist die Verlesung der Aussage eines kommissarisch vernommenen Zeugen durch Gerichtsbeschluß angeordnet worden, weil das Erscheinen des Zeugen wegen großer Entfernung seines Aufenthalts vom Sitze des erkennenden Gerichts besonders erschwert sei, so ist die erfolgte Verlesung aus dem Grunde, weil das Gericht eine vorherige Prüfung der Voraussetzung der großen Entfernung unterlassen hat, nur dann unzulässig, wenn tatsächlich jene Voraussetzung nicht zutrifft. RMG. II, 15. 2. 05. RMG. 8, 132.

318. Hinweis auf Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ist in der Berufungsinstanz nicht nötig, wenn das Berufungsgericht auf Grund des in der Anklageverfügung angeführten Strafgesetzes abweichend vom Gericht erster Instanz, welches auf Grund eines anderen Strafgesetzes zur Verurteilung gelangt war, verurteilt. Dabei ist es unerheblich, ob das Gericht erster Instanz die Vorschrift des § 318 MStGO. beobachtet hat oder nicht. RMG. II, 21. 1. 05. RMG. 8, 100.

325. Anwesenheit des Gerichtsschreibers. Wird nach beendeter Beratung und Abstimmung der Gerichtsschreiber behufs Niederschrift des Urteilstenors in das Beratungszimmer gerufen, so liegt eine Verletzung von § 325 MStGO. nicht vor. RMG. II, 19. 4. 05. RMG. 8, 238.

326. Mangelhafte Feststellung. Mit der mangelhaften Feststellung der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurteilt wurde, ist nicht nur eine Verletzung des materiellen Strafgesetzes, sondern auch ein Verstoß gegen § 326 Abs. 1 MStGO. gegeben. RMG. III, 25. 10. 04. RMG. 8, 5.

327. Zuständigkeit. Im Falle des § 327 MStGO. ist der Angeklagte über Einlegung der Berufung im standgerichtlichen Verfahren nur vom Vorsitzenden, im Verfahren vor den Kriegsgerichten nur vom Verhandlungsführer zu belehren. Der Gerichtsoffizier und der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte (§ 369 Abs. 2 MStGO.) sind hierfür nicht zuständig. RMG. II, 8. 4. 05. RMG. 8, 210.

335. Schweigen des Protokolls. Das nicht als unrichtig angefochtene Protokoll liefert einen Beweis nicht nur für das, was geschehen ist, sondern durch sein Schweigen auch dafür, daß etwas nicht geschehen ist. RMG. II, 27. 5. 05. RMG. 8, 291.

336. Frist für Unterschriften. Binnen der im Abs. 1 festgesetzten Frist von 3 Tagen sind in erster Instanz auch die im Abs. 2 angeordneten Unterschriften der mitwirkenden Richter beizubringen. Doch ist die Fristbestimmung nur instruktioneller Natur. RMG. III, 20. 12. 04. RMG. 8, 58. Wegen des Berufungsurteils vgl. Entsch. Nr. 2 zu § 395.

6. Abschnitt.
Vereidigung.
(§§ 337—348.)

346. Verhältnis zu § 275. Die Vorschrift des § 346 muß gegenüber der mit ihr nicht zu vereinigenden im Abs. 2 des § 275 des Gesetzes für die Frage nach dem gesetzlichen Zwange zur Aussetzung der Hauptverhandlung im Falle des Ausbleibens des Verteidigers als die maßgebende erachtet werden. RMG. II, 4. 1. 05. RMG. 8, 68.

7. Abschnitt.
Strafverfügung.
(§§ 349—355.)

8. Abschnitt.
Verfahren gegen Abwesende.
(§§ 356—362.)

Dritter Titel.
Ordentliche Rechtsmittel.

1. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
(§§ 363—372.)

369. [1]) Rechtsmittelverzicht. Die Erklärung eines Verzichts ist als eine „auf die Einlegung von Rechtsmitteln bezügliche Erklärung" zu erachten, die aber nicht lediglich nach § 369 MStGO., sondern auch vor dem erkennenden Gericht

unter Beurkundung zum Sitzungsprotokolle rechtswirksam erklärt werden kann. RMG. I, 15. 12. 04. RMG. 8, 42.

[2]) Empfänger. Rechtzeitig ist ein Rechtsmittel schriftlich nur dann angebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist an die zuständige Stelle gelangt. Dies ist der Fall, wenn es innerhalb der Frist dem Gerichtsherrn oder einer Person, die amtlich damit betraut ist, Schriftstücke für diesen in Empfang zu nehmen, übergeben wird. Uebergabe an häusliches Dienstpersonal wahrt die Frist nicht. RMG. I, 4. 5. 05. RMG. 8, 265.

[3]) Anbringen; Postfach. Bei dem Gerichtsherrn angebracht ist eine Erklärung erst dann, wenn sie sich in einem örtlichen Verhältnisse zum Gerichtsherrn befindet, das diesem die Kenntnisnahme ohne weiteres ermöglicht. Dies ist aber bei Einlegung in das Postfach der Militärbehörde nicht der Fall. Daß der Gerichtsherr tatsächlich von der Erklärung auch Kenntnis nimmt, ist keine Voraussetzung des Anbringens. RMG. III, 18. 4. 05. RMG. 8, 231.

371. Bezeichnung als Verzicht. Eine Erklärung, die den Verzicht deutlich und unzweideutig erkennen läßt, braucht nicht ausdrücklich die Bezeichnung der Erklärung als Verzicht zu enthalten. Wenn daher ein wegen mehrerer Straftaten Verurteilter zu Protokoll eines Kriegsgerichtsrats erklärt, er fechte das Urteil nur hinsichtlich der Verurteilung wegen einer Einzelhandlung an, die übrigen Einzelstrafen wolle er nicht anfechten, er bitte aber um Herabsetzung der Gesamtstrafe, so ist dies, soweit die Schuldfrage und die Strafhöhe bezüglich der übrigen Einzelhandlungen in Frage kommen, ein Verzicht auf Rechtsmittel. RMG. II, 18. 2. 05. RMG. 8, 154.

2. Abschnitt.

Rechtsbeschwerde.

(§§ 373—377.)

3. Abschnitt.

Berufung.

(§§ 378—396.)

383. [1]) Beschränkung auf Straffrage. Bei Beschränkung der Berufung auf die Straffrage (Strafhöhe) ist das Berufungsgericht an die Entscheidung der ersten Instanz hinsichtlich der Schuldfrage überhaupt gebunden und darf eine

Nachprüfung hinsichtlich der Tatfrage nicht mehr vornehmen. Denn die Beschränkung der Berufung auf bestimmte Teile des Urteils ist als ein teilweiser Verzicht auf das Rechtsmittel anzusehen. Der nicht angefochtene Teil des Urteils, hier die Schuldfrage, geht in Rechtskraft über. RMG. Plenum. 24. 1. 05. RMG. 8, 115; ebenso RMG. II, 19. 4. 05. RMG. 8, 238; RMG. III, 16. 5. 05. RMG. 8, 270; RMG. II, 20. 5. 05. RMG. 8, 274.

Dagegen ist es in der Beurteilung der angefochtenen Straffrage vorbehaltlich des § 396 MStGO. völlig frei dergestalt, daß es hinsichtlich der für die Strafbemessung erheblichen Tatsachen alle ihm erforderlich erscheinenden Beweise selbständig erheben und insoweit auch eine Abänderung der erstinstanzlichen Feststellungen vornehmen kann, sofern nur durch diese Abänderung die für den rechtskräftig feststehenden Tatbestand wesentlichen Tatsachen unberührt bleiben. RMG. II, 20. 5. 05. RMG. 8, 274.

[2]) Schuldfrage, Rechtsfrage. Die Schuldfrage ist unteilbar, so daß bei einem lediglich auf die Rechtsfrage gerichteten Angriff immer auch die tatsächliche Feststellung angefochten erscheint. RMG. III, 30. 5. 05. RMG. 8, 294.

[3]) Gesamtstrafe, Nebenstrafen. Mit der in erster Instanz erkannten Gesamtstrafe gelten auch die neben dieser (nicht neben den Einzelstrafen) erkannten Ehrenstrafen als durch die Berufung angefochten. RMG. II, 19. 4. 05. RMG. 8, 235.

392. [1]) Schriftstücke in Berufungsinstanz. Ist ein Schriftstück in der Verhandlung erster Instanz zulässigerweise als Beweismittel zur Verlesung gelangt, so kann das Berufungsgericht nach seinem Ermessen von diesem Beweismittel Gebrauch machen. RMG. III, 25. 10. 04. RMG. 8, 5.

[2]) Antrag auf wiederholte Vernehmung eines Zeugen, dessen Aussage verlesen worden ist: vergl. Entsch. Nr. 4 zu § 298.

394. [1]) Rechtskraft der Schuldfrage. Hat sich die Berufung gegen das Urteil erster Instanz nur auf die Straffrage beschränkt, das Berufungsgericht aber trotzdem gesetzwidrig auch die Schuldfrage einer erneuten Prüfung unterzogen (vergl. Entsch. Nr. 1 zu § 383) und dabei die erstrichterliche Rechtsauffassung gebilligt, so ist eine Revision wegen materieller Gesetzesverletzung der Schuldfrage nicht zulässig. RMG. Plenum. 24. 1. 05. RMG. 8, 115; RMG. II, 19. 4. 05. RMG. 8, 238. RMG. III 16. 5. 05. RMG. 8, 270. RMG. II, 20. 5. 05. RMG. 8, 275.

In solchen Fällen ist aber Revision hinsichtlich der Straffrage zulässig. RMG. III, 16. 5. 05. RMG. 8, 270.

[2]) Fortgesetztes Delikt. Ist beim fortgesetzten Delikt das freisprechende Urteil nur wegen einer Einzelhandlung der in der Anklageverfügung bezeichneten Tat angefochten, so ist trotzdem das Berufungsgericht verpflichtet, die ganze aus der Anklageverfügung ersichtliche, dem Urteile zugrunde liegende Tat nachzuprüfen, da die Schuldfrage unteilbar und einheitlich zu entscheiden ist. RMG. III, 25. 10. 04. RMG. 8, 5.

[3]) Vergl. auch die Entscheidungen bei § 383 MStGO.

395. [1]) Abänderung. Ist auf die Berufung hin eine Aenderung des Schuld- oder Strafausspruchs zu treffen (z. B. weil wegen inzwischen erfolgter Verbüßung einer früher erkannten Strafe nicht mehr eine Gesamtstrafe gebildet werden kann), so darf nicht neben dieser Abänderung die Berufung als unbegründet verworfen werden. RMG. III, 14. 3. 05. RMG. 8, 176.

[2]) Unterschrift; Frist. Das Erkenntnis der Berufungsinstanz ist zwar ebenso wie das erstinstanzliche Urteil mit den Gründen von den mitwirkenden Richtern zu unterschreiben. Die Unterzeichnung sowie die Beibringung des Berufungsurteils zu den Akten ist aber an eine bestimmte gesetzliche Frist, insbesondere auch nicht an die Frist des § 336 Abs. 1 MStGO. gebunden. RMG. III, 20. 12. 04. RMG. 8, 58.

396. [1]) Wegfall der Gesamtstrafe. Eine härtere Strafe wird nicht verhängt, wenn an Stelle einer ursprünglich nach § 79 StGB. ausgeworfenen Gesamtstrafe deshalb, weil bei Fällung des Berufungsurteils die rechtskräftige, in der Gesamtstrafe mit aufgegangene Einzelstrafe verbüßt ist, der Angeklagte zu der im angefochtenen Urteil wegen der zweiten Straftat verhängten Einzelstrafe verurteilt wird und damit die Summe der erkannten beiden Strafen die Dauer der Gesamtstrafe übersteigt. RMG. III, 14. 3. 05. RMG. 8, 176; vergl. auch Entsch. Nr. 7 bei § 79 StGB.

[2]) Degradation. Gegen den in erster Instanz zu einer Gesamtstrafe und zur Degradation verurteilten Angeklagten darf, wenn die Degradation nur wegen einer Einzelhandlung verhängt, in der Berufungsinstanz aber diese Ehrenstrafe wegen jener Einzelhandlung in Fortfall gebracht ist, nicht auf Degradation erkannt werden, wenn im übrigen das Urteil rechtskräftig geworden war. Dies trifft auch dann zu, wenn wegen der übrigen Einzelhandlungen erstinstanzlich Degradation hätte ausgesprochen werden dürfen. RMG. II, 22. 2. 05. RMG. 8, 162.

4. Abschnitt.

Revision.

(§§ 397—415.)

397. [1]) Prüfungspflicht. Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob ein Fall des § 397 Abs. 2 vorliegt, und kann nur dann auf Grund dieser Gesetzesstelle die Zulässigkeit der Revision verneinen, wenn das angefochtene Urteil sowohl nach der Urteilsformel als nach dem Tatbestande eine der in § 15 bezeichneten Handlungen zum Gegenstande hat. Bei Zweifeln über letzteren Punkt ist die Revision zuzulassen. RMG. II, 21. 1. 05. RMG. 8, 109.

[2]) Rechtliche Beurteilung. Bei Prüfung der Frage, ob die Revision in Gemäßheit des § 397 Abs. 2 ausgeschlossen ist, ist die Revisionsinstanz an die in den Gründen des Berufungsurteils enthaltene rechtliche Beurteilung seitens des Oberkriegsgerichts nicht gebunden. RMG. I, 28. 4. 05. RMG. 8, 247.

[3]) Verbindung von kriegsgerichtlicher und Bagatellsache. Die Revision in Bagatellsachen ist auch ausgeschlossen, wenn dieselbe infolge Verbindung mit einer kriegsgerichtlichen Sache in erster Instanz einem Kriegsgerichte zur Aburteilung überwiesen ist. RMG. II, 21. 1. 05. RMG. 8, 109.

399. [1]) Strafhöhe. Die Straffestsetzung kann nur dann zu einer Aufhebung des Berufungsurteils führen, wenn der Berufungsrichter bei Strafzumessung die gesetzlichen Vorschriften über Art und Höhe der Strafe nicht eingehalten hat oder hinsichtlich der für ihn maßgebend gewesenen Strafzumessungsgründe ein Rechtsirrtum unterlaufen ist. RMG. III, 17. 2. 05. RMG. 8, 144.

[2]) Strafzumessungsgründe; Leugnen. Die Strafzumessungsgründe sind, soweit sie auf tatsächlichem Gebiete liegen, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen; sie sind aber mit der Revision anfechtbar, insoweit sie auf einem Rechtsirrtum beruhen. Ein solcher liegt vor, wenn das Leugnen des Angeklagten als Strafschärfungsgrund berücksichtigt wird. RMG. I, 6. 4. 05. RMG. 8, 207.

400. [1]) Nr. 1. Berufung eines nichtständigen Richters. Nicht vorschriftsmäßig besetzt ist das erkennende Gericht, wenn ein nichtständiger Richter durch eine andere

Person als den zuständigen Gerichtsherrn event. dessen Stellvertreter im Kommando berufen ist. RMG. II, 21. 1. 05. RMG. 8, 100.

[2]) Nr. 5. Entfernung des Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens: § 290 MStGO.

[3]) Nr. 7. Teilweises Fehlen der Gründe. Der Revisionsgrund des § 400 Nr. 7 MStGO. ist schon dann gegeben, wenn der in der Revisionsinstanz in Betracht kommende Teil des Urteils keine Gründe aufweist. Ein Revisionsangriff, es fehle dem Urteile die Begründung, weshalb ein Zeuge hinsichtlich eines Teiles seiner Aussage für unglaubhaft gehalten worden sei, richtet sich aber nicht gegen die Entscheidungsgründe, sondern gegen die Beweiswürdigung. Und diese ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. RMG. I, 2. 3. 05. RMG. 8, 165.

[4]) Nr. 8. Prüfung eines Antrages. Der Revisionsinstanz steht nicht nur zu, Sinn und Inhalt eines Beweisantrages zu ermitteln, sondern auch zu prüfen, ob überhaupt ein Beweisantrag im Sinne von § 298 MStGO. gestellt ist. RMG. I, 22. 12. 04. RMG. 8, 63.

[5]) Nr. 8. Ablehnung von Beweisermittelungsanträgen. Die Ablehnung eines Beweisermittelungsantrages, d. h. eines Antrages auf Vornahme von Beweishandlungen, bei denen sich erst herausstellen soll, durch welches Beweismittel die vom Antragsteller geltend gemachte Tatsache bewiesen werden kann, ist nicht mit der Revisionsrüge des § 400 Nr. 8 MStGO. anfechtbar. RMG. I, 22. 12. 04. RMG. 8, 63.

[6]) Nr. 8. Wegen Ablehnung des Aussagungsantrages beim Ausbleiben des Verteidigers vergl. Entsch. Nr. 2 zu § 275.

404. Auslegung. Zur Auslegung der vom Angeklagten bei seiner Vernehmung gemäß § 404 MStGO. selbständig erhobenen Revisionsbeschwerde darf die nach Ablauf der Revisionsfrist eingegangene Rechtfertigungsschrift des Verteidigers herangezogen werden. RMG. II, 19. 4. 05. RMG. 8, 238.

410. [1]) Rückfall. Hat der Angeklagte die Feststellung, daß Rückfall vorliegt, mit der Berufung nicht angegriffen, sondern sie als richtig anerkannt, so ist hierüber, wenn die Berufung nur die Strafzumessung angreift, vom Berufungsrichter nicht nochmals zu entscheiden. RMG. I, 16. 3. 05. RMG. 8, 184.

[2]) Teilbarkeit der Strafe. Grundsätzlich ist die Straffrage teilbar. Es kann also der Revisionsangriff sich nur auf Nichtverhängung einer obligatorischen Ehrenstrafe stützen, im übrigen aber das Urteil unangefochten lassen. Wenn allerdings dann die Möglichkeit vorliegt, daß bei Kenntnis von dem

Gebotensein oder der Zulässigkeit einer Nebenstrafe das erkennende Gericht die Hauptstrafe anders bemessen haben würde, ist Unteilbarkeit der Straffrage anzunehmen. RMG. II, 11. 3. 05. RMG. 8, 172. Aehnlich RMG. I, 16. 3. 05. RMG. 8, 184.

412. Wegfall einer Nebenstrafe. Nach § 412 Abs. 1 MStGB. hat das Reichsmilitärgericht auch dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Wegfall einer unzulässigen Nebenstrafe zu erkennen ist. RMG. I, 5. 1. 05. RMG. 8, 79; ähnlich RMG. II, 31. 5. 05. RMG. 8, 300.

Vierter Titel.
Bestätigung der im ordentlichen Verfahren ergangenen Urteile.
(§§ 416—418.)

Fünfter Titel.
Bestätigung und Aufhebung der Urteile der Feldgerichte und der Bordgerichte.
(§§ 419—435.)

Sechster Titel.
Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.
(§§ 436—449.)

436. [1]) Nr. 1. § 267 StGB.; Gebrauch der Urkunde. § 436 Nr. 1 verlangt einmal die fälschliche Anfertigung oder Verfälschung einer Urkunde im Sinne von § 267 StGB. und setzt ferner voraus, daß diese Urkunde in der Hauptverhandlung als echt vorgebracht ist. RMG. II, 14. 1. 05. RMG. 8, 96.

[2]) Nr. 1. § 267 StGB.; Täuschung; objektive Unrichtigkeit. Die Worte „fälschlich angefertigt oder verfälscht" sind im Sinne des § 267 StGB. zu verstehen. Doch verlangt § 436 Nr. 1 nicht, daß von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht ist, sondern nur, daß sie als echt vorgebracht ist. Letzteres ist auch dann der Fall, wenn sie im guten Glauben an ihre Echtheit vorgebracht worden ist. Der objektiv unrichtige Inhalt einer Urkunde macht diese noch nicht zu einer verfälschten oder fälschlich angefertigten. RMG. II, 31. 5. 05. RMG. 8, 304.

[3]) Nr. 2. Voraussetzung. Darauf, daß ein Zeuge oder Sachverständiger zu ungunsten des Angeklagten ein Zeugnis abgelegt oder ein Gutachten abgegeben hat, kann ein Wiederaufnahmeantrag nur dann gestützt werden, wenn dies unter einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht geschehen ist oder, falls eine Beeidigung nicht stattgefunden hat, eine wissentlich falsche Aussage vorliegt. RMG. II, 31. 5. 05. RMG. 8, 304.

[4]) Nr. 5. Zweifel, ob Nr. 2 oder Nr. 5. Sofern nicht eine rechtskräftige Verurteilung wegen Verletzung der Eidespflicht bereits vorliegt (§ 440 MStGO.), hat das Gericht bei Zweifel, ob der Wiederaufnahmeantrag nicht auf eine Verletzung der Eidespflicht (§ 436 Nr. 2 MStGO.), sondern nur auf die materielle Unrichtigkeit der beschworenen Aussage gestützt werden soll (§ 436 Nr. 5 MStGO.), stets mit letzterer Möglichkeit zu rechnen und die materielle Prüfung der neu vorgebrachten Tatsachen oder Beweismittel gemäß § 436 Nr. 5 MStGO. zu prüfen. RMG. II, 26. 11. 04. RMG. 8, 31.

[5]) Nr. 5. Beweisgrundlagen. Ein Wiederaufnahmeantrag aus § 436 Nr. 5 MStGO. hat sich ausschließlich gegen die Beweisgrundlagen in betreff der Schuldfrage zu richten. Außerhalb der Schuldfrage liegende Beweisannahmen, insbesondere diejenigen, welche die Zulässigkeit der Strafverfolgung betreffen, können allein aus Nr. 1 und 2 a. a. O. angegriffen werden. RMG. II, 4. 1. 05. RMG. 8, 66.

[6]) Nr. 5. Widerruf eines Geständnisses. Ein Wiederaufnahmeantrag kann auch auf den Widerruf eines Geständnisses gestützt werden, wenn gleichzeitig die Gründe, die zur Ablegung des Geständnisses geführt haben, dargelegt werden und diese derartig sind, daß sie dem Geständnisse ganz oder teilweise seine Bedeutung entziehen und wenn ferner bei Fortfall des Geständnisses ein begründeter Verdacht gegen den Verurteilten nicht mehr bestehen bleiben würde. RMG. II, 8. 4. 05. RMG. 8, 214.

440. Strafbare Handlung. § 440 findet nur Anwendung, wenn der Antrag gerade auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestützt werden soll. Es genügt also nicht, daß der Wiederaufnahmeantrag die Behauptung eines Meineids oder eines fahrlässigen Falscheids eines Zeugen enthält, oder daß die behaupteten Tatsachen im Falle ihrer Richtigkeit eine Verletzung der Eidespflicht des Zeugen ergeben würden. Es *muß* vielmehr nach dem Willen des Antragstellers der Grund *des Antrags gerade* in der strafbaren Handlung als solcher, im

Gegensatze zu der materiellen Unrichtigkeit der Aussage liegen sollen. RMG. II, 26. 11. 04. RMG. 8, 31.

441. Verteidiger. Geisteskrankheit des Verurteilten. Der Wiederaufnahmeantrag kann auch von einem bisher in der Sache noch nicht tätig gewesenen Verteidiger gestellt werden; Voraussetzung ist aber seine ausdrückliche Beauftragung seitens des Verurteilten. Ist die Beauftragung eines Verteidigers durch Geisteskrankheit des Angeklagten ausgeschlossen, so erübrigt nur Antragstellung durch den Gerichtsherrn. RMG. III, 20. 12. 04. RMG. 8, 56.

443. § 4 MStGO. Wiederaufnahmeantrag einer nach § 4 MStGO. den bürgerlichen Gerichten übergebenen, von diesen verurteilten Militärperson: vgl. Entsch. Nr. 2 zu § 4 MStGO.

Siebenter Titel.
Strafvollstreckung.

(§§ 450—464.)

458. [1]) Vom Tage — Beginn des Tages. Mit den Worten „vom Tage" ist als Anfang der Strafzeit der Beginn des Tages festgesetzt worden. RMG. I, 15. 12. 04. RMG. 8, 42.

[2]) Dauer der Untersuchungshaft; Strafbeginn. Das Gesetz bestimmt in § 458, daß die von dem in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten von den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten an erlittene Haft als Strafzeit berechnet wird, daß es rechtlich so angesehen werde, als wenn die nach den fraglichen Zeitpunkten laufende Untersuchungshaft als Strafhaft verbüßt werde. Bis zum tatsächlichen Beginn der Strafvollstreckung bleibt die vom Angeklagten erlittene Haft rechtlich Untersuchungshaft und wird auch als solche vollstreckt. Lediglich die rechtliche Wirkung dieser fortdauernden Untersuchungshaft als Strafhaft konnte vom Gesetzgeber bestimmt werden. Diese Wirkung tritt aber erst ein mit und infolge der absoluten Rechtskraft des Urteils vom Tage dieser Rechtskraft ab. RMG. II, 14. 1. 05. RMG. 8, 91.

459. „Vom Tage": § 458 MStGO. Nr. 1.

461. Zuständigkeit des Reichsmilitärgerichts. Das Reichsmilitärgericht ist für die Entscheidung gemäß § 461 Abs. 2 MStGO. nur dann zuständig, wenn entweder ausschließlich von Militärgerichten verschiedener Kontingente erlassene Urteile vorliegen (bürgerliche Gerichte können nicht Kontingenten angehören) oder wenn mit solchen militärgerichtlichen Strafen zwar noch eine von einem bürgerlichen Gericht

erkannte Strafe zu einer Gesamtstrafe zu vereinigen ist, die Entscheidung nach § 461 Abs. 1 jedoch nicht diesem bürgerlichen Gerichte, sondern einem der Militärgerichte verschiedener Kontingentszugehörigkeit zukäme. RMG. II, 8. 4. 05. RMG. 8, 213.

464. [1]) Zuständigkeit bei Auslegungszweifeln. Bestehen Zweifel über Auslegung eines Strafurteils, so ist das Gericht, welches das auslegungsbedürftige Urteil erlassen hat, dasjenige, welches erkannt hat. In diesem Falle kann auch das Revisionsgericht das Gericht sein, „welches erkannt hat". RMG. I, 15. 12. 04. RMG. 8, 42.

[2]) Berufungsgericht als erkennendes Gericht. Falls Urteile erster und zweiter Instanz ergangen sind, so ist in Zweifelsfällen, wo es sich um Berechnung der erkannten Strafe und die Zulässigkeit der Strafvollstreckung handelt, das Gericht, „welches erkannt hat", das Berufungsgericht, wenn es über die Straffrage eine selbständige Entscheidung getroffen hat, sei es, daß es unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils selbständig endgültig die Strafe festgesetzt hat oder sei es, daß es das von dem Vordergericht festgesetzte Strafmaß für angemessen erachtet und die Berufung deshalb verworfen hat. Ist das Berufungsgericht nicht in Prüfung der Straffrage eingetreten, hat es z. B. die Berufung wegen Rechtsmittelverzichts als unzulässig verworfen, dann ist das Gericht erster Instanz erkennendes Gericht. Das Revisionsgericht kann in derartigen Zweifelsfällen nie das Gericht sein, „welches erkannt hat", da es niemals eine Entscheidung über die Höhe der Strafe treffen kann. RMG. I, 15. 12. 04. RMG. 8, 42.

Achter Titel.

Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.

(§§ 465—468.)

Neunter Titel.

Kosten des Verfahrens.

(§§ 469—471.)

Gerichtskostengesetz.

Gerichtskostengesetz.

---

85. Ausländer. Ein Gebührenvorschuß kann von einem Privatkläger, der zwar Ausländer ist, aber einem Staate angehört, der dem Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. 11. 1896 beigetreten ist, nicht gefordert werden. BayObLG. 30. 5. 06. DJZ. 11, 1032.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

---

14. [1]) Aus Veranlassung seines Amtes ist ein Beamter als Sachverständiger zugezogen worden, wenn er innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises in dienstlicher Eigenschaft vernommen worden ist, nicht schon dann, wenn die Veranlassung seiner Vernehmung nicht sein Amt, sondern nur der Besitz der erforderlichen Kenntnisse gegeben hat. BayObLG. 22. 5. 05. SeuffBl. 71, 65; BayObLGSt. 6, 1.

[2]) Uebernachten. Ein Gemeindebeamter, der als Zeuge über ihm in Ausübung seines Amtes bekannt gewordene Umstände vernommen wird, erhält neben dem nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften zu bemessenden Tagegeld auch dann nicht noch eine besondere Gebühr für Uebernachten, wenn die bezüglichen Satzungen der Gemeinde eine solche Gebühr neben dem Tagegelde zulassen. BayObLG. 7. 6. 05. BayObLGSt. 6, 50.

17. Unmittelbar geladene Zeugen. Das Gericht hat die Gebühren der vom Angeklagten unmittelbar geladenen Zeugen sowohl im Offizialverfahren wie im Privatklageverfahren ohne Rücksicht auf die Höhe des vom Angeklagten geleisteten Vorschusses festzusetzen. Reicht der Vorschuß nicht aus, so hat der unmittelbar geladene Zeuge wegen seiner Mehrforderung einen Anspruch an den in die Kosten verurteilten Angeklagten. BayObLG. 9. 11. 05. SeuffBl. 71, 489; BayObLGSt. 6, 206.

Alphabetisches Sachregister.

A.

C.

D.

E.

F.

G.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.



